Germ. Sp.
480 P.

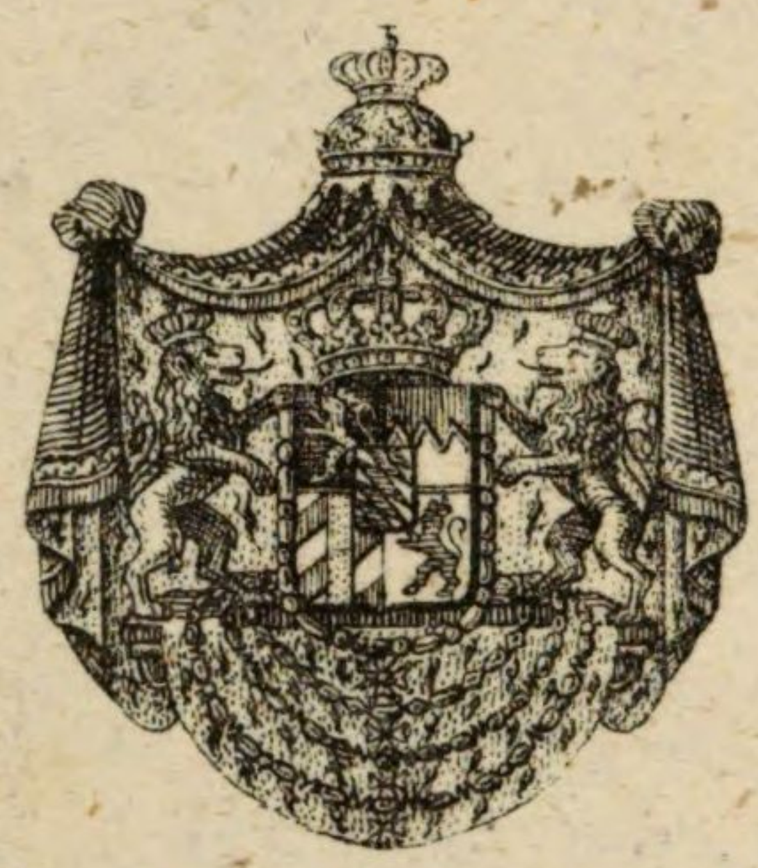

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<366345202800 12

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte

Heinrichs des Erlauchten,

Markgrafen zu Meißen und im Osterlande,

und

Darstellung der Zustände

in seinen Landen.

Von

Dr. Friedrich Wilhelm Tittmann,

königlich sächsischem Geheimen Archivar und Ritter des Civil-Verdienstordens.

Erster Band.

Dresden und **Leipzig,**

Arnoldische Buchhandlung.

1845.

298. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhaltsverzeichniß

des ersten Bandes.

Seite.

Vorrede:

Gegenstand 1
Quellen 3
Zeitrechnung, Jahresanfang 7

Erste Abtheilung.

Schilderungen: Zustände, Verhältnisse, Art.

Einleitung 15
Landeshoheit:
Verhältniß zu Kaiser und Reich 17
Verhältnisse der Fürsten zu Dynasten und Stiftern im Allgemeinen . 25
Zur Uebersicht der Grafen und Herrn 30
Burggrafschaften im Allgemeinen 33
Burggrafthum Meißen 35
Burggrafschaften Dohna, Altenburg, Leisnig, Groitsch, Strehla, Neuenburg, Starkenberg, Kirchberg, Orlamünde, Querfurt, Wettin, Dewin, Golsen, Lubene 39
Verhältniß zwischen den Markgrafen und den Stiftern überhaupt . 45
Stift Meißen 46
Stift Merseburg 49
Stift Naumburg 52
Reichsvogteien und einzelne Reichsgüter 55

*

Seite.

Die Vögte von Weida, Plauen und Gera 57
Erfurt 59
Mülhausen 69
Nordhausen 70
Das Herzogthum Sachsen 72
Rechte des Erzbischofs von Mainz in Thüringen 74
Empfangene Lehne von Stiftern 77
Das Land überhaupt 83
Meißen und Osterland 85
Pleisnerland, Altenburg, Zwickau, Kemnitz 87
Thüringen 89
Pfalzgrafschaft Sachsen 90
Hofhaltung 91
Verwaltungsbeamte überhaupt 102
Landrichter 103
Vogt, Schultheiß, Villikus 106
Frohnboten, Bedelle 112
Bergbeamte, Forstbeamte, Verpachtung der Aemter 114
Recht und Rechtspflege:
Das Landding:
Seine Bestimmung 115
Landdingsstellen 120
Competenz des Landdings 122
Theilnahme am Landding 124
Einrichtungen des Landdings 127
Verfall des Landdings 132
Andere Gerichtsstellen:
Hofgericht 133
Bezirksgerichte 135
Gerichte ohne Bezirk 138
Patrimonialgerichte 142
Vom Gerichtswesen im Allgemeinen 146
Recht der Gerichtsgefälle 150
Einrichtungen der Gerichte 157
Gerichtliches Verfahren 162
Quellen und Ausbildung des Rechts 169
Geist der Rechte 172
Einzelne Rechtspunkte:
Eigenthum 174
Allode 177
Lehnsverhältniß 179

Seite.
Unsicherheit der Rechtspflege, Rechtszustand 181
Finanzen:
Betrag der fürstlichen Einkünfte 184
Fürstliche Güter 185
Leistungen der Unterthanen 186
Zölle 193
Regalien: Bergwerke 199
Münze 204
Jagd und Nutzung der Wälder und der Gewässer 213
Straßenrecht 216
Kriegswesen:
Die Ritter und die Schlösser 216
Kriegsdienst der Ministerialen, der Städte, der Landleute. Söldner 239
Einrichtungen und Kunst des Kriegs 243
Die Dienstmannen 245
Der Adel 254
Stände. Exemtionen 271
Kirche und Klöster:
Weltliche und geistliche Gewalt über Kirchen und Klöster 245
Geistliche Regierung 281
Innere Verfassung der Stifter und der Klöster 289
Seelsorge 293
Vermögen und Einkünfte der Kirchen und der Klöster 298
Leben in den Klöstern 308
Zahl und Bestand der Klöster und Stifter: Mönchsklöster 309
Frauenklöster 315
Bestand 319
Einzelne Orden 320
Klösterlicher Sinn 322
Der geistliche Stand 325
Die Städte:
Verfassung der städtischen Behörden 325
Verhältniß der Städte zu dem Fürsten 335
Bewohner der Städte 342
Recht zur Theilnahme am Stadtrathe 346
Trennung oder Vereinigung der Rechtspflege und der Verwaltung in der Stadtbehörde 349
Einsetzung der städtischen Behörden 352
Wechsel der Rathsglieder. Mehrere Räthe 354
Innungen, Bannmeile 355
Privilegien einzelner Städte 359

Seite.
Zustand der Städte 361
Der Bürgerstand 363
Die Bauern:
Freiheit 365
Entstehung der Gutsherrschaft 369
Persönliche Unfreiheit 377
Rechtsverhältnisse und Leistungen der Bauern 378
Zustand der Bauern. Einzelne Klassen 386
Volksstämme: Slaven, Franken, Schwaben, Flamländer 388
Die Juden 393

Vorrede.

1. Gegenstand.

Ueber das Leben und die Regierung des Markgrafen Heinrich von Meißen, mit dem Beinamen des Erlauchten, fließen freilich die Quellen zu dürftig, als daß jene Lebendigkeit und Ausführlichkeit des Bildes gewonnen werden könnte, wodurch die Darstellung des Einzelnen nicht weniger als der Blick auf das Ganze in die Tiefe zu dringen und anzuziehen vermag; in gegenseitig ergänzendem Verhältnisse des Einzelnen zu dem Allgemeinen, wie Bild und Begriff sich verhalten. Doch was die Quellen bieten, ist nicht zu wenig, um nicht, in einiger Vollständigkeit zusammengestellt, einen Beitrag zu deutlicherer Ansicht von einer Zeit geben zu können, von welcher unsere Kenntniß so lückenhaft ist.

Reichlicherer Stoff hat sich zu einer Schilderung des Kreises gefunden, der diesen Fürsten berührt hat und von ihm berührt worden ist, Zustände, Verhältnisse, Art der Zeit. Diese Darstellung füllt den größten Theil des Buchs.

In der Beschränktheit des Gegenstandes habe ich einen Vortheil gesucht. Die einzelnen Gegenden Deutschlands haben so viel Verschiedenheit, und ein Jahrhundert ist dem anderen so wenig gleich gewesen, daß auch die trefflichste Darstellung mehr oder weniger unbestimmt bleiben muß, wenn sie alle deutsche Länder und mehrere Jahrhunderte ungesondert umfaßt. Das Gebiet des Markgrafen Heinrich und die Zeit, in welcher er gelebt und regiert hat, ist nicht von solchem Umfange, daß die Umrisse nicht scharf und bestimmt seyn könnten, und so möchte selbst Solches, was im Allgemeinen bekannt ist, in dieser

besonderen und bestimmteren Beziehung von Interesse seyn können. Aber der Zeitraum, fast ein Jahrhundert, und der Länderbezirk sind beträchtlich genug, um Gegenstand besonderer Darstellung zu seyn, zur Erkenntniß der Art des Jahrhunderts in der Bestimmtheit der Züge selbst ein Beitrag, zu einem Beitrage für die allgemeine deutsche Geschichte um so mehr geeignet, da für diese die Momente bis jetzt weniger aus unseren als aus anderen Gegenden genommen worden sind.

Es ist meine Absicht gewesen, nicht über das hinauszugehen, was sich in den Ländern des Markgrafen Heinrich und in dem Zeitraume seines Lebens oder in dem von seinem Leben fast ganz erfüllten dreizehnten Jahrhunderte findet. Nur sparsam habe ich herbeigezogen, was bei den Nachbarn oder allgemein in Deutschland gefunden wird, und nur insoweit es dienlich und nöthig schien, um zu vervollständigen oder auch zu erläutern, was aus den einheimischen Quellen nicht so genau zu erkennen ist, oder insofern die Eigenthümlichkeit des Einzelnen aus der Verschiedenheit des Anderen erst recht klar wird. Dasselbe gilt von der Zeit.

Nach thunlicher Vollständigkeit habe ich gestrebt. Je weniger Bestimmtheit und Klarheit eines Bildes in allgemeinen Begriffsvorstellungen zu erreichen ist, desto mehr bedarf es einzelner Thatsachen, und auch Unwichtigeres wird dann bedeutsam. Bestimmtheit und Klarheit mangelt aber unserem Gegenstande, nicht nur weil die Zeit so fern liegt und die Quellen so unzureichend sind, sondern auch weil es den Zügen an Einheit und Bestimmtheit fehlt, wie wir denn in Beziehung auf die Territorialhoheit die Rechte des Fürsten im Verhältnisse zu dem Kaiser sowohl als zu Dynasten und Stiftern so wenig zu einem allgemeinen Begriffe zusammenfassen können, daß wir ungewiß bleiben, wie weit wir dem Fürsten Landeshoheit zuschreiben sollen. Darum bleibt nichts übrig, als die einzelnen Handlungen und Verhältnisse zusammenzustellen, in denen König oder Fürst, Dynast oder Stift landesherrliches Recht ausgeübt haben. Und so ist es mit aller Verfassung, nicht minder aber auch mit der Bildung jener Zeit, in welcher Frömmigkeit und Gottlosigkeit neben einander gesehn kaum einen Widerspruch zu bilden schien.

Es fehlt viel, daß die Forschung hätte bis zu einem Abschlusse gebracht werden können. Manche werden Manches vermissen, vielleicht Viele Vieles, keiner mehr als ich. Auf jeder Seite sehe ich Punkte, über welche weitere Untersuchung geführt werden könnte. Es ist gar

nicht abzusehn, um wie viel der Umfang der Arbeit und des Buchs auszudehnen gewesen wäre. Aber jeder Geschichtschreiber hat sich zu beschränken, wo der Gegenstand irgend sich ausdehnt. Mich hätte jedenfalls die Berechnung der Arbeit, die erforderlich wäre, und der Zeit, die ich noch aufzuwenden haben könnte, an die Nothwendigkeit der Beschränkung gemahnt.

2. Quellen.

a) Urkunden.

Vor Allem habe ich der mir zu Theil gewordenen hohen Vergünstigung des Gebrauchs des königlich sächsischen Staatsarchivs für meine Arbeit zu gedenken, einer Vergünstigung, deren Benutzung dem vor anderen erleichtert und ersprießlich seyn muß, dem die Aufbewahrung anvertraut ist. Der Inhalt dieser Urkunden macht einen sehr beträchtlichen Theil meines Werkes aus; sie werden in meinen Noten meistens nur mit „Orig. Urk." oder „Orig. Urk. des Dr. St. A." bezeichnet werden. Anderer ungedruckter Urkunden Kenntniß ist mir aus den Archiven zu Weimar und Gotha durch bereitwillige Gefälligkeit der Behörden und Beamten, so wie aus den Stiftsarchiven zu Naumburg und Merseburg durch die freundliche Güte des Herrn Geheimen Regierungsraths Lepsius zugegangen. Endlich hat die königliche Bibliothek zu Dresden eine beträchtliche Zahl Urkundenabschriften zur Benutzung dargeboten.

Die Zahl der gedruckten Urkunden, welche zu benutzen waren, ist sehr groß. Viele sind sehr oft gedruckt. Bei diesen habe ich nicht alle Abdrücke nachweisen wollen, sondern ich habe meistens auf die gangbarsten Bücher zu verweisen vorgezogen; oft hat der Zufall entschieden. Wo ich über Zustände Beispiele aus gedruckten und ungedruckten Urkunden hatte, habe ich gedruckte gewählt, weil sie Allen zugänglich sind.

Bei weitem der größte Theil dieser Darstellung ist aus Urkunden genommen.

b) Rechtssatzungen.

Der Sachsenspiegel und die anderen Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts sind von mir nicht oft benutzt worden. Sie gehören der allgemeinen deutschen Geschichte und sind von zweifelhafter besonderer Anwendung auf unsere Lande.

Eine wichtige und reiche Quelle sind für uns die Stadtrechte, Statuten, welche mit dem dreizehnten Jahrhunderte in unseren Ge-

genden beginnen [1]), und ihnen gleich landesherrliche Privilegien, in welchen oft auch die inneren Rechtsverhältnisse der Städte umständlicher festgesetzt worden sind, wie das Privilegium Markgraf Heinrichs für die Stadt Altenburg v. J. 1256 [2]), und das Privilegium des Königs Johann von Böhmen für die Stadt Pirna [3]), welches, obgleich vom Jahre 1355, doch für das dreizehnte Jahrhundert Quelle ist, weil es sich ausdrücklich für Bestätigung der von Markgraf Heinrich herrührenden Rechte giebt. Ueberhaupt gilt von den Statuten insonderheit, was auch von anderen Quellen über Verfassung und Zustände zu sagen ist, daß sie, wenn sie auch einige Jahre jünger sind als Heinrichs Zeit, doch nichtsdestoweniger für die Darstellung dieser Zeit gebraucht werden können, weil ihre Bestimmungen alte Satzungen oder doch im Geiste älterer Zeit sind.

c) Chroniken.

So reich der Vorrath an Urkunden für unseren Gegenstand ist, so sehr fehlt es an genügenden Geschichtsbüchern aus jener Zeit. Deßhalb ist auch weit mehr Stoff zur Schilderung der Zustände zu finden gewesen als zur Erzählung der Begebenheiten des Markgrafen Heinrich und seiner Lande. Diese zu beschreiben hat kein Zeitgenosse zu seinem Gegenstande gemacht. Es sind mehr nur Klostergeschichten, in welche die Geschichte der Fürsten und des Landes bloß beiläufig einfließt. Von Vielem ist nur geringer Gebrauch für die Geschichte zu machen. Es scheint am einfachsten, die Chroniken nach den Jahren zu reihen, mit welchen die Erzählung aufhört, obgleich ein Schluß daraus auf die Zeit ihrer Abfassung nicht sicher ist. Sie könnten nicht nur später geschrieben seyn, sondern auch früher, wenn wir annehmen, daß ein Späterer Zusätze gemacht hat.

Eine Lebensbeschreibung des Landgrafen Ludwigs VI. (IV.), des Heiligen, von Thüringen, die von seinem Kaplan und Rathe, dem Mönche Berthold zu Reinhardsbrunn, herrührt [4]), gehört zunächst

---

1) Riccius Statutenhistorie in Schott's Sammlungen zu den deutschen Stadt- und Landrechten, Theil 1. Die einzelnen vorhandenen Statuten aus unseren Landen werden in dem Artikel von der Rechtspflege genannt.

2) Bei Liebe, Zufällige Nachlese zu Heinrich's des Erleuchteten Lebensbeschreibung, S. 32.

3) In Horn Henricus illustris, S. 369.

4) Handschriftlich im Dresdener Staatsarchiv und auf der Bibliothek zu Gotha.

nicht zu unserem Gegenstande. Aber abgesehn von einzelnen Zügen, die sie uns doch darbietet, ist sie vor allen geeignet, uns den Ton der Zeit vernehmen zu lassen, in ihrem warmen, lebendigen, innigen und gemüthvollen Style. Dieser Styl ist Beweis, daß die deutsche Sprache, in welcher wir sie haben, die ursprüngliche ist. Nur mag Sprache, Ausdruck, Fassung von den späteren Abschreibern zum Theil geändert worden seyn [5]). Daß ein Späterer als Berthold sie so faßte, ist oft ersichtlich, aber ebenso, daß Bertholds Erzählung den Inhalt gab. Deßhalb wird auch durch einige offenbare Unrichtigkeiten in der Zeitrechnung seine Glaubwürdigkeit nicht verringert. Sie sind Fehler der späteren Ueberarbeitung oder des Auszugs.

Von den lateinischen Chroniken des dreizehnten Jahrhunderts ist die reichhaltigste die Lautersberger Chronik [6]), welche mit dem Jahre 1225 endigt. Weniger ergiebig ist die Chronik des Klosters Gosek [7]), welche mit dem Jahre 1235, und die des Klosters Pegau [8]), welche mit 1236 aufhört. Kurze Annalen von den Landgrafen in Thüringen [9]) schließen mit dem Jahre 1253. Zu eines Ungenannten Chronik von Erfurt [10]) aus den Jahren 1223 — 1254 giebt der späte Beginn das Zutrauen, es sei auf nichts Anderes abgesehen, als was der Verfasser selbst erlebt hatte.

Aus dem vierzehnten Jahrhunderte ist zuerst eine deutsche Chronik des S. Klarenklosters zu Weißenfels [11]) zu nennen, welche einen sehr schätzbaren Beitrag aus der Geschichte des Markgrafen Dietrich von Landsberg enthält. Sie geht bis zum Jahre 1347. Die umständliche Erzählung von der Stiftung des Klosters im Jahre 1285, und der Gebrauch des Ausdrucks „Meine Frau" von der Markgräfin Helena und ihrer Tochter Sophie beweisen nicht nur die Gleichzeitig-

---

5) Die Dresdener Handschrift ist vom Jahre 1482.
6) In Menken Scriptores, 2, 165.
7) In Mader's Ausgabe des Chronicon Montis seroni.
8) In Menken, 3, 127.
9) In Eccard historia genealog. domus Saxoniae, S. 345, und Pistor Struve Scriptores, 1, 1366.
10) In Schannat Vindemiae lit. 1, 91.
11) Handschrift im Dresdener Staatsarchive. Nach einer alten Abschrift Auszug von Lepsius: Historische Nachricht von dem S. Claren-Kloster zu Weißenfels, in den N. Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins u. s. w., 3, 2, 45 ff., so weit ich verglichen habe, mit der Dresdener Handschrift übereinstimmend.

keit[12]), sondern es ist auch daraus zu vermuthen, daß die Erzählung vor 1347 abgefaßt, nachher fortgesetzt worden sey, oder es müßte, was für uns gleich wäre, eine ältere, der Begebenheit selbst gleichzeitige Erzählung treu aufgenommen worden seyn. Durch diese Umständlichkeit und den naiven Ausdruck in damaliger Ansicht versetzt uns auch dieses deutsche Werk mit Lebendigkeit in die Art jener Zeit.

Die für uns nur sehr wenig darbietende Erzählung von der Gründung und den Wohlthätern des Klosters Pegau[13]) endigt vor dem Jahre 1303. Die wichtigere Chronik des Meißner Presbyters Siegfried[14]) schließt mit dem Jahre 1307, eine lateinische Chronik der Markgrafen von Meißen[15]) mit dem Jahre 1346, die deutsche Kleine Dresdener Chronik Meißnischer Geschichten[16]) mit dem Jahre 1349, die Erfurter Chronik von dem Stifte S. Petri[17]) 1355, und die ziemlich reichhaltigen Altzellischen Jahrbücher[18]) mit dem Jahre 1375.

Außer diesen einheimischen Chroniken des vierzehnten Jahrhunderts geben auch ausländische Geschichtbücher einige Nachrichten, die zu unserer Geschichte gehören: Ottokar's von Hornek Reimchronik, 1309 endigend, Peter's von Duisburg und Lukas David's preußische Chroniken in Betreff der Züge nach Preußen, die Chronik des Königssaaler Mönchs Peter von Zittau.

Einige aus dem funfzehnten und selbst aus dem sechszehnten Jahrhunderte herrührende Geschichtsbücher werden gewöhnlich als Quellen auch für die Zeit unserer Geschichte betrachtet; nicht mit Unrecht, so weit wir wissen oder voraussetzen können, daß verloren gegangene ältere Chroniken oder nicht bekannte Urkunden darin benutzt sind. Dahin gehört eine deutsche Thüringer Chronik von Eisenachs Beginn bis zum Jahre 1409[19]), eine für des Magister Th. Engelhaus Werk gehaltene Chronik der Stadt Erfurt[20]) bis 1422, eine von einem Rein-

---

12) Lepsius a. a. O. S. 46.
13) In Menken Scriptores, 2, 10.
14) Handschriftlich auf der Leipziger Bibliothek, eine Epitome gedruckt in Pistor Struve Scriptores, 1, 1017.
15) In Ludewig Reliquiae, 8, 186.
16) In Menken Scriptores, 3, 345.
17) Chronicon Sampetrinum Erfurtense, bei Menken, 3, 201.
18) In Menken, 2, 371.
19) In Schöttgen und Kreysig Diplomataria et Scriptores, 1, 85.
20) In Menken, 2, 561.

hardsbrunner Mönche geschriebene Geschichte der Landgrafen von Thüringen[21]) bis 1430, Rohte, Thüringische Chronik[22]) bis 1440, eines Ungenannten thüringische und hessische Chronik[23]) bis 1476, die Kleine Altzellische Chronik[24]) bis 1484, eine Chronik des Meißner Landes[25]) bis 1486, eine Chronik der Merseburger Bischöfe[26]) bis 1514, mit Benutzung des Kapitelarchivs, eine ziemlich reichhaltige Chronik unter dem Titel: Erfordianus antiquitatum variloquus[27]), bis 1515, Gerstenberger's thüringische und hessische Chronik[28]) bis 1515, nach älteren, zum Theil verloren gegangenen Chroniken, nach Dietrich von Thüringen (D. von Apolda) und Riedesel, übrigens nach Urkunden, des Zeizer Mönchs Paul Lang Chronik der Naumburger Kirche[29]) bis 1536, endlich Ursinus Chronik von Thüringen[30]), im Jahre 1547 vollendet.

Oft stimmen diese Chroniken wörtlich überein, sey es daß eine aus der anderen oder daß zwei aus gemeinschaftlicher Quelle geschöpft haben. Vielleicht ließe sich die Art ihrer Verwandtschaft näher bestimmen, aber das Ergebniß würde nicht die Mühe lohnen.

3. Zeitrechnung.

Jahresanfang.

Es finden sich in Chroniken und Urkunden jener Zeit sichere Beweise, daß der Anfang des Jahres nach dem 25. März gerechnet wurde.

Die Lautersberger Chronik[31]) sagt bei dem Jahre 1217: „Hujus anni die primo, hoc est IIX kalendas Aprilis." Der erklärende Zusatz könnte vielleicht später gemacht seyn, aber es wäre dann immer eine alte und glaubwürdige Erklärung. Aus dieser Stelle sieht man nun auch bestimmter, daß nicht der Ostertag, sondern der 25. März

---

21) Pistor Struve Scriptores, 1, 1297. Eccard historia geneal., S. 351.
22) Menken, 2, 1643.
23) In Senkenberg Selecta juris, 3, 301.
24) Menken, 2, 435.
25) Ebendas. S. 313.
26) Ludewig Reliquiae, 4, 329.
27) Menken, 2, 461.
28) In Schmincke Monimenta Hassiaca, 2, 295.
29) In Menken Scriptores, 2, 1.
30) Bei Menken, 3, 1239.
31) Ebendas. 2, 250.

der Anfang des Jahres war, denn der Ostertag fiel in diesem Jahre auf den 26. März. Einen anderen Beweis hiervon giebt auch das Datum einer Urkunde, 1. April 1246[32]), denn da Ostern 1246 auf den 8. April, 1247 auf den 31. März fällt, so konnte man in beiden Jahren keinen ersten April schreiben, wenn der Jahresanfang nach Ostern gerechnet wurde: am ersten April 1246 (nach unserer Zeitrechnung) hätte man noch 1245, und am ersten April 1247 schon 1247 geschrieben.

Ferner setzt die Lautersberger Chronik[33]) den Tod Markgraf Dietrichs des Bedrängten in das Jahr 1220; nun aber wird nicht nur von vielen anderen Chronisten angegeben, daß Dietrich 1221, und zwar am 18. Februar, gestorben sey, sondern auch die Lautersberger Chronik selbst muß das Jahr 1221 gemeint haben, weil sie den im Februar erfolgten Tod nach mehren anderen Begebenheiten an dem Schlusse des Jahres 1220 erzählt.

Der Mönch Berthold setzt in seiner Lebensbeschreibung des Landgrafen Ludwig VI. (IV.) von Thüringen[34]) in das Jahr 1222 einen Zug dieses Fürsten in das Osterland, der später seyn soll als seine Reise nach Ungarn. Da aber diese Reise am 29. September 1222 angetreten worden ist, und mit dem Zuge in das Osterland ohne Unterbrechung Begebenheiten des Jahres 1223 zusammenhängen, so muß auch für diesen Zug das Jahr 1223 angenommen werden. Ein anderes Beispiel, wo derselbe Berthold in das Jahr 1223 setzt, was im Januar 1224 geschehn ist, wird im Jahrbuche vorkommen.

Daß in der Kleinen Altzellischen Chronik[35]) die Wahl und der Tod des Landgrafen Heinrich Raspe in dem Jahre 1246, von Anderen[36]) beides in dem Jahre 1247 erzählt wird, ist ebenfalls daraus zu erklären, daß das Jahr mit dem 25. März angefangen wurde. Heinrich Raspe ist am 7. Januar 1247 gestorben[37]).

Nach den Kleinen Altzellischen Jahrbüchern[38]) soll Landgraf Al-

---

32) Angeführt in Reinhard Diss. de titulo Comitis Palatin, S. 6.
33) Ebendas. S. 263.
34) Ungedruckt.
35) Bei Menken Scriptores 2, 440, und die Excerpta Chronici Vet. Cell. in Eccard hist. geneal. S. 101.
36) Presbyter Siegfried bei Pistor Struve 1, 1044, und Chronicon Sampetrinum Erfurt. bei Menken 3, 262 (J. 1247).
37) S. Jahrbuch.
38) Menken 2, 440, und Eccard hist. geneal. S. 101.

brechts Sohn Heinrich am 21. März 1256 geboren worden sein. Da aber nach anderen Chroniken Albrecht sich im Jahre 1256 mit Margarethen vermählt hat, so muß dort der 21. März 1257 verstanden werden.

Eine allgemeine Bestätigung, daß der Jahresanfang nicht nach dem ersten Januar oder nach Weihnachten berechnet wurde, kann noch daraus genommen werden, daß so häufig Begebenheiten, welche in die Monate Januar, Februar und März fallen, an den Schluß der Begebenheiten der genannten Jahre gesetzt werden.

Nun ist anderwärts unläugbar, daß die Chroniken das Jahr nicht im März, sondern mit Weihnachten beginnen, wofür schon alle die Chroniken Zeugniß geben, welche den Tod Heinrichs des Erlauchten in das Jahr 1288 setzen. In einer ungedruckten Chronik des Klosters zu Weißenfels[39]) wird als der Todestag des Markgrafen Dietrich von Landsberg Donnerstag nach dem Aschtage VI. Idus Februarii 1285 angegeben. Diese Angabe paßt aber wirklich auf das Jahr 1285, nicht auf 1286. Allein sichtbar ist die Vergleichung des altrömischen Kalenders und der christlichen Zeitrechnung dem späteren Abschreiber beizumessen. Und dann könnte dieser sich auch geirrt, den Kalender des falschen Jahres genommen, oder es konnte auch zur Zeit der Weißenfelser Kloster-Chronik, welche bis zu dem Jahre 1345 geht, die Art der Jahresrechnung sich schon geändert haben. Allein freilich gehn die Altzellischen Jahrbücher, welche doch auch noch bis zum 25. März rechnen, bis zum Jahre 1375. Es ist aber auch nicht unerklärlich, wenn der Jahresanfang mit dem 25. März sich noch in Jahrbüchern findet, welche über die Zeit hinausgehn, wo man schon angefangen hatte, nach Weihnachten zu rechnen; entweder sie waren früher begonnen und später fortgesetzt worden, oder die Chronisten nahmen aus älteren Chroniken mit dem Stoffe auch die Zeitangabe.

Nicht weniger als in Chroniken finden wir in Urkunden Beweise, daß das Jahr mit dem 25. März angefangen wurde. Vor Anderem klar ist dieß in einer von dem Vogte und dem Stadtrathe zu Breslau ausgestellten Urkunde über einen Vergleich zwischen dem Kloster Zelle und den Söhnen eines gewissen Hermann, wo es heißt: Geschehn im Jahre 1261. Das erste Mal am Tage vor Lukas (17. Ok-

39) Im Dresdener Staatsarchiv.

tober), das andere Mal am Tage vor Fabian und Sebastian [19. Januar][40]). Markgraf Heinrichs Schenkung des Gutes Amelgoffewitz an das Kloster Buch ist vom 27. November 1235, und die Einwilligungsurkunde des Grafen Dietrich von Brena vom 3. März 1235[41]), letztere also wohl von 1236. Doch ist auch sonst zuweilen die Einwilligungsurkunde früher als die Haupturkunde. — Der König und Landgraf Heinrich Raspe wird in einer Urkunde seiner Wittwe Beatrix vom 24. März 1246[42]) als gestorben erwähnt; es muß aber das Jahr 1247 seyn, weil er erst am 7. Januar 1247 gestorben ist. — Eben so muß eine in dem Monate Januar 1246 geschriebene Urkunde des Königs Heinrich Raspe[43]) aus dem Jahre 1247 seyn, weil er im Januar 1246 noch nicht König war, und die Indiktion 5 paßt nicht für 1246, sondern für 1247. — Ferner muß eine Urkunde des Markgrafen Heinrich, welche vom 22. Februar 1247 geschrieben ist[44]), in das Jahr 1248 gehören, da er sich hier Landgraf in Thüringen nennt, welchen Titel er doch noch in einer Urkunde vom 24. December 1247 nicht führt[45]). Eine Urkunde vom 10. Februar 1324 im Dresdner Staatsarchive muß aus dem Jahre 1325 seyn, weil Friedrich der Freudige darin als todt erwähnt wird, der am 16. November 1324 gestorben ist. — So ist nun auch zu erklären, daß zwei Urkunden vom 16. Februar 1287[46]) des Markgrafen Heinrich des Erlauchten als eines Gestorbenen gedenken, da doch mehrere von ihm selbst ausgestellte Urkunden und die Angaben der Chronisten beweisen, daß sein Tod in das Jahr 1288 gesetzt werden muß[47]).

---

40) Orig.-Urk. im Dr. St. A.

41) Beide Orig. im Dr. St. A.

42) Tentzel Suppl. 2. zu Sagittar Hist. Goth. S. 41. Entwurf einer Historie der Pfalzgrafen von Sachsen, S. 148.

43) In Falkenstein Codex diplom. Antiquitatum Nordgaviensium, S. 44.

44) Orig. im Dr. St. A.

45) Orig. im Dr. St. A.

46) Bei Moller Theatrum Fribergense 2, 26. — Wilke Ticemannus, Cod. dipl. No. 43, 44. Horn Henricus ib., S. 227.

47) Hierüber Weiteres im Jahrbuche. Wilke im Leben Dietzmann's S. 18 hat schon aus den späteren Urkunden Heinrich's den Beweis geführt, daß er erst 1288 gestorben sein kann; aber den scheinbaren Widerspruch der Urkunden vom 16. Februar 1287 hat er nur aus Unleserlichkeit der Handschriften erklärt, da doch schon früher Tentzel in der Curieusen-Bibliothek 1, 319 (vergl. 284) die rechte Erklärung aus der Berechnung des Jahres gegeben hatte, was später von Lingen in seinen Kleinen deutschen Schriften 1, 139 ausgeführt hat.

Aus den in Urkunden angeführten Indiktionen würde öfters zu beweisen seyn, daß der Anfang des Jahres nach dem 25. März gerechnet worden seyn muß. Allein da sie in anderen Fällen keinen Zweifel lassen, daß das Jahr mit Weihnachten oder mit dem 1. Januar begonnen worden ist, so möge diese Beweisführung übergangen werden, welche schon darum schwankend sein würde, weil die Indiktionen oft auch nach keiner Art der Berechnung des Jahresanfangs zu den Jahrzahlen passen[48]).

Ueberhaupt findet sich bei den Urkunden wie bei den Chroniken, daß der Anfang des Jahres, sonst nach dem 25. März, in anderen Fällen entweder nach dem 25. December oder nach dem ersten Januar gerechnet worden seyn muß. Die erste Urkunde bei Horn[49]) ist geschrieben: anno — MCCXXI. indictione nona XV. kal. Aprilis in tricennario pie memorie Misnensis et Orientalis Marchionis Theoderici. Sie muß aber wirklich vom Jahre 1221 seyn, da das Todesjahr Dietrichs, 1221, nicht zu bezweifeln ist. Ferner sind zwei Urkunden des Markgrafen Heinrich vom 9. März 1287[50]) und vom 12. März 1287[51]) vorhanden, welche wirklich aus dem Jahre 1287 sind, da Heinrich im Jahre 1288 vor dem 8. Februar gestorben ist. Auch eine Urkunde desselben vom 4. Februar 1287[52]) ist wahrscheinlich von dem genannten Jahre.

In den Statuten stehen die Monate Januar, Februar und März vor den anderen Monaten[53]).

Vielleicht hat unter den Geistlichen und Mönchen, also in Urkunden und Chroniken, der Beginn des Jahres mit dem 25. März, unter den Laien mit Weihnachten oder mit dem 1. Januar vorgeherrscht.

Bei dieser Verschiedenheit und in der für die einzelnen Fälle ein-

---

48) Allein aus Horn's Urkundensammlung zu seinem Henricus illustris können viele Beispiele genommen werden: Nr. 8, 9, 12, 13, 21, 30, 36, 60, 63.

49) Ebendaselbst.

50) Orig. im Dr. St. A.

51) In Gudenus Codex diplomaticus, 1, 821. Vielleicht ist diese Urkunde in Mainz ausgefertigt.

52) Orig. im Dr. St. A.

53) Zum Beispiel in dem Magdeburger Rechte für die Stadt Görlitz in Schott's Sammlungen zu den deutschen Stadt- und Landrechten 1, 54. Art. 4. Der Burggraf hält seine drei Dinge am S. Agathen Tag (5. Februar), an S. Johannis des Lichten und am achten Tage nach Martini. Aehnlich Art. 7. vom Schultheißendinge.

tretenden Ungewißheit kann der Geschichtschreiber nicht umhin, obgleich in Urkunden und Chroniken die Rechnung nach dem 25. März die häufigere zu seyn scheint, doch, da für jede Aenderung entscheidender Beweis vorhanden seyn müßte, im Zweifelsfalle die geschriebene Jahrzahl beizubehalten und nur da, wo der Beweis sicher ist, die Zählung des Jahres umzuändern.

Erste Abtheilung.

Schilderungen: Zustände, Verhältnisse, Art.

Erste Abtheilung.

Schilderungen: Aufsätze, Abhandlungen, Lit.

Einleitung.

Was allen Zeiten gemeinschaftlich ist, daß jeder so viel nimmt, als er erlangen kann, das kann doch als charakteristischer Zug des Mittelalters betrachtet werden, so sehr war es in dieser Zeit vor anderen Zeiten herrschend, vielleicht nicht sowohl, daß in anderen Zeiten weniger Eigensucht gewesen wäre, als weil im Mittelalter Gesetz und Obrigkeit ohnmächtiger, die Wagschale widerstreitender Elemente weniger im Gleichgewicht war.

Hieraus floß der zweite Charakterzug der damaligen öffentlichen Verhältnisse, daß sie nicht nach einem Prinzipe, sondern nach Umständen und nach verschiedenartigen Umständen, nach den Interessen der Gewaltigen, gestaltet waren. Das Lehnsystem war weniger ein staatsrechtliches Prinzip als, so weit es Rechte der Staatsgewalt an Einzelne brachte, Aufhebung des Staatsrechts.

Es ergab sich demnach als eine dritte Eigenschaft des Mittelalters, daß die Bildung seiner Verhältnisse der Folgerichtigkeit ermangelte. Ja es herrschte viertens sogar Mangel an Bestimmtheit, Geschlossenheit und Abrundung der Rechte und der Verhältnisse.

So mußte endlich fünftens Gährung, obgleich sie keiner Zeit fehlt, doch einen Charakterzug des Mittelalters bilden. Aus Ungewißheit des Rechts floß Streit.

Auf diese Grundzüge wird die Darstellung des öffentlichen Lebens in den Landen Markgraf Heinrichs von Meißen überall zurückführen. Alles schwankt. Kaum wissen wir, ob wir die Rechte der Fürsten Territorialhoheit nennen sollen, sowohl im Verhältnisse zum Reiche als zu Dynasten und Stiftern. Der damalige Begriff persönlicher Freiheit schwankt, die wir den zum Theil so hoch gestellten Ministerialen

nicht zuschreiben können. Das Verhältniß zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt war weder durch ein Prinzip geregelt, noch mit Folgerichtigkeit oder auch nur mit Bestimmtheit ausgebildet. Ueberall laufen widersprechende Rechte seltsam durch einander. Ueberall war Zerstückelung. An Grundstücken war nicht nur ein Obereigenthum und ein Eigenthumsrecht der Colonen gesondert, sondern auch dieselbe Hufe unter mehrere Obereigenthümer getheilt, die Gerichtsbarkeit ward über einzelne Hufen verliehen, die Kompetenz der Gerichte kreuzte sich auf das seltsamste. So auch die geistlichen Verhältnisse: ein Kloster zu Erfurt hatte das Patronatrecht über das Thomaskloster zu Leipzig.

In keinem Jahrhunderte mehr als in dem dreizehnten war dieser Charakter des Mittelalters ausgeprägt. Darum ist in keiner Zeit mehr neu geworden als damals. Aber dasselbe Jahrhundert vor anderen hat auch den Keim späterer Ordnung gelegt. Damals hat es sich entschieden, daß in Deutschland, mit Fortdauer eines Reichsverbandes, die ehemaligen Reichsbeamten sich zu Landesherren erhoben, so wie Italien in unabhängige Staaten zerfiel, wogegen Frankreich, früher in fast selbstständige Staaten zersplittert, jetzt die monarchische Gewalt über die Länder der Vasallen ausdehnte. Entstehende und wachsende Größe der Städte und Wichtigkeit ihres Einflusses bereitete überall neue Gestaltung der Staatsverhältnisse vor.

Nicht weniger Gewaltiges als im inneren Staatenleben sah damals die Welt in den äußeren Verhältnissen der Länder. Das griechische Kaiserthum war umgeworfen, an seine Stelle waren neue Regierungen von Fremdlingen getreten. Neue Staaten entstanden im Osten: Liefland, Preußen, Litthauen. Rußland, in kaum zusammenhängende Fürstenthümer zerspalten, ward den Tataren zinsbar, den Tataren, die binnen ein paar Jahrzehnten vom fernsten Osten her durch fast ganz Asien die Reiche aufgelöst und sich unterworfen, die Macht des Ostens nach dem Westen zu ausgedehnt hatten, wie noch nie geschehen war.

In Deutschland erblühten unter der Ausbildung der Landeshoheit junge Fürstenthümer und Fürstenhäuser. Noch war bei dem Beginn der Geschichte Markgraf Heinrichs von Meißen kein volles Jahrhundert verflossen, seit seine Markgrafschaft, in seinem Hause erblich, nach Vereinigung mit den Besitzungen des Hauses Wettin und Wiprechts

von Groitsch, der Niederlausitz, der Grafschaft Rochlitz und Eilenburg nebst Leipzig beträchtlich und durch die Entdeckung der Freiberger Bergwerke vor anderen reich geworden war. So auch in der Nachbarschaft neue Häuser: nach dem Falle des welfischen Hauses 1180 zwei neue herzogliche Stämme, in Baiern der wittelsbachische, 1253 in Ober- und Nieder-Baiern getheilt, in Sachsen der askanische, 1211 von dem anhaltischen Fürstenthume getrennt, seit 1260 in zwei Linien, Wittenberg und Lauenburg; — Heinrichs des Löwen Erbe, Braunschweig, 1235 für seinen Enkel zum Herzogthume erhoben; — Brandenburg, 1132 bei dem askanischen Hause, in der Zeit unserer Geschichte mit der Neumark, in Pommern, in der Oberlausitz und an der Elbe vergrößert; Thüringen, seit kaum einem Jahrhunderte Landgrafschaft, im Besitze der Nachkommen Ludwigs des Bärtigen, nach dem Tode Heinrich Raspens 1247 bei dem Meißnischen Hause, nun getrennt von dem sonst damit verbundenen, jetzt zur besonderen Landgrafschaft gewordenen hessischen Lande.

Landeshoheit.

Verhältniß zu Kaiser und Reich.

Jene Unbestimmtheit und Verworrenheit, und wieder das Drängen nach Begründung neuer Formen unter Zugreifen und Ohnmacht, worin der Hauptzug des dreizehnten Jahrhunderts enthalten ist, bilden in Deutschland den entscheidenden Punkt für die Ausbildung fürstlicher Landeshoheit, welche dem verwirrenden, weil von ächtem Staatsprinzip entblößten Lehnsysteme entkeimt war, jetzt unter Verhältnissen sich entwickelte, welche die Rechte der Könige kraftlos machten. Kaiser Friedrichs II. Kampf gegen die Hierarchie und seine lange Abwesenheit von Deutschland, und die geringe Befestigung des Königthums seiner Nachfolger bis auf Rudolf von Habsburg, sind die entscheidendsten Momente für den Uebergang der Gewalt des Königs auf die Fürsten. Vierzehn Jahre, von 1220 bis 1234, und dann wieder dreizehn, von 1237 bis an seinen Tod, war Friedrich in Italien. Nur ein paar Regierungshandlungen, die unsere Gegenden betreffen, finden sich aus den Jahren 1234 bis 1250. Und nur eine Handlung Friedrichs II. ist eine wichtige, die Anwartschaft für Markgraf Heinrich von Meißen auf die Landgrafschaft Thüringen 1242. Die norddeut-

schen Grafen fragten im Kampfe gegen König Waldemar von Dänemark (1223—1227) nicht nach dem Kaiser, der sich nicht darum kümmerte, als Waldemar dem Grafen von Schwerin sein Land nahm. Es war, als ob kein König wäre. Und auch da Friedrich II. in Deutschland war, 1235—1237, mag seine Thätigkeit unsere Gegenden wenig berührt haben, in die er nie kam. Von Konrad IV. haben wir keine Urkunde, die unsere Gegenden anginge. Unter Richard, von welchem nur ein Privilegium für das Kloster Wolkenried (1257) etwa hierher gezogen werden könnte, war die königliche Gewalt so wenig, daß in unserer Nähe Burggraf Burchard von Magdeburg 1268 seine vom Reiche rührenden Lehnsstücke dem Markgrafen von Brandenburg zu Lehn auftragen konnte [54]). Kaiser Rudolf war auf dem Wege, die königliche Gewalt wiederherzustellen. Dahin gehört, daß er die Herzöge von Braunschweig und Sachsen zu Verwesern über die Reichsstädte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen und über alle kaiserliche Festungen, Schlösser, Städte, Dörfer, Ministerialen, Vasallen und sonstige Rechte in den Landen Sachsen, Thüringen und Slawien einsetzte, mit dem Befehl, unrechtmäßig veräußertes Gut wiedereinzuziehen [55]). Das Verhältniß der königlichen Gewalt unter seinen Nachfolgern liegt außer unserem Kreise.

In jenen Zeiten am meisten, in welchen die deutschen Fürsten durch wenig anderes als den Kampf um den Thron an den Kaiser erinnert wurden, haben sie nun auch ihre landesherrliche Gewalt befestigt, indem die Kaiser theils nicht im Stande waren, ihre Rechte auszuüben, theils sich veranlaßt sahen, den Fürsten Rechte in Urkunden zuzugestehn. Hierhin gehören die für die Landeshoheit der Fürsten wesentlichen Urkunden Kaiser Friedrichs II., für die geistlichen Fürsten vom Jahre 1220, und, in Folge der Zusagen seines Sohnes, des römischen Königs Heinrich, für die weltlichen Fürsten 1232. Die Mischung der königlichen und der landesherrlichen Rechte erhält insonderheit Erläuterung durch die bekannte Satzung des römischen Königs Heinrich vom Jahre 1231, daß in den Städten die Errichtung von Vereinen weder von dem Könige ohne Zustimmung des Herrn der Stadt, noch

---

54) Urkunde in Gerken Codex dipl. Brandenburg 5, 81.

55) Urkunde unter der Jahrzahl 1277 in den Orig. Guelf. Th. 4. Vorr. S. 3, mit Berichtigung der Jahrzahl (1280) in Riedel Codex diplomaticus Brandenburgensis Haupttheil 2. Band 1. S. 141.

von diesem ohne den König genehmigt werden solle[56]). Jetzt wurde der fürstliche Titel gegeben und die Landeshoheit in Worten ausgedrückt: Geistliche Fürsten, und Fürsten und Herrn ihrer Städte, in der Urkunde 1220; unsere Fürsten, die Landesherren (domini terrae) in der Urkunde 1232. Auch König Wilhelm gebraucht von den Fürsten den Ausdruck Landesherrn[57]). Schon Ludwig dem Bärtigen war bei seiner Ernennung zum Landgrafen in Thüringen der Fürstentitel beigelegt worden[58]).

So nannte nun auch Markgraf Heinrich der Erlauchte die Mark Meißen sein Land[59]), und Heinrichs Sohn, Albrecht, ward in einer Urkunde des Probstes S. Mariä zu Altenburg Landesfürst genannt[60]). Auch in Markgraf Heinrichs Landen finden wir, daß das landesherrliche Recht, das Recht der Regierung, zwar noch nicht als allgemein, verfassungsmäßig und wesentlich mit dem Fürstenthume verbunden betrachtet wurde, aber doch faktisch auf die Fürsten übergegangen war und in unserem Zeitraume überging, theils durch einzelne Uebertragung, theils weil die Könige ihr höheres Recht nicht ausüben konnten. Und eine weitere Ausdehnung des Fürstenrechts wurde dadurch herbeigeführt, daß das Recht des Fürstenthums auch auf die eigenen Güter der Fürsten erstreckt wurde, wie Herzog Ludwig von Baiern von Kaiser Friedrich II. das Bergregal sowohl auf seinen eigenen Besitzungen als auf seinen Lehnen erhielt[61]).

Das dreizehnte Jahrhundert ist die Epoche, wo Grund und Boden innerhalb des Fürstenthums aus der Herrschaft des Königs in die Herrschaft der Landesherren überging. Noch zu Anfang des Jahrhunderts war es Grund und Boden des Reichs, zu Verfügungen darüber war königliche Einwilligung erforderlich. Wollte der Fürst ein zu dem Fürstenthume gehöriges Grundstück einem Anderen abtreten, so war die Form, daß er es dem Kaiser aufließ, der es dem

---

56) Urkunden in Schannat hist. Episc. Wormat. 2, 101. 109 ff.
57) Urkunde v. J. 1255 in Dumont Corps diplomatique 1, 202.
58) Hist. de landgraviis Thuringiae bei Pistor Struve 1, 1311. und die in der Note angeführten Stellen.
59) Orig. U. v. 1. Dec. 1277, gedruckt in Hasche Magazin zur sächs. Geschichte 6, 292, in omnibus montibus totius terrae nostrae. — Orig. U. v. 24. Juli 1287, judices per terram nostram constituti.
60) In Meyner Nachrichten von Altenburg S. 196, domini Alberti principis terrae, cujus dominio dicta moneta pertinuit.
61) Urkunde v. J. 1219 in Origines Guelficae 3, 654.

Anderen verlieh [62]). Es ist aber das dreizehnte Jahrhundert hauptsächlich, wo man aufhörte, solche Einwilligungen einzuholen, theils weil der Kaiser Ausnahmen ausdrücklich gestattete, theils weil die Ausnahme zur Regel ward, als des Kaisers Verhältnisse die Einholung seiner Einwilligung kaum thunlich machten. Markgraf Otto zu Meißen hatte zu Ausstattung des Klosters Zelle die besondere kaiserliche Genehmigung gesucht [63]). König Philipp aber ertheilte dem Markgrafen Dietrich dem Bedrängten das allgemeine Recht, von eigenen und fremden Reichslehnen neue Kirchen zu gründen und schon bestehende auszustatten [64]). Nun finden wir viele fürstliche Vergabungen, bei denen von einem Erforderniß königlicher Bewilligung keine Spur sich zeigt, auch da nicht, wo die verliehenen Güter ausdrücklich als Reichsgut bezeichnet werden. So heißt es in einer Urkunde Markgraf Heinrichs vom Jahre 1223, daß er dem deutschen Orden zwei Dörfer in der Dommitzscher Pflege, Rhodewitz und Brawelitz, schenke und dazu alle Bezüge, welche in deutscher Sprache Burgkorn genannt werden, und das weltliche Gericht mit aller Freiheit, wie der Markgraf es vom Reiche besitze [65]). Einige von Heinrich an das Kloster Pforta verliehene Hufen zu Tauschwitz bei Naumburg werden als zum Reich gehörig bezeichnet [66]). In anderen Vergabungsurkunden ist von Gütern die Rede, welche vom Markgrafen zu Lehn gehen; der Fürst konnte sie veräußern. Auch im Allgemeinen, wie einst Kaiser Philipp gethan hatte, und im Voraus gab jetzt der Markgraf Genehmigung zu Ausstattung der Klöster [67]).

---

62) Z. B. Orig. U. v. 18. Mai 1206.

63) Orig. U. 2. Aug. 1185.

64) Orig. U. des Markgr. Dietrich vom 19. September 1206 und Bischof Dietrichs von Meißen 24. September 1206, wozu noch eine Orig. U. v. 1. April 1208 kommt.

65) Urkunde bei Horn Henricus illustris S. 295.

66) Orig. Ur. v. 21. April 1238, gedruckt in Pertuchii Chronicon Portense c. 2. — Thuringia sacra S. 835.

67) So gab Markgr. Heinrich dem Hospital zu Grimma das Recht, Grundstücke bis auf die Summe von 10 Mark zu erwerben. Orig. Ur. v. 30. Juni 1241. In einer Urkunde vom 28. Januar 1228 (Orig. im Dr. St. A.) genehmigte Heinrich, daß die Brüder von Pleburg dem neuen Kloster zu Mühlberg das Dorf Meinarditz, das sie von ihm zu Lehn haben, zwei Allode und von markgräflichen Lehnsstücken bis auf funfzig Mark Silbers jährlicher Einkünfte sollten zueignen können. Eigene Vergabungen fügte Heinrich hinzu in der Bestätigungsurkunde über Gründung und Ausstattung des Klosters (Orig. im Dr. St. A.). — Landgraf Albrecht von Thüringen ertheilte der Kirche in Plauen

So viele Verleihungen der Fürsten ohne Erwähnung der Einwilligung des Königs kommen vor, daß wir schon hieraus das landesherrliche Recht der Fürsten erkennen würden, wenn es auch nicht von selbst klar wäre, daß bei dem damaligen Verhältnisse der Könige zum Reiche an ihre Bestätigung der fürstlichen Handlungen nicht zu denken war. Allerdings finden sich auch noch ferner kaiserliche Bestätigungsurkunden. Da Kaiser Otto IV., der freilich Kaiser Philipps allgemeine Genehmigungsurkunde nicht anerkannt haben wird, ein zu Leipzig von Markgraf Dietrich gegründetes Kloster bestätigte, wurde alle Besitzung eingeschlossen, welche das Kloster von dem Markgrafen aus dem Gebiete der Markgrafschaft oder aus seinem Eigenthum erhalten habe oder erhalten werde, doch nur bis auf die Summe von 500 Mark[68]). Auch dem Kloster Pforta bestätigte Kaiser Friedrich II. alles zu erwerbende oder erworbene Reichsgut[69]). Ferner dem Kloster Altenzelle ertheilte der römische König Heinrich das Recht, Reichsgut von jeder freien oder in Reichsministerialität stehenden Person ohne kaiserliche Einwilligung rechtsgültig erwerben zu können[70]). Also das Erfoderniß kaiserlicher Bestätigung wurde als die Regel betrachtet, und der Einwilligung des Markgrafen scheint es nach diesem Privilegium nicht bedurft zu haben, wenn es nicht auf unmittelbares Reichsgut beschränkt war. Denn man kann nicht überall unterscheiden, ob die Güter vielleicht nicht zur Markgrafschaft gehörten, sondern unmittelbares Reichsgut waren, wie das Dorf Nischütz, das ebenfalls von Markgraf Heinrich an das Kloster Zelle vergabt und vom Kaiser ihm bestätigt ward[71]). Es war aber nicht unmittelbares Reichsgut, als Kaiser Friedrich II. dem Kloster Buch über die ihm von Markgraf Heinrich vergabten Güter eine Bestätigungsurkunde gab[72]), und in anderen schon angeführten Fällen.

Und so finden sich viele Beispiele im dreizehnten Jahrhunderte, daß der Kaiser die Besitzungen sowie die Gründung und die Privile-

---

das Recht, bis auf hundert Mark Einkünfte in Grundstücken zu erwerben. Orig.U. v. 27. Nov. 1266.

68) Orig. U. 20. März 1212.

69) Orig. U. 27. u. 28. Februar 1214. Schöttgen und Kreysig diplomatische Nachlese zur Historie von Obersachsen 1, 45.

70) Urk. v. 23. Juli 1224. Orig. im Dr. St. A., auch gedruckt in Schlegel de Cella Veteri. Knauth Altzellische Chronik VI. 8, 56.

71) Orig. U. vom Monat März 1245.

72) Orig. U. vom Monat März 1245.

gien der Klöster bestätigte[73]), zu der Zeit, da das Recht der Fürsten schon sich ausgebildet hatte. Aber befremden kann dieß nicht. Es war Gewohnheit der Zeit, bei der Unsicherheit des Rechts und des Besitzes, auch in solchen Verschreibungen Sicherheit zu suchen, die zur Rechtsgültigkeit nicht nöthig gewesen wären. Und am meisten suchten Klöster Sicherung bei dem Kaiser und dem Pabst. Denn auch der Pabst bestätigte den Klöstern erworbene Grundstücke, selbst einzelne Hufen[74]).

Abgaben zu erheben war längst Recht der Fürsten. Und doch sprach noch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1222 das Kloster Volkolderode von aller Heischung und Geschoß frei[75]). Er behauptete noch das Recht, über die Abgaben in den Landesgebieten zu verfügen. Das dreizehnte Jahrhundert hat wohl auch hierin das landesherrliche Recht gegen den Kaiser befestigt und erweitert.

Von den Regalien wurden wenigstens das Bergregal und das Jagdregal als der allgemeinen Regel nach nicht zu dem Fürstenthum gehörig, sondern des Königs Vorbehalt betrachtet[76]). Aber durch besondere Verleihung mögen in den meisten Ländern diese Rechte auf die Fürsten übergegangen seyn, welche ohnedieß nicht gut vom Kaiser selbst ausgeübt werden konnten. Und hierin kam Meißen nicht zuletzt. Schon Markgraf Otto der Reiche soll der Stadt Freiberg, und Dietrich der Bedrängte dem Kloster Zelle Rechte in Beziehung auf den Bergbau verliehen haben, worauf zur Zeit Heinrichs Bezug genommen wurde[77]), und Otto hat vom Kaiser die Einkünfte von allen Metallen in seiner Mark zu Lehn erhalten[78]), statt daß erst im Jahre 1219 Herzog Ludwig von Baiern das Bergwerksregal erhielt[79]), 1216

---

73) Namentlich Kaiser Rudolf z. B. die Privilegien des Klosters Volkolderode in Rudolphi Gotha diplomatica 2, 270.

74) Ein Beispiel in einer Original-Urkunde vom 10. November 1220.

75) Orig. U. v. 7. März 1222.

76) Vom Bergregal sächsisches Landrecht 1, 35. Daß dieß auch von nicht edlen Metallen gilt, kann man doch nach den späteren kaiserlichen Beleihungen über alle, auch die edlen, Metalle voraussetzen, s. Eichhorn deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte Th. 2. §. 297.

77) Orig. U. v. 8. August 1241.

78) Urkunde v. 2. August 1185. Orig. im Dr. St. A., gedruckt in Klotzsch Ursprung der Bergwerke in Sachsen Beil. X. S. 303.

79) Urkunde Kaiser Friedrichs II. in Orig. Guelf. 3, 654. — Aettenkhover, Geschichte der Herzoge von Baiern S. 159.

Graf Poppo von Henneberg[80]), und 1229 der Pfalzgraf vom Rhein[81]). Aber immer blieb dieses Regal gesondert von dem Fürstenthume selbst. Noch 1350 erhielten die Markgrafen von Meißen und Landgrafen in Thüringen nebst mehren Lehnbriefen über ihre Fürstenthümer und Grafschaften auch einen besonderen Lehnbrief über das Bergwerksregal, und zwar über alle, unedle wie edle, Metalle[82]); also zu den Fürstenthümern, zur Territorialhoheit gehörten damals diese Regale nicht.

Ebenso war das Münzrecht jetzt doch noch nicht ein mit jedem Fürstenthum an sich verbundenes, sondern ein auf besonderer königlicher Verleihung beruhendes Regal, wie sich namentlich aus einer Entscheidung ergiebt, welche von den Reichsständen und Kaiser Rudolf in dem Jahre 1283 ertheilt worden ist[83]), daß die geistlichen und weltlichen Fürsten, welche von dem Reiche die Münze zu Lehn haben, nicht nach Willkür der sogenannten Hausgenossen, sondern nach altem Herkommen prägen sollen.

Auch die Jagdgerechtigkeit wird in den Lehnbriefen von 1350 für die Markgrafen von Meißen und Landgrafen in Thüringen besonders erwähnt, obwohl nicht in besonderen Lehnbriefen, sondern mit den Fürstenthümern und Grafschaften und unter Erwähnung des Reichsjägermeisteramts[84]). Und diese Belehnung mit der Jagd ist noch von Kaiser Karl VI. bestätigt worden[85]).

Von den Verhältnissen der geistlichen Fürsten können wir weiter auf die Gewohnheit in Betreff der Territorialhoheit überhaupt schließen. Deßhalb ist auch hier zu erwähnen, daß Kaiser Friedrich II. in einer für den Bischof zu Worms ausgestellten Urkunde vom Jahre 1234, als die Regalien, welche gewöhnlich die geistlichen Fürsten vom Könige zu erhalten pflegten, bloß Zoll, Münze, Schultheißenamt und weltliche Gerichtsbarkeit nennt[86]).

Es ist in Zweifel gezogen worden, ob unsere Landesherren damals ein Recht der Territorialgesetzgebung ausgeübt haben. Allein

---

80) Schöttgen, Kreysig Diplom. Scr. 2, 588.
81) Tolner Hist. Palat. Cod. prob. S. 67.
82) Orig. U. v. 18. Februar 1350.
83) Bei Schannat Historia Episcoporum Wormat. 2, 143.
84) Orig. U. 6., 16. und 18. Februar 1350.
85) Orig. U. v. 27. Nov. 1715.
86) Urkunde aus dem Wormser Stiftsarchive bei Schannat hist. episc. Worm. 2, 120.

schon ein Blick auf die Gesammtheit der Rechte, welche von dem Landesherrn ausgeübt wurden, giebt volle Gewißheit, daß ihm keineswegs dieses Recht als kaiserliches Reservatrecht entzogen gewesen seyn kann. Gaben sie keine Gesetze, so war es, weil die Erlassung allgemeiner Gesetze nicht in der Art der Zeit lag. Wir finden eben so wenig Gesetze des Königs, am wenigsten für einzelne Territorien. Die Judenordnung des Markgrafen Heinrich ist um so mehr allgemeines Zeugniß für sein Recht der Gesetzgebung, da die Juden, als kaiserliche Kammerknechte, in unmittelbarem Verhältnisse zu dem Reiche standen; nichtsdestoweniger bestimmte er ihre Verhältnisse zu den christlichen Mitbürgern. Sonst ist in den Statuten, welche die Städte sich selbst abfaßten oder von ihren Herren erhielten, wie Saalfeld und Pößneck von dem Grafen von Schwarzburg, und selbst in den Privilegien der Städte, Gesetzgebung nach damaliger Weise. Sie sind voll Bestimmungen über Recht und gerichtliches Verfahren. Solche Bestimmungen wurden damals nicht für das Land, sondern für einzelne Städte und ihre Gerichte gegeben.

Am auffallendsten mußte sich das schwankende Verhältniß zwischen der Reichshoheit und der landesherrlichen Unabhängigkeit in den Angelegenheiten äußern, wo die Fürsten Recht geben sollten, die dafür noch als Behörde bestehende königliche Gewalt keine genügende Macht mehr besaß, ein anderer Weg aber, Recht gegen Fürsten zu finden, sich noch nicht ausgebildet hatte. Es konnte da nicht anders seyn, als daß das Wenigste durch rechtliches Verfahren, das Meiste entweder durch Vergleich oder durch Gewalt abgemacht wurde. Ein Beispiel bietet sich in einer Urkunde vom Jahr 1218 dar[87]). Als zwischen dem Markgrafen zu Meißen und dem Kloster Pegau Streitigkeiten entstanden waren, gab der Kaiser dem Erzbischofe zu Magdeburg und den Bischöfen zu Merseburg und Naumburg Auftrag, die Parteien vor sich zu fodern, die Sache zu untersuchen und den Streit nach Recht zu einem Ausgange zu bringen[88]). Nun ging aber dieser kaiserliche Auftrag zu gerichtlicher Entscheidung der Sache in Vermittelung oder schiedsrichterliches Geschäft über. Denn die Kommissare sagen in der Urkunde, sie hätten auf geschehene Ladung die Be-

87) Urkunde in Ludewig Rel. 2, 213.

88) Causa hinc inde cognita ipsam justo fine tandem finitam terminarent.

theiligten so geneigt zu einem Vergleiche gefunden, daß sie sich freiwillig (sponte) ihrer schiedsrichterlichen Entscheidung (arbitrium) unterworfen hätten. Allein sie verwahren in der Urkunde ausdrücklich, in Beziehung auf das übernommene schiedsrichterliche Geschäft, die von dem Könige ihnen übertragene Gewalt (auctoritatem). In der ganzen Sache wird übrigens nicht erwähnt, daß des Kaisers Entscheidung von einer der Parteien nachgesucht worden sey; der Kaiser verfuhr aus eigenem Antriebe, um Ruhe zu erhalten.

Verhältnisse der Fürsten zu Dynasten und Stiftern im Allgemeinen.

In dem Verhältnisse der Dynasten und der Stifter zu dem Fürsten kömmt nur ihre eigene Unterordnung oder Unabhängigkeit in Frage. Ein ständisches Recht bei der Regierung des Fürsten in seinem Lande haben sie nicht gehabt, wie sich in dem Abschnitte von dem Landdinge ergeben wird.

Wie zwischen dem Könige und den Fürsten das landesherrliche Recht schwankte, so wiederum zwischen dem Fürsten und den Grafen, Burggrafen, Herren, Bischöfen, Aebten. Diese hatten in manchen Beziehungen selbst landesherrliche Rechte, sowie Reichsunmittelbarkeit, in anderer Beziehung standen sie zu den Fürsten in einem Verhältnisse, das doch landeshoheitlicher Unterordnung gleicht. Und wieder war die Folge, daß oft die Macht der Umstände des Augenblicks über die Gestaltung der Verhältnisse entschied. Die Abhängigkeit der Verhältnisse von den Umständen war hier um so größer, da keine wirksame königliche Gewalt über beiden Theilen, und die fürstliche Gewalt nicht von entschiedenem Uebergewicht war. Dann mußte es auch von Einfluß auf die Verhältnisse seyn, wenn, ebenfalls aus Mangel königlicher Macht, der Fürst nicht ohne den Willen der Dynasten zu dem Besitze des Landes kam, wie Markgraf Heinrich zu dem Besitze Thüringens. Hingegen günstig für die Landesherrlichkeit der Fürsten wird die Vermischung verschiedenartiger Verhältnisse gewesen sein. Die Dynasten trugen häufig einzelne, nicht zur Dynastie gehörige Güter von dem Fürsten zu Lehn, was insonderheit aus dem Unterwerfungsvertrage thüringischer Grafen und Herrn vom Jahre 1249 ersichtlich ist; Graf Günther von Schwarzburg nahm sieben Hufen nebst Zugehörungen und eine Mühle zu Waldichen von Heinrich zu Lehn und

verlieh sie wieder an den Schenken Heinrich von Apolda und seinen Bruder Dietrich[89]); der Vogt Heinrich von Plauen wurde von Landgraf Albrecht mit dem Dorfe Königswalde beliehen[90]). Es war natürlich, daß die Verhältnisse der Lehnstücke auf die sonst weniger abhängige Dynastie übertragen wurden. Ferner die Dynasten hielten sich häufig an den Höfen auf; wenn aber ein Größerer und ein Kleinerer beisammen sind, so ist natürlich, daß der Kleinere zurücksteht.

Das thüringische Land war ausgefüllt mit Grafen und Herren. Als Ludwig der Bärtige zum Landgrafen erhoben wurde, waren sie ohne Fürsten unmittelbar unter dem Kaiser gewesen. Denn des Landgrafen Hermann von Winzenburg Verhältniß, wenn er auch Landgraf hieß und als Fürst betrachtet wurde, scheint nicht fürstlicher Hoheit über die Grafen geglichen zu haben und erstreckte sich nur auf einen nördlichen Theil Thüringens. Ludwig wurde in der That Fürst genannt[91]), allein das Verhältniß der Grafen und Herren ist wohl dadurch zunächst nicht verändert worden. Anders war es mit der Meißnischen und der osterländischen Markgrafschaft, wo der Fürst zugleich die Grafschaft hatte. Hier finden wir, statt der Grafen in Thüringen, Burggrafschaften, wenigstens zum Theil vom Kaiser unmittelbar rührend, unmittelbar unter dem Reiche, in der Mitte der Mark, in vollständig bekannten und vielleicht nicht scharf bestimmten, schwankenden Verhältnissen zu der Markgrafschaft; Grafen und Herren in dortiger Gegend gehörten vielleicht nicht zu der Mark, sondern waren an ihrer Grenze, wie Querfurt, Orlamünde, Torgau, Rochlitz, Groitsch, Schellenberg, Arnshaugk. Eben deßhalb würde eine bestimmte Grenze zwischen dem Osterlande und Thüringen schwer zu ermitteln seyn.

Die Verhältnisse zwischen Heinrich dem Erlauchten und Thüringen bei dem Anfalle des Landes geben die beßte Erläuterung. Die Landesangehörigen fragten wenig nach des Kaisers Belehnung. Sie widersetzten sich erst, dann gingen sie durch Vertrag eine wie willkühr-

---

89) Urkunde v. J. 1267 (in crastino Lamperti) im Diplomatarium Portense, nach einer vom Herrn Geheimen Regierungsrath Lepsius mir zugekommenen Abschrift.

90) Urkunde 1270 in Schöttgen Kreysig Scriptores 2, 530.

91) Historia de landgraviis Thur., bei Pistor Struve 1, 1311 und die in der Note angeführten Stellen. — (Schumacher's) Verm. Nachrichten zur sächsischen, besonders Eisenachischen Geschichte 3, 18 ff.

liche freiwillige Unterwerfung ein, die kaum Unterwerfung war, sondern mehr ein freies Verhältniß vertragsmäßiger Verpflichtung. Eben so war früher Konrad der Fromme mit Zustimmung der Großen des Landes zum Besitz der Markgrafschaft gelangt[92]). Und eben so wurde später nach Friedrich Tuttas Tode, da sein Oheim Landgraf Albrecht sein Erbe hätte seyn sollen, doch Albrechts Sohn, Friedrich der Freudige, von Städten, Herrn und Grafen Meißens und des Osterlandes herbeigerufen und als Markgraf angenommen[93]). Die thüringischen Dynasten versprachen in der Urkunde von 1249, den Markgrafen Heinrich für ihren rechten Herrn und Landgrafen in Thüringen anzuerkennen[94]); sie nahmen von ihm die Lehn und gelobten, ihm zu dienen, so weit es ihnen Treue und Ehre gestatteten.

Nicht bloß Fürsten, sondern auch Dynasten waren es, die vom König Wilhelm in einem Landfrieden vom Jahre 1250 unter der Benennung Edle und Landesherren (nobiles et domini terrae) den Reichsstädten entgegengesetzt werden[95]).

Die Dynasten waren reichsunmittelbar, unter der Gerichtsbarkeit des Königs, nicht eines Landesfürsten. Beispiele sind Graf Heinrich von Gleichen, der 1234 von Landgraf Heinrich Raspe vor das Reich geladen und in den Reichsbann gebracht wurde, und Graf Heinrich von Molburg, den der Erzbischof von Mainz wegen Gefangennehmung eines Erfurter Bürgers vor das Reichsgericht zog und ächten ließ[96]).

Ueber die Unterordnung der Dynastieen und der Stifter unter das fürstliche Landding möchte nicht volle Klarheit zu erlangen seyn. Hiervon aber hauptsächlich hängt es ab, ob wir die Gebiete der Dynasten und der Stifter als in dem Fürstenthume eingeschlossen betrachten sollen oder nicht. Die ausführliche Beschreibung der angeblich von Karl dem Großen eingeführten, jedenfalls aber noch auf das dreizehnte Jahrhundert zu beziehenden Verfassung Thüringens in der später abgefaßten Legenda Bonifacii[97]) sagt ausdrücklich, daß in einem jeden

---

92) Annalista Saxo in Eccard Corpus hist. Germ. 1, 651.
93) Ann. Vet. Cell., bei Menken 2, 407 ff.
94) Quod ipsum pro vero Domino nostro et Landgravio Thuringiae habebimus.
95) Dumont Corps diplom. 1, 202, 203.
96) Rohte Chronicon Thuring., bei Menken Script. 2, 1731.
97) Bei Menken 1, 850.

der thüringischen Dingstühle zu Gotha, Thomasbrücken, Weißensee und Buttelstädt eine Comitive — Gleichen, Kirchberg, Beichlingen und Kävernberg — begriffen gewesen sey. Aber die Zuverlässigkeit dieser Legende ist nicht unzweifelhaft. Und es sind zwei Fragen zu unterscheiden, erstens ob die Dynasten und Stiftsgeistlichen selbst an dem Landdinge Theil genommen, und zweitens ob ihre Untersassen unter das Landding gehört haben. Bischöfe, Domherren, Aebte, Mönche, Grafen, Edle Herren werden auf dem Landdinge gefunden[98]), so wie sonst als Zeugen in Urkunden. Der Burggraf zu Leisnig war im Jahre 1256 Schultheiß eines Landdings zu Schkölen[99]). Und sie selbst, die Dynasten, nahmen in eigenen Angelegenheiten gerichtliche Handlungen auf dem Landdinge vor. Ein Graf von Schwarzburg stellte über eine auf einem Landdinge zu Mittelhausen 1253 vollzogene Schenkung eine Urkunde aus[100]), ähnlich ein Graf von Kirchberg[101]), und ein Herr von Lobdeburg[102]). Aber ein sicherer Schluß ist hieraus nicht auf ein untergeordnetes Verhältniß zur Markgrafschaft zu machen. Beides, auf dem Landdinge sich einfinden und dort gerichtliche Handlungen vornehmen, könnte auch in Beziehung nicht auf die Grafschaften oder Herrschaften, sondern auf andere Stücke geschehen seyn, welche sie vom Fürsten zu Lehn hatten oder sonst im Fürstenthume besaßen. Oder es könnte auch seine Erklärung darin finden, daß, wie sich bei Darstellung des Landdings ergeben wird, keine Geschlossenheit der Theilnahme und keine bestimmte Competenz stattfand, sondern Handlungen, die nicht eben dahin gehörten, zur Befestigung dort vorgenommen wurden. Mehr Beweis von Unterordnung möchte geben, aber es kömmt bei der Seltenheit der Urkunden über Geschichte des Land-

---

98) Außer dem sogleich Anzuführenden folgen Beweise in dem Artikel vom Landdinge.

99) Urkunde Markgraf Heinrichs vom 13. November 1256 im Merseburger Stiftsarchive, nach einer Mittheilung des Herrn Geheimen Regierungsraths Lepsius, gedruckt in Buder Sammlung verm. Schr. S. 437.

100) Thuringia Sacra S. 487.

101) Urkunde 1236, in Avemann Grafen von Kirchberg. Anhang S. 5. Nr. 5. Schannat Vindemiae liter. 2, 11.

102) Orig. U. v. 2. September 1237. Gleichviel für die vorliegende Frage ist auch, daß Hartmann von Lobdeburg in einer Audienz des Markgrafen Heinrich zu Weißenfels die Auflassung einiger Hufen vom Ritter K. von Lobde empfing und dann die Hufen an das Kloster Grißlau vergabte. Orig. U. 29. Dez. 1238.

dings nicht oft vor, daß auch Unterſaſſen dynaſtiſcher Orte ihre Angelegenheiten auf dem fürſtlichen Landdinge verhandelten, wie einſt auf einem Landdinge zu Thamsbrücken gerichtliche Handlungen vorgenommen wurden, welche den Honſteiniſchen Ort Klein Keula betrafen[103]).

Dagegen iſt fürs erſte bei der Vollziehung der gerichtlichen Handlungen der Dynaſten auf dem Landdinge zu bemerken, daß ſie doch ſelbſt Urkunden darüber ausſtellten[104]), was ſonſt unter dem Namen der Fürſten geſchieht. Ferner aber iſt daneben zu ſtellen, daß nach zahlloſen Beiſpielen die Dynaſten ſelbſt über eigene oder ihrer Unterſaſſen Veräußerung von Grundſtücken und ähnliche Handlungen Urkunden ausſtellten, ohne daß einer fürſtlichen Beſtätiguug oder einer gerichtlichen Handlung auf einem fürſtlichen Gerichtstage oder Landdinge Erwähnung geſchähe[105]).

Endlich hielten die Dynaſten eigenes Landding in ihren Gebieten, wovon das Verhältniß zu dem fürſtlichen Landdinge nicht zu ermitteln ſein möchte, ob beides über dieſelben Orte ſich erſtreckte, oder ob der eine Ort unter fürſtliches, der andere unter dynaſtiſches Landding gehörte. Der Graf von Gleichenſtein hielt durch ſeinen Vogt zu Gleichenſtein ein Landding zu Kirchberg, wo von ihm verkaufte eigene Güter aufgelaſſen wurden[106]). — Die Grafen zu Rabenswald hatten ein Plebiſcitum, das bald zu Wikerſtete, bald zu Wolmerſtete, bald zu Luchowe in den Jahren 1267, 1270, 1276, 1287, unter dem Vorſitze eines gräflichen Richters oder Vogts, gehalten wurde[107]). — Graf Burchard zu Mansfeld hielt im Jahre 1285 ein Landding zu Beſeneborch[108]). — Ein Gericht zu Lobdeburg kömmt vor, wo ebenfalls Handlungen wie ſonſt auf dem Landdinge, Beſtätigungen eines Gutskaufs, vorgenommen werden. Hartmann von Leuchteburg,

---

103) Orig. U. v. J. 1273 ohne Tag. Daß Kula honſteiniſch war, iſt aus einer Urkunde v. 19. Juli 1324 im Dr. St. A. erſichtlich.

104) In den oben Note 98, 99 und 100 angeführten Fällen.

105) Beiſpiele könnte etwa eine Reihe von Urkunden der Grafen von Kirchberg für das Kloſter Kapellendorf geben, bei Menken Scriptores 1, 675 ff. Es bedarf aber keiner Nachweiſung.

106) Urkunde des Grafen Albrecht von Gleichenſtein v. J. 2173 ohne Tag. Orig. im Dr. St. A.: commune placitum quod vulgo Lantdinch dicitur.

107) Urkunden in Thuringia sacra S. 351. Böhme, Todtheilung mit ihren Folgen in Thüringen, S. 9, 58, 63, 66.

108) Beckmann Hiſt. des Fürſtenthums Anhalt 1, 409.

Herr des oberen Schlosses Lobdeburg, nennt sich den Vorsitzenden dieses Gerichts (praeses judicii hujus); es bleibt also zweifelhaft, ob es ein herrschaftlich lobdeburgisches Gericht gewesen sey. Die Handlung geschieht vor Gericht und Schöppen. Zeugen sind dabei unter Anderen ein Graf von Orlamünde, ein Graf von Rabenswald, L. von Gleichen, B. von Gleisberg, D. von Lobdeburg[109]). — Ein Landding (plebiscitum) der Edlen Herren von Querfurt wird im Jahre 1334 gefunden[110]), hat aber gewiß schon früher bestanden. — Das Landding des Burggrafen zu Meißen[111]) hatte vielleicht eine besondere Bewandtniß bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Burggrafen zu der Markgrafschaft in Hinsicht auf Gerichtsbarkeit, wovon an anderer Stelle zu sprechen ist.

Die Rechte des Landesfürsten und des Dynasten laufen ganz durch einander, wenn Heinrich von Colditz dem Kloster Buch zwischen der Mühle des Klosters in der Mulde und der Stadt Colditz keine andere Mühle zu gestatten versprach, Markgraf Heinrich aber dieses Versprechen bestätigte[112]). — Gesetzgebende Gewalt kann man auch den Dynasten zuschreiben. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts wenigstens gab der Graf von Schwarzburg den Städten Saalfeld und Pößneck statutarische Rechte, welche nicht bloß über städtische Verwaltung, sondern auch über Strafen, selbst über Todesstrafen, Bestimmungen enthielten[113]). Ueberhaupt Regalien, Bergrecht, Münzrecht, Forst- und Jagdgerechtigkeit, standen Stiftern und Dynasten vermöge besonderer königlicher Verleihung zu. Von allgemeinem verfassungsmäßigem Rechte war damals bei Fürsten selbst nicht die Rede.

Auch die Edlen Herren hatten einige Mannschaft, die nur aus besonderem Titel zu des Fürsten Dienst waren. Im vierzehnten Jahrhunderte finden sich nicht selten von ihnen Verträge, dem Fürsten mit einer Anzahl Mannschaft zu dienen.

Zur Uebersicht der Grafen und Herrn.

Die Unterwerfungurkunde thüringischer Grafen und Herrn vom

109) Urkunde 1221 in Buder Observ. j. feud. S. 129.
110) Urkunde 1334 in Schöttgen Kreysig Script. 2, 397. Nr. 83.
111) Orig. U. 25. Aug. 1220, gedruckt in Märker: Das Burggrafthum Meißen, S. 13, 2, 1.
112) Urkunden 1265 in Schöttgen Kreysig Scriptores, 2, 190, 191.
113) Schultes Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte 2, 49.

Jahre 1249 war ausgestellt von G. Graf von Kevernberg und seinem Sohne Berthold, Albert Graf von Rabenswald, Heinrich und Günther, Grafen von Schwarzburg, Graf Friedrich von Beichlingen, Dietrich von Honstein und seinem Sohne Heinrich, Graf Friedrich von Stolberg, Heinrich von Heldrungen, Ludolf und Heinrich von Alristet, Heinrich und Eulolf von Vendeleben, Dietrich von Wilberstete. Falkenstein hat in seiner thüringischen Chronik[114]) folgende Grafschaften verzeichnet: Arnshaug, Beichlingen, Berka (an der Ilm), Brandenburg (unweit Eisenach), Bucha (an der Unstrut), Camburg, Commerstein, Gleichen, Hohnstein (braunschweigisches Lehn), Kefernburg (unweit Arnstadt), Kefernburg (unweit Jena), Lobdeburg, Mülberg (zwischen Arnstadt und Gotha), Burggrafschaft Naumburg, Orlamünde, Rabenswalde (unweit Heldrungen), Rothenburg (zwischen Stolberg, Sondershausen u. s. w.) und Werthern. Die Grafschaften Stolberg und Mansfeld gehörten nicht zu Thüringen. Herrschaften sind bei Falkenstein folgende verzeichnet: Apolda, Arnstadt, Blankenhain, Drefurt, Heldrungen, Kranichfeld, Salza, Sondershausen, Tannrode (an der Ilm), Vargula, Vanre oder Fahner, Wiehe, und manche andere, die nicht in das dreizehnte Jahrhundert gehören. Dieses Verzeichniß begreift manche Grafen, die vielleicht nicht zu Thüringen zu rechnen sind, wie die von Arnshaug, Lobdeburg (Arnshaug und Lobdeburg sind ein Geschlecht), Camburg, Kirchberg, Naumburg, Orlamünde. Dagegen wäre es zu vervollständigen mit den Grafen von Klettenberg, deren Geschlecht in dieser Zeit ausstarb und deren Besitzungen 1260 an die Grafen von Hohnstein kamen, Wartberg[115]), Wiehe, Herren von Furre[116]). Für uns ist es nicht um Vollständigkeit zu thun. Wir betrachten bloß, welch ein großer Theil Thüringens nicht unmittelbares Gebiet des Landgrafen war.

Diese Grafschaften und Herrschaften waren zum Theil sehr ausgedehnt, und ihre Macht bedeutend. So muß Friedrich von Treffurt ein mächtiger Mann gewesen seyn, der nach einem Vergleiche zwischen dem Erzbischof von Mainz und Heinrich dem Erlauchten vom

114) 2, 1.
115) Rohte, Thüringische Chronik bei Menken Script. 2, 177.
116) Weiße, Museum für die sächsische Geschichte 3, 2, 157.

Jahre 1254[117]) die Vasallen des Markgrafen, welche den Frieden brächen, für den Markgrafen zum Frieden nöthigen sollte. Die Grafen von Schwarzburg besaßen seit 1209 auch das Saalfelder Gebiet, das bis dahin kaiserliche Domäne gewesen war. Zur Grafschaft Beichlingen kam unter Graf Friedrich III. (seit 1220) die Herrschaft Lohra, die Goldne Aue, Kelbra[118]). Die Grafschaft Arnshaug begriff die Städte Arnshaug, Auma, Triptis, Neustadt an der Orla (vielleicht erst später gegründet), Elsterberg, Pößneck, Jena, Lobdeburg, Burgau, Leuchtenberg, Roda und Kahla nebst 72 Dörfern[119]).

In der Markgrafschaft Meißen und im Osterlande mit der Lausitz finden wir außer den Burggrafschaften weniger und wohl im Allgemeinen weniger beträchtliche Grafschaften und Herrschaften als in Thüringen. In Kaiser Karl's IV. Lehnbrief über die Mark Meißen[120]) ist hinzugefügt: „mit allen ihren Burggrafschafteu und Herrschaften," ohne das Wort Grafschaft. Thüringen hatte seine Grafschaften, Meißen seine Burggrafschaften. Die thüringischen Grafschaften und Herrschaften gehörten in die Landgrafschaft oder doch zum Lande Thüringen. Wir können aber nicht annehmen, daß eben so zu den Bezirken der Marken die Grafschaften und Herrschaften gehörten. Und eben so ist es mit den Herren im Pleißner Lande, in sofern wir unter Pleißner Land ein staatsrechtlich verbundenes Ganze verstehen. Daher können wir auch nicht streng die Herrschaften der einzelnen Marken und des Pleißner Landes so wie Thüringens scheiden, sondern wir fassen sie zusammen. Außer den schon bei Thüringen genannten, leicht eben so wohl hierher gehörigen Grafschaften und Herrschaften, Camburg, Kirchberg, Lobdeburg, Orlamünde, Arnshaug, mögen genannt werden die Grafen von Eilenburg, von Zana[121]), Grafen von Osterfeld aus dem Geschlechte der Grafen von Mansfeld, nach dem Schlosse Osterfeld bei Weißenfels genannt, Burggrafen de Novo Castro; die Herrn zu Torgau, Zörbig, Sonnewalde, Strehla, Schenken von Landsberg, Herrn von Crimmitschau, Frohburg, Colditz, Wolkenburg, Waldenburg. Es würde aber kein vollständiges

---

117) In Guden Codex diplom. Mogent. 1, 642.
118) Geschichte der Gr. v. Beichlingen in Leukfeld Histor. Beschreibung von 3 in und bei der Goldnen Aue gelegenen Oertern.
119) Schulte's Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte 2, 63.
120) Orig. U. v. 16. Februar 1350.
121) Urkunde 1212 in Menken Script. 3, 1130.

Verzeichniß zu erlangen und nicht zu ermitteln seyn, wie weit der Begriff von Herrschaft in dem hier unterliegenden Sinne für so viele Personen anzuwenden sey, welche Herrn (domini) und Edle (nobiles), zuweilen aber auch dieselbe Person wieder nicht so, genannt werden, was auch von thüringischen Namen gilt. Auch Ministerialen heißen Herrn, wie z. B. ein Truchseß von Borna[122]), der aber in einer anderen Urkunde nicht so heißt, wo doch der Kämmerer von Gnandstein Herr genannt wird[123]). Aber das Wort Herr bezeichnet nicht immer den Besitz einer Herrschaft. Auch Domherrn wurden so genannt[124]).

Burggrafschaften im Allgemeinen.

Eine ansehnliche Zahl Burggrafen in unsern Gegenden wird uns genannt: Altenburg, Dewin, Dohna, Groitzsch, Leisnig, Meißen, Naumburg oder Neuenburg (de novo Castro), Rochsburg, Starkenberg, Strele, Wettin, Zeiz, Zinberg, — Altenberg, Blankenhain, Bautzen, Cotbus, Dornberg, Golsen, Kirchberg, Kyffhausen, Lübben, Orlamünde, Querfurt, Schman, Werben[125]). Diese Namen kommen aber nicht alle in der Zeit Heinrichs vor. Ob in Thüringen Burggrafschaften waren, weiß ich nicht. Orlamünde, Querfurt und wohl auch Kirchberg gehörten damals nicht zu Thüringen, sondern zum Osterlande, wenn sie nicht außerhalb alles Fürstenthums lagen. Als neue Grenzländer hatten Meißen und das Osterland Burggrafschaften erhalten.

Die Bestimmung der Burggrafen war, gleich der Bestimmung anderer Grafen, eben so wohl eine gerichtliche als eine kriegerische. Sie hießen in alten Zeiten gewöhnlich Stadtgrafen, Grafen oder Präfekten der Stadt oder Burg, wie namentlich die von Meißen. Ihr Ursprung hängt mit der ersten Bestimmung der Städte oder Burgen als befestigter und mit Dienstmannschaft versehener Plätze zusammen, wo der Burggraf den Befehl führte, und ihre Verfassung hing an

---

122) Urkunde bei Horn Henricus S. 344. Vergl. den Abschnitt von den Dienstmannen.

123) Urkunde 1284 bei Horn S. 352. In Rohte's Chronik (bei Menken 2, 1717) könnte es späterer Sprachgebrauch sein, daß ein Schenk von Varila, ein Marschall von Ebersberg und ein Truchseß von Schlotheim Herren genannt werden.

124) Zum Beispiel in Urkunden bei Horn Henricus ill. S. 350, 352.

125) Nach einem Aufsatze in Kreysig's Beiträgen zur sächsischen Geschichte 5, 387 ff.

der ersten Verfassung der Städte, welche gleich den Pfalzen dem Könige unmittelbarer, nicht durch das Mittel der Herzoge und anderer Fürsten verbunden blieben. Je mehr die Städte unter die Landeshoheit der Fürsten kamen, desto mehr wurde der Burggraf dem Fürsten untergeben. Diese Unterordnung war schon darin gegründet, daß die Bestimmung der Burggrafen auch in das Gebiet der Fürstenthümer eingriff, wie wir von den Burggrafschaften zu Meißen und zu Döben wissen, daß ihnen der dritte Pfennig von den Gerichtsgebühren in gewissen Sprengeln der Markgrafschaft Meißen zustand.

Es gab reichsunmittelbare Burggrafschaften, wie Meißen und Altenburg unbezweifelt. Andere waren Lehne der Markgrafen oder gingen anderwärts zu Lehn, wie der Burggraf von Strele des Stiftes Naumburg, der Burggraf von Kirchberg des Grafen von Kirchberg Vasall war. Allein auch über die reichsunmittelbaren Burggrafthümer, welche ursprünglich so wenig als die Grafschaften zu dem Fürstenthume gehörten [126]), hatte doch der Markgraf seine Rechte, und die mittelbaren im Gegentheile erlangten doch Rechte, welche in Landeshoheit hinüber griffen, und, wie namentlich die Burggrafen von Dohna, Erblichkeit der Schlösser und Städte, auf denen ihr Burggrafthum haftete. So war bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse der Unterschied weniger groß. Wir finden die reichsunmittelbaren Burggrafen nicht weniger oft als die mittelbaren an dem Hofe des Fürsten, und zwar nicht bloß auf allgemeinen Rechtstagen. Kaiserliche Belehnung der Burggrafen, wo sie auch stattfand, ist kein Beweis, daß sie in keiner Beziehung dem Fürsten unterworfen gewesen wären. Und so ward von Kaiser Karl IV. die Mark zu Meißen „mit allen ihren Burggrafschaften, Herrschaften und Aemtern" verliehen [127]). Die Burggrafschaften wurden zur Mark gerechnet.

Wir finden, daß der Burggraf Meinher III. zu Meißen dem Kloster Buch den dritten Pfennig nebst allem (andern) aus der Gerichtsbarkeit fließenden Rechte (omne judicium) erließ, welcher ihm vermöge seines Burggrafenthums in allen zu dem Meißner Gerichtsbezirke gehörigen Grundstücken zukam, und eben so der Burggraf Otto von Wittin den dritten Pfennig, den er in den Dörfern Neuenberg und Drosche-

---

126) Alberici Chron. z. J. 1214 in Leibnitz Accessiones 2, 550.
127) Orig. U. vom 16. Februar 1350.

nitz vermöge seines Burggrafenthums zu Dewin hatte[128]). Ein gleiches Verhältniß ist es, daß Burggraf Meinher von Meißen Verzicht auf alle Rechte that, welche er vermöge des Gerichts (ratione judicii) in den von Markgraf Heinrich dem Kloster Seuselitz geschenkten Orten hatte[129]). Unter dem Meißner Gerichtssprengel ist ohne Zweifel nicht bloß das burggräfliche Gebiet zu verstehn, obwohl auch nicht das ganze markgräfliche Land[130]). Daß nun aber hieraus eine Ueberordnung des Markgrafen über den Burggrafen floß, folgt aus dem eigenen Ausdrucke des Burggrafen von Meißen, daß er auf Bitte und Geheiß des Markgrafen[131]) den dritten Pfennig und alles (andere) ihm zuständige Gericht im Meißner Gerichtsbezirke aufgegeben habe.

Was wir im Sachsenspiegel und seiner deutschen Glosse[132]) lesen, daß der Burggraf in bürgerlichen Sachen über den Markgrafen gerichtet, doch nur so, daß er die Parteien gehört und das Ergebniß dem Könige zugesendet habe, gleichwie in ähnlicher Weise der Pfalzgraf über den König, doch nicht über den Kaiser, Richter gewesen sey, davon findet sich kein Beispiel der Ausübung.

Die folgenden Nachrichten über einzelne Burggrafthümer können als Beispiele für die Rechtsverhältnisse eines Burggrafen überhaupt dienen, doch ohne daß von dem einen auf den andern einzelnen ein sicherer Schluß stattfände.

Burggrafthum Meißen.

Das Burggrafthum Meißen war reichsunmittelbar. Vom Jahre 1348 an, nicht früher, und auch nur zuweilen, abwechselnd, finden sich Urkunden im Archive zu Dresden, worin der Burggraf sich des heiligen Römischen Reichs Burggraf nennt, einmal[133]) Sacri imperii ac Misnensis Burgravius, wie um Abhängigkeit von dem Mark-

---

128) Drei Urkunden vom 5. Januar 1286. Orig. im Dr. St. A., und gedruckt in Schöttgen Kreysig Script. 2, 201 ff. Die Verzicht ist wiederholt in einer Urkunde vom Monat März 1289. Orig. im Dr. St. A. und gedruckt in Hasche Magazin zur sächs. Gesch. 5, 599. In den Urkunden von 1286 ist bloß vom dritten Pfennige die Rede, 1289 von demselben und omne judicium.

129) Orig. U. v. J. 1285, ohne Tag.

130) S. unten Recht, Rechtspflege.

131) Ex rogatu et jussu suo. Urkunde des Burggrafen von Meißen vom Monat März 1289. Orig. im Dr. St. A., gedruckt in Hasche Magazin 5, 599.

132) B. 3. Art. 52 mit der deutschen Glosse zu demselben und dem 55. Artikel.

133) Orig. Urk. 19. November 1348.

grafen anzudeuten. Lehnbriefe sind noch vorhanden[134]). Der Burggraf nannte sich: „Wir Von Gottes Gnaden." Aber schon Konrad der Fromme nannte den Burggrafen von Meißen seinen Getreuen (fidelissimum)[135]). Eben so Markgraf Otto[136]). Und Markgraf Heinrich ward von dem Burggrafen „Unser Herr" genannt[137]). Unterordnung des Burggrafthums unter die Mark ist auch darin zu erkennen, daß die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg den Burggrafen Burkhard von Meißen und seinen Bruder mit allem Gelübde und allen Ehren, als sie ihnen (in Folge der Besetzung eines Theiles der Mark Meißen) schuldig waren, an Markgraf Friedrich den Freudigen von Meißen wiesen[138]).

Die zur Burggrafschaft gehörigen Besitzungen[139]) sind nicht genau zu ermitteln. Denn aus der Lehnsertheilung eines Burggrafen ist kein sicherer Schluß zu machen, daß dieses Gut zur Burggrafschaft gehöre; es konnte eben sowohl etwa ein markgräfliches Lehn seyn, das er weiter verlieh, was zuweilen in den Urkunden erwähnt wird, aber auch, wo es nicht ausgedrückt ist, nichts desto weniger der Fall gewesen sein kann. Oft sind es nur einzelne Grundstücke, Hufen, Zinsen, was verliehen wird, und dann ist, bei damaliger Zerstückelung, nicht auf ein Recht über den ganzen Ort zu schließen. Hiernach erscheint das Gebiet der Burggrafschaft aber nicht als sehr beträchtlich, obgleich über 200 Orte gerechnet werden[140]), neunzehn Dörfer außer andern Orten als Lehn des Stiftes Meißen[141]). Eine Stadt kömmt nicht unter den burggräflichen Besitzungen vor, auch nicht ein Schloß. Selbst an dem Schlosse zu Meißen scheint der Burggraf kein erhebliches Besitzthum gehabt zu haben. Die Wasser-

---

134) Der älteste vorhandene Reichslehnbrief ist von Kaiser Ludwig IV. 1338.

135) Urkunde 1150 in Diplom. Nachlese zur obersächsischen Geschichte, 7, 393.

136) Kreysig, Beiträge zur sächsischen Geschichte 2, 2.

137) Orig. U. 5. Januar 1286, gedr. bei Schöttgen Kreysig Script. 2, 201 f.

138) Orig. U. 11. März 1317, gedruckt in Märker's Burggrafthum Meißen S. 442.

139) Verzeichniß in Märker's Burggrafthum Meißen S. 162 ff., 270 ff., vergl. Kreysig's Beiträge 5, 408.

140) Kreysig Beiträge 5, 408.

141) Schöttgen Geschichte von Wurzen, Anhang S. 62.

burg mit ihren Burglehnen gehörte dem Markgrafen[142]). Der Burggraf aber scheint nicht eine eigene Burg allein besessen zu haben, sondern getheilt mit dem Markgrafen. Wir finden mehrere Höfe zu Meißen. Es wird ein Hof des Markgrafen, nebst einer Kapelle S. Johannis des Täufers in dem Schlosse zu Meißen[143]), ferner eine Kemnate des Markgrafen zu Meißen[144]) erwähnt. Als der Herr von Plauen im Jahre 1428 die ganze Burggrafschaft in Anspruch nahm, foderte er nicht die Meißner Burg, sondern nur einen Hof darin[145]). — Mit der Wasserburg ist schon des Burglehns als eines markgräflichen Erwähnung geschehen. Es findet sich weitere Bestätigung: Markgraf Heinrich hatte sein Schloß zu Meißen an den Vater Friedrichs von Polenz zur Bewohnung (ad inhabitandum debitis residentiis more castrensi), nebst 12 Mark Jahrrente auf dem Zoll als Burglehn verliehen[146]). Wenn ein Burglehn von dem Besitzer veräußert wurde, so hatte der Markgraf die Einwilligung zu geben und durch Ertheilung eines anderen Lehns dafür zu sorgen, daß die nicht zu verringernde Gesammtmasse der Burglehne ergänzt wurde[147]). Von burggräflichen Burglehnen findet sich nichts.

Die Stadt Meißen war des Markgrafen. Daß der Burggraf gemeinschaftlich mit den Bürgern die Kosten für Herstellung der Stadtmauer trug[148]), konnte in Rücksicht auf seinen Antheil an der von der Stadtmauer umschlossenen Burg seyn. Auf ein Verhältniß zwischen dem Burggrafen und der Stadt ist nicht daraus zu schließen, daß der Villikus von Meißen auf dem Landdinge des Burggrafen zu-

---

142) Heinrich der Erlauchte und seine Söhne Albrecht und Dietrich bezeugen in Urkunden vom 12. August 1267 und 20. November 1268 (Original im Stifts-Archive zu Meißen, Abschrift im Dr. St. A.), daß der Hof in der Wasserburg zu der Kapelle Jacobi, nicht zum Burglehn gehöre, und Dietrich giebt als Absicht seiner Erklärung an, damit nicht dieser Hof von ihm oder seinen Erben, oder von sonst Jemand der Kapelle entzogen werde.

143) Orig. Urk. 17. August 1288, worin Markgraf Friedrich von Landsberg die Kapelle dem Meißner Stifte überläßt, was vielleicht nur von der Bestellung des Kirchendienstes zu verstehen ist, mit Fortdauer der Bestimmung für den Markgrafen. — Ferner Urkunde des Burggrafen v. J. 1298, in Hasche Magazin 7, 742.

144) Orig. U. v. 23. März 1254, gegeben in des Markgrafen caminata.

145) Orig. U. 7. September 1428, gedruckt in Märker's Burggrafthum Meißen, S. 547.

146) Orig. U. 15. Juni 1328.

147) Urkunde 2. Mai 1245. Abschr. im Dr. St. A. nach dem Originale im Archive des Stifts Meißen.

148) Orig. U. v. J. 1285, ohne Tag, gedruckt in Hasche, Magazin 5, 593.

gegen war[149]). — Die Stadt Lommatsch muß im vierzehnten Jahrhunderte dem Burggrafen gehört haben[150]), im dreizehnten nicht, da sie von Markgraf Heinrich an seinen Neffen Friedrich verpfändet wurde[151]).

Auch die Ritter des Bezirks (milites provinciales) waren auf jenem Landdinge des Burggrafen zugegen[152]), dessen Verhältniß zu dem markgräflichen Landdinge oder der Hoheit des Markgrafen nicht klar ist. Es wurde auf diesem Tage von dem Burggrafen im Auftrage des Markgrafen ein Rechtsstreit zwischen dem Kloster Zelle und H. v. Muchberg verhandelt. — Aber der Burggraf war auch auf dem markgräflichen Landdinge nicht nur als Zeuge, sondern er vollzog hier auch gerichtliche Handlungen, wie auf einem Landdinge zu Colmitz 1218 „die Anerkennung der Schenkung einer Anzahl Hufen an das Kloster Zelle[153])."

Hieran schließt sich der schon erwähnte Antheil des Burggrafen an der Gerichtsbarkeit im Meißnischen Gerichtssprengel. Das Verhältniß ist hier eben so wenig klar. An den Bezügen vom Gerichte hatte er gewiß Antheil; allein welches sein Verhältniß in Hinsicht auf die Ausübung der Rechtspflege selbst war, ergiebt sich nicht.

Regalien scheinen den Burggrafen im Allgemeinen nicht zugestanden zu haben. Ein Vergleich des Landgrafen Friedrich des Ernsthaften mit dem Burggrafen Meinher IV. vom Jahre 1339 in Betreff der Bergwerke, worüber den Burggrafen nur beschränktes Recht zugestanden wird[154]), bezieht sich ohne Zweifel nur auf die Grafschaft Hartenstein und die Herrschaft Frauenstein, die genannt werden, nicht auf die Burggrafschaft, so wie Kaiser Rudolfs Belehnung über die Wildbahn[155]) ausdrücklich nur auf die Grafschaft Hartenstein gerichtet ist, und schon dieß giebt Bestätigung der Vermuthung, daß diese Regalien nicht ein Recht des Burggrafthums gewesen sind. — Es soll burggräflich Meißnische Münzen geben, und die nicht we-

---

149) Orig. U. 25. August 1220, gedruckt in Märker's Burggrafthum Meißen, S. 405.
150) S. Märker a. a. O. S. 187.
151) Orig. U. 10. Oktober 1286.
152) Orig. U. 25. August 1220.
153) Orig. U. 8. Januar 1218, gedruckt in Märker's Burggr. M. S. 405.
154) Orig. U. 28. Juni 1339, gedruckt ebendaselbst S. 468.
155) Orig. U. 20. März 1280, gedruckt ebendaselbst S. 408.

gen der Grafschaft Hartenstein, sondern wegen der Burggrafschaft geschlagen worden[156]). Aber es bleibt das Bedenken zu beseitigen, daß der Burggraf nicht im Besitze der Stadt Meißen, noch eines Marktes war, womit sonst das Münzrecht zusammenhing; bei der einen Münze kommt hinzu, daß der Burggraf sitzend abgebildet ist. Nach dem angeführten Vergleiche vom Jahre 1339 soll alles Silber von den Bergwerken der Burggrafen (Hartenstein und Frauenstein) in die Münze und den Wechsel des Markgrafen geliefert werden.

Andere Burggrafschaften.

Dohna[157]). Die Verhältnisse der Burggrafschaft Dohna, obwohl sie öfters erwähnt wird, sind vor anderen dunkel, und vielleicht sind sie auch einst vor anderen unbestimmt gewesen. Zuerst wird um 1113 das Schloß Dohna als Besitzthum des Kaisers erwähnt[158]), woraus auf ursprüngliche Reichsunmittelbarkeit des Burggrafthums geschlossen werden kann. Dann kam das Schloß unterpfändlich an die Markgrafen von Meißen, wodurch die markgräfliche Ueberordnung ausgedehnt worden seyn mag. Kaiser Friedrich II. überließ es 1212 an den König von Böhmen, wenn er es von dem Markgrafen von Meißen lösen könnte[159]). Und wir finden in der Folge Hoheit der Könige von Böhmen und der Markgrafen von Meißen, vielleicht gleich der Lehnshoheit nach Theilen des Gebietes und selbst des Schlosses getheilt, Lehnshoheit des Bischofs von Meißen und wieder Unabhängigkeit der Burggrafen, alles, ohne daß wir genau unterscheiden könnten. Noch nach einem Lehnsregister vom Jahre 1480[160])

---

156) Namentlich im Besitze des Herrn von Römer zu Dresden, nach gefälliger Mittheilung des Eigenthümers. Ein Aufsatz des Herrn von Posern darüber soll in dem Jahresberichte der Leipziger deutschen Gesellschaft v. J. 1831, S. 38 stehen.

157) Schöttgen historia burggraviorum Donensium, auch in seinen Opusculis S. 132 ff.

158) Cosmas Prag. bei Menken 1, 2109. — Anon. Chron. Bohemiae c. 57, bei demf. 3, 1694. — Dlugoss. hist. Pol. 1, 399 (B. 4).

159) Urkunde 1212 in Lünig Deutsches Reichsarchiv P. spec. Cont. 1. Fortf. 1. (Th. 6) S. 232 und häufig. Die Stellen aus Kosmas von Prag (bei Menken 1, 2114) und aus der böhmischen Chronik eines Ungenannten (ebendaf. 3, 1696), auch Hagek's Böhmischer Chronik, woraus man beweisen will, daß Dohna im Jahre 1121 böhmisch gewesen sey, sind mit keiner Sicherheit auf unser Dohna zu beziehen.

160) Im Dresdener Staatsarchive.

verlieh der Bischof von Meißen die eine Hälfte der Burg und Stadt Dohna an Böhmen, die andere an die Markgrafen von Meißen.

Daß der Burggraf von Dohna das Dorf Weißig und vier Hufen zu Naundorf dem Kloster Zelle mit völliger Freiheit von allen Abgaben abtreten konnte[161]), ist doch nicht wohl von bloßen Zinsen zu erklären, die vielmehr übertragen worden wären, sondern es scheint auf ein dynastisches, mehr landesherrliches Recht zu deuten.

Dagegen hatte der Markgraf mehrfache Rechte. Er besaß das Patronatrecht über die Kirche, das Heinrich 1279 dem Kloster Zelle abtrat[162]). Er bezog von den Gasthäusern oder Schenkstätten (taberna) zu Dohna eine, später dem Stifte zu Meißen abgetretene Einnahme von 30 Schillingen[163]), woraus weiter zu schließen ist.

Zwei und dreißig Orte werden als Zugehörungen der Burggrafschaft Dohna gezählt, darunter Rabenau, Schreckenstein, Stadt Werda[164]).

Mit den Burggrafen von Dohna war ein Graf Otto von Grefenstein in Gesammtbelehnung, welcher in der letzten Zeit Heinrichs des Erlauchten vorkömmt und in Kötzschenbroda, Potschappel, Liebstadt und Possendorf begütert war[165]). In diesen und anderen ähnlichen Fällen ist nicht ein eigenes Burggrafthum vorauszusetzen, das auf dem genannten Orte geruht hätte. Indem er sich nach einem Orte nannte, wo er Aufenthalt oder Besitz hatte, konnte er den Titel Burggraf nach seiner Abstammung aus dem Geschlechte der Burggrafen von Dohna führen.

Altenburg[166]). Unzweifelhaft reichsunmittelbar war der Burggraf von Altenburg, der sich „Wir Von Gottes Gnaden" schrieb. Doch ist der älteste im Staatsarchive zu Dresden vorhandene Lehnbrief darüber vom Jahre 1324.

Die Stadt lag im Bezirke des Pleisner Landes. Aber die Burggrafschaften des Pleisner Landes brauchen nicht von denen der meiß-

---

161) Orig. U. 1235, ohne Tag, ab omni exactione liberos.

162) Urkunde in Schlegel de Cella Veteri S. 56, in Bartsch Historie von Dohna S. 165, und Heckel Beschr. von Königstein S. 12.

163) Orig. U. 17. August 1288.

164) Schöttgen a. a. O. S. 141 ff. der Opuscula.

165) Zwei Orig. Urkunden v. 19. Oktober 1286 von einem Burggrafen von Dohna und einem Burggrafen von Grefenstein gemeinschaftlich ausgestellt über Güter, die sie von dem Markgrafen zu Meißen in Gesammtlehn hatten.

166) Abhandlungen in Ludewig Reliquiae 12, 512 ff. und Schöttgen Opuscula.

nischen und osterländischen Mark gesondert zu werden. Abgesehn von mehrfachem Zusammenhange der Geschlechter der Burggrafen, finden wir auch die Burggrafen von Altenburg in Verhältnissen zu dem Markgrafen von Meißen. Schon vor Markgraf Heinrichs Erwerbung des Pleisner Landes treffen wir die Burggrafen von Altenburg auf dem meißnischen und dem osterländischen Landdinge im Jahre 1200 zu Colmitz[167]), und 1222 zu Delitzsch[168]). Den Burggrafen zu Altenburg gehörte das Dorf Striegis bei Haynichen[169]), und zu Greifendorf im Amte Nossen hatten sie Besitzungen von dem Markgrafen zu Lehn[170]).

An dem Schlosse zu Altenburg hatte der Herr des Pleisner Landes nebst dem Burggrafen Antheil. Die Kapelle des heiligen Martin auf dem Schlosse wurde 1289 von Dietzmann, damals Herrn des Pleisner Landes, dem deutschen Orden überlassen, und der Burggraf bestätigte dieß, so weit ihm ein Recht zustehe[171]). In einer besonderen Urkunde übergab der Burggraf dem Orden das Patronatrecht über diese Kapelle[172]).

Dietrich, Herr zu Rochsburg, und Heinrich, Herr von Zinnenberg, führten den Titel Burggraf, weil sie aus dem Geschlechte der Altenburgischen Burggrafen waren[173]).

Leisnig. Auch die Burggrafen von Leisnig waren stammverwandt mit den Burggrafen von Altenburg[174]), auch sie zu dem Pleisner Lande gehörig und ohne Zweifel reichsunmittelbar, aber auch sie in Verhältnissen mit den Markgrafschaften, namentlich der osterländischen. Reichslehnbriefe über die Burggrafschaft namentlich finden sich nicht,

---

167) Schlegel de Cella Veteri S. 36.
168) Schöttgen Gesch. von Wurzen S. 722.
169) Orig. Urk. 28. März 1282.
170) Orig. Urk. 21. und 28. März 1284.
171) Orig. Urk. 1. Mai 1289, quatenus ad nos pertinuit.
172) Orig. Urk. 24. Juli 1289.
173) In einer Orig. Urkunde vom 8. Dez. 1283 kömmt vor Theodericus de Rochsberg burggravius dictus de Aldenborc, und Heinrich von Zinnenberg heißt hier patruelis Dietrichs von Rochsberg. — D. Herr von Rochsberg und H. Herr von Zinnenberg heißen Burggrafen von Altenburg in einer Orig. U. vom 6. Mai 1288, der letztere auch in einer Orig. U. v. 6. Juli 1288. — Dietrich, Burggraf von Altenburg in Rochsberg, Orig. U. 30. Mai und 21. Dez. 1299.
174) Albrecht, Burggraf von Altenburg, war avunculus des Burggrafen Albrecht von Leisnig. Orig. U. v. J. 1304, ohne Tag. Hierzu das Nachfolgende über die Gesammtbelehnung.

aber zwei Gesammtlehnbriefe vom Jahre 1323 für Burggraf Albrecht von Altenburg und Otto von Leisnig[175]), der eine (7. Mai) von Kaiser Ludwig zu gesammter Hand über alle ihre Reichslehen, der andere (5. Oktober) von Landgraf Friedrich in Thüringen zu gesammter Hand und gegenseitiger Beerbung über alle ihre vom Landgrafen zu Lehn gehenden Güter. Einiges Licht wirft auf die Verhältnisse der Burggrafen zu Leisnig aus älterer Zeit eine Urkunde Kaiser Heinrichs VI.[176]). Auf Antrag des Burggrafen Heinrich zu Leisnig gab der Kaiser dem von dem Burggrafen gestifteten Kloster Buch die Kirche zu Leisnig, und erhielt dafür von ihm die Kirche zu Eichstädt (im Amte Freiburg). Der Burggraf hatte das Kloster selbst dem Reiche geschenkt, und der Kaiser nahm es deshalb in seinen besonderen Schutz. Also der Kaiser hatte unmittelbar über die Kirche zu Leisnig, dem Sitze der Burggrafschaft, zu verfügen. Der Burggraf stiftete ein Kloster, das er doch mit eigenen Gütern ausgestattet haben muß, denn wenn es burggräfliche gewesen wären, so hatte er das Kloster nicht dem Reiche zu schenken.

Von Verhältnissen zu dem Osterlande zeugt, daß im Jahre 1256 der Burggraf zu Leisnig Schultheiß des Landdings zu Schkölen war[177]).

Groitsch oder Greutzsch ist vielleicht nicht Burggrafschaft gewesen. Die Burggrafen von Groitsch könnten sich wegen ihrer Abstammung aus dem burggräflichen Hause von Leisnig Burggrafen genannt haben[178]).

Strehla. Das Burgwart Strehla war vom Kaiser Heinrich IV. dem Stifte Naumburg geschenkt worden[179]). Strehla, die Stadt, die Vogtei darüber, und die Hälfte der dortigen Münze empfingen die Markgrafen von dem Bischof von Naumburg zu Lehn[180]). Auch die Burggrafschaft zu Strehla soll früher zu dem Stifte Naumburg

---

175) Beide Orig. im Dr. St. A.

176) Orig. U. 1. Dezember 1192.

177) Urkunde Markgraf Heinrichs vom 13. November 1256 im Merseburger Stiftsarchive, vom Herrn Geheimen Regierungsrath Lepsius mir mitgetheilt. Auszug in Buder's Sammlung S. 437.

178) Albert, Burggraf von Groitzsch, war Bruder des Burggrafen Siegfried von Leisnig, und wurde nachher selbst Burggraf von Leisnig. Schöttgen Kreysig Dipl. Script. 2, 327. Es war um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

179) Orig. U. 31. März 1065.

180) Worüber in dem Artikel von den Stiftern Weiteres folgt.

gehört haben, aber schon vor 1238 zu der Markgrafschaft Meißen gekommen seyn[181]). Das Dorf Dörschnitz war ein Lehn der Burggrafen von Strehla, gehörte aber zur Markgrafschaft Meißen; beide, der Markgraf und der Burggraf von Strehla, gaben ihre Einwilligung zur Gründung eines Hospitals zu Dörschnitz[182]). Doch ist hieraus nicht viel zu folgern, da man nicht weiß, ob das Recht des Burggrafen von seiner Burggrafschaft herrührte oder nicht.

Neuenburg. Ein Burggraf de novo Castro kömmt nicht selten vor, was bald von Naumburg, bald von Freiburg verstanden worden ist[183]). Er wird Wildgraf, Wildengrave, genannt[184]). Burggraf Heinrich de novo Castro um das Jahr 1269 war Bruder des Grafen Hermann von Mansfeld[185]).

Starkenberg. Ein anderes Beispiel des Zusammenhangs mit einem gräflichen Geschlechte giebt Albert, Burggraf von Starkenberg, genannt von Stalburg[186]). Ein Erkenbert, unter welchem Namen ein Burggraf von Starkenberg vorkömmt, nennt sich Erkenbertus de Stalburg burggravius[187]).

Kirchberg, Orlamünde. Seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts finden sich Burggrafen von Orlamünde, Vasallen der Grafen von Orlamünde, vielleicht nur darum Burggrafen genannt, weil sie aus dem Geschlechte der Burggrafen von Kirchberg waren, ohne daß es eine Burggrafschaft Orlamünde gegeben hätte[188]).

Querfurt. Es ist wahrscheinlich, daß Herrn von Querfurt nur darum den Titel Burggrafen geführt haben, weil das Burggrafthum Magdeburg bei ihrer Familie war[189]).

Wittin. Ein Zusammenhang der Geschlechter findet sich bei

---

181) Irisander Sammlung Naumburgischer Urkunden S. 81. — Kreysig Beiträge 5, 402.

182) Orig. U. des Markgrafen v. 19. Sept. 1206, des Bischofs Dietrich von Meißen vom 24. September 1206.

183) In einer Urkunde bei Liebe, Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erlauchten S. 67 (vom Jahre 1255), ist er Praefectus de Nauenburg geschrieben, sonst de Novo Castro.

184) Urkunde in Gschwend Eisenbergische Chronik S. 665.

185) Orig. U. v. J. 1269, ohne Tag.

186) Orig. U. v. 17. Januar und 20. Mai 1291.

187) Orig. U. 21. März 1287.

188) Loeber de burggraviis Orlamundanis, S. XLVII ff.

189) Verm. Nachrichten zur sächsischen Gesch. 10, 20. Urkunden in Ludewig Rel. 1, 82. Horn Henricus ill. S. 362.

den Burggrafen von Wittin, Dewin, Golsen und Lubene. Die Burggrafschaft Wittin gehörte zu der Grafschaft Wittin oder Brena[190]). Aber diese Burggrafen kommen häufig in Urkunden des Markgrafen Heinrich von Meißen als Zeugen vor[191]), und sie nennen den Markgrafen ihren Herrn[192]). Burggrafen von Wittin werden Ministerialen des Herzogs von Sachsen genannt[193]).

Dewin. Ein Burggraf Otto von Wittin that Verzicht auf den dritten Pfennig, der ihm wegen seiner Burggrafschaft Dewin zukam[194]). Da er die Burggrafschaft Dewin (Döben bei Grimma) wirklich besaß, so scheint er zu dem Geschlechte der Burggrafen von Wittin gehört und deshalb hiernach sich genannt zu haben.

Golsen. Die Burggrafen von Golsen, welche in den Urkunden des Staatsarchivs zu Dresden nicht eher als im Jahre 1311 vorkommen, sind nur darum hier zu erwähnen, weil auch ein Burggraf von Golsen, Hartmann, Vetter des Burggrafen Otto von Wittin war[195]).

Lubene. So kann man auch vermuthen, daß die Burggrafen von Lubene[196]) ebenfalls aus dem Geschlechte der Burggrafen von Wittin gewesen seyen, denn ein Burggraf von Wittin nannte Lubene seine Stadt[197]).

Die Burggrafen von Borsenstein (Purschenstein) und Sayda[198]) gehören nach Böhmen.

Erwägen wir die häufigen Beispiele, daß Burggrafen in nächster Verwandtschaft mit anderen gräflichen und burggräflichen Häusern gefunden werden, ein Burggraf de novo Castro Bruder eines Grafen von Mansfeld, daß ein Burggraf von Wittin zugleich Burggraf von

---

190) Chronicon Montis Seveni bei Menken 2, 250, 251.
191) Z. B. bei Horn Henricus ill. Cod. dipl., Nr. 23, 33, 34, 35.
192) Orig. U. 5. Januar 1286, gedruckt in Schöttgen Kreysig Script. 2, 202.
193) Eine Abhandlung über sie in Schöttgen's Opuscula S. 389 ff.
194) Orig. U. 5. Januar 1286, gedruckt in Schöttgen Kreysig Diplomataria et Script. R. G. 2, 202.
195) Orig. U. 24. Februar 1347, und dazu Orig. U. 29. September 1384.
196) In Urkunden des Dresdner Archivs kommen sie vor vom 19. Juli 1208, 30. Juli und 30. August 1215, 8. Januar und 29. Oktober 1218, 30. Juni 1241.
197) Orig. U. 8. November 1288.
198) Urkunde 8. Februar 1299. Alte Abschrift im Liber unionum im Dresdener St. A., gedruckt in Lünig's Reichs-Archiv Pars spec. Contin. 2. Abth. 4. Abschn. 2. Anhang §. 1. S. 4 (Thl. 8.).

Dewin war, so ergiebt sich die Vermuthung, theils daß oft nicht eine Burggrafschaft bei dem Orte anzunehmen ist, nach welchem der Burggraf sich nennt, Burggraf genannt, weil er aus einer burggräflichen Familie stammt, theils daß Burggrafschaften, ohne erblich und dauernd zu seyn, nach Umständen errichtet und ertheilt worden seyen, wobei man sich zu erinnern hat, daß in dem Worte Kastellan die Burggrafen, welche auch diesen Titel führen, anderen Burglehnsbesitzern gleichen.

Verhältniß zwischen dem Markgrafen und den Stiftern überhaupt.

Noch mehr als in den Verhältnissen der Dynasten lag in denen der Stifter Grund zu Vermischung und zu Verworrenheit. Geistliches Ansehn und Recht mag gern auf Verhältnisse der Landesregierung ausgedehnt worden seyn. Wir finden auch bei uns in Vermischung landesherrliches Recht der Bischöfe und ein Verhältniß, das einer Landesherrlichkeit der Markgrafen gleicht. Einem landesherrlichen Rechte glich und zu landesherrlichen Rechten führte das vogteiliche Recht über die Stifter, das von dem Könige auf die Fürsten übergegangen war. Dafür hatte der Markgraf von den Bischöfen Besitzungen zu Lehn, welches Verhältniß an anderer Stelle zu betrachten ist. Von der Reichsunmittelbarkeit hatte der Bischof wenig Vortheil, da die Wirksamkeit des Kaisers so gering war; und aus demselben Grunde konnte auch die Reichsstandschaft nicht von großem Vortheile seyn. Allerdings finden wir die drei Bischöfe der Markgrafschaft Meißen an dem kaiserlichen feierlichen Hoflager[149]). Allein wir wissen kaum, ob wir es für Reichsversammlung halten sollen, wenn der Kaiser einen Hof hielt, und Reichsstandschaft als bestimmtes Recht zur Theilnahme war noch nicht fest ausgebildet.

Den Fürsten gleich in Selbstständigkeit und unabhängig von der markgräflichen Landesherrlichkeit erscheinen die drei Bischöfe darin, daß in Streitigkeiten mit dem Markgrafen und mit seinen Untersassen nicht landesherrliche Entscheidung eintrat. Solchen Streit hatte nach alter Verfassung der Kaiser zu entscheiden, wie einst Konrad III. einen

199) Z. B. 1290 nach den Additamentis ad Lambertum Schaffnab. bei Pistor Struve Script. 1, 435.

Streit zwischen dem Markgrafen und dem Bischofe von Meißen über einige Dörfer entschieden hatte[200]). Da der Fürst nicht des Bischofs Richter, der Kaiser ohne Macht war, so blieb bloß der Weg der Güte oder der Schiedsrichter. In Zwiespalt aber hatte der Bischof den Vortheil des geistlichen Interdikts, wovon namentlich Bischof Withego I. von Meißen mit Erfolg Gebrauch gemacht hat.

Unabhängigkeit der Bischöfe zeigt sich im Verhältnisse nach außen. Der Bischof von Meißen schloß 1241, ohne den Markgrafen, einen Vergleich mit dem Könige von Böhmen über die Grenze zwischen dem Stifte und dem Bautzner Lande[201]). Aber doch wurden die Stifter als zur Markgrafschaft gehörig betrachtet. So sagt eine alte thüringer Chronik[202]), Herzog Albrecht von Braunschweig habe die Stifter Naumburg und Merseburg sehr beschädigt, weil sie dem Markgrafen zugehörten, in dessen Lande sie lagen. Aus späterer Zeit können wir hinzufügen, daß in einem Vertrage zwischen dem böhmischen Könige Wladislav und den sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht unter die Angehörigen der letzteren die Bischöfe von Meißen, Naumburg und Merseburg und alle Aebte gerechnet werden[203]). Die Abgaben und Dienste, welche von den Markgrafen in den bischöflichen Gebieten gefodert wurden, trugen das Gepräge landesherrlicher Foderungen.

Das Stift Meißen.

Die Rechte der Markgrafen in dem Gebiete des Stiftes Meißen waren schon im Jahre 1144 durch eine Entscheidung Kaiser Konrads III. geordnet worden[204]). Alle in der Provinz Nisan gelegene Dörfer der Meißner Kirche sollten von Baudiensten zu den Schlössern des Markgrafen und vom Wachdienste für ihn (a publicis vigiliis) frei seyn. In der Provinz Mitlse sollten die Dörfer des Bischofs und der Domherrn drei Gemächer (stupas) in dem Schlosse Budesin bauen und Wachen nach dem Landesgebrauche (also gleich anderen) thun.

---

200) Orig. U. v. J. 1144, ohne Tag.
201) Orig. U. 7. Mai 1241.
202) In der Gerstenberger'schen Chronik bei Schmincke Monimenta Hassiaca 2, 421. — Ursinus bei Menken Script. 3, 1295.
203) Kreysig Beiträge zur sächs. Gesch. 241. Lünig Reichsarchiv P. spec.
204) Orig. U. v. J. 1144, ohne Tag.

Aber in der Provinz Zagost sollten die Dörfer des Bischofs in Diensten bei dem Baue markgräflicher Schlösser frei seyn, und nur Wachdienste leisten. Vorausgesetzt wurde also, daß, so weit nicht besondere Befreiung bestimmt war, die stiftischen Orte zu den Leistungen der Unterthanen wie in anderen Theilen des markgräflichen Gebietes verbunden waren. Weitere Bestimmungen sind in Verträgen zwischen den Markgrafen und den Bischöfen aus den Jahren 1252 und 1283 enthalten[205]). Der Vergleich 1252 folgte auf ein bischöfliches Interdikt, gewährte also wahrscheinlich dem Stifte mehr, als es zuvor gehabt hatte. Der Bischof und das Stift sollte den Zehnten in der Lausitz beziehen, sowohl von den Gütern des Markgrafen als der Untersassen. Heischungen oder Beden (exactiones seu petitiones) sollte der Markgraf weder von den Leuten des Stifts, noch von Klostergeistlichen oder Weltgeistlichen der Meißner Diöces verlangen, noch sollten Dienste von ihnen gefodert werden. Vom Zolle soll die Meißner Geistlichkeit frei seyn, doch nur für ihre eigenen Bedürfnisse. Geistliche der Meißner Diöces sollten nicht vor dem Markgrafen und seinen Gerichten verklagt, noch einer Pfandergreifung unterworfen werden. — Diese Urkunde giebt noch weiteres Zeugniß von dem Durcheinanderlaufen der damaligen Verhältnisse. Die Bischöfe von Brandenburg und von Havelberg, welche die Ausgleichung vermittelt hatten, ersuchten sowohl den römischen König Wilhelm, als auch einen Kardinal Hugo um Bestätigung, und des Kardinals Urkunde ist noch vorhanden[206]).

Als nach Markgraf Heinrichs Tode Friedrich Tutta Geld bedurfte, um seiner Oheime Antheil an der Mark Meißen zu erwerben, so gestattete Bischof Withego von Meißen nebst seinem Kapitel, aus Freigebigkeit und Gunst für dießmal als Beihülfe zu dem Geldaufwande, daß Friedrich von jeder unter seiner Herrschaft (dominium) gelegenen Hufe von Stiftsleuten, so weit den Herrn voller Zins zu zahlen wäre, einen und einen halben Loto, wo nur der halbe Zins gegeben würde, halb so viel erheben sollte. Ferner wurde festgesetzt: die Boten des Markgrafen sollten nicht ohne Zuziehung eines stiftischen Boten eine Pfändung oder ähnliche Handlung vorneh-

205) Orig. U. v. 22. Mai u. 30. Aug. 1252, 10. September 1283.
206) Orig. U. v. 30. Aug. 1252.

men; vielmehr sollte die Pfändung von den stiftischen Boten selbst in Gegenwart der markgräflichen geschehen, damit weder ein Abbruch an der Beihülfe, noch Belästigung der Güter vorfallen könnte. Von Allodien des Stifts sollte nichts gegeben werden, wenn sie nicht auf immer erblich verpachtet oder veräußert wären; eben so wurden die zu den Gütern des Stifts gehörigen Gärten freigelassen[207]). So finden wir es auch im vierzehnten Jahrhunderte, daß in Folge bischöflicher Bewilligung die Markgrafen von den stiftischen Leuten Beden erhoben[208]).

Der Selbstständigkeit des Bischofs von Meißen in einem, ohne den Markgrafen mit dem Könige von Böhmen geschlossenen Grenzvergleiche zwischen dem stiftischen und dem Bautzener Lande ist schon gedacht worden.

So viel Unbestimmtes war in den Verhältnissen zwischen dem Markgrafen und dem Bischofe von Meißen, daß das Recht über Gerichtsbarkeit und damit verbundene Leistungen im Wurzener Gebiete bis zum Jahre 1284 streitig war und erst jetzt durch Vergleich dem Bischofe von Heinrich überlassen wurde[209]).

Das Bergwerksregal giebt keinen sicheren Schluß auf das allgemeine landesherrliche Verhältniß, weil es nicht als Ausfluß einer Landeshoheit betrachtet wurde, sondern als des Königs Recht eines besondern Titels bedurfte. Die Bergwerke im Gebiete des Stiftes Meißen waren erst streitig, wurden aber in den ersten Jahren Markgraf Heinrichs dem Bischofe zugesprochen. Kaiser Friedrich II. entschied in einem Befehle an die verwittwete Markgräfin Jutta und Landgraf Ludwig von Thüringen als Vormund, daß dem Bischofe und der Kirche das Recht auf die in dem stiftischen Gebiete (namentlich bei Scharfenberg) gelegenen Silbergruben und den Zehnten zustehe[210]). Und ferner im Jahre 1232 überließ Kaiser Friedrich dem Bischofe von Meißen die künftig auf dem Eigenthume der Kirche (in fundo proprietatis ecclesiae) zu entdeckenden Bergwerke auf Gold, Silber

---

207) Urkunde v. J. 1289 in Wilke Ticemannus Cod. prob. Nr. 60.
208) Orig. U. 19. Januar 1385.
209) Orig. U. v. 10. November 1284, gedruckt in Horn Henricus ill. S. 350.
210) Orig. U. 23. März 1222, gedruckt in Kreysig Beitr. zur sächs. Geschichte 2, 6. In einer Urkunde v. 25. August 1294 (Original im Dr. St. A.) ist bestimmter angegeben, daß Kaiser Friedrich II. dem Stifte den Silberzehnten in den Scharfenberger Bergwerken zugestanden habe.

und andere Metalle[211]), mithin als ein Recht, das doch nicht in einer allgemeinen Territorialherrlichkeit gegründet war. — Ueber das Münzregal gab Kaiser Friedrich II. dem Bischofe 1232 eine Urkunde[212]); hieraus folgt aber nicht, daß er es nicht schon früher ausgeübt hat.

Der Elbzoll zu Meißen war des Stifts[213]).

Daß der Bischof in seinem Gebiete solche Regierungsrechte ausübte, wie Bestätigung der Innungen, müßten wir voraussetzen; eine Bestätigung findet sich in dem Beispiele der Bestätigung der Schuhmacherinnung zu Pirna von Bischof Withego I.[214]).

In den Verhältnissen der Stifter ist von Wichtigkeit das Recht des Bischofs über die Stadt, wo er seinen Sitz hatte. Hierin mußte immer Keim zu Entwickelung anderer Verhältnisse liegen. Der Bischof zu Meißen stand hierin gegen andere Bischöfe zurück. Die Stadt Meißen gehörte nicht ihm, sondern dem Markgrafen, der Meißen seine Stadt nannte[215]). Viele Urkunden des Markgrafen Heinrich zeigen, daß er sich oft hier aufhielt; eine[216]), so wie eine Urkunde vor seiner Zeit[217]), ist aus der Kemnate des Markgrafen geschrieben. Daß die Burg zu Meißen dem Markgrafen gehörte, ist in dem Artikel von den Burggrafschaften erwähnt worden. Ein Recht des Bischofs über die Stadt konnte vor dem Markgrafen und dem Burggrafen nicht gedeihen.

Das Stift Merseburg.

Im Gegentheil ist ein Grund, warum unter den meißnischen Bischöfen der zu Merseburg die meiste Gewalt über die Stadt seines Bischofssitzes erlangte, dieser, daß Merseburg, früher in unmittelbarer Verbindung mit dem Reiche und eine königliche Pfalzstadt, noch nach

---

211) Orig. im Dr. St. A., gedruckt in Lünig's Reichsarchiv Spicil. eccles. II. Anhang (Th. 13) S. 97.

212) Orig. U. v. Monat Mai 1232 im Dr. St. A., gedruckt in Lünig's Deutsches Reichsarchiv Spicilegium ecclesiast. II. Anhang S. 97.

213) Vergleich darüber zwischen dem Bischofe und dem Probste vom 19. Oktober 1263, nach Albinus Registratur im Dr. St. A.

214) Horn Handbibliothek 2, 194.

215) Orig. U. 14. März 1285.

216) Orig. U. 23. März 1254.

217) Orig. U. v. 19. September 1206, gedruckt in Schultes Directorium diplomaticum 2, 443.

dem sächsischen Landrechte[218]) keinem Fürsten unterthan war. Ein solches, noch im dreizehnten Jahrhunderte nicht erloschenes näheres Verhältniß der Stadt Merseburg zu dem Reiche ist daraus abzunehmen, daß die Haltung von Reichsversammlungen in dieser Stadt vorausgesetzt wurde, indem Kaiser Friedrich II. im Jahre 1212 den König von Böhmen vom Besuche der Reichstage freisprach, außer wenn sie zu Nürnberg, Bamberg oder Merseburg gehalten würden[219]). Früher hatte der König oft den Aufenthalt zu Merseburg genommen, jetzt freilich lange nicht, die letzte königliche Urkunde aus Merseburg ist vom 21. Februar 1174[220]). Auch finden wir noch um dieselbe Zeit[221]) und noch zur Zeit des Bischofs Friedrich von Merseburg[222]) (zwischen 1263 und 1280) einen dem Könige zuständigen Hof zu Merseburg. Zeugniß, daß Merseburg des Bischofs Stadt war, ist zuvörderst eine Urkunde Kaiser Heinrich VI. vom 27. Oktober 1195, worin er dem Bischofe gestattet, den Markt der Stadt bis an die Brücke auszudehnen[223]). Das bischöfliche Recht spricht sich ferner in einer Urkunde des Bischofs Eckhard vom Jahre 1220 aus, worin er Merseburg seine Stadt nennt, und die Leute des Klosters Zelle, welche in seiner Stadt Handel treiben werden, von allem Marktzolle freispricht[224]). Doch kam im Jahre 1248 ein Anspruch des Markgrafen Heinrich auf die Mauer, Gräben und anderen Befestigungen der Stadt Merseburg in Frage, aber er selbst scheint über sein Recht sehr zweifelhaft zu seyn, indem er Verzicht auf jeden Anspruch daran leistet, wenn er einen Anspruch habe; er wolle zugeben, daß diese Befestigungen, also bischöfliche, nicht markgräfliche, beibehalten werden[225]). Der Bischof Friedrich erwarb die Gerichtsbarkeit über die Stadt und den königlichen Hof[226]). Ganz als bischöfliche Stadt

---

218) B. 3. Art. 62. — Struve Diss. de comitia Palatinatus Saxon. S. 7 ff.

219) Urkunde in Ludewig Reliquiae 11, 284 und Menken Script. 3, 1710.

220) Nach Böhmer's Regesten.

221) Chron. Sampetrinum Erfurt. in Menken Scriptores 3, 241.

222) Chron. episcoporum Martisburg. in Ludewig Reliquiae 4, 399.

223) Abschrift aus dem Merseburger Stiftsbuche im Dr. St. A.

224) Orig. U. v. 27. November 1220.

225) Urkunde vom 15. Mai 1248 in Förstemann's N. Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen 2, 401.

226) Jurisdictionem in Merseburg civitate in curia regis similiter et

erscheint Merseburg später in einer Urkunde vom Jahre 1362[227]), worin der Stadtrath verspricht, nicht ohne des Bischofs Genehmigung Rathsherrn zu wählen, jährlich von neuem dem Bischofe Gehorsam zu schwören und die Stadtschlüssel zu überreichen. Neue Innungsmeister sollten dem Bischofe angezeigt werden und ihm Gelöbniß leisten. Alle Schläge vom Markte aus gegen die Burg sollten abgeschafft werden. Alle Bußen über eine Mark sollten dem Bischofe gehören.

Als Markgraf Dietrich von Landsberg 1271 Schloß und Stadt Schkeuditz nebst Zoll, Münze und mehreren Dörfern an den Bischof von Merseburg verkaufte, ward festgesetzt, daß der verkaufte Bezirk frei von allen persönlichen und auf Grundstücken haftenden Leistungen, Heißungen und Beden seyn sollte[228]), eine Befreiung, welche also doch ausdrücklicher Festsetzung bedurfte. Natürlich konnte, wenn ein Bischof von einem Unterthanen des Fürsten Güter kaufte, dadurch der Landesherr sein Recht nicht verlieren; aber auch bei Gütern, die der Markgraf selbst verkaufte, bedurfte es ausdrücklicher Bestimmung über Rechte, die wir jetzt zur Landeshoheit rechnen. Eben so versprach im Jahre 1288 Markgraf Friedrich von Meißen, Osterland und Landsberg in einer Urkunde[229]), den Bischof von Merseburg bei aller seiner geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit zu lassen und keine Abgaben von den bischöflichen Unterthanen, von den Geistlichen und ihren Leuten, außer mit Genehmigung des Bischofs, zu fodern, worin er also bis jetzt nicht so beschränkt gewesen zu seyn scheint. Daß er die Märkte zu Merseburg nicht hindern und die Befestigung zu Zwenkau bestehen lassen wollte, damit könnte er ebensowohl einem Rechte als der Gewaltübung entsagt haben.

Der Bischof zu Merseburg hatte das Münzrecht[230]), und sein

---

jurisdictionem in Novo foro et in Owa obtinuit. Chron. episcop. Martisburg. in Ludewig Rel. 4, 399.

227) Förstemann a. a. O. 2, 407, womit noch eine Urkunde v. J. 1444 ebendaselbst S. 419 verglichen werden kann.

228) Urkunde in Horn Henricus ill. S. 335. Nr. 45.

229) Lünig Reichsarchiv P. spec. Cont. 2. Abth. 2, S. 761 und Dumont Corps diplom. 1, 267.

230) Urkunde 1255 in Förstemann's N. Mittheilungen 2, 402. — Urkunde 1273 in Kreysig Nachrichten von Blechmünzen verschiedener Völker, S. 25. — Die Münze zu Schkeuditz erwarb er im Jahre 1271, Urkunde bei Horn Henricus S. 335. Nr. 45.

war der Zoll zu Merseburg[231]), so wie er 1271 den Zoll zu Schkeuditz erwarb[232]).

Das Stift Naumburg.

Ueber das Verhältniß zwischen dem Markgrafen und dem Stifte Naumburg findet sich zuerst aus älterer Zeit ein Vergleich vom Jahre 1133 zwischen Markgraf Konrad und dem Bischofe Udo von Naumburg[233]), worin die Lehnstücke und die Leistungen bestimmt werden, welche der Markgraf als Vogt des Stiftes von den Gütern des Stiftes und seiner Leute erhielt, von jeder Hufe eines Smurden vier Denare. In einer Urkunde vom Jahre 1143 empfahl Kaiser Konrad II. das Stift Naumburg in den vogteilichen Schutz (in die Vogtei) des Markgrafen Konrad von Meißen, so lange bis die Domherrn würden selbst für sich sorgen können[234]). — Hierauf folgt ein Vergleich zwischen Markgraf Dietrich dem Bedrängten und Bischof Engelhard von Naumburg über die durch den Tod des Markgrafen Konrad von der Lausitz (der also die Stiftsvogtei gehabt haben muß) erledigten Besitzungen, worin dem Bischofe eine Lehnsherrlichkeit über gewisse Stücke, namentlich Stadtvogtei und Provinz Strehla, vorbehalten wurde und das Münzrecht des Bischofs sich ergiebt[235]).

Das Schutzverhältniß ward in einem Vergleiche des Markgrafen Heinrich mit dem Bischofe Engelhard vom 26. November 1238 erneuert, mit näherer Angabe der Lehne, welche der Markgraf dafür empfing[236]). Heinrich erließ darin dem Bischof das seinem Vater gegebene Versprechen, keine Befestigungen im markgräflichen Gebiete anzulegen[237]). Vielmehr soll er, was er davon hat, erhalten und, was etwa verfallen wäre, herstellen. In den Besitzungen des Bischofs will der Markgraf kein Gericht innerhalb der Flurzäune halten, noch

---

231) Orig. U. 27. November 1220.
232) Angef. Urkunde in Horn Henricus ill. S. 335.
233) In Schöttgen Leben des Markgrafen Konrad. Codex probat. Nr. 6.
234) Orig. U. v. J. 1143, ohne Tag.
235) Vidimirte Abschrift einer Urkunde Markgraf Dietrichs, ohne Datum, im Dr. St. A.
236) In Irisander Sammlung Naumburger Urkunden S. 79. Eine alte deutsche Uebersetzung findet sich im königlich sächsischen Staatsarchive.
237) Ohne Zweifel ist nämlich munitiones zu lesen statt innuntiones.

werden seine Boten oder Herolde irgend etwas ohne Genehmigung des Bischofs ansagen. Also nicht im allgemeinen Prinzipe der stiftischen Verhältnisse war diese Befreiung von der markgräflichen Gerichtsbarkeit gegründet, sondern es bedurfte besonderen Zugeständnisses. Und noch jetzt hatte der Markgraf überhaupt das Recht, Anordnungen im stiftischen Gebiete zu erlassen; nur wurde jetzt eine stiftische Genehmigung erfodert, die aber doch wohl nicht viel mehr als ein Vorwissen sein konnte. Ferner wollte der Markgraf keine Groschen mit Zeizer oder Naumburger Gepräge münzen, vielmehr die schon vorhandenen abschaffen lassen[238]). Endlich sollte zu den in der Stadt Nigitz zu haltenden Märkten freier Zugang seyn.

Eines Schutzbündnisses Art erhielt das Schutzverhältniß in einem Vergleiche, welchen der Markgraf Heinrich und seine Söhne mit dem Bischofe Dietrich, des Markgrafen Bruder, im Jahre 1259 schlossen[239]). Die Fürsten nehmen die Naumburger Kirche in Schutz gegen jeden, der ihr Unrecht thun will, wogegen auch der Bischof ihnen gegen jeden Gegner beizustehen verspricht. Der Bischof wird den vorderen Hof zu Zeiz nebst Befestigungen (plancas et propugnacula) und Graben abschaffen und nicht wieder aufbauen, den innern Hof aber auf die Zeit seines Lebens behalten, doch keine Befestigungen weiter in dem Hofe anlegen, außer mit Bewilligung des Markgrafen. Zu Tiefenau soll das alte Schloß für immer bleiben, von den neuen Gebäuden soll der Bischof niederreißen, was der Markgraf für gut findet, und auch das Uebrige soll nur für die Lebenszeit des Bischofs bleiben.

Markgraf Dietrich von Landsberg versprach im Jahre 1269 keine Bede noch Steuerfoderung in die Güter des Bischofs und der Domherrn ergehen zu lassen. Doch damals war ihm die Erhebung einer Beihülfe zu Bezahlung der Kaufsumme für das Schloß Langenberg im Stifte gestattet worden, weil dieser Kauf auch des Stiftes Leute vor den sonst von dort aus begangenen Räubereien sichern sollte[240]). — Derselbe schloß im Jahre 1276 einen Vergleich mit dem

---

238) Es geschah sonst, daß Münzen unter fremdem Gepräge von geringerem Gehalte geschlagen wurden. Urkunde Kaiser Friedrichs II. v. J. 1220, in Schannat Hist. Episcop. Wormat. 2. 101.

239) Nach der Orig. Urkunde des Bischofs 25. April 1259. Ein Auszug in Fabri Staatscanzlei 33, 589.

240) Beglaubigte Abschrift der Urk. vom 13. September 1269 im Dr. St.

Bischofe von Naumburg. Der Bischof soll in seinen Besitzungen und Gerichten nicht von dem Markgrafen und seinen richterlichen Beamten belästigt werden. Wenn Streit entsteht, soll der Erzbischof von Magdeburg entscheiden, für etwanige frühere Beschwerden will der Markgraf zu Recht stehen. Nach Rath und mit Beistand des Markgrafen soll die Stadt Naumburg, die hier ausdrücklich des Bischofs Stadt genannt wird, mit einem Graben, dessen Beschaffenheit genau bestimmt ist, und mit Erkern, einer Art Befestigung (propugnacula), versehen werden. Markgraf Dietrich will mit seinem Bruder Albrecht und dessen Sohne Heinrich nicht anders als unter der Bedingung Frieden schließen, daß die Befestigung Naumburgs unversehrt bleiben und ungestört vollendet werden soll. Er will nicht hindern, daß der Bischof die Ministerialen seiner Kirche zum Kriegsdienste brauche.

In einem Reverse vom 22. September 1278[241]) versprach Markgraf Dietrich von neuem, keine Abgaben noch Dienste von den Burgmännern, Ministerialen und Leuten des Stiftes zu fodern, wozu er kein Recht zu haben erklärte; man sieht aber aus der Erneuerung des Versprechens, daß die Stifter immer nicht sicher gegen solche Zumuthungen waren. Auch bekennt er wieder, daß er kein Recht habe, den Bischof an dem Aufgebote der stiftischen Ministerialen zum Dienste in den Burgen zu hindern. Ferner in einer anderen Urkunde von demselben Tage[242]), worin die Grenze der beiderseitigen Gebiete gezogen wird, erkennt Markgraf Dietrich an, daß er keine Rechte innerhalb des angegebenen stiftischen Gebiets habe, weder in Beziehung auf sein Fürstenthum, noch auf seine erworbenen Güter, woraus folgt, daß nach damaliger allgemeiner Regel doch eine Vermuthung für Ausbildung landeshoheitlichen Rechts des Markgrafen im Stiftsgebiete gewesen wäre.

Jene Bestimmungen über Festungswerke bei der Stadt Naumburg geben schon Grund anzunehmen, daß die Stadt dem Bischofe zuge-

---

A., abschriftlich im Naumburger Stiftsbuche auf der königl. Bibliothek zu Dresden, K. 64 (wo aber fälschlich das Jahr 1259 statt 1269 steht), gedruckt in Sagittarii historia episcoporum Numburgensium, Ausg. von Buder S. 117 (ebenfalls 1259).

241) Vidim. Abschrift im Dr. St. A., gedruckt bei Irisander a. a. O. S 97.

242) Vidim. Abschrift im Dr. St. A. Abdruck bei Irisander Naumburger Urkunden S. 91.

hörig war. Der Vergleich von 1276, wo Naumburg ausdrücklich des Bischofs Stadt genannt wird, enthält weitere Bestätigung. Und aus der Urkunde vom 22. November 1278 kann man folgern, daß Naumburg und Zeiz, so wie das Schloß Schonenberg dem Stifte gehört haben. Markgraf Dietrich versprach darin, die Städte Naumburg und Zeiz nicht gegen den Bischof zu unterstützen. Daß Zeiz bischöfliche Stadt war, erhellt ferner aus einer Urkunde des Bischofs Dietrich von Naumburg, worin er die Fleischbänke und den Markt wieder nach der ältesten Einrichtung auf den Brühl verlegt, aus dem obern Theile der Stadt, wohin sie zuletzt nach einem großen Brande der Stadt gewiesen worden waren[243]). Aber die Gerichte außerhalb der Stadt Zeiz behielt Markgraf Dietrich der Bedrängte in dem Vergleiche, welchen er mit dem Bischofe nach dem Tode des Markgrafen Konrad von der Lausitz schloß[244]).

Im Jahre 1287 versprachen Pfalzgraf Friedrich von Sachsen und Markgraf Dietrich der Jüngere von Meißen in Beziehung auf eine päbstliche Urkunde, worin die Stadt Naumburg für eine seit lange befestigte Stadt erklärt worden sey, zuzulassen, daß die Stadt Naumburg selbst und die Höfe des Bischofs und der Domherrn befestigt, namentlich der Bischofshof und der Kapitelshof mit Gräben und Mauern, steinernem und hölzernem Werke versehen würden[245]).

Reichsvogteien und einzelne Reichsgüter.

Die Fürstenthümer waren nicht bloß durch Grafschaften und Herrschaften, sondern auch durch Reichsunmittelbarkeit von Vogteien über Klöster, von Reichsministerialen und anderen einzelnen Reichsgütern durchbrochen. Es mag wohl über manches Kloster die Vogtei noch dem Kaiser zugestanden haben, wie über das Kloster Pegau, dem der Kaiser versprochen hatte, die Vogtei nicht weiter zu verleihen[246]).

---

243) Urkunde in der handschriftlichen Naumburger Stiftshandlung auf der königlichen Bibliothek zu Dresden K. 64. Das Datum ist geschrieben 1252, 12. Kal. Maij ao. pontif. 8. Eine andere Hand aber hat verbessert: 1262 ao. pontif. 18.

244) Um 1210. Vidim. Abschrift im Dr. St. A.

245) Urkunde vom 16. August 1287 in dem Naumburger Stiftsarchive. Abschrift im Dresdener Staatsarchive.

246) Chron. Montis Sereni bei Menken Script. 2, 270, bei dem Jahre 1223. Doch nach den Altzellischen Jahrbüchern (ebendas. S. 400) behaupteten die

Vielleicht war es Ausfluß vogteilichen Rechts, daß der Kaiser von dem Kloster Volkolderode eine Mark Silbers jährlich bezog, bis im Jahre 1296 König Adolf es erließ[247]). Reichsministerialen waren der Vogt zu Gleisberg, Heinrich von Alrestete, Thimo von Leisnig[248]), Friedrich von Groitzsch[249]). Dem Kloster Hausdorf gestattete der Kaiser in einer Urkunde vom Jahre 1222, Güter von Reichsministerialen zu kaufen[250]). Einzelne Grundstücke werden als Reichsgut erwähnt. Doch das dreizehnte Jahrhundert, Hauptepoche für die Entwickelung der Landeshoheit, ist wohl auch der Zeitpunkt gewesen, wo am meisten solches kleines unmittelbares Reichseigenthum geendet hat, theils durch Veräußerung, theils indem der Landesherr an die Stelle des Kaisers trat. Im Jahre 1215 ward dem Kloster Walkenried vom Kaiser Philipp der Besitz seiner zum Reiche gehörigen Güter bestätigt und das Recht zu weiteren Erwerbungen zugestanden[251]). Zwölf Hufen zu Klotzenwitz wurden vom Kaiser Friedrich II. 1215 an den Grafen von Mannsfeld gegen zwölf Hufen zu Frankenrode vertauscht[252]). Dieß mußte unmittelbares Reichsgut seyn. — Kaiser Rudolf I. verlieh im Jahre 1291 an das Stift Merseburg $10\frac{1}{2}$ Hufe zu Gusow[253]). — Ferner gehört hierher das kaiserliche Patronatrecht über Kirchen, wie Kaiser Friedrich II. 1216 dem Kloster Bosau das Patronat über die Pfarrkirche zu Criwitz überließ[254]). Und den wenigstens in unserer Nachbarschaft gelegenen Ort Schönburg verkaufte derselbe Kaiser 1216 an Magdeburg[255]). — Diese Beispiele liegen noch vor unserer Zeit. Spätere Fälle sind selten und zeigen, wie die unmittelbaren Besitzungen vom Reiche abkamen. Es war der Kaiser, der 1222 dem Kloster Heusdorf Güter

---

Mönche ein Recht, den Vogt, wohl als Verweser für den Kaiser, zu wählen, und der Graf von Groitzsch hatte sich die Vogtei angemaßt.

247) Urkunde bei Grasshof de origine Mulhusae S. 186.

248) Urkunde 1268 in Menken Script. 1, 688.

249) Er war ex Imperatoris fidelibus. Chron. Montis Sereni z. J. 1223, in Menken Script. 2, 271.

250) Thuringia sacra S. 337.

251) Eckstorm Chron. Walkenried S. 136. — Leukfeld Antiq. Walkenr. 1, 367.

252) Urkunde in Ludewig Rel. 7, 506.

253) Urk. 4. Juni 1291 aus dem Merseburger Stiftsarchive abschriftlich im Dr. St. A.

254) Urkunde in Leukfeld Vom Kloster Bosau S. 21.

255) Beckmann Historie von Anhalt 3, 437.

von Reichsministerialen zu kaufen gestattete. Aber auch der Fürst veräußerte Reichsgut. So vergabte Markgraf Heinrich an das Kloster Pforta einige nach seiner eigenen Verschreibung zu dem Reiche gehörige Hufen zu Tauschwitz bei Naumburg[256]). Doch blieb noch unmittelbares Reichsgut in den Fürstenthümern. Hundert Acker Holz Reichslehn finden sich im Jahre 1260 auf dem Berge Glisberg[257]). Das Dorf Gleisberg bei Nossen wurde 1298 von dem Verweser des Königs Adolf, der freilich in das Recht des Landesherrn übergriff, als Reichslehn dem Kloster Zelle gegeben[258]).

Die Vögte von Weida, Plauen und Gera.

Grafen, Edle Herrn und Stifter haben wir als in die Fürstenthümer gehörig betrachtet, ob sich gleich bei ihnen Reichsunmittelbarkeit und Selbstständigkeit findet. Anderes können wir doch nicht unter den Fürstenthümern begreifen, wiewohl Verhältnisse einer Unterordnung stattfanden. Hierhin gehören die Vögte zu Weida, Plauen und Gera mit ihren Gebieten, und die Reichsstädte Erfurt, Mülhausen und Nordhausen.

Das Land der Vögte war Reichsdomäne, Vögten übertragen, die gleich den Grafen ihr ursprüngliches Amt in erbliche Herrschaft verwandelt und so zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in drei Linien, zu Weida, Plauen und Gera, sich getheilt hatten. Unabhängig von ihnen hatten in demselben Bezirke einzelne Herrn einen reichsunmittelbaren Besitz. Viele Besitzungen der Vögte waren böhmisches Lehn.

Die Stellung der Vögte zeigt sich in einem Vergleiche zwischen Kaiser Otto IV. und Markgraf Dietrich dem Bedrängten vom Jahre 1212, in welchem auf des Kaisers Seite der Vogt Heinrich von Weida mit andern die Gewährleistung des Vertrags übernahm[259]). Ihr Verhältniß glich anderer Landesherrlichkeit. „Von Gottes Gnaden" schrieben sie sich nicht. Abgaben, Beden und Heißungen erho-

---

256) Orig. U. 21. April 1238, auch in Pertuch Chron. Port. c. 2. Thuringia sacra S. 835.

257) Orig. U. 1. März 1260.

258) Orig. U. 22. Januar 1298.

259) Urkunde in Schwarz Montissa diplom. Leisn. bei Menken Script. 3, 1030.

ben sie für sich; denn sie konnten Befreiungen zugestehen[260]). Mit dem Regal der Bergwerke und der Münze belieh Kaiser Friedrich II. die Vögte von Plauen im Jahre 1232[261]). Vor ihnen geschah die Auflassung der in ihrem Bezirke gelegenen veräußerten Güter, und sie vollzogen die Verleihung[262]). Sie hatten ein Landding zu Alrestorf[263]). Nichts desto weniger waren die Vögte nicht ohne ein Verhältniß, und zwar nicht ohne ein Verhältniß der Unterordnung, zu den Markgrafen zu Meißen. Ein Vertrag zwischen Markgraf Heinrich und den Vögten von Weida, Plauen und Gera vom Jahre 1254 erwähnt ein solches bestehendes Verhältniß, obwohl die Vögte sich dem Fürsten wie Gleiche gegenüberstellen[264]). Die Vögte sollen in dem Rechtsverhältnisse bleiben[265]), wie das ihrer Vorfahren zur Zeit des Vaters des Markgrafen gewesen war, und wie es von U. von Wrideberg, dem Grafen von Kevernberg und den Burggrafen de Novo Castro, Meißen und Altenburg eidlich bestimmt werden wird. Der Markgraf nimmt die Vögte in seinen Schutz, und sie sollen ihm gegen jeden Feind beistehen, was bald als Hülfe (juvare), bald als Dienst (servire) ausgedrückt ist und nicht auf eine Zeit beschränkt wird. Daß über die Entschädigung der Vögte für Verluste im Dienste des Markgrafen Bestimmungen getroffen sind, findet sich in jener Zeit oft in Dienstverhältnissen. Irrungen zwischen den Leuten beider Theile sollen gütlich beigelegt werden. — Der Landgraf Albrecht bestätigte das Testament eines Plebans Siboto, in welchem dieser sein Vermögen dem S. Katharinenaltare in der S. Peterskirche zu Weida zugeeignet hatte[266]). — Eine Urkunde Markgraf Heinrichs findet sich über Güter zu Rottis im Amte Plauen[267]). Landgraf Albrecht ertheilte im Jahre 1266 der Kirche zu Plauen das Recht, Grundstücke bis auf hundert Mark jährliche Einkünfte zu erwerben[268]). Er bestätigte 1280 die Rechte des deutschen Ordens über die dem Orden

---

260) Orig. Urk. 1. Febr. 1290.
261) Urkunde 1232 in Beckler Stemma Ruthenicum S. 97.
262) Z. B. Orig. U. 20. Februar und 10. März 1282.
263) Urkunde 1255 in Beckler S. 258.
264) Orig. U. 1. Sept. 1254. — v. Lingen Kleine deutsche Schriften 1, 128.
265) Manebunt sub tali jure.
266) Urkunde v. J. 1267, ohne Tag. Original im Archive zu Weimar.
267) Orig. Urk. 25. Juli 1269.
268) Orig. Urk. 27. November 1266.

von den Vögten zu Plauen und Gera verliehenen Kirchen zu Plauen und Tanna und über das Dorf Straßberg. Forsten, die zum Gebiete des zerstörten Schlosses Strazberg gehört hatten, behielt der Landgraf sich vor[269]). Der Vorfall beweist, daß Albrecht dort wirklich Besitzungen hatte, und daß die Bestätigung nicht bloß Form war. Aber eine Vermischung der Verhältnisse mußte hier seyn. Denn König Ottokar von Böhmen hatte schon im Jahre 1273 dem deutschen Orden das ihm von den Herrn von Plauen überlassene Patronatrecht zu Plauen, Reichenbach und Ascha bestätigt[270]).

Mehrere Urkunden Heinrichs und seiner Söhne sind aus Plauen oder Gera geschrieben[271]).

Die Vögte waren wegen anderer, nicht zur Vogtei gehöriger Güter der Fürsten Vasallen. So hatten die Vögte zu Weida das Dorf Richardsdorf (vielleicht Reinsdorf im Reußischen) von dem Markgrafen Heinrich zu Lehn bis zum Jahre 1259, wo sie es an die Kirche zu Lausnitz abtraten[272]). Die Vögte von Gera und Plauen trugen das Dorf Slifstein von Markgraf Heinrich zu Lehn[273]), und die Vögte von Plauen das Dorf Königswalde von Landgraf Albrecht von Thüringen[274]).

In zwei Urkunden vom Jahre 1313 nennt Heinrich der Aeltere, Vogt von Weida, den Landgrafen von Thüringen und Markgrafen zu Meißen (Friedrich den Freudigen) seinen Herrn und seinen Erbherrn[275]). Noch später, 1335, werden die Vögte zu Plauen und die Herrn von Elsterberg unter den Herrn aus dem Lande Meißen, Pleißen und Osterland aufgeführt[276]).

Erfurt.

Man hat schon vorauszusetzen, daß die Unbestimmtheit und das

---

269) Orig. Urk. 1. April 1280.

270) Urkunde v. 1. Mai 1273, eingerückt in einer bestätigenden Orig. Urk. Kaiser Karls IV. vom 5. December 1352.

271) Z. B. Heinrich am 7. Mai 1263 und 1. September 1266 aus Plauen, bei Horn Henricus ill. S. 318, 323. — Dietrich am 13. September 1269 aus Gera, Orig. Urk. im Dr. St. A.

272) Urkunde in Liebe Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs d. Erl. S. 70.

273) Urkunde 1255 in Beckler Stemma Ruthenicum S. 258.

274) Urkunde 1270 in Schöttgen Kreysig Dipl. et Script. 2, 530.

275) Orig. U. 7. Juli 1313, dominum nostrum hereditarium.

276) Orig. U. 29. Juni und 11. Oktober 1335.

Schwanken der Rechtsverhältnisse, das wir in den fürstlichen und den gräflichen Gebieten finden, noch größer sich zeigen werde in den Reichsstädten, wo des Königs unmittelbare Herrschaft fortdauern sollte, seine Macht aber eben so wenig als dort zur Stelle zu bringen vermochte, und wo die Vielfältigkeit der Verhältnisse sich vermehrte durch die Versuchung, welche die benachbarten Landesherrn empfanden, ihre Rechte über die Stadt auszudehnen.

Das Verhältniß der Stadt Erfurt zu dem Landgrafen in Thüringen ist anders nicht zu erkennen, als wenn wir zugleich ihr Verhältniß zu Kaiser und Reich, zum Vogt und zum Erzbischof von Mainz betrachten. Es würde vergeblich seyn, die Rechte und Ansprüche, welche zu Erfurt zwischen diesen Gewalten und der städtischen Behörde in Frage und Widerspruch kamen, auf einen allgemeinen Ausdruck zurückführen zu wollen. Wir werden nicht mehr thun können, als gegen einander zu stellen, welche Theilnahme eines Jeden an den Regierungsrechten wir finden. Die Verworrenheit der Staatsverhältnisse tritt nirgends mehr in das Licht. Es ist schlechthin ausgesprochen worden, daß Erfurt im dreizehnten Jahrhunderte nicht Reichsstadt gewesen sey[277]). Diesem steht Vieles entgegen: daß die Könige sonst häufig zu Erfurt Hof hielten[278]); daß der Erzbischof von Mainz gegen die Stadt Beschwerde vor dem Kaiser erhob und die Reichsacht bewirkte[279]); daß der Kaiser Friedrich II. der Stadt Schutzbriefe ertheilte, zuerst im Juli 1234, noch vor Aufhebung der Acht[280]); dann im Jahre 1242, namentlich gegen den Erzbischof Siegfried[281]); daß Kaiser Rudolf I. im Jahre 1282 der Stadt ein Privilegium ertheilte, wonach die Bürger vor kein fremdes Gericht gezogen werden sollten[282]). Es liegt schon Reichsunmittelbarkeit in dem Verhältnisse der Grafen von Gleichen als Vögte, da es doch Reichsvogtei war, und in den selbstständigen Handlungen der Stadt.

---

277) von Falkenstein Historie von Erfurt S. 85.

278) Freilich findet sich in Böhmer's Regesten keine königliche Urkunde aus Erfurt zwischen 27. Juli 1219 und 28. Januar 1290, aber das Jahr 1290 brachte Rudolf fast ganz in Erfurt zu.

279) Urkunde des römischen Königs Heinrich vom 11. September 1234 über die Aufhebung der Acht, in Lünig's Reichsarchiv in P. spec. Cont. 4. Abth. 2. (Band 14) Fortsetzung S. 427.

280) Lünig a. a. O.

281) Urkunde bei Lünig a. a. O. S. 428 und in Falkenstein Historie von Erfurt S. 86.

282) Urkunde bei Lünig a. a. O. S. 432.

Daß der Grafen von Gleichen vogteiliches Recht vom Reiche war, liegt in der Sache. Wenn die Grafen ohne Erwähnung der Einwilligung des Königs Verträge mit der Stadt schlossen und zuletzt, 1283 und 1290, über die Vogtei nebst dem Vogtsgedinge mit der Stadt Wiederkaufsverträge abschlossen[283]), so war dieß nicht anders, als daß bei der Vogtei, wie bei den Grafschaften und bei den Fürstenthümern, Amt in Herrschaft verwandelt wurde. Die Grafen von Gleichen nannten wegen ihres vogteilichen Rechtes sich Herrn der Stadt Erfurt[284]), und die Rathsherrn und Bürger zuweilen ihre Lieben Getreuen[285]), welcher Ausdruck jedoch in andern Urkunden nicht gebraucht wird. Daß Graf Heinrich von Gleichen den Predigermönchen zu Erfurt über einen Platz, worauf sie gebaut hatten, eine Urkunde ausstellte[286]), so wie auch Graf Heinrich von Gleichenstein diesen Mönchen eine Gasse zu Erfurt schenkte[287]), könnte eben so gut aus Eigenthum oder Recht über einen Theil der Stadt erklärt, als aus dem allgemeinen vogteilichen Rechte hergeleitet werden. Eben so bestätigte Erzbischof Werner zu Mainz 1265 den Bürgern zu Erfurt den Besitz einiger Buden, die auf seinem Grund und Boden gebaut waren[288]); so verkaufte der Rath zu Erfurt, mit Einschluß des Vitzthums, in Auftrag des Erzbischofs eine Gasse an H. und G. Albold[289]), und ein Vitzthum von Apolde trat den Predigermönchen sein Recht an eine Gasse ab[290]). Hiermit ist zu verbinden, daß dem Vogte das Recht der Oeffnung des Löwenthores zustand[291]). Grund und Boden der Stadt war getheilt.

---

283) Urkunde in Lünig's Reichsarchiv P. Spec. Cont. 4. Abth. 2. S. 433. — Sagittarius Gleichische Historie S. 69, 71. Menken Scriptores 1, 541.

284) Urkunde 1272 bei Menken 1, 539. In einer andern Urkunde v. J. 1277 bei Lünig a. a. O. S. 430 sagt Graf Albrecht von Gleichen, seine Vorfahren seyen bis jetzt Herrn der Stadt gewesen.

285) Urkunde 1272 in Lünig's Reichsarchiv P. Spec. Cont. 4. Abth. 2. (Bd. 14) S. 430. — Sagittarius Gleichische Historie S. 66. — v. Falkenstein Hist. von Erfurt S. 110. -- Menken Script. 1, 538.

286) Urkunde in Sagittarius a. a. O. S. 59. — Menken a. a. O. S. 535.

287) Urkunde bei Sagittarius S. 64. — Menken 1, 538.

288) Falkenstein Historie von Erfurt S. 106.

289) Urkunde 1256 bei Lünig a. a. S. 428.

290) Sagittarius Gleichische Historie S. 64. — Menken Scriptores 1, 538.

291) v. Falkenstein a. a. O. 83.

Eine Urkunde der Stadt Erfurt über einen Vergleich mit dem Kloster Pforta vom Jahre 1212[292]) ist ausgestellt unter dem Namen des Vogts, Graf Lamprecht von Gleichen, des Vitzthums Dietrich von Apolda, seines Bruders, des Kämmerers Dietrich, und der Bürger, welchen die Verwaltung der Angelegenheiten der Stadt anvertraut sey. In andern Urkunden der Stadt aber kömmt der Graf von Gleichen als Vogt und Theilnehmer an der Ausstellung nicht vor[293]). Graf Heinrichs von Gleichen Entsetzung aus der Vogtei von Landgraf Heinrich von Thüringen[294]) war nicht bleibend.

Große Selbstständigkeit der Bürger stellte sich dem vogteilichen Rechte entgegen. Das Verhältniß wurde durch Verträge näher bestimmt. In einem Bündnisse vom Jahre 1272[295]) und in der Erneuerung 1277[296]) verspricht Graf Albrecht von Gleichen die Stadt Erfurt gegen jeden Feind zu schützen. In der erstern Urkunde gelobt er, keine Fehde ohne Zustimmung des Erfurter Stadtraths anzufangen; in der zweiten werden Schiedsrichter für den Fall eines Zwistes zwischen dem Grafen und der Stadt bestimmt. In demselben Jahre (1277) und an demselben Tage wurde Graf Albrecht zu Gleichen Bürger der Stadt Erfurt, worin er eine erlangte Gunst sah; zugleich empfing er hundert Mark Silber, wofür er zehn Mark jährliche Einkünfte von den Bürgern kaufen sollte, als einen Besitz, in Ansehung dessen er als Mitbürger betrachtet werden konnte[297]). Der Urkunden über die Veräußerung der Vogtei von den Grafen an die Stadt aus den Jahren 1283 und 1290 ist schon gedacht worden.

Ungeachtet des Verhältnisses Erfurts zu dem Reiche und zu dem Vogte, der sich Herrn der Stadt und die Bürger seine Lieben Getreuen nannte, betrachtete doch der Erzbischof von Mainz diese Stadt als die seinige. Sie wird schlechthin des Erzbischofs Stadt genannt in einer Urkunde, welche zwar von einem Grafen von Schwarz-

---

292) Lünig a. a. O. S. 426.

293) In einer Urkunde v. J. 1256 (ebendas. S. 428) findet sich ein Vogt Friedrich von Isserstädt, nach dem Vitzthum, dem Schulzen und eines Schulzen Sohn, Hugo.

294) Chron. Sampetrinum bei Menken Script. 3, 255.

295) Sagittarius Gleichische Hist. S. 66. — Lünig a. a. O. S. 430. — Menken 1, 538.

296) Bei Lünig a. a. O. S. 430. — Menken 1, 539.

297) Urkunde bei Lünig a. a. O. S. 431 und Menken 1, 540.

burg ausgestellt ist, aber leicht von Mainzischen Beamten ausgefertigt worden seyn könnte, da sie eine dem Erzbischof zu leistende Genugthuung zum Inhalte hat[298]). Ferner nennt der Rath zu Erfurt den Erzbischof seinen Herrn in einer Urkunde, worin er in des Erzbischofs Auftrag ein kleines Gäßchen verkauft[299]). Hiermit ist zunächst in Zusammenhang zu bringen, daß Hermann von Vippach, um Burgmann des Erzbischofs zu werden, einen Hof des Erzbischofs zu Lehn nehmen sollte, wo neben ihm aus der erzbischöflichen Kammer (de cubiculis) zu Erfurt sechs Mark jährlicher Einkünfte angewiesen wurden[300]). Das besondere Eigenthumsrecht des Erzbischofs von Mainz über einen Theil der Stadt Erfurt, doch nur einen Theil, hat schon Erwähnung gefunden. Der Erzbischof hatte in Erfurt einen Hof[301]).

Ein allgemeines Zeichen, daß der Erzbischof Erfurt als seine Stadt betrachtete, ist auch, daß er im Jahre 1234 einen Grafen Mainhard von Mülberg, weil er einen Bürger Erfurts in der Stadt gefangen genommen hatte, vor das Reich laden und ächten ließ[302]). — Der Schultheiß, unter welchem die Bürger zu Erfurt standen, war ein erzbischöflicher Beamter[303]). — Das königliche Recht der Besteuerung der Juden zu Erfurt hatte schon 1212 der Mainzische Erzbischof vom Kaiser Otto IV. erhalten[304]). Der Erzbischof gab Verordnungen wegen der dortigen Münze[305]), und der Rath stellte 1263 einen Revers darüber an den Erzbischof aus[306]). Die Münzer heißen des Erzbischofs Münzer[307]), obgleich der Erzbischof schon früher erwähnt, daß er die Münze an die Stadt abgetreten habe[308]). — Die Innungen der Fleischer und der Bäcker zu Erfurt hob der Erzbischof

---

298) In Guden Codex diplom. Mogunt. 1, 520.
299) Lünig a. a. O. S. 428.
300) Urkunde in Guden Codex diplom. Mogunt. 1, 521.
301) Urkunde 1282 in Falkenstein's Historie von Erfurt S. 116.
302) Rohte Thüring. Chronik in Menken Scriptores 2, 1732.
303) v. Falkenstein Hist. von Erfurt S. 103.
304) Urkunde in Gudenus Codex dipl. 1, 419 und in den Origines Guelficae 3, 802.
305) 1262, v. Falkenstein S. 100.
306) Ebendaselbst S. 101 und in Guden Codex dipl. 2, 142.
307) Urkunde 1265 bei Falkenstein S. 106 und von 1289 in Lünig a. a. O. S. 436.
308) Urkunde 1261 v. Falkenstein S. 100.

auf, und der Rath, so wie der Vitzthum und der Schenke stellten Urkunden, Reverse darüber aus[309]).

Das gesammte Verhältniß des Erzbischofs zur Stadt Erfurt erhält vorzügliche Erläuterung durch ein altes Buch von den Rechten, welche der erzbischöfliche Vitzthum zu Erfurt bei Abwesenheit des Erzbischofs auszuüben hatte[310]). Er soll dann über das Marktamt, die Münze, das Amt des Villicus auf dem Brühl und das Amt des Cellerarius gesetzt seyn, welche alle bei seinem Gerichte gegenwärtig seyn sollten. Zu Berathschlagungen über städtische Angelegenheiten beruft er die Richter und die Bürger. Die Innungen stehn unter ihm und dem Schultheiß der Stadt. Ueber die Mühlen, welche unter dem Amte der Villicatio im Brühl stehn, hat der Vitzthum mit dem Schultheiß Recht zu sprechen; er bekömmt den dritten Theil der Einnahme davon.

Hiernächst werden die Rechte des Erzbischofs in Verträgen zwischen ihm und der Stadt ausgesprochen und bestimmt; und zwar ist ersichtlich, daß im dreizehnten Jahrhunderte die Stadt ihre Selbstständigkeit erweitert hat. In einem Vergleiche vom Jahre 1258 wurde von dem Erzbischofe auf Antrag der mit dem Rathe unzufriedenen Bürger die Regierungsverfassung neu eingerichtet, doch dabei, wenigstens wie eine Mainzer Chronik den Vorgang erzählte, festgesetzt, daß die Verwaltung der hohen Obrigkeit, der Regalien und das Gericht den Beamten des Erzbischofs und des Stifts bleiben sollte, „die Verwahrung der Stadt hingegen, Aufnehmung und Sicherung der Bürger, Erhaltung der Polizei und des gemeinen Wesens, die Vollziehung der Gerichte" dem Stadtrathe anvertraut, ihm auch das Stadtsiegel übergeben wurde, das bisher in den Händen der Beamten des Stifts gewesen war[311]). — Ein Zwiespalt über Regierungsangelegenheiten wurde im Jahre 1273 zwischen dem Erzbischofe und der Stadt unter anderem dahin verglichen, daß sowohl die städtischen Behörden in Beziehung auf das Marktmeisteramt, die Münze, die Gerichte, die des Stadtschultheiß und die des Villicus, als auch die erzbischöflichen Be-

---

309) Ebendaselbst S. 103, 104.

310) v. Falkenstein S. 46.

311) Aus einer Erfurter und einer Mainzer Chronik, v. Falkenstein S. 96 ff. Aber beide Chroniken scheinen nach der Einmischung lateinischer Worte etwa in das Ende des 17. Jahrhunderts zu gehören.

amten in den bisherigen Rechten bleiben und die Bürger keine den Rechten und der Ehre des Erzbischofs zuwiderlaufenden Statuten machen sollten[312]). Das Recht der Erfurter Stadträthe, Statuten zu machen, findet sich in den Statuten der Stadt vom Jahre 1306[313]). Im Jahre 1279 machte der Rath ein Statut, daß kein Grundstück innerhalb der Stadt an Geistliche veräußert, das Veräußerte aber zum Besten der Stadt verwendet werden sollte. Dieß aber schien dem Erzbischof den Interessen der Kirche entgegen zu laufen, er that die Stadt in den Bann und sie mußte sich vergleichen[314]). Andere Vergleiche finden wir, damals sehr schnell auf einander folgend, in den Jahren 1281[315]) und 1284[316]). In einem Vergleiche vom Jahre 1287 verzichtete der Erzbischof unter Anderem auf Ansprachen an die Juden wegen des Kirchhofs und der Synagogen; aber die Gerichtsbarkeit über die Innungen der Fleischer und Bäcker, die Wandelung des Münzhauses und der Zahl der Hausgenossen (im Münzwesen) behielt er sich vor[317]). Eine vertragsmäßige Festsetzung über polizeiliche Verwaltungsgegenstände, Abgaben, Schlägeschatz, Sätze des Zolles, Münze u. s. w. ist in Konkordaten zwischen dem Erzbischofe Gerhard und der Stadt Erfurt vom Jahre 1289 enthalten, worin immer noch der Schultheiß und der Münzmeister erzbischöfliche Beamte sind[318]). Endlich im Jahre 1291 hat der Erzbischof Gerhard von Mainz der Stadt Erfurt die Münze, das Marktmeisteramt, das Schultheißenamt und die Judennutzung überlassen[319]), was alles demnach bis dahin erzbischöflich gewesen war; und auch damals muß die Abtretung nicht für immer gegolten haben; denn 1294 überließ der Erzbischof die Münze und andere Gerechtigkeit weiter auf noch drei Jahre an die Stadt[320]).

Welche Selbstständigkeit die Stadt Erfurt erlangt hatte, geht aus

312) Urkunde in Gudenus Codex dipl. 1, 749.
313) In der Einleitung, bei Walch Beiträge zum deutschen Rechte 1, 95.
314) v. Falkenstein S. 113 ff.
315) Ebendas. S. 115.
316) Ebendas. S. 122.
317) Ebendas. Urk. bei Lünig a. a. O. S. 434.
318) Lünig Reichsarchiv P. Spec. Cont. IV. 2. Fortsetzung (Band 14) S. 435 ff.
319) Urkunde in Guden Codex dipl. 1, 884.
320) v. Falkenstein S. 167.

den vorstehenden Verhältnissen zu König, Vogt und Erzbischof hervor. Wir haben noch einige Fälle der Ausübung selbstständiger Macht hinzuzufügen: einen schon früher, 1177, gegen den Landgrafen Ludwig geführten Krieg[321]), Kämpfe mit Landgraf Hermann I.[322]), namentlich in den Jahren 1203 und 1204 dem Könige Philipp gegen ihn geleistete Hülfe[323]), Unterstützung des Kaisers Friedrich II. im Jahre 1242 gegen den Erzbischof von Mainz[324]), Zerstörung des Schlosses Stotternheim 1268[325]), Krieg mit Grafen und Baronen, wozu Erfurt dreihundert Ritter miethete und den Erzbischof von Mainz herbeirief[326]), Theilnahme an dem Kriege 1280 zwischen Landgraf Albrecht von Thüringen und seinen Söhnen[327]), und aus der spätern Zeit wollen wir noch des großen Kriegs gegen Friedrich den Freudigen 1309[328]) gedenken. — Ferner das Recht der Bündnisse finden wir in einem Bündnisse mit Landgraf Albrecht 1268[329]), und in einem andern mit Graf Albrecht von Gleichen[330]). — Noch gehört hierher der Erfurter Bürger eigenmächtige Einrichtung einer neuen städtischen Verfassung[331]), das der Stadt von Landgraf Albrecht 1282 ausdrücklich zugestandene Recht, sich gegen Befehder selbst zu wehren[332]), ein Privilegium vom Jahre 1282, nicht vor fremde Gerichte gezogen zu werden[333]), die Erwerbung beträchtlicher

321) Erfurtianus Aniquitatum Variloquus in Menken Script. 2, 479.
322) Chronicon terrae Misnensis in Menken Script. 2, 323.
323) Chron. Sampetrinum Erfurt. bei demselb. 3, 234, 235.
324) Urkunde bei Lünig a. a. O. S. 428.
325) Chron. Sampetrinum Erfurt. bei demf. 3, 275. — Chron. Erfurt. civitatis bei demf. 2, 563. — Historia de landgraviis Thuring. bei Pistor Struve Script. 1, 1332 und bei Eccard hist. geneal. Princ. Sax. S. 437. — Urfinus Chron. Thur. bei Menken 3, 1297. Erfurt. Antiqu. Variloquus bei demf. 2, 487.
326) Chron. Sampetr. Erf. bei Menken 3, 284. — Additam. zu Lambert-Schaffnab. bei Pistor Struve 1, 434. — Chron. Erfurt. civit. bei Menken 3, 563. — Erfurt. antiq. Variloquus bei demselben 2, 488.
327) Chron. terrae Misn. bei Menken 2, 326, womit die Aufnahme der Stadt in Friedrichs des Freudigen und Dietzmanns allgemeinen Landfrieden zu vergleichen ist.
328) Urfinus Chron. Thur. bei Menken 3, 306.
329) Lünig Reichsarchiv a. a. O. S. 429.
330) Ebendas. S. 430.
331) S. u. von den Städten.
332) Zwei Urkunden bei Lünig a. a. O. S. 439.
333) Lünig a. a. O. S. 432.

Besitzungen, wie 1270 der Comitie zu Mittelhausen[334]) und 1286 der Comitie Viselbach[335]).

Und nun neben diesen vielfältigen durcheinander laufenden Rechten des Kaisers, des Vogts, des Erzbischofs und der Stadt selbst bestanden doch noch Rechte des Landgrafen in Thüringen, so daß man die Stadt ungeachtet ihrer Reichsunmittelbarkeit und ihres Verhältnisses zu dem Mainzer Stifte in gewissem Sinne als in dem Bezirke der Landgrafschaft oder doch Thüringens begriffen betrachten kann, und daß auch der Landgraf von Thüringen in damaliger Zeit Herr der Erfurter genannt wird[336]). Schon nach der ältesten Verfassung Thüringens zeigt sich eine Verbindung Erfurts mit dem thüringischen Landdinge zu Mittelhausen darin, daß der Probst von S. Peter zu Erfurt Rückenkissen und Behänge für die Sitze des Richters und der Beisitzer des Landdings zu besorgen hatte[337]). Doch Näheres über landgräfliche Rechte findet sich erst seit dem Jahre 1270. Bis dahin ist nur die Ausstellung einiger Urkunden Landgraf Albrechts aus Erfurt zu bemerken[338]), wovon nachher häufigere Beispiele vorkommen. Im Jahre 1268 schloß Landgraf Albrecht mit der Stadt Erfurt ein Vertheidigungsbündniß, worin der Erzbischof von Mainz und Graf Albert von Gleichen ausgenommen wurde[339]). Indem nun zu bemerken ist, daß im dreizehnten Jahrhunderte der erzbischöfliche Antheil an der Regierung sich vermindert, der landgräfliche sich vermehrt hat, so möchte man auch leicht annehmen, daß der Grund von der landgräflichen Gewalt und von der Zuziehung Erfurts in den thüringischen Verband aus den thüringischen Landesbezirken abzuleiten sey, welche Erfurt erwarb, namentlich der kleineren Comitie zu Mittelhausen 1270 und der Comitie zu Viselbach 1286, wie überhaupt die Entstehung landesherrlicher Rechte der Fürsten über sonst reichs-

---

334) Ebendas. S. 358. — Menken Script. 3, 2060. — Falkenstein Thüringische Chronik 2, 793.

335) Lünig S. 433 f. Falkenstein 917 f.

336) Addit. ad Lambertum-Schaffnaburg in Pistor Struve Scriptores 1, 429, bei dem Jahre 1175. Diese Fortsetzung Lamberts scheint aber aus dem vierzehnten Jahrhunderte zu seyn. Dieselben Worte hat der Erphurd. Antiq. Variloquus in Menken Script. 2, 479.

337) Legenda Bonifacii bei Menken 1, 846.

338) Vom 14. März 1265 in Sagittarius historia Gothana S. 72. — Vom 12. Juni 1269, Original im Archive zu Gotha.

339) Lünig Reichsarchiv P. spec. Cont. 4. Abth. 2. Forts. S. 429.

unmittelbare Bezirke oft in der Uebertragung der Landesherrlichkeit von einer im Fürstenthume gelegenen, zu dem reichsunmittelbaren Gebiete gehörigen Besitzung einen Grund gehabt haben mag.

Wir finden den Landgrafen Albrecht auf einem „Landtage" zu Erfurt im Jahre 1270[340]). Auch Friedrich der Freudige hat im Jahre 1308 dorthin die thüringischen und osterländischen Vögte, insonderheit aus dem ererbten Landestheile seines verstorbenen Bruders, zu einer Placitatio berufen[341]), welche freilich nicht als Landding zu betrachten ist, aber doch von einem Verhältnisse zeugt. Derselbe hat im Jahre 1309 die Stadt Erfurt vor das Landding zu Mittelhausen geladen, in der Absicht, sie in den Reichsbann zu bringen, allein die Bürger kamen mit Macht und trieben das Gericht auseinander. Ein zweites Mal aber wurde ihnen ein ähnlicher Versuch durch eine starke Anzahl Mannschaft vereitelt[342]).

Es war eine Handlung der Landesherrlichkeit, daß Landgraf Albrecht 1282 der Stadt Erfurt ihre Privilegien bestätigte und ihr das Recht gab, sich gegen Befehder zu wehren[343]). Und es war kaiserliche Anerkennung des landgräflichen Rechts, daß Rudolf I. im Jahre 1290 dieses Privilegium bestätigte[344]).

Hierher gehört ferner, daß die Stadt Erfurt von Landgraf Albrecht und seinem Bruder Dietrich 1281 in den von ihnen eidlich zugesagten Landfrieden aufgenommen wurde, wobei Albrecht versprach, mit seinem Sohne Dietrich nicht Frieden zu machen, ohne daß Erfurt eingeschlossen würde[345]). Auf den Tagen dieses Friedensbundes waren von Erfurt zwei Beisitzer, von Mühlhausen und Nordhausen je einer[346]). Endlich Urkunden, worin der Stadt Erfurt Schutz ver-

---

340) Paul Jovius Geschichte der Grafen von Honstein in (Grundig und Klotzsch) Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte 10, 23. Er wird als Quelle angeführt in der Voraussetzung, daß seine Nachricht aus Urkunden geflossen ist. Das unpassende Wort Landtag hat der Quelle nachgeschrieben werden müssen.

241) Chronicon Sampetrinum in Menken Scr. 3, 317.

342) Hist. landgr. Thur. in Pistor Struve Script. 1, 1338 f. — Rohte Thüring. Chr. in Menken Scr. 2, 1774. — Ursinus Chronik, bei demf. 3, 1306.

343) Urkunde bei Lünig S. 439.

344) Ebendaf.

345) Ebendaf. S. 432

346) Schamelius Nachrichten von dem thüringischen Friedensgerichte in (Klotzsch und Grundig) Verm. Nachrichten zur sächs. Gesch. 4, 213.

sprochen wird, finden sich aus dem Jahre 1280 von Landgraf Albrecht[347]) und 1284 von Friedrich dem Freudigen[348]).

Mülhausen.

Nur auf Zeit, und auf kurze Zeit, kann Landgraf Hermann I. von Thüringen zum Lohne für seine Verbindung mit dem römischen Könige Otto im Jahre 1200 die Städte Mülhausen, Nordhausen und Saalfeld erhalten haben[349]). Im Jahre 1211 und nachher heißt Mülhausen, wie auch Nordhausen, königliche Stadt[350]). Kaiser Konrad IV. versprach 1251, die Stadt Mülhausen nicht zu veräußern, und er hielt zugleich genehm, daß die Bürger, also in Selbstständigkeit der Gewalt, eine Mauer zwischen der Stadt und der königlichen Burg gezogen hatten[351]). Eine auf Ansuchen Friedrichs von Treffurt ausgestellte Verschreibung des Königs Wilhelm vom Jahre 1255[352]), worin zugleich, bis weitere Einrichtung durch einen königlichen Abgeordneten getroffen werden würde, Friedrich von Treffurt zu Mülhausens Defensor bestellt ward, gewährte der Stadt auf ein Jahr Befreiung von Abgaben, und wiederholte die Genehmigung der zum Besten der Stadt aufgeführten Mauer und der Veste, so wie das Versprechen, die Stadt nicht zu verpfänden, noch in Lehn zu geben.

Sehr eigenmächtig erscheint Mülhausen um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Die Bürger zerstörten die Höfe der Brüder von Widense und des Vogts Dietrich von Amera, welche alle darauf in einem Vergleiche mit der Stadt 1256 sich bloß Freiheit von Zoll und Geschoß ausbedungen, deren Erhebung also der Stadt zustand. Einen ähnlichen Vergleich schloß Graf G. von Kevernberg, und Th. von Reitelenheim fand sich 1258 bewogen, seinen Hof in

---

347) Lünig S. 431.
348) Lünig S. 433.
349) Erfurt. Antiqu. Variloquus bei Menken Scr. 2, 482. — Von Philipp soll er die Verleihung (dann von Otto vielleicht die Bestätigung) erhalten haben nach der Hist. de landgr. Thur. bei Pistor Struve Script. 1, 1320.
350) Chron. Sampetrinum Erfurt. in Menken Script. 3, 239, 264.
351) Urkunde in Lünig's Reichsarchiv P. spec. Cont. 4. Bd. 1 (Theil 13) S. 1426. — Grafshof de orig. Mulhusae S. 174.
352) Dumont Corps dipl. 1, 201. — Lünig a. a. O. — Grafshof a. a. O.

dem Schlosse zu Mülhausen an die Bürger zu verkaufen[353]). Zugleich versprachen die Brüder von Widense und Th. von Reitelenheim, auf erhobene Klagen vor dem Villicus der Stadt Recht zu geben: also die Villicatio stand der Stadt zu. Der Uebermuth der Bürger ging bis zu Zerstörung der königlichen Burg selbst, was ihnen Kaiser Rudolf in einer Urkunde vom Jahre 1290 als eine vorlängst geschehene That verzieh[354]).

Aber ungeachtet jener Versprechungen der Könige Konrad und Wilhelm ward Mülhausen im Jahre 1277 an Landgraf Albrecht von Thüringen verpfändet[355]). Vielleicht hat mit dieser Verpfändung erst des Landgrafen von Thüringen Ausübung landesherrlicher Rechte begonnen. Doch daß Mülhausen dem Landdinge zu Mittelhausen untergeordnet war, mußte wohl alte Verfassung seyn: Kaiser Rudolf gab der Stadt das Recht, daß ihre Bürger nur im Falle verweigerter Rechtspflege, sonst nicht, vor dieses Landgericht gezogen werden sollten[356]). Die Münze und den Zoll machte Landgraf Albrecht der Stadt streitig, aber zuletzt, 1297, versprach er in einer Urkunde[357]), die Stadt Mülhausen im Besitze der Münze, des Zolles und anderer Rechte nicht zu hindern, da sie durch Eid bewiesen habe, daß sie seit den Zeiten Kaiser Friedrichs im Besitz sey; also mußte doch ein allgemeines Verhältniß bestehn, nach welchem sonst der Landgraf diese Rechte in Anspruch zu nehmen gehabt hätte. — Ein Münzrecht übten übrigens neben der Stadt die Herrn von Schlotheim aus; sie versprachen aber 1290, künftig keine Münzen mit dem Reichsadler und dem ferrum molare prägen zu lassen[358]). — Ein Hof des Landgrafen, welchen die Stadt Mülhausen nach einer Urkunde vom Jahre 1282 gebrochen hatte[359]), ist wahrscheinlich in oder bei der Stadt selbst gelegen gewesen. — Der Theilnahme Mülhausens an dem thüringischen Friedensgerichte ist schon Erwähnung geschehn.

Nordhausen.

Weniger als mit Erfurt und mit Mülhausen finden sich Nach-

353) Alle diese Urkunden in Grafshof de orig. Mulhusae S. 176 ff.
354) Grafshof S. 179.
355) Urkunde in Gudenus sylloge variorum diplomatum 1, 606.
356) Urkunde bei Grafshof S. 83.
357) In Wilke Ticemannus n. 99. — Grafshof S. 213.
358) Urkunden bei Grafshof S. 72 ff., 211, 214.
359) Grafshof S. 223.

richten von Verhältnissen der thüringischen Landgrafen mit der Stadt Nordhausen[360]). Dem Landdinge zu Mittelhausen war Nordhausen untergeordnet[361]), Kaiser Rudolf gab das Privilegium, daß kein Bürger Nordhausens außerhalb der Stadt vor das Landgericht geladen werden sollte, außer im Falle verweigerter Rechtspflege[362]). In dem thüringischen Friedensgerichte haben wir Nordhausen begriffen gefunden.

Eine königliche Stadt wird Nordhausen im dreizehnten Jahrhunderte ausdrücklich genannt[363]). Daher übertrug Kaiser Rudolf im Jahre 1277 die Aufsicht über diese Stadt den Herzogen von Braunschweig und Sachsen[364]), und der König Adolf übertrug 1292 die Verwaltung dem Erzbischofe von Mainz[365]). Derselbe ließ im Jahre 1294 die Stadt dem Landgrafen Albrecht von Thüringen bis zu Abtragung einer Schuld huldigen[366]). Die Bemerkung ist hier zu wiederholen, daß also nicht zu fortdauerndem Besitze Landgraf Hermann um das Jahr 1200 von dem römischen Könige Otto oder von Philipp die königlichen Städte Nordhausen, Mülhausen und Saalfeld nebst dem Schlosse Ranis erhalten hat[367]). In einer Urkunde vom Jahre 1220 wurde von Kaiser Friedrich bei Stiftung einer Reichsprobstei zu Nordhausen statt des bisherigen Nonnenklosters zum heiligen Kreuz die Stadt Nordhausen, Gerichtsbarkeit, Münze und Zoll dem Reiche vorbehalten[368]).

Landgraf Albrecht bestätigte im Jahre 1267 den Nordhäuser Bürgern die Befreiung von allen fremden Gerichten[369]), welche Be-

---

360) Weiße Museum für die sächsische Geschichte 3, 2, 152 nach Moser's Staatsrecht 42, 83 ff., 92 ff.

361) Buder de judicio Mittelhusano in Observat. juris publici S. 123.

362) Urkunde 1290 in Förstemann's Geschichte der Stadt Nordhausen, Liefer. 1. Abtheil. 2. Urk. S. 11. Antiqu. Variloquus bei Menken 2, 482. — Chron. Sampetr. Erfurt. bei demselben 3, 239, 255.

363) Erfurt.

364) Urkunde in Origines Guelficae Theil 4. Vorrede S. 3.

365) Guden Codex diplom. 1, 863.

366) Histor. Nachricht von Nordhausen S. 455.

367) Historia de landgr. Thur. bei Pistor Struve 1, 1320. — Erfurt. Antiq. Variloquus in Menken 2, 482.

368) Leukfeld histor. Beschreibung von drei in und bei der Güldnen Aue gelegenen Oertern u. s. w. S. 353 f. — Förstemann Geschichte der Stadt Nordhausen, Lief. 1. Abth. 2. Urk. S. 2.

369) Urkunde in Retter Hessische Nachrichten 2, 95. — Ayrmann Sylloge anecdot. S. 302.

stätigung freilich auch ein bloßes Versprechen zur Sicherung gegen Eingriffe seyn könnte, nicht nothwendig eine Handlung landesherrlicher Gewalt ist.

Das Schultheißenamt war damals noch nicht bei den thüringischen Fürsten[370]). Es stand später den Grafen von Honstein zu.

So giebt es keine völlig sichere Spur von Rechten des Landgrafen von Thüringen über die Stadt Nordhausen, außer etwa in der Unterordnung unter das Landding zu Mittelhausen. Ungewiß bleibt, ob wir auch nur einige Wahrscheinlichkeit dafür daraus abnehmen können, daß der Markgraf Heinrich im Jahre 1263 dort ein Turnier hielt, und daß wir bei Heinrich, wiewohl nachdem er schon die Landgrafschaft abgetreten hatte, den Probst von Nordhausen als Protonotar finden[371]).

Das Herzogthum Sachsen.

Wie das Fürstenrecht des Markgrafen zu Meißen und des Landgrafen in Thüringen sich über ihr Landesgebiet hinaus erstreckte, so griff auch in ihr Gebiet außer der königlichen Gewalt hier und da fremdes Recht hinüber.

Zwar von allgemeinerer Unterordnung dieser Fürstenthümer unter das Herzogthum Sachsen findet sich damals keine Spur mehr; der Untergang des Herzogthums Heinrichs des Löwen hätte wohl alles Band vollends aufgelöst. Kaiser Rudolfs außerordentliche Uebertragung einer Aufsicht über die sächsischen Reichsstädte, alle kaiserliche Festungen, Schlösser, Städte, Dörfer, Ministerialen, Vasallen und sonstige Rechte in den Landen Sachsen, Thüringen und Slavien[372]) ist nur ein Beweis, daß die herzogliche Gewalt selbst sich nicht auf diese Gegenden ausdehnte, und sie wird nicht von Erfolg gewesen seyn. Aber doch wurden von den Herzogen zu Sachsen ein-

---

370) Im Jahre 1342, nachdem der Graf von Honstein, der es pfandweise besessen hatte, seiner Rechte verlustig erklärt worden war, verlieh es Kaiser Ludwig IV. an den Markgrafen Friedrich von Meißen, der es aber doch von Graf Dietrich von Honstein einlöste. Orig. U. 16. Dez. 1342 und 6. Juli 1351.

371) Orig. U. 18. Aug. 1264, gedruckt in Schöttgen Kreysig Script. 2, 189. — Orig. U. 18. Juni 1204. — Urkunden in Horn Henricus ill. Codex diplom. Nr. 31. 34. 37.

372) Urkunde v. J. 1277 in Scheid's Origines Guelficae Th. 4. Vorrede S. 3.

zelne Rechte auch in unsern Landen ausgeübt, die wohl von jener alten Ueberordnung herrühren mochten.

Die Vormundschaft, welche Herzog Albrecht von Sachsen über Heinrich den Erlauchten führte[373]), war vielleicht nicht ohne Zusammenhang mit dem ehemaligen herzoglichen Rechte über die Markgrafschaft, wiewohl sie erst nach Landgraf Ludwigs von Thüringen Tode eingetreten zu seyn scheint.

Als Bodo von Ilburg im Jahre 1297 dem Kloster Dobrilug die Dörfer Oppilwain (Oppelhain) und Schadewitz unweit Dobrilug verkaufte, wurde die Zuziehung des Herzogs von Sachsen nöthig gefunden, weil ihm die Uebertragung des Eigenthums dieser Güter zustehe[374]). In Herzog Albrechts Urkunde darüber wird nun das Eigenthum auf das Kloster übertragen und versprochen, daß der Herzog und seine Nachfolger sich kein Recht an diesen Gütern anmaßen wollen[375]).

Noch gehört hierher, daß die Burggrafen von Wittin Ministerialen der Herzoge von Sachsen waren[376]).

Wie in diesen Verhältnissen wohl Spuren der ehemaligen herzoglichen Gewalt zu erkennen seyn möchten, so finden sich noch Ueberbleibsel des erblichen eignen Besitzthums des Welfischen Hauses. Pfalzgraf Heinrich am Rhein, Herzog zu Sachsen, hatte 1196 die Stephanskirche zu Langensalza dem Kloster zu Homburg überlassen[377]). Er verkaufte 1224 dem deutschen Orden Güter zu Gottern im Amte Langensalza, die sein Eigenthum gewesen waren[378]). Eine Hufe zu Rockensüßra im Schwarzburgischen schenkte Herzog Heinrich zu Braunschweig 1299 dem Kloster Volkolderode[379]). Auffallender als solches Besitzthum ist, daß der Herzog von Braunschweig einen Richter oder Vogt zu Thamsbrücken setzte[380]), ferner daß er 1302 das

---

373) Unten im Jahrbuch 1228.

374) Ludewig Reliquiae 1, 183, quia collatio proprietatis dictorum bonorum ad illustrem Principem Albertum ducem Saxoniae dinoscitur pertinere.

275) Urkunde ebendas. und in Hoffmann Scriptores Rerum Lusaticarum 4, 178.

376) Schöttgen Opuscula S. 379.

377) Orig. U. v. J. 1196 ohne Tag.

378) Orig. U. 31. August 1224.

379) Orig. U. 19. August 1299.

380) Orig. U. 29. Januar 1284 und 25. April 1289.

Kloster Volkolderode von allen Leistungen wegen der Güter in Kornre frei sprach, die das Kloster von Graf Otto von Lutterberg und von Friedrich von Surezich erkauft hatte[381]).

Rechte des Erzbischofs von Mainz in Thüringen.

In den Verhältnissen Thüringens zu dem Erzbischofe von Mainz kann man drei Gattungen von Rechten unterscheiden: erstens die geistlichen Rechte, namentlich auf die Zehnten, zweitens die Lehnsverhältnisse des Landgrafen als Mainzischen Erbmarschalls, und drittens Rechte über einzelne Oerter und Güter, insonderheit unter dem Titel des Vogteirechts.

Das Recht des Erzbischofs von Mainz, den Zehnten in Thüringen zu fordern, rührte aus alten Zeiten her; es wird aber erzählt, daß seine Anerkennung den Fürsten im Jahre 1065 als Bedingung der Lehnsertheilung abgezwungen worden sey[382]); so wichtig war das Lehnsverhältniß. Die Ablieferung des Zehnten, schon dadurch erschwert, daß den Klöstern die Besorgung der Fuhren zugemuthet wurde[383]), war drückend, aber das Drückendste war wohl, daß die Ansprüche aus dem Diözesanrechte nicht auf regelmäßige Verpflichtung sich beschränkten, sondern außerordentliche und willkührliche Foderungen sich daran knüpften. Im Jahre 1231 wollte der Erzbischof, wie von allen Kirchen seiner Diözes, so auch von dem Abte zu Reinhardsbrunn eine Bede erheben. Der Landgraf Konrad verbot es, weil bei Stiftung des Klosters von seinen Eltern ein solches Recht des Erzstifts nicht festgesetzt worden sey. Hierüber ward der Reinhardsbrunner Abt von dem Erzbischof excommunizirt und gegeißelt. Bei dieser Gelegenheit war es, daß Konrad vor Unwillen den Erzbischof erstechen wollte und Krieg erhob[384]). Es war wohl nicht die regelmäßige Zehntabgabe, daß der Erzbischof von Mainz im Jahre 1235 bei seinem Aufenthalte zu Erfurt die eingenommenen Bezüge von den Präbenden in Thüringen an den Rhein zu schaffen befahl[385]). Im Jahre 1239 mußte jede Kirche zu Erfurt gleich wie

381) Orig. U. 26. Januar 1302.
382) Erphurd. Antiquit. Variloquus in Menken Script. 2, 471.
383) Erphurd. Antiqu. Variloquus bei Menken Scr. 2, 485.
384) Rothe Chron. Thur. bei dems. 2. 1729 f.
385) Chron. Sampetrinum Erfurt. bei Menken 3, 256.

anderwärts dem Erzbischof eine Glocke oder ihren Werth geben[386]). Ferner foderte der Erzbischof zu Mainz im Jahre 1244 mit Zustimmung des Pabstes nicht weniger als den fünften Theil des Einkommens der Geistlichkeit zu Erfurt[387]), und 1252 erhob er den zwanzigsten Theil von den Einkünften der Erfurter Geistlichkeit[388]).

Von Ausübung geistlicher Rechte des Erzbischofs von Mainz in Thüringen ist noch seine Zustimmung zu des Bischofs von Naumburg Gründung eines Klosters zu Marienthal (im Amte Eckartsberge) Zeugniß[389]), so wie die Abtretung der Kirchen zu Marienberg und Goldbach an das Kloster zu Gotha, von welchen Kirchen die erste unter des Landgrafen in Thüringen, die andere unter des Grafen von Brandenburg Patronat gehörte[390]).

Ueber die eignen Lehnsverhältnisse des Landgrafen in Thüringen zu dem Erzbischof von Mainz, deren Ursprung sich in die ersten Zeiten des landgräflichen Hauses Ludwigs des Bärtigen verliert[391]), finden wir die beste Auskunft in dem Vertrage, welchen Heinrich der Erlauchte für sich und im Namen seines Mündels, des Landgrafen von Hessen, im Jahre 1254 mit dem Erzbischofe darüber schloß[392]). Der Erzbischof verlieh dem Landgrafen das Marschallamt, die Comitien in Siebeleben (bei Gotha) und Schonrestädt, und die kleinere Comitie zu Mittelhausen, das Schloß Spatenberg und den Hof in Greußen (beides im Schwarzburgischen) mit allen Zugehörungen, überhaupt alle Lehn, welche der verstorbene Landgraf Heinrich von dem Stifte gehabt hatte. Ausgenommen ward bloß, was schon die Vasallen unmittelbar von dem Erzbischofe oder seinen Vorfahren zu Lehn besaßen; doch wenn einer von ihnen freiwillig die Lehn von dem Markgrafen nehmen wollte, sollte es ihm frei stehn. Die Lehnsreichung selbst erfolgte am 26. Juli 1254 bei Ott-

---

386) Erphurd. Antiqu. Variloquus bei demf. 2, 485. — Chron. Engelhusii ebendaselbst S. 563.

387) Erphurd. Ant. Var. a. a. O.

388) Ebendas. S. 486.

389) Urkunde 1291 in Guden Codex diplom. 1, 851.

390) Urkunde 1291. Ebendas. S. 851.

391) Heusser Von den Erz- und Erb-Landhofämtern des Erzstifts Mainz S. 41 ff.

392) Urkunde des Erzbischofs Gerhard vom 16. Mai 1254 in Guden Codex diplom. 1, 640 f.

städt[393]). Als später der Erzbischof zu Erfurt einzog, hielt ihm Markgraf Heinrich, als sein Marschall, den Steigbügel[394]). — Sophie von Brabant wurde im Jahre 1263, außer den hessischen Lehnstücken, in Thüringen mit den Gerichten zu Bergeren und Aspe, Schloß und Stadt Thamsbrücken nebst den dazu gehörigen Gerichten belehnt, über welche letztere aber die Mainzische Lehnshoheit zweifelhaft war[395]). Als Lehnstücke, welche Landgraf Friedrich in Thüringen als Marschall von Mainz zu Lehn habe, wird in einer erzbischöflichen Urkunde vom 6. April 1318 genannt die kleine Comitie zu Mittelhausen, vierzig Hufen im Dorfe Wintberg, die Stadt Gotha, das Schloß Dennenberg und zwei Comitien zu Thamsbrücken mit 72 dazu gehörigen Dörfern[396]). — Von den Lehnrechten, welche sonst der Erzbischof von Mainz in Thüringen besaß, wird in dem erwähnten Vergleiche vom Jahre 1254 der streitigen Ansprüche auf Duncdorf und andere Besitzungen der Burggrafen von Kirchberg erwähnt. Der Markgraf sollte sich kein Recht darüber anmaßen, dem Erzbischofe aber unbenommen bleiben, wegen seiner Ansprüche Klage zu erheben. Ferner hatte der Erzbischof ein Lehnrecht über Stücke in der Grafschaft Gleichen[397]), und wegen des Schlosses Kranichfeld waren ihm die Grafen von Schwarzburg lehnbar und dienstpflichtig[398]). Die Schenken von Apolda hatten die Vogtei zu Hausdorf von ihm zu Lehn[399]).

Und nicht bloße Lehnrechte, die großentheils leere Form seyn mochten, sondern auch ansehnliche Besitzungen hatte der Mainzer Erzbischof in Thüringen. Ihm gehörten die Aemter (officia) in Gottern, Durlo, Myela und Valkner, von welchen er das Einkommen an den Truchseß Berthous von Schlotheim 1243 für 800 Mark verpachtete[400]). Er verkaufte 1233 die Vogtei zu Wittern, Rostorff

---

393) Auszug in Joannes Anmerkungen zu den Scriptores rerum Moguntiacarum Th. 1. S. 610. Nr. 4.

394) Heusser Erz- und Erb-Landhofämter S. 93.

395) Urkunde in Guden Codex diplom. 1, 703.

396) Abschrift und Auszug im Dr. St. A. nach dem im Ernestinisch Sächsischen Gesammt-Archive befindlichen Original; vergl. Sagittarius hist. Gothana S. 12 und Heusser a. a. O. S. 48.

397) Gudenus Codex diplom. 1, 497.

398) Ebendas. S. 519.

399) Urkunde 1299 ebendas. S. 916.

400) Ebendas. S. 573.

und Tiefenthal[401]), und in den letzten Zeiten Markgraf Heinrichs erwarb er von den Grafen von Gleichen die Schlösser Gleichenstein, Scharfenstein und Birkenstein, an welchen Schlössern die Landgrafen ihre Rechte dem Stifte abtraten, ferner das Eichsfeld[402]). Es war wohl insbesondere in Hinsicht auf diesen Kauf geschehn, daß Landgraf Albrecht in einer Urkunde vom 23. Januar 1287 dem Stifte Mainz das Recht zugestand, innerhalb Thüringens feste Plätze und andere Güter und Besitzungen zu kaufen und Befestigungen anzulegen[403]).

Nicht bloß in Thüringen, sondern auch in Meißen erhielt im Jahre 1287 der Erzbischof von Mainz von Kaiser Rudolf den Judenschutz mit dem Rechte der Gerichtsbarkeit und der Besteuerung[404]).

Empfangene Lehne von Stiftern.

Von allen meißnischen und einigen auswärtigen Stiftern empfingen die Markgrafen zu Meißen und die Landgrafen in Thüringen Lehne, welche zunächst wegen der Vogtei und zu leistenden Schutzes den Fürsten von den Stiftern überlassen wurden.

Von des Stiftes Meißen Lehnen ist die älteste urkundliche Nachricht eine Urkunde Friedrichs des Freudigen vom Jahre 1291, worin er Dresden und Pirna für Lehne des Bischofs zu Meißen erklärt[405]). Von denselben Orten heißt es in einem Beschlusse des Meißner Kapitels, daß sie als Eigenthum der Kirche so bald als möglich eingezogen werden sollen[406]). Ferner eine Urkunde Friedrichs von Dresden 1292, wonach er Dresden, Schloß Radeberg und

---

401) Guden Cod. dipl. I. S. 523.

402) Die Urkunde Albrechts und seiner Söhne bei Gudenus 1, 820 ist vom 25. Februar 1287, Heinrichs Urkunde vom 12. März 1287 geschrieben. Nehmen wir nun auch an, daß das Jahr 1288 zu verstehn ist, wenn man den Jahresanfang vom 25. März rechnete, so bleibt doch ein Widerspruch, da Heinrich spätestens im Februar 1288 gestorben ist. Des Grafen von Gleichenstein Verkaufsurkunde selbst bei Gudenus Codex 1, 821 ist vom Jahre 1294.

403) Gudenus Codex diplom. 1, 819.

404) Urkunde bei demselben 2, 254. universos Judeos Camere nostre servos in partibus Thuringie, Marchie et Misnen. constitutos tibi commisimus defendendos et tuo regimine gubernandos — et de regalibus juribus respondeant.

405) Orig. U. 24. Sept. 1291.

406) Urkunde ohne Datum in Ursinus Diplomatarium Misn. Vol. 1. Bl. 82 b. auf der Königlichen Bibliothek zu Dresden J. 129 b. aus dem Meißner Stiftsdiplomatarium.

den dazwischen liegenden Friedewald nach seines Vaters Tode vom Stifte Meißen zu Lehn empfangen hatte[407]), beweist zugleich seines Vaters Heinrich Lehnsverhältniß. Wegen derselben Lehnstücke und noch des Schlosses Dohna ward im Jahre 1300 der König von Böhmen dem Stifte Meißen lehnspflichtig[408]). Wie weit sich sonst damals die Lehnsrechte des Stifts Meißen erstreckt haben, darüber findet sich keine Nachricht. In dem Lehnbriefe vom Jahre 1520 für Herzog Georg[409]), dem einzigen vorhandenen, wird als Lehn des Markgrafen zu Meißen genannt das halbe Schloß Dohna, Schloß und Stadt Dresden mit der Haide und dem Friedewalde, Schloß und Stadt Döbeln und Grunau. Und in einem Verzeichnisse der Stift Meißnischen Lehne vom Jahre 1583[410]) findet man: Dohna (die Hälfte des Schlosses und der Stadt), die Schlösser Dresden, Radeberg und Döbeln, Tharand Schloß und Wald, Grunau über der Mulde, die Schlösser und Städte Pirna, Liebstadt, Bose, Tendorf, Löbenitz über der Mulde, Schloß und Stadt Düben.

Als Lehne des Stiftes Merseburg finden wir nach dem Tode Markgraf Dietrichs des Bedrängten: Leipzig, Grimma, Borna, Groitsch mit allen Gütern zwischen den Flüssen Saale und Mulde[411]), ferner 1242 das Dorf Leine, welches aber Markgraf Heinrich damals dem Kloster Zelle abtrat[412]), bis 1270 Schloß und Stadt Schkeuditz, das damals dem Stifte Merseburg selbst abgetreten ward[413]), und im Jahre 1292 wieder Leipzig mit den Gerichten zu Rötha und im Graben bei Leipzig, ferner Grimma[414]). Noch im Jahre 1471 haben Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von dem Bischof zu Merseburg die Lehn genommen über Schloß und Gericht Ostra, Stadt Leipzig, Schloß und Stadt Nauenhof, Grimma, die Gerichtsstühle zu Rotau und auf dem Graben vor Leipzig[415]). Zu Leipzig

---

407) In Weck Beschreibung von Dresden S. 157.
408) Orig. U. 19. April 1300, gedruckt bei Weck S. 161.
409) Orig. U. 14. Januar 1520.
410) In Schöttgen Historie der Stiftsstadt Wurzen. Anhang S. 60.
411) Chron. episcoporum Martisburg. in Ludewig Rel. 4, 394.
412) Orig. U. 17. Mai u. 16. Juli 1242.
413) Urkunde Markgraf Heinrichs vom 5. April 1270 im Merseburger Stiftsarchive, nach einer Mittheilung des Herrn Geheime Regierungsraths Lepsius.
414) Peifer Lipsia 2, 5. S. 134.
415) Orig. U. 12. Dezember 1471.

hatte der Merseburger Bischof einen Hof, von welchem aus wir eine Urkunde ausgestellt finden[416]).

Nach einem Vergleiche, welchen Dietrich der Bedrängte wegen der durch den Tod des Markgrafen Konrad von der Lausitz erledigten Besitzungen mit dem Bischof Engelhard von Naumburg schloß, sollte der Markgraf von diesem Bischof zu Lehn empfangen: die Hälfte der Münze in Strehla, die Vogtei über die Stadt Strehla und die Hälfte des Gerichts der Provinz Strehla, das Gericht in der Provinz Buzewitz, mehrere einzelne Besitzungen, das Lehn des Grafen Dietrich u. s. w.[417]). In einem Vergleiche zwischen Markgraf Heinrich und Bischof Engelhard vom Jahre 1238[418]) und in der Anerkennungsurkunde des Markgrafen[419]) werden folgende Lehnstücken genannt, welche der Fürst vom Bischof empfing: die Städte Hain und Ortrand, in den Städten Strehla und Dahlen ein Antheil des Einkommens vom Gerichte, zwanzig Pfund Pfennige und vier Steine Wachs in der Münze zu Strehla, die Städte Ozzecß und Grimma, das Schloß Schmöln, Schloß und Stadt Rutleibisberg, der Comitat in Pozewitz mit dem Forste in Breitenbach und Schloß Hainsberg, das Schloß Langenberg, Zehnten bei Isemberg und Weißenfels. Hierzu empfing der Markgraf im Jahre 1274, so wie nachher auch sein Sohn Friedrich von Dresden, Saathain vom Stifte Naumburg zu Lehn[420]). Ferner erhielt Landgraf Albrecht im Jahre 1288 von dem Bischof Bruno zu Naumburg in Lehn: Eckartsberga, Botenstädt, Raspenberg, die Comitie Aspe, Buch, Beichlingen[421]), ferner Grimma und Oschatz erkannte Albrecht als Naumburgisches Lehn in einer Urkunde vom 9. Februar 1301[422]). Nach des Markgrafen Friedrich Tutta Tode werden als erledigte Lehne des Stiftes Naumburg die Städte Hain und Ortrand ge-

---

416) In Schöttgen und Kreysig Diplomat. Nachlese zur Hist. v. Ober-Sachsen 1, 55.

417) Vidim. Abschrift einer Urkunde Markgraf Dietrichs im Dr. St. A.

418) In Irisander Naumburg. Urk. S. 79 ff.

419) Auszug im Dr. St. A. aus dem stiftischen Archive.

420) Irisander Sammlung Naumburger und Zeizer Urkunden S. 83. 89.

421) Nach zwei im Dr. St. A. vorhandenen Abschriften aus dem Naumburger Stiftsarchive, auch in der handschriftlichen Naumburg. Stiftshandlung auf der Königlichen Bibliothek zu Dresden K. 64.

422) Abschrift im Dr. St. A., vidimirt.

nannt[423]). Und in einer Urkunde vom Jahre 1304[424]) erkennt Landgraf Albrecht für Lehn des Stiftes Naumburg: Eckartsberga, Schloß Bodenstete und die Comitie Aspe, Schloß Raspenburg, das Dorf Memleben, Schloß und Comitie Beichlingen.

Fuldaisches Lehn war im Jahre 1278 namentlich Eisenach[425]). Landgraf Albrecht besaß das Fuldaische Schenkenamt, womit von ihm wieder Ludwig von Schenkenwald belehnt wurde[426]).

Auch das Stift Hersfeld hatte sich in dem Meißnischen ausgedehnt, mit eignen Besitzungen, namentlich in den Burgwarten Gozne und Frankenberg[427]) und mit Lehnsherrlichkeit. Als Hersfeldische Lehne der Markgrafen von Meißen und der Landgrafen in Thüringen finden wir zuerst das Dorf Reinsdorf, welches später an das Kloster Reinsdorf abgetreten wurde[428]). Eisenach war ebenfalls Hersfeldisches Lehn[429]). Friedrich der Freudige empfing vom Abte von Hersfeld zu Lehn: den rothen Thurm zu Meißen mit vierzehn Dörfern, einen ganzen Bezirk, dessen Grenzen wie von einem geschlossenen Ganzen durch Linien gezogen werden, und der namentlich die Stadt Zschopau, Lichtenwalde, Schloß und Stadt Frankenberg, Driewardin, Schloß und Stadt Döbeln, Roßwein, Freiberg, Dresden mit seinen Zugehörungen bis Pirna, und Dederan begriff[430]). Das Verhältniß scheint ein damals neues gewesen zu sein, denn es ist besonders bestimmt, daß, wenn Friedrich ohne Erben stürbe, der Vater und der Bruder ihm folgen sollen. Noch im Jahre 1319 erwähnt

---

423) Orig. U. 24. Nov. 1292.

424) In Schamelius Histor. Beschreibung des Klosters zu S. Moritz vor Naumburg S. 131. — Sagittarii hist. Eccardi II. ed. Buder S. 118.

425) Nach einem Bekenntnisse Landgraf Albrechts in Struve Hist. Polit. Archiv 3, 285. Schannat Fuldischer Lehnshof S. 203. Lünig Corpus juris feudalis German. 1, 1817.

426) Schannat Fuldischer Lehnshof S. 370.

427) Schöttgen Opuscula S. 60.

428) Orig. U. 20. März 1242 und 12. September 1270.

429) Nach derselben Urkunde, worin die Fuldaische Lehnsherrlichkeit über Eisenach anerkannt wird.

430) Orig. U. 23. Juli 1292. Hersfeldisches Lehnsregister in Wenk's Hessische Landesgesch. Th. 2. Cod. dipl. S. 482 f. Doch die Angabe eines ganzen Bezirks nach Grenzen bedeutet nicht Geschlossenheit, sondern nur, daß Alles, worüber das Stift ein Lehnrecht hatte, zwischen diesen Grenzen lag. So werden in Urkunden des königlich sächsischen Staatsarchivs vom 30. April 1220 und vom 20—22. April 1348 Grenzen des Klosters Kemnitz zwischen den Flüssen Zschopau, Wirsnitz, Mulde und Lozthaha angegeben, nicht in dem Sinne, daß Alles, was dazwischen lag, dem Kloster gehört hätte.

Bischof Withego von Meißen bei einem Vergleiche mit Friedrich dem Freudigen über die Stadt Dresden die auszunehmenden Rechte des Abtes zu Hersfeld[431]). In einer Urkunde des Abtes zu Hersfeld für Landgraf Friedrich von Thüringen wegen der ihm zukommenden Lehne, 1316, wird namentlich das Schloß Grüningen genannt[432]). Auch Dynasten dieser Gegenden hatten Lehnstücken von dem Stifte Hersfeld, zum Beispiel die Grafen von Orlamünde[433]).

Welche Bedeutung dieser Lehnsverhältnisse anzunehmen sey, wäre zu fragen. Ein reines und klares Verhältniß war es wohl nicht. Daß wir an kein volles Oberlehnseigenthum des Lehnsherrn nach sonstigem Lehnrecht zu denken haben, lehrt ein Blick auf die Lehnsstücke. Alle diese beträchtlichen Landestheile würden nicht zur Markgrafschaft gehört haben, für welche dann nicht viel übrig geblieben wäre. Wenn es ächtes Lehnsrecht war, so ist die Entstehung dieser Verhältnisse nicht zu erklären. War es zuvor Besitzthum des Fürsten, so hatte nicht er für die Vogtei dem Stifte Rechte zuzugestehen, und, was Reichsgut war, konnte er nicht vergeben. Daß es früher stiftisches Eigenthum gewesen sey, ist von so beträchtlichem Gute, den bedeutendsten Städten des Landes, einem ganzen zusammenhängenden Landestheile von Lichtewalde und Oederan bis Pirna, nicht vorauszusetzen; es ist nicht zu glauben, daß so viel in des Abtes zu Hersfeld Besitz gewesen sey, so viel an der Markgrafschaft gefehlt hätte. Von einigen Stücken wissen wir zwar, wie sie früher in des Stiftes Besitz gekommen waren. Die Burgwarten Strehla und Boruz waren von Kaiser Heinrich IV. dem Stifte Naumburg geschenkt worden[434]), und doch findet sich gerade dieser Ort später nicht unter den Naumburgischen Lehnstücken.

Wir können vergleichen, daß die Herzoge zu Sachsen von dem Stifte Bamberg nebst dem Erbmarschallamte Schloß und Stadt Wittenberg, den Hauptsitz des Fürstenthums, zu Lehn trugen[435]), und auch daran mögen wir uns erinnern, daß der römische König Hein-

---

431) Weck Beschreibung von Dresden S. 163. — Schöttgen Opuscula S. 60.

432) Orig. U. 19. Okt. 1316.

433) Urkunde Dienstag nach Georii 1344. Orig. im Ernestinisch Sächs. Gesammtarchive, Abschrift im Dresdner St. A.

434) Orig. Urk. 31. März 1065.

435) Orig. Urk. 25. Juli 1422.

rich im Jahre 1227 Wimpina und das Schloß Ebersbach von dem Bischofe zu Worms als Lehn nahm[436]).

Nur ein lockeres, dem Oberlehnseigenthume nicht gleichendes, bloß andere minder bedeutende Folgen, vielleicht mehr nur Form in sich haltendes Verhältniß kann jene stiftische Belehnung gewesen seyn, da derselbe Ort von verschiedenen Stellen verliehn wurde, wie die Stadt Eisenach, welche Landgraf Albrecht in derselben Urkunde von Fulda und von Hersfeld in Lehn zu haben bekannte, und wie Dresden und Pirna mit der dazwischen liegenden Gegend und Döbeln, worüber der Bischof von Meißen und der Abt von Hersfeld Lehnsrechte hatte, wie Grimma, das von den Bischöfen von Merseburg und von Naumburg zu Lehn rührte. Der Lehnsanfall, das Recht eigentlicher Lehnsherrlichkeit, konnte doch nicht zwei Stiftern zukommen.

Ferner ist zu erwägen, daß Friedrichs des Freudigen Belehnung von Hersfeld als ein neues Verhältniß sich darstellt, endlich daß die Lehnstücke, welche genannt werden, nicht durchaus dieselben bleiben, was alles davon zeugt, daß diese Verhältnisse von minderer Wichtigkeit waren als die des gewöhnlichen Lehnsverhältnisses. Mit einem Stifte in Verhältniß zu stehn, mochte den Fürsten so wünschenswerth scheinen, daß sie den Stiftern eine Lehnsherrlichkeit übertrugen, die mehr in einer Form als in wesentlichen Rechten bestand.

Freilich findet sich dagegen, daß die Bischöfe nach dem Tode des Belehnten behaupteten, seine Lehne seyen dem Stifte heimgefallen, worauf wahrscheinlich der erwähnte Vergleich zwischen Markgraf Dietrich dem Bedrängten und dem Stifte Naumburg sich bezieht, und was bestimmt in einem schon erwähnten Beschlusse des Meißner Kapitels[437]) ausgesprochen wird. Es liegt nicht fern, Ungrund des Anspruchs und Unbestimmtheit der Rechtsverhältnisse vorauszusetzen; so auch bei dem Anspruche des Bischofs von Merseburg auf vormundschaftliche Verwaltung der von dem Stifte zu Lehn gehenden Landestheile des unmündigen Heinrich[438]).

---

436) Urkunde in Schannat historia Wormatiensis 2, 107.

437) Urkunde ohne Datum in Ursinus Diplomat. Misn. Vol. 1. Bl. 82 b. auf der Königlichen Bibliothek zu Dresden, aus dem Diplomatarium des Meißner Stiftes.

438) Chron. episcop. Martisburg. in Ludewig Rel. 4, 394. Vgl. unten Jahrbuch z. J. 1221.

Das Land.

Die Vorstellung von dem Lande des Markgrafen Heinrich muß sich auf einer, darum hier vorausgehenden, Ansicht von den Verhältnissen gründen, nach welchen zu bestimmen ist, ob und in welchem Sinne wir diesen oder jenen Theil zur Markgrafschaft oder zur Landgrafschaft rechnen, oder ob wir ihn nicht für begriffen in einem dieser Fürstenthümer betrachten sollen. Aber die schwankenden, nicht genau bekannten oder auch nicht genau bestimmten, vielfach durchbrochenen Verhältnisse der Dynastien und der Stifter, die fürstlichen Rechte über sonst unabhängige Reichsvögte und Reichsstädte gestatten keine Klarheit der Vorstellung von dem fürstlichen Gebiete, keine Bestimmtheit der Grenze, wo es anfängt und wo es aufhört. Nach unserer Vorstellung von einem geschlossenen Staatsgebiete und von Landeshoheit bleibt über diese Grenze selbst bei den Gebieten Ungewißheit zurück, welche in dem Bezirke des Fürstenthums eingeschlossen, aber nicht in aller Beziehung der Landeshoheit unterworfen waren. Noch weniger aber wissen wir zu sagen, wo das Fürstenthum aufhöre, da wo Gebiete an der Grenze liegen, nicht unterworfen und nicht eingeschlossen, aber doch nicht ohne Verhältniß zu dem Fürsten, deshalb vielleicht weder zu Meißen, noch zum Osterlande, noch zu Thüringen, vielleicht zu mehr als einem Fürstenthume zu rechnen, wie Orlamünde, Arnshaug, Kirchberg, Querfurt, Torgau. Sonst unabhängige Dynasten waren in anderer Beziehung Mannen der Fürsten. Dasselbe Stück ward zu mehreren Gebieten gerechnet, wie eine Besitzung in Borsendorf, welche dem Kloster Pforta abgetreten wurde, in den Gebieten des Markgrafen Otto von Meißen und des Landgrafen Ludwig von Thüringen lag[439]). Bei dem Vertrage zwischen Kaiser Otto IV. und Markgraf Dietrich dem Bedrängten 1212 schworen für den Markgrafen mit anderen Dynasten Grafen von Querfurt und von Schwarzburg, und sie heißen des Markgrafen Leute[440]), obgleich Schwarzburg in Ottos Mark nicht begriffen seyn

---

439) Urkunde 1181 in Menken Scr. 1, 770.

440) Urkunde in Mader Antiquitates Brunswic. S. 125. — Schwarz Mantissa dipl. Leisnic. bei Menken 3, 1030. — Origines Guelf. 3, 807. Nobiles et homines sui Geverhardus de Quernvorde Comes, Henricus de Schwarzburg Comes, und nun mehrere andere. Man könnte fragen, ob nicht

konnte. Lehnsverhältnisse waren von Landeshoheit nicht scharf geschieden.

Wie Gebiete, die man zu dem Fürstenthume rechnen möchte, doch in Verhältnissen der Selbstständigkeit aus ihm heraustreten, so erstreckte sich wieder das fürstliche Recht in fremdes unmittelbares Gebiet hinüber, und bildete Verhältnisse landesherrlicher Ueberordnung, wie dieß mit den Vögten von Weida, Plauen und Gera, mit den Reichsstädten Erfurt, Mülhausen und Nordhausen der Fall war.

Zu deutlicherer Ansicht von dem Bestande der Länder Markgraf Heinrichs dient aber die Zusammenfassung der Lehnbriefe, welche im Jahre 1350 Kaiser Karl IV. den Markgrafen zu Meißen und Landgrafen in Thüringen ertheilt hat[441]). Ein allgemeiner Lehnbrief begriff und nannte gesondert die Landgrafschaft Thüringen, die Markgrafschaften zu Meißen, des Osterlandes und zu Landsberg, die Grafschaft zu Orlamünde, die Pfalzgrafschaft zu Lauchstädt und die Herrschaft des Landes Pleißen. Die Markgrafschaft Landsberg wurde darum besonders genannt, weil ihr Bezirk nach einer Zeit der Entfremdung erst kürzlich wieder zu dem Hause Meißen gekommen war; auch die Grafschaft Orlamünde war späterer Erwerb und nicht Bestandtheil eines Fürstenthums. Ein besonderer Lehnbrief wurde aber über die Markgrafschaft Meißen mit allen ihren Burggrafschaften, Herrschaften und Aemtern ertheilt; ein anderer über das Osterland, das Land zu Pleißen, die Grafschaften Orlamünde, Rochlitz und Groitsch; ein anderer über die Pfalzgrafschaft zu Lauchstädt, die also nicht zu Thüringen gerechnet wurde, so wie Orlamünde nicht; ein anderer über die Herrschaften Eisenberg und Torgau; endlich ein besonderer Lehnbrief über das Schloß Schellenberg und andere Reichslehne, die damals wegen Felonie Heinrichs von Schellenberg eingezogen und dem Markgrafen von Meißen verliehen wurden.

Was Heinrich besessen hat, ist doch nur kurze Zeit unter ihm vereinigt gewesen. Die Landgrafschaft Thüringen und die Pfalzgrafschaft Sachsen sind ihm erst 1247 zugefallen, und ziemlich gleichzeitig

---

nobiles auf die ersten, homines sui bloß auf die nachher folgenden Personen zu beziehn sey. Aber erstens kömmt dieß sonst in den Urkunden nicht so vor, die Klassen sind immer geschieden und nach Titeln besonders bezeichnet; zweitens folgt zuletzt alii Nobiles infeudati sui.

441) Orig. Urk. 6. und 16. Februar 1350.

wurde ihm der unterpfändliche Besitz des Pleisner Landes zu Theil. Bald aber überließ er den Söhnen die Regierung in einzelnen Landestheilen, namentlich Pleisner Land, Thüringen, Pfalzgrafschaft Sachsen und Mark Landsberg; anfangs in weniger bestimmten Verhältnissen, seit 1265 mit völliger Abtretung Thüringens, der Pfalz Sachsen und des Pleisner Landes an Albrecht, der Mark Landsberg an Dietrich.

Meißen und Osterland.

Meißen und das Osterland nebst der Niederlausitz, Heinrichs väterliches Erbe, bildeten zwar zwei verschiedene Markgrafschaften, welche beide in Heinrichs gewöhnlichem Titel genannt wurden; doch findet sich Spur eines engern Zusammenhangs. Jede hatte ihre gesonderten Rechtstage. Daß aber in einem Ausspruche zwischen Dietrich dem Bedrängten und der Stadt Leipzig vom Jahre 1216[442]) die Bestätigung auf dem Meißnischen Landdinge zu Colmitz nicht weniger als zu Schkölen, so wie zuletzt vor dem Reiche, zum Zeichen seines festen Willens, bedungen wurde, läßt doch auf eine Verbindung beider Lande schließen. Das Dorf Lastau bei Leisnig wurde 1219 auf einem Landdinge zu Schkölen verkauft, und die Lehnsauflassung geschah auf dem Landdinge zu Kolmen[443]), wobei freilich keine Competenz berücksichtigt worden seyn kann. Die befremdende Erscheinung, daß nach dem Jahre 1224 kein Landding mehr im Osterlande gefunden wird, giebt freilich nur eine sehr unsichere Vermuthung, das Osterländische Landding sey jetzt mit dem Meißnischen Landding verbunden worden.

Der Umfang der Mark Meißen war nach Böhmen zu beschränkter als in spätern Zeiten[444]). Von Kaiser Heinrich IV. berechtigt, hatte Herzog Wratislaw von Böhmen im Jahre 1075 einen großen Theil Meißens besetzt. Das Meiste war wieder verloren gegangen, aber noch im dreizehnten Jahrhunderte behaupteten von damals her die Böhmen nicht unbeträchtliche Besitzungen in diesen Gegenden.

---

442) Schneider Leipziger Chronik S. 408. — Dumont Corps diplomat. 1, 1, 156.

443) Orig. U. 8. Juni 1219.

444) Pelzel in den Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften 1787.

Bis nach Dresden war im zwölften Jahrhunderte die böhmische Grenze gegangen. Briesnitz, das durch Brand Schaden gelitten hatte, schenkte Wenzel 1160 dem Stifte Meißen[445]) mit kaiserlicher Genehmigung[446]). Die Umgegend von Dohna namentlich war in böhmischem Besitz geblieben. Kaiser Friedrich II. belehnte in einer Urkunde vom Jahre 1212[447]) den König in Böhmen mit Schwarzenberg, Milin (Mylau), Reichenbach, Lichtenstein und Dohna. Der Königstein, dessen Name schon auf böhmischen Besitz deutet, war 1241 wahrscheinlich böhmisch, da König Wenzel eine Urkunde von hier ausstellte[448]). Auch aus Gamich bei Dohna ist eine Urkunde des Königs Wenzel vom 22. September 1247 datirt[449]). Das Dorf Muschelwitz im Amte Bischofswerda mag nach Böhmen gehört haben, denn König Wenzel sprach es nebst dem Dorfe Kuschitz im Amte Bautzen in einem judicium generale zu Bautzen 1249 der Probstei Wissegrad zu[450]). Einiges kam jetzt von Böhmen ab. König Wenzel schenkte dem heiligen Johannes Evangelista und dem heiligen Donatus, patronis in Misne, die Dörfer Dobrawe (Amt Hohnstein), Rüdigersdorf (vielleicht Röhrsdorf im Amte Pirna) und Helbigsdorf (im Amte Freiberg, oder Helmsdorf im Amte Pirna)[451]). Pirna soll 1249 von König Wenzel I. an Heinrich als Heirathsgut für Agnes abgetreten worden seyn, allein auf früheren Besitz läßt schließen, daß am 19. April 1239 Markgraf Heinrich eine Urkunde aus Pirna ausgestellt hat, daß der Pfarrer zu Pirna als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs von Meißen vom 24. März 1233 vorkömmt, und daß nach einer Urkunde vom 19. September 1247 ein Dienstmann des Markgrafen von Meißen Bürger zu Pirna war[452]). Sayda und Birkenstein oder Borsenstein wurden 1254 von Böhmen an Heinrich für Ansprüche auf Güter in Oestreich (doch wohl nicht Herzog Friedrichs Verlassenschaft) überlassen und erst um das Jahr

---

445) Orig. U. v. J. 1160.
446) Orig. U. 26. Februar 1265.
447) Lünig Reichsarchiv P. spec. Cont. 1. Forts. 1. S. 232 und öfters gedruckt.
448) Orig. U. 7. Mai 1241 in lapide Regis.
449) Orig. U. im Dr. St. A.
450) Orig. U. 7. Juni 1249.
451) Orig. U. 22. Sept. 1247.
452) Sämmtlich im Dresdner Staatsarchive.

1300 von der Markgräfin Helena, Markgraf Dietrichs von Landsberg Wittwe, für 1800 Mark an König Wenzel verkauft[453]).

Das Osterland erstreckte sich von der Quelle der Elster bis nach Halle und Merseburg westlich, Rochlitz, Kolditz und Leisnig östlich. In dieses Gebiet gehörten unter andern Städten Leipzig, Grimma, Halle, Landsberg, Rochlitz, Delitzsch, Weißenfels, Wurzen[454]). Naumburg, Zeiz, Plauen, Weida, Adorf werden auch dazu gerechnet; aber nach obigen Nachweisungen kann man den Markgrafen nicht schlechthin für ihren Landesherrn nehmen.

Pleisnerland, Altenburg, Zwickau, Kemnitz.

Die Erwerbung des Pleisner Landes ist auch aus dem Gesichtspunkte zu betrachten, daß es für die Landeshoheit Heinrichs ein Gewinn war, nicht ein beträchtliches unmittelbares Reichsland in der Nähe zu haben. Es war dem Meißner Hause nur verpfändet für die Mitgift der Kaiserstochter Margarethe, Gemahlin Landgraf Albrechts. Aber Heinrich und seine Söhne verwalteten es als Herrn.

Das Pleisner Land war erst von Kaiser Friedrich I. durch Ankauf für das Reich gebildet worden, und der Name kömmt zuerst in einer Urkunde dieses Kaisers vom Jahre 1172 vor[455]). Man rechnet dazu Altenburg, Schmölln, Werdau, Crimmitschau, Kolditz, Leisnig, auch Kemnitz und Zwickau, wozu noch Schellenberg zu setzen ist; doch herrscht darüber Ungewißheit[456]), insbesondere über die

453) Urkunde König Albrechts in Ludewig Rel. 5, 439 und Horn Henricus ill. S. 62. Orig. U. (Markgräfin Helena) 23. August 1299, 5. Juni 1300.

454) Bei Wilke Ticemannus findet man die angegebene Grenzlinie und ein vollständigeres Städteverzeichniß.

455) Schwarz Mantissa Dipl. Leisnic. in Menken Scr. 3, 1067. — Liebe Nachlese S. 12.

456) Kreysig Beiträge zur sächs. Gesch. 2, 14. — Wilke Ticem. S. 250 ff. — Göpfert Geschichte des Pleisner Grundes. — Schellenberg muß wohl zum Pleisner Lande gehört haben, da es auf einem Landdinge zu Altenburg seinem bisherigen Besitzer als verwirkt abgesprochen wurde. Orig. U. 5. April 1324. — In einem Vertrage zwischen Kaiser Otto IV. und Dietrich dem Bedrängten 1212 schworen für den Kaiser, also wahrscheinlich als reichsunmittelbar, Alb. de Arnistein, G. Burggr. de Liznic, A. Burggravius de Altenburg, H. de Colditz, H. de Wida, H. de Drachinvelz, H. de Crematzowe, H. de Schoneburc. Urk. in Mader Antiqu Brunswic. S. 126, Schwarzii Mantissa in Menken Script. 3, 1036, Origines Guelficae (aus dem Original) 3, 808.

Städte Altenburg, Zwickau und Kemnitz, die bald unter dem Pleisner Lande begriffen, bald davon unterschieden werden. Es ist anzunehmen, daß sie im Bezirke des Pleisner Landes gelegen, aber nicht unter der Verwaltung des Richters des Pleisner Landes gestanden haben, in unmittelbarer Verbindung mit dem Reiche, aber Kemnitz und Zwickau nicht ohne Verhältniß zur Markgrafschaft. Allein noch im vierzehnten Jahrhunderte, nachdem das Pleisner Land schon den Meißner Fürsten überlassen worden war, wurden ihnen erst noch die drei Städte Altenburg, Zwickau und Kemnitz besonders verpfändet[457]).

Zwickau war nebst der Kirche und einigen Dörfern 1212 vom Abt zu Bosau an Markgraf Dietrich den Bedrängten für 250 Mark überlassen worden[458]). Also der Markgraf besaß die Stadt früher, die, nach dieser Summe, damals noch unbedeutend gewesen seyn muß, wenn es nicht ein durchaus grundloser Anspruch war, auf welchen der Abt verzichtete.

Kemnitz war um das Jahr 1143 unmittelbar unter dem Reiche, als Kaiser Lothar II. dem dasigen Kloster Vergünstigungen verschrieb, namentlich das Marktrecht und den der königlichen Kammer gebührenden Gewinn von Silber und Salzwerken, die sich etwa dort ergeben sollten[459]). Aber daß Markgraf Konrad diese Vergünstigungen erbeten hatte, läßt doch ein Verhältniß zur Markgrafschaft voraussetzen. Diese Stadt muß zu dem Unterpfande gehört haben, das Kaiser Friedrich II. für die Mitgift seiner Tochter Margarethe gab, da diese, in der Urkunde voraussstehend, und ihr Gemahl, Landgraf Albrecht von Thüringen, dem Kloster zu Kemnitz das ihnen zustehende Patronatrecht über die dortige Kirche verliehen[460]).

Altenburg kam durch die Verpfändung unter Heinrichs Regierung. Er gab der Stadt 1256 ein Privilegium[461]), wie er sie

---

457) Orig. U. 7. Aug. 1324, 21. April 1326, 17. Oktober 1327, 23. Juni 1329, 2. Juni 1330, 4. Juni 1337, 21. September und 21. Dezember 1348, 6. Februar 1350, 22. November 1355, wo sie noch Reichsstädte heißen.

458) Gotter Nachricht vom Nonnenkloster zu Eisenberg S. 18. — Schöttgen Kreysig Scriptores 2, 437.

459) Urkunde in Hasche Magazin 7, 213.

460) Orig. Urk. 14. Februar 1264.

461) Bei Liebe Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erlauchten S. 35.

schon 1253 in seinen Schutz genommen hatte[462]). Aber auch so ward sie als Reichsstadt angesehn: nach dem Privilegium sollte jede Besitzung innerhalb der Stadt, welche von ihrem Besitzer Jahr und Tag verlassen worden war, dem Reiche verfallen.

Thüringen.

Für die Begrenzung Thüringens haben wir eine sehr genaue Angabe über die Sprengel der vier thüringischen Dingstühle in der Legende des heiligen Bonifacius[463]), die zwar nicht alt ist[464]), aber ältere Quellen gehabt haben muß aus der Zeit, da noch das Landding in Wirksamkeit war. Das Ergebniß ist, daß Thüringen sich von der Werra bis an die Saale und von dem Frankenwalde bis zum Harz erstreckte, mit Einschluß der von diesen Grenzen umfangenen Grafschaften und Herrschaften. Unter das Landding zu Buttelstädt und zur Grafschaft Kevernburg gehörte auch Saalfeld[465]). Das Eichsfeld ist damals auch zu Thüringen zu rechnen. Mannschaft aus dem Eichsfelde war bei dem Zuge Landgraf Ludwigs des Heiligen nach Polen[466]). Im Jahre 1294 ist das Eichsfeld von Graf Heinrich von Gleichen an Mainz verkauft worden[467]). Schmalkalden war Landgraf Ludwigs des Heiligen Stadt[468]).

Zu Boppard am Rhein hatte der Landgraf von Thüringen Besitzungen und Rechte. Heinrich Raspe hatte im Jahre 1240 mit Genehmigung des Kaisers Friedrich II. das Marktamt zu Boppard von dem Goldschmidt Dederich gekauft. Und die Landgrafen blieben im Besitz. Albrecht hat in Urkunden von den Jahren 1282 und 1295 über das Marktamt, Einkünfte aus dem Zoll und die Gerichte zu Boppard mit Ausnahme der Blutgerichte Lehnbriefe ausgestellt, und noch in dem vierzehnten Jahrhunderte haben die Landgrafen von Thüringen diese Rechte besessen[469]).

---

462) Ebendas. S. 30.
463) In Menken Script. 1, 849 ff. 858 ff.
464) Nach S. 846 erst 1513 geschrieben.
465) Schultes Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte 2, 143. 144.
466) Chronicon terrae Misnensis bei Menken Script. 1708.
467) Urk. in Guden Codex dipl. 1, 887.
468) Berthold Handschriftliches Leben Ludwigs VI. zum Jahre 1227.
469) Nach Urkundenabschriften in einem alten Kopialbuche des Dr. St. A.

Pfalzgrafschaft Sachsen.

Die Pfalzgrafschaft Sachsen war ein Fürstenthum, nicht mit Thüringen verbunden, sondern nach Herzog Heinrichs des Löwen Entsetzung an Landgraf Ludwigs von Thüringen Bruder Hermann verliehn[470]). In der Anwartschaftsurkunde für Markgraf Heinrich vom Jahre 1242 wird neben der Landgrafschaft Thüringen die Pfalzgrafschaft Sachsen als gesondertes Lehn genannt[471]). Unter den Söhnen und Enkeln Heinrichs war die Pfalzgrafschaft nicht mit Thüringen in Einer Hand. Nach Markgraf Heinrichs Tode wurde sie an Sachsen gegeben. Und nachdem sie wieder an das Meißnische Haus gekommen war, ward sie, als Kaiser Karl 1350 diesem Hause mehrere Lehnbriefe ausstellte, nicht in dem Lehnbriefe über Thüringen begriffen[472]).

Es gehörten zur Pfalz Sachsen nach Urkunden aus den Jahren 1120 und 1136[473]) unter anderen folgende Orte: Nivenburch (vielleicht Beyer Naumburg), Chrauenestorp (Gräfendorf), Holstädt und Helfte (bei Eisleben), Erardesdorph, Schwindersdorf (im Mansfeldischen), Rockendorf (im Amte Lauchstädt), Benkendorf, Seeburg, Rottelsdorf, Assleben, Lutkendorf (diese fünf im Mansfeldischen), Liedersdorf (im Amte Sangerhausen), Dölnitz (Amt Lauchstädt), Atzendorf (Amt Merseburg), Döhlen (Amt Lützen), Lodersleben (bei Querfurt), Storkwitz (Amt Freiburg), Zölschen (Amt Merseburg), Namelikesdorp, Nesekendorp, Querfurt. Nach einer Urkunde vom Jahre 1064[474]) gehörte auch Sulza zur Pfalzgrafschaft Sachsen, und im Jahre 1179 hat Kaiser Friedrich I. von dem Probste zu Kaltenbrunn zwanzig Pfund jährlicher Einkünfte in drei zum königlichen Hofe Alzstede gehörigen Dörfern Winkele, Wulferode und Varenstede eingelöst[475]).

---

470) Chron. Sampetr. Erf. bei Menken 3, 229.

471) Orig. U. v. 30. Juni 1242 gedruckt in Horn Henricus ill. S. 304 und oft.

472) S. oben: Das Land.

473) Orig. U. v. 16. April 1120 und 7. August 1136. Die Bestimmung der Orte findet sich so in Archivsextrakten.

474) In Lünig's Reichsarchiv P. spec. Cont. 2. S. 761.

475) Orig. U. 17. August 1179.

Hofhaltung.

Die Umgebung der Fürsten kennen zu lernen, sind die Namen der Zeugen in ihren Urkunden eine reiche Quelle[476]). Allein weder für Hofstaat noch für Beamte sind die Zeugen immer zu halten. Ein böhmischer Königssohn kömmt häufig in meißnischen Urkunden aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts vor; der König von Böhmen in einer Urkunde Markgraf Heinrichs vom Jahre 1251 aus Zelle über den Verkauf zweier Dörfer[477]); in andern Urkunden der Fürsten der Erzbischof von Magdeburg[478]), ein Dechant der Mainzer Kirche[479]), ein Probst von Bautzen[480]), ein Probst von Magdeburg[481]), ein Graf von Anhalt[482]), der Landgraf von Thüringen in einer Urkunde des Markgrafen von Meißen vom Jahre 1213[483]), der Herzog von Sachsen in einer Urkunde desselben[484]), der Probst, ein Kanonikus, ein Prior und ein Lektor der Predigermönche zu Mageburg in einer das Stift Meißen betreffenden Urkunde Heinrichs[485]). Wer gegenwärtig war, nur als Besuchender, hörte etwa dem Geschäfte zu und wurde als Anwesender aufgeführt, wie insonderheit auch in den Kaiserurkunden ersichtlich ist. Wenn wir in einer Urkunde des Erzbischofs zu Mainz für das Kloster Hayna aus Fritzlar vom Jahre 1215[486]) unter zahlreichen Anwesenden den römischen König finden, so hatte der Erzbischof zu mehrerer Feierlichkeit das Geschäft oder die Urkunde auf einer seinem Stifte fremden zahlreichen Versammlung vollziehn wollen. Ja selbst Beamte, namentlich Verwaltungsbeamte, die wir in fürstlichen Urkunden als Zeugen finden, wie oft ein Villikus oder auch ein Schulze vor-

---

476) Für das Nachfolgende bedarf es nicht durchaus einzelner Nachweisungen, da die Beweise in den gedruckten Urkunden, wie bei Horn und Wilke, leicht zu finden sind.

477) Orig. U. 9. August 1251.

478) Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese zur Historie von Ober-Sachsen 1, 41. 5, 43.

479) Urkunde 1284 in Horn Henr. S. 352. Nr. 61.

480) Ebendas.

481) Orig. Urk. 18. Januar 1228.

482) Urkunde 1254 in Liebe Nachlese S. 65. 66.

483) Schöttgen und Kreysig Diplomatische Nachlese 5, 43.

484) Orig. U. zwischen 1212—1217.

485) Orig. U. 22. Mai 1252.

486) In Guden Codex dipl. 1, 432.

kömmt[487]), können wir nicht sofort zum Hofstaate rechnen. Es kommen ja auch Bürger als Zeugen oder Anwesende vor[488]).

Ob nun gleich demnach die Zeugen in den Urkunden nicht geradehin als Hofstaat zu betrachten sind, so mag doch bei denen, die sonst in einem Verhältniß zu dem Fürsten standen, bei Rittern und Dienstleuten, ihre Zuziehung zu den Geschäften ihnen die Art eines Hofstaates gegeben haben. Hierbei ist zu beachten, daß so häufig dieselben Personen in mehreren Urkunden und an verschiedenen Orten als Zeugen genannt werden, daß sie also dem Fürsten gefolgt seyn müssen. Daß dagegen zuweilen in zwei an demselben Tage ausgestellten Urkunden nicht durchaus dieselben Anwesenden genannt werden[489]), kann leicht darin eine Erklärung finden, daß nicht alle zu allen Geschäften zugezogen wurden, oder auch es wurden nicht alle Namen beigesetzt. Es wird auch zuweilen in derselben Urkunde über mehrere Geschäfte gesagt, daß bei dem einen diese, bei dem anderen andere Zeugen gewesen seyen.

Wie häufig auch der Aufenthaltsort der Fürsten, namentlich Heinrichs, wechselte, so scheint dieß doch kaum einen Unterschied in der Zahl der Umgebung gemacht zu haben.

Die Zahl der Anwesenden, die in den Urkunden genannt werden, ist nicht gering. Nach zwölf oder mehr Namen wird noch hinzugefügt: und sehr viele andere. In Heinrichs Urkunden findet man geringere Zahlen als in denen seines Vaters, was befremden kann, da Heinrichs Leben und Hofhalt, nach allgemeinen Zeugnissen, glänzend war. Es könnte seyn, daß man damals angefangen hätte, bei nicht geringerer Umgebung doch weniger Personen als Zeugen zu den Geschäften zuzuziehn und zu nennen. Zuweilen sind nicht mehr als drei bis vier Zeugen in Heinrichs Urkunden, besonders in der späteren Zeit; im

---

487) Villicus und Schulze zu Leipzig in der Stiftungsurkunde über das dortige Thomaskloster, Original im Dr. St. A., Abdruck in Schöttgen u. Kr. Diplom. Nachlese 1, 44. — Villicus Orig. U. 18. März 1221, gedruckt in Horn Henricus ill. S. 294. — Orig. U. 25. August 1225. — Urkunde 1286 bei Wilke Ticemannus Cod. prob. Nr. 20 ff. — Ein Villicus des Landgrafen in einer Urkunde Ludwigs IV. von Thüringen. Orig. 1219 ohne Tag.

488) Z. B. in Horn Henricus ill. S. 345. Nr. 54 und häufig.

489) Wie in Hasche's Magazin 6, 208. 293.

Jahre 1241 hingegen finden sich einmal 23 Zeugen[490]). In einer aus Dresden datirten Urkunde Markgraf Dietrichs des Bedrängten als Schiedsrichters zwischen dem Stifte Meißen und dem Burggrafen zu Dohna wegen Thorun[491]) sind 52 Zeugen genannt, und früher in einem Privilegium des Markgrafen Otto für das Petersberger Kloster stehn 63 Zeugen[492]), 52 in desselben Urkunde über die Güter des Klosters Zelle, freilich auf einem Landdinge gegeben[493]). Die Zahl der Zeugen mag wohl auch von der Wichtigkeit des Geschäfts abgehangen haben, nicht bloß daß absichtlich mehr Personen berufen wurden, sondern die Stiftung eines Klosters veranlaßte Viele, ungerufen herbeizukommen. In der Urkunde Markgraf Dietrichs über die Stiftung des Thomasklosters zu Leipzig[494]) sind Zeugen der Erzbischof von Mageburg, die Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg, die Aebte von Pegau und Posau, die Pröbste von Lautersberg und Wurzen, der Landgraf in Thüringen, Graf Friedrich von Brena, ein Graf von Mansfeld, die Burggrafen von Magdeburg, Dohna und Meißen, zusammen 28 Personen. Eine so glänzende Versammlung findet sich in keiner Urkunde Markgraf Heinrichs.

Man kann fünf Klassen von Zeugen unterscheiden. Vier davon, Geistliche, Edle, Dienstleute und Ritter, werden in den Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts gewöhnlich als Klassen gesondert und bezeichnet: N. N. Clerici. N. N. Nobiles. Neben ihnen stehn andere, welche zu keiner dieser vier Klassen gehören.

Geistliche kommen häufig als Zeugen vor, doch finden sich auch Urkunden, wo unter einer beträchtlichen Zahl weltlicher Zeugen wenig oder gar keine Geistlichen genannt sind. Bischöfe und Domherrn, Aebte und Pröbste, aber auch Pfarrer kommen vor, und zwar nicht bloß der Pfarrer des Orts der Ausstellung der Urkunde, sondern auch andere[495]), wie in einer Urkunde der Wittwe des Markgrafen

---

490) Orig. U. 30. Dezember 1241.

491) Orig. U. 31. März 1206, gedruckt in Hasche's Geschichte von Dresden. Urk. Nr. 1.

492) Orig. U. 28. Juli 1181.

493) Orig. U. 2. August 1185.

494) Orig. U. 12. März 1213, gedruckt in Schöttgen u. Kr. Diplom. Nachlese 1, 40 ff.

495) Beispiele in Horn Henricus ill. S. 322. Nr. 34. S. 340. Nr. 49. Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese 1, 54 und häufig.

Heinrich vom Jahre 1288[496]) die Pfarrer zu Dohna, Dippoldiswalde, Döben und Roßwein.

Grafen, Burggrafen, Edle Herrn stehn auch häufig unter den Anwesenden. Der Aufenthalt der Dynasten am Hofe des Fürsten, zuerst vielleicht nur durch Lehnsverhältniß wegen einzelner Güter veranlaßt, oder auch schlechthin nur Besuch, ist doch jedenfalls der Ausdehnung des landesherrlichen Rechtes der Fürsten über die Dynasten und ihre Gebiete günstig gewesen.

In der Darstellung der Kriegsverfassung ist nachzuweisen, daß der Begriff des Ritters (Miles) sich auf eine Kriegsdienstpflicht gegen den Fürsten bezog. Dieses Verhältniß aber hing mit dem Wesen des Hofstaates zusammen. Daß die Ritter ein hauptsächlicher Theil der Umgebung des Fürsten waren, wird ebenfalls in dem Artikel von den Rittern ausgeführt werden. Die Erwähnung der Ritter als Zeugen in den Urkunden nimmt während der Zeit Markgraf Heinrichs sehr zu. In den Urkunden des Dresdner Staatsarchivs kömmt sie nicht früher vor als im Jahre 1196[497]), dann zunächst 1203[498]), und so noch lange selten und nur in einzelnen oder wenig Namen. Eine Rubrik Ritter von fünf Personen findet sich zuerst 1229. Anfangs scheinen sie auch eine niedrigere Stelle einzunehmen, nach den Dienstleuten; doch ist davon kein sicherer Schluß auf einen Rang zu ziehn, da die Ordnung der Zeugen und ihrer Klassen oft wechselt, auch die Geistlichen nicht immer die Stelle vor den Weltlichen einnehmen. Später kommen sie in höherer Stellung vor, und so häufig, daß ihr Stand nebst dem der Dienstleute als hauptsächliche Umgebung der Fürsten erscheint. Es heißt zuweilen in den Urkunden, das Geschäft sey vollzogen worden vor den Fürsten in Gegenwart vieler Vasallen und Ministerialen[499]). Der Hofstaat war also ein kriegerischer, wie denn auch die Dienstleute dem Kriegerstande angehörig waren und die Burggrafen häufig als Zeugen vorkommen. Daß der Stand der Ritter in dem Verhältnisse an Zahl zugenommen habe, in welchem er häufiger erwähnt wird,

---

496) In Wilke Vita Ticemanni Nr. 50.
497) In zwei Urkunden von diesem Jahre ohne Angabe des Tages.
498) 5. August 1203.
499) Orig. U. 29. Dezember 1239 (1238).

ist nicht anzunehmen; wahrscheinlicher ist, daß sie später mehr als früher um den Fürsten waren.

Die Bestimmung der Ministerialen zu Hofdiensten macht sie zu dem ursprünglichen und eigentlichen Hofstaate der Fürsten. Aber nur so weit kommen sie hier in Betrachtung; ihre übrigen Verhältnisse gehören in die Rechtszustände. Als Hofbeamte nehmen jene bekannten vier den ersten Platz ein: Marschall, Kämmerer, Truchseß und Schenk. Früher wohl zu Besorgung der Geschäfte in diesen Angelegenheiten bestimmt, scheinen sie schon im dreizehnten Jahrhunderte mehr auf bloßes Ceremoniel gewiesen und die Geschäfte andern zugetheilt gewesen zu seyn. So war namentlich der Küchenmeister, der wirklich für die Küche zu sorgen hatte, eine andere Person als der Truchseß[500]). Von dem Marschall und dem Kämmerer zwar sind noch Geschäfte versehn worden, aber wohl mehr nur in näherer Beziehung zu dem Hofe; der Marschall hat noch später die Hofhaltsrechnungen geführt[501]) und noch im funfzehnten Jahrhunderte dem Hofgerichte vorgestanden. Allein das eigentliche Finanzwesen wurde von andern besorgt, namentlich vom Münzmeister, und in der Aufsicht über den Hof mag zu großem Theil der Hofmeister an die Stelle des Kämmerers getreten seyn.

Noch lange ist dieses Verhältniß geblieben, daß die Umgebung des Fürsten, die ihm zugleich zur Berathung diente, nicht aus Beamten unserer Weise gebildet wurde, sondern theils aus Personen, welche in gar keinem Dienstverhältnisse standen, theils aus den Kriegsdienstpflichtigen und Dienstleuten in erblichem, nicht freiem Verhältnisse, unter dem allgemeinen Namen des Hofgesindes begriffen. So schrieb im Jahre 1477 Burggraf Heinrich der Jüngere von Meißen wegen Beilegung seiner Irrungen mit Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen an Grafen und Herrn, Edle, Gestrenge, Veste und Gemeine Dienstleute des ganzen Hofgesindes Kurfürst Ernsts und Herzog Albrechts[502]).

Neben diesen vier Klassen finden sich nun in den Urkunden der Fürsten noch andere Anwesende, einzeln, ohne allgemeine Rubrik.

---

500) Beide Aemter werden als verschiedene erwähnt in einer Urkunde Markgraf Heinrichs vom Jahr 1280 bei Wilke Ticemannus Nr. 21.

501) Orig. U. 29. Oktober — 27. Dezember 1330.

502) Im Dresdner Staatsarchive.

Oft sind es solche, die in keinem Verhältnisse zu dem Fürsten zu stehn scheinen; Bürger kommen vor bald in Angelegenheiten, die ihre Städte betrafen, bald in anderen. Häufiger aber finden sich Beamte, sowohl Hofdiener als solche, die wir unter die Staatsbeamten rechnen würden. Aber damals war dieß nicht so gesondert. Bei der Hofhaltung sind nur die zu erwähnen, bei welchen es hervortritt, daß sie unmittelbar um den Fürsten und für ihn und seinen Hof beschäftigt waren.

Zuerst der Kapellan kömmt hier nicht als Geistlicher, sondern als Hofbeamter in Betrachtung. Zuweilen stehn zwei markgräfliche Kapellane in Einer Urkunde[503]).

Von Geistlichen ward das Geschäft der Abfassung der Urkunden vollzogen, unter dem Titel Notar, Protonotar, Schreiber des Markgrafen oder des Hofs; großentheils sind sie auch Magister. Unter den Protonotaren finden wir häufig den Probst Witego zu Nordhausen[504]), welcher nachher Bischof zu Meißen wurde, nach ihm einen Probst zu Hain[505]). Ein Pfarrer zu Dohna war markgräflicher Schreiber[506]), auch ein Pleban zu Roßwein verwaltete dieß Geschäft[507]), und in den ersten Jahren Heinrichs finden wir einen Pfarrer in Ursprung als Schreiber[508]). Es fällt auf, daß nicht bloß Pröbste, sondern auch Pfarrer Notare und Schreiber des Fürsten waren, also sich immer in seiner Umgebung aufhielten. Wir finden in derselben Urkunde einen Protonotar und zwei Notare[509]), und anderwärts einen Notar und drei Schreiber, deren einer als von Borna, der andere als von Grimma bezeichnet wird[510]). Das Verhältniß dieser Beamten in Geschäft und Rang möchte nicht näher zu bestimmen seyn. In den ersten Zeiten Heinrichs findet sich nur der Titel Notar, nachher auch Protonotar, und die Titel scheinen zu

---

503) Z. B. Orig. U. 19. April 1230.
504) Beispiele aus Horn Henricus ill. Nr. 31. 34. 37.
505) Ebendas. Nr. 41. 42. 44. und S. 364. Hasche Magazin 6, 208.
506) Horn Nr. 49. Orig. U. 27. Januar 1276, 30. Sept. 1277, 1. Okt. 1284, 6. Januar 1285.
507) Orig. U. 5. Januar 1286.
508) Orig. U. 4. Juli 1225, gedruckt in Wideburg Antiquitates Misn. Marggrav. 2, 28.
509) Orig. U. 18. August 1264, gedruckt in Schöttgen Kreysig Dipl. et Script. 2, 189.
510) Orig. U. 27. Mai und 9. August 1251. Zwei Schreiber neben einem Notar Orig. U. 15. März 1252 und 3. Januar 1263.

wechseln[511]). Der Titel Notar kömmt zwar schon bei Graf Dietrich von Weißenfels im Jahre 1196 vor, aber doch noch in den ersten Zeiten Heinrichs selten, bis 1250 in dem Dresdner Archive nur in zwei markgräflichen Urkunden von den Jahren 1225[512]) und 1242[513]); seit 1250 häufig; ein Protonotar nicht früher als 1263[514]) in der Person des Probstes Witego zu Nordhausen, der dieses Amt bekleidete bis 1266, wo er Bischof zu Meißen ward. Vielleicht gab sein höherer geistlicher Rang Veranlassung, ihm auch für das Geschäft bei dem Markgrafen einen höher klingenden Titel beizulegen. Ein Beispiel von Art und Wichtigkeit des Wirkungskreises ist, daß der Protonotar des Markgrafen von Landsberg von dem Beisitze im Gerichte am rothen Graben einen Suppan, als nicht dahin gehörig, auf des Fürsten Anordnung entfernte[515]). Selbst des Schreibers (scriptor) Amt war nicht etwa ein geringes. Er steht zuweilen zuerst vor allen andern Zeugen, vor dem Schenken von Borna und andern[516]). Der Schreiber war nicht der, der die Urkunde schrieb (qui literam conscripsit)[517]). — Zuweilen werden die Schreiber mit Beisetzung eines Ortes bezeichnet, Schreiber von Borna, Schreiber von Grimma[518]), Schreiber von Freiberg[519]), und in früherer Zeit, 1206, finden wir einen Schreiber von Meißen[520]). Man kann doch nicht voraussetzen, daß der Markgraf an allen diesen Orten verschiedene Schreiber hatte. — Aus dem Protonotariate ist später das Amt des Kanzlers geworden, welcher sich bei uns zuerst im Jahre 1329 findet[521]). — Erst nach Heinrichs Tode,

---

511) Vergl. Horn Handbibliothek zur sächsischen Geschichte 6, 577.
512) Ohne Angabe des Tages.
513) 17. Mai 1242.
514) 8. Januar 1263.
515) Urkunde in Schöttgen Kreysig Dipl. et Script. 2, 448.
516) Orig. U. 13. Febr. 1256.
517) Urkunde in Horn Henricus ill. S. 302. Nr. 10.
518) Orig. U. 9. August 1251.
519) Urkunde 1259 bei Horn S. 317. 318. Nr. 28. 29.
520) Orig. U. 19. September 1206.
521) Ein Kanzler in einer Urkunde vom Jahre 1285 bei Ludewig Reliquiae manuscr. 1, 128 und Horn Henr. ill. S. 355 zeugt nur von der bekannten Unzuverlässigkeit Ludewig's, wie schon Horn S. 247 und 355 bemerkt hat.

aber nicht lange darnach, findet sich ein Siegelbewahrer Markgraf Dietzmanns[522]).

Ein Hofmeister kömmt zuweilen, doch nicht oft, vor, und mehr in den spätern als in den früheren Urkunden Heinrichs. Unter den Begleitern Landgraf Ludwigs des Heiligen zum Kreuzzuge 1227 wird in des spätern Rohte Chronik[523]) ein Hofmeister Hartung von Erffa genannt, der in der ältern Erzählung Bertholds[524]) fehlt. In den Urkunden des Königlich Sächsischen Staatsarchivs finde ich an Heinrichs Hofe einen Hofmeister zuerst unter dem 21. Januar 1236, später einigemal einen Hermann von Tannenberg[525]). Dieser kömmt auch sonst häufig als Zeuge vor, aber ohne mit dem Titel Hofmeister bezeichnet zu werden. Man möchte daraus schließen, daß dieses Geschäft anfangs weniger berücksichtigt und daß es von solchen versehn worden sey, die schon in sonstigen Dienstverhältnissen zu dem Fürsten standen. Der Hofmeister war, wenigstens zuweilen, aus dem Stande der Ritter[526]).

Am häufigsten findet sich der Küchenmeister, immer unter den letzten Stellen der Zeugen. Sein Amt mag aber ein wichtiges gewesen seyn, wenn auch damals, wie es sich später findet, der Hofstaat von dem Fürsten gespeist wurde, was ein sehr beträchtlicher Theil des fürstlichen Haushalts gewesen seyn muß.

Früher kömmt auch der Küchenmeister nicht vor, als in derselben Urkunde vom 21. Januar 1263, in welcher der Hofmeister zuerst als Zeuge erwähnt wird. Da wir nun überhaupt nicht annehmen können, daß diese Aemter alle erst damals entstanden und in Gebrauch gekommen seyen, und da wir von den Notaren das Gegentheil wissen, welche auch später mehr als früher vorkommen, so werden wir auf die Vermuthung geführt, daß diese Beamten erst jetzt zu den gerichtlichen Geschäften in der Audienz des Fürsten zugezogen, oder daß sie oder ihre Aemter erst jetzt genug beachtet worden seyen, um besonders aufgeführt zu werden. Und da wir an

---

522) Nostri sigilliferarii. Urkunde in Wilke Ticemannus Nr. 146. Das Wort könnte Zweifel erregen.

523) Bei Menken 3, 1717.

524) Handschriftlich im Dr. St. A.

525) Orig. U. 29. Mai 1282, 1. Mai 1283, 28. Februar 1284.

526) Orig. U. 16. November 1271, 18. März 1275, 28. Februar 1276, 28. April 1278.

dem Hofe des Landgrafen Hermann von Thüringen schon 1206 einen Protonotar finden[527]), so läßt sich vermuthen, daß der meißnische Hof früher einen weniger glänzenden Hofstaat hatte als der thüringische, und daß erst Heinrich, insonderheit seit der Erwerbung Thüringens, seinem Hofe ein glänzenderes Ansehn gegeben hat. Jedenfalls ist es Ausbildung des Hofstaats unter Heinrich.

Neben dem Küchenmeister findet sich ein Cellerarius, dessen Titel sich ebenfalls auf Sorge für Speise und Trank bezieht[528]); wahrscheinlich war es Proviantverwaltung. Der Titel des Panifer, der unter Zeugen steht[529]), deutet auf Besorgung der Bäckerei. Ferner kömmt ein Koch vor, dem zwei von einem vorigen Koch aufgelassene Hufen (also in Zusammenhang mit dem Dienste) verliehen wurden[530]). Dreißig Jahre nach dem Markgrafen Heinrich wird ein Hofastronom erwähnt[531]).

Für diese Dienstverhältnisse überhaupt, mit Einschluß der Ministerialen, wenigstens der höheren, findet sich die allgemeine, sie alle zusammenfassende Bezeichnung Beamte, officiati, curiae oder marchionis[532]), oder auch Räthe, consiliarii[533]). Der Ausdruck Familiares

---

527) Orig. U. 15. Juli 1206.

528) Urkunde 1276 in **Horn Henricus ill. S. 341**, wo ein **cellerarius de Luckowe** genannt wird; also vermuthlich ein Proviantbeamter. Die Urkunde bei **Wilke Ticemannus Nr. 143**, wo ein **cellerarius** des Markgrafen vorkömmt, ist zwar vom Jahre 1305, gehört aber auch hierher, weil schon der Vater **cellerarius** gewesen war, übrigens von Markgraf Heinrich, wohl in Rücksicht auf den Dienst, mit der Fischerei zu Leipzig beschenkt. Ein **cellerarius** des Landgrafen Albrecht in einer Urk. v. J. 1291 in Struve Hist. polit. Archiv 3, 278.

529) Orig. U. 9. Mai 1244. Anderwärts finden sich **Pistores**. Fürth Ueber die Ministerialen S. 235.

530) Orig. U. 5. März 1281. Vergl. Fürth a. a. O.

531) Orig. U. 19. August 1317.

532) Schon in einer Urkunde Markgraf Dietrichs vom 31. März 1206 (Orig. im Dr. St. A.) findet sich die Benennung **officiati** hinter einer Zahl von 30 weltlichen Zeugen, unter denen ein Schenk, 2 Kapellane und 2 Schreiber des Markgrafen sind; ob nun aber alle unter der allgemeinen Benennung begriffen seyen, ist freilich nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Aus der letzten Zeit Heinrichs findet sich ein **officiatus marchionis** als Zeuge in einer Urkunde vom 20. September 1286 (Original). Vor andern werden die vier hohen Ministerialen mit diesen Worten bezeichnet: **Officiatus aliquis Principis cujuscunque, Dapifer videlicet, Marscalcus, Camerarius vel Pincerna.** Urkunde Kaiser Friedrichs II. v. J. 1223 in **Origines Guelficae 3, 685.**

533) In der Urkunde Landgraf Albrechts von Thüringen über seine Einigung mit Markgraf Heinrich vom 30. April 1270 (Orig. im Dr. St. A.) verspricht er, daß die **consiliarii** Heinrichs weder Gefängniß noch Verletzung von ihm erleiden sollen. Es war wirklich Titel: in einer Urkunde Friedrichs

bezeichnet die, die in einer Dienstpflicht als Vasallen, Ritter oder Ministerialen standen, zur Familia gehörten[534]), ähnlich wie Hofgesinde.

Die Fürstinnen hatten ihren besondern Hofstaat, auch bei Lebzeiten des Gemahls. Es findet sich ein Kämmerer der Landgräfin Elisabeth von Thüringen[535]), ein Kämmerer der zweiten Gemahlin Heinrichs, Agnes[536]), Hofmeister und Schenk[537]), so wie Notare[538]) der ersten Gemahlin Landgraf Albrechts, Margarethe, ein Kaplan und ein Notar der Mutter Friedrichs, Herrn des Pleisner Landes[539]).

Nicht an allen den Orten, wo der Fürst nach dem Zeugnisse der von dort ausgestellten Urkunden sich aufhielt, sind fürstliche Schlösser oder Wohnungen vorauszusetzen. Von einer öffentlichen Audienz Markgraf Dietrichs des Bedrängten, in welcher eine Schenkung feierlich bestätigt wurde, lesen wir, daß sie in einem Privathause zu Roßwein gehalten ward[540]). Nicht selten geschahen die Staatshandlungen in Kirchen. Als Landgraf Ludwig von Thüringen im Jahre 1224 das Kloster Zelle und die Ritter von Nossen verglich, geschah die Handlung in der größeren Kirche zu Meißen[541]). Der Ritter Heinrich von Liebenau vollzog die Auflassung einiger an das Kloster Sitzenrode verkauften Grundstücke an den Markgrafen Heinrich

---

des Freudigen v. J. 1294 werden 4 Personen als seine Räthe unter den Zeugen aufgeführt. Horn Handbibliothek 7, 741.

534) Dieser Ausdruck steht z. B. nach 10 weltlichen Zeugen, unter denen Marschall, Kämmerer und Schenk, in einer Urkunde v. 5. Okt. 1231 (Orig. im Dr. St. A.). Es scheint doch, daß auf alle diese der Ausdruck sich bezog. Wollte man ihn etwa bloß auf die zwei letzten Namen beziehn, wo kein anderer Titel steht, so sähe man nicht, was damit bezeichnet werden sollte. In einer Orig. Urkunde Heinrichs vom 9. Mai 1244 erhält ein dominus Wirigo, Heinrichs Familiaris, eine Vergabung.

535) Bertholds Leben Ludwigs VI. von Thüringen, Handschrift im Dresdner Staatsarchiv.

536) Orig. Urk. 1. September 1258.

537) Rohte Chron. Thur. bei Menken Scriptores 2, 1744. Ursinus bei demf. 3, 1298.

538) Orig. U. 14. Febr. 1264.

539) Orig. U. 8. Febr. 1283, wo sie als Zeugen vorkommen. Daß es wahrscheinlich Friedrich von Dresden war, der dort Herr des Pleisner Landes heißt, findet sich im Jahrbuche bei 1283, die Mutter also Markgraf Heinrichs Wittwe Elisabeth.

540) Orig. U. 25. August 1220.

541) Orig. U. 28. November 1224.

in der Thomaskirche zu Leipzig[542]). Die Verkaufung und Auflassung des Gerichts außerhalb der Mauern auf dem Petersberge von den Brüdern von Wetherde an das Kloster Lautersberg geschah in Gegenwart des Markgrafen Dietrich von Landsberg in der Kirche zu Ostrau unweit Delitzsch[543]). Eine vor dem Markgrafen Heinrich vorgenommene Handlung war in der Kirche der Franziskaner zu Dresden geschehn[544]). Von Markgraf Friedrich dem Freudigen haben wir eine Urkunde: Geschehn und gegeben in der Mariä Magdalenen Kirche zu Hain[545]). — Sonst hat auch die Audienz der Fürsten im Freien statt gehabt. Eine Lehnsauflassung und Vergabung geschah einst vor dem Markgrafen Heinrich und in Gegenwart vieler Vasallen und Ministerialen außerhalb des Schlosses Weißenfels[546]). Eine Urkunde Heinrichs vom Jahre 1241, wo übrigens alle 24 Rathsherrn der Stadt Freiberg zugegen waren, ist vom Berge Heinrichsdorf datirt[547]), eine andere zwischen Pirna und Liebethal[548]), eine andere von einer Insel bei Pirna[549]), und eine Urkunde Markgraf Friedrichs des Freudigen vom Jahre 1290 sagt, daß in der Halle (porticus) vor dem Schlosse zu Rochlitz die Handlung geschehn und die Urkunde ausgefertigt worden sey[550]). Im Freien ist die Handlung wahrscheinlich geschehn, wenn die Urkunde, was sich oft findet, nicht aus, sondern bei dem Orte datirt ist. Dann bediente man sich wohl der Zelter, die bei den Fürsten üblich waren[551]). Von vielen Orten, Seuselitz, Tharand, Leipzig, findet sich, daß die Urkunden bald aus, bald bei dem Orte datirt sind; also ist der Hof wohl auch da im Freien gehalten worden, wo doch der Fürst seine Wohnung hatte. Schon im Jahre 1268 findet sich ein Hof zu Dresden[552]), wo Heinrich nun gewöhnlich sich aufhielt, aber noch

---

542) Orig. U. 18. Januar 1270. An der persönlichen Anwesenheit des Fürsten ist nicht zu zweifeln: Acta sunt haec — viva voce.
543) Orig. U. v. J. 1271 ohne Tag.
544) Orig. U. 9. Juni 1272, gedruckt in Hasche Geschichte Dresdens, Urkb. Nr. 5. S. 12.
545) Orig. U. 8. September 1298.
546) Orig. U. 29. Dezember 1239 (1238).
547) Orig. U. 8. August 1241.
548) Orig. U. 22. November 1269.
549) Urkunde 1269 in Wilke Vita Ticemanni. Cod. Prob. Nr. 10.
550) Orig. im Dr. St. A.
551) Ann. Vet. Cell. bei Menken 2, 407 von Dietrich von Landsberg.
552) Urkunde bei Horn Henricus ill. S. 329, datum in curia Dresden.

spätere Urkunden, 1269 [553]) und 1272 [554]), sind bei Dresden datirt.

An vielen Orten aber, oder an den meisten, wo häufig ausgestellte Urkunden von einem gewöhnlichen, wenn auch oft wechselndem Aufenthalte zeugen, wird der Fürst ein Schloß oder eine Wohnung gehabt haben. Auf die Schlösser kommen wir an anderer Stelle zurück. Eine Urkunde aus Meißen ist in der Kemnate des Markgrafen ausgestellt [555]). Des markgräflichen Besitzes an dem Schlosse zu Meißen und der markgräflichen Kapelle daselbst, welche Markgraf Friedrich von Meißen und Landsberg 1288 dem Meißner Stifte überließ [556]), und des markgräflichen Hofes zu Dresden ist schon gedacht worden. So wie zu Meißen, so findet sich auch zu Grimma eine Schloßkapelle, welche dem Kloster Zelle überlassen wurde [557]). Doch bleibt zweifelhaft, ob nicht bloß die Bestellung des Gottesdienstes dem Stifte und dem Kloster übertragen wurde, ihre Bestimmung für den Gebrauch des Markgrafen dieselbe blieb. Auch zu Altenburg war eine Schloßkapelle [558]). Zu Weißenfels hatte der Markgraf ein calefactorium [559]).

Verwaltungsbeamte.

Die Geschäftskreise der Beamten möchten nicht allein jetzt nicht mehr genau nach den verschiedenen Zweigen der Verwaltung zu unterscheiden und zu trennen seyn, sondern es fand auch damals keine so scharfe Trennung statt, wie nach unserer jetzigen Weise. Da zur Staatsverwaltung mit Einschluß der Rechtspflege weder juristisches noch kameralistisches schulmäßiges Studium erfodert wurde, so war sie vom Hofdienste nicht getrennt. Der Hofrichter möchte eben so gut zu dem Hofstaate als zu der Staatsverwaltung zu rechnen seyn; noch im funfzehnten Jahrhunderte stand der Obermarschall an der Spitze des Hofgerichts. Gerichtsbarkeit und Eintreibung der Abga-

553) Horn S. 331.
554) Orig. U. 7. December 1272.
555) Orig. U. 23. März 1254.
556) Urkunde Dienstags vor Martini, nach dem Originale des Meißner Stiftsarchivs abgeschrieben in Adelungs Urkunden zur Meißnischen Geschichte auf der königl. Bibliothek zu Dresden. — Orig. U. 17. August 1288.
557) Orig. U. 15. Dezember 1288.
558) Orig. U. 1. Mai 1289.
559) Orig. U. Heinrichs vom Jahre 1235, ohne Tag.

ben lag in derselben Hand, und alle Verwaltungsgeschäfte waren mit Kriegsdienstpflicht vereinigt.

Rechtspflege hat wohl jedem Verwaltungsbeamten in seinem Kreise der Angelegenheiten zugestanden. Der Bergmeister zu Freiberg hatte Gerichtsbarkeit über Leib und Gut auf allem Gebirge in dem Lande des Markgrafen, weshalb er Schwert und Messer führte, die richterlichen Insignien, und diese Gerichtsbarkeit, die nur für Bergwerkssachen, was in der Grube geschah und Bergtheile betraf, einen nothwendigen Gerichtsstand begründete, erstreckte sich doch über andere Gegenstände, so fern die Parteien sich ihr freiwillig unterwerfen wollten; Pfändungen solcher Personen, die nicht ansässig waren, hatte der Bergmeister dem Stadtrichter zu überlassen[560]). — Die Münzbeamten und selbst der Münzpachter hatten Gerichtsbarkeit, wie der Münzpachter des Bischofs zu Merseburg über die Münzverfälscher[561]). — Der Zöllner zu Freiberg hatte nicht, gleich dem Bergmeister, das Recht Schwert und Messer zu tragen. Er hatte keine Gewalt ohne das Gericht, und vor dem Stadtgerichte oder dem Landgerichte, je nachdem das eine oder das andere die Gerichtsbarkeit besaß, hatte er Zollvergehungen zu rügen. Die Buße fiel dem Richter zu, das verfallene Gut dem Zöllner[562]). Der Stadt Eisenach aber ward als besondere Vergünstigung zugestanden, daß der Zollbeamte, wenn er wegen entzogenen Zolles Jemand verhaftet habe, das weitere Verfahren dem Gerichte und den Gerichtsgliedern überlassen solle[563]). — Ferner gehörte dem Forstbeamten Gerichtsbarkeit[564]). Die Erhebung der Abgaben hing an richterlichen Aemtern, Vogt, Schultheiß, Villikus. So sehr ward sie als Geschäft des Richters betrachtet, daß die Erheber oft durch das Wort Richter bezeichnet werden.

Landrichter.

Die erste Stelle unter den Beamten hat der Landrichter, judex provinciae, ohne Zweifel Stellvertreter des Fürsten auf dem Land-

---

560) Freiberger Statuten Kap. 37 in Schott Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten 3, 265 f.

561) Urkunde 1255 in Förstemann N. Mittheilungen des thüring. sächs. Vereins 2, 403.

562) Freiberger Statuten K. 40, S. 269 ff.

563) Urkunde 1238 in Paulini historia Isenacensis S. 60.

564) Urkunde in Lieve Nachlese S. 14.

dinge, dessen Bestimmung hauptsächlich eine gerichtliche war. An den Landrichter erging einst Verordnung, daß er eine vor dem Landdinge angebrachte und vor dieses nicht gehörige Klage gegen den Abt zu Zelle nicht annehmen solle[565]). Doch wieder beschränkt auf gerichtliche Handlungen war das Amt des Landrichters nicht; es begriff allgemeine Geschäfte der Regierung. So wurde in dem Vertrage zwischen Markgraf Heinrich und dem Erzbischofe Gerhard von Mainz 1254[566]) festgesetzt: Der Friede solle von Allen gehalten werden, die in der Gewalt eines der Vertragschließenden stehn; wenn aber einer von diesen sich aus dem Verhältnisse zu dem einen begeben würde (a nobis declinare), um den andern zu befehden, so soll es dem Landrichter (judex provinciae) des andern Theiles binnen 14 Tagen angezeigt werden. Landrichter ist gleichbedeutend mit Landvogt, welches Wort in Heinrichs Landen zu jener Zeit nicht gefunden wird, außer in der Niederlausitz[567]). Die Verwechselung dieser Worte erklärt sich aus der Verwandtschaft der Begriffe Vogt und Richter.

Ein Richter kömmt schon im Jahre 1197 als Vorsitzender auf einem Landdinge zu Schkölen vor[568]). Nicht bloß er, sondern auch andere, welche wir in dem Artikel von dem Landdinge als Stellvertreter, Schulzen, Beisitzer des Fürsten finden werden, versahen wohl das Amt, das sonst mit dem Titel Landrichter bezeichnet wird. Dieser Titel selbst kömmt im Meißnischen nicht vor dem Jahre 1318 vor. Damals hatte der Landrichter Johann von Zeuschen den Vorsitz in dem Landdinge zu Wussen[569]). Im Jahre 1319 führte der Ritter Heinrich von Colditz den Vorsitz auf einem Landdinge zu Wussen[570]); er wird nicht Landrichter genannt, aber es war des Landrichters Geschäft. Nur vier Jahre später war Heinrich Reuß, Vogt von Plauen, Landrichter in Meißen, Osterland und Pleisner Land[571]), und in dem darauf folgenden Jahre war Friedrich von Schönburg

565) Orig. U. Freitags vor S. Luciä, ohne Jahr (1346, 1350).
566) In Gudenus Codex diplom. 1, 642.
567) Urkunde in Wilke Ticem. Nr. 28. — Urk. in Horn Henr. S. 156 und Wilke Nr. 121.
568) Orig. U. 7. Januar 1197 und Urkunde 13. Januar 1197 in Menken Scr. 2, 449.
569) Orig. U. 9. Januar 1318 und 24. Juli 1319.
570) Orig. U. 24. Juli 1319.
571) Orig. U. 11. Dezember 1323.

Landrichter in Meißen[572]). Der Wechsel der Landrichter läßt schließen, daß es nicht dauerndes Amt, sondern einzelner Auftrag war, vielleicht für ein einzelnes Landding. Darum könnte auch der Titel Landrichter nicht immer zu dem Namen gesetzt worden seyn, und deshalb sich so spät erst finden, wenn es weniger Titel als Bezeichnung des Geschäfts war[573]). Doch da Heinrich Reuß in drei Landestheilen zugleich Landrichter war, so mußte es für ihn ein Amt von Dauer seyn, aber das folgt wieder, daß das Landrichteramt in einer Mark nicht die ganze Thätigkeit des Mannes erfüllte.

Landrichter in Thüringen war im Jahre 1255 Heinrichs Sohn Albrecht nebst dem Grafen Hermann von Henneberg[574]), 1257 Graf Hermann von Henneberg und 1285 H. von Hirfingerode[575]).

Am frühesten und häufigsten treffen wir dieses Amt im Pleisner Lande, dem unmittelbaren Reichsgebiete. Heinrich von Crimmitschau war 1222 Landrichter, judex generalis, im Pleisner Lande, neben dem Bischofe Engelhard von Naumburg[576]), welcher in einer ältern Urkunde Stellvertreter des Kaisers Friedrich in der Provinz Pleißen heißt[577]). Dasselbe Verhältniß findet sich noch im Jahre 1223[578]). Aber in demselben Jahre folgte ihm sein Sohn Günther als Landrichter im Pleisner Lande[579]), in welchem Amte wir ihn auch noch im Jahre 1243[580]) und 1244[581]) treffen. Nach ihm, im Jahre 1248, war Volrad von Colditz Landrichter[582]), 1274

572) Orig. U. 30. Juli 1324.

573) So steht der Titel nicht in der Urkunde von 1319, wo Heinrich von Colditz weder sich so nennt, noch seinen Vorgänger, der doch in der Urkunde vom 19. Januar 1318 diesen Titel führt. Hiermit kann zusammengestellt werden, daß später, zur Zeit König Adolfs, in Urkunden vom 19. Februar und 18. März 1295 (Orig. im Dr. St. A.) Heinrich von Plauen bald Richter des Königs oder des Reichs, bald Verweser (provisor) des Pleisner Landes heißt.

574) Urkunde bei Horn S. 375.

575) Urkunden in Sagittarii historia Gothana S. 64, 56.

576) Orig. U. 1222, ohne Tag. Schöttgen u. Kreysig Diplom. Nachlese 10, 195 ff. — Schöttgen Opusc. S. 249.

577) Vicem Imperatoris Friderici gerens. Orig. U. 4. Juni (ungefähr 1218).

578) Urkunde 1244 in Rudolphi Gotha diplomatica 5, 196.

579) Liebe Nachlese zur Gesch. Heinrichs S. 16.

580) Orig. U. 7. Nov. 1243.

581) Urk. in Gotha diplomatica 5, 196.

582) Schwarz Mantissa diplom. Leisnic. in Menken Script. 3, 1083.

Unarg von Waldenburg[583]), 1275 und 1279 Burggraf Albrecht von Altenburg[584]), 1282 Heinrich Vogt von Plauen[585]). In einer Urkunde des Burggrafen von Altenburg vom Jahre 1283[586]) wird erwähnt, daß in einer früheren Zeit Dietrich, der jüngere Landgraf in Thüringen (Dietzmann), Richter des Pleisner Landes gewesen sey, was, mit Albrecht und des Grafen von Henneberg Landrichteramt in Thüringen verbunden, in Rücksicht auf die Stellung eines Landrichters zu beachten ist.

Vogt, Schultheiß, Villikus.

Vogt, Schultheiß und Villikus — sämmtlich fürstliche Beamte oder herrschaftliche im Gegensatze gegen gemeinheitliche[587]), deren Aemter jedoch nicht selten an Städte wie an Klöster und an Einzelne überlassen wurden — sind drei Titel, welche entweder nie allgemein und wesentlich verschiedene Aemter bezeichnet haben oder doch jetzt nicht mehr nach ihren Bestimmungen unterschieden werden können. Das Wort Richter mag ein allgemeines Wort gewesen seyn, nicht bloß für alle richterliche Gewalt, sondern auch für Verwaltung, wie Einnahme der Abgaben; diese Verwaltung und richterliches Geschäft ist überall vereinigt.

Häufig werden diese drei Aemter nebst den allgemeinen Titeln Richter oder Beamte neben einander genannt, als denselben Geschäften vorstehend in Beziehung auf Gericht und Abgabenerhebung; oft auch werden sie unterschieden. So wird allen Richtern, Vögten und Schultheißen befohlen, in einem gewissen Kloster weder Gerichtsbarkeit

---

583) Ebendas. — Verm. Nachrichten zur sächs. Gesch. 2, 128.

584) Schwarz a. a. O. Urk. 1279. — Bei Liebe a. a. O. S. 40.

585) Beckler Stemma Ruthenicum S. 39. Er kömmt auch 1291 und 1292 so vor in Schwarz Mantissa bei Menken 3, 1038, 1081 und später in Urkunden vom 19. Februar und 18. März 1295 als K. Adolfs Richter und provisor im Pleisner Lande.

586) Orig. U. vom 23. April 1283.

587) Es wird häufig ausgedrückt, z. B. Urkunden 1250 und 1278 in Gudenus Sylloge S. 311, 607. — 1255 bei Horn S. 375. — 1256 bei Liebe S. 32. — Orig. Urk. v. J. 1270, zwei vom 15. Juli, eine ohne Angabe des Tages (ein Schultheiß des Landgrafen zu Thamsbrücken). — Urkunden in Paullini historia Isenacensis S. 57, 58, 59, 61. — Ein Scultetus Hugonis de Sumerlngen, Orig. U. 1. Mai 1252. — Zwei Schultheißen des Landgrafen zu Thamsbrücken, Orig. U. 2. Dez. 1279; drei villici seu judices Landgravii daselbst, Orig. U. 12. August 1278.

auszuüben, noch Beden oder Heißungen zu fodern[588]). Insbesondere als Vorsitzende im Stadtrathe oder im Stadtgerichte kommen alle jene Beamtentitel vor, bald Vogt, bald Schultheiß, bald Villikus[589]).

Des Vogtes richterliches Geschäft bedarf keiner Nachweisung. Nach dem Sachsenspiegel[590]) war das Vogtding namentlich für Straffachen, wo nicht Lebensstrafe bevorstand. Aber Vogtei und Gericht ging doch nicht in einander auf, sondern sie werden unterschieden: es wird das Gericht mit der Vogtei abgetreten[591]). — Auf das vogteiliche Recht und Geschäft der Abgabenerhebung werden wir in dem Abschnitte vom Finanzwesen zurückkommen. Auch für Leistung der Frohndienste hatte der Vogt zu sorgen[592]).

Es wird Stadtvogt und Bezirksvogt unterschieden, z. B. zu Oschatz[593]). Daher hat sich in manchen Städten, z. B. Plauen, der Ausdruck Stadtvogt noch bis in die neuesten Zeiten erhalten. Aus dem Bezirksvogt, Vorsteher des Landgerichts, ist nachher der Amtmann geworden. Der Vogt war Vorsteher der Bezirke an der Stelle der Grafen geworden.

Von erheblicher Ausdehnung der Gewalt des Vogts ist ein auswärtiges Beispiel anzuführen, daß der Vogt zu Braunschweig den Bürgern zu Alten Wyk für alle Zeiten ein ausschließendes Recht Handel zu treiben (Innung) ertheilte, obwohl als von Seiten des Herzogs[594]), wobei doch, selbst wenn er besondern Auftrag vom Herzoge erhalten hätte, die Ausstellung der Urkunde von Bedeutung ist.

Wie wir das Schultheißenamt an einem Hofe haftend und die Villicatio in erblichem Privatbesitz finden, so findet sich auch Erblichkeit des Vogteiamtes. Landgraf Albrecht verkaufte dem Kloster

---

588) Urkunden bei **Horn** S. 368. — **Wilke** Nr. 48 und häufig.

589) Nachweisung folgt im Abschnitte von der städtischen Verfassung. Zu Thamsbrücken finden sich drei **villici seu judices** (Orig. U. 12. August 1278), und bald darauf zwei andere Personen als Schultheißen (Orig. U. 2. Dezember 1279), sonst auch nur ein Schultheiß (z. B. Orig. U. 22. November 1283).

590) B. 1. A. 2 und Additiva. — Anders Schwabenspiegel 395, 3.

591) Urkunde v. 14. Oktober 1266 im Merseburger Stiftsarchive, nach einer Abschrift des Herrn Geheimen Regierungsraths Lepsius.

592) Urkunde 1339 in **Schöttgen Kr. Scriptores.**

593) Abschrift (vom Originale) einer Urkunde v. J. 1266, ohne Tag, in Adelung Urkunden zur Meißnischen Geschichte und in Grundmann **Diplomata Saxonica** auf der königl. Bibliothek zu Dresden, S. 130, Bl. 78.

594) **Origines Guelficae 4, 183.**

Reinhardsbrunn die Vogtei über das Dorf Koderitzsch, mit der Bestimmung, daß der Abt immer einem Erben Bertholds von Koderitzsch die Verwaltung der Abtei übertragen sollte[595]). Die Erblichkeit des Vogteirechts ist bekannt; hier wurde auch das Vogteiamt erblich.

Wesentlich unterschied sich der Schultheiß vom Vogte darin, daß er immer nur für einen einzelnen Ort, eine einzelne Gemeinde war, Stadt oder Dorf. Die Vogtei oder Villicatio konnte einen ganzen Bezirk umfassen; sie war an die Stelle des Grafensprengels getreten, der Ursprung der nachherigen Aemter. Ein Zeugniß von der Ausdehnung des Geschäftskreises des Schultheißen ist, daß unter dem Titel des Schultheißenbuchs zu Nordhausen[596]) der Zollbrief und das Stadtrecht begriffen ist. Nach dem Sachsenspiegel[597]) war zum Gerichte des Grafen ein Schultheiß unentbehrlich; der Graf mußte den Schultheiß fragen, ob es Dinges Zeit sey. Hier ist also der Schultheiß ein Zugeordneter des Richters. Und wer sich über den Grafen zu beschweren hatte, brachte es bei dem Schultheißen an, ähnlich wie der Pfalzgraf zu dem Kaiser und der Burggraf zu dem Markgrafen sich verhielt. — In Erfurt sollte der Vitzthum mit dem Schultheißen Gericht halten (judicare) über die Fälle in Mühlensachen, welche aus dem Amtsbezirke der Villicatio im Brühl zu gerichtlicher Entscheidung gelangten[598]). Doch bleibt ungewiß, ob hieraus eine Unterscheidung der zwei Aemter folge, so daß das Kameralverwaltungsgeschäft dem Villikus, die Gerichtsbarkeit darüber hingegen dem Schultheiß zustand, oder ob im Gegentheil hiernach diese beiden Titel denselben Geschäftskreis bezeichnen, das Amt der Villicatio eben das des Schulzen war. In Frankfurt ward derselbe Henricus bald Villikus, bald Schultheiß genannt[599]). Das Schultheißenamt wird insonderheit in Beziehung auf Kriminalfälle erwähnt[600]). In dem

---

595) Urkunde in Schannat Vindemiae literariae 1, 126.

596) In Förstemann N. Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins 3, 1, 30.

597) 1, 59. 3, 52.

598) Urkunde in Falkenstein Historie von Erfurt S. 46., quicquid de molendinis sub officio villicationis in Brulo constitutum fuerit judicandum.

599) Fichard Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main S. 58.

600) Der Schulze wird in einer Urkunde des Kaisers Friedrich I. v. J. 1172 unter den Beamten genannt, welche dem Stadtrathe zu Altenburg keinen Eintrag in die ihm verliehene Kriminalgerichtsbarkeit thun sollen. (Liebe Nach-

Magdeburger Stadtrechte[601]) ist der Schultheiß derjenige, der in dem Gerichte des Burggrafen diesem das erste Urtheil fällen soll, aber er hat auch dreimal jährlich eignes ächtes Ding. — Zu Altenburg war ein Schultheiß nicht nur Vorsitzender im Stadtgericht, sondern das Vogtding scheint auch keinen andern Vorstand gehabt zu haben als ihn[602]). — Schultheiß und Vogt kommen beide in dem Nordhäuser Stadtgerichte vor. Wer sich bei dem Stadtgerichte abzufinden hatte, zahlte an den Schultheiß eine von diesem zu bestimmende Summe, wovon aber der dritte Theil an den Vogt abgegeben wurde[603]). Wenn ein Angeklagter von dem Schulzen freigesprochen worden war, so konnte der Vogt nicht weiter gegen ihn verfahren[604])

Zum Begriff eines Schultheißen ist noch zu beachten, daß wir einen Schultheißen des Landdings finden, und daß in einer von H. von Leuchtenburg im Gerichte zu Lobdeburg ausgestellten Urkunde vom Jahre 1221[605]) Apel Vitzthum von Apolde, Hofschulze (scultetus curiae), unter den Zeugen vorkömmt.

Das Amt des Schultheißen mußte ganz an einem Hofe haften, da man eine Schulzin eines Dorfes (scultetissa) findet, welche, obgleich das Gericht (judicium) erst den Herrn von Colditz und dann dem Kloster Nimtschen zustand, doch Anspruch auf das Vording oder Varding machte und von dem Verkaufe eines Ackers oder einer Hufe einen Zins verlangte[606]).

Von dem Amte des Schultheißen ist wieder das Schultheißrecht oder die Schultheißgewalt zu unterscheiden. Dieses Recht wird unter den Regalien aufgezählt, welche die geistlichen Fürsten von dem Kaiser empfingen[607]). Wenn dieses Recht in Städten an die Stadtbehörde oder die Stadtgemeinde selbst überlassen wurde, so ging daraus die selbstständige städtische Gerichtsbarkeit hervor.

Für den Villikus findet sich kein entsprechendes deutsches Wort,

---

lese S. 14.) Auf Strafgerichtsbarkeit bezieht sich, was vom Schultheißen in einer Urkunde v. J. 1256 für Altenburg vorkömmt. (Ebendas. S. 33 ff.)

601) Art. 4 und 7 in Schott's Sammlungen 1, 54.

602) Urkunde 1256 in Liebe Nachlese S. 33.

603) Förstemann a. a. O. 3, 1, 40. Nr. 34.

604) Ebendas. Nr. 33.

605) Buder Observationes juris publici feudalis Germanici S. 129.

606) Urkunde in Hasche Magazin 6, 385.

607) Urkunde des Kaisers Friedrich I. vom Jahre 1234 in Schannat Historia episcopatus Wormatiensis 2, 120.

wie Vogt für Advocatus und Schultheiß für Scultetus. Das Wort Villikus verschwindet mit dem Gebrauche der lateinischen Sprache in den Urkunden. Wahrscheinlich entspricht der Name und das Amt des Schöffers dem des Villikus; aber auch der Geleitsmann hatte im funfzehnten Jahrhunderte ein auch auf Rechtspflege und Polizei sich ausdehnendes Geschäft. Amtmann war ein Wort allgemeinerer Bedeutung, Beamter, gleichwie Officiatus oder Richter.

Das Wort Schöffer deutet darauf, daß er insonderheit zu Erhebung des Schosses bestimmt war. Viele Stellen bestätigen dieß vom Villikus[608]). Villici und Beamte werden als diejenigen genannt, welche einen Ort mit Angarien und Parengarien oder Steuererhebung belästigt hatten[609]). Der Villikus war es, der zu Eisenach in Gegenwart der Schöppen die Abgabe von dem Verkaufe des Grundstücks einnahm[610]).

Nicht minder aber war er unter den Vorständen des Stadtraths oder des Stadtgerichts, und überhaupt finden sich viele Beweise von richterlichem Geschäft. Landesherrliche Villici waren Vorstände des Gerichts zu Rudestadt[611]). In einer Schutzurkunde für das Kloster Beuren im Eichsfelde befiehlt Markgraf Heinrich seinen Villicen zu Weißensee, Thamsbrücken und Gotha, der Kirche zu Beuren kein Unrecht zuzufügen, vielmehr dem Unrechte Anderer durch strengere Strafen zu wehren[612]). Dem Villikus wurden die Bußen gezahlt, überhaupt und namentlich wegen Entblößung des Schwertes bei Gelegenheit eines Rechtsstreites[613]). Hierin erscheint sein Amt als eins mit dem des Vogtes, dem der Sachsenspiegel[614]) die Gerichtsbarkeit um gezogene Schwert zu eines andern Mannes Schaden (freilich nicht vor Gericht) zuschreibt. Nach einer Anordnung Markgraf Heinrichs, daß die Villici zu Dresden den Bürgern bei Pfändungen beistehn sollen[615]), scheint der Villikus insonderheit ein mit Recht und Macht

---

608) Einiges ist schon erwähnt. Weiteres folgt in dem Abschnitte von den Abgaben. Beispiele Eratt. Codex dipl. Quedlinburg S. 169, 176.
609) Orig. U. 1. Okt. 1284.
610) Urkunde 1283 in Paullini historia Isenacensis S. 57.
611) Urkunde 1255 in Thuringia sacra S. 490 und bei Horn S. 375.
612) Gudenus Sylloge S. 311.
613) Urkunde 1283 in Paullini historia Isenacensis S. 59.
614) B. 1. A. 2.
615) Urkunde 1266 in Weck Beschreibung von Dresden S. 469 und bei Horn S. 32, 3.

der Vollstreckung versehener Beamter gewesen zu seyn. Villikus und Richter wird zuweilen als völlig gleichbedeutend gebraucht[616]). In andern Stellen werden sie unterschieden, aber doch wieder als zu demselben Geschäfte bestimmt neben einander genannt. Den Villicis und den Richtern wird aufgegeben, das damals eingerissene Zusammenlaufen und Berathen (congregationes et placita) vieler Menschen im Kloster Rissau und den dazu gehörigen Dörfern zu des Klosters Nachtheil nicht zu dulden[617]). Namentlich wird das Amt des Vogts und das des Villikus unterschieden. Ein Graf Rieneck entsagte seinem Rechte als Obervillikus auf den Gütern eines Klosters und behielt sich bloß seine Vogtei vor[618]). Aber doch scheinen bei uns diese Aemter einerlei zu seyn, wenn der Sprengel des Vogtes ausdrücklich Villicatio genannt wird. Vermöge der Villicatio zu Hain stand die Gerichtsbarkeit in dem ziemlich entfernten, aber doch zu ihrem demnach ausgedehnten Sprengel gehörigen Dorfe Owa (Oberau und Niederau bei Meißen) dem Vogte zu Hain zu, bis Markgraf Heinrich sie den Brüdern Theler und Thilmann gab, welche das Dorf gekauft hatten[619]). Der hier gebrauchte Ausdruck Villikus der Stadt Hain[620]) bezeichnet also nicht Beschränkung auf das Gebiet der Stadt, sondern es war ein ziemlich ausgedehnter Amtssprengel. Ja es scheint die Villicatio insonderheit auf einen Bezirk sich bezogen zu haben; es findet sich der Gegensatz, daß dem Villikus der Amtssprengel zugeschrieben, der Geschäftskreis des Vogts und des Schultheißen auf die Stadt bezogen wird[621]). Das markgräfliche Landgericht außerhalb der Stadt Zeiz wurde von einem Villikus gehalten[622]).

616) Dieß ist schon erwähnt worden. Es steht z. B. N. N. N. villici seu judices Alberti Landgravii in einer Urkuden vom 12. August 1278. Orig. im Dr. St. A. Sie bilden hier ein Gericht, das über benachbarte Dörfer sich erstreckte, aber von dem Landdinge, das sonst zu Thamsbrücken vorkömmt, verschieden gewesen zu seyn scheint, nicht bloß weil es nur Gericht, nicht placitum genannt wird, sondern auch weil nur jene drei die Urkunde ausstellen, ohne die sonst in den auf dem Landdinge ausgestellten Urkunden immer genannten Rathsglieder.

617) Orig. U. 22. Dezember 1281.

618) In Guden Codex diplom. 1, 528.

619) Orig. U. 26. April 1274.

620) Aehnlich in einer Urkunde bei Wilke Ticemannus, Urk. Nr. 20.

621) In dem Vergleiche zwischen Markgraf Dietrich und der Stadt Leipzig 1216, bei Schneider Leipziger Chronik S. 408, Dumont 1, 1, 156.

622) Urkunde des Markgrafen Dietrich des Bedrängten um 1210, vidimirte Abschr. im Dr. St. A.

Des Villikus Geschäft erstreckte sich also nicht bloß auf einen Ort, sondern über einen Landbezirk. Auch im Waffendienste wird ein Villikus in Vollziehung eines markgräflichen Befehls erwähnt, und wie es scheint, war es nicht sein besonderer Sprengel, worin er dazu gebraucht wurde: ein Ritter Eleger, den der Markgraf zur Schlichtung der Unordnungen im Kloster Lautersberg beauftragt hatte, nahm dazu einen Villikus des Markgrafen nebst andern Bewaffneten mit sich [623]).

Das Amt eines Villikus, wahrscheinlich einträglich, war auch ein Gegenstand des erblichen Besitzes. Der Burggraf zu Meißen sprach das officium villicationis zu Glubatzsch dem Kloster Dobrilug zu, welchem es Peter von Glubatzsch vermacht hatte [624]).

Auf den Rang eines Villikus läßt einen, doch keineswegs sicheren Schluß machen, daß in einer Urkunde des Bischofs von Meißen vom Jahre 1231 der markgräfliche Villikus die Stelle vor dem bischöflichen Hoftruchseß einnimmt [625]).

Frohnboten, Bedelle.

Häufig finden wir fürstliche Boten, nuntii, praecones, bedelli, welche schon nach ihrem Titel ursprünglich zu Verkündigung und Vollziehung der Befehle des Fürsten oder auch der Beamten bestimmt gewesen seyn müssen, aber nicht ohne ein Recht eigner Beschlüsse und Anordnungen zu verfahren gehabt haben mögen, wie auch der Sachsenspiegel den Fall setzt, daß der Frohnbote Unrecht thue. Ihre Geschäfte bezogen sich auf Rechtspflege, wie auf Abgabenerhebung. Eine Verschiedenheit der Boten von andern Verwaltungsbeamten, Vogt, Schulze, Villikus, scheint gewesen zu seyn, daß ihr Geschäft nicht an einen Sprengel geknüpft, vielleicht auch nicht ein dauerndes war, sondern auf besonderem Auftrag für einzelne Geschäfte beruhte. Es findet sich der Ausdruck: ein besonders abgeordneter Bote [626]). Sie waren Kommissare, Stellvertreter, nicht bloß für den Fürsten. Wenn

---

623) Chron. Montis Sereni in Menken 2, 249.

624) Urkunde 1285 in Ludewig Rel. 1, 124 f. Daß die Villicatio im Privatbesitz war, s. Du Fresne: villicatura, villicatio.

625) Orig. U. 24. Februar 1231.

626) Urkunde 1271 in Schöttgen Kreysig Dipl. et Script. 2, 446, nuntius ab eo specialiter deputatus.

der Vogt den Vorsitz im Gerichte nicht selbst führte, übertrug er ihn seinen Boten[627]).

In dem Sachsenspiegel[628]) kommen Frohnboten vor, welche zu dem Gerichte des Richters und der Schöppen gehören als Vollzieher der gerichtlichen Entscheidungen. Ueber die schöppenfreien Leute soll, wenn sie ihr Leben verwirken und verurtheilt sind, niemand „richten als der erste Frohnbote," wozu eine spätere Uebertragung hinzufügt: „das ist, der belehnte Vogt." Der Frohnbote wurde von dem Richter und den Schöppen erwählt, schwor dem Könige, und hatte dann Recht, jeden freien Mann „zu befrohnen, zu pfänden und zu bestätigen."

Bei Ueberlassung der Strafgerichtsbarkeit an das Marienkloster zu Altenburg untersagte Kaiser Friedrich I. in der Urkunde darüber[629]) neben andern Richtern und Beamten des Pleisner Landes auch den Bedellen, dem Kloster Eintrag zu thun. Dem Kloster Pegau ward 1218 zugesagt, daß die Beamten des Markgrafen, sowohl Villikus als Bedell, kein Recht über Leute und Güter der Abtei sich anmaßen sollen[630]). In einer Urkunde des Fürsten Heinrich zu Anhalt vom Jahre 1229 werden ebenfalls die Boten als Beamte erwähnt, welche Abgaben zu erheben hatten[631]). Markgraf Heinrich versprach in einem Vergleiche mit dem Bischofe von Naumburg 1238, seine Bedelle oder Herolde sollten in dem bischöflichen Gebiete keine Bekanntmachung ohne Genehmigung des Bischofs erlassen[632]). In der Verschreibung Markgraf Heinrichs für das Nonnenkloster zu Grimma, daß auf den Grundstücken des Klosters kein Villikus oder Bote ein judicium haben solle[633]), ist wahrscheinlich unter dem judicium ein Recht der Abgabenerhebung zu verstehn. Markgraf Friedrich Tutta versprach 1289, daß seine Boten im Gebiete des Stiftes Meißen nicht ohne die stiftischen Boten eine Pfändung wegen zu leistender Abgaben vornehmen sollten[634]).

---

627) Urkunde 1287. Ebendas. 2, 448.
628) B. 3. Art. 55, 56.
629) Urkunde 1172 in Liebe Nachlese S. 14.
630) Urkunde in Ludewig Rel. 2, 213.
631) Orig. U. 4. August 1229.
632) Nihil proclamabunt, Urkunde in Irisander Sammlung Naumburger und Zeizer Urkunden S. 82.
633) Orig. U. 5. Juni 1243.
634) Urkunde in Wilke Ticemannus n. 60.

Auf dem Landdinge der Grafen von Rabenswald findet sich 1273 ein praeco provincialis Poix und 1287 ein dem Landdinge vorsitzender Vogt Poux[635]). Wenn er dieselbe Person war, so ist daraus die Wichtigkeit des Landesherolds zu erkennen.

Das Verhältniß des Frohnboten kann auch aus der Bestimmung des Magdeburger Rechts[636]) beurtheilt werden, daß niemand das Schultheißending dem Beklagten kündigen kann, als der Schultheiß selbst oder der Frohnbote, nicht aber ein Knecht. Daß der Freibote nicht ein Knecht war, sondern Knechte hatte, findet sich auch in den Saalfelder Statuten[637]).

Wie ansehnlich das Amt der Boten seyn mußte, ist aus allem Vorstehendem und ferner daraus zu erkennen, daß zu Markgraf Dietrichs des Bedrängten Zeit in einer Urkunde unter den Zeugen als Boten des Markgrafen und mit dem Titel Edle Männer der Burggraf Erkenbert von Dewin und Erkenbold von Grizlaw genannt werden[638]). Ferner kommen als Zeugen in einer Urkunde vom Jahre 1222 zwei Bedelle des Markgrafen, Slaven, vor, zuletzt noch viele andere[639]).

Der Bote des Landdings zu Mittelhausen mußte angesessen seyn, und sein Amt (denn Friboto ist doch gewiß Frohnbote) gehörte einer Familie zu Kirchheilingen erblich[640]).

Bergbeamte, Forstbeamte, Verpachtung der Aemter.

Für andere Zweige der Verwaltung werden außer den häufig vorkommenden Münzmeistern, Bergschreiber, notarii montium, mit ihren Zehntnern, decimatores, und Forstbeamte erwähnt.

Dem Bergschreiber und seinen Zehntnern wurde nach Markgraf Heinrichs Tode von Landgraf Albrecht befohlen, dem Kloster Zelle 150 Mark Silber zum Seelenheile des verstorbenen Fürsten zu zahlen[641]). Also diese Bergbeamten waren zugleich Schatzmeister und

---

635) Urkunden in Böhme Todtheilung mit ihren Folgen in Thüringen S. 58 und 67.

636) Art. 7 in Schott's Sammlungen zu den deutschen Land- u. Stadtrechten 1, 54 f.

637) Art. 53, 54 in Walch Beiträge zum deutschen Rechte 1, 27, 28.

638) Orig. U. 31. März 1206.

639) Bedelli Marchionis et Zlavi, Orig. U. 6. Juni 1222, gedruckt bei Horn S. 295, wo aber Martii statt Marchionis steht.

640) Legenda Bonifacii in Menken Scriptores 1, 845, 846.

641) Orig. U. 22. Februar 1288. Sonst findet sich Erwähnung des Bergschreibers in einer Urkunde bei Horn Nr. 65. S. 357.

hatten einzelne Zahlungen zu besorgen, ein Verhältniß, das noch weit später bestand.

Forstbeamte, forestarii, Förster, kommen als schiedsrichterliche Theilnehmer an Grenzbestimmungen vor; sie waren wenigstens zuweilen aus dem Stande der Ritter[642]).

Es findet sich, daß landesherrliche Aemter in Pacht ausgethan waren. In einem Privilegium Landgraf Albrechts für die Stadt Eisenach vom Jahre 1291 werden von den Beiträgen zu den städtischen Leistungen bloß die fürstlichen Beamten ausgenommen, namentlich der Zolleinnehmer, der Münzmeister, der Proviantverwalter (cellerarius) und der Förster; wenn aber zwei oder drei Personen ein Amt für die bestimmte Geldsumme von dem Landgrafen und seinen Unterthanen inne hätten, so sollte nur Einer frei seyn[643]).

Recht und Rechtspflege.

Das Landding.

Seine Bestimmung.

Die Bestimmung des Landdings (placitum provinciale)[644]) zu gerichtlichen Handlungen bedarf keines Beweises. Inhalt der Urkunden sind vorzugsweise Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit in Beziehung auf Grundstücke, ihre Auflassung und Vergabung von Privatpersonen, wie von den Fürsten selbst, und Lehnstücke nicht weniger als Eigengut wurden hier vergabt[645]). Das Landding wird daher

---

642) Orig. U. 29. Mai 1282. Urkunden 1285 und 1287 in Ludewig Rel. 1, 127, 146. Dieselben bei Horn Nr. 63, S. 355, Nr. 66, S. 357. Urkunde bei Wilke Nr. 57.

643) Si autem duo vel tres unum officium pro nominata summa pecuniae a nobis vel nostris subditis habuerint. Urkunde in Struve Historisch-polit. Archiv 3, 278.

644) Landding ist der ganz entsprechende Ausdruck für placitum provinciale. Es findet sich in lateinischen Urkunden des 13. Jahrhunderts: in lantingo in colmitz. Orig. U. vom 15. Januar 1228.

645) Ein Beispiel folgt sogleich. Ein anderes giebt eine Urkunde vom 2. Septembe r 1237 (Orig. im Dr. St. A.), worin auf dem Plebicinium zu Mittelhausen ein Lehn an einer Kapelle in die Hände Hartmanns von Lobdeburg aufgelassen und von diesem an das Kloster Volkolderode vergabt wird. Aehnlich

auch zuweilen Landgericht genannt, judicium provinciale[646]). Bei einer Verschreibung über Lehnstücke, welche von Heinrich von Gleisberg und seinem Bruder J. von Alstete aufgelassen und von dem Markgrafen Heinrich auf dem Landdinge zu Schkölen dem Stifte Merseburg verliehen wurden, wird eine Bestätigung durch Rechtsspruch erwähnt[647]). Alles, was die Legenda Bonifacii[648]) über das Landding zu Mittelhausen meldet, setzt die Ausübung gerichtlicher Handlungen als seine wesentliche Bestimmung voraus: der Landgraf wird als Richter erwählt; die zwölf Beisitzer oder Schöppen, namentlich zum Rechtsprechen vereidet, sind Räthe des Landgrafen; das Landding ist nach unseren Begriffen mehr ein Collegium als eine ständische Versammlung.

Nun wird freilich in derselben Legende unter den Privilegien der Thüringer angehängt: Wenn Neues festzusetzen ist, ein Bau, Einrichtung eines neuen Marktes, eine Bestimmung über die Münze und Aehnliches, so soll es zur Entscheidung der Zwölf gebracht werden, und diese sollen nach Recht erkennen und abstellen, was dem Landgrafen oder dem Lande nachtheilig seyn würde[649]). Aber in den Urkunden findet sich keine Spur von einer Bestimmung des Landdings zur Theilnahme an Regierungshandlungen. Ueber die genannten Handlungen, zum Beispiel Ertheilung eines Jahrmarktsrechts, sind die Urkunden ohne Erwähnung eines Landdings ausgestellt sowohl in Thü-

---

eine Urkunde des Burggrafen von Kirchberg 1236 in Avemann Gesch. der Grafen von Kirchberg, Urkunden S. 5, Nr. 5, vergl. Hüllmann Gesch. der deutschen Fürstenwürde S. 246 f.

646) Reinhard Diss. de titulo Comitis Palat. in literis Henrici ill. origine S. 18.

647) Urkunde 13. Nov. 1256 im Merseburger Stiftsarchive, nach einem Auszuge des Herrn Geheimen Regierungsrath Lepsius (und in Buder Nützliche Sammlungen S. 437): Acta sunt haec Zcolin in provinciali placito sententionaliter confirmato anno gr. MCCLVI.

648) In Menken Scriptores 1, 845 u. ff.

649) S. 847: Si materiae novae emergerent, ut in aedificando, novarum nundinarum erectione aut monetam cudendo etc. Stat ad judicium dictorum duodecim, si quid tale foret, quod in dispendium Landgravii Thuringorum aut communis reipublicae illud immineret debent deponere et amovere juxta juramenta eorum, oder nach Tenzel's Text: Si quod tale foret in dispendium Lantgr. Thur. aut com. reipublicae, istud immediate debent deponere; und im deutschen Texte: das die Zwölfe mit Recht erkannten, daß es dem Lande oder dem Landesherrn schädlich oder unnütz wäre, das sollen die 12 abthun oder wandeln nach Gelegenheit.

ringen[650]), als in Meißen[651]). Wie wir kein scharf bestimmtes Recht der Theilnahme am Landdinge finden, so auch, was damit zusammentrifft, kein Erforderniß der Zuziehung des Landdings zu Regierungsgeschäften. Daß Markgraf Dietrich seinen Vertrag mit der Stadt Leipzig 1216 auf den Landdingen zu Kolmen und Schkölen bestätigen sollte[652]), war nur zur befestigenden Feierlichkeit. Wenn aber die Zuziehung und Einwilligung der Vornehmen, der Vasallen, Ritter und Ministerialen, in die Angelegenheiten der Regierung erwähnt wird, wie überhaupt in Deutschland[653]) und auch in den Meißnischen Landen[554]) vorkömmt, so gehört dieß nicht zu der Landdingsverfassung, da ja das Landding keineswegs aus jenen Leuten der Fürsten, ihrem Hofstaate, bestand. Auf das Landding würden durchaus die Ausdrücke nicht passen, die immer gebraucht werden: daß die Vornehmen, die Angesehenen, die Ministerialen zur Berathung gezogen werden oder zu ziehn seyen. So in der von dem römischen Könige Heinrich auf einer Reichsversammlung zu Worms 1231 gegebenen Entscheidung, daß weder ein Fürst, noch ein Anderer ohne Beistimmung der Vornehmen des Landes neue Verfassungen und Rechte einführen solle[655]). Und so ist Kaiser Rudolfs Verordnung wegen des Landfriedens zu erklären: Was auch die Fürsten in ihrem Lande mit der Landherrn Rathe setzen und machen, diesem Landfrieden zu Besserung und zu Festenung, das mögen sie wohl thun und damit brechen sie des Landfriedens nicht[656]). Diese Reichsverordnungen ließen schon nach ihrer Fassung das Verhältniß vag und zogen keine genau bestimmte Grenze für ein Erforderniß der Einwilligung, so wie sie auch die Personen nicht genauer bestimmten, welche zuzuziehn seyen,

---

650) So von Heinrich Raspe 1241 wegen Verlegung des Marktes des Klosters Hausdorf nach Sulze, in Liebe Nachlese S. 50.

651) Z. B. für Freiberg 1263 bei Horn Nr. 31. — Für Guben ebendas. S. 154 und in Wilke Ticem. Urk. Nr. 121.

652) Schneider Leipziger Chronik S. 408.

653) Scheid Vom hohen und niedern Adel S. 116 ff. — Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 2, §. 309. — Hüllmann Gesch. der deutschen Fürstenwürde S. 244 ff. — Krüger de ordinum provincialium origine.

654) Doch nirgends bestimmt in der Geschichte Heinrichs des Erlauchten.

655) Ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur. Urkunde in Schultes Coburgische Landesgeschichte des Mittelalters S. 135, nach dem Originale im Würzburger Archive.

656) Lünig Deutsches Reichsarchiv Pars spec. Cont. 1, S. 4.

und so gab es kein ständisches Recht. Aber sie gelten auch nicht mehr als andere Reichssatzungen, und die Geschichte Markgraf Heinrichs zeugt nirgends von Befolgung. Nur selten wird in den Urkunden der Rath (consilium), nicht die Einwilligung, der Edlen und der Ministerialen erwähnt. Und dann könnte auch ein besonderer Grund obgewaltet haben, wie bei der Aufnahme der Stadt Erfurt in den Landfrieden Landgraf Albrechts und Markgraf Dietrichs[657]), wo Glieder des Friedensbundes zu verstehen sind. Oder es kann willkührliche Befragung und Rath seyn. Man hörte Vasallen, Ritter und Ministerialen so weit, als man ihrer Mitwirkung und ihres guten Willens bedurfte. Und gewiß geschah dieß nicht auf einem Landdinge, das übrigens zunächst nur für einen einzelnen Landestheil bestimmt war, sondern an andern Orten, wie im Jahre 1308 Friedrich der Freudige die Edlen seines verstorbenen Bruders Dietzmann wegen der Nachfolge nach Erfurt berief[658]), und 1311 die Berathschlagung desselben wegen eines Heerzugs[659]) in dem versammelten Heere gehalten worden zu seyn scheint.

Es ergiebt sich demnach, daß die Fürsten nicht an ständische Zustimmung zu ihren Regierungshandlungen gebunden waren. Wird in einzelnen Fällen der Rath oder die Beistimmung der Vasallen erwähnt, so war dieß nicht nach ständischem Rechte, um so weniger, da nie Geistliche dabei genannt werden, die doch nicht gefehlt hätten.

So ist vom Landdinge auch das Friedensgericht in Thüringen unterschieden[660]), worüber eine weitere Untersuchung nicht zu unserer Aufgabe gehört, weil die Zeit des Markgrafen Heinrich uns keine Nachrichten darüber darbietet. Denn jener Landfriede, welchen die Brüder Landgraf Albrecht und Markgraf Dietrich beschworen hatten, und in welchen sie die Stadt Erfurt aufnahmen, kann nicht damit zusammenhängen, und scheint vielmehr ein Beweis zu seyn, daß es damals kein regelmäßiges Friedensgericht gab, von welchem sich

---

657) Lünig Reichsarchiv Pars spec. Cont. 4. Forts. 2, S. 432.
658) Chron. Sampetrinum in Menken Scriptores 3, 317.
659) Ebendas. S. 322 f.
660) Grafshof de origine Mulhusae S. 82 f., 132 f. — Schamel in den Verm. Nachrichten zur sächsischen Geschichte 4, 209 ff. — Rumpel in Acta academiae Elect. Mogunt. quae Erfurti est, Jahr 1778, 1779, S. 141 ff. — Graßhof hält das thüringische Friedensgericht und das Landding für verschieden, Rumpel hält sie für eins.

erst später Nachrichten finden. Für die Voraussetzung, daß es ein Landesgericht, nicht bloß ein Friedensbund gewesen sey, giebt zwar allerdings eine Vermuthung, doch auch keinen sicheren, Schluß, eine Urkunde Gerlachs von Bruberg, General-Friedenshauptmanns in Thüringen (Capitaneus pacis per Thuringiam generalis), worin König Adolfs Schenkung einiger Zinsen zu Mülhausen an das Kloster Volkolderode bestätigt wird[661]). Doch würde Einmischung eines bloßen Friedensbundes in Landesangelegenheiten in jener Zeit nicht befremden können. So wurde auch von Graf Günther von Schwarzburg und den Gekornen des Landfriedens eine Verzichtleistung der Schenken von Dornburg auf ihre Güter in Zwetzen bestätigt, und die Urkunde ist aus Mittelhausen, dem Sitze des allgemeinen thüringischen Landdings, geschrieben[662]). Ferner findet sich eine Urkunde vom Jahre 1340[663]), in welcher Graf Günther von Schwarzburg als judex generalis und die zwölf thüringischen Conservatores pacis über gewisse vor ihnen in plebiscito Mittelhusin angebrachte Geldansprüche Recht sprechen. Aber diese Verbindung mit dem Landdinge konnte auch eine unwesentliche seyn, und jedenfalls giebt die spätere Zeit keinen sicheren Schluß auf die frühere, um so weniger, da gerade in dieser Zeit das Landding in Verfall gekommen zu seyn scheint. Leicht könnte die richterliche Wirksamkeit des Friedensgerichts und der Verfall des Landdings in Zusammenhang stehn. Uebrigens erinnern die zwölf conservatores pacis daran, daß auch in der Legende vom heiligen Bonifazius bei den Nachrichten über das Landding zu Mittelhausen noch die Zwölf unterschieden werden, an welche gewisse Verwaltungsangelegenheiten gebracht werden sollen.

Aber es kann nicht befremden, wenn auf dem Landdinge, der Stelle feierlicher Versammlung und Bekräftigung, einzelne Verhandlungen und Zusagen vorgenommen wurden, die über seine gerichtliche Bestimmung hinaus lagen: 1250 und 1252 auf einem Landdinge zu Mitelhausen eidliche Bestärkung eines Landfriedens, bei Anwesenheit vieler Herrn[664]); auf einem Landdinge zu Buttstädt 1250

---

661) Orig. U. 20. März 1297.
662) Orig. U. 20. April 1327.
663) In Heydenreich Geschichte der Grafen von Schwarzburg S. 87.
664) Erfurter Chronik in Schannat vind. lit. 1, 103, 105.

Graf Heinrichs zu Honstein Gelöbniß seines Beistandes zur Behauptung Thüringens[665]).

Landdingsstellen.

Das Landding hatte bestimmte Orte, an welchen es gehalten zu werden pflegte, aber wir finden es auch an anderen Orten. Daß für Meißen zu Kolmen, für das Osterland zu Schkölen regelmäßig Landding gehalten wurde, ist nicht nur aus den vorkommenden einzelnen Fällen ersichtlich, sondern wir haben auch aus dem Jahre 1216 ein ausdrückliches Zeugniß in dem Vergleiche zwischen dem Markgrafen Dietrich und der Stadt Leipzig[666]), wo festgesetzt ist, daß der Markgraf sein Versprechen auf seinen provincialibus placitis zu Kolmen und Schkölen bekräftigen soll. Es findet sich aber im Markgrafthume Meißen auch ein Landding 1220 zu Meißen[667]), 1267 zweimal zu Lommatzsch[668]), 1271 ebendaselbst[669]) und 1278 zu Dresden[670]), 1290 ein Plebiscitum, geheget Ding, zu Grimma[671]). Das letzte bekannte Landding zu Kolmen ist vom Jahre 1259[672]).

Für das Osterland findet man das Landding zu Schkölen und zu Delitzsch abwechselnd, aber nicht später als 1224 zu Delitzsch[673]) und 1256 zu Schkölen[674]).

Im Pleisner Lande wurde ein Landding zu Altenburg gehalten[675]).

Thüringen hatte ein allgemeines Landding zu Mittelhausen, und

---

665) Jovius Gesch. der Grafen von Honstein in den Verm. Nachr. zur sächs. Gesch. 10, 21.

666) Schneider Leipziger Chronik S. 408.

667) Orig. U. 25. August 1220.

668) Orig. U. 10. August 1267, gedruckt in Hasche Magazin 6, 200. — Orig. U. 10. Oktober 1267.

669) Urkunde v. J. 1270, ohne Tag, Abschrift im Dresdener St. A. aus dem Meißner Stiftsarchive.

670) Urkunde 27. Juli 1278, abschriftlich im Dr. St. A., Orig. im Meißner Stiftsarchive.

671) Orig. U. 28. August 1292.

672) Orig. U. 27. November 1259.

673) Orig. U. 2. Mai 1224.

674) Urkunde vom 13. November 1256 im Merseburger Stifts-A. nach einem vom Herrn Geheimen Regierungsrathe Lepsius mir mitgetheilten Auszuge, und in Buder Nützl. Sammlung vorm. Urkunden S. 437.

675) Orig. U. 5. August 1221. Urkunde in Schwarz Mantissa bei Menken Scriptores 3, 1038, und von den vielen Urkunden über gerichtliche Handlungen aus Altenburg mag eine große Zahl von Landdingen herrühren.

vier Bezirksdingstühle zu Gotha, Thamsbrücken, Weißensee und Bottelstädt[676]). Urkundlich erwähnt wird das Thüringer Landding zuerst 1120, da Bischof Reinhard zu Halberstadt über die auf einem Landdinge (legitimum placitum) zu Bottelstädt erfolgte Stiftung des Klosters Kaltenbrunn und seine Ausstattung mit vielen Gütern eine Urkunde ausstellte[677]). Aber auch an mehreren andern Orten findet sich in Thüringen ein Landding, 1208 zu Reveningen[678]), was nicht ein auf einen kleineren Bezirk beschränkter Gerichtstag gewesen seyn kann, da erwähnt wird, daß Grafen und Barone zugegen gewesen seyen, und da Landgraf Hermann selbst es hielt; zu Asp, wo 1237 der Landgraf Heinrich von Thüringen den Vorsitz führte, unter Beistand des Grafen Christian von Kirchberg[679]), zu Schönerstädt 1257[680]), zu Berka, und hier war ein regelmäßiges Landding, da Landgraf Albrecht nach einer Urkunde vom Jahre 1283 bei einer Vergabung sich vorbehielt, daß die zu Wendisch Sula vorhandenen Leute sein Landding zu Berka jährlich dreimal besuchen sollten[681]). Man könnte vermuthen, daß es für Distrikte war, die nicht zu dem eigentlich thüringischen Lande gehörten. Später, 1302 und 1303, finden wir ein Plebiscitum zu Königsanger und eins zu Großwalter[682]).

Sonst, im zwölften Jahrhunderte, hatten die Grafen von Sommerseburg als Pfalzgrafen von Sachsen ein Landding zu Sehausen gehabt[683]). Im Jahre 1257 verkaufte der Bischof Volrad von Halberstadt die Comitie Sehausen an das Stift Magdeburg[684]).

Die Grafen von Brena hatten ein commune placitum zu Metene, wo einst Markgraf Konrad von der Lausitz gegenwärtig war[685]).

Bei Darstellung der Verhältnisse der Dynasten sind schon besondere dynastische Landdingsstellen erwähnt worden, der Grafen von

---

676) Im Allgemeinen ist die Legenda Bonifacii anzuführen bei Menken 1, 845 ff.

677) Orig. U. 16. April 1120, gedruckt in Ludewig Rel. 10, 134.

678) Orig. U. v. J. 1208, ohne Tag.

679) Urkunde in Böhme Todtheilung mit ihren Folgen in Thüringen S. 47.

680) 1257, nach einer von Grafshof de origine Mulhusae S. 84 angeführten Urkunde. Orig. U. 9. Mai 1267.

681) Urkunde in von Lingen Kleine teutsche Schriften 1, 183.

682) Orig. U. 30. Mai 1302, 29. Oktober 1303.

683) Urkunde 1163 in Leuffeld Hist. Nachrichten vom Kloster Gottesgabe bei Calbe, bei desselben Nachr. Vom Kloster S. Marien bei Magdeburg S. 57.

684) Urkunde in Ludewig Rel. 2, 230.

685) Orig. U. 19. Juli 1208.

Gleichenstein zu Kirchberg, der Grafen von Rabenswald zu Wickerstädt, Volmerstädt, Luchau, der Herrn von Lobdeburg oder Leuchtenburg zu Lobdeburg, der Herrn von Querfurt an einem nicht genannten Orte, des Meißnischen Burggrafen zu Meißen. Auch ein Ritter von Wederde hielt Placita, welche nach seinem Vorbehalte bei Veräußerung einer Hufe noch ferner von den Kolonen besucht werden sollten[686]). Hier kann das Placitum nichts anderes als Gerichtstag, Gerichtsstuhl seyn.

Competenz des Landdings.

Es scheint, als ob die Landdingsstellen nicht streng nach bestimmter Competenz gesondert gewesen wären. Oder ohne alle Rücksicht auf Competenz, aus freier Willkühr der Betheiligten wurden bloß zu einer Bestätigung Handlungen auf dem Landdinge vorgenommen, wie sich auch bei den andern Gerichten zeigen wird. So wurde der Verkauf des Dorfes Lassau, unweit Leisnig, auf dem Landdinge zu Schkölen, die Lehnsauflassung auf dem Landdinge zu Kolmen vollzogen[687]). Ferner Landgraf Ludwig von Thüringen als Vormund des Markgrafen Heinrich stellte auf dem Landdinge zu Delitzsch eine Urkunde darüber aus, daß die Grafen von Brena Zinsen aus mehreren Dörfern dem Bischofe von Meißen geschenkt und von ihm als Lehn zurückgenommen hatten[688]). Es ist nicht anzunehmen, daß diese Dörfer nicht zur Grafschaft Brena gehört hätten, sondern im markgräflichen Osterlande gelegen gewesen wären, sondern die Grafen bekräftigten ihre Handlung auf fremdem Landdinge; in der Urkunde wird nicht Bestätigung ausgesprochen, sondern nur daß die Handlung gegen Vergessenheit bewahrt werden solle. Ein Gut in demselben Lastau, aus welchem sich schon ein Beispiel dargeboten hat, wurde 1221 von den Brüdern von Camenz auf dem Landdinge zu Schkölen vor Markgraf Dietrich und zu Altenburg vor kaiserlichen Richtern, Bischof Engelhard zu Naumburg und Heinrich von Crimmitschau, an dasselbe Kloster verkauft, worüber der Bischof Bruno von Meißen ein Zeugniß ausstellte[689]). Und ein Rechtsstreit über neun Hufen zu

---

686) Orig. U. v. J. 1273, ohne Tag.
687) Orig. U. 8. Juni 1220.
688) Orig. U. 6. Juni 1222, gedruckt in Horn S. 294.
689) Orig. U. 5. August 1220.

Zadel, der anfänglich wiederholt auf dem markgräflichen Landdinge angebracht worden war, wurde nachher in Auftrag des Markgrafen von dem Burggrafen zu Meißen auf dem burggräflichen Landdinge verhandelt, zuletzt wieder auf dem Landdinge zu Colmitz[690]). — Noch kann aus dem zwölften Jahrhunderte angeführt werden, daß im Jahre 1120 auf dem Landdinge zu Bottelstädt, obgleich es nicht für ganz Thüringen, sondern nur für einen Bezirk bestimmt war, des Klosters Kaltenbrunn Stiftung und Ausstattung mit vielen, zum Theil in dem nachmaligen Neustädter Kreise gelegenen, gewiß nicht durchaus zu dem Bezirke jenes Landdings gehörigen Ortschaften von dem Edlen Herrn Wichmann vorgenommen wurde, worüber der Bischof Reinhard von Halberstadt eine Urkunde bestätigend ausstellte[691]).

Und so wie auf dem Landdinge Geschäfte vollzogen wurden, die nicht in den Sprengel dieser Landdingsstelle gehörten, so war auch das Landding nicht eine ausschließende Stelle, wo allein gewisse Handlungen, wie Veräußerung von Grundstücken, hätten vorgenommen werden können, sondern dieselbe Handlung konnte auch außer dem Landdinge vollzogen werden. Eine große Zahl Urkunden giebt davon Zeugniß. Nicht etwa nur Lehngüter konnten dem Fürsten in seiner Audienz oder auch schriftlich[692]) aufgelassen werden, sondern auch zur Veräußerung eignen Gutes bedurfte es nicht nothwendig des Landdings. Das Wesentliche, was gesucht wurde, war die Autorität des Fürsten und das Zeugniß der Anwesenden.

---

690) Orig. U. 25. August 1220.

691) Orig. U. 16. April 1120, gedruckt in Ludewig Rel. 10, 134.

692) Z. B. in einer Urkunde vom 25. März 1276, Orig. im Dr. St. A. Neun Hufen zu Zadel, auf welche H. von Münchberg im Betsaal des Klosters Zelle verzichtete und deren Vergabung er in einer Audienz des Markgrafen zu Roßwein öffentlich bekannte, müssen eigne Güter gewesen seyn, da seine Schwester ein Recht des Widerspruchs zu haben glaubte. (Orig. U. 25. August 1220) Cäcilie von Lubene veräußerte bona proprietatis suae in einer Urkunde Markgraf Dietrichs von Landsberg aus Naunhof bei Grimma (Original-Urkunde 21. März 1275). H. und Th. von Chorun übergaben zu Wehlen in Gegenwart des Markgrafen dem deutschen Orden das Patronat über die Kirche zu Chorun (Orig. U. 28. Sept. 1271). Ein anderes Beispiel in einer Orig. U. 4. Juni 1281. Die Form aber, daß ein Streit unter den Betheiligten selbst verglichen, dabei aber ausgemacht wurde, die Erklärung noch vor dem Fürsten zu thun und von ihm eine Urkunde auszubringen, kömmt auch sonst vor. Orig. U. 4. November 1289.

Theilnahme am Landding.

Ein bestimmtes ausschließendes Recht zur Theilnahme an dem Landdinge gab es nicht. Ausgeschlossen können nur Hintersassen gewesen seyn, welche unter anderes Gericht gehörten, sey es unter ein fürstliches Vogteirecht oder unter Patrimonialgerichte. Theilnehmer waren alle die, welche nach unserer Weise Schriftsassen heißen würden, und deren Zahl nicht zu groß seyn mochte, um sie alle zu versammeln. Die gerichtliche Bestimmung des Landdings ist schon Beweis, daß jeder mußte erscheinen können, der dort Recht zu geben oder zu nehmen hatte. Wie wir bei dem Landdinge oder Landgerichte über kleinere Bezirke eine Verbindlichkeit aller in den Sprengel gehörigen Personen sich einzustellen finden, so kann es auch bei dem allgemeineren Landdinge vorausgesetzt werden. Aber ein ausschließendes Recht zur Theilnahme gab es nicht.

Wenn, wie es häufig der Fall ist, an einem für das gewöhnliche Landding eines Landestheiles bestimmten Orte in der Versammlung Theilnehmer aus andern Landestheilen angetroffen werden, Thüringer zu Delitzsch, so könnte dieß in Lehnsbesitzungen seinen Grund haben, welche der Thüringer im Osterlande gehabt hätte. Aber daß auf dem Landdinge Handlungen, deren Gegenstand nicht in den Bezirk gehörte, ohne Rücksicht auf Competenz vorgenommen wurden, beweist, daß kein ausschließendes Recht der Theilnahme statt haben konnte. Es werden aber auch in Urkunden als Zeugen häufig ganz fremde, zufällig anwesende Personen ohne alle Beziehung auf ein Interesse am Geschäft aufgeführt, wie ein Sohn des Königs von Böhmen auf den Versammlungen zu Colmitz und zu Schkölen[693]) Daher ist aus den Namen der Zeugen kein Schluß auf das Recht der Theilnahme an dem Landdinge zu machen, und um so weniger, da immer nur Einzelne von den zahlreichen Anwesenden aufgeführt werden, wo mehrere auf demselben Landdinge vorgenommene Handlungen bezeugt, und für jede einzelne Handlung, so wie auch für die Ausfertigung der Urkunde besonders Zeugen genannt werden[694]). Das Landding zu Mittelhausen bestand nach der Legende vom heiligen Bonifazius[695]) aus dem Landgrafen und zwölf gewählten Rich-

693) Orig. U. 7. Januar 1219, 25. August 1220, 2. Mai 1224.
694) Orig. U. 29. Oktober 1218, 7. Januar 1219, 25. August 1220.
695) In Menken Script. 1, 845.

tern. Man könnte dieß von dem Berufe des Rechtsprechens verstehn, nicht von der Theilnahme. Bischöfe finden wir auf dem Landdinge, aber auch Domherrn, Aebte, neben ihnen auch Mönche, zum Beispiel zu Colmitz 1228 den Abt zu Pforta, den Großprobst zu Meißen, seinen Kapellan, zwei Mönche aus Pforta, zwei Mönche aus Zelle, einen Scholasticus Butissinensis[696]). Auch den Abt zu Volkolderode finden wir auf einem Meißnischen Landdinge 1219 zu Colmitz, außer ihm den Probst zu Wurzen, drei Meißnische Domherrn und einen Kapellan[697]). Zuweilen finden wir nur wenig oder gar keine Geistlichen unter den Zeugen. Dieß kann aber nicht befremden; da nur eine kleine Anzahl der Anwesenden zu Zeugen bei den einzelnen Geschäften diente und in den Urkunden genannt ward, so kann es leicht geschehn seyn, daß zu weltlichen Geschäften in einzelnen Fällen keine Geistlichen als Zeugen zugezogen wurden.

Burggrafen kommen oft vor. Die Ritter scheinen ein hauptsächlicher Bestandtheil des Landdings überhaupt und in Ausführung der einzelnen Geschäfte gewesen zu seyn. In einer Urkunde Markgraf Heinrichs aus Lommatzsch heißt es: Zeugen gewesen seyen viele Ritter und andere, welche zu dem allgemeinen Landdinge zu kommen pflegen[698]). Auch auf dem Landdinge des Burggrafen zu Meißen werden viele Ritter vorzugsweise als anwesend genannt[699]).

Einzelne Domherrn und Mönche neben den Bischöfen und Aebten auf dem Landdinge bestätigen, daß die Theilnahme daran nicht an ein bestimmtes landständschaftliches Recht gebunden war. Diese Geistlichen sind ferner ein Beweis, daß auch wieder nicht ein persönlicher Gerichtsstand hier eine bestimmte Grenze gezogen hat. Geistliche, Ritter und Ministerialen, die doch zum Landdinge kamen, hatten als solche nicht den Gerichtsstand vor dem Landdinge. Der dingliche Gerichtsstand wird ein Grund des Berufs zum Landdinge gewesen seyn, und vielleicht war Grundbesitz Bedingung. Unter welchem Titel aber die Geistlichen erschienen, und zu welchem Zwecke, wenn sie nicht eine eigne gerichtliche Handlung vorzunehmen hatten, möchte nicht zu bestimmen seyn.

---

696) Orig. U. 15. Januar 1228.
697) Orig. U. 7. Januar 1219.
698) Urkunde v. J. 1271, ohne Tag, aus dem Meißner Stifts-A., abschriftlich im Dr. St. A.
699) Orig. U. 25. August 1225.

Ein Recht also nicht, aber eine Verbindlichkeit, auf dem Landdinge sich einzufinden vielleicht, kann man annehmen. Wir haben keinen Beweis vom allgemeinen Landdinge, aber eine Analogie nach den Landgerichten kleinerer Bezirke.

Gab es nun kein ausschließendes Recht zur Theilnahme an dem Landdinge, so erhält die Frage eine andere Bedeutung, ob die Städte Theil genommen haben. Und da der Geschäftskreis der Versammlungen wesentlich in gerichtlichen Handlungen bestand, so mußte die Ausschließung der Städte eine gerichtliche Befreiung seyn, Freiheit von der Gerichtsbarkeit des Landdings und von einer Verbindlichkeit sich einzustellen[700]; es setzte eigene, von dem Landdinge eximirte Gerichtsbarkeit der Städte voraus, wie denn wirklich die Auflassung städtischer Grundstücke vor den Stadtbehörden geschah. Aber daß die Städte und ihre Bürger als nicht berechtigt geradehin ausgeschlossen gewesen wären, läßt sich nach den betrachteten Verhältnissen nicht annehmen. Und wir finden auch auf einem Landdinge zu Schkölen im Jahre 1218 den Villikus und drei Kaufleute zu Leipzig als Zeugen bei den vorgenommenen Handlungen, den Villikus auch bei der Ausstellung der Urkunde[701]), womit noch zusammenzustellen ist, daß auch anderwärts häufig Bürger nicht weniger als ein Villikus unter den Zeugen in Urkunden vorkommen.

Um so weniger ist ein ausschließendes bestimmtes Recht zur Theilnahme an dem Landdinge anzunehmen, da es keine Berathung, kein Recht auszuüben gab. Bei den Handlungen, bei welchen die Anwesenden als Zeugen in Urkunden erwähnt werden, wie die Auflassung von Grundstücken, hatten sie nichts gethan; sie waren eben nur Zeugen. Das Recht zu sprechen war auf dem Landdinge zu Mittelhausen das Geschäft des Landgrafen und der zwölf erwählten Richter, nicht der Menge[702]). Von den andern Landdingsstellen haben wir keine ähnliche Nachricht; es ist aber eben so vorauszusetzen. Auf dem Landdinge zu Thamsbrücken scheint der Stadtrath unter fürstlichen Beamten das Gericht ausgemacht zu haben[703]).

---

700) Wie bei den Landgerichtstagen sich findet, s. Abschnitt von den Gerichtseinrichtungen.

701) Orig. U. 29. Okt. 1218.

702) Legenda Bonifacii bei Menken Scriptores 1, 845.

703) Nach dem folgenden Artikel.

Einrichtungen des Landdings.

Daß auf dem Landdinge der Fürst selbst gegenwärtig war, zeigen viele Urkunden, theils durch ausdrückliche Erwähnung, theils durch die Fassung unter des Fürsten Namen, und von Thüringen erzählt es die Legende vom heiligen Bonifazius. Hiermit stimmt zusammen, daß auch außerhalb des Landdings vor dem Fürsten ganz unbedeutende Geschäfte vorgenommen, ganz unbeträchtliche Grundstücke aufgelassen wurden. Selbst in dem Gerichte der Provinz Buzewitz sollte der Markgraf auf dem rothen Walle (in vallo rubeo) in Person zu Gericht sitzen, wie in einem Vergleiche zwischen Markgraf Dietrich dem Bedrängten und Bischof Engelhard von Naumburg als Bedingung der Abtretung an den Markgrafen festgesetzt wurde[704]). Doch zuweilen ließ der Fürst sich vertreten, wozu wahrscheinlich der Landrichter bestimmt war, aber in den Urkunden hat der Stellvertretende nicht immer den Titel Landrichter[705]). Bei Thüringen können wir in dieser Beziehung nicht zwischen dem allgemeinen Landdinge zu Mittelhausen und zwischen den vier Bezirksdingstühlen unterscheiden. Auf einem Landdinge zu Mittelhausen 1237 war der Landgraf nicht gegenwärtig[706]). Hingegen auf einem Landdinge zu Asp 1237 führte der Landgraf von Thüringen selbst den Vorsitz, hatte aber einen Grafen von Kirchberg zum Beisitzer[707]), und auf einem Landdinge zu Schönerstädt führte „der Ritter Herwic genannt Wigeleiben von Seiten des Markgrafen," also wohl nur in Stellvertretung, den Vorsitz[708]).

Neben dem Vorsitzenden kommen noch andere Landdingsbeamte vor. Unter dem Vorsitze des Landgrafen war ein Graf von Kirchberg Beisitzer auf einem Landdinge zu Asp. In einer Urkunde des Markgrafen Heinrich über eine Handlung auf dem Landdinge zu Schkölen 1256 wird unter den Zeugen ein Burggraf zu Leisnig als

---

704) Vidim. Abschrift einer Urkunde Dietrichs des Bedrängten ohne Datum im Dr. St. A.

705) Oben im Artikel von dem Landrichter.

706) Orig. U. 2. September 1237.

707) Urkunde in Böhme Todtheilung mit ihren Folgen in Thüringen, S. 47.

708) Nach einer von Grafshof de origine Mulhusae S. 84 angeführten Urkunde.

Schultheiß des Landdings zu Schkölen genannt[709]). Da die Urkunde in dem Namen des Markgrafen ausgestellt ist, so können wir vermuthen, doch nicht sicher schließen, daß der Schultheiß nicht Stellvertreter des Markgrafen im Vorsitz war, sondern unter ihm ein Amt auf dem Landdinge versah. Auf einem Gräflich Rabenswaldischen Landdinge zu Wolmerstädt 1270 war neben dem Landrichter (judex provincialis), Dietrich von Gosserstädt, noch ein Landbote oder Landherold (praeco provincialis) Poix[710]), letzterer vielleicht Eine Person mit dem Hermann genannt Poux, der 1287 auf einem Landdinge der Grafen von Rabenswald zu Luchowe den Vorsitz führte[711]), beide ohne Zweifel Landdingsbeamte. Der Frohnbote kömmt auch in den sogleich mitzutheilenden Nachrichten von den Einrichtungen des Landdings zu Mittelhausen vor. In späterer Zeit, in einer Urkunde vom Jahre 1350, findet sich in der Person Fritgers von der Tanne ein Landschultheiß des Landgrafen in den vier Stühlen zu Gotha[712]).

An einer Urkunde vom Jahre 1329, welche Friedrich von Schönburg als Landrichter zu Meißen über eine auf dem Landdinge zu Wussen vollzogene Handlung ausstellte, hängt das Siegel Friedrichs von Schönburg; es wird aber in der Urkunde das Siegel des Landdings genannt.

Ueber die sonstigen Einrichtungen haben wir nur von Thüringen nähere Nachrichten. Folgende Einrichtungen des Landdings zu Mittelhausen gelten wohl auch für das dreizehnte Jahrhundert. Sie werden Karl dem Großen zugeschrieben, und die Erzählung, die Legende vom heil. Bonifazius[713]), ist im Jahre 1513 abgefaßt, aber es ist doch vorauszusetzen, daß sie auf alten Quellen beruht. Der Landgraf führt den Vorsitz; er hat zwölf Beisitzer, sechs zuerst von ihm, die andern sechs darauf von ihm und den ersten sechs gewählt. Die Beisitzer oder Schöppen schwören dem Landgrafen, daß sie jedem

---

709) Buder Nützl. Sammlung verm. Urkunden S. 437. Ein Auszug dieser Urkunde aus dem Merseburger Stiftsarchive selbst ist mir von Herrn Geheime Regierungsrath Lepsius mitgetheilt worden.

710) Böhme Todtheilung mit ihren Folgen für Thüringen S. 58.

711) Ebendas. S. 67.

712) Anmerkung Hortleders zu der Legende vom heil. Bonifazius in Menken Script. 1, 863.

713) In Menken Scriptores 1, 845 ff.

das Recht ohne Falsch sprechen wollen. Der Landgraf schwört nur dem König oder dem Kaiser. Vor diesem Richter saß auf einem Kissen ein Frohnbote. Sein Amt war erblich in einer Familie aus Kirchheilingen. Dreimal im Jahre an bestimmten Sonntagen wurde das Gericht gehalten. Die Gerichtsbank zu errichten waren die Besitzer zwei bestimmter Hufen verbunden. Sie ward mit einer Vermachung von Bretern umgeben, so hoch, daß die Köpfe bis an die Schultern von außen gesehn werden konnten. Der Abt des S. Peters Klosters zu Erfurt hatte für Behänge auf den Sitzen der Richter zu sorgen, und dafür war ihm das Dorf Mittelhausen angewiesen worden, wonach die Sitze reichlich verziert gewesen seyn mögen. Höher als die Beisitzer saß der Landgraf, den weißen Gerichtsstab in der Hand, neben ihm zu jeder Seite sechs Beisitzer oder Schöppen.

Einige nähere Nachrichten finden wir auch über das eine der vier thüringischen Bezirkslanddinge, das zu Thamsbrücken. Es war aus fürstlichen Beamten und der Stadtbehörde zusammengesetzt. Bald wird es mit dem gewöhnlichen Ausdruck: placitum commune, vulgo Landding, bezeichnet[714]), bald und gewöhnlich wird es plebiscinium genannt, einmal bloß Gericht[715]). In einer spätern Urkunde, vom Jahre 1327, heißt es das allgemeine Plebiscinium und Gericht zu Thamsbrücken[716]). Das Wort Plebiscinium findet sich vorzugsweise in dem thüringischen Lande; es ward auch von dem Landdinge zu Mittelhausen gebraucht[717]), das sonst auch vulgare placitum heißt[718]). Die Urkunden über Handlungen, welche auf diesem Landdinge zu Thamsbrücken vorgenommen wurden, sind unter dem Namen der Stadtbehörde und der ganzen Gemeinde der Bürger zu Thamsbrücken ausgestellt, aber landgräfliche Beamte, Villici, Richter, deren einer ein Graf von Luterberg war, oder Schulzen des Landgrafen stehn voraus, zweimal auch ein Vogt oder Richter des Herzogs von Braunschweig[719]). Das aufgedrückte Siegel ist das der Stadt. Und doch

---

714) Orig. U. 1273 ohne Tag.
715) Orig. U. 2. Dezember 1279.
716) Orig. U. 29. Mai 1327.
717) Orig. U. 2. Sept. 1237.
718) Urkunde 1253 in Thuringia sacra S. 487. (Schlegel Ausführung wegen der Blankenburger Münze S. 19.)
719) Wegen der landgräflichen Beamten ist auf die über dieses Landding und bei der städtischen Verfassung anzuführenden Urkunden überhaupt Bezug zu nehmen; ein Graf von Luterberg kömmt als Richter zu Thamsbrücken in ei-

war dieß nicht etwa bloß ein Stadtgericht, sondern das bekannte thüringische Bezirkslandding, denn die in dieser Urkunde erwähnten Handlungen beziehn sich außer Thamsbrücken auf Langensalza und mehrere andere um Langensalza und Gotha gelegene Orte: Holzsüßra, Klein-Erfa, Klein-Varila, Ischersheilingen, Groß-Melre, Windischen-Heilingen, Boutenheilingen[720]), Balgstädt im Amte Freiburg[721]), Klein-Keula im Honsteinischen[722]).

Es findet sich, doch nicht häufig, daß die Betheiligten selbst sich nicht einstellten, sondern ihr Geschäft durch schriftliche Erklärung abmachten; wegen Auflassung einiger Hufen auf dem Landdinge zu Thamsbrücken findet sich Erklärung und Vollmacht Friedrichs von Hoheim[723]), doch wurde eine Urkunde aufgesetzt, worin Friedrich von Hoheim bekannte, jene Grundstücken in dem Plebiscinium zu Thamsbrücken und Schönstädt aufgelassen zu haben[724]), in seinem Namen, wie auch sonst oft unter dem Namen des Betheiligten geschah, und als ob er es selbst in Person gethan hätte. Sonst finden wir auch, daß ohne diese weitere Förmlichkeit die Auflassung bloß in einem Schreiben an den Richter erklärt wurde, wie 1267 an den Richter zu Thamsbrücken[725]) und 1300 an den Richter zu Weißensee[726]), oder auch in einem Schreiben an den Fürsten[727]). Man mag sich in der Folge der Zeit immer mehr des persönlichen Erscheinens auf dem Landdinge gern überhoben haben, und dieß wird von Einfluß auf den Verfall und das Aufhören der Landdingsversammlungen gewesen seyn.

Meistens sind die Urkunden über Geschäfte des Landdings in dem Namen des Fürsten abgefaßt; nur in den Urkunden aus dem Plebiscinium zu Thamsbrücken werden Beamte des Landgrafen von Thüringen oder des Herzogs von Braunschweig als die Ausstellenden ge-

---

ner Urkunde v. J. 1267 ohne Angabe des Tages (Orig.) vor, ein Richter des Herzogs von Braunschweig in einer Urkunde vom 29. Januar 1284, ein Vogt desselben in einer Urkunde vom 25. April 1289 (beides Original-U.).

720) Orig. U. 9. Mai 1267, v. J. 1273 ohne Tag, 31. Oktober 1279, 29. Januar 1284, 22. August 1285, 13. Dezember 1288.

721) Orig. U. 12. April 1289.

722) Orig. U. v. J. 1273 ohne Tag.

723) Orig. U. v. J. 1267 ohne Tag.

724) Orig. U. 9. Mai 1267.

725) Orig. U. v. J. 1267 ohne Angabe des Tages.

726) Orig. U. 15. Juni 1300.

727) Orig. U. 25. März 1276.

nannt. Zuweilen war es der Lehnsherr der veräußerten Güter, der die Urkunde darüber ausstellte[728]). Eine Regel hierüber möchte es nicht gegeben haben. — Es findet sich, daß der Vorsitzende des Landdings nur als Zeuge oder Anwesender aufgeführt wurde, wenn die Urkunde unter dem Namen des Betheiligten gegeben wurde[729]). — Aber eine unter G.s von Schlatheim Namen auf einem Landdinge zu Thamsbrücken ausgefertigte Urkunde hat außer seinem auch das Siegel der Stadt Thamsbrücken zur Bekräftigung[730]).

Ferner wurde die Urkunde bald am Orte des Landdings selbst ausgestellt, bald anderwärts[731]). War sie an einem andern Orte ausgestellt, so hat man unter den am Schlusse genannten Zeugen diejenigen zu verstehn, die bei der Vollziehung der Handlung gegenwärtig gewesen waren, nicht Zeugen der Ausstellung[732]). In den alten Urkunden, sowohl über Geschäfte des Landdings als über andere Handlungen, sind Zeugen immer die, die im nöthigen Falle von der Handlung Zeugniß ablegen können, sie sind nicht zu Bekräftigung der Urkunde. Sie unterschrieben die Urkunde so wenig, als der sie ausstellte[733]). Die Schrift wurde ohne alle ihre Theilnahme ausgefertigt, so wie auch gewiß ohne Theilnahme des ausstellenden Fürsten, dessen Siegel nur die von dem Protonotar ausgefertigte Urkunde bekräftigte.

Das Landding zu Mittelhausen sollte, nach der Legende vom heil. Bonifacius[734]), dreimal im Jahre gehalten werden, nach dem Sonntage Omnis terra (der zweite Sonntag nach der drei Könige Tag),

---

728) Orig. U. 2. September 1237, vergl. Note 731.

729) So Heinrich Reuß, Vogt von Plauen, Landrichter in Meißen, Osterland und Pleisner Land in einer Urkunde über eine jedenfalls auf dem Landdinge unter seinem Vorsitze geschehene Vergabung. Orig. U. 11. Dez. 1323.

730) Orig. U. 22. August 1285.

731) So von H. von Lobdeburg als Lehnsherrn eine Urkunde aus Lobdeburg über die von den Söhnen des Vogts Rudolf von Cornre auf dem Landdinge zu Mittelhausen vollzogene Auflassung der Kapelle zu Oster Kornre. Orig. U. 2. Sept. 1237, daher bald **actum**, bald **datum**, bald **datum et actum** am Schlusse der Urkunden.

732) In derselben Urkunde werden als Zeugen genannt Grafen von Berge, von Hohenstein, von Clettenberg und von Beichlingen, ein Burggraf von Kirchberg, und andere, von denen allen anzunehmen ist, daß sie nur auf dem Landdinge, nicht zu Lobdeburg gegenwärtig gewesen sind.

733) Nirgends im 13. Jahrhunderte eine Spur von Unterschrift. Im Jahr 1358 entschuldigen sich aber Meißner Domherrn, daß sie nicht unterschreiben, weil sie nicht schreiben können, s. u. den Abschnitt von der Bildung.

734) **Legenda Bonifacii** bei **Menken 1, 846.**

am Sonntage nach Pfingsten und am achtzehnten Sonntage nach Trinitatis. In der Zwischenzeit, wo kein Landding war, hätte nach derselben Quelle die Rechtspflege nicht still gestanden: Wer zu klagen hatte, wendete sich, wenn ihm nicht alle zwölf Richter zugänglich waren, an ein, zwei oder drei der nächsten, und diese mußten die Angelegenheit dem Landgrafen vortragen, der dann Hülfe zu schaffen hatte[735]). Doch die auf uns gekommenen Urkunden bestätigen nicht jene Angabe der Tage; wenigstens der dreizehnte April, an welchem Tage ein Landding zu Mittelhausen gehalten wurde[736]), paßt nicht dazu. Und aus der Vergleichung der Tage, an welchen Meißnisches oder Osterländisches Landding in Urkunden des Dresdner Staatsarchivs vorkömmt, ergiebt sich keine Regelmäßigkeit der Tage. Von den dreizehn Tagen eines Landdings zu Kolmen fallen vier in den Januar, vier in den März, einer in den April, einer in den Juni, zwei in den August, und in September, Oktober und November je einer[737]). Im Schwabenspiegel findet sich eine allgemeine Vorschrift, daß das Landding dreimal im Jahre gehalten werden solle, aber es wurde besonders ausgeschrieben[738]).

Ein Landding scheint doch wenigstens eine Woche gedauert zu haben. Von einem Landdinge zu Kolmen 1245 ist eine Urkunde vom 13. September datirt[739]), und nach einer andern[740]) ist eine andere Handlung am 19. September vorgenommen worden.

Verfall des Landdings.

Während Markgraf Heinrichs Regierung werden die Spuren von gehaltenem Landding in Meißen und Osterland seltner, obgleich die Zahl der auf uns gekommenen Urkunden in dieser Zeit sich so sehr mehrt. Im Osterlande hören sie schon mit dem Jahre 1256 ganz auf, da wir doch Urkunden von dem Landdinge zu Schkölen und Delitzsch aus den Jahren 1192 (zwei), 1207, 1218, 1220, 1221,

---

735) Legenda Bonifacii bei Menken I. 847.
736) Urkunde in Grafshof Orig. Mulhusae S. 84.
737) 1185 2. August, 1198 13. Nov., 1200 26. April, 1205 10. Oktober, 1218 8. Januar, 1219 7. Januar, 1220 8. Juni und 25. August, 1228 15. Januar, 1245 19. Sept., 1254 13. Januar und 18. März, 1259 27. November.
738) 14, 1. 2. bei Senkenberg Th. 1. S. 24. 25.
739) Orig. im Dr. St. A.
740) Reinhard Diss. de titulo Comitis Palatini S. 14.

1222 und 1224 (zwei) haben. In der Mark Meißen sind Urkunden von dem Landdinge zu Kolmen aus den Jahren 1185, 1198, 1200, 1205, 1218, 1219, 1220 (zwei), 1228, 1245, 1254 (zwei) und 1259 vorhanden, dazwischen ein Landding zu Meißen 1220, später zweimal zu Lommatzsch 1267, eines zu Dresden 1278[741]), und nach Heinrichs Zeit zu Grimma 1290 und 1292[742]), und einigemal Landding zu Wussen im Amte Meißen 1294 (in placito Vrydedinc), 1319 und 1324[743]). Vom Landding zu Mittelhausen ist die letzte Nachricht aus dem Jahre 1254[744]); nur aus einigen thüringischen Provinzen findet sich später gehaltenes Landding, zu Thamsbrücken noch im Jahre 1362[745]).

Der Verfall und das Aufhören des Landdings setzt voraus, daß es keine Geschäfte gab, welche nur hier und nirgends anders vorgenommen werden konnten. Seine gerichtliche Bestimmung konnte auch in andern Gerichten, dem Hofgerichte und Bezirksgerichten, ersetzt werden, und es ist anzunehmen, daß diese Gerichte, so wie die Patrimonialgerichte, in dem Maße sich weiter ausbildeten, in welchem das Landding verfiel.

Die späteren Landtage haben nicht ihren Ursprung in dem Landdinge; sie waren nicht Fortsetzung des Landdings. Sie hatten ihre Bestimmung nur in der Steuerbewilligung, das Landding nur in gerichtlichen Angelegenheiten. Zum Landdinge gab es kein Landstandschaftsrecht; zu dem neuen Landtage kamen nur die Stände, welche ein ausschließendes Recht erlangten, daß ihre Leistungen an den Fürsten und die Leistungen ihrer Gutsunterthanen von ihrer Einwilligung abhingen. Jetzt entstanden Landstände, jetzt bildeten sich privilegirte Stände, jetzt wurde der niedere Adel ausgebildet.

Hofgericht.

Im Wesen war das Hofgericht schon vorhanden: die Audienz des Fürsten, bei welcher auch gerichtliche Handlungen vorgenommen

---

741) So weit nicht die Nachweisung schon gegeben ist oder noch gegeben werden wird, sämmtlich nach Urkunden im Dr. St. A.

742) Orig. U. 28. August und 25. Januar 1292.

743) Orig. U. 5. April 1294, 24. Juli und 3. August 1319, 6. Januar und 30. Juli 1324.

744) Liebe Nachlese S. 64. 65. Daß Landding war, wird nur vorausgesetzt, es ist nicht ausgedrückt.

745) Orig. U. 16. und 21. Dezember 1362.

wurden, ist nichts anderes als ein Hofgericht, wovon wir Zeugniß finden in zahllosen fürstlichen Urkunden über Handlungen, die nicht auf dem Landdinge vorgegangen waren und doch in den gerichtlichen Kreis gehörten, Veräußerungen von Grundstücken und Streitigkeiten darüber. Bestimmt ausgedrückt ist das Hofgericht in Markgraf Heinrichs Worten, daß Entscheidung und Verhandlung über Angelegenheiten in der Stadt Freiberg oder über dortige Bergsachen dem Stadtgerichte zustehn und in diesen Dingen niemand vor den Hof des Fürsten gezogen werden solle[746]). Eine besondere Gattung von Angelegenheiten aber, die ursprünglich, mit Ausschluß unterer Behörden, vor das Hofgericht gehört hätten, ist wohl so wenig gewesen als eine bestimmte Scheidung der Competenz des Landdings und der Audienz des Fürsten. Solche besondere Gegenstände, wie Bergsachen, könnten einen Unterschied begründet haben. Die Sachen, wenigstens aus den Städten, wo also keine Concurrenz mit dem Landdinge war, wurden dann vor den Fürsten gebracht, wenn das untere Gericht, das Stadtgericht, sie beizulegen nicht vermochte. So wurde es ausdrücklich in Urkunden festgesetzt, wie für Leipzig[747]), für Guben[748]), für Altenburg[749]).

In einer das Ansehn der Geschwornen zu Dresden gegen ihre Mitbürger sichernden Urkunde vom Jahre 1283[750]) wird der Fall gesetzt, daß die Geschwornen ihre Beleidiger durch den Richter des Markgrafen (a nostro judice) vor die Person des Fürsten ziehn lassen, der Fürst selbst die Sache verhört und entscheidet. Es könnte auch der markgräfliche Stadtrichter gemeint seyn, doch ist nicht wahrscheinlich, daß dieser die Sachen an den Fürsten gebracht habe. War es ein Hofrichter, so ist zu beachten, daß dieser doch nur die Sache zuerst einleitete, nicht selbst Recht sprach. Hingegen in der Judenordnung[751]) wird unterschieden, wenn ein Jude vor dem Markgrafen oder vor seinem Kammerrichter belangt und zur Gewähr angehalten

---

746) Urkunde 1255 in Lünig Codex Augusteus 2, 73. Horn S. 313.
747) Urk. Markgraf Dietrichs 1263 in Schneiders Leipziger Chronik S. 224.
748) Urkunde Heinrichs bei Horn S. 156 und in Wilke Vita Ticemanni Nr. 121.
749) Urkunde 1256 in Liebe Nachlese S. 33.
750) Horn im Cod. dipl. Nr. 60. S. 350.
751) Bei Horn S. 320.

wird: vor dem Fürsten selbst hat er eine Mark Goldes, vor dem Kämmerer eine Mark Pfennige zu erlegen. Nach dem Ausdrucke coram camerario nostro judice bleibt ungewiß, ob dieses Richteramt mit der Stelle des Kämmerers verbunden war, oder ob man einen Kammerrichter als besondern Beamten anzunehmen hat. Das letztere ist wahrscheinlicher, wenn man das Vorbild der deutschen Landesverfassungen, die Verfassung des Reichs vergleicht, in welcher der Hofrichter ein Freimann seyn mußte[752]), was der Ministerial nicht war. Daß wirklich 1235 zuerst durch einen Reichsschluß die Stelle eines Hofrichters für das Reich eingesetzt worden sey, folgt nicht eben aus der Satzung. Ist es aber so, wie man annimmt, so hatten gewiß auch die einzelnen deutschen Lande nicht früher einen Hofrichter gehabt.

Der älteste noch vorhandene, in des Markgrafen Namen abgefaßte Rechtsspruch ist aus dem Jahre 1301 von Friedrich dem Freudigen, zwischen Tammo von Strefin und dem Kloster Seuselitz: er ward gesprochen in Folge eines Compromisses der Parteien[753]).

Dienstmannen, Ritter, Vasallen, hatten ihren Gerichtsstand in persönlichen und Dienstsachen gewiß nicht vor dem Landgerichte, sondern vor dem Fürsten oder seinen höheren Beamten, wie wir finden, daß nach dem Braunschweiger Stadtrechte der Dienstmann dem Bürger vor dem Marschall Recht zu geben hatte[754]). Dieß trifft mit dem Hofgerichte zusammen, und leicht möchte der Geschäftskreis des Hofgerichts ursprünglich oder hauptsächlich solche exemte Sachen begriffen haben, nachher aber immer weiter ausgedehnt worden seyn.

Bezirksgerichte, Landgerichte.

Noch war nicht durchgängig in Deutschland die Verfassung der Centgerichte aufgehoben. In der Urkunde Kaiser Friedrichs II. für die Fürsten vom Jahre 1232 ward festgesetzt, daß die Centgrafen von den Landesherrn oder ihren Belehnten Ländereien (terras) empfangen sollen, daß niemand seine Centstelle ohne Einwilligung des

752) Reichsabschied v. J. 1235 in der N. Sammlung der Reichsabschiede 1, 25.
753) Orig. U. 31. Dezember 1301.
754) Urkunde 1227 in den Origines Guelficae 4, 108.

Herrn verändern, und daß kein Synodalis zur Cent gefodert werden soll[755]). Aber in den Landen Markgraf Heinrichs findet sich keine Spur von noch fortdauernden Centgerichten. Die Gauverfassung und die darnach bestimmte Eintheilung des Landes mochte aufgehört haben, wenn gleich am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts noch die Orte zuweilen nach Gauen bezeichnet werden. Gau und Comitie findet sich als Bezirk in unsern Landen, beides neben einander, also von einander unterschieden; vielleicht Gau nur noch als geographische Bezeichnung von Alters her nach aufgehobener Beziehung zu Gerichtsbezirken[756]), Comitien hingegen als noch gültiger Sprengel eines Gerichts. Schon im zehnten und eilften Jahrhunderte ward nach Urkunden des Dresdner Staatsarchivs von den Dörfern angegeben, zu welchem Gau und zu welcher Comitie sie gehörten[757]). Später kömmt dieß seltner vor. In Urkunden aus den Jahren 1271, 1272, 1275[758]) werden vier Dörfer in der Gegend von Zeiz als in den Gau und die Comitie Buzewitz gehörig bezeichnet. Als die Gerichtseintheilung geändert worden war, hatte man hier doch den alten Namen des Gaues auf die für dieselbe Gegend errichtete Comitie übergetragen. Solche Comitien kommen in Thüringen und benachbarter Gegend mehrere vor, aber vereinzelt, nicht daß das ganze Land in Comitien getheilt gewesen wäre: die Comitien zu Sibeleben und Schönerstädt, welche Markgraf Heinrich im Jahre 1254 von dem Erzbischof von Mainz zu Lehn erhielt[759]), die kleine Comitie zu Mittelhausen an der schmalen Gera, 1270 von Landgraf Albrecht an Erfurt verkauft[760]), die Comitie zu Viselbach, welche 1286 an die Stadt Erfurt und an

---

755) In Ludewig Rel. 7, 516 und Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises 2, 279.

756) In villa et pago Sluzich. Orig. U. 12. März 1279, also auch hier pagus Gau, nicht Dorf. — Doch findet sich auch in pago villae Grizlawe superioris, Orig. U. 11. Juli 1301.

757) Orig. U. 12. Nov. 995, 26. Mai 1028, 24. Nov. 1031, 2. Juli 1046, 31. März 1065, 4. Dezember 1069.

758) Privilegia ecclesiae Pozaviensis, Handschrift auf der Königl. Bibliothek zu Dresden L. 90. S. 32—34, gedruckt in Schöttgen Kreysig Diplomat. et Scriptores 2, 446. 447. Eine Comitie Puschwitz in einer Urkunde Markgraf Heinrichs, nach einem im Dr. St. A. befindlichen Auszuge aus dem Naumburgischen Stiftsarchive, ist wohl eins mit Buzewitz.

759) Urkunde in Guden Cod. dipl. 1, 639.

760) Urkunde bei Falkenstein Thüring. Chronik 2, 793.

die Grafen von Gleichen gegeben wurde[761]), die Comitien Aſpe, Buch, Beichlingen[762]).

Das Wort Comitie bedeutet zuweilen nicht den Bezirk, ſondern, gleich dem Worte Vogtei, das Recht der Gerichtsbarkeit. So verzichtete Heinrich der Kämmerer, genannt von Mühlhauſen, auf die Comitie über die Güter zu Kirchheilingen im Amte Langenſalza[763]). Es war alſo nicht Amt, ſondern Beſitz, und der Gegenſtand war nicht ein Bezirk, ſondern vereinzeltes Gut; man erkennt, wie die Comitien zerſplittert wurden.

Gleichbedeutend mit der Comitie iſt das Wort Provinz. Derſelbe Bezirk Buzewitz, den wir ſchon als Gau und als Comitie bezeichnet gefunden haben, wird Provinz genannt in einer Urkunde, in welcher Biſchof Engelhard von Naumburg dem Markgrafen Dietrich dem Bedrängten das Gericht darin abtrat[764]). In derſelben wird auch die Gerichtsbarkeit in der Provinz Strehle abgetreten. Ferner findet ſich Erwähnung einer Provinz Dommitzſch[765]). Dieſe Bezeichnung unbeträchtlicher Bezirke mit dem Worte Provinz war auch in Pommern gewöhnlich: hier war für die Zugehörigen der Provinz ein gemeinſchaftlicher Markt zu ihrem Verkehr, wobei ſich eine Schänkſtätte befand[766]). Das Wort Provinz hatte alſo einen ausgedehnteren und einen eingeſchränkteren Begriff, gerade wie er ſich in dem Worte Landrichter zeigt. Placitum provinciale war der Ausdruck für das Landding der ganzen Mark, und eben ſo heißt auch das Landgericht außerhalb der Stadt Zeiz über einen Theil des dortigen Sprengels, der zwiſchen dem Stifte Naumburg und dem Markgrafen getheilt war[767]).

Ueber dieſe Provinzen war ein Vogt oder ein Villikus geſetzt, der, wo der Bezirk ſich an eine Stadt ſchloß, von dem Stadtvogte

---

761) Urk. bei Falkenſtein Thüring. Chronik 917. 918.

762) Nach einer im Dr. St. A. vorhandenen Notiz und Abſchrift aus dem Naumburger Stifts-A., auch in der handſchriftlichen Naumburger Stiftshandlung auf der Königlichen Bibliothek zu Dresden K. 64.

763) Orig. U. 30. April 1272.

764) Vidim. Abſchrift der Urkunde ohne Datum im Dr. St. A.

765) Orig. U. 25. April 1219.

766) Urkunde 1159 aus Dreger Cod. diplom. Pom. in den Nachrichten von dem Geſchlechte derer von Schlieffen. Beil. Nr. 1. S. 3 f.: Provinzen Wanzlo, Scithene, Croßwina, Sliwin.

767) Urkunde Markgraf Dietrichs des Bedrängten um 1210. Vidim. Abſchrift im Dr. St. A.

verschieden war. Es ist, was jetzt Amt und Amtmann ist. Unsere jetzigen Aemter haben ihren Ursprung in jenen Landgerichten. In dem Vergleiche zwischen Markgraf Dietrich und der Stadt Leipzig vom Jahre 1260[768]) ward bestimmt, daß über Sachen im Weichbilde niemand als der Vogt und der Schultheiß Gericht halten soll, doch über die Provinzialen der Villikus des Markgrafen, wenn er will. So wenig fest bestimmt war die Competenz. Auf gleiche Weise wird in dem Vergleiche zwischen Markgraf Dietrich und dem Bischof von Naumburg um 1210[769]) die Vogtei in der Stadt Strelen von dem Gerichte in der Provinz Strelen unterschieden. In Oschatz kömmt neben dem Vogt zu Oschatz (Stadtvogt) ein Landvogt (advocatus provinciae) vor, und der Stadtvogt selbst steht vor dem Landvogt[770]). Zu Freiberg vor der Burg war ein Landgericht und ein Landrichter, der aber im Weichbilde der Stadt nicht zu richten hatte, außer über Verwundungen[771]). Dasselbe Verhältniß findet sich zu Altenburg, wo der Landrichter (judex provincialis) nicht innerhalb der Grenzen des Stadtweichbildes Gerichtsbarkeit haben soll[772]). Weiteres über solche Landbezirke ist oben in dem Abschnitte über die Geschäfte des Vogts und des Villikus vorgekommen.

Die Gerichte der Burgwarten haben sich ohne Zweifel nicht auf persönliche Angelegenheiten der Burgmannen beschränkt, sondern über alles, was in einem Bezirke lag, sich erstreckt.

Gerichte ohne Bezirk und Gerichte an bestimmten Stätten.

Von jenen Bezirksgerichten unterscheiden sich Gerichte ohne bestimmten Sprengel. Den Mangel eines bestimmten Bezirks hat man vorauszusetzen, wo nur an einzelnen Tagen im Jahre Gericht gehalten wurde, vielleicht auch zu vermuthen bei den auf gewissen Gerichtsstätten haftenden Gerichten. Es gab ein Gericht „außerhalb der

---

768) Urkunde in Schneiders Leipziger Chronik S. 408. Lünig Reichsarchiv P. spec. Cont. 4. Th. 2. S. 591. Dumont Corp. dipl. 1, 1, 156.

769) Beglaubigte Abschrift im Dr. St. A.

770) Urkunde 1266. Abschrift nach dem Original in Grundmann diplom. Saxon. auf der Königlichen Bibliothek zu Dresden. J. 130. Bl. 78.

771) Freiberger Statuten Kap. 5. Abschn. 15 und Kap. 39 in Schott Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten Th. 3. S. 175. 268 f.

772) Urkunde in Liebe Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erlauchten S. 33.

Mauern" des Klosters Lautersberg, welches nur einmal jährlich, am Tage Petri Kettenfeier, gehalten wurde, und woran im Jahre 1271 die Brüder von Wederde ihren streitigen Anspruch dem Kloster Lautersberg für zwanzig Mark abtraten[773]). Nach dem Preise muß der Ertrag des Gerichts erheblich gewesen seyn, von dem Geschäfte nur Eines Tages. Bei diesem Gerichte war das Verhältniß ein anderes als bei dem Landdinge, das auch nur dreimal im Jahre gehalten, aber in der Zwischenzeit durch einzelne Richter und die Audienz des Fürsten ersetzt wurde. Alle Gerichte scheinen wesentlich an einer bestimmten Stätte gehaftet zu haben, welche nach diesen Stellen genannt werden[774]): das Gericht unter dem rothen Thurm auf dem Schlosse zu Meißen, wahrscheinlich auch ohne bestimmten Bezirk, das noch 1488 vorkömmt, damals unter dem Namen Hofgericht[775]); das Gericht am rothen Graben vor Leipzig, Steingrube genannt, welches nebst den Gerichten zu Rötau, Ranstädt und Lützen mit der Stadt Leipzig 1291 an das Stift Merseburg verkauft wurde[776]). Auch dieses Gericht zu Rötau scheint ohne bestimmten geschlossenen Bezirk gewesen zu seyn. Denn im Dresdner Staatsarchive befindet sich ein Concept einer Urkunde Herzog Georgs von Sachsen aus Leipzig Sonntag Reminiscere 1506, worin zugesichert wird, daß den Pflugen kein Eintrag geschehen solle durch die von dem Amtmann zu Leipzig getroffene Errichtung einer Säule und fester Bänke an den Zäunen vor Rötau zu dem von ihm dort zu haltenden Landgericht. Wie den Pflugen Eintrag geschehn konnte, läßt sich wohl nur so erklären, daß ihnen sonst die Gerichtsbarkeit zukam, das Gericht an der Stelle vor den Zäunen nur seltner gehalten wurde und die eingerichtete Gerichtsstätte (zuvor nur für jeden einzelnen Dingtag mit Bänken versehn) zu häufigerer Haltung Anlaß geben konnte. — Von einem unter Vorsitz des Vogts zu Groitzsch oder seiner Boten am rothen Graben gehaltenen, mit dem Namen Landgericht bezeichneten Gerichte giebt auf bestimmten Bezirk doch nur einen unsicheren Schluß dieses, daß der Suppan von Techiritz nicht mehr Beisitzer seyn konnte, nach-

773) Orig. U. v. J. 1271 ohne Tag.
774) Deutlich steht: judicium in loco, qui Rubeum fossatum dicitur. Urkunde in Schöttgen Kreysig Dipl. Scriptores 2, 448.
775) Nachrichten sind gesammelt in: Verm. Nachrichten zur sächs. Gesch. 1, 239 ff. Märker Burggrafthum Meißen S. 146 ff.
776) Urk. in Peifer Lipsia S. 130 f. Vogel Leipziger Annalen S. 34.

dem der Markgraf das Dorf Techiritz an die Marienkirche zu Bosau verkauft hatte[777]).

Der rothe Graben war vielleicht Stadtgraben, wie es zu Nordhausen ein Gericht auf der Stadt Graben gab[778]), das aber Stadtgericht war[779]), nicht, wie die andern, Landgericht. Die rothe Farbe kömmt öfters vor: das Landgericht in der Provinz Buzewitz wurde auf dem rothen Walle gehalten[780]), und zu Goslar gab es ein Gericht unter dem rothen Thore[781]).

Mit den einheimischen Gerichten können wir noch ein fremdes in der nächsten Nachbarschaft zusammenstellen. Bei Quedlinburg war ein Gericht am hohen Baum, auch Landding (placitum provinciale) genannt. Nach einer Urkunde des Bischofs Meinhard von Halberstadt vom Jahre 1250[782]) über eine auf diesem Landdinge vollzogene Auflassung einiger Hufen im Dorfe Sehausen (wo sonst der Pfalzgraf von Sachsen ein eignes Landding hatte[783]) wurde es unter seinem Vorsitze gehalten und war mit einem Landschultheißen (scultetus provincialis, was der auch als gegenwärtig erwähnte Graf von Kirchberg selbst gewesen zu seyn scheint) und Schöppen nach alter gebührlicher Weise besetzt. Nach einer andern Urkunde vom Jahre 1251[784]) war das Landding am hohen Baum ausgeschrieben worden, der Bischof und zwei Domherrn von Halberstadt, ferner Burchard von Querfurt und sein Sohn, die Grafen von Regenstein und von Wernigerode, der Abt und ein Mönch von Huysburg waren zugegen, und der Graf Siegfried von Blankenburg, der die Urkunde ausstellte, erklärte, daß er kein Recht auf die Vogtei über die Kirche zu Huysburg habe. Eine dritte Urkunde, v. J. 1253[785]), enthält

---

777) Urkunde v. J. 1287 in Schöttgen Kreysig Dipl. Scriptores 2, 448.

778) Nordhäuser Statuten Art. 153 in Förstemann N. Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins 3, 1, 64. Auf der Stadt Graben ist Uebersetzung von in fossatis.

779) Der Bürger Knechte sollen auf der Stadt Graben pfänden.

780) Urkunde Markgraf Dietrichs um 1210, beglaubigte Abschrift im Dr. St. A.

781) In Rufo Ostio. Urkunde 1256 in Liebe Nachlese S. 35.

782) In Leukfelds Nachr. vom Kloster Gottes Gnade bei Calbe S. 50, hinter seinen Nachrichten vom Kloster S. Mariä bei Magdeburg.

783) Urkunde 1167. Ebendas. S. 57.

784) Ebendas. S. 58.

785) Ebendas. S. 60. Erath Codex dipl. Quedlinburgensis S. 202.

eine von H. von Weyde und B. von Meldingen in Auftrag des Erzbischofs von Mainz vermittelte Abrede zwischen dem Burggrafen D. von Kirchberg und dem Kloster Heusdorf in Betreff der weltlichen Obrigkeit zu Fluerstadt, wonach sie eine Entscheidung von dem Landdinge zu Quedlinburg am hohen Baum erwarten sollen. Der Aebtissin zu Quedlinburg stellte Graf Ulrich von Regenstein im Jahre 1264 ein Zeugniß aus, daß sie öfters am hohen Baum in Gegenwart der Fürsten und Edlen des Landes das Recht gegeben habe[786]). Nach einem andern Zeugnisse ohne Datum hatte die Aebtissin vor jenem Gerichte selbst wegen alter Ansprüche an sie zu Recht gestanden in Gegenwart des Bischofs, der übrigen Edlen und aller Ritter[787]). Bei dieser Stelle am hohen Baum stiftete Burggraf Dietrich von Kirchberg im Jahre 1246 ein ewiges Licht für das dort aufbewahrte Mysterium und ein Stück des heiligen Kreuzes[788]). Also ein Gericht ohne bestimmten Bezirk, — an einer gewissen Stätte haftend, — diese Stätte geheiligt, — Vorsitz bald des Bischofs, bald der Aebtissin, — Fürsten und Edle Herrn Theilnehmer, — weite Ausdehnung der freiwilligen Berufung auf das Gericht.

Ein Gerichtssitz Eichsdorf findet sich, welchen Markgraf Dietrich von Landsberg nebst dem Markte selbst und dem, was mit der Gemeinde überzugehn pflegt, so wie mit dem zu dem Markte gehörigen Bezirke an das Stift Merseburg für 300 Mark Silbers verkaufte[789]). Gerichtssitz und Bezirk ist hier zusammen, aber nicht wesentlich; es muß an sich getrennt gewesen seyn, der Gerichtssitz ohne Bezirk, weil jedes in dieser Weise besonders genannt wird.

Gerichte ohne bestimmten Sprengel können in jener Zeit nicht befremden, wo alle Verfassung und namentlich die Einrichtung der Gerichte so sehr der Regelmäßigkeit, Abrundung und Abgeschlossenheit ermangelte, der Besitz der Gerichtsbarkeit über einen Ort von dem Besitze des Ortes selbst getrennt war. Ferner gehört mit die-

---

786) S. Leukfeld S. 59. Erath S. 223. Nr. 181. justitiam exhibuistis heißt nach der folgenden Urkunde: ihr habt andern zu Recht gestanden.

787) Erath S. 221. Nr. 175.

788) Leukfeld S. 62. Erath S. 179. Nr. 100.

789) Urk. des Markgrafen vom 25. Juni 1277 aus dem Merseburger Stiftsarchive abschriftlich im königlich sächsischen Staatsarchive: sedem judicialem Eichsdorf et ipsum forum cum hiis que cum universitate transire solent, districtum quoque ad idem forum pertinentem.

sem Geiste der Gerichtsverfassung zusammen, daß die freiwillige Unterwerfung unter einen andern als den gewöhnlichen Gerichtsstand für einzelne Sachen nicht selten gewesen zu seyn scheint, wie denn zuweilen die Abtretung der Gerichtsbarkeit so gefaßt wird, die Abtretenden sollen nicht ferner vor das Gericht des Abtretenden gezogen werden, außer mit ihrem eignen Willen[790]). Ganz in Uebereinstimmung und in Zusammenhang mit dieser Verfassung ist die Einholung der Rechtssprüche von fremden Orten, und die Entstehung des Schöppenstuhls zu Dohna, der nicht, wie die spätern Schöppenstühle, aus einem Collegium von Rechtsgelehrten, sondern aus den Mannen der Pflege Dohna bestand[791]). Endlich wird man durch diese nicht auf einen Bezirk beschränkten, aber an einer festen Gerichtsstätte hängenden Gerichte auch an die Vehmgerichte erinnert.

Patrimonialgerichte.

Der Begriff der Patrimonialgerichtsbarkeit, daß sie nicht auf die Staatsgewalt, sondern auf anderen Rechtstitel sich gründet, ist in jenen Zeiten nicht festzuhalten, weil man überhaupt nicht die Kreise der Privatrechte und der Staatsgewalt sonderte, daher bei Fürsten und Dynasten die Grenze des Regierungsrechts nicht scharf zu ziehn ist und Zweifel bleibt, wem man die Regierung zuschreiben soll. Daß die Rechtspflege nur der Staatsgewalt Recht seyn kann, und daß sie ihre Pflicht ist, ward damals nicht erkannt. So konnte eine Patrimonialgerichtsbarkeit entstehen. Der Titel, aus welchem die Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, ist nicht nur jetzt nicht mehr scharf zu unterscheiden, sondern war wohl auch damals nicht streng unterschieden.

Von Dynasten wie von den Hochstiftern wurde auf den Gütern ihrer Dynastien oder ihrer Stifter die Gerichtsbarkeit nach einem Rechte ausgeübt, das sich mehr der Landeshoheit oder doch der Unabhängigkeit von fürstlicher Landesherrlichkeit näherte. Aber damit vermischte sich, ohne Zweifel die Verhältnisse verwirrend, durch besonderen Titel erworbene Gerichtsbarkeit über Güter des Fürsten-

790) Z. B. Urkunde in **Schöttgen Kreysig Diplom. Scriptores 2, 397. Nr. 83.**

791) Der Titel des Schöppenstuhls war: die Erbarmannschaft in der Pflege Dohna.

thums, worin die Stifter und die Dynasten nur andern Besitzern gleich waren.

Die Gerichtsbarkeit war nicht an den Besitz des unter ihr begriffenen Grundstücks, Gutes oder Bezirks geknüpft. Sie wurde ohne Erwähnung des Eigenthums abgetreten[792]). Als Burggraf Otto von Dohna dem Kloster Zelle das Dorf Weißig mit vierzehn Hufen und in Naundorf vier Hufen schenkte, behielt er sich die Gerichtsbarkeit über Mord, Diebstahl, Unzucht und Brandstiftung vor[793]), also getheilte Gerichtsbarkeit. So auch Bruno Edler Herr von Querfurt das Halsgericht über einige an das Kloster Beutitz verschenkte Hufen[794]). Ein Ritter von Wederde nahm bei Abtretung einer Hufe die Gerichtsbarkeit aus[795]). Das Dorf Aue wurde von dem Burggrafen zu Meißen, die Gerichtsbarkeit aber darüber von dem Markgrafen verliehen[796]). Daß die Vogteien mit ihrer Gerichtsbarkeit ohne allen Zusammenhang mit den ihr unterworfenen Gütern und Bezirken waren, bedarf keines Zeugnisses. Abtretung von Gerichten über ganze Bezirke ist schon nachgewiesen worden.

Sehr häufig wird Patrimonialgerichtsbarkeit gefunden, aber nur aus besonderem Titel, nicht nach allgemeiner Regel, weder für Städte, noch für Klöster, noch für Gutsbesitzer. Die städtische Gerichtsbarkeit über die Bürger war weit entfernt, ein allgemeines Recht der Städte zu seyn: an der Spitze der Städte standen damals noch fürstliche Beamte, und nicht durchaus waren die Städte vom Landdinge eximirt. Eben so wenig hatten die Klöster ein allgemeines Vorrecht, die Gerichtsbarkeit in ihren Besitzungen zu üben. Daß keine allgemeine Regel war, folgt schon aus den vielen Beispielen besonderer Verleihung. Solche Anordnungen der geistlichen Oberbehörde, wie in einer bei dem Kloster Grimma aufgefundenen Urkunde des Pabstes Urban IV., welche den Augustiner-Orden und seine Besitzungen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit frei sprach[797]), werden

---

792) Z. B. über das Dorf Hof unweit Grimma, Orig. U. 9. Aug. 1275.
793) Orig. U. 1235 ohne Tag.
794) Urkunde in Schöttgen Kreysig Diplom. Scriptores 2, 397. Nr. 83.
795) Orig. U. des Ritters v. J. 1273 ohne Tag.
796) Orig. U. 26. April 1274, auch gedruckt in Märkers Burggrafthum Meißen S. 414.
797) Urk. 31. März 1262. Altes Transsumt im Dr. St. A.

nicht anerkannt worden seyn. Des Pabstes Innocenz III. Privilegium für das Kloster Lautersberg vom Jahre 1201, daß der Probst bei den bürgerlichen Rechtstagen der Leute der Kirche vorsitzen solle, würde nicht neunzig Jahre später von Kaiser Rudolf bestätigt worden seyn[798]), wenn es bis dahin unbestritten ausgeübt worden wäre.

Einzelne Klöster hatten oder erhielten allerdings über alle ihre Besitzungen Gerichtsbarkeit, andere nur über einzelne Güter. Das Kloster zu Altenburg rühmte sich, seit seiner Stiftung Gerichtsbarkeit über Leben und Tod gehabt zu haben, was aber Markgraf Heinrich nicht anerkannt zu haben scheint[799]), und Landgraf Albrecht schloß ausdrücklich das Halsgericht aus. Dem Kloster Dobrilug wurde schon 1217 und 1226 der Blutbann auf allen seinen Gütern zugestanden[800]). Markgraf Heinrich trat ihm 1234 seinen dritten Theil an der Vogtei über sämmtliche dem Kloster gehörige Dörfer ab[801]), wo also der Blutbann nicht in der Vogtei begriffen ist. Das Kloster Pegau hatte schon im Jahre 1218 die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen aller seiner Dörfer[802]). Das Kloster Alt-Zelle erhielt im J. 1221 Befreiung von der Gerichtsbarkeit markgräflicher Vögte, die nur auf Erfodern in Criminalfällen in das Kloster kommen sollten, und mit der weiteren Bestimmung, daß die Bezüge, welche diese Richter zur Zeit des Gerichts empfangen würden, zu zwei Theilen den Mönchen, zum dritten Theile dem Markgrafen gehörten[803]). Im Jahre 1243 erlangte dasselbe Kloster eine Verzicht Markgraf Heinrichs auf alles Recht, das er in den Gerichten des Klosters hätte[804]). Aber doch muß noch landesherrliche Gerichtsbarkeit über die Güter dieses Klosters fortgedauert haben, denn noch Friedrich der Ernste gab eine Urkunde über die jetzt von ihm dem Kloster ertheilte Befreiung, daß seine Unterthanen nicht anders als in dem Falle verweigerter Rechtspflege vor andere als des Klosters Gerichte gezogen

---

798) Orig. Urk. 15. März 1290.

799) Urkunde 1246 und 1277 bei Horn S. 306. Liebe S. 6 und 11. Wilke Ticem. Nr. 6.

800) Urkunden bei Ludewig Rel. 1, 33. 37. 102.

801) Urkunde bei Horn S. 298.

802) Urkunde in Ludewig Rel. 213.

803) Orig. U. 18. März 1221 bei Horn S. 293.

804) Orig. U. 5. Juni 1243.

werden sollten[805]). Eben so wurden die Güter des Klosters Nimtschen im Jahre 1253 von allem Erbgerichtszwange befreit[806]); und doch wurde noch unter Friedrich dem Ernsten eine Bestätigung der diesem Kloster von den Vorfahren zugestandenen allgemeinen Befreiung seiner Unterthanen von der Gerichtsbarkeit landesherrlicher Beamten[807]) für dienlich oder nöthig gefunden. Ueberall sieht man, daß damals Befreiungen und alle Zusicherungen nicht genügende Festigkeit hatten; immer bedurfte neuer Bestätigung, was längst zugestanden war. — Auch das Kloster Grimma erhielt 1254 Exemtion aller seiner Besitzungen von der weltlichen Gerichtsbarkeit[808]). Dem Kloster Seusselitz gestand Markgraf Heinrich bei der Stiftung 1268 die Gerichtsbarkeit zu über alle ihm zur Dotation überlassene Dörfer[809]); eben so 1286 dem Kloster Buch über alle seine, aber einzeln genannte Allode und Dörfer[810]). Die allgemeinste Vergünstigung war für den deutschen Orden 1267 von Landgraf Albrecht, Gerichtsbarkeit in allen seinen Besitzungen[811]). Aber alle diese besonderen Vergünstigungen beweisen schon, daß solche Exemtion nicht allgemeines Recht aller Klöster war, und dieselbe Folgerung fließt aus den vielen Fällen der Befreiung für einzelne Besitzungen, wie bei den angesehensten und begünstigtesten Klöstern sich findet, Lautersberg[812]), das doch jene päbstliche Berechtigung erhalten hatte, und Buch[813]). Und auch die ertheilte allgemeine Befreiung hatte doch nicht so viel Kraft, daß nicht bei späteren Erwerbungen des Klosters auch die Erstreckung des Rechts auf sie besonders auszusprechen für nöthig gefunden worden wäre, wie im Jahre 1271 für das Kloster Dobrilug[814]). Ungeachtet des allgemeinen Privilegium Landgraf Albrechts für den deutschen Orden wurde doch später sein Kloster Zschillen von Mark-

---

805) Orig. U. 18. April 1325.
806) Urk. in Hasche Magazin 6, 172.
807) Orig. U. 7. Mai 1325.
808) Orig. U. 13. November 1254.
809) Orig. U. 12. November 1268, gedruckt bei Horn S. 363, und Urkunde 1287 bei Wilke Ticem. Nr. 38.
810) Orig. U. 5. Januar 1286, gedruckt in Schöttgen Kreysig Dipl. et Script. 2, 201.
811) Orig. U. 17. April und 1. Mai 1267.
812) Orig. U. 10. November 1267.
813) Vergl. noch Orig. U. 29. Nov. 1277, gedruckt in Schöttgen Kreysig Dipl. Scriptores 2, 197 f.
814) Urk. 1271 in Ludewig Rel. 1, 106 und Horn S. 337.

graf Heinrich besonders befreit[815]). Und die Privilegien konnten nur in Beziehung auf das Recht des sie ertheilenden Landesherrn gelten.

Man sieht, daß das dreizehnte Jahrhundert und Markgraf Heinrichs Regierung eine günstige Epoche für die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Klöster auf ihren Gütern war.

Da die Klöster nicht nach allgemeiner Verfassung, sondern aus besonderem Titel Gerichtsbarkeit auf ihren Dörfern besaßen, so gaben sie das Beispiel der Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt. Auch im Besitze einzelner Personen war die Gerichtsbarkeit über Dörfer und einzelne Güter[816]). Wie häufig dieß aber gewesen sey, ist aus den Quellen nicht abzunehmen.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit erstreckte sich nicht immer über ganze Dörfer, sondern beschränkte sich sehr häufig auf einzelne Grundstücke[817]). So war auch das Vogteirecht zuweilen auf einzelne Hufen beschränkt[818]).

Vom Gerichtswesen im Allgemeinen.

Mit dem Verfall des Landdings mag die weitere Ausbildung und Ausdehnung des Hofgerichts, der Provinzialgerichte, Landgerichte, Aemter, und der Patrimonialgerichte gleichzeitig und zusammenhängend, und für beides mag das dreizehnte Jahrhundert Epoche gewesen seyn. Allmählige Veränderung war um so eher möglich, da das Landding keinen ausschließenden Geschäftskreis hatte.

Verworrenheit, Mangel an Abrundung und Abgeschlossenheit, an Regel und an Prinzip, ja an Bestimmtheit, war vielfach im Gerichtswesen: verschiedenartige Gerichte neben einander ohne Scheidung der

---

815) Orig. U. 6. Januar 1285.

816) Mehrere Beispiele sind vorgekommen. Andere in Urkunden 1267 bei Ludewig Rel. 1, 102. Orig. U. 1273 ohne Tag, 26. April 1274 (gedruckt in Märker's Burggrafthum Meißen Nr. 13. S. 414), 9. und 13. August 1275, 28. Februar und 15. Mai 1276, von auswärts Schultes Coburgische Landesgeschichte des M. A. S. 92.

817) Zu den vorstehenden nur noch einige Beispiele in gedruckten Urkunden bei Menken 1, 533. 690. Nr. 27. Die letzte auch in Avemann Burggrafen von Kirchberg S. 29. Nr. 30 des Anhangs, Hasche Magazin 6, 297. 299.

818) Beispiele in Orig. U. 24. Mai 1252, 8. April 1290 und öfters, z. B. Erath Codex diplom. Quedlinburg. S. 139. 146. 152. 154. 156. 157. 158. 161. 175. 210. 224. 226. 248.

Competenz; Gerichte ohne Bezirk; einzelne Gattungen der Gerichtsfälle verschiedenen Gerichtsherrn zuständig; das Recht der Gerichtsbarkeit von der Herrschaft über das Gut oder den Bezirk getrennt, nicht abgerundet, über einzelne Grundstücke zuständig; Ungewißheit und Vermischung überall. Was der dritte Theil der Vogtei bedeutet, welchen der Markgraf an den Dörfern des Klosters Dobrilug besaß, aber 1234 dem Kloster abtrat[819]), ist nicht zu erklären. Mit der Fischerei bei Leipzig war eine Gerichtsbarkeit über die Fischer verbunden, die von dem Besitzer der Fischerei (1305 das Thomaskloster) ausgeübt wurde; der Fischer, der die Vorschriften übertrat, konnte von dem Gerichte auf ein Jahr aus der Stadt gewiesen werden. Ja es gehörte dazu das hohe Strafgericht über Verwundung, Diebstahl, Mord; in solchen Fällen wurde das Gericht von dem Stadtrichter im Namen der Kirche und nach Anordnung (auctoritate) des Probstes gehalten, dessen Richter und Bote auch zugegen war, um Acht zu haben, daß nicht dem Rechte der Kirche Abbruch geschehe[820]).

In Hinsicht auf die Competenz der Gerichte ist gewiß auch viel Schwanken und Mangel an Prinzip gewesen. Die geistlichen Gerichte zogen alle Rechtsstreitigkeiten vor sich, die an sie gebracht wurden.

Die Saalfelder Statuten enthielten eine Bestimmung, daß, wer etwas zu fodern hatte, Schüler oder Nonne und alle, die in der Stadt besessen wären, zu Saalfeld klagen sollte; und insonderheit war festgesetzt, daß aus einem zu Saalfeld geschlossenen Kaufe von Geistlichen wie von Weltlichen vor dem weltlichen Gerichte geklagt werden sollte, und erst, wenn man ihm da nicht hülfe, anderswo nach Wahl des Klägers[821]). In der Erklärung dieser Verfügungen wird manches zweifelhaft bleiben. Verworrenheit ist jedenfalls abzunehmen, Willkührlichkeit der Bestimmungen und der Ausnahme, ohne allgemeines Prinzip: jedenfalls nicht allgemein anerkannte Competenz des persönlichen Gerichtsstandes des Beklagten; Gefahr vor Eingreifen der geistlichen Gerichte; übrigens ein Gerichtsstand des geschlossenen Vertrags. Ist der Sinn, daß alle Angesessene gegen Saalfelder Einwohner nur zu Saalfeld klagen sollen, so stand es schlecht, daß dieß geboten werden mußte, und daß es nur den Angesessenen geboten

819) Urk. in Ludewig Rel. 1, 48. Horn S. 298.
820) Urk. 1305 in Wilke Vita Ticemanni Nr. 143.
821) Art. 34 in Walchs Beiträgen 1, 23.

ward. Daß auch Fremde von ihnen nirgends anders hätten verklagt werden sollen, ist nicht wahrscheinlich, weil dazu die Erwähnung der Schüler und Nonnen nicht paßt, und es wäre arge Beeinträchtigung des allgemeinen Rechts gewesen.

Um dem Uebergreifen der geistlichen Gerichte zu wehren, war zu Nordhausen denen Strafe angedroht, welche einen Pfaffen oder Schüler beherbergten, der in die Stadt gekommen war, um eine Ladung einzuhändigen, wo nicht angeführt werden konnte, daß in der Stadt das Recht verweigert worden wäre[822]). Sonst aber galt die Competenz des geistlichen Gerichts bei kirchlichem Interesse. Schuldner der Kirche zu Quedlinburg wurden durch ihre Pfarrer (zu Sulza und Dornstädt) von dem Bischof von Halberstadt vor sein Gericht geladen[823]). Hingegen erhielt im Jahre 1303 das Kloster Volkolderode ein landesherrliches Privilegium, alle, die das Kloster beeinträchtigten (invasores), vor dem geistlichen Gerichte belangen zu können[824]); ein bemerkenswerthes Beispiel von Beugung des Rechts und der Ordnung, ein Vorrecht auf Kosten der andern, denen ihr rechter Gerichtsstand entzogen wurde. Noch im funfzehnten Jahrhunderte findet sich der Mißbrauch der Ladungen vor fremde geistliche Gerichte.

Auch ein vorübergehender Aufenthalt genügte, den Fremden vor das dasige Gericht zu ziehn. Nach den Freiberger Statuten hatte ein Gast oder Fremder eben so gut in Freiberg Recht zu geben als zu nehmen; nur konnte er, wenn gegen ihn geklagt wurde, verlangen, daß die Sache sofort verhandelt werde[825]).

Eine Verordnung Markgraf Heinrichs, daß an die zum Gericht bestellten Conversenbrüder des Klosters Zelle die unter ihre Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrecher, Diebe, Räuber, Brandstifter, ausgeliefert werden sollten[826]), war besonderes Privilegium dieses Klosters. Eine allgemeine Bestimmung gab es nicht. Und worüber nur allgemeine Norm hätte entscheiden sollen, darüber ertheilte man Privilegien.

---

822) Nordhäuser Statuten Art. 161 in Förstemanns N. Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins 3, 1, 65.

823) Urkunde in Erath Codex diplom. Quedlinburg. S. 225.

824) Orig. U. 20. Januar 1303.

825) Freiberger Statuten Art. 3. Abschn. 4. 5. Absch. 33, in Schotts Sammlungen 3, 169. 170. 179. Ein Gast war nicht, wer innerhalb vier Meilen wohnte, wie zu Meißen, Kemnitz, Dresden.

826) Orig. U. 21. Oktober 1283.

Zu diesen Verworrenheiten im Gerichtswesen kam, und aus ihnen folgte, häufige Prorogation des Gerichts. Wohl nicht selten mögen Streitigkeiten durch Uebereinkunft der Parteien vor Gerichtsstellen, vor die sie nicht gehörten, zu schiedsrichterlicher Beilegung gezogen worden seyn, oder auch nur zu Bekräftigung eines Vergleichs, ähnlich wie es auch bei dem Landdinge sich findet. So haben wir eine Urkunde des Bürgermeisters und der Geschwornen zu Dresden über einen Vergleich in einem Rechtsstreite zwischen Gertrud von Haugwitz und dem Abte zu Zelle in Betreff des Dorfes Gleisberg[827]). Hierhin gehört wieder die Fassung der Abtretung eines Gerichts, daß die Zugehörigen nicht anders als mit ihrem Willen vor die bisherige Gerichtsstelle gezogen werden sollen[828]).

Das Verhältniß zwischen höheren und niederen Gerichtsstellen ist nicht ganz klar. In dem Privilegium für Altenburg vom Jahre 1256 heißt es: Niemandem soll Berufung an eine höhere Behörde gestattet seyn, außer wenn der Schultheiß nicht Recht zu sprechen vermag[829]). Dieß scheint nicht Berufung nach gesprochenem Urtheil gewesen zu seyn, sondern der Fall wird gesetzt, daß von dem Schultheiß kein Rechtsspruch erfolgen kann. Aehnlich ist das Privilegium Markgraf Dietrichs von Landsberg für die Stadt Leipzig vom Jahre 1263 gefaßt[830]), und noch bestimmter das Privilegium der Stadt Guben, daß der Landvogt in leichteren Sachen, die er selbst zu Ende führen könne, die Bürger nicht zu dem Markgrafen senden solle[831]). — Eigentliches Rechtsmittel, aber der Leuterung eher als der Appellation zu vergleichen, ist, daß die Bürger zu Pirna ein zu Dresden, wohin ihre Rechtssachen zum Verspruch gingen, gesprochenes Erkenntniß anfechten und die Versendung der Sache nach Leipzig fodern konnten[832]). Aehnliches steht in den Saalfelder und Pößnecker Statuten[833]) ohne Vorschrift einer Gerichtsstelle, an die man

---

827) Orig. U. v. J. 1317.

828) Urkunde in Schöttgen Kreysig Scriptores 2, 397. Nr. 83.

829) Bei Liebe Nachlese S. 33. nullus in aliqua causa ad majorem appellabit audientiam, nisi Scultetus non possit judicare.

830) In Schneider Leipziger Chronik 224.

831) Horn S. 156. — Wilke Urk. Nr. 121.

832) Privilegium des Königs Johann von Böhmen 1325 bei Horn S. 374.

833) Art. 68 und 92 in Walch Beiträge zu den deutschen Rechten 1, 30. 36.

sich zu wenden habe. Allein wer keine Aenderung des Spruchs erlangte, verfiel den Rathsgliedern in Buße.

Daß Städte an andere Städte gewiesen wurden, sich Rechtsbelehrung zu holen, geschah, weil jene nicht ausgebildete und geschriebene Rechtssatzungen hatten. Nicht eher als bis sie in vierzehntägiger Berathung vergeblich versucht hätten, das Recht selbst zu finden, sollten die Geschwornen von Pirna ein Erkenntniß zu Dresden oder anderwärts einholen[834]).

Recht der Gerichtsgefälle.

Nicht bloß von den Parteien oder Betheiligten waren Gebühren für einzelne Handlungen zu zahlen, sondern bestimmte Gefälle waren von jedem Dingpflichtigen zu jedem Gerichtstage zu entrichten. Dieß lag in dem Gerichte so wesentlich, daß die Worte Gericht oder Placitum auch zu Bezeichnung dieser Gefälle oder des Rechts ihrer Erhebung gebraucht wurden. Hiermit ist die Verpflichtung, auf dem Landdinge sich einzufinden, in Zusammenhang. Das Landding können wir in dieser Beziehung nicht von andern Gerichten unterscheiden; das Wort Placitum ist gemeinschaftlich, so wie auch der Begriff der Bede sich mit dem Rechte der Vogtei und des Gerichts vermischte. Und was sich von Leistungen an den Vogt findet, hängt mit jenen Gerichtsgefällen zusammen. Aber dennoch war wiederum das Recht der Vogtei und das des Gerichts unterschieden. Die Beweise aller dieser Sätze laufen in folgenden Nachrichten durch einander.

Es fehlt nicht an Stellen, wo geradehin das Jahrding oder Placitum als regelmäßige Abgabe erwähnt wird, und die Befreiung vom Jahrdinge als eine Befreiung von Abgaben. Das Jahrding von dem Dorfe Gleina, welches sonst jährlich 3 Pfund 10 Schillinge und 21 Hühner entrichtete, betrug 3 Schillinge und 6 Pfennige[835]). Und eben so ist von den besondern Gerichtsgebühren das Gewette zu unterscheiden, das für den Burggrafen zu Magdeburg in seinem gehegten Dinge 3 Pfund betrug, das des Schulzen war 8 Schillinge[836]). Adalbert von Taubenheim entließ gegen Entrichtung eines Vier-

---

834) Urkunde bei **Horn S. 373.**

835) Urkunde aus dem Diplomatar des Stifts Meißen in Ursinus Diplom. Vol. 1. auf der Königlichen Bibliothek zu Dresden J. 129 a. Bl. 308 b.

836) Magdeburger Recht A. 6 in Schotts Sammlungen 1, 54.

dings seine Franken des Jahrdings oder generale placitum und aller andern Lasten, Wara, Bede, Heischung[837]). Eine Hufe zu Hedersleben im Mansfeldischen war von allem Vogteirechte und aller Bede frei, nur nicht vom jus plebisciti[838]). Dem Vogt zahlen sie kein Placitum, heißt es in einer Urkunde vom Jahre 1136[839]). Graf Friedrich von Brena sollte ein Dorf des Klosters Zelle mit seinen Placitis belästigt haben[840]). Wo Befreiung von Landding oder Gericht ausgesprochen wird, ist die deshalb zu leistende Abgabe zu verstehn: so der Leute des vom Grafen Dietrich von Brena an das Kloster Lautersberg verkauften Dorfes Niendorf Befreiung a placito provinciali[841]); und der Unterthanen des dem Kloster Lautersberg gehörigen Dorfes Hitzkendorf Befreiung von allem Landdinge[842]). Allerdings bleibt zweifelhaft, ob man nicht schon in dem persönlichen Erscheinen an sich eine Belästigung gesehn habe, wovon zuweilen Gerichtsunterthanen gegen Festsetzung einer jährlichen Entrichtung befreit wurden, oder ob dann die Belästigung in der bei dem persönlichen Erscheinen zu leistenden Entrichtung bestanden habe[843]). Andere Beispiele kommen häufig vor, wo die Befreiung vom Gericht Befreiung von den deshalb zu fodernden Leistungen ist[844]). Ferner ist hierher

---

837) Abschrift in **Grundmann Diplom. Saxon.** auf der königl. Bibl. zu Dresden J. 130. Bl. 55 b.

838) Urkunde v. J. 1306, aber auf altes Recht sich beziehend in **Ludewig Rel. 5, 263.**

839) In **Schannat Vindemiae lit. 2, 2.**

840) Orig. U. 30. Juli 1215.

841) Orig. U. 3. Juni 1207.

842) Orig. U. 4. August 1229.

843) Urkunde 1147 in **Schannat Vind. lit. 1, 6. de singulis mansis duo maltra frumenti et unum anserem advocatus singulis annis recipiat hac conditione, ut in legitimis placitis suis homines sub observatione quadam, vulgo dicta Vara, astare et respondere non cogat.**

844) Orig. U. 1243 für das Kloster Zelle im Allgemeinen, wo der Vorbehalt eines Schutzrechts absque omni emolumento zeigt, daß die Befreiung von der jurisdictio villicorum hauptsächlich Befreiung von Leistungen bedeutete. — Orig. U. 13. November 1254 für das Kloster Grimma, gedruckt in Hasche Magazin 6. 172. — Urkunde 1268 bei **Horn** S. 363. — Urkunde 1280 bei **Horn** S. 348. Nr. 57 für das Hospital zu Freiberg. — Urkunde 1287 für das Kloster Seuselitz in **Wilke Ticem.** Nr. 38. -- Das von Heinrich gestiftete Kloster Seuselitz erhielt 1288 von Landgraf Albrecht Befreiung von allen Beden, Heischungen, Angarien, Parengarien und allen andern Belästigungen (Urkunde bei **Horn** S. 368), nachdem schon Heinrich selbst in den Worten, daß keiner seiner Vögte noch ein Villikus in den Klostergütern ein Gericht ausüben solle (Urk. 1268 bei **Horn** S. 363), eine ähnliche Befreiung ausgesprochen hatte. — Bei der Abtretung des Gerichts über drei Dörfer an das

zu ziehn, daß von einer Schultheißin gesagt wird, sie maße sich das Gericht zu Batyn an, welches Vardink oder Vordink genannt werde, und wenn Aecker verkauft würden, so rechne sie den zu den Aeckern gehörigen Hof für eine zinsbare Stätte (area) und nehme Zins davon[845]). Auch Zehentgefälle wurden zu den Rechten der Gerichtsbarkeit gerechnet[846]). So ist es nun auch zu erklären, daß das Zip (ein Kornzins) der flamländischen Bauern zu Kohren eine Gerechtigkeit (justitia) heißt[847]). Endlich ist hier wieder der dritte Pfennig vom Gericht zu erwähnen, der dem Burggrafen zustand, und ebenfalls nicht bloß auf einzelne Gerichtsfälle, sondern auf allgemeine Entrichtungen aller Gerichtsunterthanen sich bezog. Nur regelmäßige, nicht bloß für einzelne Gerichtssachen zu entrichtende Gefälle können verstanden werden, wenn die Mönche des Klosters Zelle klagen, daß ihre Kirche durch die Gerichte des Burggrafen auf ihren Gütern zu sehr beschwert werde, und wenn es dann heißt, daß sie deshalb die Verzicht des Burggrafen auf seinen dritten Pfennig und auf alles Gericht, das er auf ihren Besitzungen habe, erwirkt hätten[848]). Das Verhältniß findet sich auch in einer Brandenburgischen Urkunde vom Jahre 1248, wo der aus dem Gerichte sich herschreibende dritte Pfennig in der Stadt Lychen zwei Brüdern abgetreten wird[849]). Eben so müssen die Bezüge, welche von den markgräflichen Vögten sonst zur Zeit des Gerichts erhoben zu werden pflegten, und wovon das Kloster Zelle auf seinen Besitzungen zwei Drittheile bekommen sollte[850]), doch allgemeine Leistungen am Gerichtstage, nicht Gebühren für einzelne Sachen gewesen seyn. Hingegen kommen auch zwei Pfen-

---

Kloster Bosau wird in der Urkunde Markgraf Dietrichs von Landsberg darüber die weitere Erklärung der Bedeutung dieses Verzichts gegeben, daß diese Dörfer frei von allem dinglichen und persönlichen Servitium, von Beden und Heischungen seyn sollen. (Handschrift: Privilegia ecclesiae Pozaviensis auf der Königlichen Bibliothek zu Dresden L. 90. S. 32, gedruckt in Schöttgen Kreysig Scriptores 2, 446.)

845) Urkunde in Hasche Magazin 6, 386.

846) Orig. U. 31. Juli 1341. omnis decima ad jurisdictionem castri Frauenstein pertinens.

847) Urkunde 1154 in Schöttgen Leben Konrads S. 322.

848) Orig. U. vom Monat März 1289, gedruckt in Schöttgen Kreysig Script. 2, 208 und in Hasche Magazin 5, 599.

849) Urkunde in den Nachrichten von dem Geschlechte der von Schlieffen Beil. Nr. 5. S. 10. tertius denarius in civitate per judicium accersitus.

850) Orig. U. 18. März 1221, gedruckt bei Horn S. 293.

nige von der Buße vor, welche Markgraf Heinrich den Brüdern Theler mit dem Gerichte zu Aue überließ[851]).

Wie bekannt auch die vogteilichen Rechte seyn mögen, so ist es doch nicht unzweckmäßig, neben dem, was schon vorgekommen ist, einiges beizubringen, was sich darüber in unsern Landen aus jener Zeit findet. Die Unterscheidung des Vogteirechts von dem Gerichte tritt besonders hervor bei der Vogtei der Fürsten über die Stifter, mit welcher nicht das Gericht verknüpft war[852]). Aber auch im Innern des Fürstenthums war Vogtei und Gericht verschieden. In einer Urkunde über einen Streit des deutschen Ordens mit H. von Gottern und seines Bruders Söhnen wird Gericht und Vogtei neben einander und mit Hospitium und Zehnten genannt[853]). Unter den Rechten der Vogtei werden auch Frohndienste erwähnt. Die Leute des Klosters Kaltenbrunn mußten dem Vogte drei Tage zum Ackern und einen Tag zur Ernte dienen, und ein Schwein zur Fastnacht liefern[854]). Hierzu kömmt die Beköstigung des Vogts oder des Richters an den Gerichtstagen[855]), wohl auch außerhalb der Gerichtstage: daher Markgraf Heinrichs Verschreibung, daß kein Villikus oder Richter die Leute des Klosters Riesa mit drückenden Zumuthungen an Beköstigung (gravis hospitalitas) belästigen solle[856]). Aber auch das Recht, Beden und Heißungen zu fodern, kömmt als Recht des Vogtes vor: es soll nicht precario in Beziehung auf die Vogtei von einer Hufe gefodert werden[857]), oder keine Heißungen[858]). Indem Landgraf Albrecht die Vogtei in dem Dorfe Zöbigker an das Kloster Pforta abtrat, sprach er als Folge aus, daß das Dorf frei seyn solle von aller Heißung, Sammlung und Belästigung seiner Beam-

---

851) Orig. U. 26. Januar 1274, gedruckt in Märker Burggrafthum Meißen S. 415. Nr. 13.

852) Vergl. den Abschnitt von Kirchen und Klöstern.

853) Orig. U. 13. August 1275.

854) Urkunde 1179 in Ludewig Reliquiae 10, 150.

855) Urkunde 1154 in Schöttgens Konrad S. 322.

856) Orig. U. 22. Dezember 1281.

857) Urkunde 1231 in Avemann Burggrafen von Kirchberg. Anhang Nr. 71. S. 58.

858) Urkunde 1269 bei Wilke Tic. Nr. 12. Urk. 1265 in crastino Lamperti, aus dem Pfortaischen Diplomatar, von Herrn Geheime Regierungsrath Lepsius mir mitgetheilt. — Andere Urk. 1271 f. Abschrift in Privil. ecclesiae Pozaviensis auf der Königl. Bibliothek zu Dresden L. 90. S. 32. 33. 34, gedruckt in Schöttgen Kreysig Dipl. et Script. 2, 446. 447.

ten[859]). In solchen Fällen ist noch zu beachten, daß immer bei Veräußerung eines gerichtlichen oder vogteilichen Bezugs nicht die Uebertragung des Rechts auf den andern, sondern die Freiheit der Leute von den Foderungen des bisherigen Besitzers ausgesprochen wird; daß der neue Besitzer nun die Foderungen machte, verstand sich von selbst. Demnach ist Willkührlichkeit in den Foderungen vorauszusetzen.

Das Recht des Vogts oder des Gerichts ist hierbei von dem landesherrlichen Rechte jedenfalls jetzt nicht mehr genau zu sondern, vielleicht ist es auch damals nicht streng geschieden gewesen.

Zu diesen regelmäßigen Leistungen an den Gerichtsherrn kommen nun die Gerichtsbezüge von einzelnen Rechtssachen, Gebühren und Bußen. Wenn das Gericht außerhalb der Mauern des Klosters Lautersberg, das nur einmal jährlich gehalten wurde, keinen bestimmten Sprengel, also keine regelmäßigen Bezüge von den Gerichtsgehörigen hatte, wie wahrscheinlich ist, so ist es räthselhaft, wie der Probst des Klosters einen von ihm nicht zugestandenen Anspruch daraus mit 20 Mark abfinden konnte[860]). Aber ebenfalls ist ein beträchtliches Einkommen von einem Dinge des Burggrafen zu Magdeburg daraus abzunehmen, daß der Schultheiß ihm mit 10 Pfund büßen mußte, wenn er nicht kam und deßhalb kein Gericht gehalten werden konnte[861]). Von einzelnen Sätzen findet sich bei uns wenig Nachricht. Nach den Saalfelder Statuten[862]) zahlte der Landmann, der auf eine Schuld klagte, dem Richter von jedem Schilling einen Denar, was vielleicht höherer Ansatz bei dem Nichtbürger war. In dem Privilegium für die Stadt Altenburg[863]) wurden dem Schultheiß als Gerichtsgebühren in geringeren Fällen ausgesetzt zwei Schweinsfüße oder zwei Hühner, die Gebühren für wichtigere Sachen bestimmten die 12 Geschwornen nach Verhältniß der Sache. Bei der Dürftigkeit einheimischer Nachrichten können wir auswärtige Beispiele herbeiziehn: zu Goslar für die Führung eines Zeugnisses 5 Schillinge an den Vogt pro reliquiis et pro causidico[864]); zu Hannover von dem,

---

859) Orig. U. 8. April 1290, ab omni exactione collectione et gravamine officialium nostrorum.

860) Orig. U. v. J. 1271, ohne Tag.

861) Magdeburgisches Recht Art. 4 in Schott's Sammlungen 1, 54.

862) Art. 123 in Walchs Beiträgen 1, 43.

863) Urkunde 1256 in Liebe Nachlese S. 33.

864) Urkunde in Heineccius Antiq. Goslar. S. 218 und Origines Guelficae 3, 668.

der wegen Verwundung sein Recht suchte, 60 Schilling an den Vogt, in andern Fällen 5 Schilling[865]). Aehnliche Beispiele hoher Sätze finden sich in den Statuten der Stadt Braunschweig[866]). — Bei Eidesleistungen wurden zu Guben sechs Denare gezahlt[867]). — Bei dem Verkaufe eines Grundstücks erhielt zu Eisenach der Villikus in Gegenwart der Schöppen von dem Verkäufer einen Schilling, vom Käufer 6 Denare[868]).

Die Criminalgerichtsbarkeit, jetzt leicht eine Last für den Gerichtsherrn, war damals einträglich, und wohl einträglicher als die Civilgerichtsbarkeit. Die Erklärung ist theils aus den Bußen zu nehmen, von welchen das Gericht einen Theil bezog, theils daraus, daß nur auf Anklage verfahren wurde, und es sind schon Beispiele erwähnt worden, daß auch hier der Kläger Gebühren zu zahlen hatte. Darum behielt sich der Burggraf Otto von Dohna bei Veräußerung des Dorfes Weißig die Gerichtsbarkeit über Mord, Diebstahl, Unzucht und Brandstiftung vor, wovon er den dritten Theil, das Kloster Zelle zwei Drittheile des Gewinns erhalten sollte[869]).

Von allen Bußen erhielt zu Saalfeld der Richter ein Drittheil[870]). Die Bußen waren überall sehr beträchtlich. Sechzig Schillinge war zu Freiberg die Buße, wenn jemand auf des Richters Gebot nicht antwortete[871]). Wenn zu Freiberg im gerichtlichen Zweikampfe der Kläger überwunden worden war, so büßte er dem Beklagten nur 30, dem Richter 60 Schillinge[872]). Wegen eines Zollvergehns empfing der Richter ebendaselbst 30 Schillinge Buße, die verfallende Waare nahm der Zöllner[873]). Auf viele Veranlassungen wurde Buße gegeben, nicht nur wegen Ungehorsams, sondern auch wenn der Kläger die Klage nicht fortstellte, außer in Schuldsachen[874]). Buße scheint auch ein Succumbenzgeld gewesen zu seyn, ohne Rücksicht auf Straf-

---

865) Urkunde 1241 in Origines Guelf. 4, 184.
866) Vom Jahre 1227. Ebendas. S. 107.
867) Urkunde bei Horn S. 156. Wilke Nr. 21.
868) Urkunde 1283 in Paullini historia Isenacensis S. 57.
869) Orig. U. v. J. 1235, ohne Tag.
870) Saalfelder Statuten Art. 20, 128 in Walchs Beiträgen 1, 19, 44.
871) Freiberger Statuten Art. 32 Nr. 6 und Art. 34 in Schott's Sammlungen 3, 259, 264.
872) Ebendas. Art. 27 zu Ende S. 234.
873) Ebendas. Kap. 40 S. 271.
874) So im Nordhäuser Stadtrecht in Förstemann's N. Mittheilungen des thür. sächs. Vereins 3, 1. 37 ff.

fälligkeit: wer zu Altenburg im Vogtdinge die Buße (emendam) verloren hatte, zahlte 18 Denare pro emenda, wenn er nicht besondern Leichtsinn verschuldet hatte; der Gewinn von der Einrichtung, welche Kur genannt wurde, fiel zum dritten Theile dem Schultheißen zu, die andern zwei Drittheile waren für die Festungswerke der Stadt bestimmt[875]).

Von der Vogtei, welche die Gerichtsbarkeit und Verwaltung, ja wir können sagen eine Gutsherrschaft über Güter und Bezirke begriff, ist die Vogtei über Stifter und Klöster verschieden, welche nur einen Schutz zum Wesen hatte, und neben welcher Gerichtsbarkeit der geistlichen Herrn bestand, in Hochstiftern wohl durchaus, in Klöstern zum Theil. Den Ertrag der letztern, welcher Gegenstand des Abschnittes von der weltlichen Gewalt über Kirchen und Klöster seyn wird, kennen wir bei dem Stifte Naumburg und dem Kloster Gerbstädt genau. Allein er kann nicht dienen, um die Gerichtsgefälle der ersteren Gattung der Vogtei zu ermessen, welche ungleich einträglicher war.

Die Vogtei über 8½ Hufe zu Hausdorf wurde für 26 Mark reinen Silbers verkauft[876]), was ungefähr dem dritten oder vierten Theile des Werthes der Grundstücke selbst gleichkömmt, da der Preis für eine Hufe meistens ungefähr zehn Mark war. Die Vogtei über zehn Hufen im Anhältischen ward im Jahre 1297 für 20 Mark Silbers an das Kloster Plötzke veräußert[877]). Ferner die Vogtei über das Dorf Hengelbach muß sehr einträglich gewesen seyn, da sie zur Ausstattung zweier Töchter eines Grafen für das Kloster genügen konnte[878]), sonst aber ein Bürger wohl 30 Pfund jährliche Rente für eine Tochter gab[879]). Der Schenk Heinrich von Apolda verkaufte die Vogtei in drei Dörfern für 50 Mark an das Stift Mainz[880]). Den Gerichtsstuhl am rothen Graben bei Zeiz verkaufte Markgraf Dietrich von Landsberg für 300 Mark Silber an den Bischof von Naumburg[881]); er muß also nach damaligem Zinsfuße ungefähr 30

---

875) Urkunde 1256 in Liebe Nachlese S. 33.

876) Urkunde 1271 bei Menken Scriptores 1, 690, Nr. 27 und Avemann Burggrafen von Kirchberg, Anhang S. 29, Nr. 30.

877) Orig. U. 8. Februar 1297.

878) Urkunde 1224 in Jovius Schwarzburgischer Chronik S. 176.

879) Orig. U. 9. Juli 1271.

880) Guden Codex diplom. 1, 523.

881) Urkunde 18. und 19. Februar 1286, abschriftlich im Dr. St. A. und in zwei Handschriften auf der königl. Bibliothek zu Dresden: Zeizer Stiftsbuch

Mark jährlich eingetragen haben. Ebenfalls für 300 Mark verkaufte derselbe den Gerichtsstuhl Eichsdorf nebst dem Markte[882]).

Einrichtungen der Gerichte.

Die Zusammenstellung der Nachrichten von den Einrichtungen der Gerichte schließt sich an die bereits gegebenen Nachrichten von den Einrichtungen des Landdings. Das Landding war selbst Gericht, und gewiß ist in den andern Gerichten Vieles nach der Art des Landdings ausgeprägt gewesen. Nur wenig andere Nachrichten von den Gerichtseinrichtungen finden sich in den Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts.

Daß Gerichte im Freien gehalten wurden, kömmt häufig vor. So das im Jahre 1506 von dem Amtmanne zu Leipzig gehaltene Landgericht an den Zäunen vor Rötha, wo erst damals eine bleibende Einrichtung zum Sitzen getroffen wurde, bis dahin für jeden Dingtag die Sitze herbeigeschafft wurden[883]), und so auch wohl alle die öfters vorkommenden Zaungerichte. Im Freien wurden ferner alle Gerichte gehalten, die nach einer im Freien befindlichen Gerichtsstätte genannt werden. Von dem Gerichte des rothen Thurmes bei Meißen sagt es der Ausdruck „Vor dem rothen Thurme[884])." Eben so das Gericht am rothen Graben vor Leipzig und bei Groitzsch, das Landgericht der Provinz Buzewitz auf dem rothen Walle, das Gericht am hohen Baume bei Quedlinburg, wie auch zu Goslar das Gericht unter dem rothen Thore. Setzen wir, wie wir nicht anders können, daß insonderheit das Landding im Freien gehalten wurde, so befremdet es uns, daß der Januar der Monat ist, aus welchem am meisten Spuren gehaltenen Landdings sich finden.

Mit den Landgerichten war in dem Meißnischen die Einrichtung der Suppane in Zusammenhang. Das Gericht am rothen Graben bei Groitsch wurde unter Vorsitz des Vogts oder seiner Boten gehalten. Beißzer waren die Suppane markgräflicher Dörfer. Auf des Markgrafen von Landsberg Befehl wurde durch seinen Protonotar der Suppan aus Techiritz von dem Beisitze entfernt, weil der Markgraf das Dorf Techi-

---

K 109, Naumburger Stiftshandlung K 64. Die zweite Urkunde ist gedruckt in Hecker Von ꝛc. Meuselwitz S. 7.

882) Urk. 25. Juni 1277 aus dem Merseburger Stiftsarchive, Abschrift im Dr. St. A.

883) Nach dem Concepte einer Urkunde Herzog Georgs vom Jahre 1506 im Dr. St. A.

884) Monachus Pirnensis bei Menken 2, 1460.

ritz mit den daſigen Leuten und allem Rechte an die Marienkirche zu Bosau verkauft hatte[885]). — Ueber die Gerichtsverhältniſſe des Dorfes Großweitſchen und anderer Güter des Kloſters Buch haben wir eine Urkunde[886]), welche uns aber nicht genügende Klarheit giebt. Dieſe Kloſtergüter gehörten zu dem Meißner Gerichtsbezirke, und der Burggraf hatte deßhalb dort den dritten Pfennig vom Gerichte bezogen, das Kloſter hielt aber hier einen beſtändigen Suppan. Als auf Markgraf Heinrichs Begehren der Burggraf auf den dritten Pfennig und alles ſein Gericht in den Kloſtergütern verzichtete, ſetzten der Abt und die Mönche keinen Suppan mehr, „damit nicht ihre Güter von ihm ihrer Freiheit beraubt würden" (ne ipsorum bona per ipsum obsessa sua libertate privarentur). Der Burggraf wollte aber nicht die Zahl ſeiner Suppane vermindern laſſen und rieth dem Kloſter, einen Suppan in einem andern nicht dem Kloſter gehörigen Dorfe zu ſetzen, weil die Ermangelung eines ſolchen Beamten dem Kloſter nachtheilig werden könnte. Die Mönche beſtellten demnach einen Suppan zu Kywitſch, wo ſie ſechs Hufen in Lehn hatten, und eine dieſer Hufen nebſt einem Hofe ward dem Suppan eingeräumt. Der Burggraf gab ihm eine Zulage, damit er ſein Amt beſſer verwalten möchte, wonach die Geſchäfte und die Einkünfte beträchtlich zu ſeyn pflegten. Aber dieſes Lehn ſollte ihm keine Anſprüche an die andern fünf Kloſterhufen zu Kywitſch oder an andere Kloſtergüter geben, ſondern nur in den unter ſeinem Amtsſprengel gelegenen Gütern anderer Herrn ſollte er die Gerichtsbarkeit ſeines Amtes ausüben. Alſo wiewohl der Suppan von dem Kloſter beſtellt wurde, ward er doch wieder als des Burggrafen Suppan betrachtet, er gehörte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit des Burggrafen in dem Meißner Gerichtsbezirke, und ſein Recht erſtreckte ſich auf andere als Kloſtergüter; ja gerade in den Kloſtergütern ſollte er keine Gewalt haben. Und ferner iſt zu beachten, daß das Kloſter aufhörte einen Suppan zu Weitſchen zu ſetzen, als die Gerichtsbarkeitsrechte des Burggrafen aufhörten. Alſo dieſe mußten dem Kloſter eine Verbindlichkeit aufgelegt haben, einen Suppan zu halten. Welches neue Gericht an die Stelle trat, iſt nicht erſichtlich.

---

885) Alles nach einer Urk. in Schöttgen Kreysig Dipl. et Scr. 2, 448.

886) Orig. U. vom März 1289, gedruckt ebendaſ. 2, 208 und in Haſche Magazin 5, 599 ff.

Bauern hatten in den Gerichten das Urtheil zu finden, gleichwie in den Stadtgerichten Bürger. Als Graf Konrad von Brena im Jahre 1276 für das Stift Merseburg auf das Gericht über Praternik verzichtete, bedang er sich doch, daß die Aeltesten dreimal in jedem Jahre zu seinem Gerichte in Wicin (Witin?) kommen sollten, um dem Richter die Urtheile zu sagen[887]).

So finden sich also auch hier regelmäßige dreimalige Gerichtstage in jedem Jahre, wie wir es bei dem Landdinge gefunden haben. Wahrscheinlich war es bei allen ähnlichen Dingstühlen so der Gebrauch. Und hiermit wird zusammenhängen, daß die Leistungen für die Vogtei dreimal im Jahre erfolgten, wie für die Vogtei des Klosters Gerbstädt, und wie dem Markgrafen zu Meißen von dem Stifte Naumburg bedungen war[888]). Wenigstens einzelne und nicht häufige bestimmte Gerichtstage mußten es seyn, an welchen die Gerichtsangehörigen zu regelmäßigen Gerichtsgefällen verpflichtet waren[889]). Das Gericht außerhalb des Klosters Lautersberg wurde nur einmal jährlich gehalten[890]), und auch das Gericht am hohen Baume bei Quedlinburg muß nicht oft gehegt worden seyn, nach den Zeugnissen, die über die Ausübung der Aebtissin ausgestellt wurden[891]). Wie bei dem Landdinge gesorgt war, daß in der Zwischenzeit die Rechtspflege nicht ganz stockte, ist oben bemerkt worden; von andern Gerichten habe ich in dieser Beziehung nichts gefunden. Es kann aber hierüber auf das Magdeburger Stadtrecht hingewiesen werden. Der Burggraf oder höchste Richter saß nur dreimal im Jahre an bestimmten Tagen zu Gerichte (bot Ding), das ihm auch dann verloren ging, wenn es auf Tage fiel, an welchen nicht Gericht gehalten werden konnte, oder wenn der zur Gerichtssitzung unentbehrliche Schultheiß sich nicht einfand. Ueber alles Unrecht, das vierzehn Tage vor seinem Gerichte geschah, richtete er allein, sonst niemand[892]). Aber außerdem rich-

---

887) Urk. 7. Juli 1276 aus dem Merseburger Stiftsarchive, Abschrift im Dr. St. A.

888) Oben Abschnitt von der weltlichen und der geistlichen Gewalt über Kirchen und Klöster.

889) Nach dem obigen besonderen Abschnitte über diese.

890) Orig. U. v. J. 1271, ohne Tag.

891) Oben Artikel von den Gerichten ohne Bezirk.

892) Magdeburger Stadtrecht Art. 4 ff. und 44 in Schott's Sammlungen 1, 54, 63.

tete der Burggraf auch alle Tage um Geld[893]). Man könnte hiernach vermuthen, an dem Bot Ding habe er nicht für einzelne Prozesse Gebühren, sondern im Ganzen regelmäßige Gerichtsgefälle empfangen.

Zu Freiberg wurde dreimal wöchentlich Ding gehegt; doch die Bürger (Rathsherrn oder Gerichtsbeisitzer) konnten für außerordentliche Fälle auch auf andere Tage Gericht ansetzen[894]). Aehnlich wird es in andern Städten gewesen seyn.

An den bestimmten Gerichtstagen sich einzufinden war Verbindlichkeit der Zugehörigen. Die Leute zu Niendorf waren nach altem Recht von dem Landdinge eximirt und waren nur dann genöthigt zu erscheinen, wenn sie gegen jemand zu klagen hatten, oder jemand gegen sie klagte; also ohne solche Exemtion war jeder Gerichtsgehörige pflichtig zu jedem Gerichtstage zu kommen. Aber auch nur dann sollten ihre Rechtshändel vor den Landrichter gehören, wenn der Herr des Dorfes vielleicht die Entscheidung nicht zur Ausführung bringen könnte. Uebrigens sollten sie keinen Senior haben, damit sie nicht durch diese Veranlassung vor das Landding gezogen werden könnten[895]). Hier findet sich demnach neben dem Landgericht ein noch unausgebildetes Patrimonialgericht von unbestimmtem Recht, vielleicht ein Beispiel von Entstehung der Rittergutsgerichte. Auf ähnliche Weise waren durch einen Vergleich vom Jahre 1186 die Franken in den Dörfern Adalberts von Taubenheim von der Verpflichtung auf das Jahrding zu kommen frei gelassen worden. Wenn sie ihre Streitigkeiten nicht selbst beendigen können, soll der Herr zu ihnen kommen und die Sache schlichten[896]). — Die Leute des Burgwarts Nienburg, Lito-

---

893) Ebendas. Art. 8.

894) Freiberger Statuten Art. 31 in Schott's Sammlungen 3, 251.

895) Orig. U. des Markgrafen Konrad vom 3. Juni 1207: ab ante actis temporibus hujus villae a placito provinciali exemti sunt, neque id aliquatenus observare tenentur, nisi aut ipsi querimoniam de quoquam facere necesse habuerint aut de ipsis querimonia deponatur. Nihil etiam eorum quae inter eos casu exorta decidenda fuerint, nisi quae dominus villae per se fortassis exsequi non valuerit, judex ad se noverit pertinere. Praeterea Seniorem habere non debent, ne ejus occasione ad provinciale placitum trahantur. Also ein Aeltester, Senior, der nicht der Herr des Dorfes ist, und der, man sieht nicht wie, die Leute auf das Landding bringen könnte. Er war aus der Bauergemeinde, wie sich im Abschnitte von der Freiheit der Bauern finden wird.

896) Urkunde abschriftlich in Grundmann Diplomata Saxon. auf der

nen, Altiſtä und Zinsleute, mußten dreimal jährlich an des Abts zu Nienburg Hof kommen, vor den Vogt oder den Boten. Im ganzen Burgwart ſollte der Vogt nur dreimal jährlich dem Gerichte vorſitzen, und alle ſollten an den Hof kommen, damit das Gericht ausgeübt werde[897]). Alſo die Theilnahme der Geſammtheit der Gerichtsgehörigen machte das Weſen dieſer Art Gerichte aus. — Nach den Saalfelder Statuten[898]) wurde die Verſäumniß eines gehegten Dings um zwei Schillinge beſtraft.

Die Beſtimmungen des Freiberger Stadtrechts über die Verhältniſſe des Untervogts und des Obervogts[899]) werfen ein Licht auf die Einrichtung der Stadtgerichte überhaupt. Der Obervogt hatte ſein Gericht von dem Markgrafen, der Untervogt hingegen wurde von den Bürgern (Rathsherrn) beſtätigt; alſo das Gericht war ſo weit ſtädtiſch. Beide ſollten nicht ſelbſt die Urtheile ſprechen, noch Strafen verhängen, ſondern Urtheil fragen. Seinen Gerichtsſtuhl hatte der Obervogt in den vier Bänken, der Untervogt nicht ebendaſelbſt, ſondern irgend wo anders, vor der Stadt oder in den Gaſſen, oder in den Häuſern auf dem Markte; es wird auch der Fall geſetzt, daß in der Kirche oder auf dem Kirchhofe vor ihm ein Geſchäft geſchloſſen wurde, wie wir es auch bei der Audienz des Fürſten gefunden haben. Ihre Gerichtsbezirke ſcheinen aber nicht geſondert geweſen zu ſeyn; auch des Untervogts Geſchäft erſtreckte ſich außerhalb des Weichbildes auf das Land und auf das Gebirge. Alle Handlungen des Untervogts hatten volle Kraft, namentlich die vor ihm geſchehene Auflaſſung der Grundſtücke. Beide Vögte hatten gleiche richterliche Gewalt. Doch wenn wegen einer Schlägerei beide von verſchiedenen Perſonen angegangen wurden, trat der Gerichtsſtand vor dem Untervogte ein[900]). Die Buße von 60 Schillingen gehörte dem Obervogte[901]).

---

königl. Bibliothek zu Dresden L. 130, Bl. 55b, nach dem Originale der Ponickauiſchen Bibliothek (jetzt zu Halle).

897) Urkunde 1234 in Beckmann Anhaltiſche Hiſtorie V., 71 u. Schöttgen Opuscula S. 91.

898) Art. 119 in Walch's Beiträgen zum deutſchen Rechte 1, 42.

899) Art. 32, 34 in Schott's Sammlungen zu den deutſchen — Rechten S. 258 ff., 264.

900) Dieſer letzte Punkt iſt in Art. 33, S. 261 genauer beſtimmt.

901) Art. 34, S. 264.

Gerichtliches Verfahren.

Ueber das Verfahren in den Gerichten sind am meisten in Beziehung auf das städtische Gerichtswesen Nachrichten auf uns gekommen, durch Urkunden, welche den Städten zu Festsetzung und Sicherung ihrer Rechte gegeben wurden, oder durch Statuten. Es wird dienlich seyn, solche Anordnungen in ihrem Zusammenhange zu übersehn, als Probe von der allgemeinen Art der Einrichtungen. Die vor andern charakteristischen Rechtsbestimmungen für die Stadt Eisenach vom Jahre 1283 aber, obgleich auch das rechtliche Verfahren betreffend, finden doch ihre Stelle in dem Abschnitte von dem Geiste der Rechte.

Insonders belehrend ist das Privilegium Markgraf Heinrichs für die Stadt Altenburg vom Jahre 1256[902]). Zuerst werden die Gerichtsgebühren des vom Fürsten einzusetzenden Schulzen bestimmt, der dem Gerichte, namentlich in Straffachen, vorsteht. Ihm sind zwölf Geschworne zur Seite, die in schwereren Fällen seine Gerichtsgebühren zu bestimmen haben. Wenn Reinigungseid zuerkannt war und vom Kläger erlassen wurde, so konnte doch der Schulze von dem Beklagten Gebühren fodern, wie wenn er sachfällig wäre. Wer eine Tödtung begangen hatte, aber nicht über der That betroffen worden war, bedurfte keiner Bürgschaft, wenn er innerhalb des Weichbildes ein Besitzthum von zehn Pfund hatte. Der Schulze sollte ohne Antrag eines Klägers keine Untersuchung wegen eines Verbrechens verhängen. Keine Sache sollte vor eine höhere Behörde gebracht werden, außer wenn der Schulze nicht Recht sprechen konnte. Wer im Vogtding — das wohl eine höhere Behörde war als das Schulzengericht — unterlag, zahlte 18 Denare Buße. Der Gewinn aus dem Institute der sogenannten Kur fiel zu einem Drittheile dem Schulzen zu, zwei Drittheile waren für die Befestigung der Stadt bestimmt. Zu einer Buße durfte nicht eine zweite gefügt werden. Der Schultheiß soll keinem Flüchtigen ohne Zustimmung des Klägers sicheres Geleit (treugas) gewähren. Der Landrichter soll keine Gerichtsbarkeit innerhalb des Weichbildes ausüben; also das Stadtgericht war dem

---

902) In Liebe Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erlauchten S. 32 ff.

Landgericht nicht untergeordnet. Folgendes ist so dunkel, daß es am besten scheint, die eignen Worte zu geben: Quicunque fecerit emendam, extra figuram judicii, ita quod digitum non levat intra quatuor scampna, de emenda pollicita convinci non potest, sed juramento, si voluerit, se purgabit. Quicunque gratia refugii civitatem intraverit, super jus suum in ea degere permittetur. Was jemand vor dem Schulzen und der Mehrzahl des Raths (consilii) zugesagt hatte, konnte er gegen ihre Versicherung nicht mehr läugnen. Wegen einer Schuld von weniger als einem Pfund konnte der Beweis durch zwei oder drei glaubwürdige Zeugen, wegen einer doppelt so großen Summe konnte er durch zwei oder drei aus den zwölf Geschwornen geführt werden. Hier scheint es, die Geschwornen hatten die besondere Bestimmung, Zeugen oder Versicherer der Thatsache zu seyn, oder sie hatten höhere Glaubwürdigkeit als andere. Gerichtlicher Zweikampf fand nicht statt. Hatte ein Verfolgter seine Zuflucht in dem Hause eines Mitbürgers gefunden, so sollte er nicht anders als mit Hülfe des Gerichts weggeholt werden, was demnach sonst durch Privatgewalt geschehn zu seyn scheint. Ein Fremder, welcher einem Bürger schuldig war und nicht auf dem Lande gepfändet werden konnte, durfte in der Stadt, wenn er sich hier betreffen ließ, in Haft gebracht werden. War gegen ihn die Haft verhangen worden, so mußte der Wirth, bei dem er sich aufhielt, für ihn stehn, wenn er ihn hatte entkommen lassen. Sollten Urtheilssprüche auswärts eingeholt werden, so war das Gericht unter dem rothen Thore zu Goslar dazu bestimmt. War jemand wegen Todtschlags flüchtig, so wurden seine Güter zum Fiscus (der Stadt?) gezogen, aber die Ehefrau erhielt, wenn sie dem Schultheiß drei Mark gab, ihre Güter zurück, obschon des Mannes Gut bis zu erfolgter Sühne verhaftet blieb.

Hiermit ist nun aus andern Festsetzungen Folgendes zu verbinden. Die Ladung geschah durch den Frohnboten oder seine Knechte oder Mägde, aber auch der Kläger selbst konnte seinen Gegentheil vor den Richter fodern, was er jedoch nach den Saalfelder Statuten [903]) bei Tageslicht thun mußte. Die Freiberger Statuten erwähnen, daß der

903) Art. 53, 54, 55 in Walch Beiträge 1, 27 f.

Kläger unmittelbar seinen Gegner vor den Richter fodern kann[904]), und für den Fall, daß der Gegner, aufgefodert auf den Richter zu warten, damit die Klage erhoben werden könne, nicht warten wollte, gestatten sie dem Kläger ihn mit Gewalt zu halten[905]). Ferner finden sich in den Freiberger Statuten[906]) folgende Bestimmungen: Wer in den Raum innerhalb der vier Gerichtsbänke eintrat, war verbunden auf eine Klage zu antworten, er mochte vorgeladen seyn oder nicht, angesessen oder nicht. Stand er außerhalb der vier Bänke, so konnte er, wenn er angesessen war, ohne Antwort fortgehn, und zahlte nur, wenn eine Ladung an ihn ergangen war, die darin ausgedrückte Strafe. Hierauf folgen noch andere, zum Theil mit den letzten Satzungen nicht in Uebereinstimmung zu bringende nähere Bestimmungen.

Für Geld oder Geldeswerth eine Anwaltschaft zu übernehmen oder zu übertragen, war nach den Saalfelder Statuten[907]) bei Strafe eines Vierdings für den Sachwalter und für seine Partei verboten. Dagegen war es auch mit fünf an den Richter zu zahlenden Schillingen Buße verpönt es abzulehnen, wenn jemand gebeten wurde, für eine Sache unentgeldlich zu sprechen. Ein Mitglied des Raths aber durfte bei Strafe eines Vierdings während seiner Amtsführung für niemand das Wort führen[908]).

Jene Bestimmung des Altenburger Privilegium, daß der Schultheiß nicht ohne Antrag eines Klägers Untersuchung verhängen solle, zeigt, daß damals doch schon neben dem Anklageprozeß, den wir auch sonst finden[909]), die Richter begonnen haben müssen, von Amtswegen Untersuchung anzustellen. Aber man fand dieß drückend, und es ward unter die Rechte einer Stadt gezählt, daß Verbrechen nicht ohne Klage bestraft werden sollten. Auch hierin war es eine Zeit des Ueberganges. Nach den Saalfelder Statuten[910]) sollte der Richter wegen Verwundung, also auch nur in diesem Falle, von Amtswegen verfah-

---

904) Art. 3, Abschn. 4 und Art. 16 in Schott Sammlungen zu den deutschen Stadt- und Land-Rechten 3, 169, 203.

905) Art. 33, Abschn. 3, S. 263.

906) Art. 32, Abschn. 4 ff., S. 259.

907) Art. 173, 174 in Walch Beitr. 1, 57.

908) Ebendas. Art. 198, S. 66.

909) In Pirna Urk. 1325 bei Horn S. 374. Hierzu gehört auch der gerichtliche Zweikampf als Zeugniß.

910) Art. 96, 97 in Walch Beiträge 1, 37.

ren; es war wohl aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit.

Ueber die Art der Beweisführung findet sich Folgendes. Es war wohl die Zeit, wo die Gottesurtheile anfingen außer Gebrauch zu kommen, aber noch waren sie viel in Gebrauch. Die Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfs in dem Privilegium für Altenburg zeigt, daß er im Allgemeinen noch galt. Zu Eisenach ward durch eine Urkunde Landgraf Albrechts[911]) bestimmt: Ein Fremder konnte in keinem Falle einen Bürger zum Zweikampfe fodern. Wer innerhalb der Mauern Eisenachs wohnte, konnte nur im Falle einer Tödtung, wenn die Hand des Getödteten vor dem landesherrlichen Beamten und den Schöppen vorgezeigt wurde, Zweikampf fodern, sonst nicht. Zu Pirna konnte noch der Ankläger, namentlich wegen Tödtung seines Verwandten, auf gerichtlichen Zweikampf antragen, aber der Angeklagte konnte ihn durch Reinigungseid mit 2 oder 3 Eideshelfern ablehnen[912]). In den Freiberger Statuten finden wir namentlich im Falle der Tödtung und „kampfbarer" Wunden (eben daher so genannt) den gerichtlichen Zweikampf mit ausführlichen Bestimmungen über das Verfahren dabei[913]). Auch in den Saalfelder Statuten ist gerichtlicher Zweikampf[914]). Für die Stadt Weißensee wurde im Jahre 1266 von Landgraf Albrecht als eine Begünstigung festgesetzt, daß niemand einen Bürger sollte zum Zweikampfe fodern können, aber doch wieder mit der Ausnahme, wenn die Hand des Ermordeten im Gericht vorgezeigt wurde[915]).

Aehnlich war es auch sonst in Deutschland. Zur Zeit des Kaiserrechts[916]) war es eine Begünstigung der Bürger der Reichsstädte, daß der Kaiser sie von der Verbindlichkeit zum Zweikampfe freigesprochen hatte, wobei es anerkannt wird, daß der Kampfrüstige dieses Mittel zur Bevortheilung Anderer zu mißbrauchen pflege. Erst im Jahre 1291 ward von Kaiser Rudolf den Bürgern der Stadt

911) In Paullini historia Isenacensis S. 58 f.
912) Urkunde bei Horn S. 374.
913) Art. 27 in Schott Sammlungen 3, 224 ff.
914) Art. 8 in Walch Beiträgen 1, 15.
915) Urkunde in (Schumachers) Nachrichten zur sächsischen, insbesond. Eisenach. Geschichte St. 6, S. 56: **nemo poterit civem conflictu pugillatorio convenire, nisi manus mortua fuit praesens, tunc vicissim se poterunt in civitate sua coram suo judice convenire.**
916) Nach B. 4. K. 1.

Friedberg als besondere Vergünstigung das Recht zugestanden, daß keiner von ihnen außerhalb der Stadt Friedberg zum Zweikampfe gefodert werden solle[917]). Herzog Otto von Braunschweig hatte schon im Jahre 1246 der Stadt Minden das Recht gegeben, daß keiner ihrer Bürger von seinem Mitbürger zum Zweikampfe gefodert werden könne, wenn sie nicht beide einverstanden seyen[918]).

Von der Probe des glühenden Eisens, die von Pabst Honorius III. (1216—1227) streng untersagt worden war, weil Gott dadurch versucht werde[919]), findet sich keine Spur.

Der Eid wurde nicht bloß auf Thatsachen, sondern auch auf das Urtheil über das Recht gerichtet, und nicht bloß zuerkannt, sondern auch von den Betheiligten als Auskunft erwählt. In einem Rechtsstreite zwischen dem Kloster Dobrilug und Reinhard von Kottwitz vereinigten sich die Parteien gütlich dahin, daß Ulrich von Pak und neun andere Ritter beschworen, R. von Kottwitz habe kein Recht an den streitigen Gütern[920]). Auch sonst werden noch Eideshelfer, 2 oder 3, gefunden, und zwar, wie es scheint, auch auf die Unschuld überhaupt, nicht bloß über einzelne Thatsachen[921]).

Die Beweiskraft der Zeugen war nach ihren bürgerlichen Verhältnissen und nach dem Gegenstande verschieden, wie es in dem Altenburger Privilegium schon sich gefunden hat, wo der Beweis nur bei einem Gegenstande von nicht mehr als ein Pfund Werth durch 2 oder 3 andere Zeugen, bei höherem Werthe nur durch das Zeugniß eben so vieler Geschwornen geführt werden konnte. Zu Eisenach konnte Zeugenbeweis nicht ohne Eisenacher Bürger geführt werden[922]). So ward auch in Saalfeld das Zeugniß des Bürgers und des Landmannes nach dem Falle unterschieden, ob Kläger oder Beklagte Bürger oder Landleute waren[923]). — Hatte ein Fremder einen Fremden in der Stadt Eisenach wegen einer Geldschuld oder einer ähnlichen Fo-

---

917) Goldast Constitutiones Imperiales 1, 314.

918) Urkunde bei Kuchenbecker Von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen. Beweisthümer Lit. F. S. 8.

919) Compilatio chronologica bei Pistor Struve Script. 1, 1099.

920) Urkunde bei Ludewig 1, 73.

921) Urkunde bei Horn S. 374. Vgl. Saalfelder Statuten Art. 6, 46, 50 in Walchs Beiträgen 1, 15, 26, 27.

922) Urkunde 1283 in Paullini hist. Isenac. S. 61: nisi mediantibus nostris civibus fide dignis.

923) Saalfelder Statuten Art. 177 in Walchs Beiträgen 1, 58.

derung zur Haft gebracht, so konnte er gar nicht sein Recht durch Zeugen beweisen, sondern der Beklagte hatte zu schwören[924]). — Aehnlich wie in Altenburg galt in Erfurt das Zeugniß zwei anderer Bürger nur bis zwei Mark, außer unter Gatten; aber mit zwei Mitgliedern des setzigen Rathes oder dessen, der zur Zeit der Abschließung des Geschäfts gewesen war, konnte man alles erweisen[925]). In Freiberg hatte die Aussage eines einzelnen Geschwornen (Rathsmitgliedes) so viel Beweiskraft, daß sie vollkommene Reinigung von der Anschuldigung eines Todtschlags bewirkte[926]).

In Rechtsstreitigkeiten zwischen Christen und Juden fand mehrfache Verschiedenheit statt, je nachdem Christ oder Jude Kläger war, aber immer mit Gleichheit für Juden und Christen. Nach allgemeiner Satzung des Markgrafen Heinrich war der Beweis von einem Juden gegen einen Christen durch zwei Christen und einen Juden, von einem Christen gegen einen Juden durch zwei Juden und einen Christen zu führen[927]).

Verbürgung fand auch bei Anschuldigung eines Todtschlags statt[928]).

Pfändung und persönliche Verhaftung ist in dem Altenburger Privilegium vorgekommen. Den Bürgern zu Dresden ertheilte Markgraf Heinrich[929]) das Recht, ihren Schuldnern, Rittern oder Knechten, wenn sie sich in der Stadt betreffen ließen, Pferde oder andere angemessene Gegenstände als Pfänder abzunehmen. Den Villicis zu Dresden wurde dabei befohlen, hierin von Seiten des Markgrafen den Bürgern beizustehn. Also war das Pfändungsrecht gegen den Ritterstand insonderheit gerichtet, von welchem sonstige Erlangung des Rechts schwieriger seyn mochte. Da der landesherrliche Villikus nur helfen sollte, so folgt, daß die Pfändung von den Bürgern selbst geschah, unter welchem Ausdrucke jedoch das Stadtgericht zu verstehn seyn könnte, doch dann allerdings gesondert von dem fürstlichen Be-

---

924) Nach der angeführten Urkunde bei Paullini S. 61.
925) Erfurter Statuten 1306, Art. 28 in Walchs Beiträgen 1, 111.
926) Freiberger Statuten Art. 48 in Schotts Sammlungen 3, 280.
927) Judenordnung in Fabricius Annales Misn. bei dem Jahre 1265, S. 41, und bei Horn S. 319 Dipl. 32, vgl. unten den Abschn. von den Juden.
928) Freiberger Statuten Art. 5, Abschn. 14 in Schotts Sammlungen 3, 174.
929) Urkunde 1266 bei Weck Beschreibung von Dresden S. 469 u. Horn S. 323.

amten. Auch in den Freiberger Statuten[930]) findet sich ein, nur in gewissen Fällen beschränktes Recht, den Gegner, namentlich die „Landherrn," zu pfänden, namentlich seine Pferde in der Stadt anzuhalten, und in diesem Falle waren die Stadtgerichte kompetent in der Sache zu verfahren. Ferner wird auch in den Saalfelder Statuten[931]) dem Gläubiger das Recht eingeräumt, den auswärtigen Schuldner, wenn er ihn in der Stadt trifft, selbst anzuhalten, aber er muß ihn an den Richter abliefern. Nach den vorstehenden Rechtsbestimmungen kann immer nur der Schuldner gepfändet werden. Aber in einem Privilegium des Königs Johann von Böhmen für die Stadt Pirna vom Jahre 1325, das jedoch bloß für Bestätigung alter Rechte gegeben ward[932]), wird den Bürgern als besonderes Recht zugestanden, wenn einem von ihnen wegen einer Anfoderung an Unterthanen des Burggrafen von Dohna nicht Recht geschafft werde, andere Unterthanen desselben anzuhalten und gefangen zu setzen. Doch diese Repressalien gegen solche, gegen die kein Anspruch war, sind hier nicht allgemeines Recht, sondern nur gegen den Grafen von Dohna erlaubt, der nicht Recht schaffen mochte. Allgemeines Recht war es im funfzehnten Jahrhunderte, wegen einer Foderung sich an die Landsleute des Schuldners zu halten. — Daß Betheiligte die Pfändung selbst vollzogen, zeigt außer jener Satzung für Dresden ferner die Bestimmung im Eisenacher Stadtrechte: niemand solle Pfand oder Bürgschaft nehmen, wenn ihm nicht das Recht dazu gerichtlich von dem landesherrlichen Villikus und den Schöppen zuerkannt worden war[933]). Willkührlich verfahren konnte er also doch nicht[934]).

Auch die richterlichen Handlungen der Vollstreckung waren an genaue Vorschriften gebunden, wobei insonderheit der Hausfriede, das Recht des Hausbesitzers hervortritt. Ein Flüchtiger durfte zu Saalfeld nicht aus eines Bürgers Hause weggeholt werden, wenn der Hausbesitzer Sicherheit leistete ihn zu stellen[935]). Wegen des Gebrauchs

---

930) Art. 1, Abschn. 20 und Kap. 41 in Walchs Sammlungen 3, 157, 272.

931) Art. 7 in Walchs Beiträgen 1, 15.

932) Urkunde bei Horn S. 374.

933) Urkunde 1283 in Paullini historia Isenacensis S. 60.

934) Einige weitere Auskunft über das Recht der Pfändungen findet sich auch in der Judenordnung bei Horn S. 319.

935) Saalfelder Statuten Art. 3 in Walchs Beiträgen 1, 14.

ungültiger alter Münze konnte nach dem Freiberger Stadtrechte[936]) nur dann in den Häusern Aussuchung gethan werden, wenn entweder die ungültige Münze bei dem Eigenthümer oder Bewohner gefunden worden war, oder er gestanden hatte sie ausgegeben zu haben. Wollte in andern Fällen der Münzmeister Aussuchung thun, so konnte der Hausbesitzer ihm mit Gewalt wehren, und war der Münzmeister der stärkere gewesen und eingedrungen, so gereichte dem Wirthe nicht zum Nachtheil, was bei ihm gefunden worden war. Unbedingte Unterordnung unter die Obrigkeit war dem Geiste des Mittelalters fremd.

Nach ausdrücklichen Bestimmungen für mehrere Orte konnte der Richter einem Verklagten ohne des Klägers Willen nicht sicheres Geleit in der Stadt geben[937]).

Das Gefängniß mochte ein hartes seyn. Truncus, cippus, compedes waren gewöhnliche Mittel das Entweichen zu verhindern[938]).

Erfolgte Aussöhnung wurde durch Anfassen der Ohren und der Hände bekräftigt, und auf diese Förmlichkeit wurde so viel gesetzt, daß sie in der Urkunde über den Vergleich bemerkt ward[939]).

Quellen und Ausbildung des Rechts.

Wie sich die Staatsverhältnisse überhaupt nicht nach einem Prinzip, nicht aus dem Ganzen und zu einem Ganzen gebildet hatten, wie man daher damals überall nur Stücken, Einzelheit und Willkühr findet, so zeigt es sich auch in Recht und Rechtspflege. Was wir erwarten sollten durch allgemeine Landesgesetze bestimmt zu sehn, löst sich in Willkühr für einzelne Gemeinden auf. Die Urkunden, welche den Städten von den Fürsten ausgestellt wurden, begriffen nicht bloß Privilegien, sondern auch Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren, welche den Mangel allgemein gültiger Vorschriften und allgemein angenommenen Herkommens voraussetzen. So insonderheit das schon öfters erwähnte Privilegium Markgraf Heinrichs für Altenburg[940])

---

936) Art. 38 in Schotts Sammlungen 3, 267. Auszug in den Verm. Nachrichten zur sächsischen Geschichte 6, 102 f.

937) Altenburger Privilegium 1256 in Liebe Nachlese S. 33. Saalfelder Statuten Art. 57 bei Walch Beiträge 1, 28.

938) Urkunde 1299 bei Wilke Ticem. n. 111.

939) Orig. U. 13. Juli 1300.

940) In Liebe Nachlese S. 32.

und eine Urkunde Markgraf Albrechts vom Jahre 1283 für Eisenach[941]).

Der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel enthalten zwar Rechtsgewohnheiten, deren Verbreitung durch sächsische und andere deutsche Lande vorausgesetzt wurde. Ob und wie weit aber diese Rechte gerade in unsern Landen alt waren, und wie weit nachher und wann ihre Autorität hier als Quelle des Rechts gebraucht wurde, darüber mangeln uns Nachrichten. Der Sachsenspiegel selbst erregt einen Zweifel, indem er in der Vorrede die Fürsten nach ihrer Abstammung unterscheidet und den Markgrafen von Meißen unter die Schwaben rechnet. Groß kann das Ansehn des Sachsenspiegels nicht gewesen seyn, da wir manche urkundliche Rechtssatzung haben, in keiner aber ihn erwähnt finden.

Es beweist Mangel allgemein gültigen Rechts, daß die Städte, die nicht eigne Rechtssatzungen hatten, an das Recht anderer Städte gewiesen wurden, wie Guben nach Magdeburg[942]), Orlamünda nach Jena[943]); und daß alle Städte im Gebiete Landgraf Albrechts nach Eisenach zum Verspruch schickten[944]), war, weil die andern kein ausgebildetes Stadtrecht hatten. Doch sind es immer nur die Städte, wo sich dieß findet.

Noch sind mehrere Stadtrechte vorhanden, in welchen nicht bloß Verfassung und Verwaltung der Städte, sondern auch Privatrecht und gerichtliches Verfahren bestimmt ist: von Weißensee aus dem Jahre 1265[945]), Eisenach 1282[946]), Erfurt 1289 oder 1306[947]), Freiberg[948]). Auch können aus unserem Standpunkte erwähnt werden die Statuten der Stadt Mülhausen aus dem Ende des dreizehnten oder Anfang

---

941) In Paullini hist. Isenacensis S. 57 ff.
942) Urkunde 1235 bei Wilke Ticem. Nr. 5 und eine andere ebendas. Nr. 121. Horn S. 155.
943) Orlamündische Statuten in Walch Beitr. 2, 69.
944) Urkunde 1283 in Paullini hist. Isenac. S. 59.
945) In Walchs Beiträgen 2, 1.
946) In Paullini hist. Isenac. S. 57 ff. Vielleicht hatte aber Eisenach schon früher Statuten gehabt; denn es heißt 1283 (Ebendas. S. 59): dicimus, quod aliae nostrae civitates ex antiquo jura sua requirant apud praefatos nostros cives de Ysenach.
947) In Walchs Beiträgen 1, 95.
948) In Schotts Sammlungen Band 3, Auszüge in (Grundig und Klotzsch) Vermischte Nachrichten zur sächsischen Geschichte 6, 94 ff.

des vierzehnten Jahrhunderts[949]) und die im Jahre 1308 aufgeschriebenen Statuten von Nordhausen[950]). Und wenn in Städten die Bürger das Recht hatten sich eigne Gesetze zu machen und Bußen festzusetzen, „die man Kör nennt," wie zu Guben[951]), von welcher Stadt wirklich auch Statuten erwähnt werden[952]), so kann man voraussetzen, daß Bestimmungen über Privatrecht und Gerichtsverfahren nicht ausgeschlossen waren. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts haben die Städte Pößneck und Saalfeld von den Grafen von Schwarzburg Statuten erhalten[953]).

Neben diesen Satzungen wurden durch die Autorität der Rechtssprüche die Rechte ausgebildet. Nicht bloß in Erfurt mag es so gewesen seyn, daß, was auf eingewendete Berufung die vereinigten Räthe für Recht erkannt hatten, niedergeschrieben wurde, um für immer zur Richtschnur zu dienen[954]).

Bekanntschaft mit dem römischen und dem kanonischen Rechte zeigt sich schon in unsern Gegenden. Eine Spur von Anwendung des römischen Rechts findet sich bereits in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1181[955]), wo zwei Brüder, gesessen zu Vorßendorf im Gebiete des Markgrafen Otto und des Burggrafen Ludwig, behaupteten, sie und ihre Vorfahren hätten immer nach fränkischem Rechte gelebt, der dritte Bruder behauptete aber, er sey nicht Franke, sondern Grieche, was vom Gebrauche des römischen Rechts erklärt wird; zugleich ein Zug von der Verworrenheit in der damaligen Rechtspflege. — Das Kloster Pforta überließ im Jahre 1212 der Stadt Erfurt eine um das Jahr 1137 gefertigte Abschrift der justi-

---

949) Grafshof de origine Mulhusae S. 222 ff., N. Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins 7, 1, 76, auch besonders herausgegeben von Förstemann. Hierzu ein besonderes Statut des Stadtraths ohne Genehmigung des Landesherrn über die letztwillige Vergabung von Grundstücken an den Pfarrer, Orig. U. 8. Mai 1292.

950) Förstemann N. Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins 3, 1, 30.

951) Urk. bei Horn S. 154. Wilke Nr. 121.

952) Die Stadt Sommerfeld sollte dasselbe Recht gebrauchen, das die Stadt Guben hatte, Urk. 1282 in Worbs Inventarium diplom. Lusatiae inf. S. 91.

953) Schultes Coburg und Saalfeldische Landesgeschichte 2, 49. Sie sind gedruckt in Walchs Beiträgen 1, 13 ff.

954) Erfurter Statuten Art. 6 in Walchs Beiträgen 1, 97.

955) In Menken Scriptores 1, 770.

nianischen Rechtsbücher[956]). Gleichzeitig, im Jahre 1205, findet sich zuerst in unsern Gegenden Spur von Bekanntschaft mit dem kanonischen Rechte. Der Probst Berthold zu Merseburg und sein Bruder Heinrich machten die Lautersberger Mönche damit bekannt[957]). Des benachbarten Böhmens König Wenzel II. hatte immer Lehrer des kanonischen Rechts an seinem Hofe[958]). In der Nähe unserer Gegenden lebte einer der berühmtesten Kenner und Bearbeiter des kanonischen Rechts, der Probst zu Halberstadt, Johannes Semeca, der Deutsche (Teutonicus) genannt, der Glossator des Dekrets[959]). Man kann wohl auch auf Bekanntschaft mit dem fremden Rechte aus dem schwerfälligen Wortschwall unnöthiger Klauseln schließen, die jetzt aber erst beginnt und deren Verbreitung der Unbeholfenheit der Zeit zuzuschreiben ist. Zwecklose Häufung gleichbedeutender Worte ist damals schon allgemein, aber die vielen Klauseln und Verwahrungen finden sich bei uns zuerst in einer Urkunde der verwittweten Markgräfin Helena vom Jahre 1300, worin sie erst einzelnen und zuletzt im Allgemeinen allen Rechtswohlthaten des römischen und des kanonischen Rechts entsagt[960]).

Geist der Rechte.

Nur Weniges findet sich in unseren Quellen, was zu Proben der Art der Rechte dienen könnte. Einige Züge bieten die rechtlichen Bestimmungen in einer Urkunde Landgraf Albrechts für Eisenach vom Jahre 1233[961]). Wenn jemand wegen eines Verbrechens flüch-

---

956) Falkenstein Historie von Erfurt 72. Er muß noch andere Quellen, als die in der Note ausgeschriebenen Urkunden, gehabt haben.

957) Chronicon Montis sereni in Menken Script. 2, 222.

958) Chronicon Aulae Regiae 1, 32 in Dobner Monumenta 5, 72.

959) P. Langii Chronicon Citizense in Pistor Struve Scr. 1, 1185 und Chron. Numburg. bei Menken 2, 33. — Heineccius Scriptores R. G. S. 253.

960) Orig. U. 5. Juni 1300: exceptioni non numeratae, non ponderatae, nou solutae, non receptae, non electae ac in rem versae pecuniae, doli, deceptioni (sic) ultra dimidiam (sic) justi pretii restitutioni in integrum ac omni juris canonici et civilis constitutionis, consuetudinis vel statuti, privilegiorum, indulgentiarnm sive literarum sedis apostolicae vel imperialium aut aliarum personarum quarumcunque sub quacunquə forma vel conceptione verborum impetratarum vel impetrandarum auxilio, quod nobis vel heredibus et successoribus dicti filii nostri ad praesens competit vel posset de jure aut de facto competere, vel alias suffragari modo quolibet in futurum.

961) In Paullini historia Isenacensis S. 57 ff.

tig geworden war, so sollten Frau und Kinder Jahr und Tag seine Besitzungen inne haben, bis der Verbrecher die Begnadigung des Landgrafen erlangt haben würde. Wegen Todtschlags oder Unzucht sollten die Häuser der Verbrecher nicht niedergerissen werden, was demnach als sonst gewöhnlich gesetzt wird. Wer in der Stadt ein Besitzthum hat, wovon er jährlich 5 Schilling einnimmt, soll wegen eines Vergehns nicht in den Stock (cippum) gebracht, noch in Banden gehalten werden, sondern er soll seine Besitzung zum Pfande einsetzen, daß er zu Recht stehn werde. Begiebt sich ein flüchtig gewordener Bürger in das Haus eines Mitbürgers, so soll ihm nichts geschehn, aber der Wirth des Hauses soll für ihn zu Recht stehn oder an ihm das Recht vollziehn (seu ipsum ad censuram justitiae reformabit). Ein Fremder kann nicht gegen einen Eisenacher Bürger auf Verbürgung oder conventionelle Befriedigung verfahren, er selbst vollstreckend, ohne vorher bei dem landgräflichen Villikus sein Recht gesucht und erlangt zu haben. Wenn ein Bürger nicht auf der That betroffen worden ist, so soll er, ohne in Bande geschlagen zu werden, sein Gut verpfänden, bis er nach Recht vor den Schöppen Genugthuung geleistet haben wird. Mord, Raub, Diebstahl, Gewalt (violentia) und Aufruhr wurde mit dem Tode bestraft, wenn jemand auf frischer That betroffen worden war, aber des Verbrechers Besitzthum fiel an seine Gattin und Kinder. Was Kinder unter neun Jahren begingen, sollte von den Eltern weder am Körper, noch mit Gelde gebüßt werden.

In den Saalfelder Statuten[962]) war für den Fall eines Streites unter den nächsten Verwandten, Eltern und Kindern oder Geschwistern, ein eignes Verfahren festgesetzt.

Von Strafgesetzen ist etwa zu bemerken die Strafe der Abhauung der Hand wegen Verwundung[963]), und Abstoßen des Halses mit einer Weinbrechen Dele wegen Nothzucht[964]). Von so roh grausamen Strafen, wie anderwärts üblich waren, finden sich bei uns keine Beispiele.

Bemerkenswerth ist zu Nordhausen die Strenge gegen den, der ein der Tochter eines Bürgers gegebenes Eheversprechen nicht hielt: er

962) Art. 166 in Walch Beiträge 1, 54.
963) Zu Altenburg Urkunde 1256 bei Liebe S. 35.
964) Saalfelder Statuten Art. 2 in Walchs Beiträgen 1, 13.

mußte dem Rathe 3 Pfund zahlen und das Weichbild ein Jahr meiden[965]).

Einzelne Rechtspunkte.

Eigenthum. Es befremdet, was häufig vorkömmt, die Einwilligung der nächsten Verwandten in Veräußerungen zu finden bei eignen Gütern, und wo nicht etwa ein Recht der Mitbelehnschaft die Erklärung giebt. Rudolf Schenk von Varila erwähnt sogar der Zustimmung seiner Söhne und Erben in einer Urkunde, wodurch er dem Kloster Zelle ein Gehölz bloß zurückgiebt, da er nun einsah, daß er sich es nur aus Irrthum angemaßt hatte[966]). Will man nicht bloß Sicherung durch jede sonst unnöthige Art der Bestätigung als Absicht annehmen, so wird man auf die Vermuthung geführt, daß nach einem Gesammteigenthume der Familie, wie wir es auch bei Gemeinden und Körperschaften finden, die Einwilligung der vorhandenen Familienglieder zur Rechtsgültigkeit gehörte.

Zwar liegt zunächst, die Erklärung aus dem Erbrechte zu nehmen, damit der Nachfolger die Handlung anerkenne. Dieß namentlich bei Fürsten; obgleich bei ihnen nur als Sicherung, nicht als Rechtserforderniß. Bei andern bleibt diese Folge des Erbrechts noch befremdender, am meisten da gesagt wird, daß die Einwilligung nach dem Rechte nöthig sey. Häufig findet sich die Einwilligung der Grafen von Brena in den Urkunden Markgraf Heinrichs, so lange dieser keine Söhne hatte, die Urkunden sind zum Theil unter den Namen der Grafen neben dem des Markgrafen abgefaßt, ihr Recht der Erbschaft wird zuweilen ausdrücklich als Grund ihrer Zuziehung angegeben[967]), und seitdem Heinrich Söhne hatte, scheint ihre Einwilligung für weniger nöthig erachtet worden zu seyn. Eben so willigte Markgraf Heinrich in des Grafen Dietrich von Brena Ver-

---

965) Nordhäuser Statuten in Förstemanns N. Mittheilungen des thür. sächs. Vereins 3, 1. 59. Art. 111.

966) Orig. U. 17. Mai 1265.

967) **Cujus successio hereditatis ad nos spectabat**, sagt Graf Dietrich von Brena in einer Urkunde v. J. 1230 bei Einwilligung in eine Schenkung Heinrichs. Schultes Nachrichten von Eisenberg S. 220. Andere gedruckte Beispiele der Einwilligung bei Horn S. 298—303. — Schöttgen Kreysig Dipl. et Script. 2, 180, 182. (Letztere liegt im Dr. St. A. Orig. U. 21. Jan. 1230.)

schenkung von Gütern, welche von dem Grafen zu Lehn gingen[968]). Wie nun mit diesem Rechtsverhältnisse zu vereinigen sey, daß nach dem Aussterben des Hauses Brena dieses Land nicht an die Markgrafen von Meißen gefallen ist, wäre zu fragen. — Nicht minder kann aus dem Erbrechte abgeleitet werden, daß in sehr vielen Urkunden Markgraf Heinrichs die Zustimmung seiner Söhne gefunden wird, und so bei andern Fürsten.

Allein nicht in allen Fällen scheint die Einwilligung der Verwandten aus ihrem Erbrechte füglich erklärt werden zu können. Bei Fürsten wie bei andern Personen finden wir nicht nur der nächsten Verwandten Zustimmung, sondern auch entfernterer und solcher, denen wir kein Erbrecht zuschreiben können. In einer Schenkung Landgraf Albrechts wird die Einwilligung nicht nur seiner Söhne, sondern auch der Tochter Agnes erwähnt[969]). Ueber desselben Fürsten Schenkungen an den deutschen Orden stellte seine Gemahlin Elisabeth eine Bestätigungsurkunde aus[970]). Die Grafen von Schwarzburg stifteten das Nonnenkloster zu Saalfeld mit Theilnahme ihrer Gattinnen, Brüder und Schwestern, und aller Erben, jetzigen und künftigen[971]). Ein Rechtsgrund zu der Zuziehung der Gattinnen läßt sich kaum annehmen. Aber dennoch ward die Einwilligung für Erfoderniß betrachtet: „mit Einwilligung meiner Gattin Elisabeth, auch meiner Tochter Christine und aller, deren Einwilligung nach dem Rechte zu suchen war," sagt Dietrich von Vippach, Einwohner zu Schlatheim[672]). In den Erfurter Statuten[973]) ist enthalten, daß zwei Personen, welche ein Grundstück, frei eigen oder Erbe, gemein-

---

968) Urkunde bei Horn S. 303. Nr. 11. Eben so: cum consensu Conradi Orientalis et Theoderici Misnensis Marchionum, qui proximi Comitis ejusdem (des Grafen Friedrich von Brena) et legitimi exstiterunt heredes. Urk. 1309 in Erath Codex diplom. Quedlinburgensis S. 128. Uebrigens ward in den Urkunden der Fürsten die Einwilligung noch sehr junger Nachfolger hinzugeschrieben: so in einer Urkunde Landgraf Albrechts vom Jahre 1272 (bei Wilke Ticem. Cod. dipl. Nr. 13. S. 33) die Einwilligung seiner Kinder Heinrich, Friedrich, Dietrich und Agnes, da doch Friedrich und Dietrich bei ihrer Fehde gegen den Vater 1281 nur 15 und 16 oder 17 und 18 Jahre alt gewesen seyn sollen, also 9 Jahre früher nur 6 und 7 oder 7 und 8 Jahre.

969) Urkunde 1272 in Eckstorm Chronicon Wolkenried. S. 104.

970) Orig. U. 10. Februar 1303.

971) Heidenreich Historie des Hauses Schwarzburg S. 34.

972) Urkunde 1326 in Schöttgen Kreysig Dipl. Script. 1, 795. consensus de jure requirendus.

973) Art. 33 in Walchs Beiträgen 1, 113.

schaftlich gekauft haben, zur Theilung nicht die Einwilligung ihrer Frauen und Erben bedürfen, wenn nicht fahrende Habe zugelegt wird, wohl aber im Fall einer solchen Zulage. Von der Ausdehnung der Zuziehung der Verwandten ist ein Beispiel eine Urkunde Friedrichs von Hoheym über einige Hufen, worin seine Gattin, 8 Kinder, Töchter wie Söhne, ein Bruder nebst seiner Gattin und 6 Kindern, ein zweiter Bruder nebst Gattin und 3 Kindern, eine Schwester, ihr Gatte und 2 Kinder, 2 Consobrini, ein avunculus und ein cognatus erwähnt werden[974]); und in einer besondern Urkunde[975]) erklären noch die Söhne einer andern Schwester ihre Zustimmung. Aehnliches findet sich oft: Einwilligung von Gattin und Mutter[976]), von Gattin, Sohn und 4 Töchtern[977]), von dem Bruder, seiner Gattin und seinen Kindern, so wie der Schwester, ihren Söhnen und Töchtern[978]), von Schwägern und Schwägerinnen, Gattin, Neffen, Nichten, überhaupt einer großen Zahl männlicher und weiblicher Verwandten[979]).

Das Recht nun, das die Zuziehung dieser Verwandten nöthig machen konnte, da doch das Intestaterbrecht außer bei Lehnen nicht das Veräußerungsrecht des Eigenthümers beschränkt, kann wohl für ein Ueberbleibsel des ursprünglichen Familienbesitzes an den Grundstücken betrachtet werden, eines Rechts an den Gütern, deren möglicher Anfall weder durch Testament noch durch Veräußerung entzogen werden konnte[980]). Hiermit stimmt zusammen, daß häufig in den Urkunden die Verwandten bei Erwähnung ihrer Einwilligung nicht Erben, sondern Miterben genannt werden[981]). Und hiermit möchte wieder die Bedeutung des Ausdrucks Erbe von solchem Gute, im Gegensatze des eigenen Gutes, zusammenhängen.

---

974) Zwei Orig. Urk. 9. Mai 1267.
975) Orig. U. von demselben Tage.
976) Orig. U. der Brüder von Gnandstein v. J. 1253 ohne Tag.
977) Orig. U. v. 9. Juni 1269.
978) Orig. U. 15. Juli 1270.
979) Orig. U. 11. und 17. Dezember 1277.
980) Vergl. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland 2, 133 ff.
981) Conlaudantibus coheredibus nostris, patre videlicet meo et filio meo ceterisque coheredibus meis, Urkunde Landgraf Albrechts bei Wilke Ticemannus Nr. 4, — cum consensu patris H. et fratris A. coheredum nostrorum, Urk. Dietrichs von Landsberg vom 24. Sept. 1265 aus dem Merseburgischen Stiftsbuche abschriftlich im Dr. St. A. — Namentlich nennt auch Heinrich die Grafen von Brena so in Urkunden bei Horn Nr. 7. 8.

Einen solchen Gemeinbesitz hatten nicht bloß die Familien, sondern auch die Gemeinden. Als Heinrich, Kämmerer von Mülhausen, Grundstücke zu Sohlstädt im Gebiete der Stadt Mülhausen und Klein-Keula im Schwarzburgischen an das Kloster Volkolderode verkaufte, wurden die Kolonen der Stadt Thamsbrücken vom Kloster abgefunden wegen des Erbes (hereditas), welches ihnen an den Gütern zustand[982]). Das Verhältniß der Kolonen zu Thamsbrücken in den entfernten Orten ist freilich nicht klar. Nach diesem Verhältnisse des Erbes, wie das Gemeineigenthum hieß, könnten eigne Güter und Erbgüter unterschieden worden seyn[983]). Erbgüter wären dann solche, an denen die Verwandten ein Miteigenthum — ähnlich der Mitbelehnschaft — und ein von dem jedesmaligen Inhaber ihnen nicht zu entziehendes Erbrecht hatten; eigne Güter, die in unbeschränktem ausschließendem Eigenthum der Einzelnen waren und von ihnen frei veräußert werden konnten. Allein es wird zuweilen ausdrücklich den Gütern, in deren Veräußerung entfernte Verwandte willigen, die Eigenschaft eigner Güter zugeschrieben[984]). Dann scheint das Eigengut dem Lehngute entgegengesetzt gewesen zu seyn. Eine zwiefache Bedeutung desselben Wortes ließe sich wohl annehmen.

Ein Gesammteigenthum an Gütern werden wir auch bei Rittern und Ministerialen finden.

Allode war keineswegs Gegensatz von Lehn, sondern was nachher ein Vorwerk genannt worden ist. Es kömmt häufig vor, daß ein Allode ein Lehnbesitz war[985]). Einen Gegensatz bildet es zu einem ganzen Dorfe, so wie zu einem einzelnen Grundstücke, Hof, Feld, Mühle[986]). Ein Allode begriff ein Gebäude[987]), dazu gehörige

---

982) Orig. U. 15. Juli 1270.

983) Bona propria et hereditaria. Urkunde 1283 in Paullini historia Isenacensis S. 60. Vergl. unten den Abschnitt: Freiheit der Bauern.

984) De proprietate. Orig. U. 15. Juli 1270, 11. und 17. Dez. 1277.

985) Ein Allodium jure castrensis feudi besessen Orig. U. 10. Aug. 1267, auch gedruckt in Hasche Magazin 6, 199, — eben so justo titulo feodali. Abschrift einer Urkunde vom 8. März 1286 aus dem Chartularium S. Afrae in Abtheilung Urkunden zur sächsischen Geschichte auf der Kön. Bibliothek zu Dresden. — Urkunde 1280 bei Horn S. 348. Nr. 37. — Viele Stellen in dem Registrum feudorum ecclesiae Misnensis in Schöttgen Gesch. der Stadt Wurzen Anhang S. 26 ff.

986) Villam — cum allodio uno. Urkunde in Thuringia sacra S. 645. — omnia bona tam in allodiis quam in villis und dictorum bonorum, allodiorum et villarum Orig. U. 5. Januar 1286, gedruckt in Schöttgen Kreysig Dipl. Script. 2, 201 f. — judicia in villis, campis, allodiis, molendinis

Feldgrundstücke, zuweilen beträchtliche, bis 18 Hufen[988]); zuweilen gehörte auch eine Parochie oder eine Kirche dazu[989]). Daher der Preis von 86 Mark für ein Allode[990]), und 150 Mark für ein anderes[991]). Ein Dorf war meistens nicht so beträchtlich. Ein Allode war demnach, was jetzt ein Vorwerk heißt, und wir finden auch in den alten, früher in lateinischer, später in deutscher Sprache abgefaßten Zinsbüchern das Wort Vorwerk, wo zuvor allodium stand. Und zwar könnte man vermuthen, der nähere Begriff eines solchen Allode sey dieser gewesen, daß es nicht von dem Besitzer für Zins und andere Leistungen an andere ausgethan war, sondern in eigner Bewirthschaftung des Eigenthümers blieb. In einer Urkunde[992]), wonach der Bischof von Meißen dem Markgrafen eine Zinserhebung von den Gütern der stiftischen Leute zugestand, wird hinzugesetzt: von den Allodien des Bischofs und der Domherrn aber soll nichts gegeben werden, wenn sie nicht für immer erblich verpachtet oder veräußert sind. Dieß müssen eigne Güter der Stiftsherrn im Gegensatze gegen Güter der Untersassen gewesen seyn. Der Zusatz: wenn sie nicht veräußert oder vererbpachtet seyen, soll nur sagen, daß die ursprüngliche, veränderte Bestimmung nicht befreien soll, oder er setzt den Fall der Veräußerung einzelner Stücken von dem Allode. So könnte es auch von der ursprünglichen Bestimmung zu erklären seyn, wenn es

---

u. s. w. Orig. U. 6. Mai 1286. — allodium cum decimis in Suselitz Orig. U. 23. April 1286, — das Dorf Ober-Lize mit dem Allode, Orig. U. 11. Mai 1288, — das Dorf Baselitz mit dem dortigen Allode, Orig. U. 17. Aug. 1288, — villam et allodium oder curiam et allodium häufig in dem angeführten Registrum feudorum eccl. Misn. bei Schöttgen, und die nachzuweisenden Stellen über Zugehörungen in Feldgrundstücken.

987) Holz zum Bau eines Allode angewiesen Orig. U. 12. Juni 1288.

988) Allodium cum mansis attinentibus steht häufig. — Eine Allode mit 18 Hufen, Urkunde in Thuringia sacra S. 645, — mit 4 Hufen, Orig. U. 25. Sept. 1242, — mit 16 Hufen, vielleicht auch dem Walde von 358 Aeckern, einem Weinberge u. s. w., Urk. 1219 in Gschwend Eisenberg, Chronika S. 654, — mit 9 Hufen, 3 großen Wiesen, 8 Gärten und Wiesen, Rudolphi Gotha diplom. 5, 203, — mit 2½ Hufe, ebendas., — mit 4 Hufen, ebendas., — mit 3 Hufen, Orig. U. 11. Mai 1288.

989) Urkunde 1254 in Liebe Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erlauchten S. 66. — Zu dem Mainzischen Allode Dieffenbach wird als Zugehör gerechnet die Kirche mit den zur Kirche gehörigen Männern, der Zehent von Dieffenbach, Bettendorf u. s. w. Urkunde 1163 in Guden Codex diplom. 2, 16.

990) Orig. U. des Bischofs von Meißen v. J. 1264 ohne Tag.

991) Urkunde 1259 bei Horn S. 317.

992) Urkunde in Wilke Ticemannus Nr. 60.

von einem Allode heißt, daß es jährlich ein Pfund Freiberger Groschen zahle[993]).

Aehnlich dem Allode mag ein Hof, curia, ein umfassenderes Besitzthum gewesen seyn: Hof und Stadt in Belgern mit der Vogtei[994]). Zu einem Hofe gehörten Aecker, Wiesen, Gehölze; ein solcher Hof zu Schwabhausen wurde für 18 Mark weißen Silbers verkauft[995]). Ein anderer, zu Theuma bei Plauen, zahlte jährlich 2 Mark und $1\frac{1}{2}$ Vierding[996]), da sonst die Leistung von einer Hufe nur etwa eine Mark ist. Allode und Hof wird auch für gleichbedeutend gesetzt, und zwar von einem Stadtgute[997]).

Lehnsverhältniß.

Was damals alles Lehn heißt, möchte sich nicht in einen allgemeinen Begriff bringen lassen. Das ursprüngliche Wesen des Lehns, Verleihung eines Gutes gegen Verpflichtung zu Kriegsdienst, war in den Lehnen der Ritter, wovon bei dem Kriegswesen zu sprechen ist, und in den Burglehnen. In gleichem Verhältnisse standen zum Theil die Ministerialen, wovon aber wieder das Wort Lehn gewöhnlich nicht gebraucht wurde. Andere Lehne verpflichteten zum Zuzug bei Kriegen, Ritterlehne und Burglehne aber zu einem regelmäßigen Kriegsdienste, gleich stehenden Truppen, namentlich bei Schlössern und Burgen, aber die Ritterlehne auch zum Feldzuge. Kein gemeinschaftliches Moment mit diesen eigentlichen Lehnen hat jenes auch so genannte Lehnsverhältniß der Fürsten zu Stiftern, wo die Lehnsstücken, zum Fürstenthum gehörig, doch von dem Fürsten als Lehn eines Stiftes, zum Theil dasselbe Stück als Lehn mehrerer Stifter, bekannt wurden, mit der Verbindlichkeit zum Schutz. Eine Lehndienstpflicht kann so wenig als der Anfall nach dem Aussterben einer Familie Folge dieses sogenannten Lehnsverhältnisses gewesen seyn. Eine ganz verschiedene Gattung, nur in dem Charakter bloßer Form mit der vorstehen-

---

993) Urkunde Markgraf Heinrichs vom 5. März 1286, abschriftlich in Adelungs Sammlung zur Meißnischen Gesch. auf der königlichen Bibliothek zu Dresden, gedruckt in Hasche Magazin 5, 596.

994) Orig. U. 17. Juli 1309.

995) Urkunde 1294 in Avemann Grafen von Kirchberg Anhang S. 42. Nr. 48.

996) Orig. U. 14. Februar 1294.

997) Urkunde in Erath Codex diplom. Quedlinb. S. 208. Nr. 149.

den Gattung zusammentreffend, ist die Belehnung mit ganz unbeträchtlichen Grundstücken oder auch mit einzelnen Rechten an einem Grundstücke, woraus wohl keine Kriegspflicht erwachsen konnte, ähnlich der jetzigen Lehnsreichung. Zahllose Urkunden liefern Beispiele[998]). Thilo von Hunsberg kaufte von denen von Lindenau ein jährlich zu entrichtendes Fuder Wein von ihrem Weinberge zu Kötzschenbroda, mit der weiteren Bedingung, daß, so oft es an Wein fehlte, er von ihren Gütern zu Lindenau 6 Pfund Freiberger Münze erhalten sollte; und dieses Recht wurde ihm als dingliches Recht von dem Burggrafen von Dohna zu Lehn gereicht[999]). Der Gegenstand war hier also eine Modification des Eigenthumsrechts, die Belehnung, wie jetzt, eine Form der Zutheilung des Rechts von einem, der eine in der Form höhere Art des Eigenthums hatte. Diese Art der Lehnsverhältnisse enthielt statt der Kriegspflicht wenigstens zuweilen eine Verpflichtung zu Entrichtungen. Drei Hufen bei Leipzig, welche W. Spilmann von Heinrich von Warin, und dieser von Markgraf Dietrich dem Bedrängten zu Lehn gehabt hatte, wurden von ihnen allen, jedem zu seinem Theile, dem Kloster Zelle überlassen und die Lehngüter wurden in Zinsgüter verwandelt, so daß das Kloster für sie an H. von Warin jährlich eine halbe Mark Zins zahlte und dafür von aller Anfoderung (ab omni impetitore) frei seyn sollte[1000]). Also Abgabe von Lehnen, und so beträchtlich, daß Zinsgut besser war als Lehngut. Die Entrichtung scheint bestimmt gewesen zu seyn und in die Gattung der Bede gehört zu haben. So wenig lag Steuerfreiheit im Wesen des Lehns. Ein anderes Beispiel ist ein zu Lehn gegebenes Allodium, das 15 Denare jährlich an den Fürsten zahlte nach einer Urkunde vom 19. November 1280[1001]). Jene Afterbelehnung Heinrichs von Warin, wovon noch andere Beispiele vorkommen, beweist zugleich, daß bei diesen Lehnen die sonst sich findende Frage, wer ein Lehn verleihen könne[2]), nicht eintrat; hier kannte man keine Grenze.

Ungeachtet der Erblichkeit der Lehne geschah es doch, daß aus-

---

998) Z. B. bei Horn Urkunden Nr. 4. 11. 17.
999) Orig. U. 4. Oktober 1287.
1000) Orig. U. 10. Juli 1200.
1001) Abschrift im Dr. St. A. von dem Original genommen, — gedruckt bei Horn Nr. 57. S. 348.
2) 1. Feud. 1.

drücklich die Belehnung auf die Lebenszeit des Belehnten beschränkt wurde, wie bei der Belehnung Markgraf Heinrichs von Bischof Meinher zu Naumburg mit dem Schlosse Sathan 1284 geschah[3]). Und da nachher die Belehnung auf Friedrich den Kleinen erstreckt wurde, verwahrte sich der Bischof, daß nur Friedrichs Descendenten im Besitze folgen sollten[4]).

Eine Lehnsanwartschaft unter dem Namen Gedinge kömmt vor für den Fall, daß der Sohn des jetzigen Besitzers keine Söhne hinterließe, wobei noch fast wie besondere Vergünstigung erwähnt wird, daß männlichen Nachkommen die Nachfolge nicht entzogen werden solle[5]).

Ueber die Form der Verleihung bietet sich bloß dieses dar, daß Markgraf Dietrich im Jahre 1200 den Abt zu Alten-Zelle mit dem Gute belehnte[6]).

Unsicherheit der Rechtspflege. Rechtszustand.

Alles zeigt uns, wie wenig sicher der Weg des Rechts zum Ziele führte. Mehrere Rechtsbestimmungen sprechen die Anerkennung dieser Unsicherheit so aus, daß sie nachlassen, die Sache bei einer höheren oder einer anderen Stelle anzubringen, wenn die ordentliche Behörde nicht Recht schaffe oder nicht Recht schaffen könne, welche Nachlassung wieder dem Ansehn und der Wirksamkeit der Gerichte den größten Abbruch gethan haben muß. Diese Bestimmung findet sich in Privilegien für Altenburg[7]), Leipzig[8]), Guben[9]). Nach den Statuten der Stadt Saalfeld[10]) konnte, wer hier sein Recht nicht fand, klagen wo er wollte.

Rechtsstreitigkeiten wurden nur schwer zu Ende gebracht, insonderheit, wo die Betheiligten einige Kraft des Widerstandes hatten. Ein Grenzstreit zwischen dem Kloster Zelle und den Rittern von Nossen wurde im Jahre 1197 vor eine kaiserliche Kommission gezo-

---

3) Urkunde in Irisanders Sammlung Naumburger und Zeizer Urkunden S. 83.
4) Ebendas. S. 89.
5) Orig. U. 9. Juni 1272.
6) Urkunde in Menken Scriptores 2, 452. pillesco nostro.
7) Urkunde 1256 in Liebe Nachlese S. 33 ff.
8) Urkunde 1216 in Schneiders Chron. Lips. S. 408.
9) Urkunde bei Horn S. 156 und Wilke Vita Ticemanni Urk. Nr. 121.
10) Art. 34 in Walch Beiträgen 1, 23.

gen[11]). Nachher wurde eine Entscheidung darüber von dem römischen Könige Heinrich im Jahre 1223 gegeben[12]). Allein im folgenden Jahre findet sich Entscheidung in drei Urkunden von demselben Tage, eine von den Bischöfen zu Hildesheim und zu Naumburg und von Landgraf Ludwig in Thüringen, die zweite vom Landgrafen allein, die dritte von dem Bischof zu Meißen[13]). Die Theilnahme des Landgrafen, der damals Verweser der Mark Meißen war, beweist, daß er hierin das königliche Recht anerkannte, im Gegensatze gegen landesherrliche Hoheit. Aber der Streit dauerte lange fort; ein Vergleich, der im Jahre 1245 päbstliche Bestätigung erhielt[14]), beendigte die Sache noch nicht, denn im Jahre 1254 kam auf einem Landdinge zu Kolmen ein Vergleich zu Stande[15]). Hiermit gehört zusammen, daß die Competenz der Gerichtsstellen weniger entschieden und bindend war und daß häufig schiedsrichterliche Verhandlung der Sache gewählt ward, was doch weniger zur Vollziehung führte und Zeugniß von Mangel an Geltung der Gerichte ist. Einst gaben des Landesherrn, Landgrafen Albrechts, Sohn Heinrich, der Landrichter im Pleisner Land, Anarg von Waldenburg, und der Stadtrath zu Altenburg einen schiedsrichterlichen Ausspruch in Betreff eines streitigen Kaufs über eine von dem Kloster S. Mariae zu Altenburg zu Lehn gehende Mühle[16]).

Diese Unsicherheit in der Handhabung des Rechts grenzt an eine Rechtlosigkeit, welche zuletzt in den Fehden sich zeigt. Aber Rechtlosigkeit hat zwei Bedeutungen: daß die Rechtspflege nicht vermag, das Recht vollständig zu gewähren, oder daß das Recht von dem selbst gebeugt wird, der Pflicht, Recht und Gewalt hat, das Recht zu pflegen. Nach der letztern Bedeutung findet sich in den Urkunden und Chroniken keine Spur, daß in unseren Gegenden solche Rechtlosigkeit Statt gefunden habe, wie doch sonst damals anderwärts, zum Beispiel in Frankreich nach den vielfachen Klagen Joinvilles. Vor Ludwigs IX. Verbesserung des Gerichtswesens wurde zu Paris so sehr nach Gunst gesprochen, daß niemand dort Recht suchen

---

11) Orig. U. 29. April 1197.
12) Orig. U. 30. Sept. 1223.
13) Orig. U. 28. November 1224.
14) Orig. U. 13. September 1245.
15) Orig. U. 13. Januar und 18. März 1254.
16) In Schlegel de Cella Veteri S. 70.

wollte[17]). Joinville weigerte sich, an einem zweiten Kreuzzuge Theil zu nehmen, weil während seiner früheren Abwesenheit seine Unterthanen von den königlichen Beamten bis zur Verarmung bedrückt worden waren[18]). Bei uns ist nichts Aehnliches zu finden, Gewaltthätigkeit wohl, welcher zu steuern die Gerichte nicht vermögend waren, aber kein Prinzip des Unrechts, wie in England, wo der Kronprinz Eduard einem jungen Manne, der ihm begegnete, ohne allen Grund ein Auge ausstechen und ein Ohr abhauen ließ[19]). Das Gleichzeitige anderer Länder muß man vergleichen, um es nicht zu hoch zu schätzen, wenn in unsern Landen über Druck der willkührlichen Abgaben geklagt wird, was sich allerdings nicht selten findet.

Daß aber die Rechtspflege nicht jedem sein Recht schaffen konnte, davon zeugen die Fehden und die häufigen Klagen der Geistlichkeit über Beeinträchtigung und Gewalt. Beides wird unten die rechte Stelle finden, weil beides, mit der Räuberei und der Rohheit zusammen, zur Betrachtung des sittlichen Zustandes gehört. Hier ist nur die Ohnmacht des Rechts unser Gegenstand. Zu der unzureichenden Gewalt der Gerichte überhaupt kam die Unsicherheit in der Unterordnung der Stifter und selbst der Klöster, der Grafen und der Herrn unter das Fürstenthum, so wie der eigenmächtige Sinn der Ritter und der Ministerialen höherer Klasse. — Bei den Klagen der Geistlichkeit über Gewalt und Druck ist freilich die Bemerkung schon hier vorauszunehmen, daß hier leicht die Voraussetzung Raum findet, die Geistlichkeit möge auch mehr verlangt haben, als ihr Recht mit sich brachte. Auch wo der Gegentheil nachgab und das Recht des geistlichen Gegners anzuerkennen erklärte, selbst zu Schadenersatz sich verstand, was wir einigemal von Fürsten finden, könnte die so mächtige geistliche Waffe gewirkt haben, oder es war vielleicht bloß das Recht zweifelhaft geblieben.

Endlich ist zu bemerken, daß in den ersten Zeiten des Markgrafen Heinrich, und vor ihm, mehr als in seiner spätern Zeit, Klagen der Geistlichkeit über gewaltsame Beeinträchtigungen sich finden, daß also Heinrichs Regierung den Zustand verbessert zu haben scheint.

---

17) Joinville S. 123 der Ausgabe von Dufresne.
18) Ebendas. S. 125.
19) Matthaeus Paris. historia major zum Jahr 1256. S. 806. Wats.

Finanzen.

Betrag der fürstlichen Einkünfte.

Ein Maß für das Einkommen der Fürsten und das Verhältniß der Abgaben können wir von den Summen nehmen, für welche Landestheile und Städte verkauft oder verpfändet wurden, zusammengehalten mit dem gewöhnlichen Verkaufspreise der Grundstücke nach der zehnfachen Ertragssumme. Das Osterland kaufte Markgraf Dietrich der Bedrängte für 15,000 Mark, wovon ihm der Kaiser 5000 erließ[20]), bei welcher Reichsverleihung man freilich nicht weiß, ob man es für Kaufpreis nehmen soll. Das Pleisner Land wurde von Kaiser Friedrich II. für eine Mitgift von 10,000 Mark eingesetzt[21]), die Mark Niederlausitz für 6000 Mark Silber im Jahre 1301 von Markgraf Dietzmann an den Erzbischof von Magdeburg veräußert[22]). Landgraf Albrechts Verkauf seines ganzen Gebietes in Meißen, Osterland und Thüringen an König Adolf für 12,000 Mark ist nicht zu berücksichtigen, da der niedrige Preis, weit unter dem Werthe der Besitzungen der Grafen von Brena, in der Unsicherheit der Gewährleistung des Besitzes seinen Grund gehabt haben mag. Wendet man nun den Maßstab des damals gewöhnlichen Verhältnisses zwischen Preis und Ertrag an, wie 100 zu 10, so ergiebt sich als Einkommen vom Osterlande 1500 Mark, nach jetziger Münze 21,000 Thaler, vom Pleisner Lande 1000 Mark oder 14,000 Thaler, von der Niederlausitz 600 Mark oder 8400 Thaler; von der Mark Meißen wäre es nach Landgraf Albrechts Verkauf nur 1200 Mark oder 16,800 Thaler. Die gewöhnlichen Verhältnisse der Kaufpreise zum Ertrage geben freilich nur einen sehr unsichern Maßstab für Fürstenthümer, und noch unsicherer ist der Schluß bei Verpfändungen, doch einigermaßen ist darnach zu urtheilen. Die Besitzungen der Grafen von Brena wurden bei dem Aussterben des Hauses auf 2000 Mark, 28,000 Thaler, jährliche Einkünfte gerechnet[23]). Jedenfalls war aber der Werth des Geldes ungleich höher als jetzt, worüber an anderer Stelle Nachweisungen zu geben sind.

---

20) Chron. Montis Sereni bei Menken Scr. 2, 232.
21) Urkunde in Liebe Nachlese S. 6.
22) Urkunde bei Wilke Nr. 122. S. 155.
23) Chron. Sampetrinum bei Menken 3, 296.

Nach demselben Verhältnisse ergiebt sich das Einkommen von etwa 100 Mark oder 1400 Thalern aus den Städten Roßwein, Lommatzsch, Mitweida, Waldheim und Oederan mit Einschluß des Zinses, doch ohne Zoll und Geleite, da Markgraf Heinrich diese Städte an seinen Enkel Friedrich den Freudigen für 975 Mark verpfändete[24]). Für 1000 Mark verpfändete Heinrich an denselben das Schloß Rochlitz[25]), das demnach beträchtliche Zugehörungen gehabt haben wird; der Ertrag ist also auf 100 Mark oder 1400 Thaler zu rechnen. Die Stadt Eisenach gab dem Landesherrn außer Zoll und Geleite jährlich 100 Mark als eine Abgabe, deren Festsetzung für Vergünstigung angesehn ward[26]). Pirna gab 50 Mark[27]), Dresden 100 und nachher 60 Mark[28]). Mülhausen wurde im Jahre 1278 für 2600 Mark Silber verpfändet[29]).

Wie beträchtlich die fürstlichen Einkünfte von den Gütern der Unterfassen waren, ist daraus abzunehmen, daß Markgraf Heinrich einst für die Einwilligung in den Verkauf von 42 Hufen, im Preise zu 240 Mark gerechnet, 70 Mark Silbers zur Entschädigung wegen Wegfalls seiner Einkünfte erhielt[30]). Also die Bezüge des Landesherrn verhielten sich zu denen des Eigenthümers oder Oberherrn wie 7 zu 24.

Nun ist aber bei Schätzung der fürstlichen Einkünfte zu erwägen, daß die Fürsten keine Ausgaben zu machen hatten für Gegenstände, welche jetzt die kostbarsten Staatsbedürfnisse sind, insonderheit für das Kriegswesen, sowohl für den Kriegsdienst als für den Bau der Schlösser, die durch Dienste hergestellt wurden. Eben so die Kosten für alle Verwaltung können den jetzigen nicht nahe gekommen seyn.

Fürstliche Güter.

Es ist zu unterscheiden erstens zwischen dem, was der Fürst als eignes Gut besaß, und dem, was zu dem Fürstenthume gehörte; zweitens zwischen dem, was er in eignem Besitze und eigner Bewirth-

---

24) Orig. U. 10. Okt. 1286.
25) Orig. U. 11. Juni 1286.
26) Urkunde in Paullini hist. Isenacensis S. 58.
27) Urkunde bei Horn S. 152.
28) Urkunden in Hasche Geschichte von Dresden. Urkundenbuch Nr. 22. 23. 38. 39.
29) Urkunde in Gudenus Sylloge S. 606.
30) Orig. U. 10. Okt. 1267.

schaftung behielt, und dem, was er als Lehn weggegeben hatte. Der Unterschied zwischen dem eignen und dem fürstlichen Gute hatte weniger Bedeutung und ist zuletzt ganz vermischt worden, seitdem die eingeführte Landesherrlichkeit die Fürsten auch in dem letztern unabhängiger gemacht hatte. Das eigne Gut der Fürsten muß ursprünglich sehr beträchtlich gewesen seyn. Wiprecht von Groitsch, dessen Nachlaß an die Markgrafen von Meißen kam, war durch erbliches Eigenthum mächtig. Konrads des Großen Besitzthum war schon in Thüringen bis Hochstädt und Urleben unweit Langensalza ausgedehnt[31]). Beides aber, das eigne und das fürstliche Gut, muß schon vor Heinrichs Zeit und dann unter ihm durch die reichen Vergabungen an Stiftungen sehr vermindert worden seyn: 800 Hufen gab Otto der Reiche dem Kloster Zelle.

Zu Lehn gegebene Güter wurden doch fortdauernd als Eigenthum des Fürsten betrachtet. Immer wenn der Fürst ein Gut an eine Kirche vergabt, das bis dahin ein anderer von ihm zu Lehn gehabt und zum Zwecke der Uebereignung an diese Kirche aufgelassen hatte, wird dieß doch als eine Schenkung des Fürsten ausgedrückt, der freilich damit den einstigen Anfall und zum Theil wohl Bezüge verlor, die er bisher von den Belehnten gehabt hatte. Mit diesem Eigenthume des Fürsten hängt es zusammen, wenn die Fürsten den Stiftern das Recht verschrieben, Grundstücke bis auf eine gewisse Summe zu erwerben[32]).

Die Güter der Fürsten wie der Andern mögen sehr häufig und wohl größtentheils, statt eigner Bewirthschaftung, in einzelnen Stücken als Bauergüter gegen Zins und andere Leistungen ausgethan gewesen seyn. Oft kömmt in Urkunden vor, daß bei Hufen und andern Stücken, welche von den Fürsten vergabt werden, bemerkt ist, wie viel sie jährlich zahlen.

Leistungen der Unterthanen.

Wir fassen hier verschiedene Arten Leistungen zusammen: Bede, Heißung, Einquartierung und Verpflegung (hospitium), Baudienste und andere Dienste, Angarien, Parengarien.

---

31) Urkunde in Guden Codex diplom. 1, 150. Schöttgen Leben Konrads S. 291.

32) Oben Abschnitt von dem Verhältnisse des Fürsten zu Kaiser und Reich.

Die landesherrlichen Bezüge und Rechte sind von den Entrichtungen nicht genau zu sondern, welche in den Gerichtsverhältnissen, namentlich in der Vogtei, ihren Grund hatten. Sie kommen unter dem Titel des Gerichts vor, und wurden unter diesem Titel nicht bloß von Fürsten, sondern auch von andern Personen in Anspruch genommen. Die Comitie selbst, ursprünglich nur als Amt übertragene fürstliche Gewalt, Abgaben wie Gerichtsbarkeit begreifend, wurde nach eingetretener Erblichkeit nicht bloß Grundlage landesherrlichen Rechts, sondern sie kam auch an Einzelne, an Herrn, an Städte, und bis weit herunter ging die Gelangung zu Rechten, welche dem Staatsverhältnisse angehören. Heinrich, Kämmerer von Mülhausen, entsagte allem Rechte, das er wegen der Comitie zu Helingen hatte. Er wollte keine Gerichte, Heißungen (exactiones), Verpflegungen (hospitia), Beden (impetitiones), noch andere Belästigungen verlangen[33]). Also war alles dieß nicht bloß landesherrlich, sondern Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit und Privatpersonen zuständig. Ja der Landesherr selbst scheint diese Bezüge auf die Gerichtsherrlichkeit gegründet zu haben: König Wilhelm gebot 1255, daß die Landesherrn von den Leuten, die unter ihren Gerichten (jurisdictionibus) ständen, nicht mehr als bisher fodern sollten[34]). Befremdend ist, daß Berthous Schenk von Schlatheim einige Grundstücke, welche er dem Kloster Volkolderode schenkte, zugleich von allem Vogteirechte und von aller Heißung nicht bloß seiner, sondern auch der landgräflichen Beamten frei machte[35]). Er konnte doch nicht vergeben, was des Landgrafen war. Vielleicht hat es bloß eine Erklärung seyn sollen, daß sie frei seyen; wahrscheinlicher ist, daß er bei dem Landgrafen die Befreiung ausgewirkt hatte. Weiteres über Leistungen der Unterthanen unter dem Titel des Gerichts ist in dem Abschnitte von den Gerichtsgefällen beigebracht worden.

Die Entscheidung eines Rechtsstreites aus der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts über die von dem Besitzer des Gerichts zu Schauenforst (im Amte Kahla) in Anspruch genommene Bede und Schoß von allen im Gerichtssprengel gelegenen Gütern[36]) giebt doch

---

33) Orig. U. 30. April 1272.
34) Urkunde in Dumont Corps dipl. 1, 202.
35) Orig. U. vom Jahr 1246 ohne Tag.
36) Im königlich sächsischen Staatsarchiv.

Zeugniß von älterer Verfassung, auf die sie jedenfalls gegründet ist. Die Schöppen zu Leipzig erkannten: Bede, als eine außerordentliche vom Landesherrn auszuschreibende Entrichtung sey von dem jährlich zu leistenden Geschoß zu unterscheiden; ein schoßbares Gut sey im Zweifelsfalle nicht bedebar, der Herr des Gerichts müsse also nachweisen, daß er von dem Herzog zu Sachsen, oder von wem sonst das Schloß zu Lehn rühre, eine besondere Belehnung über die Bede erhalten habe. Also landesherrlich war die Bede, doch konnte das Recht andern in Lehn gegeben werden. Und es scheint ein alternativer landesherrlicher und grundherrlicher oder gerichtsherrlicher Bezug zu seyn: wo der eine erhoben wurde, hatte der andere nicht Statt.

Bede (petitio, precaria) und Heischung oder Heißung, welches deutsche Wort schon damals für exactio gebräuchlich war, wird schon durch das Wort in Hinsicht auf die Strenge des Rechts zu fodern unterschieden. Gleichwohl scheint Nothwendigkeit, Recht und Bestimmtheit weder bei der Bede ganz gemangelt, noch bei der Heißung vollkommen gewesen zu seyn. Das Recht der Heißung kömmt theils oft als zweifelhaft vor, theils wurde es nicht in durchaus bestimmter Maße, sondern bei zufälligen Gelegenheiten ausgeübt[37]), und auch für die Bede hatte sich eine Gewohnheit gebildet, welche beobachtet wurde, wie gerade Bedürfniß und Anerkennung der Angemessenheit das Maß gebildet hatte.

Auch Bede wurde regelmäßig jährlich erhoben. Markgraf Dietzmann sprach im Jahre 1301 eine Badestube zu Leipzig von der Bede frei, welche jährlich erhoben zu werden pflege[38]). So findet sich auch regelmäßige Erhebung einer jährlichen Bede in der Pflege zu Dresden im vierzehnten Jahrhunderte[39]). Nach dem erwähnten Gebote des Königs Wilhelm sollten die Landesherrn von ihren Leuten nicht mehr erheben, als vor 30, 40 und 50 Jahren gewöhnlich gewesen war. Im Jahre 1289 bewilligte das Stift Meißen dem Markgrafen Friedrich Tutta, daß er zu Bezahlung der Kaufsumme für den Antheil seiner Oheime an Meißen von den stiftischen Leuten im markgräflichen Gebiete erhöbe einen und einen halben Loto von

37) Ab omni exactione, quae in provincia emerserit. Urk. 1221 bei Horn S. 293.

38) Urk. in Wilke Vita Ticem. C. dipl. Nr. 120. vergl. 141.

39) Orig. U. 21. Juli 1342.

jeder Hufe, wo voller, die Hälfte, wo der halbe Zins (census) gegeben zu werden pflege, und nichts von ungebauten Gütern[40]). Der Betrag der Bede war also bestimmt. In späterer Zeit finden wir den Ausdruck precaria ordinaria[41]). Die Bede ward nach Registern erhoben, und zwar durch fürstliche Einnahmen. Es war Begünstigung, daß auf den Gütern des Klosters Riesa der Probst sie erheben und zur fürstlichen Kammer liefern sollte[42]).

Bestimmtheit der Entrichtungen, nach Recht und nach Betrag, zeigt sich in dem Uebereinkommen, welches mit Städten über eine jährliche von ihnen gegen Freiheit von andern Foderungen zu zahlende Summe getroffen wurde. Eisenach zahlte dem Landgrafen jährlich 100 Mark Silber, und Landgraf Albrecht versprach hier keine Beden über die Gebühr zu erheben[43]). Die Stadt Pirna sollte nach dem Privilegium des Königs Johann von Böhmen, altem Rechte gemäß, 50 Mark Silber Freiberger Gewichts als immerwährenden Zins oder Heißung jährlich entrichten[44]). Dresden gab jährlich 100 Mark in zwei Terminen, aber im Jahre 1291 wurde von Markgraf Friedrich Tutta von Landsberg[45]) und 1292 von Friedrich von Dresden[46]) die Summe auf 60 Mark herabgesetzt. Doch aus zwei Urkunden des letzteren von den Jahren 1302 und 1303[47]) erhellt, daß der Markgraf es doch nicht bei dieser von der Gesammtheit der Gemeinde entrichteten Summe bewenden ließ, sondern noch von den Einzelnen Leistungen foderte, was er jetzt nicht mehr zu thun versprach. — Als Mülhausen im Jahre 1278 an Landgraf Albrecht für die Summe von 2600 Mark Silber verpfändet wurde, versprach die Stadt, außer den 76 Mark, welche sie dem Kaiser zu geben pflege, dem Landgrafen unter der Bedingung der Freiheit von allen Heißungen, Beden, Angarien und expeditionibus noch 54 Mark jährlich zu zahlen, die Mark zu 30 Schilling Mülhauser Groschen[48]). Doch müssen noch andere und beträchtliche Erhebungen stattgefunden

---

40) Urkunde, ebendaselbst Nr. 60.
41) Orig. U. 13. Januar 1347.
42) Orig. U. 1. März 1347.
43) Urk. 1283 in Paullini hist. Isenac. S. 60.
44) Horn S. 369.
45) Urkunde in Haschens Geschichte Dresdens, Urkundenbuch Nr. 22.
46) Ebendaselbst Nr. 23.
47) Ebendaselbst Nr. 38 und 39.
48) Urkunde in Gudenus Sylloge S. 606.

haben, namentlich von den Zöllen, sonst wäre die Verpfändungssumme zu hoch gewesen.

Unbestimmtheit hingegen in Erhebung der Bede zeigt sich anderwärts, wie daß Markgraf Dietzmann sich in dem Dorfe Blumberg von 12 Hufen eine jährliche Bede nach dem freien Willen der Mühlberger Nonnen vorbehielt[49]). Genau genommen ist es widersprechend: was vorbehalten wird, muß ein bestimmtes Recht seyn, und eine Rechtsfoderung ist nicht, was von dem Willen des Gebenden abhängt. Von der Stadt Leipzig versprach Markgraf Otto der Reiche nur im Falle eines Zuges, und auch dann nur eine mäßige Bede zu fodern[50]); also die Summe stand in seiner Willkühr.

Und neben jenen allgemeinen, in Städten häufig nach ganzen Summen bestimmten Entrichtungen gab es noch besondere Abgaben, wie zu Freiberg einige landesherrliche Bezüge sich finden, die erst von Markgraf Heinrich aufgegeben oder der Stadt überlassen wurden: Weingelder im Jahre 1243 an die Stadt verkauft[51]), das kleine Marktrecht von unbedeutenderen Handelsgegenständen im Jahre 1253 mit Ausschluß der Abgabe von gesalzenen Fischen der Stadt überlassen[52]) (auch ein großes Marktrecht ist also vorauszusetzen), ein Werfzins im Jahre 1281 für 50 Mark Silbers an die Stadt verkauft[53]). Ähnliche Abgaben werden wir unter dem Namen der Zölle finden. Zu Grimma bezog der Markgraf Zinsen von den einzelnen Höfen[54]). Im Auslande giebt ein Beispiel die Stadt Hannover: sie zahlte jährlich, wenn die Bede erging (ad justam petitionem), 20 Mark Silber, wofür sie von aller Bede und Beläftigung (gravamine) frei seyn sollte, mit Ausnahme eines Zinses von den Höfen innerhalb der Stadt, welchen der Vogt erhob[55]).

Die Abgaben wurden nach den Grundstücken gegeben. Die kein Haus besaßen, bezahlten, namentlich in Städten, eine Vermögenssteuer. Zu Leipzig wurden regelmäßige jährliche Grundabgaben sowohl von

---

49) Urkunde in Wilke Vita Ticemanni Nr. 57.
50) Urk. in Schneider Chron. Lips. S. 88.
51) Urk. bei Horn S. 305. Nr. 13.
52) Urk. Ebendas. S. 311. Nr. 21. parvum jus forense in civitate Vriberc scilicet de sex denariis et infra, qui dantur de banccis et de aliis minutis in foro, exceptis curribus cum salsatis piscibus oneratis.
53) Urk. ebendas. S. 348. Nr. 58.
54) Orig. U. v. J. 1218 ohne Tag.
55) Urk. in Origines Guelficae 4, 184. 186.

dem Landesherrn als von der Stadtbehörde erhoben[56]). Ferner finden wir zu Pirna eine regelmäßige Abgabe von Häusern und eine Vermögenssteuer von denen, die kein Haus besaßen[57]).

Den bisher betrachteten Abgaben stehn die schon erwähnten Entrichtungen nahe, welche der Lehnsherr für Lehngüter empfing.

Ferner gehören unter die Leistungen, welche der Landesherr zu fodern hatte, die Dienste, namentlich Baudienste zu landesherrlichen Schlössern u. s. w., welche allgemein, auch von stiftischen Unterthanen in der Regel, geleistet wurden[58]). Diese Leistung ist sehr hoch anzuschlagen: es war gewiß eines der stärksten Bedürfnisse der Fürsten, die Zahl der Schlösser war groß.

Nicht gering mag die Zahl einzelner Bezüge gewesen seyn, welche der Landesherr unter besondern Titeln erhob, namentlich vom Gewerbe; zum Theil kann nur aus spätern Zeugnissen auf die Verfassung des dreizehnten Jahrhunderts zurückgeschlossen werden. Hierhin gehört eine Abgabe von den Innungen, die Morgensprache, vielleicht bei den Innungstagen erhoben, welche denselben Namen führten. Friedrich der Ernsthafte trat einem Bürger zu Döbeln die Morgensprache ab, die er von den dortigen Fleischern und Schuhmachern zu erheben hatte[59]). Aehnlich ist die Mastung und der Zins von Schänkstätten (Bierzins) zu Meißen, von Friedrich dem Freudigen dem Ritter von Hersfelde abgetreten[60]) und Zins, welchen der Bischof von den Brotbänken zu Meißen unter dem Namen der Mastung erhob und 1352 an den Burggrafen verkaufte[61]). Dreißig Schillinge Abgabe von den Gasthäusern zu Dohna, im Jahre 1288 von dem Markgrafen an den Bischof zu Meißen abgetreten[62]), können nur unter die landesherrlichen Abgaben gerechnet werden, unterschieden von dem sonst öfters vorkommenden jährlichen Zins von Gasthäusern, welcher dem privatrechtlichen Verhältnisse angehört. Doch sind landesherrliche Bezüge und Privatrechte um so weniger zu un-

---

56) Urk. bei Wilke Nr. 57. 120.
57) Urk. bei Horn S. 373.
58) Orig. U. v. J. 1144 ohne Tag, gedruckt in Schöttgens Leben Konrads S. 296.
59) Urk. 1325 in (Klotsch und Grundig) Vermischte Nachrichten zur sächs. Gesch. 3, 318.
60) Orig. U. 3. April 1292.
61) Urk. ebendas. S. 322.
62) Orig. Urk. 17. August 1288.

terscheiden, da jene Zeit diesen Unterschied nicht festgehalten und wohl nicht deutlich gedacht hat, und landesherrliche Rechte nicht selten an Privatpersonen abgetreten wurden; und so möge hier eine Erwähnung finden, daß das Augustinerkloster zu Altenburg nach einem Verzeichnisse seiner Besitzungen vom Jahre 1290 von vielen dortigen Häusern Abgaben zu 5, 6, 7 Schillingen oder auch weniger, oder einen Stein Seife, oder ein Pfund Wachs zu erheben hatte[63]).

Die Masse dieser Abgabenlasten mag, nach ihren vielfachen Titeln, nach der obwaltenden Willkühr und nach der Weise der Zeit zu urtheilen, nicht gering gewesen seyn. Zu Saalfeld wurde als städtisches Geschoß der vierte Theil des Zinses, für welchen jemand sein Grundeigenthum austhat, entrichtet[64]). Auch erborgtes Geld mußte hier verschoßt werden[65]). Und doch waren ohne Zweifel die Abgaben hier nicht so drückend wie zu gleicher Zeit anderwärts, zum Beispiel in England, wo häufig außerordentliche Beisteuern von hohem Betrage erwähnt werden, im Jahre 1225 der funfzehnte Theil aller beweglichen Habe von Geistlichen und Weltlichen[66]). Eine regelmäßige jährliche Personensteuer in Burgund muß sehr hoch gewesen seyn: es war noch Privilegium, daß in der Stadt Beaune nicht mehr als zwei Mark Silber jährlich von einem Eigenthume von 600 Pfund gezahlt werden sollte, bei geringerem Vermögen 20 Schillinge von je 100 Pfund. Auch von den Gewerben ward jährliche Steuer gegeben[67]). Das in Deutschland entstandene landesherrliche Verhältniß, und daß es erst noch in der Ausbildung begriffen war, mußte dazu günstig seyn, daß in Deutschland, wie namentlich in Meißen und Thüringen, weniger Belastung der Bewohner gefunden wird als in andern Ländern. Der Fürst, der seine Landeshoheit erst erwarb oder zu befestigen hatte, mußte schon, um fest zu stehn, sich beschränken. Die königliche Gewalt war etwa wirksam, um einige Scheu einzuflößen und so die Landesherrn von übermäßiger Bedrückung abzuhalten, aber selbst zu bedrücken hatte sie keine Macht mehr. In vielfacher Beziehung ist doch die Zerstückelung Deutschlands in viele Territorien für die Entwickelung der Zustände günstig gewesen.

---

63) Rudolphi Gotha diplom. 5, 202.
64) Saalfelder Statuten Art. 80 in Walchs Beiträgen 1, 34.
65) Ebendas. Art. 84 ff.
66) Nach Matthaeus Paris. hist. major.
67) Urk. 1283 in Dumont Corps dipl. 1, 254.

Zölle.

Was in dem Mittelalter Zoll (telonium) genannt wird, gehört nicht durchaus in den neuern Begriff von dieser Abgabe. So der Zoll, welchen bei dem Einkaufe von Waaren, namentlich von Kleidungsstücken und Lebensmitteln, der Käufer zu entrichten hatte[68]). Es findet sich ein zwiefacher Charakter vereinigt, eigentlicher Zoll und Handelsabgabe. Zu Pirna wurde außer von der Waare noch von dem Geschirr, wegen der Waare aber von dem Käufer und von dem Verkäufer besonders gegeben[69]). Die Bürger der Stadt Sommerfeld sollten auf dem Jahrmarkte und sonst von eingekauftem Tuche oder anderer Waare keinen Zoll, sondern bloß von jedem Pferde drei Lotones geben[70]). Der Zolltarif der Stadt Nordhausen[71]) bezieht sich auf Gegenstände des Verkaufs, und der Zoll wurde nicht eher als nach Abschließung des Verkaufs zur Zollstätte gebracht[72]). In diesem Zollbriefe werden auch Entrichtungen in Bausch und Bogen von ganzen Dörfern und von den einzelnen Innungen zu Nordhausen aufgeführt, die theils an die Münze, theils an das Gericht gegeben wurden[73]). Für Helmstädt ist es geradehin allgemein ausgesprochen, daß keinen Zoll giebt, wer nicht Waaren verkauft[74]). Diese Handelsabgaben gehören wohl mit dem Marktzoll zusammen, welchen der Landesherr in den Städten erhob, und von welchem sich die Stadt Dresden mit 10 Mark loskaufte[75]). Das Marktrecht zu Freiberg ist schon erwähnt worden. — Ferner gehört hierher, daß fremde Kaufleute zu Eisenach nicht Geleite (ducatum), sondern Zoll geben sollten[76]). — Unter den Zöllen wird ferner ein Ungeld be-

---

68) Urkunde 1221 bei **Horn** S. 293.
69) Privilegium 1325, ebendas. S. 369 ff.
70) Urk. 1283 in **Worbs Inventarium diplom. Lusatiae inferioris** S. 91.
71) Herausgegeben von Förstemann N. Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins 3, 1, 32 ff., insbesondere Nr. 59.
72) Ebendaselbst Nr. 59. **nullus cogi debet ad theloneum, nisi prius vendiderit.**
73) S. 36.
74) Urkunde 1258 in den N. Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins 3, 1, 100.
75) Urkunde 1271 bei Weck Beschreibung von Dresden S. 470 b. **Horn** Nr. 48. S. 339.
76) Urk. 1283 in **Paullini hist. Isenac.** S. 58, wo auch die Zollsätze zu ersehn sind.

griffen, das wir bei der Befreiung erwähnt finden, welche Markgraf Heinrich den Bürgern zu Zwickau überall zugestand, wo sie sich in der Mark Meißen zum Jahrmarkte aufhalten würden[77]). Dieß scheint nicht Zoll in neuerem Sinne gewesen zu seyn, auch nicht Abgabe von Bier, sondern entweder von dem Einkaufe oder für den bloßen Aufenthalt am Orte, oder Stättegeld.

Es wurden Landzölle und Wasserzölle erhoben[78]).

Das Recht, Zölle zu erheben, gehörte unter die Regalien, aber die Ausübung finden wir häufig in den Händen anderer als der Fürsten. Nicht bloß, daß Stifter, Grafen und Herrn, wie ein Richard von der Dame und sein Sohn[79]), dieses landesherrliche Recht ausübten, sondern auch Klöster, Städte, Einzelne bezogen Zölle. Und es ist nicht bloß, daß festgesetzte jährliche Renten auf die Zölle gewiesen waren[80]), oder ein Theil des Betrags, wie der zehnte Theil des Zolles zu Leißnig und zu Klenne an das Kloster Buch zugewiesen wurde[81]); auch der ganze Ertrag eines Zolles, der Zoll selbst und seine Erhebung wurde abgetreten an Klöster, — wie Markgraf Heinrich dem Kloster Nimptschen den Zoll von dem Holze, welches die Mulde abwärts geflößt wurde, mit dem Dorfe Höfgen überließ[82]), — oder an Städte, wie an Schmalkalden[83]). Ein Ritter von Rydeburg verkaufte an das Kloster zu Grimma mit dem Dorfe Hof oder Höfgen den Zoll auf der Mulde[84]). Ja einst hatte Kaiser Heinrich III. Münze, Markt und Zoll zu Eisleben an Ude, Mutter des Bischofs zu Minden, verliehen[85]). Vergabungen dieser Art mögen früher mehr vorgekommen seyn, als in Markgraf Heinrichs Zeit.

---

77) Urkunde bei Wilke Nr. 92.

78) Von Wasserzöllen ein Beispiel in einer Orig. Urk. v. 9. August 1275, gedruckt in Haschens Magazin zur sächs. Gesch. 6, 288. Es war auf der Mulda.

79) Urkunde in Ludewig Reliquiae 1, 84.

80) Oft, z. B. ein Pfund von einer nicht genannten Zollstätte von Markgraf Heinrich an Gerhard von Foreste (Orig. U. 13. Febr. 1250), ein Pfund von dem Zoll zu Altenburg von Landgraf Albrecht an Volrad von Gerstenberg, und von Heinrich ohne Land an das Kloster zu Altenburg überlassen (Urk. 1274 in Schlegel de Cella veteri S. 70).

81) Orig. U. 29. Dez. 1214, 24. Febr. 1231.

82) Orig. U. 9. August 1275, gedruckt in Hasche Magazin 6, 288.

83) Urk. 1272 in Rudolphi Gotha dipl. 2, 246. Thuringia sacra S. 491.

84) Orig. U. 12. August 1275.

85) Urkunde 1045 in Ludewig Rel. 7, 505.

Aber nur als Ausnahme, vermöge besonderer Verleihung, nicht immer noch in der Regel, wurden die Zölle in oder bei den Städten von den Städten selbst und zu eignem Vortheil erhoben, sondern sie waren landesherrlich. Man darf sich nicht irren lassen, wenn Bestimmungen über Zölle und Zolltarife in Städteprivilegien enthalten sind, wie in dem Privilegium des Königs Johann von Böhmen für Pirna[86]). Dieser Zoll muß doch landesherrlich gewesen seyn, da der Bischof von Meißen nach einer Urkunde vom Jahre 1291[87]) Schloß und Stadt Pirna mit allem Zoll von dem Markgrafen erkauft hat. Zwei Urkunden, Markgraf Friedrichs des Freudigen und Landgraf Albrechts von Thüringen, beide vom Jahre 1291, worin die Freiberger Bürger vom Zolle befreit werden[88]), beweisen ebenfalls, daß dieser Zoll landesherrlich seyn mußte. Freilich befremdet in dieser Voraussetzung das vierzigste Kapitel des Freiberger Stadtrechts[89]), worin Festsetzungen über den Zöllner und die Zollerhebung enthalten sind, und wonach nur die Fremden Zoll gaben, nicht Bürger und Einwohner Freibergs, auch Unangesessene nicht. Aber man kann dieß so erklären, daß man diesen Artikel als ein Privilegium betrachtet, welches der Fürst zugestanden hatte.

Es finden sich Zeugnisse von Verpachtung der Zölle und des Geleites. Der Bischof von Merseburg verpachtete Münze und Zölle an Peter von Nuwenburg im Jahre 1255 für 120 Mark und 8 Pfund[90]). Die Befreiung der Stadt Freiberg von Zoll und Geleite spricht Markgraf Friedrich so aus, daß die Pachter von Zoll und Geleite die Freiberger Bürger mit keinen Foderungen belästigen sollen[91]).

Die Höhe der Zölle finden wir in mehreren Zolltarifen. Da wir aber weder die Preise der verzollten Gegenstände mit den Zollsätzen, noch den damaligen Geldwerth mit dem jetzigen vergleichen können, so ist nicht zu sagen, ob die Sätze hoch oder niedrig gewesen seyen. Auch war gewiß das Verhältniß der einzelnen Sätze zu ein-

86) Urk. 1325 in Horn S. 369 ff.
87) Orig. U. 24. September 1291.
88) In Moller Theatrum Fribergense 1, 167. Diplom. Nachlese zur Gesch. von Ober-Sachsen 5, 161.
89) In Schotts Sammlung 3, 269 ff.
90) Urkunde in Förstemanns N. Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins 2, 403.
91) Nach der angeführten Urkunde bei Moller Theatrum Fribergense 1, 167 und Diplom. Nachlese 5, 162.

ander dem neueren nicht gleich. Zum Theil scheinen sie beträchtlich gewesen zu seyn. Daneben ist zu beachten, daß dieß immer nur die Verkaufsabgaben sind, von Geschirr oder Pferden besonders gegeben wurde, was wenigstens an einigen Orten nachgewiesen worden ist.

Vor andern vollständig ist der Zolltarif in dem Privilegium des Königs Johann von Böhmen für die Stadt Pirna[92]). Drei Mark Silbers werden von einem großen, voll beladenen, aufwärts fahrenden Schiffe ad cambium gegeben, ein Floß mit Steinen oder Holz gab einen Vierding, ein Schock Balken oder Breter nach Verschiedenheit der Größe einen halben Loto, 6, 4, 2 Denare, eine Carrata Honig einen Vierding, ein Wagen 14 Denare; ein Centner Zinn, Blei oder Kupfer 2 Denare; 50 Rindshäute oder Roßhäute einen halben Vierding; 100 Lammsfelle oder Rindshäute 10 Denare; 100 Lammshäutchen einen halben Loto; 100 Bocksfellchen 4 Denare; eine rohe Haut einen halben Denar (?); eine Sagina feines Tuch (Soim) 1½ Vierding, sonst das Stück Tuch 4, 3, 2 Denare; eine Carrata ausländischen Weins 1 Vierding und 2 Groschen; 100 Soch Salz nach Böhmen 2, aufwärts 4 Groschen, außerdem der Wagen Salz mit 4 oder 3 Pferden 11 Denare und ad cambium 3½ Groschen, mit 2 Pferden 11 Denare und ad cambium 3 Groschen; ein Schinken 3 Denare; ein Centner Pfeffer 1 Loto; ein Stein Seife 3 Denare; auch hier vom Wagen noch besonders; ein Stein Wolle nach Böhmen oder über die Elbe 2 Denare, sonst 1 Denar; ein Malter Getreide 2 Denare; 100 Ellen Leinwand 4 Denare; ein Rind, ein Schwein, 3 Schafe 1 Denar; eine Ziege einen halben Denar; daß von einem Esel 30 Denare gezahlt werden sollten, ist auffallend. Da wir den Malter Getreide mit ziemlicher Genauigkeit auf den vierten Theil einer Mark anschlagen können, so ist der Zoll von 2 Denaren dafür herauszuheben, also bei diesem nothwendigsten aller Lebensbedürfnisse der zwanzigste bis vierundzwanzigste Theil des Preises.

Auch von der Stadt Eisenach ist eine Rolle des von Fremden zu zahlenden Zolles auf uns gekommen[93]): ein Wagen mit Kupfer oder Wein 4 Denare, mit Bier oder Getreide 2 Denare, ein verkaufter Malter 1 Denar (die Hälfte des Satzes zu Pirna), ein Maul-

92) In Horn Henricus ill. S. 369 ff. Es ist schon erwähnt worden, daß der Inhalt auf das dreizehnte Jahrhundert anzuwenden ist.

93) In Paullini hist. Isenacensis S. 60.

esel 4, ein Esel 32, ein verkauftes Pferd 2, ein Rind oder ein Schwein 1 Denar, Schaf, Ziege oder Ferkel 1 Heller, ein Wagen mit Tuch 4 Denare, die Last eines Pferdes 2 Denare; von einem am Sattel angebundenen Bündel, von Gepäck auf dem Rücken, von einem Sattel, von einem Säbel 1 Denar, von einem Schilling 1 Denar, von 6 Goldstücken (numis) 1 Heller.

Der Nordhäuser Zollbrief[94]) enthält den Tarif eines großen und eines kleinen Zolles. Als kleiner Zoll wurde von allen Gegenständen unter einem Schilling an Werthe nichts gegeben, vom Werthe eines Schillings großentheils ein Obolus (also hier nur etwa der vierzigste oder achtundvierzigste Theil des Preises), von einer ganzen Wagenlast häufig nur 1 oder 2 Denare, von der Last, die einer auf dem Rücken trug, ein Obolus, von einem Pferde 2 Denare. Großer Zoll: von Wein der Wagen 4 Denare, die Biga 1 Denar.

Die Bestimmung der Zollsätze nach den Gegenständen, nach ihrem Werthe und nach der Last wechselt in allen Zolltarifen.

Niedriger als in unseren Gegenden scheinen innerhalb des Kreises der Hanse die Zölle gewesen zu seyn; so die Elbzölle von der Mark bis Hamburg[95]).

Befreiungen von Zöllen finden wir vielfache für Klöster und Städte, aber nicht für einen Stand oder eine Klasse, sondern immer nur für einzelne, aus deren besonderer Befreiung schon die allgemeine Verbindlichkeit des Standes folgt. Die Befreiungen waren zuweilen auf alle Zollabgaben im Lande gerichtet, wie das Kloster Zelle 1221 und schon früher die Freiheit erhielt, zu seinen Bedürfnissen, nicht aber zum Handel, Waaren zollfrei zu kaufen, namentlich Kleider und Lebensmittel[96]), und eben so das Kloster zu Seuselitz[97]); oder eine Stadt wurde damit begünstigt, daß die ihre Märkte besuchenden Kaufleute keine Zölle auf der Durchreise gaben, wie Guben[98]); oder diese Zollfreiheit war auf eine Anzahl Wagen beschränkt, mit denen die

---

94) In Förstemanns Neue Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins 3, 1, 32 ff.

95) Möhsen Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 201.

96) Orig. U. zwischen 1212—1217 und vom 18. März 1221, gedruckt bei Horn S. 293.

97) Orig. U. 12. Nov. 1268 und 22. April 1288, gedruckt bei Horn S. 364. 368.

98) Urkunde in Wilke Ticem. Nr. 121.

Stadt zum Jahrmarkte kommen konnte, wie für die Stadt Sommerfeld auf zwei vierspännige Wagen[99]); oder die Bewohner einer Stadt waren an der dortigen Zollstätte frei von Zoll und Geleite, sie mochten Waaren einführen oder ausführen, wie Freiberg[100]); oder die Zollsätze in ihrer Stadt waren für sie ermäßigt, wie zu Pirna[101]) und zu Guben, wenn Gubner Bürger die Waaren verhandelten und auf eignen Wagen weiter verführten[102]); oder es wurde nur innerhalb eines gewissen Bezirks kein Zoll gegeben, wie nach einer Befreiung der Stadt Lieberose, welche auch damit begünstigt war, daß die Waaren dahin zollfrei verfahren wurden[103]). Die Bürger Eisenachs waren zollfrei an den Zollstätten zu Hain, Diffenhort, Berka und Gerstungen[104]). Das Kloster Zschillen wurde von dem Zolle zu Rochlitz befreit[105]). Ein anderes Beispiel theilweiser Befreiung ist, daß dem Kloster Pforta der Zoll bei Kamburg von dem Holze, das auf der Saale ging, erlassen wurde[106]).

In der Handhabung der Zölle war große Strenge. Jene Ermäßigung der Zollsätze war der Stadt Guben unter der Bedingung zugestanden worden, daß sie keine fremden Waaren (für Andere) auf den Wagen führten. Wer nun diese Bedingung überschritte, sollte nicht bloß die Waaren auf dem Wagen verlieren, sondern auch alles, was er im markgräflichen Gebiete besäße, sollte dem Markgrafen verfallen seyn und öffentlich verkauft werden[107]).

Geleite war vom Zolle verschieden. Zu Eisenach sollten fremde Kaufleute zwar Zoll geben, aber kein Geleite[108]). Die Zollfreiheit der Bürger Eisenachs war auf vier Zollstätten beschränkt; geleitsfrei waren sie durch ganz Thüringen, wenn sie über die Grenze Thürin-

---

99) Urk. 1283 in Worbs Inventarium diplom. Lusatiae inferioris S. 91.
100) Urkunde 1291 in Moller Theatrum Friberg. 167, 169. Diplom. Nachlese zur Gesch. von Obersachsen 5, 162, 164.
101) Urkunde bei Horn S. 369 ff.
102) Urkunde bei Wilke Nr. 5.
103) Urkunde ebendas. Nr. 130.
104) Urkunde 1283 in Paullini hist. Isenacensis S. 60.
105) Orig. U. 6. Januar 1285.
106) Urkunde vom 25. Februar 1259 im Diplomat. Portense, nach einer von Herrn Geheimen Regierungsrath Lepsius mir gefälligst mitgetheilten Abschrift; gedruckt aus Pertuch bei Horn S. 105, wo das Jahr 1258 steht.
107) Urkunde in Wilke Ticem. Nr. 5.
108) Urkunde 1283 in Paullini hist. Isenacensis S. 58.

gens gingen, zahlten sie die Hälfte[109]). Geleite bedeutet nicht, daß eine Sicherung gegeben worden wäre, sondern daß die Verletzung des Reisenden für besonders verpönt angesehn und bestraft wurde. Nur in diesem Sinne konnte im Allgemeinen sicheres Geleite für alle, die einen Jahrmarkt besuchten, ausgesprochen werden[110]).

Zur Vorstellung von dem Ertrage der Zölle gehört, daß Landgraf Albrecht schon vor dem Rochlitzer Vertrage vom Jahre 1289 seinen Söhnen 900 Mark jährlicher Einkünfte von Zoll und Geleite überlassen hatte; von nun an aber sollten sie auch alles andere Einkommen von Zöllen, Geleiten und Jahrmärkten gleich theilen[111]).

Regalien. Bergwerke.

Eine Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1159 nennt die Regalien, welche damals dem Könige vorbehalten waren, nachher dem Landesherrn zustanden: Münze, Landstraßen, Gewässer (aquatilia), öffentliche Flüsse, Mühlen, furni, Forsten, Maß (mensurae), Branchatica, Portus Argentaria, Zölle (pedagia), Fischereinutzung, sessoria (Niederlagsrecht?) von Wein, Getreide und Handelsgegenständen, placita Bathalia (das erstere Wort bezieht sich doch wohl auf Gerichtswesen, das zweite bedeutet Turniere), Rubi, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[112]).

In der vorstehenden Verzeichnung der Regalien ist der Bergbau nicht genannt. Aber in zwei Urkunden des Kaisers Heinrich VI. vom Jahre 1189 wird die übrigens keines Beweises bedürftige Eigenschaft aller Silbergruben, daß sie Reichsgut und Regal seyen, ausgesprochen[113]).

Für die Verfassung unserer Lande finden wir Licht und Dunkelheit in einer Urkunde Markgraf Heinrichs[114]). Das Kloster Zelle

---

109) Nach derselben Urkunde S. 60.
110) Ebendas. S. 61.
111) Orig. U. vom Neuen Jahrstage 1289, gedruckt bei Tentzel Vita Friderici admorsi in Menken Scriptores 2, 925. — Wilke Ticem. Cod. dipl. Nr. 56, S. 79.
112) Urkunde Kaiser Friedrichs I. v. J. 1159 in Tolner historia Palatina. Cod. prob. S. 54.
113) In Goldast Constitut. imperiales 3, 362, 363.
114) Orig. U. 8. August 1241. — Cum clare memorie pater noster Monasterium Sancte Marie in Cella — tali privilegio decorasset, videlicet quod si contingeret quod mons habens Metallum inveniretur in bonis vel fundo Monasterii supradicti post Camerarii mensuram que Lein vulgariter nuncu-

behauptete von Markgraf Dietrich dem Bedrängten ein Privilegium empfangen zu haben, daß alles Bergwerk, welches auf dem Grund und Boden des Klosters entdeckt werden würde, nach des Kämmerers Maße (Lehn) zu messen sey. Als es jetzt zur Anwendung kam, widersprachen die 24 Rathsherrn zu Freiberg, weil dieß die ihnen bei Gründung der Stadt von Markgraf Otto ertheilten Rechte aufheben würde, und Markgraf Dietrich dem Kloster eine widerstreitende Berechtigung nicht hätte ertheilen können. Nach langem Streite verglichen sie sich dahin, daß nach dem Maße des Kämmerers vermessen und den 24 Rathsherrn die Hälfte (2 Schichten) zu Theil werden, und eben so in der Vermessung der Rathsherrn, welche dem Maße der Bergmeister am nächsten komme, den Mönchen die Hälfte (2 Schichten) zustehn solle. Deutlich ist, daß die Markgrafen schon zu Ottos Zeiten über die Bergwerke verfügten, wie es scheint ohne Rücksicht auf ein Recht des Königs. Ferner ist zu beachten, daß von einem Privilegium des Klosters über die Bergwerksbenutzung auf seinem Grund und Boden nicht die Rede ist, sondern dieses Recht wird vorausgesetzt, wie wenn es in der allgemeinen Verfassung gelegen hätte. Nur die Art der Vermessung wurde streitig in Beziehung auf eine Theilung zwischen dem Kloster und der Stadt Freiberg oder den Rathsherrn. Das Dunkelste aber ist, daß die Stadt Freiberg bei ihrer Gründung ein Recht der ausschließenden oder antheiligen Benutzung der Bergwerke auf anderen als dem eignen Gebiete erhalten zu haben behauptet. — Gewiß übte das Kloster Zelle ein Berg-

---

patur. mensuraretur immediate Mensura que similiter Lein dicitur Monasterio sepedicto. et Conventus eiusdem Monasterii a patre nostro sibi concesso privilegio vellet vti. eidem a vigintiquatuor Consulibus Vribergensis Opidi extitit contradictum asserentibus eisdem quod pater noster sepefato Monasterio non poterat tale privilegium indulgere. cum id in eorum grave dampnum vergeret. ingens praeterea eis preiudicium afferret. insuper jus quod Consulibus Vribergensis Opidi in prima constructione sibi concessum fuit quam plurimum absorberet. Partibus itaque dein super praedictis juribus litigantibus ab eisdem tandem in hunc modum fuit amicabiliter concordatum, scilicet quod si contigerit Montem cum metallo in bonis Monasterii repperiri post Camerarii mensuram que Lein vulgariter nuncupatur immediate semper et sine omni contradictione Monachorum Mensura . id est Lein a magistris Montium Mensuretur . percipiantque huius mensure medietatem que due Schicht vulgariter dicitur vigintiquatuor Consules antedicti. Monasterium autem sepefatum de mensura Consulum praedictorum que mensure Magistrorum Montium est vicinissima . habent similiter medietatem . id est duas Schicht.

werksrecht. Unter den Conversen, welche in der Urkunde als Anwesende genannt werden, ist ein Bergmeister. — Ein anderes Beispiel, daß ein Kloster Bergwerksrecht besaß, giebt das Kloster zu Kemnitz, welches von den Kaisern Friedrich II. und Karl IV. das Bergwerksrecht auf Gold, Silber, Salz und alle andere Metalle innerhalb seines Gebietes erhielt[115]).

Einzelne Rechte oder Bezüge wurden an Einzelne überlassen. So wurde erst dem Hospitale zu Grimma[116]), dann dem Kloster Nimtschen[117]) alles Erz oder Berg des ganzen Landes oder der Zehnte davon[118]) geschenkt, und dem Nonnenkloster und Hospitale zu Freiberg wurden von Markgraf Heinrich, mit Zustimmung der gesammten Bürger zu Freiberg und der Bergbauenden, die abgesetzten leinenen Säcke, worin das Erz gewaschen worden war, mit dem darin zurückgebliebenen Erze überlassen[119]). Also alle diese Nutzungen wurden von dem Markgrafen zu Lehn gegeben; bezogen müssen sie bis dahin von den Bürgern und den Bergleuten worden seyn. — Anarg von Waldenburg schenkte im Jahre 1296 dem Kloster Nimtschen den Zehnten von allen Wolkensteiner Bergwerken[120]). Ihm selbst stand demnach das Bergrecht zu.

Auch Schmelzöfen gehörten zu den Regalien, oder sie konnten doch nicht ohne landesherrliche Genehmigung angelegt werden. Markgraf Heinrich zerstörte dem Kloster Altenzelle eine Schmelzhütte mit zwei Oefen am Flüßchen Striegnitz und mehrere andere solche Hütten (casa), aber auf Bitte des Klosters und gegen Entrichtung von 10

---

115) Orig. U. 30. April 1226, 20—22. April 1348.

116) Orig. U. 30. Juni 1241.

117) Orig. U. 1. Dezember 1277, gedruckt in Haschens Magazin 6, 292. Hierzu Bestätigungsurkunden in den Originalen: Markgraf Friedrichs von Landsberg 27. Juni 1287 (gedruckt bei Hasche Ebendas. S. 293), Landgraf Albrechts 20. März 1288 (bei Hasche S. 295) und Friedrichs von Dresden 5. Juni 1300. Vielleicht war das Hospital an das Kloster gekommen, woraus die doppelte Schenkung zu erklären wäre. Aber in der Urkunde von 1277 heißt es, daß dieser Zehent dem Markgrafen zustehe.

118) Metallum quod invenitur infra terram et quod dicitur, Erze, in vulgari, Berg, — decimam metalli quod Berch vulgariter dicitur. Es ist vermuthet worden, daß hierunter der Zehnte von dem im Gestein eingesprengten Erze zu verstehn sey. Verm. Nachrichten zur sächs. Gesch. 10, 236 ff. Hasche Magazin 6, 290.

119) Urkunde bei Horn S. 356 f. Nr. 65. Verm. Nachrichten zur sächs. Geschichte 7, 80. 10, 247.

120) Otia Metallica 1, 296 nach Kreyssig Beiträge zur sächs. Geschichte 1, 27.

Mark Silbers gestattete er zuletzt, daß das Kloster die Hütte mit zwei Oefen wieder herstellte[121]).

In Betreff der Salzwerke findet sich, daß Markgraf Heinrich im Jahre 1279 das Salz, welches eines Freiberger Bürgers Sohn bisher von ihm zu Lehn gehabt und für 58 Mark an das Hospital zu Freiberg verkauft hatte, diesem verlieh[122]). Die Salzsiederei zu Sulza war schon von Kaiser Heinrich IV. an den Pfalzgrafen von Sachsen abgetreten worden[123]).

Wahrscheinlich ist auch der Handel mit Salz ein Regal gewesen, doch ebenfalls weiter verliehen worden. Friedrich der Freudige bestätigte seinem Schultheißen zu Oederan, Johannes Stalhek, alle Freiheiten und Vergünstigungen in Hinsicht auf Bezug des Salzes, wie der Schultheiß es alles von Markgraf Heinrich erhalten hatte[124]). Später, im Jahre 1318, wurde der Stadt Freiberg von dem Fürsten als von alten Zeiten hergebracht das Vorrecht bestätigt, daß in keinem andern Orte Salzniederlagen zum Verkauf im Einzelnen angelegt werden sollten[125]). Freier Handel mit Salz hatte also jedenfalls nicht Statt.

Was die Verwaltung der Bergwerke betrifft, so haben Bergbeamte, Bergschreiber und ihre Zehntner schon unter den Beamten ihre Erwähnung gefunden. Besonders zu betrachten ist das Verhältniß zwischen dem Fürsten und der Stadt Freiberg. Der Bergmeister zu Freiberg war ohne Zweifel ein markgräflicher Beamter, aber doch so weit in die städtische Verfassung gehörig, daß er zu Freiberg angesessen seyn mußte, und daß die Freiberger Statuten[126]) Bestimmungen über seine Verhältnisse enthielten. In diesen wird ihm Gerichtsbarkeit über Leib und über Gut auf allem Gebirge in des Markgrafen Land zugeschrieben, wozu er keine feste Gerichtsstätte hat, sondern sie nehmen kann, wo er will, doch innerhalb des Weichbildes. Aber doch war diese Gerichtsbarkeit auf das beschränkt, was in der Grube geschah und was Bergtheile betraf; sonst konnte nie-

---

121) Orig. U. 2. Sept. 1278.
122) Urkunde bei Horn S. 344. Nr. 54.
123) Urkunde 1064 in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. 2, S. 761.
124) Orig. U. 3. Dez. 1286: omnes libertates et gratias in receptione salis.
125) Urk. in Horn Handbibliothek 7, 742.
126) Kap. 37 in Schotts Sammlungen 3, 265.

mand vor ihn gezogen werden, obschon freiwillig jeder sich auch in andern Sachen stellen konnte. Bürgschaft nehmen konnte der Bergmeister nur durch den Stadtrichter, wenigstens von solchen, die in der Stadt nicht angesessen waren. Dem Stadtgerichte zu Freiberg, dem Vogte und den 24 Geschwornen war das Recht zugetheilt, in Angelegenheiten der Stadt und der Bergwerke Recht zu sprechen, in welcher Beziehung das Verhältniß zu dem Rechte des Bergmeisters nicht angegeben ist; und die Sachen sollten nicht vor den Markgrafen gebracht werden[127]). Aber dieß berechtigt nicht, einen Bergschöppenstuhl in Freiberg für jene Zeit anzunehmen. Es war nur das Freiberger Stadtgericht, von welchem Streitigkeiten Freiberger Bürger und Berggenossen auch dann entschieden werden sollten, wenn sie Bergsachen betrafen. Die Urkunden betreffen nur Freiberger Bürger und Einwohner, oder die Bergwerke so weit sie zu Freiberg gehörten; in der Urkunde von 1255 werden überhaupt die Rechte den Bürgern und Bergbauenden (montani) von Freiberg bestätigt. Das Verhältniß ruht darauf, daß die Gebirge zum Bezirke der Stadt Freiberg gerechnet wurden. Wer in Freiberg angesessen war, galt in Beziehung auf die davon abhängigen Rechte, wie auch auf dem Gebirge für angesessen; und jeder Bergbauende mußte in der Stadt Recht geben, wenn er auch auf dem Gebirge ansässig war[128]).

Dieses Recht des Raths zu Freiberg in Bergwerkssachen, das sich über andere Zweige der Verwaltung der Bergwerke überhaupt ausdehnte, wird noch im funfzehnten Jahrhunderte sehr häufig in vielfacher Theilnahme des Raths bei den landesherrlichen Anordnungen und Verfügungen sichtbar, und es ist davon noch bis in die neuesten Zeiten ein Recht des Raths bei Besetzung des Bergschöppenstuhls zurückgeblieben.

---

127) Urkunde v. J. 1255 in Lünigs Codex August. 2, 73 und in Horn Nr. 23. S. 312: si quid in Vriberc vel in montibus judicandum sit vel tractandum, quod hoc fiat coram advocato et illis XXIV. burgensibus nostris de Vriberc, et propter hujusmodi causas neminem ipsorum trahere volumus ad nostram curiam quoquo modo. — Urk. 1294 in Lünigs Cod. Aug. a. a. O. Unsere Geschworne (in Freiberg) sollen gewaltig seyn, unser Recht zu rügen, alles das Uns und unserem Bergwerke Nütze ist, und was wir mit ihnen übernommen, das soll niemand wiederreden.

128) Freiberger Statuten Art. 2. Abschn. 11, 12 in Schotts Sammlungen 3, 167, 168.

Münze.

Das Regal der Münze wurde nicht bloß von den Fürsten und nicht bloß von Hochstiftern und Grafen und Herrn, sondern auch von Klöstern und Städten ausgeübt. Es hing an dem Marktrechte, oder es hing mit dem Marktrechte zusammen. Denn da man keine allgemein gangbaren, in dem ganzen Kreise des Handelsverkehrs gültigen Münzen hatte, so war eine eigne Münzstätte, die damals zugleich eine Anstalt für den Geldwechsel war, überall Bedürfniß, wo lebhafte Geschäfte gemacht, namentlich Märkte gehalten wurden. Daher findet sich der Ausdruck: die Münze dieses Marktes[129]). In einer Urkunde des zehnten Jahrhunderts wird Münze und Markt als gleichbedeutend gesetzt (cum telones et mercatu seu moneta)[130]), und in einer andern wird die Münze unter dem Marktrechte begriffen: „mit Münzen, Zoll und (überhaupt) allem Marktrechte"[131]). Die Verbindung eines Geldwechsels mit den Münzstätten würde schon aus der häufigen Umprägung der Münzen vorauszusetzen seyn, wobei die alten außer Umlauf kamen, jährlich einmal oder öfter. Aber es finden sich auch Beweise in Vorschriften, wie der Geldwechsel in Münzstätten geschehn soll[132]).

Zwei Jahrhunderte vor Heinrich dem Erlauchten hatte Kaiser Heinrich III. die Münze nebst dem Zoll zu Eisleben der Mutter eines Bischofs zu Minden überlassen[133]). Aber noch im dreizehnten Jahrhundert ist vom Kaiser Münzrecht erst verliehen oder befestigt worden; es gehörte also im Allgemeinen noch zu den kaiserlichen Rechten. Die Vögte zu Plauen erhielten erst im Jahre 1232 von Kaiser Friedrich II. das Recht Münzen zu prägen[134]). Und selbst dem Bischofe zu Meißen fand sich der Kaiser noch im Jahre 1232

---

129) Urk. 1279 in Paullini hist. Isenacensis S. 54, bei Menken 1, 695, und Avemann Grafen von Kirchberg, Anhang S. 33. Nr. 35.

130) Urk. 973 in Meibom Scr. R. G. 2, 373.

131) Orig. U. 23. Nov. 994: monetis, telones, omnique mercatorio jure.

132) Unter andern in dem Privilegium für die Stadt Altenburg bei Liebe Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erl. S. 34.

133) Urkunde 1045 in Ludewig Rel. 7, 505.

134) Urk. in Beckler Stemma Ruthenicum S. 97. Auszug in Klotzsch Sächs. Münzgeschichte 1, 34.

veranlaßt eine Urkunde über das Münzrecht auszustellen[135]), woraus jedoch nicht mit Sicherheit zu schließen ist, daß der Bischof es nicht schon früher ausgeübt habe. Von dem Burggrafen zu Altenburg besitzt das königliche Kabinet zu Dresden eine Münze aus den Jahren 1275 — 1300. Von Münzen des Burggrafen zu Meißen ist schon gesprochen worden[136]).

Klöster münzten. Im königlichen Kabinet zu Dresden finden sich Münzen von den Klöstern zu Alten Zelle, Paulin Zelle, Neu-Zelle, Pegau[137]), Lautersberg und von dem Peterskloster bei Saalfeld. Zu Saalfeld übte der Abt des Benediktinerstifts das Münzrecht aus[138]). Das Kloster Kapellendorf münzte[139]). Auch die Schutzvögte der Klöster prägten Münzen, wie die von Pegau und von Lautersberg[140]).

Daß Städte münzten, steht in Zusammenhang mit ihrem Marktrechte, welches eine Wechselstätte nöthig machte. In Kaiser Otto's III. Marktprivilegium für die Stadt Quedlinburg[141]) ist dieser Zusammenhang ausgedrückt. Das Verhältniß aber zwischen dem Rechte des Landesherrn und der Stadt möchte kaum genau zu ermitteln seyn; vielleicht hat auch damals einige Unbestimmtheit obgewaltet.

Vor allem ist hier das Recht der Stadt Freiberg in Betrachtung zu ziehn. In dem Stadtrechte Freibergs vom Jahre 1294 waren Bestimmungen über die Münze gegeben, über die Verhältnisse der Münzarten zu dem Gewicht, über den Silberhandel und zwar durch das Land, über die Bestrafung der Münzverfälschung, über die Geschäfte und Rechte der Münzer[142]). Das Recht der Stadt erstreckt sich also noch über das Münzwesen der Stadt selbst hinaus, und scheint eignes Recht der Stadt zu seyn, womit noch zusammenzustellen ist, daß die Umprägung der Münzen zu Freiberg und der Wech-

---

135) Orig. U. vom Monat Mai 1232 im Dr. St. A. Abdruck in Lünigs Reichsarchiv Spicil. Eccles. Anhang S. 97.

136) Im Abschnitte von der Burggrafschaft.

137) Darum wollte der Abt zu Pegau eine zu Groitsch von Markgraf Dietrich angelegte Münze nicht dulden, weil es seinem Münzwesen Abbruch thue. Chron. Montis Sereni bei Menken Script. 2, 273.

138) Falkenstein Thüringische Chronik 3, 1212.

139) Urk. 1277 in Paullini hist. Isenac. S. 54 und Menken 1, 695.

140) Münzen im königlichen Kabinet zu Dresden. Otto von Bune als Schutzvogt des Klosters Lautersberg.

141) Orig. U. v. 23. November 994.

142) Freiberger Statuten Art. 6, 7 in Schotts Sammlungen 3, 180 ff. Auszug in (Grundig und Klotzsch) Verm. Nachr. zur sächs. Gesch. 6, 94 ff.

sel des dortigen Stadtraths zu derselben Zeit, zu Lichtmeß, geschah [143]), was auf einen Zusammenhang beider Veränderungen schließen läßt. Gleichwohl kann die Münze zu Freiberg nicht ein Eigenthum der Stadt, sondern nur des Markgrafen gewesen seyn, wie sich nicht nur daraus ergiebt, daß die Freiberger Münzen das markgräfliche Gepräge trugen [144]), sondern am sichersten aus mehreren von dem Markgrafen ausgestellten Anweisungen jährlicher Renten auf die Münze zu Freiberg, welche er dabei seine Münze nennt [145]). Man könnte vermuthen, daß die Münze und ihr Ertrag dem Markgrafen zustand, die Verwaltung aber der Stadt Freiberg überlassen worden war, wie auch nach Akten des funfzehnten Jahrhunderts nicht anders zu urtheilen ist. Die Zusammensetzung der städtischen Behörden aus landesherrlichen Beamten und Bürgern kann zur Erklärung dienen. Ein Jahrhundert nach des Markgrafen Heinrichs Tode wurde von den Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm Münze und Urbar zu Freiberg und auf allem ihrem Gebirge, nebst dem Stadtgerichte zu Freiberg mit allen Rechten, wie andere landesherrliche Münzmeister zu Freiberg vorher gehabt haben, an Herrmann, Gruner und Balthasar von Maltitz für 5000 Schock Freiberger Groschen auf vier Jahr überlassen [146]). Hier ist nicht nur nicht die Münze ein Eigenthum der Stadt Freiberg, sondern im Gegentheil das Stadtgericht (Stadtrichteramt, woneben die Geschwornen aus Bürgern das Stadtgericht gebildet haben werden) ward von dem landesherrlichen Münzmeister zugleich verwaltet.

Eine weitere Erläuterung kann die Vergleichung mit dem wahrscheinlich ähnlichen Verhältnisse zu Erfurt geben, worüber wir nähere Bestimmungen in einer Urkunde vom Jahre 1261 finden [147]). Der Erzbischof von Mainz gab Anordnungen über die Münze zu Erfurt, welche er seine Münze nennt, aber dem Stadtrathe zum Besten

143) Statuten bei Schott 3, 180. Verm. Nachr. 6, 13.
144) Päbstliche Bulle 1278 in Wilisch Freiberger Kirchenhistorie S. 12.
145) Z. B. 6 Pfund jährlich an einen Vikarius bei der Kirche zu Meißen. Urk. 1244 bei Wilke Ticem. Nr. 83; 33 Pfund an das Hospital zu Freiberg. Urk. bei Horn S. 334. Nr. 44; 30 Pfund, die bis dahin Winand gehabt hatte, an das Kloster Sornzig, Orig. U. 9. Juli 1271; 5 Pfund, die H. Becherer 1272 an das Hospital zu Freiberg abtrat, Urk. bei Horn S. 339. Nr. 49.
146) Urkunde 1380 in Horns Leben Friedrichs des Streitbaren S. 242.
147) In Falkensteins Historie von Erfurt S. 100.

der ganzen Gemeinde überlassen hat; er schreibt vor, wie die Münze von den Münzern verwaltet werden soll.

In ähnlicher Weise möchte es zu erklären seyn, daß Markgraf Dietrich von Landsberg den Bürgern zu Leipzig das Geschäft Münzen zu prägen überließ[148]), was man nicht so schlechthin ein Münzprivilegium, wie eignes Münzrecht, nennen kann. Daß bis dahin Johann Abreck das ausgeübt hatte, was jetzt der Bürgergesammtheit übertragen wurde, bestätigt die Voraussetzung, daß nicht volles Münzregal zu verstehn sey. Eher könnte es eine Art von Münzpacht gewesen seyn. Aber die Summe von 100 Mark Silbers, die Abreck für die Abtretung empfing, zeugt von dem Gewinne, den es ihm trug.

Noch von andern Städten finden wir die Ausdrücke, als ob die Münze ihre Münze gewesen sey, wenn wir dieß nicht schlechthin von dem erklären wollen, was in der Stadt war, nicht von dem was der Stadt gehörte. Namentlich findet es sich von Altenburg in einem Privilegium Heinrichs[149]), wo doch gleichwohl die Münze und ihr Ertrag nicht der Stadt zustehn konnte, da aus den zugleich von dem Markgrafen gegebenen Vorschriften für den Münzmeister erhellt, daß dieser ein fürstlicher Beamter war, da ferner vom Reiche her zweimal 2 Mark jährliche Rente auf der Münze zu Altenburg haftete[150]), und da in einer Urkunde vom Jahre 1263 ausgesprochen wird, daß diese Münze zur Herrschaft des Landgrafen Albrecht gehöre[151]). Eben so wenig ist ein städtisches Münzregal daraus zu erweisen, daß Witigo Münzmeister der Stadt Lösnitz genannt wird[152]).

Eignes Münzrecht, Ausübung eines Münzregals, kann bei diesen Städten um so weniger angenommen werden, da dann für das Aufhören des Rechts eine Erklärung gesucht werden müßte, die sich nicht findet. Vielmehr wird es wohl der Wahrheit näher kommen, wenn man das Verhältniß mit einem Münzpachte vergleicht. Denn von

---

148) Urk. 1273 in Vogels Leipziger Annalen S. 31; opus fabrile monetae quod vulgariter appellatur ist der Ausdruck für den Gegenstand der Vergabung.

149) Urk. 1256 in Liebe Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erlauchten S. 34: moneta vestra in statu pristino permanebit.

150) Schwarz Mantissa dipl. Leisnic. in Menken Scr. 3, 1032.

151) Cujus dominio dicta moneta pertinet. Auszug der Urkunde bei Schlegel de numis Altenburg. S. 7.

152) Witigo Monetarius civitatis nostrae Lesnitz. Urk. 1286 in Oesfeld Beschr. einiger merkwürd. Städte im Erzgebirge 1, 183.

Verpachtung der Münze finden sich mehrere Zeugnisse. Ja es wäre zu fragen, ob es nicht überhaupt für ein Pachtverhältniß zu nehmen sey, worin der Münzer oder Münzmeister (monetarius) stand, wie wenn der Bischof Friedrich zu Merseburg im Jahre 1273 einen Vertrag mit seinem Münzer schloß[153]). Bestimmter wissen wir, daß im Jahre 1255 der Bischof Heinrich von Merseburg Münze und Zölle, in befremdender Verbindung, für 120 Mark und 8 Pfund an Peter von Nuwenburg verpachtet hatte[154]). So finden wir es auch noch im vierzehnten Jahrhunderte, nach der schon erwähnten Urkunde, wodurch die Fürsten Münze und Urbar zu Freiberg und auf allem ihrem Gebirge an H., G. und B. von Maltitz auf vier Jahre für 5000 Schock Freiberger Groschen überließen[155]).

Sonst finden sich in dem königlichen Münzkabinete zu Dresden Beispiele von Städtemünzen in Brakteaten, die nicht später als Heinrichs Zeit seyn können, der Städte Kottbus, Luckau[156]) und Saalfeld.

Münzstätten finden sich in Freiberg, Leipzig, Altenburg, Strehla, Merseburg, Naumburg, Zeiz, Saalfeld, Arnstadt, Orlamünde, Eisleben, Kapellendorf, Kottbus, Luckau, Lösnitz[157]), zu Guben[158]), Belgern[159]), Mülberg[160]), Schkeuditz[161]), Taucha[162]), Pegau[163]), Zeiz[164]), Eisenberg[165]), Gera[166]) (es war Münze der Vögte),

---

153) Urkunde in Kreysigs Nachrichten von Blechmünzen verschiedener Völker S. 25.

154) Urk. in Förstemann N. Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins 2, 403.

155) Urkunde 1380 in Horns Leben Friedrichs des Streitbaren S. 242.

156) Luckauer Münze wird auch erwähnt in einer Urkunde bei Wilke Ticem. Nr. 29.

157) Nachweisungen über diese sind schon vorausgegangen oder folgen.

158) Urk. bei Wilke Ticem. Nr. 88.

159) Urk. 1251 in Kreysigs Nachrichten von Blechmünzen verschiedener Völker S. 23.

160) Orig. U. 18. Juni 1277.

161) Mit der Stadt von Markgraf Dietrich von Landsberg 1271 an den Bischof von Merseburg verkauft. Urk. bei Horn S. 335.

162) Mascov de jure circa rem monetariam in terris circuli Saxon. sup. S. 13.

163) Urkunde 1297 bei Ludewig 2, 244. Anon. de fundatione ecclesiae Pegaviensis bei Menken Script. 2, 106. Chron. Montis Sereni ebendas. S. 273.

164) Urk. in Langii Chronicon Citizense 1258 bei Pistor Struve Scr. 1, 1175.

165) Urk. in Gotters Nachrichten vom Kloster Eisenberg S. 54. Schultes Nachrichten von Eisenberg S. 219.

166) Beckler Stemma Ruthen. S. 258.

Plauen[167]), Schleitz[168]), Zwickau[169]), Weißenfels[170]), Eckartsberga[171]), Weimar[172]), Thamsbrücken[173]), Weißensee[174]), Eisenach[175]), Sulza[176]).

Der Mangel an abgeschlossenem und abgerundetem Verhältniß, der überall hervortritt, zeigt sich auch in dem Münzwesen. Die Münze zu Arnstadt gehörte dem Stifte Hersfeld[177]), aber auch die Grafen von Kevernburg prägten hier Münzen[178]). Die Münze zu Strehla ward zwischen dem Markgrafen von Meißen und dem Bischofe von Naumburg getheilt[179]).

Daraus, daß an so vielen Orten Münzen geschlagen wurden, überall unter verschiedenem Gepräge, daß die Münzen des einen an dem andern benachbarten Orte nicht galten, zunächst nur zum Handel auf dem Markte dieses Ortes bestimmt, und daß jährlich einmal oder zweimal die Münzen umgeprägt und dann die alten unbrauchbar wurden, mußte außer sehr beträchtlichem Verluste bei dem Wechsel vielfach Unbequemlichkeit und Nachtheil für Geschäft, Handel und Besitz entstehn[180]). Es war die Veranlassung, daß im Jahre 1300 die Prager Dickgroschen eingeführt wurden. Die Verwirrung des Münzwesens und die Verschlechterung der Münze wurde dadurch gesteigert, daß wohl auch unter fremdem Gepräge gemünzt und dann

---

167) Orig. U. 25. Juni 1279.
168) Orig. U. 13. Dezember 1297.
169) Urk. 1297 in Schlegel Numi Gothani S. 138 ff.
170) Urk. 1272 in Schöttgen Kreysig Dipl. et Script. 2, 376.
171) Urk. 1282 in (Schöttgens und Kreysigs) Diplomat. Nachlese 1, 173.
172) Urk. 1274 in Avemanns Grafen von Kirchberg, Anhang S. 32. Nr. 33.
173) Monetarii kommen vor in Urkunden vom 28. Juli und 12. Aug. 1278 29. Januar 1284 Orig. im Dr. St. A.
174) Schlegel de numis Isenacensibus S. 154.
175) Urk. 1294 in Paullini historia Isenacensis S. 65.
175) Urk. 1271 in (Schöttgen und Kreysig) Diplom. Nachlese 1, 171.
776) Urk. 1263 in Wenck Hessische Geschichte Th. 2. Urkundenbuch S. 189. Nr. CLXV. vergl. Hesse Arnstadt 1, 20.
178) Hesse Arnstadt 21 ff.
179) Urk. Markgraf Dietrichs um 1210, vidim. Abschrift im Dr. St. A. Später wurde Markgraf Heinrich von dem Bischofe mit Bezügen aus der Münze zu Strehla belehnt. Urk. 1238 in Irisander Sammlung Naumburgischer und Zeizer Urkunden S. 81.
180) Eine Schilderung davon in der Chronica Aulae Regiae 1, 66 in Dobner Monumenta hist. Boemicae 5, 129.

vielleicht der Gehalt verringert wurde, weshalb Markgraf Heinrich in einem Vertrage vom Jahre 1238[181]) versprach, keine Münze unter Naumburger und Zeizer Gepräge schlagen zu lassen.

Die Einrichtungen des Münzwesens sind aus einigen auf uns gekommenen Bestimmungen zu erkennen. Die ausführlichsten Vorschriften sind in dem Freiberger Stadtrechte[182]) enthalten. Die Münzen sollen nicht mehr als einmal im Jahre, zu Lichtmeß, umgeprägt werden. Dann wird Gehalt und Gewicht der Münzen bestimmt: zu 60 Mark löthigen Silbers nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Virdunc Kupfer; ein Pfund und 4 oder 6 Denare soll gleich einer Mark seyn. Löthiges Silber anzunehmen hängt von des Münzmeisters freiem Willen ab. Wer ihm nicht löthiges Silber brachte und von ihm angewiesen wurde, es löthig brennen zu lassen, muß es bei Strafe von 60 Schillingen wieder zur Münze bringen. Geldwechsel soll in Freiberg niemand als der Münzmeister treiben. Wer im Lande Bergtheile hat, soll seine Bergkost in der Freiberger Münze nehmen. Andere als Freiberger Münze soll (in Freiberg) bei Strafe von 60 Schillingen weder ausgegeben noch angenommen werden. Freiberger Bürger können im Handel löthiges Silber ausgeben; wenn aber Waldworchten oder Gewerken einer Schmelzhütte Silber verkaufen, verlieren sie das Silber und büßen mit 60 Schillingen. Gold kann ungemünzt als Zahlung ausgegeben werden. — Die Münzmeister haben Gewalt in Münzsachen, doch nicht ohne das Gericht. Wenn sie neue Pfennige ausgeben wollen, sollen sie 14 Tage zuvor die alte Münze verbieten, und dann können sie diese brechen. Zu diesem Zwecke geht der Münzmeister selbst mit dem Richter auf den Markt, um nach alter Münze zu suchen, wobei das Verfahren vorgeschrieben ist.

Der Stadt Altenburg versprach Markgraf Heinrich in dem Privilegium von dem Jahre 1256[183]), daß ihre Münze im bisherigen Stande bleiben solle, nämlich daß 19 Schillinge für die Mark zu geben seyen. Also die Kaufleute brachten ungemünztes Silber und erhielten dafür Münze. Aber der Münzmeister sollte auch wieder das Geld zurückwechseln, doch die Mark um einen Schilling theurer als

---

181) In Irisander Sammlung Naumburger und Zeizer Urkunden S. 82.
182) Art. 6, 7, 38 in Schotts Sammlungen 3, 180 ff., 267. Auszug in (Grundig und Klotzsch) Verm. Nachrichten zur sächs. Gesch. 6, 94 ff.
183) Liebe Nachlese S. 34.

er sie nahm, also mit Gewinn von 5 vom Hundert. Ein Bürger sollte von dem andern, ein Nachbar von dem andern nicht mehr als eine Mark auf einmal wechseln; mithin war der Geldwechsel ein ausschließendes Recht der Münzen. Nur vier Gegenstände der dringendsten Lebensbedürfnisse, Getreide, Honig, Hopfen und Wolle, sollten bloß mit Groschen Altenburgischer Münze, andere Dinge konnten mit anderen Münzen ohne Unterschied bezahlt werden. Da die Zahlung in fremden Münzen leicht Verlust bringen mochte, so wollte man den Handel mit den wichtigsten Waaren schützen. Die Beschränkung für allen Handel festzusetzen, reichte vielleicht der Vorrath der Altenburgischen Münze nicht aus. Darum wohl durfte auch der Münzmeister, wenn er neues Geld ausgab, doch nicht ältere Altenburgische Münze, wie alt sie auch seyn mochte, denen, die sie zum Kaufe brachten, brechen, wie sonst mit der ältern Münze geschah.

Für die Münze zu Merseburg bestimmte Bischof Heinrich im Jahre 1255, als er sie an Peter von Nuwenburg verpachtete, daß die Mark Denare von der Freiberger Münze, welche demnach den andern an Werth voranstand, um nicht mehr als sechs Denare verschieden seyn sollte. Das Gewicht oder die Geltung der Münzen war nach der Zeit verschieden. Eine Mark der von dem Münzer zu prägenden Denare sollte von Mariä Geburt bis Martini 25 Schillingen gleich seyn, von Martini bis Christi Geburt 26 Schillingen, und so steigend, von Ostern bis Mariä Geburt 30 Schillingen. Diese Verschiedenheit mochte sich auf den näheren oder entfernteren Verlust vom bevorstehenden Geldumtausch nach der neuen Prägung beziehn. Der Münzmeister hatte die Gerichtsbarkeit über alle Münzfälscher [184]).

Ganz ähnliche Bestimmungen sind in einer Urkunde des Bischofs Friedrich über die Verpachtung der Münze 1273 wiederholt [185]).

Eine Verordnung des Erzbischofs für Erfurt vom Jahre 1261 [186]) enthält Bestimmungen über die Münzer und ihr Geschäft. Die Münzer, welche Hausgenossen hießen, sollten nicht nach Belieben ohne des Erzbischofs Zustimmung sich Genossen wählen können, weil dieß dem

---

184) Urk. in Förstemann N. Mittheilungen des thüringisch-sächs. Vereins 2, 403.

185) Urk. in Kreysig Nachrichten von Blechmünzen verschiedener Völker, S. 25.

186) In Falkenstein Hist. von Erfurt S. 100, vergl. mit dem Revers der Stadt darüber in Gudenus Codex diplom. 2, 142.

Rechte des Erzbischofs Abbruch thun würde. Nur zwölf Münzer sollten künftig seyn, die selbst mit Hammer und Zange Münzen zu schlagen verstünden. Diese sollten mit Münzen und mit der Wage zum Wechseln sitzen. Zu ihrer Erleichterung wollte aber der Erzbischof aus besonderer Gnade gestatten, daß sie vier Genossen sich zuthäten, welche nicht selbst Münzen zu schlagen verstehn müßten. So wären zusammen 16 Hausgenossen, also mehr als Mitglieder des Stadtraths, der nur aus 14 Personen bestände.

Münzer und Hausgenossen, die hier erwähnt werden, bildeten einen Verein, der die Münze übernahm[187]).

Daß auf die Münzen zu Freiberg und zu Strehla Renten für Klöster oder einzelne Personen angewiesen waren, ist schon erwähnt worden. Eben so waren die Münzen zu Leipzig[188]), Mülberg[189]), Guben[190]) und Weißenfels[191]) mit darauf gewiesenen Renten beschwert. Auffallend ist, daß nicht nur Geldrenten, sondern auch jährliche Bezüge an Wachs und Seife auf Münzen gewiesen waren, wie auf die Münze zu Strehla[192]) und zu Mülberg[193]). Wahrscheinlich ist dieß so zu erklären, daß der Münzmeister, wie wir noch im funfzehnten Jahrhunderte von dem Münzmeister zu Freiberg aus vielen Verfügungen und Berichten im Staatsarchive zu Dresden sehn, nicht durchaus das für den Landesherrn gewonnene Geld einlieferte, sondern zu einzelnen bestimmten Einkäufen wie Zahlungen angewiesen wurde.

Eine Münze war überhaupt eine Schatzkammer, oder ein Theil der Schatzkammer. Sie hatte, eben so wie jene Ausgabe, auch Einnahmen, die nicht zu den Münznutzungen gehörten, wie zu Nordhausen der große Zoll in die Münze gegeben wurde[194]).

---

187) Auch anderwärts z. B. in Speier. Urk. 1289 in Lehmanns Speier. Chronik S. 279 vergl. Wilda Gildewesen S. 195 ff.

188) Urk. 1240 in (Schöttgen und Kreysig) Diplom. Nachl. zur Gesch. v. Ob.-Sachsen 1, 54.

189) Orig. U. 18. Juni 1277.

190) Urk. in Wilke Ticem. Nr. 88.

191) Urk. 1272 in Schöttgen Kreysig Diplomat. et Script. 2, 376.

192) Urk. 1238 in Irisander Naumburger und Zeizer Urkunden S. 81.

193) Orig. U. 18. Juni 1277.

194) Nordhäuser Zollbrief, mitgetheilt von Förstemann in den N. Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins 3, 1, 35, 36.

Jagd und Nutzung der Wälder und der Gewässer.

Jagd und Fischerei und überhaupt die Benutzung der Waldungen und öffentlicher Flüsse, mit Einschluß des Rechtes Mühlen anzulegen, war schon im zwölften Jahrhundert Regal[195]). Doch finden wir beides nicht bloß im fürstlichen, sondern auch im Privateigenthum, insbesondere der Klöster. Ein Gut Howisc ward mit Jagd und Fischerei an das Kloster Riesa verkauft[196]). Unter den Rechten, welche das aufgehobene Kloster Zschillen gehabt hatte, wird genannt Vogelfang, Jagd und Fischerei in der Mulde und in der Kemnitz[197]). Dem Kloster Zelle überließ Markgraf Dietrich der Bedrängte die Jagd im Zellischen Walde als altes Recht[198]). Zwischen den markgräflichen Forsten und denen des Klosters Dobrilug bestimmte Heinrich der Erlauchte die Grenze[199]). Städten scheint Hutung und Holzschlag in den dem Fürsten zuständigen Waldungen mit großer Freigebigkeit gestattet worden zu seyn. Dresdens Bürger hatten die Hutung in der markgräflichen Haide vor der steinernen Brücke jenseits der Elbe[200]). Der Stadt Lieberose gab der Markgraf Heinrich das Recht innerhalb einer Meile aus dem Walde frei Holz zu schlagen zum Behuf der zu bauenden Häuser, mit Netzen und mit Hunden Hasen und Rebhühner zu jagen und die Gewässer zu benutzen[201]). Auch die Stadt Guben erhielt das Recht innerhalb einer Meile Holz zu schlagen[202]). Eben so die Stadt Sommerfeld, zur Feuerung sowohl als zum Bauen[203]), nach welcher Bestimmung es also ein Recht der einzelnen Bürger war, nicht etwa bloß der Stadtverwaltung für Zwecke des allgemeinen Besten. Aber nur solche Bäume durften genommen werden, die ad butas (zur Bienenzucht) ausgezeichnet waren.

Es ist zweifelhaft, in welchem Sinne das sächsische Landrecht[204])

---

195) Urkunde Kaiser Friedrichs II. v. J. 1259 in Tolner hist. Palatina. Cod. probat. S. 54 vgl. Grimm Deutsche Reichsalterthümer S. 248.
196) Orig. U. 12. Januar 1197.
197) Orig U. 6. Januar 1285.
198) Orig. U. ohne Datum (1212 — 1217).
199) Urk. 1287 in Ludewig Rel. 1, 146. Horn S. 357.
200) Urk. 1287 bei Wilke Ticem. Nr. 39.
201) Urk. ebendaselbst Nr. 130.
202) Urk. ebendaselbst Nr. 121.
203) Urk. 1283 in Worbs Inventarium diplom. Lusatiae infer. S. 91.
204) B. 2. Art. 28.

sagt: Welches Wasser stromweise fließt, das ist gemein zu fahren und zu fischen darin. Alle Art der Benutzung der Flüsse war nicht frei, sondern Regal oder, vielleicht vermöge Uebertragung des Regals oder landesherrlichen Rechts, in Privatbesitz: Zölle, Fischerei, Recht zu schiffen, Fähren zu halten, Holz zu flößen, Mühlen anzulegen. Häufig werden solche Rechte im Besitze der angrenzenden Gutsbesitzer gefunden. Aber dieß ist nicht so zu nehmen, als ob nach allgemeinem Rechte solche Befugnisse an den Besitz des Ufers geknüpft gewesen wären, sondern da sich einzelne Beispiele von Verleihung finden, so hat man diese überhaupt als den Titel der Berechtigung vorauszusetzen, was sich auch aus Beschränkungen solcher Rechte, zum Beispiel auf nur einen Fischfang, bestätigt. Grafen und Herrn werden auch hierin den Fürsten gleich gestanden haben. — Dem Kloster Pforta stand schon im Jahre 1145 das Recht der Fischerei in der Saale zu [205]). Nur ein Netzzug in der Elbe wurde dem Kloster Mülberg verliehen [206]). Burggraf Albero von Leisnig gab dem Kloster Buch das Recht, in allen seinen Gewässern, namentlich der Mulde, frei nach Belieben zu fischen [207]). Ueber die Fischerei in der Unstrut schloß Landgraf Albrecht zwischen den Brüdern von Salza und dem Kloster Pforta einen Vergleich, in welchem des landesherrlichen Rechts keine Erwähnung geschieht [208]). Mit der Vogtei in drei Dörfern verkaufte H. von Drefurt das Recht der Fischerei und der Schifffahrt [209]). Das Recht der Fischerei von Krolop an bis an den Mühldamm zu Rochlitz haftete an einer Hufe, welche Pfalzgraf Friedrich dem Kloster Buch verschrieb [210]). Die Fischerei zu Leipzig nebst Gericht und Gerichtsbarkeit (judicium et jurisdictio), durch welche die Fischerei hier als ein erheblicher Gegenstand erscheint, war nach einer Urkunde vom Jahre 1305 [211]) von den bisherigen Besitzern dem Kloster Zschillen und von diesem dem Thomaskloster überlassen, auf jene damaligen Besitzer aber schon von ihrem Vater ver-

---

205) Orig. U. v. J. 1145, ohne Tag, und vom 6. Januar 1153.
206) Orig. U. 21. Januar 1230.
207) Orig. U. 1274, ohne Tag. — Urk. 1265 und 1274 in Schöttgen Kreysig Dipl. Scr. 2, 192, 195.
208) Orig. U. 3. April 1266.
209) Orig. U. 25. März 1276.
210) Orig. U. 10. März 1288, gedruckt in Schöttgen Kreysig Dipl. Scr. 2, 206.
211) In Wilke Ticem. Nr. 143.

erbt worden, und dieser hatte sie von andern Privatpersonen nach Lehnrecht empfangen.

Eine Fähre oder das Recht der Ueberfahrt (navale passagium) zu Promnitz ward von dem Kapitel zu Naumburg dem Nonnenkloster zu Riesa bestätigt und es sollte zwischen Riesa und Strehla keine andere angelegt werden[212]). Die Fähre und zwei Fischfänge zu Altbelgern wurden von den Brüdern von Eilenburg als markgräfliches Lehn besessen und nach ihrer Auflassung dem Kloster Buch von Heinrich abgetreten[213]). Dem Kloster Seuselitz ertheilte der Markgraf für alle Zeiten das Recht auf Kähnen oder einer Fähre (pontonibus) über die Elbe zu fahren, was nach Seuselitz ging oder von da kam[214]). Zu den Rechten Heinrichs von Treffurt in den Dörfern Großbursla, Altbursla und Volkershausen gehörte nebst der Fischerei auch das Recht der Schifffahrt[215]), navigium, worunter wahrscheinlich, wie anderwärts[216]), das Recht eine Fähre zu halten verstanden wird. Aus der Bestimmung der Sätze des Fährgeldes in dem Privilegium des Königs Johann von Böhmen für die Stadt Pirna[217]) läßt sich nicht mit Gewißheit schließen, ob das Recht der Fähre dem Fürsten, wie doch wahrscheinlicher ist, oder der Stadt zustand.

Das Recht Mühlen anzulegen und dazu die Erlaubniß zu geben war ebenfalls das Recht der Fürsten, Grafen und Herrn, so weit es nicht durch besonderen Titel an Andere gekommen war. Es war im zwölften Jahrhunderte Regal geworden, wo auch andere Regale entstanden[218]). Als H. von Kolditz der Brüder von Kaltenborn Schenkung eines Berges bei Tizk an das Kloster Buch zum Behuf der Anlegung einer Mühle in der Mulda bestätigte, versprach er für sich und seine Nachfolger auf alle Zeiten, die Anlegung keiner Mühle von seiner Stadt Kolditz an bis an jene Stelle zu gestatten[219]). Ueber die Anlegung von Mühlen im Wasser Rieg, zwischen Belgern und Wichtewitz, verfügte ein Ritter von Tristewitz. Er bestimmte, daß

---

212) Orig. U. 30. August 1234.
213) Orig U. 18. August 1264, gedruckt in Schöttgen Kreysig Dipl. Scr. 2, 189.
214) Urk. 1268 bei Horn S. 363.
215) Orig. U 25. März 1276.
216) Orig. U. 15. März 1276.
217) In Horn S. 373.
218) Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft 3, 238 ff.
219) Urk. 1265 in Schöttgen Kreysig Scr. 2, 190.

jede künftig hier anzulegende Mühle an den Besitzer der schon bestehenden einen Zins geben sollte[220]).

Auch der Wasserzoll wurde in Privatbesitz gegeben. Mit dem Besitze des Dorfes Höfchen wurde nicht nur die Fischerei in der Mulde verliehen, sondern auch das Recht, einen Zoll von dem auf der Mulde zu flößenden Holze zu erheben[221]).

Straßenrecht.

Schon damals treffen wir beschränkende Vorschriften, wie sie noch im funfzehnten Jahrhunderte sich finden, über die Landstraßen, die befahren werden sollten. Der Straßenzug war vorgeschrieben. Markgraf Heinrich versprach im Jahre 1252 dem Stifte Meißen, für den Bischof und seine Leute die Heerstraße (stratam regiam) und die Zölle so zu lassen, wie sie von Alters her gewesen seyen[222]). Als von alten Zeiten her bestehend wurde im Jahre 1318 der Stadt Freiberg das Recht bestätigt, daß nach Böhmen gemeine Wagen (curruum communium transitus) auf keinem andern Wege als durch diese Stadt ziehn sollten[223]). Bei solchen Zwangsrechten kann man sich an eine Verfügung in Kaiser Friedrichs II. Urkunde für die Fürsten vom Jahre 1232 erinnern: Niemand sollte gezwungen werden, wider Willen auf einen Markt zu ziehn; von alten Straßen soll man nicht abweichen, außer mit Uebereinstimmung der Nachbarn[224]). Das Straßenrecht war noch kaiserliches Recht. Erst Kaiser Ludwig IV. hat seinem Eidam, Markgraf Friedrich dem Strengen, das Recht verschrieben, alle Straßen in seinen Landen zu legen und zu wenden, wohin er wolle[225]).

Kriegswesen.

Die Ritter und die Schlösser.

Das Wort Ritter, miles, ist in unsern Urkunden nie auf den Ritterorden zu beziehn. Es bezeichnet immer ein Verhältniß der

---

220) Orig. U. 18. Januar 1265.
221) Orig. U. 9. August 1175, gedruckt in Hasche Magazin 6, 288.
222) Orig. U. 22. Mai 1252.
223) Urk. in Horns Handbibliothek 7, 742.
224) Ludewig Rel. 7, 516. Dreihaupt Beschreibung des Saalkreises 2, 279.
225) Orig. U. 10. März 1332.

Kriegsdienstpflicht zu einem Herrn, wahrscheinlich immer nur gegen Ueberlassung des Besitzes von Grundstücken.

Im dreizehnten Jahrhunderte bildeten diese Ritter, einem stehenden Heere gleichend, die wesentliche Kriegsmacht der Fürsten. Der Heerbann hatte aufgehört. Das andere Lehnsverhältniß, außer dem der Ritter, kann nicht eine allgemeine und nicht eine zur Bildung eines Heeres hinreichende Kriegsfolge enthalten haben. Manche hatten ja, und insbesondere Fürsten, von mehreren Herrn Lehne. Dann konnte ihre Kriegsdienstpflicht nur sehr schwankend seyn. Und die Belehnung mit so unbeträchtlichen Stücken, wie wir oft finden, wird nicht eine Verbindlichkeit zu Kriegsdienst aufgelegt haben. Das Wort Ritter aber bezieht sich auf wirklichen Kriegsdienst, insbesondere in Bewachung einer Burg. So versprach der Vogt Hermann von Ziegenberg, Burgmann auf der Insel seyn und daselbst sich aufhalten, im Verhinderungsfalle aber einen Ritter an seiner Statt zu Beschützung der Burg stellen zu wollen[226]). Wahrscheinlich hing beides, Dienst und Besitz dafür, immer an einem Schlosse. In diesem Sinne des Wortes ohne Zweifel werden die Ritter, wie die Ministerialen, den Freien entgegengesetzt. Freie sind solche, welche keine besondere Dienstpflicht auf sich hatten, weder Ritter noch Ministerialen waren; Vasallen konnten sie seyn, wie auch Fürsten Lehne von Stiftern trugen.

Diese ursprüngliche Bedeutung des Ritters, als Kriegers, ist in dem lateinischen Worte miles ausgedrückt. Und die anderen Bedeutungen des Wortes hängen mit dieser zusammen, wo Miles einen Vasallen oder jeden zu Pferde dienenden Krieger bedeutet. Wenn es heißt, eine Handlung sey in Gegenwart der Fürsten, vieler Vasallen und Ministerialen vorgenommen worden[227]), so sind gewiß Vasallen dieselben, die sonst in den Reihen der Zeugen als Ritter aufgeführt werden. Allerdings gehörte zu dem Begriffe des Ritterstandes auch dieses, daß sie zu Pferde fochten, daher zuweilen der Gegensatz milites et pedites vorkömmt[228]). Aber dieß ist nur das Zweite im Begriffe des Ritters. Das erste ist das eingegangene besondere Dienst-

226) Urk. 1245 in Guden. Codex diplom. 1, 590.
227) z. B. Orig. U. 29. Dezember 1239.
228) z. B. Chronicon Sampetrinum Erfurt. in Menken Scriptores 3, 250.

verhältniß, näher dahin bestimmt, daß der Dienst zu Pferde geleistet wurde. Füllen nun Milites und Fußvolk das ganze Heer aus, und finden wir zu 5000 Ritter bei 15,000 Mann zu Fuß[229]), so ist nicht an Mitglieder des Ritterordens zu denken. Man begriff unter dem Worte in allgemeinerer Bedeutung alle zum Kriegsdienst pflichtige Leute, die familia des Herrn, Vasallen, Ministerialen, Ritter in engerem Sinne, Burgmänner[230]).

Schon daß in Urkunden Ritter als Stand aufgeführt werden, unterschieden von den Edlen und Freien vor ihnen und den Ministerialen hinter ihnen, schließt die Beziehung auf den Ritterorden aus. Die Mitglieder des Ordens waren nicht von den andern Ständen unterschieden, sondern in allen begriffen, unter den Edlen und Freien sowohl als unter den Ministerialen. Ferner wenn es in Urkunden heißt, es seyen viele Ritter zugegen gewesen[231]), so ist klar, daß nicht Mitglieder des Ordens zu verstehn sind, sondern die kriegsdienstpflichtigen Ritter, welche die Umgebung des Fürsten bildeten. — Das Verhältniß der Ritter zu einem Herrn ist insonderheit da unzweifelhaft, wo die Ritter von den Fürsten Ihre Ritter[232]), oder von andern als Ritter, eigne Ritter, eines gewissen Fürsten oder Edlen[233]) genannt werden, oder nach dem Stifte, dem Schlosse, der Stadt, wohin sie gehören, Ritter des Schlosses Meißen, des Schlosses Schaum-

---

229) Dodechini App. ad Mariani Scoti Chron. z. J. 1100 bei Pistor Struve 1, 665.

230) Von dieser allgemeinen Bedeutung zeugen viele Stellen, welche Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland 2, 211 bei dem Artikel über Reichsministerialen in anderer Beziehung gesammelt hat. So auch das Wort militia im Chronicon Sampetrinum Erfurt. bei Menken 3, 298, der römische und böhmische König sey mit seiner militia bewirthet worden.

231) Häufig: testibus — quampluribus aliis tam militibus quam militaribus z. B. Orig. U. 28. Februar 1267. Auf einem Landdinge waren viele milites provinciales zugegen. Orig. U. 25. August 1220, gedruckt in Märker Das Burggrafthum Meißen S. 405.

232) Beispiele finden sich in Sagittarius Gleichische Historie S. 83. — Hasche Magazin 6, 80. — (Schöttgen und Kreysig) Diplom. Nachlese 1, 58. — Ludewig Reliquiae 1, 192. — Orig. Urkunden im Dr. St. A. vom 13. September 1269 (soll auch gedruckt seyn in Sagittarii Accessiones ad hist. episc. Nuuburg. Ausg. von Buder S. 117), 6. November 1271, v. J. 1272 ohne Tag, 1288 ohne Tag (gedruckt in Märkers Burggrafthum Meißen S. 427), 5. Juni 1300, wo die Markgräfin Helena, Dietrichs von Landsberg Wittwe, sagt, daß sie mit ihren Freunden, Rittern und Getreuen Rath gepflogen habe.

233) Stellen in Fürth Die Ministerialen S. 67. Volzt von Kaufungen Ritter der Brüder von Wolfenberg, Orig. U. 1. November 1290.

burg, Ritter von Gotha oder von Weißenfels[234]), oder Ritter der Diözes Merseburg[235]), oder Ritter einer Baronie[236]). Man hat Grund, zu vermuthen, daß die Ritter zu einem Schlosse gehört haben, so oft wir zu ihrem Titel, nicht zu ihrem Namen, einen Ort gesetzt finden, wie Conradus miles de Lobde cognomento Puster[237]), Conradus miles de Wizenfels cognomento Scharoch[238]), Thomas miles de Gotha[239]). Noch im funfzehnten Jahrhunderte findet sich dieß. Heinrich Reuß schreibt im Jahre 1470: An Konrad Metzsch zu Mylau Rittern, Hauptmann zu Vogtsberg[240]). Da Mylau damals den Herrn von Mylau gehörte, so heißt Metzsch darum so, weil er zu Mylau diente.

Vor anderem ist der Aufmerksamkeit werth ein Ausdruck Friedrichs des Freudigen: Unser Militaris[241]). Der ganze Stand der Militaren also, der nicht bloß die wirklichen Ritter, sondern auch die Knappen und die ganzen Geschlechter begriff, zu welchen die Ritter gehörten, hatte zum Begriffe das Dienstverhältniß zu dem Herrn. Noch spät findet sich dieser Gebrauch des Wortes Ritter, und eben so das Wort Knecht, in welchem ebenfalls ein Verhältniß wie das des Ritters zu einem Herrn liegt und auf welches wir später zurückkommen. Vom vierzehnten Jahrhunderte an findet sich häufig, daß als die Mannen eines Fürsten und als der Inbegriff seiner gesammten Mannschaft Ritter und Knechte genannt werden, wie bei der Erfoderung der Bede: alle unsere Mannen, Ritter und Knechte[242]). Hier können sich die Worte nicht auf den Ritterorden beziehn. Wo in späterer Zeit unter den Ständen neben Grafen, Edlen und Mannschaft die Ritterschaft genannt wird, ist dieses Wort nicht anders zu

---

234) Miles Basiliensis in Alberti Argathni Chron. z. J. 1273. Bei Urstisius Script. 2, 102. S. 16, miles Turicensis ebendas. S. 108. Z. 14. — Ritter des Schlosses Schaumburg Urk. 1267 in Thuringia sacra S. 117. — Ritter im Meißnischen Schlosse, Orig. U. 1205. — Miles de Misna, Orig. U. 11. Juni 1218. — Sechs Ritter von Meißen, Orig. U. 13. März 1288.

235) Orig. U. 10. Februar 1232 und 4. April 1280.

236) Du Cange Glossarium u. d. W. Milites parvi.

237) Orig. U. 29. Dezember 1239.

238) Orig. U. v. J. 1236 ohne Tag.

239) Urk. bei Horn S. 309. Nr. 17.

240) Im Dresdner Staatsarchive.

241) Orig. U. 7. September 1290.

242) So, wegen der Bede, unter andern in einer Orig. U. des Bischofs von Meißen 19. Januar 1385 und der Herzogin Agnes von Sachsen 26. Januar 1385.

verstehn, wie wenn es in den Erbverbrüderungsurkunden zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg im Jahre 1457[243]) und noch 1614[244]) heißt: daß jedem Theile von der Mannschaft der andern Theile eventuelle Huldigung geleistet werden solle, es seyen Grafen, Herrn, Ritter oder Knechte, Burgmannen, Vögte, Amtleute und Bürger. Es kann seyn, daß im Jahre 1614 das alte Verhältniß nicht mehr bestand, aber noch wurde in den Kanzleien der Ausdruck der ältern Urkunden beibehalten. Von diesem Begriff des Wortes Ritter stammen noch alle die Worte: Ritter, Ritterpferd, Ritterdienst.

Mehrfache andere Bestätigung[245]) findet sich noch, daß Ritter nicht die Würde des Ritterordens, sondern das Dienstverhältniß zum Fürsten bezeichnet. So wenn eine Gemeinde von Rittern vorkömmt, welche ihre Einwilligung zu Abtretung eines Wegs zu Meißen giebt[246]); ferner wenn die Burgmänner zu Friedberg milites castrenses genannt werden[247]), wenn 30 Hufen an 10 Ritter und Knechte (nicht bestimmte Personen) gegeben werden sollen[248]), wenn Stadtgemeinden das Recht ertheilt wurde, daß kein Ritter in der Stadt Grundstücke erwerben könne[249]) Alles dieß paßt nur auf einen Stand im obigen Sinne.

Nur selten findet sich in jener Zeit und in unseren Landen, daß Grafen oder Edle Herrn Ritter genannt wurden. Unter den Rittern, die in einer Urkunde des Bischofs von Halberstadt Zeugen sind, ist auch Graf Gebhard von Wernigerode[250]). Es kann leicht wegen eines Ritterlehns gewesen seyn, das sie vom Bischof empfangen hatten. So nennt gewiß auch Markgraf Dietrich von Landsberg zwei Brüder von Querfurt darum seine Ritter[251]), weil sie mit dem Schlosse und der Stadt Sangerhausen belehnt wurden und die Belehnung mit dem Schlosse Kriegsdienstpflicht enthielt. Die Vögte

---

243) Lünig Reichsarchiv Pars spec. Contin. 2. S. 763.

244) Ebendaselbst S. 393.

245) Wozu auch von Lang verglichen werden kann im Hermes 30, 148.

246) Orig. U. 12. März 1256.

247) Urk. Kaiser Rudolfs 1285 in Goldast Constitutiones imperiales 1, 314.

248) Aus Dregers Codex dipl. 1, 456. 457 in der Nachricht von dem Geschlechte der von Schlieffen S. 181. Nr. 2.

249) S. den Artikel von den Städten.

250) Orig. U. 1240 ohne Tag.

251) Orig. U. 16. November 1271.

von Plauen heißen Ritter[252]), ferner ein Burggraf von Leisnig[253]). Hier könnte ein ritterpflichtiges Verhältniß zum Kaiser oder auch Aufnahme in die landesherrliche Ritterschaft durch Lehne vorausgesetzt werden. Wäre aber auch in diesen einzelnen Fällen die Würde des Ritterordens mit dem Worte bezeichnet worden, so könnte dieß nichts gegen die unzweifelhafte andere Bedeutung in andern Fällen beweisen.

Nähere Bestimmung nun der Kriegsdienstpflicht der Ritter war die Bewachung und Vertheidigung eines Schlosses[254]). Das Versprechen Hermanns von Ziegenberg, einen Ritter zur Bewachung der Burg auf der Insel zu stellen[355]), ist schon erwähnt worden. Und so läuft der Begriff der Ritter in ihrer Bestimmung zum Kriegsdienste mit den Begriffen der Burgmänner (castrenses) und der Kastellane zusammen: Burgmänner waren Besitzer eines Burglehns[256]), Kastellane hatten eine Aufsicht über ein Schloß[257]). Allein Unterscheidung wird häufig ausgedrückt. Ritter und Burgmänner werden in den Reihen der Urkundenzeugen zuweilen ausdrücklich unterschieden[258]). Aber wiederum sind auch dieselben Personen zugleich Ritter und Burgmänner, oder Ritter und Kastellane[259]), und zwar mit Beziehung auf verschiedene Orte. So war Reinhard der Ritter, genannt von Rossen, zugleich Kastellan in Döbeln[260]), Lambert Ritter von Tanheim Castrensis des Grafen von Schwarzburg zu Blankenburg[261]), Johann Ritter von Heinrichsberge zugleich Castrensis des Landgrafen in Sangerhausen[262]), H. und Th. Ritter in Grussen waren Castrenses in Thamsbrücken[263]). Aus der Familie der Meiß-

---

252) Orig. U. 1. November 1291 und Urkunden 1232, 1255 in Beckler Stemma Ruthen. S. 97. 258.

253) Orig. U. 9. Februar 1292.

254) Du Cange Glossarium u. d. W. Guildia.

255) Urk. 1245 in Gudenus Codex diplom. 1, 590.

256) Du Cange u. d. W. Castrensis. Im Allgemeinen kann über die Burgmannen in Deutschland Stentzel Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands verglichen werden.

257) Du Cange u. d. W. Castellanus.

258) Z. B. Orig. U. 29. Nov. 1277 (gedruckt in Schöttgen Kreysig Script. 2, 197 f.), Orig. U. 10. Mai 1284.

259) Noster Castellanus et miles. Urk. 1272 in Kirchen- und Schulenstaat im Herzogthum Gotha Th. 2. St. 5. S. 14.

260) Orig. U. 12. Juli 1283.

261) Urk. 1272 im Kirchen- und Schulenstaat von Gotha a. a. O.

262) Orig. U. 5. Juni 1290.

263) Orig. U. 28. Mai 1336.

nischen Marschälle und Kämmerer waren Heinrich von Gnandstein und sein Bruder Konrad Burgmänner zu Froburg[264]). Die Ansicht, welche Burglehne für Bürgerlehne erklärt, ihre Besitzer für Bürger hält und den davon zu leistenden Dienst auf die Bewachung des Schlosses beschränkt, statt des Felddienstes der Vasallen, scheint darin Bestätigung zu finden, daß Burgmänner größtentheils nur nach Städten genannt werden. Allein doch nicht bloß bei Städten finden sich Burgmänner[265]), Schlösser, wie Meißen[266]) und Schellenberg[267]), wurden als „feudum castrense vulgo Burglehn“ verliehn, mit der Verpflichtung zur Bewohnung. Und schon hiermit fällt jene Begriffsbestimmung, gegen welche auch noch anderes zeugt. Daß derselbe zugleich Ritter und Burgmann ist, könnte an sich aus der Aufnahme der Ritter in den städtischen Verein erklärt werden. Allein es wird zum Widerspruch gegen jene Erklärung von Burglehnen und Burgmännern, wenn man etwa in dem Register zu dem zweiten Theile von Gudenus Codex diplomaticus alle unter dem Worte Castrensis nachgewiesenen Stellen aufsucht und nie solche Männer findet, die man für Bürger halten müßte, wohl aber viele aus dem Stande der Grafen und Herrn wie aus dem der Ritter, eine Gräfin von Ziegenhain und ihren Sohn[268]), den Sohn eines Grafen von Sponheim[269]), edle Herrn von Merneberg[270]) und von Isenburg[271]). Ferner in einer Urkunde der Stadt Fritzlar über einen Vergleich mit Mainz wegen einer vom Erzbischof zu errichtenden neuen Burg[272]) werden immer die Bürger und die Burgmänner so entgegengesetzt, daß diese nicht zu jenen zu gehören scheinen. Wenigstens kann man unter Burgmännern nicht Bürger voraussetzen, die bürgerliches Gewerbe treiben, wo die Lehnstücken so beträchtlich sind, daß gewiß dafür

---

264) Urk. 1229 bei Menken Script. 3, 1027.

265) Beispiele in Gudenus Codex dipl. 1, 567. 633 f.

266) Orig. U. 15. Juni 1328. Markgraf Heinrich schon hatte sein Schloß Meißen an Friedrichs von Polenz Vater ad inhabitandum debitis residentiis more castrensi nebst 12 Mark Renten vom Zoll titulo castrensis feudi verliehn.

267) Orig. U. 5. April 1324.

268) Gudenus Codex dipl. 1, 763.

269) S. 768.

270) S. 545.

271) S. 835.

272) S. 834.

auch erhebliche Dienste in Anspruch genommen wurden: 12 Hufen[273]), 3 Hufen[274]), wobei die Hufen vermuthen lassen, daß das Lehnstück nicht Stadtgut war. Sonst bestehn die Burglehne auch in Kapitalen, zu 80 Mark[275]), oder auch in Jahresrenten bis auf 10 und 20 Mark[276]).

Sucht man nun nach einer andern Unterscheidung der Burgmänner und der Ritter, so bietet zunächst die Art des Lehnbesitzes eine Vermuthung dar. Der Stand der Ritter, Anspruch auf ein Ritterlehn und Verpflichtung zum Dienst, beides vielleicht immer in Beziehung auf eine bestimmte Burg, war erblich. Aber nicht jeder, der zu diesem Stande gehörte, war auch wirklich mit einem Lehnsbesitze versehn und dadurch dienstpflichtig. Wer es nicht war, konnte anderwärts als bei seinem Schlosse Dienste thun und dafür Besitzthum empfangen. So konnte er Ritter von A. und Burgmann von B. genannt werden, Ritter nach dem Schlosse, wozu sein Stamm gehörte, Burgmann, wo er wirklich Dienst hat.

Noch ist zu beachten, daß die Namen der Burgmänner hinter denen der Ritter gefunden werden[277]). Vielleicht sind aber auch zuweilen die sonst zu unterscheidenden Worte Ritter und Burgmann verwechselt worden, wie wenn Markgraf Dietrich von Landsberg verspricht, des Stifts Naumburg Castrenses und Ministeriales, so wie seine Leute nicht mit Foderungen zu drücken[278]). Die Ritter, jedenfalls nicht ausgeschlossen, sind hier wahrscheinlich unter den Castrenses begriffen. Und wenn als Zeugen 5 Edle und 20 Kastellane genannt werden, aber keine Ritter[279]), so scheint das Wort Kastellan selbst für Ritter zu stehn. Hiermit hängt zusammen, daß wir von demselben Orte, wie von Leisnig, Burgmänner[280]) und auch Ritter[281])

273) S. 862.
274) S. 928.
275) S. 597.
276) S. 836. 768. Andere Beispiele S. 522. 545. 569. 795.
277) Orig. U. v. 29. Nov. 1277 und 10. Mai 1284.
278) Beglaubigte Abschrift einer Urkunde vom 22. September 1278 im Dr. St. A.
279) Urk. 1215 in den Origines Guelficae 4, 148 ff.
280) Orig. U. 26. Mai und 29. Nov. 1277, letztere gedruckt in Schöttgen Kreysig Scriptores 2, 197.
281) Orig. U. v. J. 1269 ohne Tag.

finden; ferner gleichzeitig 5 Kaſtellane zu Eckartsberga[282]), ſo wie zu Leisnig[283]) iſt nicht von Burghauptleuten zu verſtehn.

Gewiß iſt, daß Städter, Bürger, zum Schloßdienſte gebraucht wurden. Sie kommen unter dem Namen Urbani vor. Nach dem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche zwiſchen Markgraf Dietrich dem Bedrängten und der Stadt Leipzig vom Jahre 1216 ſoll der Markgraf allen Verwandten der Leipziger Bürger, die ſonſt ſeine Urbani ſind, ihre Höfe und Lehne zurückgeben, gegen Sicherheitsleiſtung, daß ſie ihm treu dienen wollen[284]). In einer Urkunde vom Jahre 1223 werden zwei Urbani auf dem Schloſſe Altenburg neben andern Bürgern erwähnt[285]). Wir werden an die urſprüngliche Beſtimmung und Verfaſſung der von König Heinrich I. gegründeten Städte erinnert. Was in dem Worte Bürger und Burgenses als urſprüngliche Beſtimmung aller lag, war beſondere Beſtimmung Einzelner geworden.

Im Voraus haben wir in dieſem Verhältniſſe eine Einleitung zu der Beurtheilung der Verhältniſſe der Stände zu beachten: Ritter und Bürger in der Beſtimmung zuſammentreffend und in derſelben Perſon zuſammentreffend, keineswegs ſcharf geſonderte Stände.

Gleich den Miniſterialen wurden auch den Rittern Grundſtücke angewieſen. Dieſes Verhältniß iſt beſonders deutlich ausgeſprochen in einer Urkunde des Herzogs Barnim I. von Pommern vom Jahre 1225, worin er der neuen Stadt Prenzlau 100 Hufen und davon 30 Hufen 10 Rittern und Knechten zuweiſt[286]). Aber auch bei uns, wenn erzählt wird, Landgraf Ludwig von Thüringen habe als Vormund in Meißen Ritter und Knechte entſetzt[287]), ſo kann dieß nur von entzogenen Ritterlehnen verſtanden werden. So wurden Ritter als Zubehör der Güter betrachtet, und wohl auch zuweilen,

---

282) Orig. U. 13. Februar 1304.
283) Orig. U. 9. Februar 1292.
284) Urkunde in Schneider Chronicon Lipsiense S. 408. restituat etiam idem marchio omnibus parentibus eorum, qui alias sui sunt urbani, omnes curias et beneficia eorum, sufficienti accepta cautione, quod ipsi fideliter serviant.
285) In Liebe Nachleſe zur Lebensbeſchreibung Heinrichs des Erlauchten S. 16. Rumaro, Hugone de Kriwize, vrbanis in castro Aldenburg et aliis civibus.
286) Aus Dregers Codex diplom. Pom. 1, 456—457 in den Nachrichten von dem Geſchlechte der von Schlieffen S. 181. Nr. 2.
287) Chron. Thuring. in Schöttgen Kreysig Script. 1, 92.

wie die Ministerialen und die Bauern, veräußert, nur daß es nicht ohne ihre Zustimmung geschehn konnte, oder doch daß sie nicht zu Fortsetzung des Verhältnisses gezwungen waren. Markgraf Friedrich der Ernste lieh an Seyfried von Schönburg das Städtchen Radeburg nebst dem Dorfe Sack, mit Ausschluß der rittermäßigen Leute[288]). Ja wir finden in einer bairischen Urkunde, daß ein Ritter eigen genannt wird[289]).

Und wie bei den Ministerialen, war auch bei den Rittern eine Genossenschaft im Besitz, ein Gesammtbesitz, wobei aber nicht alle im Genusse, die andern nur in einer Anwartschaft gestanden haben mögen.

Daß nun ein Ritter, und eben so der Dienstmann, zu einem Schlosse nach Dienstpflicht und Lehnbesitz gehörte, ist die Bedeutung der Benennung nach einem Orte mittelst des Wortes Von. Nur dieß wird damit ausgedrückt, nicht der Besitz des ganzen Ortes. Miles de N. ist nicht Herr von N., sondern der ein zu N. gehöriges Lehnstück besitzt oder auch nach seiner Abkunft Anspruch darauf hat.

Das Verhältniß der Ritter tritt an den Herrn und Rittern von Schlatheim deutlich hervor. Schon die große Zahl dieses Namens, welche in Urkunden des Dresdner Staatsarchivs vorkömmt, namentlich in der letzten Zeit des Markgrafen Heinrich, ist Beweis, daß es nicht Verwandte waren, welche das Schloß Schlatheim in Gesammtbesitz hatten und davon den Namen führten. Hierzu kömmt, daß diese Herrn und Ritter von Schlatheim häufig noch mit andern Zunamen genannt werden: Geier[290]), von Tannenrode[291]), Heimbürgen[292]), von Graba, Mulo[293]), Slune[294]), Waltkuni[295]), Netsche[296]), Puer[297]), von Straußberg[298]). Also war es kein Geschlecht von

288) Orig. U. 29. März 1326.

289) Miles proprius des Grafen Siboto, homo proprius ecclesiae, homines nostri tam militaris quam rusticae conditionis. Raumer Hohenstaufen 5, 52. N. 1. (S. 38. N. 3. in der ersten Ausgabe.)

290) Orig. U. 11. April 1253, 26. Oktober 1277, 28. Juli 1278, v. J. 1283 ohne Tag.

291) Orig. U. 26. Oktober 1277.

292) Orig. U. 28. Juli 1278.

293) Orig. U. 28. Juli 1278, v. J. 1283 ohne Tag.

294) Orig. U. 13. Dezember 1288, 5. Juli 1311.

295) Orig. U. 26. Oktober 1277.

296) Orig. U. 26. Oktober 1277, 28. Juli 1278, v. J. 1283 ohne Tag.

297) Orig. U. 28. Juli 1278.

298) Orig. U. 5. Juli 1311.

Schlatheim; aber es war Gemeinschaft eines Rechts an dem Schlosse. Im Jahre 1311 werden als Herrn (domini) von Schlatheim genannt: die Brüder Berthous, Anno, Heino, ferner die Brüder Johannes und Heinrich Slune, und Johann, der Sohn Friedrichs von Straußberg, alle Herrn von Schlatheim[299]). Ferner in einer Urkunde werden D. Geier, G. Waltkuni, Ehrenfried und D. Necse, alle Ritter von Schlatheim[300]), in einer andern D. Geier, D. Netz, G. von Grabe, diese drei Ritter, und D. Puer, sämmtlich von Schlatheim[301]), in einer dritten ein Geier, ein von Graba, ein Mulo, ein Puer von Schlatheim[302]) genannt. In diesen drei Urkunden, so wie in einer vierten, wo fünf Herrn von Schlatheim nach den Vornamen genannt werden[303]), geschieht eines Verwandtschaftsverhältnisses unter den genannten von Schlatheim keine Erwähnung, wie doch sonst immer; also ist unter ihnen keine Verwandtschaft anzunehmen. Sechs Brüder, Söhne des Truchseß von Schlatheim, alle Ritter[304]), lassen schließen, daß nicht die Würde des Ordens mit diesem Worte ausgedrückt wird.

Diese von Schlatheim werden bald bloß so genannt, bald Herrn von Schlatheim, bald Ritter von Schlatheim. Man kann dieß auf zwiefache Weise erklären: entweder sie standen in verschiedenem Rechte, oder der Begriff ihres Rechtes schwankte und veränderte sich. Was früher nur Besitz unter einem Oberherrn war, sah später wie Herrschaft aus. Dieß mag mit Entstehung der Rittergüter zusammenhängen, deren ursprünglich auf Dienstpflicht gegründeter, nachher ohne Dienst fortgesetzter Besitz vielleicht als Usurpation zu betrachten ist. Und wieder, daß aus den Rittern Adlige wurden, mag hierdurch befördert worden seyn, dadurch namentlich, daß sie begannen, sich Herrn von zu nennen, statt sonst Ritter von. — Daß Burgmannen ihr Schloß veräußern konnten, davon findet sich ein Beispiel in S. von Hopfgarten und H. von Schaumburg, Burgmannen von Schaumburg, welche diese Burg veräußerten[305]), und in dem Ritter Johann von

---

299) Orig. U. 5. Juli 1311 (dieselbe).
300) Orig. U. 26. Oktober 1277.
301) Orig. U. 28. Juli 1278.
302) Orig. U. v. J. 1283 ohne Tag.
303) Orig. U. 29. Oktober 1303.
304) Orig. U. v. J. 1279 ohne Tag.
305) Urkunde Landgraf Albrechts vom Jahre 1267 in Thuringia sacra S. 117.

Heinrichsberg, der aber zum Ersatz, als er das Burglehn einer Wiese dem Hospitale zu Sangerhausen abtrat, dem Landgrafen Albrecht 2 Hufen von seinem Eigenthume aufließ, um sie nun als Burglehn zu besitzen[306]).

Zu diesem Beispiele ritterschaftlichen Verhältnisses aus Thüringen fügt sich ein anderes aus Meißen. In sehr vielen Urkunden des Staatsarchivs zu Dresden, insbesondere aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, kommen die von Nossen vor, fast alle Ritter[307]), in beträchtlicher Zahl der Verwandtschaft, doch nicht immer ist Verwandtschaft bemerkt[308]). Streitigkeiten mit dem Kloster Alten-Zelle über eine Grenze[309]) so wie über eine Fischerei hatten die Ritter von Nossen in Gesammtheit als Betheiligte, theils gar nicht mit einander verwandt, theils nur entfernt. Und diese entfernten Verwandten beziehn sich darauf, daß schon ihre Voreltern die streitigen Rechte ausgeübt haben. Es war also ein Gesammtbesitz. Im Jahre 1268 hingegen wurden U. und H. Ritter Brüder Herrn von Nossen von dem Bischof Witego von Meißen mit dem Schlosse Nossen belehnt, wie ihr Oheim es besessen hatte. Vorher mochte es mehr ein Besitz der Nutznießung gewesen seyn, nun zu einem Lehnbesitz geworden. Aber bei dieser Belehnung erhielt das Stift Meißen, weil der Oheim Peter ohne Erben war, (zur Vergütung für den Lehnsanfall) ein Dorf Braterschütz und 11 Mark baares Geld[310]). Also ein Sohn wäre Erbe gewesen, die Neffen waren es nicht. Hiernach ist anzunehmen, daß der Oheim zuerst die Lehn empfangen hatte, nicht schon der Großvater. Und dieß stimmt damit zusammen, daß dieser Lehnsbesitz des Einzelnen etwas anderes war, als jener frühere Grundbesitz. — Der im dreizehnten Jahrhunderte so oft vorkommende Name von Nossen verliert sich übrigens schon in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts; zuletzt wird er in einer Urkunde vom Jahre 1348 genannt. An der Stelle erscheint das Geschlecht von Maltitz. Der Ritter Friedrich und sein Bruder Johann von

306) Orig. U. 5. Juni 1290.
307) Der Titel fehlt in einer Orig. U. v. J. 1228 ohne Tag, und vom 5. Juni 1243.
308) Z. B. nicht in Orig. U. v. J. 1228 ohne Tag und vom 5. Juni 1243.
309) Orig. U. v. 28. November 1224.
310) Orig. U. 11. September 1268.

Maltitz, auf Nossen gesessen[311]), thaten auf den Zellischen Wald Verzicht[312]), der einst zwischen den Rittern von Nossen und dem Kloster Zelle streitig gewesen war.

Auf eine weitere Erklärung des Verhältnisses führt eine auf das Schloß Torgau sich beziehende Urkunde des Markgrafen Heinrich[313]). Der Schenk Albert von Borna ließ ein Allode zu Wolfshain, das er als Burglehn (feudum castrense) vom Markgrafen besaß und das zum Schlosse Torgau gehörte, in einem Landdinge zu Lommatzsch auf, und Heinrich gab es dem Kloster Nimtschen. Damit aber nicht hierdurch ein Mangel an Burglehn bei dem Schlosse Torgau entstände, nahm der Schenk für sich und seine Erben als Burglehn von dem Markgrafen fünf Hufen zu Cholewitz, die er bisher als rechtes Lehn besessen hatte. Daß für nothwendig gehalten wurde, bei dem Schlosse die Burglehne zu erhalten, und daß man, wenn doch ein Burglehn veräußert wurde, es durch ein neues Burglehn ersetzte, findet sich auch sonst, namentlich bei dem Stifte Meißen und anderwärts[314]). Also die Dienstpflicht und andere Verbindlichkeit derer, die ein Burglehn besaßen, war an ein bestimmtes Schloß geknüpft; jene Lehne wurden wegen des Dienstes bei dem Schlosse Torgau besessen. Dieß war der Begriff eines Burglehns[315]), Gegensatz gegen rechtes Lehn (das justo titulo feudali besessen wird). Alles aber, was zu dem Schlosse gewiesen war, bildete, wie Nossen ein Beispiel giebt, ein Gesammteigenthum, weshalb die Gesammtheit der dortigen Ritter um Grenze und Fischerei Streit hatte.

Solches Gesammteigenthum der Ritter eines Schlosses findet sich auch anderwärts und später. In einer Urkunde vom Jahre 1462[316]) vertauscht der Erzbischof zu Magdeburg Wiesen, welche vor Zeiten Georg Krollewien und die erzbischöflichen Landknechte gehabt haben.

Zu fernerer Erläuterung kann man noch eine andere auswärtige Urkunde ziehn, wo Landgraf Otto I. von Hessen das Schloß Dern-

---

311) Orig. U. 12. März 1337.
312) Orig. U. 21. Januar 1338.
313) Orig. U. 10. August 1267, gedruckt in Hasche Magazin 6, 199.
314) Urkunde 2. Mai 1245, abschriftlich im Dr. St. A. nach dem Original des Meißner Stiftsarchivs. Ein anderes schon angeführtes Beispiel des Ritters J. von Heinrichsberg Orig. U. 5. Juni 1290.
315) Urkunde der Raugrafen 1279 in Guden Cod. dipl. 2, 211.
316) In Ludewig Reliquiae 5, 191.

bach von den Rittern Konrad, Bernhard, Giselbert genannt Dreig, Heidenreich und Johann, und von den Knechten Ludwig von Hachenburg, Wipert, Macharius, J. Rufus und Heidenreich dem Jüngeren kaufte[317]). Diese sämmtlichen Ritter und Knechte, nicht verwandt, waren bis dahin die Besitzer des Schlosses, verkauften es aber an den Landgrafen mit 50 Leuten in der Herbernmark. Dieß sind die Zugehörigen zu dem Schlosse, in welchem sie jedoch nicht wohnen. Jene Ritter und Knechte aber wurden nun Burgmänner (castrenses) des Landgrafen genannt und sollten ihre Wohnungen (mansiones) behalten und vererben. Sie sollten für das Kaufgeld 20 Mark jährlicher Einkünfte kaufen und ebenfalls zu Burglehn (feudum castrense) von dem Landgrafen empfangen. Wer sich von seiner Wohnstätte (mansio) entfernte, verlor sein Besitzthum oder Lehn (suum peculium seu feudum castrense). Zu diesem Beispiele lassen sich noch andere fügen[318]).

Mit der Verleihung der Nutznießung von Grundstücken an die Ritter hängt zusammen, daß die Worte milites und Vasallen häufig gleichbedeutend gebraucht werden; milites sind solche, die ein beneficium besitzen[319]).

Wahrscheinlich haben wir eine dienstpflichtige Ritterschaft überall vorauszusetzen, wo wir Schlösser finden, und Schlösser oder bewachte Plätze und Häuser, wo Ritter nach einem Orte genannt werden. Schlösser aber finden sich in beträchtlicher Zahl. Bei dem Tauschvertrage zwischen Markgraf Friedrich von Dresden und König Wenzel von Böhmen vom Jahre 1289 werden in nicht ausgedehntem Bezirk folgende Schlösser genannt: Scharfenberg, Dresden, Pirna, Dohna, Tharand, Purschenstein, Dippoldiswalde, Frauenstein, Lauenstein, Sayda, Hain, Saathain, Tiefenau, Sörnewitz, Radeberg, Liebethal, Wehlen, Radeburg, Lößnitz (unweit Freiberg), Nossen, Lichtewalde und Sachsenburg[320]). Nach einer andern Urkunde[321]) waren

---

317) Urk. 1309 in Kuchenbecker Von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen. Beweisthümer Lit. O. S. 16.

318) Urkunden ebendas. Lit. P. R. S. von den Jahren 1310, 1324, 1334.

319) Wie sehr häufig in den Libris feudorum.

320) Orig. U. 6. Februar 1289, gedruckt bei Lünig Reichsarchiv Th. 8. Pars spec. Cont. 2. Abth. 4. Abschn. 2. Anh. §. 1. S. 4. Dumont Corps diplomatique 1, 1, 315 und häufig.

321) In Ludewig Reliquiae 6, 31. Freilich zu dem Mißtrauen, das alle Ludewigschen Urkunden trifft, kömmt noch, daß die Jahrzahl 1344 falsch seyn

im Gebiete Friedrichs des Kleinen Schlösser zu Radeberg, Tharand, Dippoldiswalde (hier 2), Liebethal nnd Ottendorf. Ein Verzeichniß der Schlösser in der Lausitz enthält eine Urkunde Markgraf Dietzmanns vom Jahre 1301[322]): Golsen, Luckau, Lieberose, Schiedlo, Spremberg, Buchholz, Sonnenwalde, Finsterwalde, Senftenberg, Kottbus nebst einem neuen Schlosse dabei, Lübbenau, Friedeburg, Schenkenberg, Trepkow. Von den genannten und anderen Schlössern findet sich noch einzeln Erwähnung zu Scharfenberg[323]), Meißen, Dohna[324]), Tharand[325]), Pirna[326]), Birkenstein oder Purschenstein[327]), Frauenstein, von welchem Schlosse Ritter vorkommen[328]), Saathain (unweit Hain), im Jahre 1274 vom Bischof von Naumburg an Markgraf Heinrich und 1276 an Friedrich den Kleinen und seine Nachkommen überlassen[329]), Seuselitz und Kalkreuth, 1226 gebrochen[330]), Tiefenau (bei Hain)[331]), Rossen, des Stifts Meißen Lehn[332]), Döbeln, ein markgräfliches Schloß[333]), Mügeln[334]), Rochlitz[335]), Stein[336]), Kolditz[337]), Leisnig[338]), Grimma[339]), Schellenberg[340]), Frankenberg[341]), Borna, des Truchseß Schloß[342]),

---

muß, da Friedrich der Kleine und König Wenzel von Böhmen als lebend erwähnt werden.

322) In Wilke Ticem. Cod. prob. Nr. 122. S. 158.

323) Urkunde des Bischofs von Meißen 18. Okt. 1222, abschriftlich im Dr. St. A. nach dem Original des Meißner Stiftsarchivs.

324) Von Meißen und Dohna oben im Abschnitt von den Burggrafschaften.

325) Orig. U. 31. März 1206, gedruckt in Hasche Urkundenbuch zur Geschichte Dresdens Nr. 1. — Orig. U. 26. April 1274.

326) Orig. U. 24. September 1291.

327) Orig. U. 22. August 1299, 5. Juni 1300. Urkunde v. 29. Juni 1300 in Ludewig Rel. 5, 439 und Horn S. 62.

328) Orig. U. 7. August 1272.

329) Urk. bei Irisander Naumburgische und Zeizische Urkunden S. 83. 89.

330) S. u. Jahrbuch, zu dem Jahre 1226.

331) Orig. U. 22. November 1284, 15. Oktober 1282.

332) Orig. U. 11. September 1268.

333) Orig. U. 11. Juni 1286; ein Kastellan dort Orig. U. 12. Juli 1283.

334) Orig. U. 13. März 1218.

335) Orig. U. 11. Juni 1286; castrenses dort, Urkunde ohne Jahr im Kopialbuche der Ordensballei Thüringen im Dr. St. A.

336) Orig. U. 18. Juli 1288, 2. Oktober 1290.

337) Orig. U. 26. Mai 1277, 10. Mai 1284.

338) Dieselben zwei Urkunden, wenn es eines Nachweises bei dem Sitze eines Burggrafen bedarf.

339) Orig. U. 15. Dez. 1288. Ein altes Schloß zu Grimmg wurde 1277 dem Kloster Nimptschen abgetreten. Orig. U. 1. Dez. 1277, 28. Nov. 1289.

340) Orig. U. 11. Juni 1286.

341) Orig. U. 23. Juli 1292.

342) Orig. U. 28. Januar 1288.

Mülberg, das dem Geſchlechte von Pack gehörte[343]), Eilenburg[344]), Pegau[345]), Leipzig, deſſen drei Schlöſſer aus dem Kampfe der Stadt mit Markgraf Dietrich dem Bedrängten bekannt ſind, doch bei der Beilegung des Streites wurde der Markgraf verbindlich gemacht, keine Schlöſſer dort anzulegen, Schkeuditz, wenigſtens ſeit 1270 dem Merſeburger Stifte gehörig, zwei Schlöſſer[346]), Taucha, vom Erzbiſchof zu Magdeburg 1218 erbaut, von Markgraf Dietrich von Landsberg oder Landgraf Albrecht von Thüringen zerſtört[347]), Zwenkau, von Biſchof Friedrich zu Merſeburg (1263—1280) angelegt[348]), Schkopau bei Merſeburg[349]), Bugindorf, das Landgraf Albrecht 1276 an das Stift Merſeburg verkaufte[350]), Altenburg[351]), Schmölln, Hainsberg und Langenberg, dem Markgrafen Heinrich vom Biſchof zu Naumburg verliehn[352]), Naumburg[353]), Weißenfels[354]), Kamburg, wo zwei Schlöſſer waren[355]), Eckardsberga, Bodenſtädt, Raſpenberg, Kain, Breitenbach[356]), Freiburg[357]), Tautenburg und Dornburg[358]), Schön-

---

343) Orig. U. 25. November 1272, 7. April 1279, 16. März 1289.

344) Im eilften Jahrhundert ſchon, Chronicon Marchionum Misnensium in Ludewig Rel. 8, 187.

345) Wenn der Schluß daraus ſicher iſt, daß nach einem Privilegium Kaiſer Friedrichs I. v. J. 1180 dort die Ritter keine Grundſtücke erwerben ſollten. Urkunde in Ludewig Rel. 2, 200. Man hat wohl Pegauiſche Ritter vorauszuſetzen.

346) Urkunde bei Horn S. 335, Urkunde v. 5. April 1270 (von Markgraf Heinrich) im Merſeburgiſchen Stiftsarchive, nach einer Mittheilung des Herrn Geheime Regierungsraths Lepſius.

347) Chron. March. Misn. bei Ludewig Rel. 8, 240, Chron. Terrae Misn. bei Menken 2, 327. — Annales Vet. Cell. ebendaſ. S. 407. — Vergl. Verm. Nachrichten zur ſächſ. Geſch. 12, 312 ff.

348) Chron. episcoporum Martisburg. bei Ludewig 4, 399.

349) Urk. 3. und 16. September und 14. Okt. 1266 im Stiftsbuche zu Merſeburg, abſchriftlich im Dr. St. A.; von der letztern beſitze ich auch eine Abſchrift durch die Güte des Herrn Geheime Regierungsraths Lepſius.

350) Urk. Freitags vor Reminiſcere 1276 aus dem Merſeburgiſchen Stiftsbuche, abſchriftlich im Dr. St. A.

351) Orig. U. 1. Mai 1289.

352) Urk. 1238 bei Iriſander Naumburg. und Zeitz. Urk. S. 81. Aber wieder wurde Langenberg um 1269 von Markgraf Dietrich verkauft nach einer Orig. U. 13. Sept. 1269, gedruckt in Access. ad Sagittarii hist. episcop. Numburg. S. 117 Buder.

353) Orig. U. vom November 1287.

354) Orig. U. 21. Juni 1286.

355) Urkunde 1219 in Rudolphi Gotha diplom. 5, 193, Schultes Nachrichten von Eiſenberg S. 200.

356) Dieſe fünf kommen in einem Lehnsreverſe Landgraf Albrechts von Thüringen vor, wovon ſich Abſchrift aus dem Naumburger Stiftsarchive im Dresdner Staatsarchive und in der Naumburg. Stiftshandlung auf der königs-

berg oder Schönbnrg an der Saale, dem Bischof von Naumburg gehörig[359]), Rudelsburg[360]), Lobdeburg, wo zwei Schlösser waren[361]), Kirchberg[362]), und nicht weit davon Erich[363]), und Straußberg[364]), Wintberg, der Grafen von Kirchberg Schloß[365]), Thamsbrücken[366]), Stotternheim, 1268 zerstört[367]), Schaumburg, im Jahre 1271 von den dasigen Rittern an das Kloster Reinhardsbrunn verkauft[368]), Waldenfels im Amte Georgenthal, ein Lehn des Stiftes Hirschfeld[369]), Tenneberg, Brandeberg, Brandenfels, Wildencke[370]), Gleichenstein, Scharfenstein und Birkenstein, 1287 von Landgraf Albrecht und seinen Söhnen an das Stift Mainz abgetreten[371]), Sangerhausen[372]), Spatenberg[373]) und Klettenberg[374]) in der Grafschaft Honstein, Arnsburg unweit Frankenhausen[375]), Rotenburg im Rudol-

---

lichen Bibliothek zu Dresden findet. Die drei ersten hatte er zu Lehn empfangen, auf die zwei letzten wollte er keine Ansprüche machen. Eckardsberga kömmt noch öfters vor: Chron. March. Misn. bei Ludewig Rel. 2, 186. — Orig. U. 25. Mai 1296. — Breitenbach in einer Urkunde bei Irisander a. a. O. S. 87, wonach um 1276 zwischen Landgraf Albrecht und dem Bischofe zu Naumburg Streit darüber war, und in der hist. de landgr. Thur. bei Pistor Struve 1, 1334.

357) Ann. Vet. Cell. bei Menken 2, 409.

358) Hist. de landgr. Thur. in Pistor Struve Scr. 1, 1333. Castrenses dort, Orig. U. 6. Sept. 1281.

359) Urkunde bei Irisander S. 91.

360) Nach einer Urkunde Markgraf Heinrichs v. J. 1238 im Naumburger Stiftsarchive, Auszug im Dr. St. A.

361) Urk. ohne Datum Thuringia sacra S. 358.

362) Mülbener Von Bergschlössern in Thüringen S. 43 ff.

363) Ebendas. S. 63.

364) Ebendas. S. 71.

365) Urk. 1294 in Avemann Grafen von Kirchberg Anhang S. 42. Nr. 48.

366) Wenn man von den in einer Orig. U. v. 28. Mai 1336 vorkommenden Burgmännern auf das dreizehnte Jahrhundert schließen kann.

367) Erfurt. Antiqu. Varil. bei Menken 2, 487. Chron. Erfurt civitatis ebendas. S. 563. Chron. Sampetrinum Erfurt. Ebendas. 3, 275.

368) Urk. in Thuringia sacra S. 117.

369) Ebendas. S. 493 ff.

370) Hist. de landgr. Thur. bei Pistor Str. 1, 1334.

371) Urk. in Gudenus Codex dipl. 1, 820. 821.

372) Orig. U. 16. November 1271.

373) Mülbener S. 33 ff.

374) Orig. U. 25. Juni 1298.

375) Mülbener S. 1 ff.

städtischen[376]), Kyffhausen[377]), Blankenburg im Schwarzburgischen[378]), Plauen, der Vögte Schloß[379]).

In Thüringen werden weniger Schlösser genannt als in Meißen und im Osterlande. Es ist aber aus der Geschichte Thüringens sonst bekannt, daß es dort sehr viele Schlösser gab. Aber sie waren mehr in der Grafen und Herrn als in der Fürsten Besitz, was eine hauptsächliche Verschiedenheit dieser Länder bildet. Ueberhaupt ist gewiß kein Graf oder Edler Herr ohne Schloß gewesen.

Der Ausdruck Milites provinciales erheischt eine Erklärung. Es heißt in einer Urkunde über einen Vorgang auf dem Landdinge des Burggrafen zu Meißen: Zeugen seyen viele Milites provinciales gewesen[380]). Und als dem Kloster S. Afra zu Meißen ein Weg abgetreten wurde, welcher bis dahin zum Hofe des Meißner Dekans gehört hatte, willigte nach der Urkunde des Bischofs nebst den Bürgern die communitas militum provincialium et rusticorum ein[381]). Hiernach bildeten die Ritter vom Lande und die Bauern gemeinschaftlich eine Gemeinde, wenn die Worte rusticorum und militum nicht zusammen gehören, sondern einen Gegensatz bilden. Ist aber militum das gemeinschaftliche Hauptwort zu provincialium et rusticorum, so ist doch in Beziehung auf den Rang dieser Klasse, die man für einen Adelsstand zu halten pflegt, zu bemerken, daß sie mit den Bauern selbst zusammenfallen. Jedenfalls ist zu beachten, daß die Ritter vom Lande eine Gemeinde bilden, oder vielleicht richtiger eine Gemeinschaft (communitas), was wieder an jene Gemeinschaft des Besitzes der Ritter erinnert. Vergleichen wir damit, daß in anderem Sinne provinciales nach jetzigem Ausdrucke Amtsunterthanen waren, den Zugehörigen des Stadtweichbildes entgegengesetzt[382]), so liegt die Erklärung nahe, daß diese milites provinciales solche waren, die nicht zur

---

376) Ebendaselbst S. 106.
377) Ebendaselbst S. 134.
378) Urkunde 1272 im Kirchen- und Schulenstaat im Herzogthum Gotha Th. 2. St. 5. S. 14.
379) Orig. U. v. J. 1224 ohne Tag.
380) Orig. U. 25. August 1220.
381) Orig. U. des Bischofs 12. März 1256, gedruckt bei Ursinus S. Afra-Kloster S. 123. — Urkunde des Markgrafen Ebendas. S. 122.
382) Vergleich zwischen Dietrich dem Bedrängten und der Stadt Leipzig 1214 in Schneiders Leipziger Chronik S. 408 und oft gedruckt. Vergl. den Abschnitt von der Gerichtsverfassung.

Meißner Burg gehörten, sondern einen Landbezirk der Ritter und eine Gemeinheit bildeten. Aus einem Gemeinbesitze könnte erklärt werden, warum eine Gemeinheit der Ritter des Bezirks in die Veräußerung eines Weges in der Stadt einzuwilligen hatte. So haben wir hierin einen Beitrag und Beweis zu obiger Darstellung des Verhältnisses der Ritter. Uebrigens wäre zu fragen, ob es Ritterschaft des Bischofs war, da der Gegenstand zum Stifte gehörte, oder des Burggrafen, auf dessen Landdinge die Ritter sich einfanden, oder des Markgrafen, auf dessen Gebiet der Ausdruck provincialis mehr als auf das burggräfliche oder stiftische Gebiet zu passen scheint. Von den Burgmannen (des Markgrafen) im Schlosse war die Ritterschaft unterschieden wie das judicium provinciale von dem Stadtwekchbilde.

Mit den Ritterschaften und ihrer Verpflichtung zum Dienste bei einem Schlosse stand ohne Zweifel die Einrichtung der Burgwarten in Verbindung. Burgwart war ein Bezirk. Unter den vielen Stellen, die Schöttgen[383]) über 40 Burgwarten gesammelt hat, ist nur eine einzige, über das Burgwart Langenberg[384]), die man auf eine Burg deuten möchte. Die übrigen alle können nicht anders als von einem Bezirke verstanden werden. Oft wird bei Orten hinzugefügt, daß sie in einem gewissen Burgwart gelegen seyen[385]). Ein solcher Bezirk wird von Gau und Grafschaft unterschieden[386]); also ist ein anderer Grund der Bezirkung gewesen. Das Wort giebt zunächst die Vermuthung, daß Burgwart einen Bezirk bedeutete, welcher sich auf die Kriegsdienstpflicht der darin begriffenen Ritter bei einem Schlosse bezog. Und so ist auch wirklich die Rede von einem Bezirke des Schlosses Schönburg, sonst Burgwart genannt[387]). Ge-

383) In einer Abhandlung über die Burgwarten in seinen Opuscula minora S. 57 ff.

384) S. 85.

385) Außer vielen Stellen bei Schöttgen Urk. v. J. 1029 in Wideburg Origines marggraviatus Misn. 2, 144. Orig. U. 30. Mai 1108, 22. Nov. 1250 (villulae in Burgwardio Mochowe sitae, welches Burgwart bei Schöttgen fehlt und auch in der kaiserlichen Urkunde über die Stiftung des Klosters Zelle 1160 vorkömmt bei Schlegel de Cella Veteri S. 14. Eccard historia geneal. Princ. Sax. S. 75), Orig. U. 9. Aug. 1251, Urk. bei Irisander Naumburg. Urk. S. 95. (J. 1278) und S. 4. 5. (J. 1451).

386) Tres mansos in villa Liehicho, in pago Hassegowe, in Comitatu Sigfridi Palatini Comitis, in Burgwart Meseburg. Urk. 1029 bei Wideburg a. a. O.

387) Urk. 1311 bei Schöttgen S. 86.

hörten aber zu einem Burgwart noch andere Ritter als die Ritter des Schlosses selbst, so können sie unter den Landbezirksrittern (milites provinciales) verstanden gewesen seyn. — Die Beträchtlichkeit eines Burgwarts und seines Einkommens zu beurtheilen kann dienen, daß das Burgwart Nerchow im Jahre 1231 vom Erzstifte Magdeburg an das Stift Naumburg für 800 Mark verkauft wurde[388]). — Zuweilen wird übrigens das Wort Burgwart als gleich mit Weichbild gebraucht und in Zusammenhang mit Gericht: in den Grenzen der Gerichte, welche Weichbild und Burgwart genannt werden[389]), womit zusammenzustellen ist, daß Burgwart schon im zehnten Jahrhunderte als gleichbedeutend mit municipium für städtische Verfassung sich findet[390]). — In das dreizehnte Jahrhundert fällt noch die Erwähnung der Burgwarten Gozne, Frankenberg, Nerchow, Dalgawitz, Dobrus, Zizno in Schöttgens Abhandlung, wozu noch Mochau[391]) zu setzen ist.

Aus jenem Verhältnisse der Ritter zu den Fürsten — und eben so zu Stiftern und zu Grafen —, daß sie zu Kriegsdienst verpflichtet, daß sie an Schlösser gewiesen und dafür mit erblichem Besitze von Grundstücken versehn waren, so dem Fürsten angehörig, in allem diesem den Ministerialen gleich, — aus diesem Verhältnisse rührt der Ausdruck her, daß sie — nebst den Ministerialen — eine familia des Fürsten bildeten: Milites et pueri (Knappen) familiae nostrae[392]). Wenn es heißt, daß die familia derer von Nossen in die Besitzungen des Klosters Zelle eingefallen sey[393]), so kann darunter nicht eine Dienerschaft der Ritter verstanden werden, denn ohne die Ritter selbst konnte es doch nicht geschehn; es waren Mitglieder der Nossener Ritterschaft, militares, so weit sie nicht eigentliche Ritter waren. In diesem Sinne des Wortes familia ist nun auch das Wort familiaris

388) Zwei Urk. ebendas. S. 62 f.

389) Urk. 1276 bei Iriſander Naumburg. Urk. S. 85 in bonis suis et judiciis et in his quae vulgariter Weichbilde vel Burckwardt dicuntur. — Urk. 1278 ebendas. S. 95. intra terminos judiciorum, quae Weichbild et Burgkwerda nuncupantur. — Urk. 1451 ebendas. S. 4. 5. Groſſen mit seinen Gericht und Burgkwarden.

390) Urk. Kaiſer Ottos III. 973 in Meibom Script. 2, 373. Magdeburg civitatem — municipium ejus, quod nos Burgwardum dicimus.

391) Orig. U. 22. Nov. 1250.

392) Urk. in Schöttgen Kreysig Script. 2, 176.

393) Annales Vet. Cell. in Menken Script. 2, 441.

zu verstehen, womit hohe Ministerialen und Männer ähnlichen Ranges bezeichnet werden, wie in einer Urkunde[394]) D. von Ilburg, H. Marschall, K. Kämmerer, H. Truchseß, K. von Bichene und Berthold. In einer Brandenburgischen Urkunde[395]) findet sich der Ausdruck militis nostri familiaris.

In der Bestimmung der Ritter, wie der höheren Ministerialen, lag es, des Fürsten Umgebung zu seyn, namentlich auch bei dem Landdinge sich einzufinden, als des Fürsten Begleitung. Dieß bestätigen die häufigen Namen der Ritter als Zeugen in Urkunden und zwar als einer Klasse, und von einem Landdinge zu Lommatzsch heißt es, zugegen seyen viele Ritter gewesen und andere, welche zu dem Landdinge zu kommen pflegen[396]). Markgraf Heinrich war, wie ein gleichzeitiger Geschichtschreiber[397]) meldet, immer von einer Schaar Ritter und Knechte umgeben. Ein Graf von Kirchberg sagt, er habe einen Hof, wie Recht sey und sich gebühre, in Gegenwart seiner Kastellane in Wintberg aufgelassen[398]).

Nicht bloß der Begriff des Ritters, sondern auch der der Rittermäßigkeit, eines Militaris, und der Unterschied zwischen Ritter und Knappe hat Beziehung auf das Verhältniß zu dem Fürsten. Miles und Militaris wird in den Reihen der Zeugen und sonst unterschieden und neben einander genannt[399]). Für die Unterscheidung bietet sich nun dieses Moment dar, daß die Militares zwar dem Vereine angehörten und an der Gemeinschaft oder Gesammtheit der zum Schlosse gehörigen Lehne Theil hatten, aber noch nicht in Genuß und Pflicht

---

394) Orig. U. 5. Okt. 1231. So nennt auch Markgraf Heinrich einen gewissen Wiricus, dem er Güter verschrieb, seinen Familiaris. Orig. Urk. 9. Mai 1244.

395) Orig. U. 14. Juli 1315.

396) Urk. 1271. Abschrift im Dr. St. A. nach dem Original des Meißner Stiftsarchivs. Aehnlich von dem Landdinge des Burggrafen zu Meißen, Orig. U. 25. Aug. 1225, es seyen viele milites provinciales zugegen gewesen.

397) Siffridus Presbyter in Menken 2, 894, Pistor Struve 1, 1043.

398) Urkunde bei Avemann Grafen von Kirchberg. Anhang Nr. 48. S. 42. prout juris est modo debito coram castellanis nostris in Wintperg — resignavimus.

399) Testibus quam pluribus aliis tam militibus quam militaribus, Orig. U. 28. Febr. 1267. — Alle Ritter im Meißner Schlosse oder Militares mit ihren Familien wurden zur Seelsorge der Afrakirche überwiesen. Orig. Urk. 1205 ohne Tag. — Landgraf Ludwig der Heilige redete nach Bertholds Chronik (handschriftlich im Dr. St. A.) bei seiner Abreise zum Kreuzzuge die Seinigen mit den Worten an: Meine lieben getreuen, Grafen, Freiherrn, Ritter und Knechte und dazu das andere Volk.

ſtanden; eine Bedeutung, welche wahrſcheinlich auch dem Ausdrucke des Fürſten „Unſer Militaris“[400]) zum Grunde liegt, da ſonſt beſtimmter Ritter oder Knecht genannt worden ſeyn würde.

Eine ähnliche Erklärung könnte vielleicht über den Unterſchied zwiſchen Ritter und Knecht oder Knappe angenommen werden, deren Sonderung in den Reihen der Urkundenzeugen[401]) und ſonſt ebenfalls vorkömmt. In der Beſchreibung und Verzeichnung der ganzen Begleitung eines Fürſten werden Edle, Ritter und Knechte ſo neben einander genannt, daß ſie die geſammte Begleitung ausfüllen[402]), und in den Verfügungen Kaiſer Friedrichs I. über die Ordnung im Heere[403]), wird ein Unterſchied zwiſchen Rittern und Knechten gemacht, namentlich auch in Hinſicht auf Beſtrafung, was eher von Stufen im Heerdienſte oder im Dienſtverhältniſſe zu den Fürſten, als von Verhältniſſen des Ritterordens zu erklären iſt. Dieß trifft wieder völlig damit zuſammen, daß der Begriff nicht bloß des Ritters, ſondern auch des Rittermäßigen ein Verhältniß zu dem Fürſten enthält, und daß allgemeine Befehle an die Landſchaft, wegen Zahlung einer Bede oder wegen Erhaltung des Landfriedens an Grafen, Freiherrn, Dienſtleute, Ritter und Knechte erlaſſen wurden. So wie Ritter, ſo finden wir auch Knechte oder Knappen (armigeri) von Würzburg, von Speier, von Mainz[404]), einen Knecht Ludolf in Göllingen[405]). Dieß alles iſt nicht von dem Ritterorden zu verſtehn, und nicht von einem untergeordneten perſönlichen Verhältniſſe des Knappen zu dem Ritter. Wahrſcheinlich bedeutete das Wort einen jungen Mann aus dem Ritterſtande, der noch nicht in das Verhält-

---

400) Orig. U. 7. Sept. 1290.

401) Orig. U. 5. Mai 1282, 27. Nov. 1290. — Urk. in Schöttgen Kreysig Scriptores 2, 176, milites et pueri.

402) Z. B. Chron. Thuringiae in Schöttgen Kreysig Script. 1, 94. — Rohte Chron. Thur. bei Menken 2, 1717. „Dieſe Sechs waren Herrn — die andern waren Ritter und Ritterſlacht, 5 Ritter und 7 Knechte,“ wonach Knechte und Rittermäßige gleichbedeutend zu ſeyn ſcheint. Ferner heißt es, daß Markgraf Heinrich bei ſeinem Beſuche am kaiſerlichen Hofe von einer großen Zahl Ritter und Knechte (famulorum) umgeben geweſen ſey. Siffridus Presbyter z. J. 1231 in Fabricius Ann. Misn. und bei Pistor Struve 1, 104.

403) Radevicus de gestis Friderici I. l. 1. c. 26. J. 1158 bei Urstisius Script. 1, 492.

404) Orig. U. 11. Juni 1245 und Urk. v. 2. April 1279 in einem Transſumt v. J. 1385 im Dr. St. A.

405) Urk. in Müldener Antiq. Goelling S. 107.

niß eines wirklichen Ritters getreten iſt[406]). Dann würde Militaris beides begreifen, den Ritter und den Knecht; und wo Militaris von Ritter unterſchieden wird, wäre dieß nicht Gegenſatz, ſondern der Unterſchied wäre: Ritter und bloße Militares. Aber wir finden auch Knappen, wie ſelbſtſtändig, im Beſitz von Grundſtücken für zu leiſtenden Kriegsdienſt; im benachbarten Auslande waren 30 Hufen bei Prenzlau 10 Rittern und Knechten zugewieſen[407]), und nicht anders als auf Lehnbeſitz iſt es zu deuten, wenn es heißt, daß Landgraf Ludwig Ritter und Knechte entſetzt habe[408]). Wenn ein Biſchof von Meißen ſagt: die Ritter und Knappen (pueri) unſerer Familie[409]), ſo iſt wahrſcheinlich, daß die Knappen auch in einem wirklichen Dienſtverhältniſſe, in Genuß und Pflicht ſtanden, gewiß, daß es ein Verhältniß zum Biſchof war. Das Wort Pueri (Knaben, Knappen, Junker) drückt auch ſonſt die noch ermangelnde Selbſtſtändigkeit aus. Und dieß iſt auch die Bedeutung des Wortes Knecht, wenn in einer Stelle über die Ehe in den Freiberger Statuten[410]) Satzungen für den Fall ſich finden, daß ein Knecht aus ſeines Vaters Erbe mit einer Jungfrau läuft und ohne der Eltern Willen ſich verlobt, oder daß ein Knecht eine Magd entführt. Aber wieder finden ſich Knappen als Burggrafen und Marſchälle[411]), und das Wort Junker (Landjunker) bedeutet nicht durchaus einen, der noch nicht Mann iſt.

Aus dieſen Ritterſchaften, welche die Fürſten um ſich bildeten, und zwar in einem allgemeineren, auch andere Vaſallen und die kriegsdienſtpflichtigen Miniſterialen begreifenden Sinne, iſt denn ohne Zweifel der für alle Länder gemeinſchaftliche Ritterorden hervorgegangen. Der Ritterorden war nichts weiter als eine Kameradſchaft und Ebenbürtigkeit der Ritter aus allen Ländern. Aller Fürſten Ritterſchaft bildete einen Stand, der überall ſich glich und deſſen Glieder, wo ſie zuſammentrafen, wie auf den Kreuzzügen, dieſen Stand,

406) Stellen in Scheid Vom hohen und niedern Adel in Deutſchland S. 55 ff.

407) Urk. aus Dregers Codex dipl. 1, 456—457 in Nachrichten von dem Geſchlechte der von Schlieffen S. 181. Nr. 2.

408) Chron. Thur. in Schöttgen Kreysig Script. 1, 92.

409) Urk. in Schöttgen Kreysig Diplom. et Script. 2, 176.

410) Art. 5 in Schotts Sammlungen zu den deutſchen Land- und Stadtrechten 3, 173.

411) Scheid Vom hohen und niedern Adel S. 98 ff. 396.

seine Ehre und seine Verpflichtung, und seine Unterscheidung von andern Ständen gemeinschaftlich hatten. So entstand die Vorstellung von einem Gesammtvereine durch alle Länder, in welchen nachher, da Ehre und Kriegsthum sich daran knüpfte, auch Edle und Freie, die in keiner fürstlichen Ritterschaft standen, auch Fürsten sich aufnehmen ließen. Aber einen gemeinschaftlichen Centralpunkt, von welchem aus eine gemeine Regierung des Ordens stattgefunden hätte, wie es bei den besondern Ritterorden war, gab es bei dem allgemeinen Ritterorden nicht. Ursprünglich gehörte zu dem Vereine, wen ein Fürst zum Ritter aufgenommen hatte. Die feierliche Aufnahme in den Orden, zu besonderer Ehre gesucht und ertheilt, war eine willkührliche Gewohnheit, bei welcher wohl nicht einmal bestimmt war, wer sie ertheilen konnte. Sie kömmt in unseren Gegenden selten vor. Markgraf Heinrich nahm die Ritterwürde auf einem Kreuzzuge nach Preußen. Landgraf Ludwig der Heilige von Thüringen ließ sich zum Ritter schlagen, was mit großen Festlichkeiten gefeiert wurde[412]). Ob aber das Ritterthum überhaupt, bei den fürstlichen Rittern, eine feierliche Handlung der Aufnahme durch Ritterschlag erfodert habe, wäre zu fragen. Es ist bekannt, daß viele erst spät, und daß Fürsten sich aufnehmen ließen. Sie werden nicht bis dahin der ritterlichen Ehre auf Turnieren und sonst entbehrt haben. Wenn eine Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom Jahre 1042[413]) ächt ist, so wurde den Rathsherrn zu Zwickau (aber schon an einen Magistrat ist zu jener Zeit nicht zu glauben) rittermäßige Ehre unter der Bedingung zugestanden, daß eine Verleihung des Ritterthums durch Gürtel, Schwert und Schild mit dem Ritterschlage geschehe.

Kriegsdienste der Ministerialen, der Städte, der Landleute. Söldner.

Dem Kriegsdienste der Ritter steht der eines Theiles der Ministerialen ganz gleich. Von ihnen ist besonders zu handeln.

Kriegsdienst der Städte war Regel in Deutschland. Schon die Worte Bürger und Burgensis zeugen von Bestimmung zu Burgdienst

412) Berthold Leben Landgraf Ludwigs VI. von Thüringen, handschriftlich im Dr. St. A.

413) In Schmidt Chronica Cygnea 1, 148.

und zum Besitz eines Burglehns, wenn auch König Heinrichs I. Einrichtungen kein Bild der Verfassung des dreizehnten Jahrhunderts geben. Kaiser Friedrich II. gab der Stadt Goslar das Privilegium, daß sie nicht anders als zur eignen Vertheidigung sollte zum Kriege gegen einen Fürsten genöthigt seyn, und zwar namentlich zum Dienst bei dem Orte Hildesgeboren, wo sie 14 Tage auf eigne Kosten leben sollten[414]). Von Kriegsdienst der Städte in unsern Landen findet sich nicht eben häufige, doch einige Spur, und er ist als allgemeine Verfassung anzunehmen. Von Eisenach waren Bürger bei dem Zuge Landgraf Ludwigs des Heiligen nach Meißen[415]). Leipzig half bei dem Kampfe des Schenken von Varila gegen Herzog Albrecht von Braunschweig im Jahre 1264. Daß Leipzig eine in den Waffen geübte Stadt war, davon zeugt schon der glückliche Widerstand gegen Markgraf Dietrich den Bedrängten. Ueberhaupt aber war der Bürger dem Fürsten zum Kriegsdienste verpflichtet, so wie zu andern Leistungen für das Kriegswesen. Den Beweis geben besondere Befreiungen. Markgraf Heinrich ertheilte der Stadt Guben das Privilegium, daß die Bürger nicht sollten vom Vogte genöthigt werden, „mit gedackten Rossen und mit Wopem" zu dienen, weil sie mit einander von ihrem Gute Geschoß zu geben pflegten[416]). Durch Wachen, Baudienste und Festungsbau fanden sich die Bürger zu Lösnitz sehr belästigt[417]). Die Befestigung der Städte scheint der Fürsten Recht gewesen zu seyn, daher auch Kaiser Friedrich II. die Probstei zu Nordhausen von Leistungen für die Befestigungen befreite[418]), aber die Bürger hatten dazu Dienste zu leisten. Zu Altenburg waren zwei Drittheile des Einkommens von dem Institute der Kur (bei dem Gerichtswesen) zur Befestigung der Stadt bestimmt[419]). Die Bürger zu Sommerfeld hielten das eine Stadtthor besetzt, das andere der Markgraf[420]) Daß aber Markgraf Heinrich über die

---

414) Orig. U. ohne Datum (1212--1220).
415) Rohte Chronicon Thur. in Menken Scriptores 2, 1707.
416) Urk. in Horn S. 156. Wilke Nr. 121.
417) Urk. 1284 in (Weller) Altes aus allen Theilen der Geschichte St. 6. S. 3.
418) Urk. in Leukfeld Beschreibung von drei in der Güldenen Aue gelegenen Oertern S. 354.
419) Urk. bei Liebe Nachleje S. 33.
420) Urk. 1283 in Worbs Inventarium dipl. Lusatiae infer. S. 91.

Fischerei in einem Theile des Stadtgrabens zu Grimma verfügte[421]), läßt schließen, daß der Stadtgraben ganz oder zu einem Theile dem Fürsten gehörte.

Doch allgemein und der Kriegskunst des Ritterstandes gleich war die Waffenübung der Bürger nicht, aber auch die Ungeübten kämpften im Nothfall. Es wird erzählt, daß einst, als Markgraf Heinrichs Leute vor Erfurt waren, eine Anzahl Bürger von der ärmeren Klasse gegen sie aus der Stadt gezogen sey, aber als des Kriegs unkundig viel Verlust erlitten habe[422]). Man kann vermuthen, daß die ärmern Bürger weniger als die reichen sich mit Krieg abgegeben haben, und daß sie leichter gewaffnet gewesen sind.

Der Kriegsdienst der Städte trägt ein Gepräge der Selbstständigkeit, die Art einer Verbindung mit dem Fürsten zum Kriege. Wie die Bürger eine bestimmte Zeit des Feldzugs hindurch sich selbst beköstigen mußten, so hatten sie auch einen Antheil an der Beute. Die Bürger von Eisenach gossen nach dem Zuge des Landgrafen Ludwig des Heiligen in Meißen eine Glocke aus dem erbeuteten metallenen Geschirr[423]). Folglich mußte diese Beute nicht den Einzelnen, sondern der Gemeinde gehören. Demnach ist ferner anzunehmen, daß die Bürger einer Stadt als ein gesonderter Haufe beisammen blieben, nicht unter die andern eingeordnet, wenn man nicht die Erklärung aus einer Vertheilung der gesammten Beute nehmen will, in welchem Falle aber doch die Vertheilung nach Gemeinden auf eine Selbstständigkeit zu deuten scheint.

Von einem Aufgebote der Bauern, das gleich dem Aufgebote der Bürger sich bei unsern Nachbarn in der Mark findet[424]), haben wir aus unsern Gegenden keine bestimmten Nachrichten. Es ist aber vorauszusetzen, daß auch die Bauern, theils mittelbar als Hintersassen unter dem Befehl ihrer Herrn, theils unmittelbar unter fürstlichen Vögten, Bestimmung und Verpflichtung zum Kriegsdienste gehabt haben. Bei den Ministerialen, die zum Theil auch zu den Bauern zu rechnen sind, werden wir Bestimmung zum Kriegsdienste finden. Und wenn zuweilen, wie im Jahre 1263 gegen den Herzog von Braun-

421) Orig. U. 30. Juni 1241.
422) Anon. Chron. Erford. in Schannat Vindemiae literariae 1, 102.
423) Rohte Chron. Thur. in Menken Script. 2, 1707.
424) Riedel in den Märkischen Forschungen 1, 365.

schweig, in einer Nacht eine doch nicht ganz unbeträchtliche Zahl zusammengebracht werden und schon am frühen Morgen den Kampf beginnen konnte, so muß man an Bauernaufgebot denken. Aber wenig mag ihr Dienst zur Anwendung gekommen seyn. Dafür spricht, daß keine Erwähnung in den Quellen geschieht, daß die Zahl der Truppen immer sehr gering war, und daß die Feldzüge von kurzer Dauer waren und in eiligem Aufbrechen begonnen wurden.

Auch von Söldnern finden sich Spuren[425]). Die Stadt Erfurt miethete in einer Fehde mit benachbarten Grafen und Herrn im Jahre 1275 dreihundert auswärtige Krieger[426]). Eine Magdeburger Chronik[427]) erzählt, daß nach dem Siege des Markgrafen Johann von Brandenburg über den Erzbischof von Magdeburg im Jahre 1240 nun Viele ihm unentgeldlich gedient hätten, welche vorher nicht hätten für Sold dienen wollen. Also nicht bloß Söldner, sondern auch unentgeldlicher freiwilliger Dienst, um der Beute willen.

So war das Heer vielfach zusammengesetzt: Vasallen, Ritter, Ministerialen, Städte, Landleute, Söldner. Dennoch finden sich immer nur geringe Zahlen in den Heeren. Daß Markgraf Heinrich bei dem Zuge nach Preußen 1237 nicht mehr als 500 Mann hatte, ist nicht zu verwundern; es war ein Kreuzzug in verhältnißmäßig fernes Land. Aber auch in dem thüringischen Erbfolgekriege hieß es ein zahlreiches Heer, wenn der Herzog von Braunschweig 600 Mann hatte, und die Herzogin Sophie führte ihm 500 Mann zu[428]). Des Krieges damalige Art war, daß er zu plötzlich kam und zu schnell endete, als daß die Städte oder auch alle Vasallen hätten herbeigezogen und daß sonst Aufruf und Werbung hätte bewirkt werden können. Vierzig Jahre nach Markgraf Heinrichs Tode finden wir die Zahl der Heerwagen, welche in Feldzügen von Prälaten, Grafen und Herrn zu stellen waren, genau bestimmt. Die Städte Dresden, Hain, Grimma, Altenburg, Leipzig, diese also damals die beträcht-

---

425) Ueber ihren damaligen Gebrauch überhaupt Lang Histor. Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen S. 87. — Ueber Söldner in der Mark, Riedel in den Märkischen Forschungen 1, 567 ff.

426) Chron. Sampetr. Erf. bei Menken 3, 284. — Additam. ad Lambertium Schaffnab. bei Pistor Struve 1, 434. — Chron. Erfurt. civit. bei Menken 2, 563. — Erfurt. antiqu. Variloquus Ebendas. S. 488.

427) Bei Meibom Script. 2, 331.

428) Chron. rhythm. Princ. Brunswic. in Leibnitz Script. 3, 138.

lichsten Städte, stellten jede drei Wagen, andere Städte zwei und einen, die Hospitale zu Dresden und Meißen stellten jedes einen Wagen[429]). Es ist zu vermuthen, daß dieß zu Heinrichs Zeit noch nicht so bestimmt war, und daß durch die feste Bestimmtheit die Zahl der Krieger sich vermindert hat.

Das Verhältniß ist auffallend, daß in dem Kampfe um Thüringens Besitz die Truppenzahl so gering war, Landgraf Ludwig der Heilige hingegen zu einem Zuge nach Polen, um Beraubung der Kaufleute zu rächen, 3400 Reisige und sehr zahlreiches anderes Volk zusammenbrachte[430]). Diese wurden ohne Zweifel durch die Hoffnung Beute zu machen gelockt; sie waren auch nicht bloß aus Ludwigs Landen, sondern ein Theil aus der Nachbarschaft. Eben so, daß nach einem Siege der Markgrafen von Brandenburg über den Erzbischof von Magdeburg Viele in ihren Dienst ohne Sold traten, die es vorher nicht für Sold hatten thun wollen[431]), ist ebenfalls aus Beuteluft zu erklären.

Einrichtungen und Kunst des Kriegs.

Ueber Einrichtungen, Art und Kunst des Kriegs findet sich bei uns wenig aus dem dreizehnten Jahrhunderte. Plätze zu befestigen war sehr gewöhnlich und ein hauptsächlicher Theil der damaligen Kriegskunst. Der beträchtlichen Zahl von Schlössern ist schon Erwähnung geschehn. Aber auch die Städte selbst waren häufig, die größeren wohl in der Regel, befestigt. Leipzig, Freiberg und Eisenberg waren von Otto dem Reichen mit festen Mauern umgeben worden[432]), aber Wall und Stadtgraben zu Leipzig rührte schon von Markgraf Konrad her[433]). Grimma hatte Stadtmauer und Stadtgraben[434]). Eisenach hatte Befestigungen[435]). Naumburg war be-

429) Auszug in Gleichenstein Burgelinensis abbatiae primitiae. Urk. S. 17.
430) Jahrbuch z. J. 1225.
431) Jahrbuch z. J. 1240.
432) Annal. Vet. Cell. bei Menken 2, 389, vergl. S. 403. — Chron. March. Misn. in Ludewig Rel. 8, 206. — Erwähnung der Stadtmauern in einer Urkunde bei Horn S. 297. Nr. 5.
433) Schneider Chron. Lips. S. 85 ff.
434) Orig. U. 30. Juni 1248.
435) Urk. 1283 in Paullini hist. Isenac. S. 60.

festigt und die Befestigung gehörte zu dem Rechte des Bischofs[436]). Pfalzgraf Friedrich und Markgraf Dietzmann genehmigten in einer Urkunde vom 16. August 1287[437]) neue Befestigungen der Stadt Naumburg unter Beziehung auf eine päbstliche Bulle, nach welcher Naumburg eine seit lange befestigte Stadt war. Befestigungen zu Merseburg und zu Zwenkau gestand im Jahre 1288 Markgraf Friedrich dem Bischofe zu Merseburg zu[438]). Mauern, Thürme, Gräben, Vermachung, namentlich von Weidengeflechten, Bollwerke, Erker waren die Mittel der Befestigung[439]).

Bei Belagerungen wurden zur Einschließung der Burg Kastelle errichtet[440]). Wurfgeschosse, Bliden wurden zur Belagerung gebraucht[441]).

Helme kann nicht jeder Krieger und vielleicht nicht jeder Ritter getragen haben, da es besonders bemerkt wird: 100 Mann mit Helmen[442]). — Auch die Pferde waren durch Panzer oder Bedeckungen geschützt, wie wir aus dem Dienst „mit gedackten Rossen und Wappen" erfahren, wovon die Gubner Bürger frei seyn sollten[443]).

Den Deutschen giebt übrigens im ersten Viertheil des vierzehnten Jahrhunderts ein Spanier das Zeugniß, daß sie die besten Reiter in der Welt seyen[444]).

Von der flüchtigen Art der in Wochen beendigten Kriege, wie sie nicht darauf berechnet waren den Feind zu bezwingen, sondern ihm

---

436) Orig. U. 25. April 1269, wovon ein Auszug in Fabri Staatskanzlei 33, 589 steht; ferner Urk. 1276 in Irisanders Sammlung Naumburgischer Urkunden S. 86.

437) Aus dem Naumburger Stiftsarchive Abschr. im Dr. St. A.

438) Urk. in Lünigs Codex Augusteus P. spec. cont. 2. Abth. 2. S. 761 und in Dumont Corps dipl. 1, 267.

439) Nemo etiam murum, turres, propugnacula, fossatum, sepes civitatis et salices per aliquas destructiones debet vastare. Urk. 1283 in Paullini hist. Isenac. S. 60. — Civitas Numburgk firmabitur fossatis profunditatem habentibus, quantum ipsi fossores terram extra jactare possunt, uno jactu fossoris sive palis super fossatum sepibus constructis super sepes constructas propugnaculis, quae vulgo Erckere appellantur. Urk. 1276 bei Irisander S. 86. Nach Muthmaßungen sind einige Fehler verbessert, die sich hier, wie überhaupt häufig in Irisanders Abdrücken, finden; nicht alle haben gehoben werden können.

440) Magdeburger Schöppenchronik in Beckmann Anhalt. Gesch. 5, 88. Castra cum fixissent et castella erexissent ad arcem obsidendam.

441) Chron. Thur. in Schöttgen Kreysig Diplom. Script. 1, 98.

442) Ebendas. S. 99. Ursinus bei Menken 3, 1295.

443) Urk. bei Horn S. 154 f. Wilke Ticem. Nr. 121.

444) Muntaner Chronik, deutsch von Lanz 2, 263.

so viel Ungemach anzuthun, daß er sich fügen müsse, davon wird das Jahrbuch Beispiele geben.

Die Dienstmannen.

Die Verschiedenheit in den Verhältnissen der Dienstmannen oder Ministerialen fand schon der Verfasser des Sachsenspiegels [445]) so groß, daß er nur wenig davon sagen zu wollen erklärt, weil es so mannichfaltig sey, daß niemand damit zu Ende kommen könne. Das wunderliche ungehörige Gemisch, das dem Mittelalter in allen Dingen eigen war, herrschte hier vor allem. In der Ministerialität schloß sich an einen niedrigen Bauernstand ein hoher Rang in jenen vier hohen Hofämtern, die selbst wieder so verschieden waren, daß in höchster Stelle selbst Fürsten ein Verhältniß nicht verschmähten, welches auf anderem Punkte zu Unfreiheit und Dienstbarkeit, servilis conditio, gehörte. Der Artikel von den Dienstmannen ist demnach Vorbereitung zur Ansicht von den Verhältnissen der Stände, insonderheit zur Erkenntniß des Irrthums, welcher in den höchst unbestimmten und gemischten Verhältnissen der Ritter und der Ministerialen schon damals einen niedern Adel zu sehn glaubt, der sich erst in folgender Zeit gebildet hat.

Das Gemeinschaftliche der Ministerialität war, daß der Ministerial nach seinem Geschlecht zu Dienstpflicht und dafür angewiesenem Genuß bestimmt war, und daß er aus diesem sich vererbenden Verhältnisse nicht willkührlich treten konnte. Freilich in den höchsten Stellen mußte die Unfreiheit ganz hinwegfallen und der Dienst in bloßes Ceremoniel sich verlieren, so wie der Vortheil in Ehrenrechte aufging.

Von Hausdienst der Ministerialen findet sich bei uns wenig Spur. Wenn auch die vier höheren Ministerialdienste noch nicht durchaus in bloßes Ceremoniel sich verwandelt hatten, so zeigen doch die neben ihnen aufgekommenen Hofämter, des Hofmeisters, des Küchenmeisters und anderer [446]), daß die Leistungen des Kämmerers und des Truchseß nicht mehr waren wie sonst. Der Aufenthalt dieser Ministerialen auf ihren Schlössern mag dahin gewirkt haben. Hausdienste niederer Ministerialen werden selten erwähnt, einmal ein Bäcker [447]) und ein-

445) 3, 42, 2.
446) Oben Abschnitt vom Hofhalt.
447) Orig. U. 9. Mai 1244.

mal ein Koch[448]), und ohne Andeutung der Ministerialität, welche aber bei dem Koch daraus abzunehmen ist, daß er ein Lehn an Hufen erhielt, welches der vorige Koch aufgelassen hatte.

Kriegsdienst wurde von den hohen, ohne Zweifel aber auch von niederen Ministerialen geleistet. Der Schenk von Varila erscheint in unserer Geschichte als der ausgezeichnetste Kämpfer für den Markgrafen Heinrich. Heinrich von Gnandstein und sein Bruder Konrad, aus der Familie der Marschälle und der Kämmerer der Markgrafen von Meißen, waren Castrenses zu Frohburg[449]). Und wenn die höheren Ministerialen wegen ihres Dienstes Schlösser vom Dienstherrn inne hatten, wie Borna das Schloß des Truchseß genannt wird[450]), so war dieß mit Kriegsdienst in Zusammenhang. So heißen nun häufig Ministerialen auch Ritter[451]), als zur Ritterschaft des Dienstherrn gehörig. Die Aufrührer aus den letzten Jahren des Markgrafen Dietrich des Bedrängten heißen bald Ritter, bald Ministerialen[452]). Markgraf Dietrich von Landsberg versprach in einer Urkunde[453]) nicht hinderlich zu seyn, wenn der Bischof von Naumburg seine und seiner Kirche Ministerialen zu seinem Dienste oder zu seinem und seiner Kirche Schutz berufen werde. Zuweilen bezeichnet das Wort Ministerialen überhaupt den ganzen Inbegriff eines Heeres[454]). Also müssen auch niedere Ministerialen im Kriege gedient haben.

---

448) Orig. U. 5. März 1281.

449) Urk. 1229 in Menken Scr. 3, 1072.

450) Orig. Urk. 28. Januar 1228.

451) Honorabilis militis Bertoldi ministerialis de Yskirstete. Urkunde in Menken Scr. 1, 702. Nr. 51. — Theodericus miles pincerna de Apolde. Urk. bei Horn S. 356. Nr. 64. — Ulricus miles de Pak war dapifer curiae des Grafen Dietrich von Brena. Urk. bei Horn S. 303. — Ein Schenk Witto, Ritter, Urk. bei Menken 1, 702. Nr. 51. — Ein Schenk Konrad, Ritter von Doberzen, Urk. ebendas. S. 703. Nr. 52, S. 714. Nr. 76. — Militum vero dominus Geroldus ejusdem ecclesiae ministerialis, Urk. in den N. Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins 3, 3, 99. — Unter vertauschten Ministerialen Ritter, Urk. 1224 in Erath Codex diplom. Quedlinburg. S. 143. — Andere Stellen bei Riccius Vom landsässigen Adel S. 179 ff. 230.

452) Annales Vet. Cellenses in Menken Script. 2, 403.

453) 1276 in Irisander Sammlung Naumburger Urkunden S. 88.

454) Chron. Magdeburg. bei Meibom Scr. 2, 330. 331. — Ann. Vet. Cell. bei Menken 2, 406, cum exercitu et ministerialibus capituli Magdeburgensis. — Die Unterscheidung von exercitus könnte auch nicht als Verschiedenheit und Sonderung von der übrigen Mannschaft, sondern so verstanden werden, daß exercitus die eignen Truppen des Grafen von Anhalt bezeichnete.

Die hauptsächlichste Bestimmung aber der niedern Ministerialen muß in dem Landbau gewesen seyn. Sie wurden auf Hufen gesetzt, von deren Ertrag sie Abgaben entrichteten und wofür sie wohl auch Dienste leisteten. Sie wurden als Zugehör dieser Güter betrachtet und mit ihnen veräußert[455]). Als Dietmer von Kirchberg im Jahre 1134 einige Hufen und 10 Ministerialen veräußerte, war Bedingung, daß die Ministerialen mit erblichem Beneficium von den Hufen versehn werden sollten[456]).

Die Ministerialen des Markgrafen Dietrich des Bedrängten empörten sich, weil ihre Bauern zu sehr gedrückt würden[457]). Diese Ministerialen, worunter nicht bloß, und vielleicht gerade nicht, die vier hohen Aemter zu verstehen sind, hatten also wieder unter sich Bauern, da doch andere Ministerialen selbst nur auf kleinen Bauergrundstücken gesessen waren. Das Ministerialgut scheint sehr verschieden gewesen zu seyn. Wir finden einen Ministerial mit neun Hufen[458]). Andere, auf kleinen Grundstücken, waren nur Kolonen gleich, nicht aber wer 9 Hufen besaß. Dieser hatte gewiß Kolonen, vielleicht auch Ministerialen, unter sich, an welche Stücke des großen, von ihm nicht allein zu bewirthschaftenden Gutes ausgethan waren.

Kaiser Friedrichs II. Reichsschluß, daß kein Beamter (officiatus) eines Fürsten, Schenk, Marschall, Kämmerer oder Truchseß, das Recht haben solle, über das fürstliche Gut zu verfügen[459]), zeigt, daß die hohen Ministerialen zur Vergeltung mit Grundbesitz versehn waren.

Zu dem Magdeburger Erbschenkenamte gehörten freie und lehnbare Güter[460]). In Meißen war Borna des Truchseß Schloß[461]). Daß Marschall und Kämmerer Brüder von Gnandstein waren[462]),

---

455) Dedit etiam ecclesiae Magdeburgensi 1100 mansos cum Ministerialibus attinentibus multis. Chron. Magdeburg. in Meibom Scr. 2, 327.

456) Urk. in Schannat Vindemiae literariae 2, 1.

457) Chron. Pegaviense in Menken 3, 156 (134).

458) Ministerialem suum Adelbertum cum novem mansis in villa Koina super altare B. Petri delegavit. Urk. 1133 in v. Gleichenstein Burgelinensis abbatiae Primitiae S. 18.

459) Urk. 1233 in Origines Guelficae 3, 685.

460) Kurze historische Nachricht von dem Stapelrecht der Stadt Magdeburg 1741 S. 95.

461) Orig. U. 28. Januar 1228.

462) Orig. U. 27. Nov. 1235, gedruckt in Wilke Ticem. Nr. 5. — Orig. U. 1. Sept. 1239, 24. Juni 1240. — Urk. 1240 in (Schöttgen und Kreysig) Diplom. Nachlese 1, 54. — Orig. U. 30. Juni 1241, 17. Juni, 22. Juli,

läßt nicht mit Sicherheit schließen, daß Gnandstein Erbgut, nicht um dieser Aemter willen ihnen verliehen war. Die Wortstellung im Titel spricht dafür, daß sie den Besitz des Schlosses vom Amte hatten. Es heißt gewöhnlich nicht H. de Gnannenstein Camerarius, sondern H. Camerarius de Gnannenstein. Und kaum kann man es anders annehmen bei der Bezeichnung Theodoricus miles pincerna de Apolde[463]). Noch deutlicher heißt es in einem Schreiben an den Erzbischof von Mainz: pincernis vestris in Apolde[464]). Doch zuweilen kömmt schon die Wortstellung vor: H. de Gnannenstein Camerarius[465]). Vielleicht ist während der Zeit Heinrichs die Veränderung eingetreten, daß die zu den Aemtern gehörigen Güter anfingen anderem Erbgute gleich zu werden. Freilich werden in Thüringen die Marschälle und die Schenken nach zu vielen Orten genannt[466]), als daß zu vermuthen wäre, sie seyen alle in Rücksicht auf diese Aemter verliehen gewesen. Wenn aber zwei Brüder von Varila heißen, doch nur der Eine Schenk[467]), so könnte man, statt der Voraussetzung des Erbbesitzes, diese Erklärung annehmen, daß auch diejenigen Glieder der Familie, die nicht im Besitze des Amtes waren, doch schon nach dem Orte genannt wurden, an welchem das in ihrer Familie erbliche Amt hing.

Bei aller Ministerialität hat ohne Zweifel der Verpflichtung ein entsprechender Vortheil gegenüber gestanden, daher die Ertheilung des Ministerialrechts an Freie als eine Begünstigung angesehn ward[468]). Der Vortheil von dem Verhältnisse mußte auf der Seite der Ministerialen seyn, daß sie die Erblichkeit in Anspruch nahmen: der mainzische Schenk von Apolda that es, leistete aber Verzicht für den Fall, daß er eine andere Ministerialin als aus der Mainzischen Kirche hei-

---

4. Dezember 1243. 24. Dezember 1247, 7. August 1251 und v. J. 1253 ohne Tag. Ein Marschall und zwei Kämmerer Brüder von Gnandstein.

463) Urk. in Horn S. 356. Nr. 64.

464) Urk. 1299 in Guden Codex diplom. 1, 916.

465) Orig. U. 1. Oktober 1254.

466) Abhandlung von den meißnisch-thüringischen Erbämtern in Horn Handbibliothek der sächsischen Geschichte Th. 1. Das Verzeichniß wäre noch zu vermehren.

467) Urk. bei Menken Script. 1, 702. Nr. 50.

468) Bei der Verehelichung eines Freien mit einer Ministerialin sagt der Abt: eidem, uxori suae et filiis et filiabus ejus jus ministerialium indulsimus, ut plenissime jure ministeriali perfruantur Urk. in den N. Mittheilungen des thüringisch-sächs. Vereins 3, 1, 88 f.

rathen würde[469]). Der Kaiser Friedrich II. verordnete, daß nach dem Tode eines Bischofs alle andere Aemter für erledigt angesehn werden sollten, außer den 4 Hofämtern: Truchseß, Schenk, Marschall und Kämmerer[470]). Für das Stift Quedlinburg bestimmte der römische König Heinrich im Jahre 1230, daß jene vier Hauptämter nicht vom Bruder auf die Schwester vererben sollten[471]). Also die Brüder hatten ein Erbrecht und noch vielmehr die Söhne: die Erblichkeit war ihr Vortheil. — Uebrigens könnte man vermuthen, daß die Verbindung eines Grundbesitzes mit den Ministerialstellen im dreizehnten Jahrhunderte mehr als zuvor gewöhnlich geworden sey, namentlich bei den höheren Ministerialstellen, weil die Ministerialen im Anfange des Jahrhunderts noch häufig, und zwar in Meißen länger als in Thüringen, in der andern Hälfte des Jahrhunderts aber nicht mehr, ohne Bezeichnung nach einem Orte genannt werden. Doch finden sich damals auch noch Grafen mit dem bloßen Vornamen bezeichnet[472]), vielleicht auch ein Ueberbleibsel aus der Zeit, da die Grafschaften nicht vererbten, was auch jetzt vielleicht noch nicht als unbestreitbares Recht betrachtet wurde.

Die den Ministerialen eingeräumten Grundstücke wurden so weit ihr Eigenthum, daß eine Veräußerung von ihnen geschah, von den Herrn nur genehmigt wurde. Außer einzelnen Beispielen der bloßen Einwilligung[473]) ist auch die allgemeine Regel darin ersichtlich, daß Graf Siegfried von Orlamünde versprach, seine Einwilligung leicht zu geben, wenn einer seiner Ministerialen seine Grundstücke an die Kirche zu Heusdorf veräußern wollte[474]).

Vasallenrecht und Ministerialrecht war verschieden. In dem Unterwerfungsvertrage der thüringischen Grafen und Herrn vom Jahre 1249[475]) wurde bedungen, daß die Vasallen nach Lehnrecht, die Ministerialen nach Ministerialrecht gehalten werden sollten. Der Unterschied mag nicht bloß darin bestanden haben, daß die Vasallen ihr

---

469) Urk. in Guden Cod. dipl. 1, 197.
470) Urk. in Mader Antiq. Brunswic. S. 259.
471) Urk. in Kettner Antiq. Quedlinburg. S. 219.
472) Comes Ernestus Zeuge in einer Urkunde des Römischen Königs Heinrich, 11. Sept. 1221. Orig. im Dr. St. A.
473) Urk. eines Grafen von Gleichen 1249 in Menken Script. 1, 226, vergl. Riccius S. 133.
474) Urk. in Avemann Grafen von Kirchberg, Anhang, Nr. 177. S. 196.
475) Orig. U. v. 1. Juli 1249, gedruckt in Horn S. 308. Nr. 16 und oft.

Verhältniß durch Aufgebung des Lehns auflösen konnten, die Ministerialen nicht. Die Verpflichtung der Ministerialen war auch sonst eine strengere, ihr Rechtsverhältniß war von dem des Lehnrechts vielfach abweichend. Aber in den Verhältnissen der höheren Ministerialen, in den Verhältnissen der Ministerialen, welche Kriegsdienst thaten, in der Vereinigung des Ritterstandes und des Ministerialverhältnisses in derselben Person, mußten diese zwei Arten der Verhältnisse sich nähern und in einander laufen. Doch scheint in unseren Landen nicht eingetreten zu seyn, was von der Mainzischen Verfassung behauptet wird[476]), daß Dienstmannschaft und Lehnswesen schon im zwölften Jahrhunderte zu einer Gleichmäßigkeit der Verhältnisse vereinigt worden und zu Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts fast nur noch in den Worten verschieden gewesen, Hoflehne nun durchgängig in Burglehne und Ritterlehne verwandelt worden seyen. So weit kann es nicht gewesen seyn zu der Zeit, als in dem thüringischen Unterwerfungsvertrage verschiedenes Recht für Vasallen und für Ministerialen ausbedungen ward.

Während der Zeit, von der wir handeln, haben die Ministerialen bekanntlich nicht aufgehört ein unfreier Stand zu seyn. Von ihnen und ihrem Stande wurden die Ausdrücke servilis conditio, wie selbst von Elisabeth von Maltitz gesagt wird[477]), und Mancipium[478]) gebraucht. Die Ministerialen, auch die höheren, waren Gegenstand der Veräußerung, wie noch im Jahre 1299 der Schenk Heinrich von Apolda, bisher des Erzbischofs von Magdeburg Ministerial, an den Erzbischof von Mainz geschenkt wurde[479]). Als des Grafen Siegfried von Anhalt Ministerial, Herr Heinrich von Isenburg, eine Ministerialin des Markgrafen Heinrich von Meißen geheirathet hatte, wurde die Form gewählt, daß der Markgraf seine Rechte über die Kinder dem Grafen von Anhalt abtrat[480]). Das Verhältniß der Dienstmannen war erblich und konnte von ihnen nicht willkührlich

---

476) Heusser Erz- und Erblandhofämter des Erzstifts Mainz S. 20 f.

477) In Kaiser Rudolfs Urkunde für Elisabeth von Maltitz 4. Jan. 1278. Orig. im Dr. St. A., gedruckt bei Weck Beschr. von Dresden S. 159. Horn S. 343.

478) Urkunde des Erzbischofs von Mainz v. J. 1146 in Schannat Vind. lit. 2, 3. n. 4.

479) Urk. in Guden Cod. dipl. 1, 915. Andere Beispiele der Veräußerung in Urkunden bei demselben 1, 534. 597.

480) Urk. 1269 bei Horn S. 331. Nr. 42.

gelöst werden[481]). Es ist hierbei zu erkennen, daß das Verhältniß der höheren Ministerialen ein günstigeres war als der niederen: bei den höheren kam mehr ihr erbliches Recht, bei den niederen ihre erbliche Pflicht und Gebundenheit in Frage.

Nicht nur von den Edlen, sondern auch von den Freien wurden die Dienstmannen unterschieden[482]), und nicht bloß niedere, sondern auch die höheren Ministerialen werden den Edlen entgegengesetzt, der Truchseß von Schlatheim und der Schenk von Apolda[483]). Die Ritter H. und D. von Barnstete sprachen Entsagung auf Adel und Freiheit aus, als sie sich zu Ministerialen der Bremischen Kirche erklärten[484]). Durch Urkunden Kaiser Rudolfs erhielt die mit dem Markgrafen von Meißen vermählte Ministerialin Elisabeth von Maltitz nebst ihren Kindern[485]), so wie eine mit einem Grafen von Nassau vermählte Adelheid mit ihren Kindern[486]) Befreiung von dem angebornen Stande, von der Dienstbarkeit, und Erhebung in den Stand freier Geburt; dieß sind die Ausdrücke der Urkunden. Die Ministerialen bedurften nach dem schwäbischen Landrechte[487]) der Freilassung, um in den Stand freier Landsassen zu treten. Sie waren namentlich zur Ehe den Freien wie den Edlen nicht ebenbürtig[488]).

Aber in jenen Zeiten durchgängiger Verworrenheit und Vermi-

---

481) Beides ist aus den Urkunden klar, wodurch Ministerialen und ihre Kinder aus der Ministerialität entlassen und für frei erklärt werden, und aus den Bestimmungen über die Zuständigkeit der Kinder, wo die Gatten unter verschiedene Herrn gehörten.

482) Von Edlen und Freien unterschieden: Urk. 1195 in Ludewig Rel. 11, 596. — Chron. Sampetr. Erfurt. bei dem Jahre 1287 in Menken Scr. 3, 293. — Von den Edlen unterschieden: Ebendas. S. 292. Anon. Chron. Erfurt. bei Schannat Vind. lit. 1, 102. — Orig. Urk. 3. April 1266. — Urk. Kaiser Friedrichs II. in Mader Antiq. Brunswic. S. 260. — Von den Freien unierschieden: Orig. U. v. J. 1208, ohne Tag. — Urkunde des Pfalzgrafen Otto bei Rhein 1228 in Orig. Guelf. 3, 657 und häufig, Riccius Von dem landsässigen Adel S. 66 ff. — v. Raumer Hohenstaufen 5, 21.

483) Orig. U. 3. April 1266.

484) Urk. 1257 in Lindenbrog Scr. R. Germ. septentr. S. 175 und in Nachricht von dem Geschlechte der von Schlieffen S. 44.

485) In der schon angeführten Urkunde.

486) Urk. 1273 in Lünigs Reichsarchiv P. spec. Cont. 2. Abth. 6. Von Grafen und Herrn Abs. 29. §. 1. Suppl. Bd. 11. S. 519 und in den Nachrichten von dem Geschlechte der von Schlieffen S. 45.

487) K. 56. §. 1. 4. bei Senkenberg S. 77.

488) Nach der angeführten Urkunde Rudolfs v. J. 1273 hat der Graf von Nassau um Freilassung seiner Gattin, die er für edel und ihm ebenbürtig gehalten habe.

schung erzeugte sich auch hierin ein ungleichartiges, nicht abgeschlossenes, nicht bestimmtes Verhältniß. Von diesem Stande heißt es doch im schwäbischen Landrecht: Diese Leute sollen seyn die höchsten Freien oder Mittelfreien. Ja die Fürsten waren Reichsministerialen [489]), und selbst von Bischöfen trugen sie Ministerialämter zu Lehn, wie der Landgraf in Thüringen das Mainzische Marschallamt [490]) und der Herzog von Sachsen das Marschallamt des Stiftes Bamberg [491]). Reichsministerial heißt der Vogt von Plauen ausdrücklich [492]). Das Schenkenamt zu Magdeburg war mit dem Burggrafthume verbunden [493]). Freie Herrn übernahmen die Ministerialität. Boto von Torgau, der doch zugleich Herr genannt wird, war Ministerialis des Markgrafen von Meißen [494]). Aus der Fürsorge der Grafen und Herrn Thüringens in ihrem Unterwerfungsvertrage vom Jahre 1249 für die Rechtsverhältnisse der Ministerialen ist zu schließen, daß es sie selbst berührte. So, durch die Uebertragung des Rechts freier und edler Männer in Ministerialverhältniß auf andere höhere Ministerialen, kam es, daß sie zuweilen Herrn und Edle genannt wurden [495]). Als Edle oder als Freie Herrn, unterschieden von den Rittern und Knechten, werden in den Chroniken [496]) unter den Begleitern Landgraf Ludwigs des Heiligen zum Kreuzzuge 1227 genannt: Herr Hermann von Heldrungen, Herr Rudolf der Schenk von Varila, Herr Heinrich Marschall von Ebersberg, Herr Hermann der Truchseß von Schlatheim, Herr Friedrich von Treforte, Herr Heinrich Kämmerer von Vanre, „diese sechs waren Herrn." Wenn dieß nicht auf die spätere Zeit der Ueberarbeitung bei der Abschrift der einen und der Abfassung der andern Chronik zu rechnen ist, wie denn urkundlich noch im Jahre

---

489) Daß der Ausdruck für alle Reichsämter gilt, **Albertus Argent.** in **Urstisius Scr.** S. 164.

490) S. oben: Mainzische Rechte in Thüringen.

491) Orig. U. 25. Juli 1422.

492) Urkunde bei **Menken Scr. 3, 1080.**

493) Kurze histor. Nachrichten von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg 1741 S. 95.

494) Urkunde 1261 bei **Horn** Nr. 30. S. 318.

495) Z. B. Urkunden 1240, 1255, 1261, bei **Horn** S. 301, 303, 315, 318. — Von den Jahren 1266, 1267 bei **Menken Scr. 1, 686.** Nr. 18. — Von den Jahren 1278 und 1286 bei **Wilke Ticem.** Nr. 15 und 27. — Vgl. Riccius Vom landsässigen Adel S. 259 ff. Wegen des Ausdrucks **nobiles ministeriales** Stellen in Raumers Hohenstaufen 5, 30. Nr. 2.

496) **Chronicon Thur. in Schöttgen Kreysig Diplom. Scr. 1, 94.** Rohte bei **Menken 2, 1717.**

1266 der Truchseß von Schlatheim noch den Edlen entgegengesetzt wird[497]), so müssen die Aemter des Schenken, des Marschalls, des Truchseß und des Kämmerers von Edlen Herrn übernommen worden seyn; als Ministerialen gehörten sie nicht zu den Edlen Herrn. Das Wort Nobiles kann auch, wie oft, bloß das Vornehme bedeuten, nicht einen bestimmten Stand.

Die höheren Ministerialen, und nicht bloß von jenen vier hohen Hofämtern, waren vornehme Leute. Sie mußten es schon seyn, weil sie den Fürsten umgaben, nebst den Rittern ein wesentlicher Bestandtheil des Hofstaats. Ministerialen wurden Bürgen für ihre Fürsten, wie für Markgraf Dietrich den Bedrängten bei seinem Vergleiche mit Kaiser Otto IV.[498]). Der Schenk von Varila war von entscheidendem Einflusse in dem thüringischen Erbfolgestreite. Die Ministerialen konnten gegen Markgraf Dietrich kämpfen und 1248 gegen die Grafen in Thüringen, wo Giselher von Tüllstädt mit 70 Bewaffneten Theil nahm[499]). Die Brüder von Wilrichsleben stellten im Jahre 1261 eine Urkunde darüber aus, daß sie gleich den andern thüringischen Ministerialen dem Landgrafen gehuldigt hätten[500]). Von den zwölf Beisitzern des späteren thüringischen Friedensgerichts wurden nach der Verfassung vier aus den Ministerialen genommen[501]).

Dieser Zustand der Verworrenheit in Vermischung des Vornehmen und des Niedrigen enthielt einen Keim der nachherigen Auflösung des Ministerialverhältnisses.

Uebrigens nicht nur Fürsten, sondern auch Grafen, wie die von Orlamünde und von Henneberg, auch Kirchen und Stifter hatten ihre Ministerialen, Schenken, Kämmerer, Marschälle, Truchsesse. Und ihre Verschiedenheit von den Reichsministerialen war nicht wesentlich, da diese und jene vertauscht wurden und unter einander heiratheten[502]).

Zur Geschichte der Ministerialität in unseren Landen kann fol-

---

497) Orig. U. 3. April 1266.

498) In Schwarz Mantissa bei Menken 3, 1030. — Origines Guelf. 3, 807.

499) Anon. Chron. Erfurt. in Schannat Vind. lit. 1, 102.

500) Urk. 22. Juni 1261, abschriftlich im Dr. St. A., Orig. im Gesammtarchive zu Weimar.

501) Vermischte Nachrichten zur sächs. Gesch. 4, 213.

502) Horn Handbibliothek S. 30 f. 54, 143 ff. — Vergl. Heusser Erz- und Erb-Landhofämter des Erzstifts Mainz S. 8. ff. Fürth Die Ministerialen S. 118 ff.

gende Zusammenstellung aus den Urkunden des königlich sächsischen Staatsarchivs zu Dresden beitragen. Zum erstenmal kommen Ministerialen als Zeugen in einer Urkunde des Bischofs Uto zu Naumburg vom Jahre 1140 (ohne Angabe des Tags) vor: fünf Personen nach den bloßen Vornamen, ohne Beisetzung des Ortes und ohne Nennung eines bestimmten Ministerialamtes. Eben so drei Ministerialen in einer Urkunde desselben vom Jahre 1145. In der ältesten vorhandenen markgräflichen Urkunde vom 30. November 1156, über die Stiftung des Klosters Lautersberg, sind ebenfalls mehrere Ministerialen Zeugen, bloß nach den Vornamen genannt. Die Bezeichnung nach einem Orte kömmt zuerst in einer markgräflich meißnischen Urkunde vom 28. Juli 1181 vor, die bestimmtere Nennung höherer Ministerialämter zuerst in landgräflich thüringischen Urkunden, namentlich der Marschall in zwei Urkunden vom Jahre 1195, vom 10. November und ohne Tag, in markgräflich meißnischen zuerst in Urkunden vom 31. März und 19. September 1206. — Die Bezeichnung nach einem höheren Ministerialamte und nach einem Orte, Otto pincerna de Landesberc, findet sich zuerst in einer Urkunde Markgraf Konrads vom Osterlande vom 3. Juni 1207, und dann wieder, derselbe Schenk, in einer Urkunde des Markgrafen Dietrich, ohne Datum, um das Jahr 1210. Das nächste Von steht in einer Urkunde Landgraf Ludwigs vom Jahre 1225, Henricus Marscalcus de Ebersberg, und im Meißnischen in einer Urkunde Markgraf Heinrichs vom 15. Januar 1228, Heinricus dapifer de Burne. Vorherrschend wird der Zusatz des Von, oder des Orts, bei den Namen der Ministerialen um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

Der Adel.

Die, welche im dreizehnten Jahrhunderte Edle oder Adliche, nobiles, genannt wurden, oder auch Herrn, waren das, was man nachher den hohen Adel genannt hat, damals sie allein Adel, den Fürsten ebenbürtig, wovon die Vermählung eines Herrn von Ladeberg mit der Tochter des Markgrafen Albrechts des Stolzen von Meißen[503]) ein Beispiel ist, in zweifelhafter Unterordnung unter den Fürsten[504]).

---

503) Ann. Vet. Cell. bei Menken 2, 393.

504) Ueber das Verhältniß zu den Fürsten ist der Abschnitt von der Landeshoheit zu vergleichen.

In weiterem Sinne wurden unter dem Ausdrucke Edle Herrn auch die Grafen begriffen[505]), welche aber bei genauerer Sonderung von den Edlen unterschieden werden[506]). Gewiß aber gehören sie in der Beziehung zusammen, daß sie allein als der Adel jener Zeit betrachtet werden können, und daß sie von der Seite ihrer Selbstständigkeit und eines unmittelbaren Zusammenhanges mit dem Reiche außerhalb der Fürstenthümer stehn.

Von den Edlen werden die Freien zuweilen unterschieden[507]), aber der Unterschied mag schon damals nicht fest gehalten worden seyn. Anderwärts werden sogar Grafen unter den Freien gerechnet[508]). Daß der Begriff nicht in der Abstammung aufging, sondern eigentlich den Besitz eines Gutes oder doch ein Erbrecht oder Familienrecht auf ein Gut voraussetzt, war vielleicht beiden gemeinschaftlich. Die Begriffe Edler Herr, Freier, Dienstmann, Ritter hängen an der Eigenschaft des Gutes, an das eine Dienstverbindlichkeit sich knüpfte oder nicht; und von den Besitzern freier oder dienstpflichtiger Güter erstreckte sich die Eigenschaft weiter auf die Angehörigen, die nicht in eignem Besitz waren. — Der Begriff des Freien war wohl eigentlich ein verneinender: ein Freier war, wer in keiner Dienstverbindlichkeit als Ritter oder Dienstmann stand. Das Lehnsverhältniß eines Vasallen hinderte nicht ein Freier zu seyn; hatten doch Fürsten Lehne.

Hiermit wäre der Abschnitt vom Adel abgethan, wenn nicht noch von dem zu handeln wäre, was damals keineswegs Adel war, aber jetzt dafür genommen wird, weil sich später ein Adel daraus gebildet hat. Ritter und Ministerialen waren damals noch weit entfernt Adliche zu seyn.

Es sollte gar nicht der Geschichte bedürfen, um die Ansicht zu beseitigen, daß unser jetziger Adel ein germanisches Institut sey, eine Umbildung des alten germanischen Adels. Von diesem, der auf Ge-

---

505) In einer Orig. Urk. Kaiser Rudolfs I. vom 22. Dezember 1273 sind als Zeugen genannt die Herzoge von Baiern und Sachsen und nach ihnen die **nobiles viri** Grafen zu Orlamünde, zu Anhalt u. s. w. Die Fürsten sind also nicht unter den Edlen begriffen.

506) Z. B. in einer braunschweigischen Urkunde v. J. 1269 in **Origines Guelf.** Th. 4. Vorr. S. 12.

507) **Aliique tam nobiles quam liberi**, Urk. 1195 in **Ludewig** Rel. 11, 596 und häufig.

508) Urkunde 1130 in **Guden** Codex diplom. 1, 83.

schlecht und Grundbesitz ruhte, ist der spätere niedere Adel vielmehr ein Gegensatz, nicht auf die Voraussetzung alter Abstammung, noch auf freies Eigenthum, nur auf ein Verhältniß der nächsten Vorfahren, und dieses im Dienstverhältniß, oder auf willkührliche Verleihung der Könige sich gründend. Auf den ersten Blick muß schon die Physiognomie des Adels und des Mittelalters lehren, daß dieser Adel nur des Mittelalters Kind seyn kann. Und zwar stammt er von dem spätern und spätesten Mittelalter.

Unser heutiger Adel verliert nichts, wenn wir wissen, daß er im dreizehnten Jahrhunderte noch nicht gewesen ist. Das Erforderniß wie das Recht des Besitzes hat seine Grenze. So weit der Besitzstand ein Recht begründen kann, sind einige Jahrhunderte genug, sonst nicht Jahrtausende. Bei der Frage, was der Adel jetzt gelte oder gelten solle, wird das Recht weder mehr befestigt, wenn es weiter hinauf in der Geschichte reicht, noch wird es gefährdet, wenn sein Ursprung nicht weiter hinauf zu führen ist, als bis in das funfzehnte, höchstens das vierzehnte Jahrhundert. Kein Verhältniß des öffentlichen Lebens ist von jeher gewesen.

Seit lange liegen die Thatsachen zu Tage, aus denen unwidersprechlich hervorgeht, daß im dreizehnten Jahrhunderte Ritter und Ministerialen keinen adlichen Stand bildeten; aber so fest sind alte Irrthümer, daß man noch immer fortfährt und vielleicht noch lange fortfahren wird, sie für Adel zu nehmen.

Es handelt sich hier nicht etwa um bloße Worte. Von der Sache selbst war nichts da, kein Wort, das eine solche Art des Ausdrucks als Adel bezeichnet hätte, kein Vorrecht im Gebrauche des Wortes Von, keine Standesvorzüge, ja keine Geschlossenheit noch bestimmte Abgrenzung des Standes.

Hätten die Ritter und etwa die höheren Ministerialen einen Stand gebildet, der einem Adel geglichen hätte, so müßte sich doch irgend ein Wort finden, mit welchem ihr Adel bezeichnet worden wäre. Aber kein ähnliches Wort gab es für sie. Das Wort Adelich, nobilis, war bekanntlich dem Stande der Grafen und der Herrn vorbehalten. Ja den Adlichen nicht nur, sondern auch den Freien wurden, gleich den Ministerialen[509]), auch die Ritter entgegengesetzt[510]) und immer

509) Wie im besondern Abschnitte von ihnen ausgeführt ist.
510) So häufig, daß es keiner Nachweisung bedürfte. Viele Stellen hat

stehn die Ritter und die Ministerialen den Freien und den Edlen nach, geringer als diese. Weder in dem damaligen Sinne, noch in der frühern Bedeutung der Freien ist der niedere Adel aus dem Stande der Freien entsprossen. Die Ritter wie die Ministerialen waren den Freien und den Adelichen nicht ebenbürtig. Die Ehe eines Freien mit einer Ministerialin war Mißheirath[511]). Gleich den Ministerialen finden wir auch Ritter zu den eignen Leuten, also unfreien Leuten gerechnet[512]). Ritter waren mit unfreien Personen zur Ehe ebenbürtig[513]). Von ihren Verhältnissen zeugt schon, daß Ministerialen, ein unfreier Stand, zugleich Ritter seyn konnten. Auch das Wort Baron (Vasall) bezeichnet eine niedere Klasse als Adliche oder Edle Herrn, nobiles. Der Presbyter Siegfried[514]) erzählt, Markgraf Heinrich habe nicht bloß Barone und Ritter, Kapellane und Diener, sondern auch Fürsten und Adliche beschenkt[515]). Diese Unterscheidung der Stände wurde freilich nicht scharf erhalten, wozu am meisten Veranlassung war, wenn Höhere einen niederen Stand annahmen, Freie in Ministerialverhältnisse traten. So finden wir auch den Ausdruck Freier Ritter[516]), ein Beweis, daß dieß Verhältniß der Ritter ein nicht durchaus und ein nicht durchgängig freies, aber auch mehr und weniger mit der Freiheit verträgliches war. Die Folgerung, daß der Ritter nicht als solcher zum freien Stande gehörte, bleibt auch dann, wenn wir annehmen, was jedoch nicht wahrschein-

---

Scheid gesammelt. Vom Adel 265 ff. — Urkunden Wilke Ticem. Nr. 11, 14, 26 (v. d. J. 1269, 1278 und 1284). — Hist. archiepisc. Brem. bei Lindenbrog Scr. S. 85. — Vita S. Elisabethae bei Menken 2, 1992. — Die häufig, namentlich in vielen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts, vorkommende Unterscheidung der Edlen und der Freien von den Rittern und den Ministerialen in den Reihen der Zeugen findet sich noch in einer Orig. Urk. vom 20. Januar 1330.

511) Urk. 1273 in Lünigs Reichsarchiv P. spec. Cont. 2. Abth. 6. Von Grafen und Herrn, Abs. 29. §. 1. Suppl.-Band 11. S. 519.

512) Nobilis liber Arnolt de Bouchhusen ejusque proprii milites H. et D. Urk. 1170 in den Monum. Boica 12, 70.

513) Ein proprius homo der Grafen von Mannsfeld und Osterfeld mit der Tochter domini Ottonis militis de Enchirn. Urk. 1288 in Shöttgen Kreysig Diplom. et Scr. 2, 383. Nr. 40.

514) Bei Menken 2, 894 und bei Pistor Struve 1, 1043.

515) Zwar findet sich in zwei Original-Urkunden vom 11. und 22. April 1330: barones, comites, ceterique nobiles et strenui; allein barones können nicht den Rang vor den Grafen haben sollen.

516) Urk. 1198 in Müldener Bergschlösser in Thüringen S. 123.

lich ist, daß dort der Ausdruck Ritter nicht auf eine Verpflichtung gegen einen Herrn, sondern auf den Ritterorden bezogen werde.

Ungeachtet nun die Ritter und die Dienstmannen gewiß nicht zum Stande der Edlen oder Adlichen gehörten, vielmehr einen Gegensatz gegen diesen Stand bildeten, so findet man doch schon jetzt, daß Einzelne mit dem Worte Nobiles bezeichnet wurden[517]). Dieß könnte zuweilen daher gekommen seyn, daß Edle das Dienstverhältniß nicht verschmäht hatten. Aber die nächste Erklärung ist diese, daß dann das Wort nicht in einem bestimmten, einen geschlossenen Stand bezeichnenden Sinne gebraucht ward, sondern nur etwa so viel wie Vornehm oder Angesehn bedeutet, was sich auch in den Gesetzen der merovingischen und der karolingischen Zeit findet. Diese Unbestimmtheit wird zuweilen ausgedrückt: Nobiles Ministeriales (also nicht alle Ministerialen als solche sollen adlich seyn), priores nobiles, mediocres nobiles, inferioris ordinis nobiles, milites nobiliores[518]), divites et nobiliores der Stadt Erfurt[519]). Heißen doch die Bürger der Stadt Köln in der Gesammtheit nobiles[520]), und nicht mehr als hier ist bei dem Ausdrucke nobiles servi[521]) an Adel zu denken. Die Anwendung des Wortes Adelich schwankt vielfach: der Schenk von Apolda heißt nobilis, indem er vom Erzbischof von Magdeburg an den Erzbischof von Mainz verschenkt wird[522]); hingegen wird im Jahre 1287 unter mehreren Zeugen bloß Otto von Arnshaug als Edler bezeichnet, nicht die Burggrafen von Meißen und von Leisnig[523]), und wieder 1289 bloß der Burggraf von Meißen, nicht der Schenk noch die Brüder von Maltitz[524]), so wie im Jahre 1294 unter den Zeugen in einer Urkunde[525]) zwar der Burg-

---

517) Stellen in Riccius Vom landsässigen Adel S. 246. — Scheid Vom hohen und niederen Adel S. 84 ff. — Raumer Hohenstaufen 5, 30. N. 2 und S. 54. N. 4. (2. Ausg.)

518) Stellen aus dem 12. und 13. Jahrhunderte bei Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland 2, 286 f.

519) Chron. Sampetr. bei Menken 3, 292.

520) Urkunde Kaiser Richards v. J. 1257 in (Bossart) Securis ad radicem posita oder Gründlicher Bericht von der Stadt Cölln am Rhein Ursprung u. s. w. Urk. S. 119.

521) Raumer 5, 55. (S. 41 der 1. Ausg.)

522) Urk. in Guden Codex dipl. 1, 915.

523) Urk. bei Wilke Ticem. Nr. 46. Eben so in einer Orig. Urk. v. 16. November 1271.

524) Urk. bei Wilke Nr. 46.

525) Urk. in Hasche Magazin 6, 388.

graf von Meißen nobilis vir genannt wird, aber nicht der Vogt von Plauen. Auf ähnliche Weise ist damals das Wort Herr, von andern als Edlen Herrn gebraucht, nur ein Ehrentitel unbestimmter Geltung gewesen. In den Urkunden, worin die Kaiser Ludwig IV. und Karl IV. das Recht der Bürger auf Erwerbung von Rittergütern aussprechen[526]), heißt es: bona feudalia, quae Quiritibus proprie debentur; also noch hießen die Ritter nicht adlich, nobiles. Immer noch wurden sie zu dieser Zeit als Gestrenge, strenui, von den Adlichen unterschieden[527]).

Noch in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts wurde es als Anmaßung angesehn, daß Ministerialen und Militares Adliche genannt seyn wollten[528]). Damals noch war die Ausbildung des niedern Adels nicht vollendet, das Wort Adelich noch nicht allgemein anerkannt, das Wort Von noch nicht ausschließliches Vorrecht.

Eben so unbestimmt, wie von dem Worte Adlich sich ergeben hat, ist der Gebrauch des Wortes plebejus, das nur selten vorkömmt. Als Kaiser Friedrich I. einem kühnen Knechte die Ritterwürde verleihen wollte, weigerte sich dieser, sie anzunehmen, weil er lieber ein plebejus bleiben wollte[529]). Das Wort plebejus bezeichnet, wenn auch ein niedrigeres Verhältniß darin liegen sollte, doch nicht einen Gegensatz gegen Erbadel. Der Kaiser aber mußte doch in dem Verhältnisse des Plebejus kein Hinderniß sehn, die Ritterwürde auszutheilen. Auch bei uns kömmt einmal im Jahre 1296 das Wort plebejus vor, ebenfalls ohne bestimmt ausgedrückten Gegensatz gegen einen geschlossenen erblichen Gerichtsstand: ein Plebejus mit Namen Heinrich wird erwähnt, der einst eine halbe Hufe gekauft, nun aber

---

526) Orig. U. Kaiser Ludwigs 24. Juni 1329, gedruckt in Ludewig Reliquiae 9, 680, Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese 1, 69, Biener Diss. de civibus praesertim Saxonicis feudorum equestrium capacibus S. 41. — Orig. U. Kaiser Karls 6. Februar 1350, gedruckt bei Menken Diss. de juribus civium Misn. et Thur. acquirendi feuda equestria S. 7, Biener S. 41, Lünig Corpus juris feudalis Germ. 2, 545.

527) Barones, comites, ceterique nobiles et strenui. Orig. U. v. 11. und 12. April 1330.

528) Riccius Vom landsässigen Adel S. 241 ff., Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 3. §. 445, wo eine Stelle aus Albert Kranz (gestorben 1517) metropolis 1, 2 ausgehoben ist: ministeriales, qui nunc militares appellantur, Nobiles se dici volunt, quum sit infimus Nobilium gradus in baronibus.

529) Otto Frising. L. 2. c. 18 bei Urstisius 1, 458. Guntheri Ligurinus B. 2. V. 609 ff.

das ihm davon zukommende Malter Getreide dem Nonnenkloster Bünrode geschenkt hatte[530]). Uebrigens hat man sich zu erinnern, daß plebejus sonst auch einen Laien bedeutet[531]); es könnte also hier auch Gegensatz gegen des Ritters Stand als Gewerbe, nicht gegen einen adlichen Stand bezeichnen.

Jetzt ist das erste, wesentliche Kennzeichen und Vorrecht des Adels das Wort Von vor dem Namen, das von keinem Nicht-Adelichen geführt wird, wenn auch nicht alle Adeliche es führen. Damals hingegen war das Wort Von weder ein Vorrecht des Standes, noch bildete es immer einen Geschlechtsnamen. Das Wort Von bezog sich entweder auf den Ort der Herkunft oder der Wohnung, oder, was sich schon bei den Erörterungen über die Ritter und die Ministerialen ergeben hat, auf den Ort, wo Dienstmannen oder Ritter ein Dienstgut besaßen, oder auch wo sie dienstbar waren; so viel fehlte, daß es einen vornehmeren, bevorzugten Stand bedeutet hätte. Es ist nichts anderes als sonst: Berkerus miles manens in Domitsch[532]). milites in Sachum commorantes[533]). Daß es nicht den Besitz des Ortes bedeutet, ist schon von den Rittern ausgeführt worden. Es bedarf nur weniger Blicke in eine Urkundensammlung, um Beispiele ähnlicher Namensbildung zu finden, wie Joannes apud ecclesiam de Thungesbrucken[534]), de Tilia, de Porta, de Piscina, de Rana, de Arbore Rosarum, de Pomerio. Oft findet sich der Ausdruck Von demselben Orte, de inibi, de eodem loco[535]). Zuweilen wird in älterer Zeit der Ort voraus genannt, aus welchem mehrere Personen sind: item testes de villa Wertheim — item testes de villa Sundheim[536]). Und wie die Wohnung, so wird auch die Herkunft als Bedeutung des Von zuweilen ausgedrückt, nobilis quidam de Que-

---

530) Orig. U. 1. September 1296.
531) Du Fresne Glossar.
532) Urk. 1273 bei Horn S. 343.
533) Urk. 1285 ebendas. S. 355.
534) Orig. U. 30. April 1272. Beispiele, insbesondere in Beziehung auf den Wohnort, findet man bei Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände 2, 272 ff., Spangenberg Vom Urkundenbeweise S. 172 ff.
535) Z. B. Urkunden in Wenck Hessische Landesgeschichte Th. 2. — Urkundenbuch S. 148. — Guden Codex diplom. 1, 519. — Kindlinger Münsterische Beiträge Th. 2. Urk. Nr. 15. — Hormayr Geschichte Tyrols 1, 2, 610.
536) Urk. bei Pistor Struve Scr. 3, 574, Gudenus Cod. dipl. 1, 87. 102. 127. 218.

renvorde oriundus[537]). Schon das Wort Von vor Namen von Städten, die nie in anderem als der Fürsten Besitz gewesen sind, und die Stellung der Worte, daß der Ort nicht nach dem Vornamen, sondern nach dem Worte Ritter oder nach dem Ministerialamte gesetzt wird, Thomas miles de Gotha, Henricus Camerarius de Gnannenstein[538]), beweist eine andere Bedeutung des Wortes Von als die des Besitzes. Diese Wortstellung ist die gewöhnliche; zuerst habe ich aus dem Jahre 1254 die andere gefunden Heinricus de Gnannenstein Camerarius[539]). Vielleicht war damals der erste Anfang, daß Geschlechtsnamen dieser Art entstanden. Aber immer noch blieb die erste Wortstellung vorherrschend, die alte Bedeutung dauerte fort.

Eben so unzweifelhaft wie Wohnung oder Herkunft ist oft der Ort der Dienstbarkeit die Bedeutung des Wortes Von, oder auch, daß der Ritter oder Dienstmann ein zu diesem Schlosse gehöriges Lehnstück inne hatte, nicht das ganze Schloß; es bedeutet das Schloß, zu welchem der Dienstmann gehörte. Dienstmann war er zur Aue, heißt es von Hartmann von der Aue in der Einleitung zu seinem Armen Heinrich. Daher findet sich auch milites in Thungesbrucken. Die Erörterungen über die Ritter und die Dienstmannen geben weiteren Beweis. Und zwar auch bei Personen niederer Dienstbarkeit wird das Wort Von gebraucht. Die Brüder Th. und W. von Condizce gehörten dem Burggrafen von Kirchberg nach Recht der Smurden zu, und wurden von ihm der Dienstbarkeit enthoben und dem Kloster Kapellendorf zu Zahlung eines jährlichen Zinses von einem Schilling überlassen[540]). Die Smurden aber waren von der niedrigsten Gattung der Unfreien.

Das Wort Von bedeutet nicht einmal eine Familie, es bildet keinen Geschlechtsnamen. Nicht nur, daß Personen, die nicht verwandt waren, nach demselben Orte genannt wurden, sondern auch Brüder führten Namen von verschiedenen Orten. Ein Mönch, Dittrich, Sohn des Kämmerers von Landsberg, hatte zwei Brüder, Her-

---

537) Urk. 1147 in Ludewig Rel. 1, 1.
538) Nachweisungen sind im Abschnitte von den Rittern gegeben worden.
539) Orig. U. 1. Oktober 1254.
540) Urk. 1279 in Paullini hist. Isenac. S. 54, Menken Scr. 1, 695 und Avemann Grafen von Kirchberg, Anhang S. 33. Nr. 35. servitute nobis astrictos — manumittimus a tali — servitute u. s. w.

mann von Rosenfeld und Otto von Zwirze[541]). Zwei Brüder, D. und B. genannt von Sneuditz, waren Söhne eines Ritters Otto genannt von Ostrau, dessen Bruder Ritter U. ebenfalls genannt von Ostrau ist[542]). Die Spaltungen der Familien der höheren Ministerialen nach Namen von so vielen Orten möchten nicht anders zu erklären seyn. Das oben im Abschnitte von den Rittern erwähnte Geschlecht der Truchsesse von Schlatheim kann zu einem Beispiele dienen, insofern wir bei den vielen andern Namen, die sie trugen, oft ohne den Beisatz der Bezeichnung von Schlatheim, nicht annehmen wollen, daß gar keine Verwandtschaft unter ihnen gewesen sey.

Es ist klar, wie wenig zuverlässig der Gebrauch der Namen mit Von für die Geschichte der Familien ist.

Also das Wort Von war damals keineswegs Bezeichnung eines adelichen Standes. Hingegen führten Ritter auch Namen, mehr Beinamen als Zunamen, welchen das Wort Von nicht vorgesetzt wurde, und welche nach Art der nachherigen bürgerlichen Namen gebildet waren, was sich z. B. in den von Wenck bei seiner Hessischen Landesgeschichte herausgegebenen Urkunden häufig findet: Ludwig Winter, Ludwig Mootz, Arnold Herscaph[543]), Johannes Aureus und Rimbo[544]), Pilgrim[545]), Kalb[546]), Albert Dumo und Konrad Butschuch[547]), Streckefus[548]), Mengotus und Mergotus fratres dicti aurei[549]), Wambold, Zisechin, Paffegans[550]), Vogel[551]). Bei uns kömmt dieß insonderheit bei den schon erwähnten Rittern von Schlatheim vor: in einer Originalurkunde vom Jahre 1283 ohne Tag Dithmar Geyer von Schlatheim, Giseler von Graba, Dithmar Nethz (sonst Netzsche geschrieben), Dietrich Mulo, Ritter von Schlatheim, Dietrich Puer (Knabe oder Kind) und sein Sohn Dietrich von Schlatheim. Der Name Geyer kömmt in den Jahren 1270—1285 bei den Rittern von

---

541) Chron. Montis Sereni bei Menken 2, 222.
542) Orig. U. v. J. 1237 ohne Tag.
543) Urk. 1254 in Wenck 2. Urkb. S. 179.
544) Urk. 1272. Ebendas. 3. Urkb. S. 142.
545) Urk. 1275. Ebendas. S. 143.
546) Urk. 1295. Ebendas. S. 164.
547) Urk. 1232 in Gudenus Codex diplom. 1, 516.
548) Urk. 1233. Ebendas. S. 529. 531.
549) Ebendas. S. 612.
550) 1282. Ebendas. S. 789.
551) 1283. Ebendas. S. 803.

Schlatheim oft vor. Sonst findet sich noch Günther von Schlatheim genannt Surezzig (vielleicht Saueressig) und Hermann Strenze, Kämmerer, Brüder, genannt von Vaure[552]), Friedrich und Günther von Schlatheim genannt Heimbürgen[553]), Günther Truchseß von Schlatheim genannt Slune[554]), Heinrich Waltkuni Ritter von Schlatheim[555]). Ferner können Beispiele seyn: Konrad Ritter von Weißenfels mit dem Zunamen Scharoch[556]), Ludolf Rabe Ritter von Mülberg[557]), Friedrich Ruchsteyn und Dithmar Nettis[558]) (vielleicht der obige Name Netsche).

Wahrscheinlich ist der Name Von dadurch ein adeliches Vorrecht geworden, daß die Besitzer der Güter anfingen, sich Herrn von ihren Gütern zu nennen, dominus de —, was bei dem Namen von Schlatheim sich seit dem Jahre 1303 in Urkunden des Dresdner Archivs findet, früher nur den Edlen Herrn zukam. Von den Besitzern des Gutes ging es auf die übrigen Familienglieder über, und allmählig wurde es Vorrecht des neu sich bildenden Adels, ohne alle Beziehung auf einen Ort.

Zu dem Worte Von gehört in der Geschichte des Adels die übrige Titulatur, welche ebenfalls unter den wesentlichen Vorrechten des neueren Adels begriffen wird. Im dreizehnten Jahrhunderte möchte gar keine Unterscheidung der Ritter und höheren Dienstmannen zu finden seyn. Mit dem vierzehnten Jahrhunderte findet sich, daß Ritter Gestrenge, strenui, genannt wurden, hierin jedoch noch von den Adelichen, nobiles, unterschieden[559]). Der Gebrauch des Ehrentitels Herr für sie hat wohl damals begonnen, aber noch in einer thüringischen Chronik, welche bis zum Jahre 1409 geht[560]), werden bei Herzählung der Begleiter des Landgrafen Ludwig von Thüringen zum Kreuzzuge nur die Edlen so genannt, nicht aber die Ritter; die bis zum Jahre 1440 reichende Chronik Rohtens[561]) setzt aber

---

552) Orig. U. 1. August 1267.
553) Orig. U. 28. Juli 1278.
554) Orig. U. 13. Dezember 1288.
555) Orig. U. 26. Oktober 1277.
556) Orig. U. 1236 ohne Tag.
557) Orig. U. v. 26. Sept. 1242 und 27. Dezember 1244 (1245).
558) Orig. U. v. J. 1246 ohne Tag.
559) Orig. U. v. 11. und 22. April 1330.
560) In Schöttgen Kreysig Dipl. Script. 1, 94.
561) In Menken 2, 1717.

demselben Namen den Titel Herr vor. Den Titel Wohlgeboren haben im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte nur Reichsgrafen erhalten, und die Benennung der Adlichen mit Hochwohlgeboren hat erst im achtzehnten Jahrhunderte begonnen[562]). Und zu allem diesem ist eine rechtliche Begründung nicht nachzuweisen, wie alle Rechte des Adels auf willkührlichem Geben und Nehmen oder Nehmen und Geben beruhn.

Wappen wurden von den Rittern und den Ministerialen damals entweder noch gar nicht gebraucht oder nicht von den Nachkommen fortgeführt[563]); also war darin weder ein Vorrecht der Ritter als adlicher Geschlechter, noch war es überhaupt zum Kennzeichen der Geschlechter bestimmt. Das dreizehnte Jahrhundert mag aber ein Hauptzeitpunkt für die Einführung der Vererbung der Wappen gewesen seyn.

Sogar die Fähigkeit zu Erlangung der Ritterwürde kann nicht als ein verfassungsmäßiges, ursprüngliches, in das Wesen des Ritterordens gehöriges Vorrecht eines erblichen Standes angesehn werden. Kaufleute waren ja die Gründer des Johanniterordens. Da es sich um das Wesen des allgemeinen Ritterordens handelt, ist auch auswärtige Verfassung herbeizuziehn. Nach einer Urkunde vom Jahre 1298[564]) pflegten seit unvordenklicher Zeit in der Seneschalei Beaucaire und in der Provence die Bürger von den Edlen und Baronen, oder auch von Erzbischöfen, ohne Genehmigung der Fürsten die Ritterwürde anzunehmen, und nur der Mangel fürstlicher Autorität gab dabei Anstoß. Nach einer andern Urkunde des Königs Philipp von Frankreich vom Jahre 1206[565]) hatten sich 300 von einer Kirche freigelassene Knechte (servi) zu Rittern eingeschrieben. Was Deutschland anlangt, so ist zuvörderst bei der Verordnung Kaiser Friedrichs I., daß kein Sohn eines Priesters, eines Diakonus oder eines Bauern den Rittergürtel nehmen solle[566]), dieses zu bedenken, daß Priester und Diakonen keineswegs einen niedrigen Stand bildeten und

---

562) Riccius Vom landsässigen Adel S. 243. 264.

563) Ueber letzteres: Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen S. 155 ff.

564) Von Du Fresne Glossar. unter dem Worte miles angeführt.

565) Ebendaselbst angeführt.

566) In der Reichssatzung v. J. 1187 bei Konrad von Lichtenau Chron. Urspergense z. J. 1187.

nicht mit Bauern gemeinschaftlich als Gegensatz eines erblichen Adels genannt werden konnten. Zur Erklärung des Verhältnisses dient eine Stelle in des Bischofs Otto von Freisingen Geschichte Kaiser Friedrichs I.[567]), wo es heißt: die Italiäner hätten jungen Männern von niederem Stande, und die sich mit verächtlichem Gewerbe beschäftigt hätten, den Rittergürtel zugestanden, die doch bei andern Völkern wie eine Pest von allen ehrenvolleren und freieren Geschäften (ab honestioribus et liberalioribus studiis) ausgeschlossen worden wären. Wie der letztere allgemeine Satz nicht von gesetzlicher Ausschließung verstanden werden kann, so ist es auch mit dem Rittergürtel nicht anders zu nehmen.

Ferner Kaiser Friedrich II. verordnete in allgemeiner Fassung, daß nur diejenigen befähigt seyn sollten, Ritter zu werden, welche aus Rittergeschlecht geboren wären, aber einzelne Ausnahmen machte er[568]). Man sieht dieß oft so an, als ob durch die Ausnahme eine Standesschranke gebrochen worden sey. Allein vielmehr ist ja ersichtlich, daß bis zu Kaiser Friedrichs Zeit keine bestimmte Standesschranke allgemein anerkannt war, sonst würde er nicht erst noch eine Verordnung darüber zu geben für nöthig gefunden haben. Seine Verordnung zog erst eine festere Schranke und ist dadurch eine Grundlage des späteren Adels geworden.

Damals mußte das Erforderniß von Ahnen, also die Geschlossenheit des Standes, eine neue Einrichtung seyn. Denn da immer nur zwei oder vier Ahnen verlangt wurden, so wird angenommen, daß diese zuerst den rittermäßigen Stand begonnen haben, von Eltern aus anderem Stande geboren seyn konnten. Dieß wäre nun jetzt durch landesherrliches Diplom geschehn; in jener Zeit aber ist es nur daraus zu erklären, daß für den ersten Erwerber des Ritterthums die Geburt kein Hinderniß gewesen war.

Allein weiter ist zu unterscheiden, daß die Erfoderung von Ahnen zunächst nur einen geschlossenen, nicht aber einen bevorrechteten, höheren, adlichen Stand ausmachte. Es kam bei der Ritterbürtigkeit hauptsächlich auf die Fähigkeit zum Besitze der Ritterlehne an. War hierin ein Vorrecht der Ritter, so war es nicht, weil die Ritter

---

567) B. 2. K. 13.

568) Petri de Vineis epistolae L. 6. c. 17. Th. 2. S. 189 in der Ausgabe von Iselius.

ein adlicher Stand gewesen wären, sondern weil diese Lehne, nur Kriegsdienstpflichtige zu unterhalten bestimmt, bloß in den Besitz solcher kommen sollten, die Kriegsdienst leisteten und leisten konnten. So sind die in den Lehnrechtsbüchern häufig vorkommenden Verbote oder Beschränkungen und Bestimmungen in Betreff des Lehnsbesitzes der Frauen und der Geistlichen[569]) zu verstehn, worin nur diese Rücksicht, keine Unterscheidung höheren Standes obwaltet. Gerade die Bürger werden in allen diesen Verboten nicht für ausgeschlossen erklärt: in dem schwäbischen Lehnrecht einmal nur Geistliche und Frauen, und in der andern Stelle auch die Bauern und alle Ehelose; in dem Vetus autor de beneficiis und dem in deutscher Sprache abgefaßten sächsischen Lehnrechte Geistliche, Frauen, Bauern, Kaufleute (dieß fehlt in der lateinischen Ausgabe), unächt Geborne und alle, die nicht von Vater und Großvater (mütterliche Ahnen sind nicht berücksichtigt) rittermäßig sind. Also Kaufleute, die wegen des Geschäfts nicht Lehndienst thun konnten, nicht aber Bürger als solche wurden ausgeschlossen. Es war nichts anderes, als daß Rittern und Geistlichen der Besitz städtischer Grundstücke versagt wurde[570]). Findet sich doch in dem späteren sächsischen Rechte, daß Bauergüter von keinen andern als Personen des Bauernstandes besessen werden sollten[571]). Alles dieß war nicht, weil der eine Stand ein höherer, der andere ein niederer gewesen wäre.

In Meißen und Thüringen ist im vierzehnten Jahrhunderte durch Urkunden der Kaiser Ludwig IV.[572]) und Karl IV.[573]) allen Bürgern und Stadtbewohnern die Fähigkeit, Lehne zu erwerben, ertheilt worden. Es ist zu fragen, ob zu schließen sey, daß sie im dreizehnten Jahrhunderte dieses Recht nicht gehabt hätten. Beide Urkunden erwähnen allerdings ein entgegengesetztes Herkommen. Allein zu Karls Zeit konnte dieses angebliche Herkommen kein rechtliches, sondern nur

---

569) Schwäbisches Lehnrecht 1, 4 und 4, 1 in Senkenberg C. J. Germ. 2, 2, 3. 5. — Vetus autor de beneficiis 1, 4. — Sächsisches Lehnrecht Art. 2. — Jus feud. Saxon. c. 2.

570) Worüber im Abschnitte von den Städten Weiteres folgt.

571) Haubold Lehrbuch des königlich sächsischen Privatrechts §. 452.

572) Orig. U. 24. Juni 1329, gedruckt in Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese 1, 69. Ludewig Rel. 9, 680.

573) Orig. U. 6. Februar 1350, gedruckt in Lünig Cod. J. feud. Germ. 2, 545. — Schultes Coburg-Saalfeld. Landesgeschichte Th. 2. Urkundenbuch S. 30.

Anmaßung seyn, weil ja Ludwig schon das Recht ausgesprochen hatte. Eben so könnte es auch zu Ludwigs Zeit gewesen seyn. Und es war eine Zeit, wo die Rechte der Ritterbürtigkeit ausgedehnt wurden, also die Vermuthung des Rechts für den Bürgerstand ist. Noch ist zu beachten, daß beide Kaiser sich auf den Wunsch der Fürsten des Landes beziehn; beide Kaiser ertheilten gleichzeitig denselben Fürsten mehrere andere Vergünstigungen.

Der Gegenstand aber, der den Bürgern streitig gemacht werden mochte, waren nicht Rittergüter in unserem Sinne, mit Gutsherrlichkeit über ein ganzes Dorf, sondern nur einzelne Ritterlehne, unterschieden von den Burglehnen, welche Bürgern zukamen, und ohne Zusammenhang mit Gutsherrlichkeit[574]): bona, quae Quiritibus proprie debentur sagen die angeführten Urkunden der Kaiser Ludwig IV. und Karl IV. Bei den Quiritibus ist ohne Zweifel die Kriegsdienstpflichtigkeit berücksichtigt. Wegen ihrer Bestimmung, nicht wegen größerer Wichtigkeit, sollen die Ritterlehne den Rittern vorbehalten werden. Ganze Dörfer hingegen waren wirklich im Besitze von Bürgern: Heinrich Bacherer, Bürger zu Freiberg, schenkte der Kapelle bei dem dortigen Hospitale S. Jakob das Dorf Hildebrandsdorf mit dem Patronate über die Kirche[575]); Freiberger Bürger besaßen das Dorf Aue im Bezirke von Hain[576]); ein Bürger zu Dresden besaß das Dorf Greifendorf[577]).

Mit der Theilnahme an der Ritterwürde hing ferner die Zulassung zu den Turnieren zusammen. Wie in Frankreich die Bürger von der Ritterwürde nicht ausgeschlossen waren, so wurden sie auch, namentlich in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, zu Turnieren zugelassen[578]). In Deutschland möchte sich für jene Zeit ein ausschließendes Vorrecht der Ritterbürtigen nicht nachweisen lassen. Bekannte Stellen der Rechtsbücher[579]) über das duellum können nicht hierher gezogen werden; sie handeln nicht von Turnieren, sondern

---

574) Weiteres ergiebt sich aus den Abschnitten von den Rittern und von den Bauern.

575) Urkunde bei Horn S. 339. Nr. 49.

576) Orig. U. 26. April 1274.

577) Orig. U. 28. März 1284.

578) Arnaud von Marveil in Raynouard choix de poésies origin. des Troubadours 4, 415.

579) Sächsisches Landrecht 1, 51. — Schwäbisches Landrecht 53.

vom gerichtlichen Zweikampfe, und nicht von Rittermäßigen, sondern von Semperfreien. Es ist nicht vorauszusetzen, daß Bürger, die gleich den Rittern Burglehne besaßen, von den Turnieren ausgeschlossen gewesen seyen; gewiß waren es damals die städtischen patrizischen Geschlechter nicht, wo es deren gab.

Von einem Vorzuge des Ritterstandes zu damaliger Zeit in der Hoffähigkeit spricht der Verfasser eines Lebens der heiligen Elisabeth in deutschen Versen[580]). Unter den sechs Sängern bei dem Kriege auf der Wartburg waren zwei Ritter und zwei von Rittersart; diese vier, heißt es, gehörten an der Fürsten Saal. Der Gegensatz von ihnen sind zwei Bürger aus Eisenach. Also Ritter und Rittersart hatten ein Vorrecht der Hoffähigkeit vor den Bürgern. Und doch konnte es kein ausschließendes Recht seyn, da ja zwei Bürger doch auch an dem Hofkriege Theil nahmen. Vielleicht war der Schreibende aus späterer Zeit; vielleicht auch sprach er seine und der Rittermäßigen Anmaßung aus. Bürger kommen oft als Zeugen in den Urkunden der Fürsten und der Grafen vor, und als Hofbeamte, Diener der Fürsten[581]).

Daß der Ritterstand Kriegsdienst zu Pferde that, war jedenfalls zufällig, unwesentlich, in ihrem Dienstverhältnisse, nicht in einem erblichen Standesvorrechte gegründet. Und es ist noch zu zweifeln, ob es durchgängig war. Im dreizehnten Jahrhunderte dienten die Knappen (armigeri) zum Theil zu Fuß im Kriege[582]).

Ausschließendes Recht auf die Kanonikate kam damals, und noch lange, den Ritterbürtigen nicht zu. Bischöfe aus anderem Stande finden sich überall[583]), noch im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts zu Meißen Hofmann, Rektor der Universität Leipzig. Doch später war es immer ein Vorrecht, das nur in ungleicher Weise die Doktoren mit den Adlichen theilten. Im dreizehnten Jahrhunderte aber, wiewohl sich auswärts in dem Kloster Chomburg (Camberg)

---

580) Bei Menken 2, 2036.

581) Civis Gothani, nostri famuli, wenn es nicht heißen soll familiaris. Urk. Landgraf Albrechts 1282 in Sagittarius hist. Goth. S. 393.

582) Magnum Chron. Belgicum S. 417 bei Pistor Struve 3, 453. equestribus et pedestribus armigeris. Vergl. Scheid Vom hohen und niedern Adel S. 66, Vielleicht aber sind unter den armigeris nicht bloß Knappen zu verstehn, sondern das ganze Belagerungsheer.

583) Möhsen Geschichte der Wissensch. in der Mark Br. S. 166.

bei Schwäbisch Hall ein Beispiel findet, daß selbst ein Kloster nur solche zu Mönchen aufnehmen wollte, deren Vater und Mutter Nobiles wären[584]), so war es doch nicht rechtmäßige Verfassung, sondern nur Anmaßung und Mißbrauch. Da das Straßburger Kapitel ein altes Herkommen behauptete, keinen andern, als einen Edlen und Freien und der von des Vaters und der Mutter Seite illustris wäre, aufzunehmen, mißbilligte der Pabst Gregor IX. diese Ausschließung[585]). Also es war zwar ein altes Herkommen, aber noch jetzt für Mißbrauch und ungültig geachtet. Uebrigens ist nicht anzunehmen, daß das Wort illustris einen geschlossenen Stand des nachherigen Adels bedeute, und die Worte Edle und Freie passen nicht auf Ritter und Dienstmannen.

In mehrfacher Beziehung war damals keine Abgeschlossenheit eines Standes, welchen man als den Anfang des nachherigen niedern Adels zu betrachten hätte. Der Stand der Ritter lief erstens mit dem Stande der Ministerialen zusammen, wenn auch zunächst mit den höheren Klassen des letztern; die Ministerialität aber ging ohne bestimmte, wenigstens ohne jetzt zu unterscheidende Grenzlinie in sehr tiefe Klassen hinab. Die auf Hufen gesessenen, Bauern zu vergleichenden, Ministerialen kann man doch nicht für adlich halten wollen, also haben wir keine Geschlossenheit des Standes. Uebrigens war die Zahl der Rittermäßigen und der Dienstmannen ohne Zweifel größer, als der Begriff eines adlichen Standes füglich zuläßt. — Zweitens vereinigte sich der Stand der Ritter und der Ministerialen mit dem der Bürger. Ritter und Ministerialen waren Bürger in Städten. Bürger hieß, nach den Rechtsbüchern, wer ein Burglehn besaß[586]); in dem Besitze der Burglehne möchten aber Ritter und Bürger nicht zu sondern seyn.

Nicht ein bürgerlicher Stand, sondern der bäuerliche wurde damals dem Ritterstande entgegengesetzt[587]). Man kannte das Wort bürgerlich nicht; so wenig ein Wort die Ritter und die Ministerialen als einen bevorrechteten, adlichen Stand bezeichnete, so wenig hatte

---

584) Catalogus Abbatum Chomburgensium bei Menken Script. 1, 381 aus Martin Crusius Annal. Suev.

585) C. 37. X. de praebendis (B. 3. Tit. 5.).

586) Schwäbisches Lehnrecht 142, 3 in Senkenberg C. J. Germ. 2, 2, 162. Es steht deutsch: Leihet ein Burger sein Burglehn einem andern u. s. w., lateinisch: si castrensis feudum suum alteri confert.

587) Urk. in Schultes Coburgische Landesgesch. Urk. IX. 1127.

man ein Wort des Gegensatzes. Das Wort Plebejus kömmt einigemal vor, aber es bedeutet kein erbliches Geschlechtsverhältniß, sondern, wenn es auch nach der oben angeführten Stelle von einem Krieger, der die von Kaiser Friedrich I. ihm angebotene Ritterwürde nicht annehmen, sondern lieber ein Plebejus bleiben wollte, einen Gegensatz gegen den Ritter bildet, so kann dieß auch bloß in dem Sinne seyn, wie sonst dasselbe Wort einen Laien, Gegensatz gegen den Geistlichen, bedeutet[588]); in den Lehnrechtsbüchern ist Plebejus, wer kein altes erbliches Lehn besitzt, sondern bloß eine soldatam, einen nicht erblichen Bezug des Kriegers an Geld, Getreide, Wein[589]).

Mit einer Eintheilung in einen adlichen und einen bürgerlichen Stand nach jetziger Weise und mit einem Vorrechte der Ritter und der Dienstmannen sind die sieben Heerschilde im Sachsenspiegel[590]) nicht zu vereinigen, welche doch das eigentliche Rangverhältniß der damaligen Zeit in sich schließen. Weder für die Ritter noch für die Dienstmannen ist ein eignes Schild, sondern es herrscht darin ein ganz anderer Eintheilungsgrund, die Unterscheidung der Stände aber ist keine erbliche Standesverschiedenheit. Bei den zwei ersten Schilden, dem römischen König und den geistlichen Fürsten, kann nicht von Erblichkeit die Rede seyn. Im dritten, vierten, fünften und sechsten Schilde herrscht das Lehnsverhältniß. Die weltlichen Fürsten sind dadurch in einen niederen Stand als die geistlichen gekommen, daß sie der Bischöfe Mannen geworden sind, und der Herzog von Braunschweig gehört, weil er dieß nicht ist, nach der Glosse deshalb in den zweiten Schild. Freiherrn haben den vierten, schöpfenbare Leute und der Freiherrn Mannen den fünften, und ihre Mannen den sechsten Schild. In den siebenten Schild gehören alle Uebrigen, und hier weiß man nicht von jemand zu sagen, ob er Lehnrecht oder Heerschildes Recht habe; wobei der Sachsenspiegel, welcher die sieben Heerschilde mit sieben Weltaltern vergleicht, hinzufügt: es sey wie daß die Christenheit in der siebenten, jetzigen, Welt keine bescheidene Zeit wisse, wie lange sie stehn solle. So wenig ist an einen geschlossenen erblichen Stand zu denken, so wenig war Bestimmtheit.

---

588) **Du Fresne Glossarium.**
589) **II. Feudorum 10.**
590) **1, 3.**

Will man aus dem Begriffe der Ebenbürtigkeit eine Unterscheidung adlichen und nicht adlichen Standes ableiten, so ist zu beachten, daß die Ebenbürtigkeit nicht bloß einen adlichen und einen unadlichen Stand unterschied, sondern sich auf alle Verschiedenheit der Stände bezog. Niemand war verbunden, eine Ausfoderung zum Kampfe von einem Geringeren anzunehmen, wer freies Gut besaß oder wer nicht in einer Dienstpflicht als Ministerial stand, nicht von dem Ministerialen, der Schöppenbarfreie nicht von dem, der nicht schöppenbarfrei war[591]).

Ritter und Ministerialen, deren Begriff nur in dem Verhältnisse zu einem Herrn lag, waren nur in der Bedeutung Stände, in welcher wir einen geistlichen, einen Civilstand, einen Militärstand, einen Lehrstand haben; es waren nicht Klassen mit Unterscheidung erblicher Stände in Rang.

Stände. Exemtionen.

Ritter und Ministerialen bildeten keinen geschlossenen bevorzugten Stand. Klöster und Geistlichkeit verlangten zwar als Einzelne, durch besonderen Titel, häufig Befreiungen und Exemtionen, aber allgemeine Regel bevorzugte nicht den Stand. In Hinsicht auf Gerichtsstand wie auf Staatsleistungen durchbrach man damals leicht die allgemeine Regel und Ordnung zu Gunsten nicht bloß eines Klosters oder einer Stadt, sondern auch eines Einzelnen. Denn allem staatsrechtlichen Prinzipe fern glaubte man, die Rechte des Staates gleich Patrechten veräußern zu können, und man sprach Einzelne von Verbindlichkeiten frei, welche für jeden Genossen des Staates gleich seyn müssen. Das Recht und die Pflicht des Staates, Recht zu sprechen, wurde Einzelnen überlassen — Patrimonialgerichtsbarkeit —, und von Staatslasten wurden Einzelne befreit. Aber alles nicht als allgemeine Regel eines Standesvorzugs.

Von den Zöllen haben wir schon einige Klöster theilweise, an einzelnen Zollstätten, befreit gefunden. Also übrigens waren sie nicht zollfrei, und daß einzelne Klöster besondere Befreiungen erhielten, zeigt, daß die andern nicht frei waren. Eben so beweisen die Befreiungen

---

591) Sächsisches Landrecht 1, 51 und deutsche Glosse 1, 63. 3, 29. — Schwäbisches Landrecht 53, 1. — II. Feudorum 27. §. 3.

einzelner Klöster von Bede, Heißung und andern Lasten, daß Freiheit davon nicht allgemeines Recht der Klöster war. Was Kaiser Friedrich II. versprochen haben soll, daß künftig die geistlichen Personen und Besitzungen von Tallien und Sammlungen frei bleiben sollten, wurde schon von ihm nicht gehalten[592]). Markgraf Dietrich der Bedrängte von Meißen gab dem neu gestifteten Thomaskloster zu Leipzig die Freiheit, daß niemand die Güter des Klosters mit Beden, Heißungen und irgend einer andern Art von Leistungen oder Diensten belästigen solle[593]) Der Probstei zu Nordhausen ertheilte Kaiser Friedrich II. Befreiung von allen Beiträgen bei Beden, Heißungen und zu Befestigung der Stadt[594]). Daß Markgraf Heinrich dem Kloster Lautersberg für neu erkaufte Hufen Befreiung von allen Abgaben und Diensten bewilligte[595]), läßt die Vermuthung früherer Befreiung dieses Klosters wegen seiner übrigen Besitzungen zu, welche auf den neuen Erwerb ausgedehnt wurde, weil alles auf besonderem Titel ruhte. Und dasselbe gilt von der Abgabenbefreiung der Dörfer Ossig, Hohndorf und Lonzig, welche bei ihrer Abtretung an das Kloster Bosau 1271 von Markgraf Dietrich von Landsberg ausgesprochen wurde[596]). Aber das Kloster Buch muß nicht allgemeine Befreiung genossen haben, da das einzelne ihm gehörige Dorf Lyzcowe von Angarien und Parangarien oder Heißungen frei gesprochen wurde, weil durch Urkunden nachgewiesen worden sey, daß dem Markgrafen überhaupt kein Recht an diesem Orte zustehe[597]). Allgemeine Abgabenfreiheit für alle seine Güter erhielt das Kloster Seuselitz 1288 von dem Landgrafen Albrecht, nachdem schon Heinrich in der Befreiung von dem Gericht markgräflicher Beamten wohl etwas Aehnliches ausgesprochen hatte[598]); gleiche allgemeine Exemtion

---

592) Hermanni Corneri Chron. in Eccard Corp. hist. medii aevi 2, 888.

593) Urk. in Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese 1, 41. gravamine exactionis vel petitionis cujuslibet servitii vel operis.

594) Urkunde in Leukfeld Hist. Beschreibung von drei in der Güldenen Aue gelegenen Oertern S. 354.

595) Orig. U. 10. November 1267.

596) Urk. in einem handschriftlichen Diplomatarium Privilegia ecclesiae Pozaviensis auf der königlichen Bibliothek zu Dresden L. 90. S. 32.

597) Orig. U. 1. Oktober 1284, gedruckt in Schöttgen Kreysig Script. 2, 200.

598) Orig. U. v. 22. April 1288 und v. 12. November 1268, beide gedruckt bei Horn S. 368. 363.

erlangte das sonst doch sehr begünstigte Kloster Nimtschen erst im Jahre 1337[599]), das Kloster Zelle 1339[600]). Aber dieser Befreiung ungeachtet, wurde fünf Jahre später das Kloster Zelle zu regelmäßiger Bede, Einquartierung und Verpflegung (hospitalitas) und anderen Lasten gezogen[601]). Und überhaupt fuhr der Landesherr fort, Geschoß und Bede von den Gütern der Klöster zu erheben, wovon wir ein Zeugniß aus dem Jahre 1350 von dem Kloster Seuselitz haben[602]), das doch Befreiung erhalten hatte. — Von andern Belästigungen der Klöster sind Beispiele, daß Landgraf Albrecht im Kloster Reinhardsbrunn hundert Pferde stehn hatte, welche im Jahre 1273 von dem Vogte zu Weißensee weggenommen wurden[603]), und das Versprechen Markgraf Dietrichs von Landsberg, daß das Reitpferd des Probstes von S. Thomä zu Leipzig von den markgräflichen Boten nicht gebraucht werden sollte, außer wenn in sehr dringenden Fällen der Markgraf selbst darum schriebe[604]).

Es ist noch in Frage zu ziehn, ob nicht unter den abgabepflichtigen Klostergütern bloß die Güter der Hintersassen zu verstehn, eigne Güter der Klöster aber, wie man wohl annimmt, nach allgemeiner Regel frei gewesen seyen. Die Ausdrücke in den Urkunden sind nicht bestimmt genug, aber sie scheinen doch in ihrer allgemeinen Fassung so verstanden werden zu müssen, daß auch eigne Güter der Klöster nur durch besondere Vergünstigung frei wurden, in der Regel abgabepflichtig waren. So heißt es von Seuselitz: ut dictum claustrum cum omnibus bonis suis et hominibus — foret liberum, und ut nullus vestrum in homines possessiones seu quelibet bona supra dicti claustri jurisdictionem exerceat u. s. w.[605]); ferner in Kaiser Friedrichs Urkunde für die Probstei Nordhausen[606]): dictas ejusdem conventus personas in perpetuum per haec eximimus ab omni onere

599) Orig. U. 18. September 1337, gedruckt in Hasche Magazin 6, 720. Hier finden sich im dreizehnten Jahrhunderte nicht gebräuchliche Ausdrücke: contributio, subsidium, tallia, steura.

600) Orig. U. 2. September 1339.

601) Orig. U. 29. April 1344, 4. März 1346.

602) Orig. U. 14. September 1350.

603) Rohte Chron. Thur. bei Menken 2, 1745.

604) Orig. U. ohne Datum vor 1284.

605) Urk. bei Horn S. 368.

606) Urk. in Leukfeld Hist. Beschreibung von Dreyen in der Güldenen Aue gelegenen Oertern S. 354.

Talliarum, ita ut nec — nec — de bonis suis aliquid auxilii facere teneantur expensas. Uebrigens scheinen aber wenig Grundstücke von den Eigenthümern bewirthschaftet, sondern die meisten an Kolonen ausgethan gewesen zu seyn.

Daß Abgabenbefreiungen nicht Standesvorzug waren, ist ferner aus der gleichen Befreiung anderer Personen ersichtlich: bald nach Markgraf Heinrichs Zeit erhielt Sifried genannt List für seine Unterthanen zu Petzitz Freiheit von Beden und Heißungen[607]).

Wie alles Recht damals nicht sicher und wohl auch nicht bestimmt genug war, so mag auch die Freiheit geistlicher Personen von weltlicher Gerichtsbarkeit bald ausgedehnt, bald nicht streng geachtet worden seyn. Es findet sich eine Verfügung Markgraf Friedrichs an den Landrichter, eine vor dem Landdinge erhobene Beschwerde gegen den Abt zu Zelle wegen Behausung schädlicher Menschen, da sich der Abt nicht vor dem Landdinge zu verantworten habe, und andere vor das Landding nicht gehörige Klagen nicht anzunehmen[608]). Ohne den fürstlichen Befehl wäre also die Sache leicht angenommen worden. Vielleicht schien der Gesichtspunkt allgemeiner Sicherheit über die Exemtion hinaus zu liegen.

Auf den Stand der Ritter kann man schon von dem Beispiele des geistlichen Standes schließen, daß auch er nicht werde von Bede und anderen Lasten frei gewesen seyn. Wäre er es gewesen, so fände sich die Erklärung immer nicht in einer Bevorrechtung, sondern darin, daß die Güter nicht belastet werden sollten, welche der Ritter von dem Landesherrn selbst um seiner Dienste willen hatte. Allein es ist auch für die Ritterschaft keine Befreiung anzunehmen. Haben wir darüber auch kein Zeugniß aus dem dreizehnten Jahrhunderte, so können wir doch aus spätern Zeiten mit Sicherheit zurückschließen, da gewiß der Ritterstand die einmal erlangte Freiheit sich nicht hätte nehmen lassen. Es ist bekannt, daß schon im vierzehnten Jahrhunderte von der Ritterschaft, in Folge ihrer Bewilligung, Bede gegeben wurde, und zwar nicht bloß von den Hintersassen, sondern auch von der Ritterschaft selbst. Der Bischof zu Meißen befiehlt im Jahre 1385 seinen Mannen, Rittern und Knechten, daß sie dem Markgrafen

---

607) Orig. U. 28. April 1302.
608) Orig. U. Freitags vor Luciä ohne Jahr (1346, 1350).

Wilhelm Bede und Steuer geben sollen von den Gütern, die sie vom Stifte zu Lehn haben[609]). Aehnlich eben damals die Herzogin Agnes von Sachsen[610]). Friedrich der Streitbare gab der Mannschaft des so eben erst erworbenen Herzogthums Sachsen eine Versicherung, daß sie und die Ihrigen ohne ihre Einwilligung mit keiner Bede oder Heißung beschwert werden sollten[611]). Der Ausdruck: sie und die Ihrigen, beweist klar, daß nicht bloß die Hintersassen, sondern die Ritter selbst von ihren Gütern gaben. Obgleich das Versprechen sich nicht unmittelbar auf Meißen und Thüringen bezieht, so läßt es doch auch auf sie schließen, da ihr Fürst es gab. Und will man auch nicht aus der Festsetzung der Freiheit die Folgerung ziehn, daß bis dahin auch ohne Einwilligung Bede erhoben worden sey, so bleibt doch dieses, daß das Recht der Erhebung von den Gütern der Ritter und ihrer Hintersassen gleich war. Die Ritterschaft hatte für Beides, sich und die Ihrigen, zu bewilligen, bewilligte auch noch im funfzehnten Jahrhunderte für Beides, später aber nicht mehr für sich, sondern nur für die Hintersassen, die Bauern[612]), und für diese wurde die Steuer regelmäßig fortdauernd. So ist die Steuerfreiheit der Rittergüter entstanden. In den Landständen des Mittelalters liegt der Ursprung ungleichen Rechts der Stände. Sie vertraten nur sich, nicht das Volk. Was sie für sich erlangten, war auf Kosten des Volks.

Kirche und Klöster.

Weltliche und geistliche Gewalt über Kirchen und Klöster.

Können wir nicht durchaus auf ein allgemeines Prinzip oder grenzbestimmendes Herkommen zurückführen, was wir über Ausübung weltlicher und geistlicher Gewalt in Beziehung auf kirchliche Gegenstände

609) Orig. U. 19. Januar 1385.
610) Orig. U. 26. Januar 1385.
611) Orig. U. 4. Mai 1424, gedruckt in Horns Friedrich der Streitbare S. 877.
612) Vergl. Schultes Coburgische Landesgeschichte des Mittelalters S. 110 und 137 f.

und Personen finden, so gehört dieß nur zu der allgemeinen Prinziplosigkeit und Verworrenheit der Zeit, in welcher, noch mehr als in andern Zeiten, die Zustände sich so bildeten, daß jeder sich so viel nahm, als er vermochte.

Die weltliche Gewalt wurde auch auf innere Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung ausgedehnt. Und auch hier ist noch keine scharfe Scheidung der königlichen und der fürstlichen Gewalt. Doch mag in dieser Beziehung mehr als in anderer die Ausübung der königlichen Gewalt fortgedauert haben, da die Geistlichen sich gern an den Kaiser wandten und gern von ihm Bestätigung ihrer Rechte suchten. Wie weit die Gewalt des Fürsten über Kirchen und Klöster als Ausfluß der landesherrlichen Gewalt überhaupt oder eines besondern Vogteirechtes betrachtet wurde, möchte nicht durchaus zu unterscheiden, aber auch nicht von Bedeutung seyn, da auch sonst, bei Abgaben, Vogteirecht und landesherrliches Recht in einander floß. Und zwar finden wir die Vogtei früher wohl als Regel in den Händen des Königs, nachher, vielleicht in der Regel, an den Landesherrn übergegangen, aber doch im dreizehnten Jahrhunderte dem Könige nicht durchgängig entzogen. Unmittelbare königliche Vogtei findet sich über das Kloster Pegau, und sie sollte nach urkundlichem Versprechen nicht von dem Könige weiter verliehen werden[613]). Dieses Privilegium bedeutete so viel, als frei seyn von der Gewalt eines Vogtes, da der König sie nicht viel ausüben konnte. Hier konnte dann der Abt dem Fürsten entgegentreten, wie jetzt nicht Staatsgehörige; so der Abt zu Pegau in einem an anderer Stelle erwähnten Streite wegen des Marktes und der Straßen[614]). — Vielleicht war es Ausfluß kaiserlicher Vogtei, daß der Kaiser von dem Kloster Volkolderode eine Mark Silber jährlich bezog, bis König Adolf es erließ[615]). — Dasselbe Privilegium, daß das Vogteirecht nicht veräußert und namentlich nicht weiter zu Lehn gegeben werden sollte,

---

613) Chron. Montis Sereni z. J. 1223 bei Menken 2, 270. 271. Nach den Annal. Vet. Cell. bei Menken 2, 400 hätte das Privilegium darin bestanden, daß die Mönche sich den Vogt selbst gewählt hätten, und nach denselben Annalen hatte der Graf von Groitsch sich der Vogtei angemaßt. Sonst haben diese Annalen aus der Lautersberger Chronik geschöpft.

614) Anon. de fundatione ecclesiae Pegaviensis bei Menken 2, 106. — Chron. Montis Ser. Ebendas. S. 273.

615) Urk. in Grafshof de orig. Mulhusae S. 186.

findet sich auch bei der landesherrlichen Vogtei über manche Klöster. Das Kloster Gerbstädt hatte es schon von Markgraf Konrads Vater Thimo erhalten[616]), und ein ähnliches Versprechen für dasselbe Kloster findet sich von dem Herrn von Barby[617]). Ferner die Klostervogtei zu Bürgel versprach Markgraf Heinrich nicht zu Lehn zu geben[618]).

Die aus der Vogtei fließenden Bezüge waren bei Stiftern und Klöstern festgesetzt. Wir haben darüber ausführliche Nachrichten in ein paar Beispielen aus dem zwölften Jahrhunderte, und die Fortdauer im dreizehnten Jahrhunderte kann vorausgesetzt werden. Zuerst wurden in einem Vergleiche zwischen Markgraf Konrad und dem Stifte Naumburg vom Jahre 1133 die streitig gewordenen Leistungen aus dem Stifte an den Markgrafen als Vogt bestimmt. Der Markgraf verlangte jährlich neun Lieferungen (servitia, Inbegriff einer ganzen gleichzeitigen Leistung) zu Naumburg und eben so viele zu Zeiz und den dritten Baum im Naumburger und im Zeizer Stiftsgehölze. Es wurde aber verglichen, daß er nur drei Lieferungen zu Naumburg und sechs zu Zeiz jährlich fodern sollte. Den Betrag aber einer in sehr verschiedenen Entrichtungen bestehenden Lieferung setzte man auf 3 Malter zu Brot, eine carrada Bier und einen medo Wachs, 3 ausgewachsene (maturos) Schweine, ein sit farch, ein spünefarch, 10 Hühner, 60 Eier, 5 scrobones, ein Malter Hafer, 3 Pfennige zu Rindfleisch, ein Viertel Pfeffer[619]). Verhältnißmäßig beträchtlicher waren die Bezüge aus der Vogtei des Klosters Gerbstädt; hier hatte der Vogt wahrscheinlich alle Gerichtsbarkeit, im Hochstifte nur den Schutz. Nach dem Tage der heiligen drei Könige 3 Schweine, 3 Malter Mehl, 3 Maß Salz, 30 Käse, 30 Schüsseln, 15 Becher, 20 Krüge Bier, 5 Töpfe, 5 Hühner, 50 Eier, 3 Fuder Holz, 7 Schock Hafer; nach Ostern eben so viel, 3 Schweine, jedes zu 3 Schilling an Werth, und eine Bache, den Tag nach Johannes Enthauptung eben so, nur statt der Schweine 6 Hammel, von dem

---

616) Urk. Konrads 1153 in Schöttgen u. Kreysig Diplom. Nachlese 7, 431. Schöttgen Leben Konrads S. 315.

617) Urk. 1271 in den N. Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereins 3, 3, 98.

618) Urk. 1253 in Liebe Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erlauchten S. 85.

619) Urk. in Schöttgen Leben Konrads S. 281.

Einkommen jedes Gerichtstages den dritten Theil, die zwei andern Theile gehörten dem Kloster[620]). Der Burggraf zu Magdeburg erhielt (als Vogt) von dem Kloster Eilwardsdorf 8 Malter Korn[621]). Aber lästiger und drückender als solche bestimmte Entrichtungen mögen willkührliche Foderungen gewesen seyn. Als Bischof Friedrich von Merseburg im Jahre 1269 dem Kloster auf dem Altenberge bei Merseburg die Vogtei über Gundorf und andere Dörfer überließ, sagte er in der Urkunde: Sonst seyen die Vögte bestimmt gewesen, Geistliche und Mönche zu schützen; nun hätte sich Name und Verhältniß der ehemaligen Beschützer (defensores) verändert, welche jetzt einen Ruhm darin suchten, mit so viel Angarien und Erpressungen die Leute zu überlasten, daß den eigentlichen Herrn nichts bliebe von ihren Unterthanen zu nehmen[622]). Es war eine große Last, wenn der Fürst im Kloster 100 dort zu verpflegende Pferde stehn hatte, wie einst Landgraf Albrecht im Kloster Reinhardsbrunn[623]), oder wenn des Probstes Reitpferd zum Dienste des Fürsten gebraucht wurde[624]).

Abgesehn von dem Vogteirechte ist überhaupt vollständige Unterwürfigkeit der Klöster unter den Landesherrn anzunehmen. Ihre Besitzungen waren ja ganz im Fürstenthume begriffen. Ihr Thun mußte vielfach von dem Fürsten abhängig seyn. Von ihm erhielten sie ihre Privilegien. Das Recht, Märkte zu halten, wurde von dem Landesherrn ertheilt, dem Kloster Kemnitz[625]) zu einer Zeit, da diese Stadt doch in unmittelbarer Verbindung mit dem Reiche stand, ferner dem Kloster Dobrilug[626]) und dem Kloster Heusdorf[627]).

In den Fällen, wo wir in kirchlichen Dingen weltliche Gewalt eintreten sehn, zum Theil zusammentreffend mit geistlicher Gewalt, mag das Recht unentschieden gewesen seyn, ohne bestimmte Grenze

---

620) Urk. 1153 in Beckmann Accessiones zur Anhältischen Geschichte S. 612. Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese zur sächsischen Geschichte 7, 430. Schöttgen Leben Konrads Cod. prob. Nr. 23.

621) Urk. 1207 in Ludewig Rel. 1, 25.

622) Urk. in Wilke Vita Ticemanni Nr. 12.

623) Rohte Thür. Chr. bei Menken 2, 1745.

624) Orig. U. ohne Datum (vor 1284).

625) Orig. U. v. J. 1143 ohne Tag und vom 30. April 1226.

626) Urk. in Ludewig Rel. 1, 52. 59. Horn Cod. dipl. Nr. 8. 10. Menken 3, 1143.

627) Urk. in Liebe Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erlauchten S. 50.

zwischen beiden Gewalten. So war um das Jahr 1205 ein Streit über die Probstwahl im Kloster Lautersberg durch Appellation an den päbstlichen Stuhl gebracht worden[628]). Die Mönche hatten das Recht, den Probst zu wählen. Nachher aber, im Jahre 1208, bei neuem Zwiste über die Wahl, wandte sich ein Theil an den Markgrafen Dietrich, der auch mit Zuziehung des Bischofs von Merseburg sich selbst dahin begab und die Sache entschied[629]). Wiederum im Jahre 1212 schritt Markgraf Dietrich bei streitiger Probstwahl ein; er beraumte dazu einen Tag nach Leipzig an, wozu er die Bischöfe von Merseburg und Naumburg zog; die eine Partei soll den Markgrafen durch eine Geldsumme gewonnen haben[630]). Hingegen wurden im Jahre 1220 die Irrungen über eine streitige Probstwahl zu Lautersberg durch eine päbstliche Kommission beigelegt[631]).

Es war auch Markgraf Dietrich, der den Mönchen zu S. Thomas zu Leipzig das Recht ertheilte, den Probst selbst zu wählen[632]). Dem Cistercienser Frauenkloster zu Leipzig hingegen ertheilte der Pabst dieses Recht[633]). Alle Verfassung schwankte damals.

Ferner die Mönche zu Lautersberg hatten die dem Kloster gehörigen Kirchen zu vergeben. Zu der Kirche zu Niendorf empfahl Markgraf Dietrich der Bedrängte einen gewissen Arnold, und als der Probst und die Mönche anfangs nicht darauf eingehn wollten, rief der Markgraf zornig: ob man wisse, wer es sey, der sich verwende, und ob man glaube, daß es wohlgethan sey, ihm etwas zu verweigern und dadurch seinen Unwillen sich zuzuziehn. Die Mönche gaben nach und wählten den Empfohlenen[634]).

Ueberhaupt in Deutschland geschah damals noch die Besetzung der Abteien meistens von den Fürsten[635]). Daß aber der Pabst es war, der den Mönchen zu Oldisleben das Recht ertheilte, den Abt selbst zu wählen[636]), würde, wenn es nicht bloß Anmaßung seyn könnte, auf die Folgerung führen, daß in der Regel das Recht dem

---

628) Chron. Montis Sereni bei Menken 2, 222.
629) Ebendas. S. 225.
630) Ebendas. S. 237 ff.
631) Ebendas. S. 261 f.
632) Orig. U. ohne Datum im Dr. St. A., gedruckt bei Wilke Ticem. Nr. 2.
633) Orig. U. 22. Juni 1274.
634) Chron. Montis Ser. bei Menken 2, 227.
635) Hüllmann Geschichte d. Ursprungs der Stände in Deutschland 2, 10 ff.
636) Urk. 1227 in Menken Script. 2, 619.

Pabste oder einer andern geistlichen Behörde zugestanden habe. Als im Jahre 1216 der Probst zu Lautersberg drei Mönche excommunicirt hatte, wandten sich die Bestraften an Markgraf Dietrich, und dieser unterzog sich einer Untersuchung, in deren Folge er dem Probste aufgab, die Excommunication zurückzunehmen, wozu er jedoch nicht sogleich bewogen werden konnte[637]). Eben so wurden andere Beschwerden der Mönche gegen ihren Probst, daß er sie nicht genügend versorge u. s. w., vor den Markgrafen gezogen[638]). — Die Aufhebung des verwilderten Augustinerklosters zu Zschillen und seine Vergabung an den deutschen Orden im Jahre 1278 wurde in mehreren Urkunden des Markgrafen Heinrich und seiner Söhne darüber[639]) zunächst als das Werk des Bischofs von Meißen dargestellt, wozu der Fürst mehr nur seine Einwilligung gab. Allein der Pabst selbst bestätigte des Markgrafen Heinrichs Uebertragung des Patronatrechts über die Kirche zu Zschillen an den deutschen Orden, ohne dabei des Bischofs zu gedenken[640]). Die Aufhebung des Klosters schien dem Bischof, die Ertheilung des Patronatrechts dem Fürsten zuzustehn. Mehrere Jahre darnach erfolgte von dem Bischof Johann von Tusculum eine Bestätigung der Aufhebung des Augustinerklosters zu Zschillen in einer Urkunde, worin die Aufhebung ebenfalls dem Bischof von Meißen zugeschrieben wird[641]). Und im Jahre 1295 bestätigte noch König Adolf die Ueberweisung jenes Klosters an den deutschen Orden[642]).

Markgraf Heinrich ertheilte seine Genehmigung, als zu Eutsch im Amte Lützen, welches dem Kloster Zelle gehörte, eine Kirche errichtet wurde[643]), also ein Patronatrecht noch nicht bestand. — Daß er dem Hospitale zu Grimma die Parochie zu Parde überließ[644]), lag in dem Eigenthumsrechte über die Parochie, das auch in weltlichem Besitz seyn konnte, aber der Bischof gab nachher eine Bestätigungsurkunde darüber[645]). Das weltliche Recht über kirchliche Dinge

---

637) Ebendas. S. 248. 250.
638) Ebendas. S. 257.
639) Orig. U. 13. November 1278, 6. November 1279.
640) Orig. U. 18. August 1281.
641) Orig. U. 22. März 1287.
642) Orig. U. 7. März 1295.
643) Orig. U. 22. Dezember 1225.
644) Orig. U. 30. Juni 1241.
645) Orig. U. 15. Juli 1242.

sollte doch nicht ohne geistliche Genehmigung übertragen werden. — Eben so war die Uebertragung der Kirche zu Seuselitz und nachher der Kirche zu Dohna an das Kloster Zelle von dem Markgrafen nicht ohne Genehmigung des Bischofs von Meißen geschehn[646]). — Daß der Bischof zu Meißen des Markgrafen Ausstattung des Klosters Mülberg bestätigte[647]), war nur eine Sicherung des Geschäfts, eine Annahme der Gabe, wodurch der Geber selbst gebunden und das Geschenk unwiederruflich gemacht wurde.

Nicht befremden kann es, wenn der Fürst entschied, wo geistliche und weltliche Parteien streitig waren: auf eine Klage des Nonnenklosters zu Leipzig gegen H. von Talwitz wegen gewisser Güter zu Tollwitz stellte der Markgraf ein Verfahren an, und nachdem er für das Kloster entschieden hatte, bestellte er diesem conservatores et tutores, und er trug seinem Sohne Dietrich, in dessen Gebiete es lag, die Beschützung des Klosters auf[648]). Aber auch ein Streit zwischen dem Kloster Buch und dem Pfarrer zu Belgern über die Grangia Amelgossewitz ward in einer Urkunde des Bischofs zu Meißen ex voluntate et permissione libera des Markgrafen entschieden[649]). — In einem Streite zwischen dem Bischof von Meißen und dem Kloster Kemnitz in Betreff des Patronatrechts über die dasige Kirche erließ König Adolf ein Verbot an den Bischof[650]).

Das bisher von den Kaisern in Anspruch genommene Recht, nach dem Tode der Bischöfe und Prälaten in Stiftern und Abteien ihre bewegliche Habe und die Einkünfte eines Jahres von der Prälatur einzunehmen, hatte Kaiser Friedrich II. im Jahre 1216 als verhaßte Gewohnheit in dem Stifte Quedlinburg durch besonderes Privilegium abgeschafft[651]).

Geistliche Regierung.

Wie weit päbstliche Verfügungen und Entscheidungen eintraten, hat natürlich immer von Umständen abgehangen, ob man sich veranlaßt sah sie zu holen. Die meisten Beispiele finden sich aus dem

646) Urk. 1279 bei Horn Nr. 53. S. 343.
647) Orig. U. 28. Februar 1234.
648) Orig. U. 4. März 1266.
649) Orig. U. 15. April 1268.
650) Orig. U. 2. November 1293.
651) Urk. in Erath Codex diplom. Quedlinb. S. 134.

Anfange und der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Appellationen kamen jetzt in Gebrauch, zuerst um das Jahr 1205 von dem Kloster Lautersberg in Betreff einer streitigen Probstwahl, in Folge erlangter Bekanntschaft mit den Dekretalen[652]). — Revisionen wurden von dem Pabste angeordnet. In der Lautersberger Chronik kommen mehrere päbstliche Kommissionen wegen der Unordnungen in diesem Kloster vor. Der Pabst ließ die kirchlichen Zustände in unseren Landen durch Beauftragte untersuchen und Mißbräuche abstellen. Im Jahre 1225 traf ein zu Untersuchung der geistlichen Angelegenheiten abgeordneter päbstlicher Legat im Meißnischen viele Verfügungen[653]). Zu Revision der Kirchen im Magdeburgischen Sprengel gab Pabst Innocenz IV. dem Erzbischofe zu Mainz, und demzufolge gab dieser zu Revision der Kirchen der Meißner Diözes dem Meißnischen Kanonikus Siegfried von Pegau Auftrag[654]). — Einzelne Streitigkeiten, auch in sehr unerheblichen Angelegenheiten, unterlagen der Entscheidung des Pabstes und seiner Beauftragten, nicht bloß wo beide Theile zum geistlichen Stande gehörten, wovon sich mehrere Beispiele finden. So 1217 zwischen den Klöstern Saalfeld und Veilsdorf[655]), ein Erbschaftsstreit zwischen dem Probst Dietrich zu Lautersberg und einem Pfarrer[656]), eine Beschwerde des Stiftes Meißen über den Erzbischof zu Magdeburg wegen Excommunication[657]), Streitigkeiten zwischen mehreren Geistlichen über Bücher und andere nicht sehr beträchtliche Gegenstände[658]), zwischen dem Bischof zu Meißen an einem, den Aebten zu Reinhardsbrunn, Georgenthal und andern wegen einer Pfründe[659]), zwischen den Bischöfen zu Meißen und Lebuse (Lubus) über die Grenze bei Schiedlo[660]). Nicht weniger kamen Sachen vor den Pabst, wo ein Betheiligter aus weltlichem Stande war, wie ein Streit zwischen dem Kloster Pegau und Markgraf Dietrich dem Bedrängten wegen Zolles, Marktes und Münzrechts, wobei der Mark-

652) Chron. Montis Sereni bei Menken 2, 222.
653) Ebendas. S. 299.
654) Orig. U. 26. September 1244.
655) Urk. in Lünigs Reichsarchiv. Spicil. eccles. Cont. 1. S. 1136.
656) Chron. Montis Ser. bei Menken 2, 298.
657) Orig. Urk. 27. Januar 1246.
658) Orig. U. 22. November 1266.
659) Orig. U. 13. Februar 1274.
660) Orig. U. 18. Februar 1274.

graf der Beklagte war[661]), der schon erwähnte Streit zwischen dem Kloster Zelle und den Rittern von Nossen (diesen ohne Zweifel als Beklagten) 1245 wegen eines Waldes, wo es aber zunächst päbstliche Bestätigung eines Vergleichs ist, was sich findet[662]), ein Streit über eine Geldsumme und andere Gegenstände zwischen dem Probste eines Klosters zu Leipzig und Fr. Slick, dessen Entscheidung vom Pabste Gregor IX. dem Probste, Dekan und Scholastikus zu Merseburg aufgetragen wurde[663]), zwischen einem Kanonikus zu Zeiz und Heidenreich von Berka wegen einer Geldsumme und anderer Punkte[664]). Immer waren in diesen Fällen einheimische Geistliche beauftragt.

Der Pabst verfügte über einzelne Kirchen, wie Innocenz IV. dem Kloster S. Mariä zu Kemnitz das dasige Pfarrlehn zutheilte[665]). — Zu Veräußerung des Patronatrechts über Kirchen wurde päbstliche Bestätigung gesucht[666]). — Auch über Besitzungen an Gütern gab der Pabst Bestätigungen, wie 1245 dem Kloster Buch eine Bestätigung seiner Besitzungen[667]). Päbstliche Schutzbriefe finden sich häufig im Allgemeinen für Klöster, aber auch für bestimmte Fälle, wie im Jahre 1244 gegen die Bedränger (malefactores) des Klosters Buch eine päbstliche Bulle erlassen wurde[668]). Eine ganze Reihe von Schutzbriefen, Privilegien, Bestätigungen der von weltlichen Fürsten ertheilten Begnadigungen für den Cistercienserorden, nebst besondern Vergünstigungen für das Kloster Zelle von Pabst Innocenz IV. hat sich bei diesem Kloster gefunden, darunter auch für den ganzen Orden die Verleihung des Rechts Neuzehnten zu erheben[669]).

In unserer Nachbarschaft, im Stifte Quedlinburg, finden wir,

---

661) Anon. de fundatione eccles. Pegaviensis bei Menken 2, 106. — Chron. Montis Ser. Ebendas. S. 273.

662) Orig. U. 13. September 1245.

663) Orig. U. 10. Februar 1232.

664) Orig. U. 4. April 1280.

665) Orig. U. 9. Juli 1253.

666) Da ein Schreiben, worin Landgraf Albrecht den Pabst ersuchte, dem heil. Kreuz-Kloster zu Gotha das ihm überlassene Patronatrecht über die dasige Marienkirche zu bestätigen, in dem Gothaischen Archive sich findet, so muß das Gesuch nicht abgegangen seyn, aber es zeugt von der Gewohnheit eben so sehr, wie daß es nicht unumgängliches Erforderniß war.

667) Orig. U. 9. Dez. 1244.

668) Orig. U. 9. Dez. 1244.

669) Orig. U. v. 1—3. März 1249.

daß der Pabst Pfründen anwies[670]), aber bei uns habe ich keine Spur von der Ausübung dieses Rechts gefunden. Gewiß sind wohl hier nicht — sonst würden Klagen vorkommen — die geistlichen Stellen und Pfründen mit römischen Geistlichen besetzt worden, worüber in England der Unwille und die Klage so groß war[671]).

Mehrere Spuren finden sich sowohl von regelmäßigen als von außerordentlichen Entrichtungen der Kirchen und der Klöster an den Pabst. Ein von dem Zehnten zu unterscheidender jährlicher Zins wurde vielleicht nur von den eximirten, unmittelbaren Klöstern an den päbstlichen Stuhl entrichtet. Bei Bestätigung des von Wiprecht von Groitsch gestifteten Klosters Pegau bedang sich der Pabst einen jährlichen Zins von einem Aureus[672]). Das Kloster Lautersberg hatte in die päbstliche Kammer nach einer Bedingung bei der päbstlichen Bestätigung des Klosters jährlich eine Byzantiner Goldmünze zu zahlen, deren 10 gleich 3 Pfund 6 Schilling 8 Pfennige waren[673]). Von Pegau und Lautersberg aber wird Exemtion nachgewiesen werden. So war auch in unserer Nachbarschaft die Abgabe des Stiftes Quedlinburg an den römischen Stuhl schon im Jahre 1184 auf eine Mark Silber festgesetzt worden[674]), und diese Entrichtung findet sich noch in Quittungen aus dem Jahre 1260 und 1264[675]); das Stift Quedlinburg aber hatte den römischen Bischof zum unmittelbaren, einzigen geistlichen Oberherrn[676]). — Ein Beweis der allgemeinen Zehntabgabe ist die päbstliche Befreiung der Cisterciesner von dem Zehent hinsichtlich des neu urbar gemachten Landes[677]), und ein gleiches Privilegium für das Kloster Oldisleben[678]). Die päbstliche Erhebung eines Zehnten der kirchlichen Einkünfte, wovon die Cistercienser freigesprochen wurden, wird in dem Jahre 1275 erwähnt[679]). Auch der

---

670) Urk. 1252 in Kettner Antiquitates Quedlinburg. S. 235. Nr. 14. 15. Die Klöster sollen nicht verbunden seyn, Pfründner noch päbstliche Anweisung anzunehmen, wenn nicht in der Bulle der Empfohlene genannt und die Pfründe bestimmt angegeben ist.

671) Mathaeus Paris. hist. major häufig, z. B. S. 585 in Wats Ausg.

672) Orig. U. 30. Januar 1106.

673) Orig. U. ohne Datum (1124 — 1130) und vom 2. Mai 1274.

674) Urk. bei Kettner Antiquit. Quedlinb. S. 199 und in Erath Cod. dipl. Quedlinb. S. 103.

675) Kettner S. 340. Nr. 20. — Erath S. 215. 223.

676) Päbstliche Bulle 1251 in Erath Codex dipl. Quedlinburg. S. 188.

677) Orig. U. 23. Januar 1221.

678) Urk. 1227 bei Menken 1, 618.

679) Orig. U. 1. April 1275.

deutsche Orden war davon befreit; er erhielt im Jahre 1276 eine Urkunde über seine Befreiung, die daher sonst nicht immer beobachtet worden seyn muß, und noch einmal 1276 wurde die Befreiung erneuert[680]). — In den vorstehenden Fällen war das Geld zu einem Kreuzzuge bestimmt. Keine ähnliche Bestimmung wird aber erwähnt, da 1279 der Bischof zu Meißen excommunicirt ward, weil er nicht nur selbst von seinen bischöflichen Einkünften den Zehnten dem päbstlichen Einsammler verweigert, sondern auch der Geistlichkeit seiner Diözes die Entrichtung untersagt hatte[681]). Im Jahre 1285 wird Einsammlung eines Zehnten für den Pabst in der Diözes Meißen erwähnt[682]), und aus dem Jahre 1286 findet sich eine Quitlung des Viceplebans zu Greislau über zwei Termine päbstlicher Zehnten, ohne nähere Bestimmung[683]).

Wie beträchtlich die Abgaben überhaupt waren, davon zeugt eine päbstliche Bulle, nach welcher das Kloster Kemnitz dem Pabste vorgestellt hatte, daß es durch seine Leistungen an den römischen Hof sich bis zu kläglichem Mangel entblößt habe. Damit es sich erholen könne, erhielt es die Einkünfte der Kirche zu Kemnitz[684]).

Außer den Geldzahlungen wurden den Kirchen noch andere Lasten aufgelegt. Ein Beispiel giebt eine Urkunde über die Befreiung des S. Klarenklosters zu Seuselitz, daß es zu keinen Lieferungen und Leistungen an die päbstlichen Legaten, noch zu Beisteuern, Sammlungen oder Hülfen sollte gezwungen werden können[685]).

Doch was wir in unseren Landen und überhaupt in Deutschland finden, wie stark auch die Klage des Klosters Kemnitz klingt, ist gering gegen die Beschwerden anderer Länder. Das Werk des Mathäus von Paris, der gewiß kein Empörer gegen die Kirche war,

---

680) Orig. U. 1. Februar 1276.
681) Orig. U. 6. Oktober 1279.
681) Orig. U. des Probstes Rayner de Orio v. J. 1285, ohne Tag.
683) Orig. U. 12. Januar 1286.
684) Orig. U. v. 9. Juli 1253: dispendia, qnae propter devotionem et fidelitatis constantiam Sanctae Matris ecclesiae curiae Romanae fere usque ad exinanitionem miserabiliter pertulistis.
685) Urk. v. 20. November 1265 in 7 Transsumten v. 7. März und späteren Tagen d. J. 1287 im Dr. St. A.: ad exhibendum procurationes aliquas legatis vel nuntiis apostolicae sedis, sive ad praestandum subventionem quamcumque vel ad contribuendum in exactionibus vel collectis seu subsidiis aliquibus per literas dictae sedis aut legatorum vel nuntiorum ipsorum seu Rectorum terrarum vel regionum quarumcunque.

ist voll Klage und Ausdruck des Unwillens über die Erpressungen der Päbste und ihrer Abgesandten von Kirchen, Klöstern und Hospitalen. Aus der Zeit des Legaten Stephan, der im Jahre 1229 den Zehnten von den Geistlichen eintrieb und dabei auch den Zehnten von der künftigen Ernte auf dem Halme verlangte, wird erzählt, daß die Geistlichen ihre Habe verpfänden mußten, und daß die Legaten italienische Wucherer waren, welche die Borgenden in die größten Verluste zu ziehn verstanden[686]). Im Jahre 1234 wurde wieder die päbstliche Einsammlung unter Androhung der Excommunication so arg getrieben, daß viele zu Bettlern wurden und fortzogen[687]). Und von dem vielen eingesammelten Gelde ging nichts der Kirche zu Gute[688]). Aehnlich mag es in Frankreich gewesen seyn, wo sich einst der König Ludwig, der unter die Heiligen aufgenommen worden ist, mit dem Pabste dahin vereinigte, daß zuerst drei Jahre hindurch der König, dann eben so viele Jahre zum Kampfe gegen Kaiser Friedrich II. der Pabst den Zehnten von der Kirche Frankreichs erheben sollte. Nun besaßen die Päbstlichen mehr Mittel oder mehr Gewandtheit zur Betreibung der Entrichtungen; darum gebrauchte auch der König um der wirksameren Ausführung willen für seinen Antheil päbstliche Leute. Allein nachdem er seine Jahre erhoben hatte, duldete er die päbstliche Erhebung nicht zum Kampfe gegen Christen, nur zur Bekämpfung der Sarazenen wolle er es geschehn lassen[689]). — Hat nun Deutschland nichts Aehnliches gesehn, so hat gewiß der Kampf der Kaiser gegen die Päbste dazu gewirkt. Unsere Zeit ist so beflissen, als ein Verdienst der Päbste zu preisen, daß sie der Eigenmächtigkeit der Fürsten hemmend entgegengetreten seyen. Vieles wäre hierüber zu sagen. Es käme zu Beurtheilung des Verdienstes doch auch darauf an, ob die Päbste dabei das Wohl der Völker oder eignes Interesse im Auge hatten, und ob sie nicht eben so sehr das Rechte als das Unrechte gehindert haben, das die Fürsten hätten thun können. Jedenfalls sollte man nicht rühmen, daß der Widerstreit der Päbste

686) Historia major S. 305. Wats.
687) Ebendas. S. 337.
688) Ebendas. und S. 340. Weitere Klagen über die Beraubung Englands und namentlich der Kirchen und Hospitale von römischen mit päbstlicher Autorität versehenen Geistlichen und über die Habsucht der römischen Geistlichkeit häufig, z. B. S. 370. 386.
689) Ebendas. S. 689.

gegen die Fürsten von Nutzen gewesen sey, ohne daneben zu stellen, was die Fürsten dadurch genützt haben, daß sie den Päbsten entgegengetreten sind.

Nicht bloß an den Pabst, sondern auch an die näheren Vorgesetzten, Bischöfe und Archidiakonen, waren die Kirchen und die Klöster zu Abgaben verpflichtet. Der Synodal-Schilling, welcher an den Archidiakonus jährlich zu entrichten war, und eine an denselben wegen einer zu seinem Sprengel gehörigen Parochie bei Anstellung eines neuen Pfarrers zu zahlende Mark kömmt bei dem Kloster Wimmelburg (im Mansfeldischen) in einer Urkunde vom Jahre 1215 vor, bei Uebertragung des Patronatrechts über die Kirchen zu Wimmelburg und zu Clöbike an dieses Kloster, wodurch das Archidiakonat nicht verlieren sollte[690]). Dem Cistercienserorden wurde eine allgemeine Befreiung gegeben, keinen Zehent an die Kirchen, Bischöfe u. s. w. von neu urbar gemachten Grundstücken zu geben[691]). Der Bischof Meinhard von Halberstadt erließ dem Kloster Reinsdorf den Zehnten[692]). Bei Ueberlassung der Parochialkirche zu Kemnitz an das dasige Kloster fügte der Pabst hinzu, daß die Mönche dem Archidiakonus eine angemessene Summe in Beziehung auf die Investitur bei Erledigung der Pfarrkirche aussetzen sollten[693]). Das Kloster Kronschwitz hatte an den Bischof und an den Archidiakonus zu entrichten[694]), und dabei deutet der Ausdruck jura episcopalia et archidiaconalia auf das allgemeine Herkommen solcher Entrichtungen. Allgemein war es, daß die Pfarrer von dem Ertrage des Pfarrlehns einen bestimmten Theil an den Bischof und den Archidiakonus abgaben[695]).

Wenig Spur findet sich bei uns, daß Klöster der bischöflichen Gewalt entnommen und unmittelbar unter des Pabstes Aufsicht gezogen waren. Das Kloster Petersberg war im Jahre 1201 vom Pabst

---

690) Urk. in Förstemanns N. Mittheilungen des thüringisch-sächs. Vereins 3, 2, 100 f.

691) Orig. U. 23. Januar 1221, 18. Dezember 1244.

692) Orig. U. 17. Oktober 1246.

693) Orig. 9. Juli 1253: si modo congruam redituum archidiacono ad vacantem in posterum ecclesiam parochialem investiendo portionem deputarent.

694) Urk. 1270 in Kreysigs Beiträgen 4, 432.

695) Urk. aus dem Diplomatarium des Meißner Stifts in Ursinus Dipl. Misnense Vol. I. Bl. 244b. auf der königl. Bibliothek zu Dresden J. 129a.

Innocenz III. von der bischöflichen Gewalt befreit worden[696]). Befreiung von dem Bisthum Merseburg erlangte das Kloster Pegau, aber der Bischof verbrannte die Urkunde[697]). Allgemein aber hatte der Cistercienserorden ein Vorrecht der Befreiung seiner Klöster von der bischöflichen Gewalt, nicht gänzlicher Befreiung, aber die bischöflichen Rechte waren hier beschränkter. Es war Streit zwischen dem Bischof von Merseburg und dem Kloster zu Grimma über gewisse Rechte, welche der Bischof für sich und seine Kirche als gewöhnliches Bischofsrecht in dem Kloster in Anspruch nahm, wogegen das Kloster anführte, daß es zur Zeit des letzten Bischofs Heinrich dem Cistercienserorden einverleibt worden sey und seitdem alle Rechte und Freiheiten dieses Ordens genieße, doch so, daß dem Bischofe und dem Stifte Merseburg alle bischöflichen Rechte in der Weise vorbehalten geblieben seyen, wie die Bischöfe von Meißen und Naumburg sie in den Cistercienserklöstern ihrer Diözesen nach gemeinem Rechte und Herkommen auszuüben pflegten. In einer Urkunde vom Jahre 1279[698]) gesteht nun der Bischof zu, daß die Nonnen auch ferner die Vorrechte des Cistercienserordens genießen, jedoch dem Abte des Klosters Pforta unterworfen seyn und dem Bischof zu Merseburg wegen seiner bischöflichen Rechte die Gebühr erzeigen sollen.

Sonst waren Klöster auch zunächst den Archidiakonen oder Archipresbytern untergeordnet, nicht bloß dem Bischof. Das Cistercienser-Nonnenkloster bei Leipzig erhielt von dem Pabste Gregor X. die besondere Vergünstigung, unter keinem Archidiakonus oder Archipresbyter, sondern unmittelbar unter dem Bischof von Merseburg zu stehn[699]).

In der Verwaltung der Klöster findet sich viel Selbstständigkeit. Sie konnten rechtsgültig Grundstücke veräußern, wie sehr viele von dem Kapitel oder dem Convent der Mönche, allein oder mit Theilnahme des Probstes, ausgestellte Urkunden beweisen[700]). Doch fin-

---

696) Urk. in Ludewig Rel. 2, 208 und in Dreihaupt Beschreibung des Saalkreises 2, 872.

697) Chron. Montis Sereni bei Menken 2, 269.

698) Bei Horn S. 345. Nr. 55.

699) Orig. U. 22. Juni 1274.

700) Nur einige Beispiele: von Dobrilug in einer Urkunde, wo der Abt mit Zustimmung des Convents die Veräußerung vollzieht, bei Ludewig Rel. 1, 114. — Vom Kloster Heusdorf bei Menken 1, 711. — Vom Abt zu Saalfeld in Schultes Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte 2, 11. — Vom Klo-

det sich auch, daß der Probst des Klosters Rode mit Erwähnung der Einwilligung der Aebtissin die Urkunde über eine Veräußerung ausstellte[701]). Um so auffallender ist, daß Pabst Innocenz IV. dem Probste zu Naumburg Auftrag gab, für die Kirche zu Meißen alles zurückzufodern, was zur Ungebühr von den Gütern des Stifts veräußert worden wäre[702]). Das Stift hatte doch rechtsgültig veräußern können, und gleichwohl sollte wieder aufgehoben werden, was rechtsgültig abgeschlossen war. Noch ist zu beachten, daß in dieser Angelegenheit des Stiftes Meißen der Bischof zu Naumburg Auftrag erhielt.

Als der Bischof zu Halberstadt dem Kloster Wimmelburg im Mansfeldischen die Kirchen zu Wimmelburg und zu Clöbike übergab, wo es bisher nur das Patronatrecht gehabt hatte, überließ er den Mönchen nebst dem Abte, beliebige Einrichtungen zum allgemeinen Besten zu treffen[703]).

Innere Verfassung der Stifter und der Klöster.

In einer Urkunde des Erzbischofs von Magdeburg und des Bischofs von Naumburg aus dem Jahre 1230 wurde das Verhältniß zwischen den Kapiteln zu Naumburg und zu Zeiz geordnet. Das Kapitel zu Zeiz hatte Ansprüche auf Theilnahme an der Wahl der Bischöfe von Naumburg gemacht, leistete aber nun darauf Verzicht. Dafür sollte der jedesmalige Probst zu Zeiz Kanonikus zu Naumburg seyn. Die Zeizer Stiftsherrn sollten ihren Probst frei wählen. Eines der zwei Archidiakonate zu Zeiz sollte immer von dem dasigen Probste verwaltet werden[704]).

Der Landesherrn in Deutschland Recht die Aebte zu wählen[705]) ist schon erwähnt worden. Nur in dem Kloster Oldisleben habe ich

---

ster Sulze Urk. v. J. 1271 in Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese 1, 170. — Probst, Aebtissin und der ganze Convent des Klosters Rode, Orig. U. 21. Februar 1255.

701) Orig. U. v. J. 1251, ohne Tag.

702) Orig. U. 1. Oktober 1254: quae de bonis ejus alienata invenerit vel distracta illicite.

703) Urk. in Förstemanns N. Mittheilungen des thüringisch-sächs. Vereins 3, 2, 100 f.

704) Urk. in Arndts Archiv der sächs. Geschichte 2, 276 ff.

705) Nach Hüllmanns Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland 2, 10 ff.

den Fall gefunden, daß den Mönchen selbst, vom Pabste, das Recht verliehen worden war, ihren Abt selbst zu wählen[706]). Oefter, aber nicht als allgemeines Recht, sondern nach besonderer Vergünstigung, wählten die Mönche den Probst; so im Kloster Lautersberg[707]), im Thomaskloster zu Leipzig[708]), im Cistercienser-Frauenkloster zu Leipzig[709]), im Kloster zu Bursla, wo die Mönche für diese Vergünstigung des Stiftes Fulda diesem Stifte zugestanden, den Dekan zu Bursla, doch aus dem Collegium, zu ernennen[710]).

Die dem Kloster zugehörigen Kirchen mit Geistlichen zu bestellen, war in dem Kloster Wimmelburg Sache des Abtes[711]), bei dem Kloster Lautersberg Sache des Probstes, unter Zustimmung der Mönche, und wenn der Probst die Zeit verstreichen ließ, setzte der Archidiakonus einen Geistlichen an die Kirche*).

Unter den Rechten und Geschäften des Probstes findet sich namentlich, daß Grundstücke für das Kloster von ihm erkauft wurden[712]), so wie auch der Verkauf von ihm mit dem Convent oder allein besorgt wurde[713]); in Lautersberg stand das Hospital unter ihm, und er hielt deßhalb Pferde[714]). Ueberhaupt stand ihm Verwaltung weltlicher und geistlicher Angelegenheiten zu. Nach einer päbstlichen Vorschrift sollte im Cistercienser-Frauenkloster bei Leipzig der Probst Sorge tragen für die Präbendare und alle die innerhalb der Klostermauern wohnten, er sollte an Festtagen (diebus festivis) predigen, andere geistliche Handlungen verrichten, die Kranken besuchen[715]). Bei dem Kloster Mülberg wurde im Jahre 1272 ein Vergleich zwischen der Aebtissin und dem Probste dahin geschlossen, daß die Aebtissin die jährlichen Opfer (oblationes) im Schlosse Mülberg, an zusammen 13 Mark, empfangen und davon für die Nonnen Eier und Fische das

---

706) Urk. 1227 in Menken Script. 2, 619.
707) Chron. Montis Sereni Ebendas. 2, 224. 225.
708) Orig. U. ohne Datum (1213—1221). — Urk. in Wilke Ticemannus Nr. 2.
709) Orig. U. 22. Juni 1274.
710) Orig. U. 1. August 1275.
711) Urk. in Förstemanns N. Mittheilungen des thüringisch-sächs. Vereins 3, 2, 100 f.
*) Chron. Montis Ser. bei Menken Scr. 2, 226. 227.
712) Chron. Montis Sereni bei Menken Scr. 2, 226. 227.
713) Ebendas. S. 224. 225.
714) Ebendas. S. 225.
715) Orig. U. 22. Juni 1274.

ganze Jahr hindurch schaffen sollte, ohne weiteren Anspruch an einen Beitrag[716]). Also der Probst hatte in der Regel für diese Gegenstände zu sorgen und dafür Einkünfte zu beziehn, hier vom Schlosse, wohin vielleicht die Kirchkinder ihre Opfer brachten. — Der Mönche Kleidungsstücke hatte der Probst zu besorgen[717]).

Der Probst hatte erhebliche Gewalt über die Mönche; er konnte sie, wie wir namentlich vom Kloster Lautersberg Beispiele haben, excommuniciren[718]) und mit körperlicher Züchtigung strafen[719]).

Die Geschäfte, die von den Mönchen und Nonnen verrichtet wurden, waren an bestimmte Aemter vertheilt. Im Kloster Zelle findet sich Prior, Unterprior, Wirthschaftsvorsteher (cellerarius), Kämmerer, Kantor, Thorschließer (portarius), Krankenvorsteher (infirmarius), Küster[720]). Im Kloster Buch Abt, Prior, Wirthschaftsvorsteher, Krankenvorsteher, Conversenmeister (magister conversorum)[721]), ein Kämmerer, ein Weinmeister[722]), ein Hospitalmeister[723]). Der Krankenvorsteher kömmt auch unter dem Titel eines Bestallten für die kranken Mönche (infirmarius monachorum) zu Pforta vor[724]), wahrscheinlich verschieden von dem oft erwähnten Hospitalmeister. Schulvorsteher, Schulmeister, scholasticus, ist ein Amt, das sehr oft in den Urkunden genannt wird. — Auch die Nonnen versahen solche Aemter. Zu Geringswalde gab es: Priorin, Unterpriorin, Schulvorsteherin oder Schulmeisterin, Sakristanin, Celleraria, Portaria, Kämmererin, zweite Celleraria[725]). Im Kloster Mülberg kömmt ebenfalls eine Sakristanin und eine Kämmererin vor[726]).

Ueber die Bedeutung des Wortes fratres conversi ist dieses zu bemerken, daß es namentlich auf das richterliche Geschäft eine Beziehung hat. Markgraf Heinrich verordnete, daß seine Richter an die fratres conversos judices zu Zelle diejenigen ausliefern sollten,

---

716) Orig. U. 25. November 1272.
717) Chron. Montis Sereni bei Menken 2, 257.
718) Ebendas. S. 248. 257. 288.
719) Ebendas. S. 282. 288.
720) Orig. U. 22. April 1282.
721) Orig. U. des Bischofs von Meißen v. J. 1264, ohne Tag.
722) Orig. U. dess. v. 31. März 1265.
723) Orig. U. 25. Oktober 1278.
724) Orig. U. v. J. 1268, ohne Tag.
725) Orig. U. 20. Februar 1247.
726) Orig. U. 7. April 1279.

die ein Verbrechen gegen das Kloster begangen hätten, Räuber, Mordbrenner[727]).

Mit dem Erfoderniſſe der Anwesenheit und mit den Geschäften, wenigstens den geistlichen, mag es in Stiftern und Klöstern nicht so genau genommen worden seyn. Aber aufgehoben war die Verpflichtung nicht, und die Vernachläſſigung wurde als Pflichtwidrigkeit gemißbilligt und untersagt. Den Domherrn zu Merseburg verbot Pabst Klemens IV. im Jahre 1266, unter Androhung des Verluſtes der Einkünfte, die eingeriſſene Stellvertretung und eigne Abwesenheit vom Stifte[728]). Ein Kardinal Hugo machte dem Bischofe zu Meißen eine Erinnerung darüber, daß die Domherrn nicht daselbst reſidirten[729]). Bischof Witego zu Meißen fand 1278 für nöthig Einrichtungen zu treffen, um der Amtsvernachläſſigung der Domherrn zu wehren, über welche viel Klage geführt wurde[730]).

Pröbste können nicht eine unerläßliche Verpflichtung beständiger Anwesenheit gehabt haben, da wir sie als Protonotare der Fürsten finden, wie den Magister Gebhard zu Hain[731]) und Witego zu Nordhausen[732]), und da der Probst des Klosters Mügeln zugleich Pfarrer zu Gersdorf seyn konnte[733]), welches letztere auch so erklärt werden kann, daß der Probst den Titel und die Einkünfte der Pfarre bezog, die Geschäfte meistens oder durchaus von einem Vikar verwalten ließ. Von den 24 Nonnen zu Kapellendorf lebten nur 9 innerhalb des Klosters, 15 außerhalb[734]).

Auch kann das Leben der Mönche auf dem Lautersberge nicht sehr abgeschlossen gewesen seyn. Viele Fremde pflegten sich zum Spiele einzustellen[735]).

---

727) Orig. U. 21. Oktober 1283.

728) Urk. v. 5. Idus Decembr. 1266 im Merseburger Stiftsarchive, nach Frauſtadt Einführung der Reformation im Stifte Merseburg S. 10.

729) Fabricii Annales urbis Misnae z. J. 1249. S. 39. — Calles series episcoporum Misnensium S. 176.

730) Urk. abschriftlich in Ursinus Diplom. Misn. Vol. 2 auf der königl. Bibliothek zu Dresden J. 129a. aus dem Chartularium Archivi capituli Misn.

731) Häufig, bei Horn Nr. 41. 42. 44 und S. 364. Haſche Magazin 6, 208.

732) Urk. bei Horn Nr. 31. 34. 37.

733) Orig. U. 27. Januar 1276.

734) Urk. 1256 bei Menken 1, 680.

735) Chron. Montis Sereni bei Menken 2, 281.

Seelsorge.

Daß die Weltgeistlichkeit die einträgliche Seelsorge mit der Ordensgeistlichkeit theilen mußte, gab ihr anderwärts Veranlassung zu bitterer Klage über den unerträglichsten Mangel an Mitteln des Unterhalts. In einem Schreiben an Kaiser Friedrich II.[736]) beschwert sich die Weltgeistlichkeit über die Predigermönche, daß sie alle geistliche Handlungen, Beichte, Taufe, letzte Oelung, Begräbniß, an sich gerissen haben. So sey es gekommen, daß sie, die weltliche Priesterschaft, um Zehnten und Opfer (oblationes) gebracht, nicht leben könnten, wenn sie nicht zu Arbeiten, mechanischen Verrichtungen und für sie nicht ziemlichem Gewerbe sich verstehn wollten. In unsern Gegenden aber wurden zwar oft die Parochien an Klöster überlassen und dann wurde wahrscheinlich die Seelsorge von dem Kloster aus versehn, entweder durch eignes Geschäft der Mönche, wie wir an dem Beispiele des Klosters Wimmelburg sehn[737]), oder durch Bestellung von Weltgeistlichen; denn auch Frauenklöster waren im Besitze von Kirchen. Auch erhielten einzelne Klöster und Hospitäler ein Recht zu geistlichen Handlungen, insonderheit Beerdigungen. Allein daß Mönche in fremden Parochien durch Besorgung der geistlichen Handlungen ohne Befugniß eingegriffen hätten, darüber habe ich in unsern Gegenden keine Beschwerden gefunden. Vielmehr findet sich, daß darin Ordnung gehalten wurde. Denn als Bischof Heinrich zu Meißen gestattete, daß jedem freistehn solle, sich bei dem Hospitale S. Johannis zu Freiberg begraben zu lassen, unterließ er nicht die Entrichtung der Gebühren an die Geistlichen, denen die Beerdigung eigentlich zukam, vorzubehalten[738]). Ein gleicher Vorbehalt steht freilich nicht in der päbstlichen Bulle, wodurch dem Cistercienser-Nonnenkloster bei Leipzig das Recht ertheilt wurde, alle, die sich deßhalb dorthin wenden würden, zu begraben[739]). Immer scheint aber die Seelsorge der Mönche nur auf besondern Titeln beruht zu haben. So hatte Bischof Udo zu Naumburg den Mönchen des Klosters Bosau das Recht

---

736) In Petri de Vineis epist. l. 1. c. 37. T. 1. p. 220. ed. Iselius.

737) Urk. 1215 in Förstemanns N. Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereins 3, 2, 101: cuicunque fratrum abbas parochias duxerit committendas.

738) Urk. 1233 in Wilisch Kirchengeschichte Freibergs, Cod. dipl. S. 6.

739) Orig. U. 22. Juni 1274.

zugestanden geistliche Handlungen zu verrichten, und auch dieß nur in ihren Kirchen und Zellen und nur an den heiligen Sonnabenden zu Ostern und Pfingsten[740]). Wo nicht gut eigne Geistliche unterhalten werden konnten, übernahmen Klöster die Besorgung des Gottesdienstes für eine Vergütung; so das Thomaskloster zu Leipzig die Besorgung des Gottesdienstes in der Kapelle Unsrer Lieben Frauen für die beträchtliche Summe von 60 Mark Silber[741]), wo anzunehmen ist, daß die Mönche selbst die geistlichen Geschäfte verrichteten.

Parochialrecht der Kirchen über die ihnen einmal untergebenen Dörfer war Grundsatz. Als zu Eutsch im Amte Lützen, nachdem es an das Kloster Zelle gekommen war, eine eigene Kirche errichtet wurde, erhielt die Kirche zu Dalschütz, wohin bis zu dieser Zeit Eutsch gewiesen war, eine Hufe zur Entschädigung[742]).

Die Zahl der Pfarrer mag, zum Theil in Folge dieses Parochialrechts, nicht groß gewesen seyn. Eine Parochie umfaßte viele Dörfer. Nach Altenkirchen waren 32 Orte zur Seelsorge gewiesen[743]). Derselbe Geistliche war Pfarrer zugleich zu Dippoldiswalde und auch zu Deuben, etwa 3 Stunden entfernt[744]).

Es ist daher schon vorauszusetzen, daß die Pfarrer Gehülfen gehabt haben, insonderheit für die vielen Filiale oder Kapellen, die zu einer Parochie gehörten und doch nicht von einem Geistlichen versehn werden konnten. Im zwölften Jahrhunderte gehörten zu der Pfarrkirche zu Reichenbach 16 Kapellen, in welchen allen die Taufen und die Begräbnisse von der Pfarrkirche zu Reichenbach besorgt wurden[745]). Statt dessen finden wir im dreizehnten Jahrhunderte an fünf von denselben Orten Filiale der Pfarrkirche zu Reichenbach[746]).

Ein anderer Fall, wo die Nothwendigkeit von Gehülfen für die Pfarrer einleuchtet, ist, wenn wir sie als fürstliche Schreiber finden, wie einen Pfarrer zu Dohna[747]) und einen Pfarrer zu Roßwein[748]).

---

740) Urk. in Schöttgens Konrad Nr. 3.
741) Urk. in Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese 1, 55.
742) Orig. U. 22. Dezember 1225.
743) Orig. U. v. J. 1140, ohne Tag.
744) 2. Orig. U. 12. Juni 1288.
745) Orig. U 1140, ohne Tag.
746) Orig. U. 28. Februar 1265.
747) Urk. bei Horn Nr. 49. — Orig. U. 27. Januar 1276, 30. September 1277, 1. Oktober 1284, 6. Januar 1285.
748) Orig. U. 5. Januar 1286.

Diese mußten von ihrer Parochie abwesend seyn, da der Fürst an andern Orten abwechselnd sich aufhielt. Schon die häufige Aufführung von Pfarrern als Zeugen in landesherrlichen Urkunden, die nicht am Orte ihrer Parochie ausgefertigt sind, ist Zeugniß ihrer öfteren Abwesenheit von den Kirchorten. Und außer solchen Veranlassungen mögen sie sich noch sonst häufig pflichtwidrige Abwesenheit haben zu Schulden kommen lassen, weßhalb der Pabst im Jahre 1260 ein Verbot nach Quedlinburg erließ[749]).

Gehülfen nun, welche den Pfarrer in seinen Geschäften zu unterstützen hatten, waren die Kaplane, andere kommen unter dem Namen Schüler oder Scholaren vor. Vom Jahre 1326 haben wir eine Urkunde, in welcher geradehin die Bestimmung eines Scholaris zur Unterstützung des Pfarrers (rectoris parochiae) zu Reichenbach in seinen Amtsverrichtungen ausgesprochen ist[750]). Eine Verfügung der Nordhäuser Statuten[751]) für den Fall, daß ein Pfaffe oder ein Schüler in die Stadt käme, um einen Bürger vor ein geistliches Gericht zu fodern, — dieß war also der Pfarrer Geschäft — ist schon erwähnt worden. Und wenigstens nicht Schüler in unserem Sinne ist der Scholaris zu Kapellendorf, welcher als Zeuge in Urkunden genannt wird[752]).

Näheres über die Parochialverhältnisse erfahren wir aus einer Entscheidung des Bischofs zu Naumburg über einen Streit zwischen dem Pfarrer und den Parochianen zu Reichenbach. Die Parochianen hatten sich über zu geringe Zahl der vom Pleban einzusetzenden Meßpriester beschwert und mehr als eine Messe täglich verlangt. Darüber ward gesprochen: sie hätten das Recht auf mehr als eine Messe nicht bewiesen, und es solle bei einer Priesterzahl bewenden, welche genüge um die Sakramente zu reichen und täglich eine Messe zu lesen. Errichtete Filialkirchen sollen dem Parochialrechte keinen Abbruch thun und die Parochianen nicht von der Verbindlichkeit frei machen, alle Sonn- und Feiertage die Mutterkirche zu besuchen. Bet-

---

749) Urk. in Kettner Diplom. Quedlinburg. S. 240.
750) Orig. U. 2. Juli 1326.
751) Art. 161 in Förstemanns N. Mittheilungen des thüringisch-sächs. Vereins 3, 1, 65.
752) Urk. bei Menken Scr. 1, 697. Nr. 40 und S. 698. Nr. 43. erstere auch bei Avemann Grafen von Kirchberg S. 34. Nr. 37: Theodericus scolaris de Capellendorf.

stunden in der Tochterkirche zu halten, hängt nur von dem Willen des Pfarrers ab. Wollen die Parochianen zu Betstunden, Taufen und Begräbnissen residirende Priester haben, so sollen sie für gehörigen Unterhalt sorgen. Haben die Parochianen mit Zustimmung des Pfarrers und mit nöthigem Vorbehalt des Pfarrzehntens eigne Bethäuser errichtet, wo Kaplane die gewöhnlichen Handlungen der Seelsorge verrichten sollen, so sind doch die Festtage der Patrone, der Pfarrkirchweihe und der Prozessionen ausgenommen, und die Kaplane sind gehalten hieran Theil zu nehmen[753]).

Großentheils, vielleicht meistens, überstieg das Besitzthum und die Einnahme der Kirchen das Bedürfniß der kirchlichen Zwecke. Was einer Kirche oder zu einer Kirche gehörte, hatte damals nicht den Begriff, ausschließend für die Bedürfnisse der Kirche oder der Gemeinde in Beziehung auf Gottesdienst oder Seelsorge bestimmt zu seyn, sondern die Kirche mit allem was sie hatte und einnahm war selbst Gegenstand des Besitzes, und der Besitzer hatte die Nutzung, wovon er zwar die Bedürfnisse bestritt, aber was übrig blieb war seyn. Wir würden hierüber noch deutlicher seyn können, wenn nicht zum Theil unbestimmt bliebe, was eigentlich der Gegenstand des Besitzes war. Zuweilen wird die Kirche, zuweilen die Parochie genannt, in welchem letztern Falle insbesondere der Zehent zu verstehn seyn möchte und vielleicht ein Recht den Gottesdienst zu versorgen; von beiden aber, von der Kirche und der Parochie, wird wieder das Patronatrecht zuweilen unterschieden. So erhielt das Kloster zu Wimmelburg die Kirchen selbst zu Wimmelburg und zu Clöbike, nachdem es schon zuvor die Patronatrechte daselbst besessen hatte[754]) und derselbe Fall findet sich später mit den Rechten des Klosters Zelle über die Kirche zu Leubnitz[756]) und des Klosters Langendorf über die Kirche zu Grißlau[755]); die Parochialkirche zu Groitsch und das Patronatrecht daselbst wird besonders genannt[757]), und zu Dresden stand das Patronatrecht über die Kirche nach Markgraf Heinrichs Vergabung

---

753) Orig. U. 9. Juli 1283.
754) Urk. 1215 in Förstemanns N. Mittheilungen des thüringisch-sächs. Vereins 3, 2, 101.
755) Orig. U. 16. Dezember 1328.
756) Orig. U. 4. April und 19. Juni 1281.
757) Orig. U. 24. September 1325, 12. Juli 1317.

dem Kloster Seuselitz zu[758]), die Parochie Dresden aber gehörte zur Tafel des Bischofs zu Meißen und des Küsters[759]). In der Urkunde über Wimmelburg heißt es: dem Kloster werden die Kirchen mit allen ihren Gütern gegeben; dann wieder: welchem der Brüder der Abt diese Parochien anvertrauen wird u. s. w. Abwechselnd wird bald Kirche, bald Parochie als Gegenstand genannt in einer Urkunde über Vertauschung der Kirchen zu Dohna und Seuselitz[760]).

Das Besitzthum an Kirchen war auf die wunderlichste Weise durcheinander geworfen: ohne allen Grund in dem wesentlichen Zwecke, ohne alle andere Rücksicht als auf den Gewinn des Besitzers waren Kirchen in Besitz gegeben, meistens in Besitz von Klöstern, oft sehr entfernten. Von den Kirchen zu Wimmelburg, Leubnitz, Grißlau und Dresden sind die Beispiele so eben erwähnt worden. Ferner die S. Jakobskirche zu Leipzig gehörte dem Schottenkloster zu Erfurt[761]), die Parochialkirche S. Nikolai zu Leipzig dem dasigen Thomaskloster[762]). Der Burggraf von Kirchberg besaß die Parochie Kapellendorf von dem Abte von Fulda zu Lehn, im Jahre 1280 vermochte er den Abt diese Parochie dem dasigen Kloster zu überlassen, welches sich dafür verpflichtete, jährlich sechs Pfund Wachs an die Abtei zu zahlen[763]). Hoch scheint demnach der Gewinn von dieser Parochie nicht gewesen zu seyn. War es auch nur ein Lehnrecht, was der Abt zu Fulda besaß, so zeigt sich doch darin das Gewirr der Verhältnisse. Das Kloster Zelle besaß die Kirche oder Parochie zu Seuselitz, nachher, als diese zu einem Kloster bestimmt wurde, erhielt es zum Ersatz die Kirche zu Dohna[764]). Ferner gehörten dem Kloster Altzelle alle Kirchen zu Freiberg, S. Marien, S. Petri, S. Jakob,

---

758) Orig. U. 1. Oktober 1289 (gedruckt im Urkundenbuche zu Haschens Geschichte Dresdens Nr. 19. S. 34 ff.) — Orig. Urk. 23. August 1291, 25. September 1300, 13. Februar 1302, 24. Juli 1315, 4. September 1316.

759) Calles hist. episc. Misn. S. 240. — Haschens Geschichte Dresdens 1, 341.

760) Orig. U. ohne Tag 1278, gedruckt in Horn S. 343. Nr. 53.

751) Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese zur obersächs. Gesch. 1, 50 ff. Ein Spruch des Bischofs zu Merseburg über Irrungen deßhalb zwischen dem Schottenkloster zu Erfurt und dem Thomaskloster zu Leipzig, Orig. U. 2. September 1239.

762) Orig. U. 18. Dezember 1221, päbstliche Bulle.

763) Urkunde bei Menken Scr. 1, 695.

764) Orig. U. 1278, ohne Tag, gedruckt bei Horn S. 343. Nr. 53. Hier steht aber falsch das Jahr 1279.

S. Nikolai, S. Donati und das Hospital[765]). Die Parochie Lassa (im Amte Hain) wurde dem Kloster zu Hain von dem Bischofe zu Meißen überlassen[766]), das Patronatrecht zu Wardenbrück dem Kloster Dobrilug von dem Markgrafen Heinrich[767]). Das Kloster in Staucha (Döbeln) vertauschte 1265 sechs Kirchen, die ihm gehörten (Hove, Wussin, Blosewitz, Mucewitz, Agnewitz und Nuwendorf), für die Kirche zu Leuben an den Burggrafen zu Meißen[768]). Die Kirche zu Leisnig wurde von Kaiser Heinrich VI. dem Kloster Buch gegeben[769]), die Parochien zu Grimma von Markgraf Heinrich dem dasigen Hospitale[770]), die Parochie zu Pardau demselben[771]). Dem Nonnenkloster zu Nimtschen waren die Kirchen zu Torgau mit 15, zu Altbelgern mit 8, zu Grimma mit 3 eingepfarrten Dörfern und zu Wesenig zugewiesen[772]). Von Zwickau findet sich 1192, daß die dasige Kirche dem Kloster Bosau bei Zeiz gehörte[773]), und wieder, daß die von Markgraf Dietrich im Jahre 1212 gestiftete und mit regulären Chorherrn besetzte Kirche zu Zwickau von demselben nachher mit dem neu gestifteten Kloster zu Eisenberg vereinigt und diesem alles Einkommen der Zwickauer und mehrerer anderer Kirchen überlassen wurde[774]). Die S. Stephanskirche zu Langensalza wurde der Kirche zu Homburg gegeben[775]), die Kirchen S. Georg zu Eisenach und die Kirche zu Aldenburg dem S. Katharinenkloster zu Eisenach[776]).

Vermögen und Einkünfte der Kirchen und der Klöster.

Die Ausstattung der Kirchen war sehr verschieden, meistens aber

---

765) Orig. U. 4. Juli 1225, gedruckt in Wideburg Antiquitates Margr. Misn. 2, 28.
766) Orig. U. 12. August 1270.
767) Urk. 1253 bei Horn Nr. 19. S. 310.
768) Urk. bei Horn Nr. 33. S. 321.
769) Orig. U. 1. Dezember 1192.
770) Orig. U. 30. Juni 1241.
771) Orig. U. von demselben Tage und vom 15. Juli 1242.
772) Urk. in Haschens Magazin zur sächs. Geschichte 2, 38 ff., 6, 73 ff. vergl. 6, 191 ff.
773) Urk. in Schöttgen Kreysig Scr. 2, 437.
774) Urk. in Rudolphi Gotha diplom. 5, 192 und in Schultes Nachr. von Eisenberg S. 198.
775) Orig. U. v. J. 1196, ohne Tag.
776) Urk. 1227 in Rudolphi Gotha dipl. 5, 194.

mag sie beträchtlich gewesen seyn. Dieß ist schon daraus abzunehmen, daß Kirchen und Parochien ein Gegenstand des Besitzes waren[777]), und daß den Mutterkirchen Bezüge von den abgetretenen Tochterkirchen abgetreten werden konnten[778]). Als Pabst Innocenz IV. dem Kloster Kemnitz die dasige Parochialkirche zur Benutzung überließ, wurde die Aussetzung eines mit Berücksichtigung der auszuübenden Hospitalität ausreichenden Einkommens für den Archidiakonus vorbehalten und dann noch auf einen Ueberschuß gerechnet, welcher dem Mangel des Klosters abhelfen sollte[779]). Der Kirche zu Seuselitz Bestimmung zu einem Kloster genehmigte Pabst Alexander IV., weil sie so reiche Einkünfte habe, daß es zum Unterhalte mehrerer Mönche ausreichte[780]). Bei Ueberlassung der Einkünfte der Pfarrkirche zu Grißlau an das Kloster Langendorf machte der Bischof zu Naumburg die Unterhaltung eines zu Grißlau wohnenden Priesters zur Bedingung[781]). Mit den Einkünften der S. Georgenkirche zu Eisenach und der Kirche zu Aldorf sollte der Mangel des Klosters S. Katharinen zu Eisenach gedeckt werden[782]).

Einiger Kirchen Besitzthum ist uns bekannt. Zur Kirche zu Lobechün bei Lautersberg gehörten 26 Hufen[783]). Die Thomaskirche zu Leipzig hatte nebst mehreren einzelnen Grundstücken das Dorf Papendorf zur Ausstattung, und die Nikolaikirche mit der Peterskapelle zu Leipzig besaß das Dorf Baalsdorf[784]). Von den dem vereinigten Kloster Eisenberg und Zwickau zugetheilten Kirchen besaß die zu Eisenberg eine Hufe, vier areas, eine Wiese, den Zehnten von $4\frac{1}{2}$ Hufe und vier Kapellen, die zu Kamburg eine Hufe, die zu Nusser drei Hufen, die zu Heringen drei Hufen und den Zehnten, — der also sonst nicht unter dem Besitz einer Parochie begriffen war, und die Kirche zu Gosserstädt vier Hufen[785]). Die Parochie Lazze, in den

---

777) S. o. Abschnitt von der Seelsorge.

778) Ein Beispiel in einer Urkunde bei Hasche Magazin 6, 205. Noch jetzt finden sich daher rührende Abgaben aus einer Parochie in die andere.

779) Orig. U. 9. Juli 1253.

780) Orig. U. 17. Febr. 1255 pingues reditus ad sustentationem plurium monachorum sufficientes.

781) Orig. U. 4. April und 19. Juni 1281.

782) Urk. in Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese 1, 42.

783) Annal. Vet. Cell. bei Menken 2, 383.

784) Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese 1, 42.

785) Urk. 1219 in Horn Nr. 43, S. 332.

Besitz des Klosters zu Hain gegeben, gab an Zehnten 10 Malter weniger 4 Scheffel Weizen und Hafer und 8 Schilling weniger 4 Pfennige Zinsen[786]).

Von dem Kirchgute war noch das Pfarrgut verschieden. Der Pfarrer zu Altbelgern hatte 1½ Hufe, dazu eine Hufe in Martinsdorf und 8 Malter Weizen (siliginis), wofür er aber einen Priester von Ostern bis Michaelis bei sich haben mußte[787]). Die Pfarrer mögen oft mit reichlichem Pfarrlehn bedacht gewesen seyn. Daher konnten neue Pfarreien durch Abtretung eines Theiles des Pfarrlehns von dem Kirchorte, wohin sonst der neue Pfarrort gehört hatte, gegründet werden, und der alte Pfarrer behielt dann einige Rechte. — Der Kantor an der Marienkirche zu Eisenach kaufte pro assignatione suae praebendae Güter zu Gruben bei Scharfenberg, die 2 Mark jährlich brachten, für 20 Mark[788]). Es war so viel wie 2 Hufen werth.

Wie bei den Pfarrkirchen, so war auch bei den Klöstern große Verschiedenheit der Ausstattung mit Grundstücken, wozu schon der häufig ihnen zustehende Besitz anderer Kirchen zu rechnen ist. Das Kloster Pforta, das aber auch im dreizehnten Jahrhunderte für sehr arm galt, ist das einzige mir bekannte Beispiel einer dürftigen Ausstattung; in einer Urkunde des Bischofs zu Naumburg vom Jahre 1145 wird als Eigenthum dieses Klosters nichts weiter aufgezählt als die Grangia (Vorwerk) Lochwitz (Loitsch), die Grangia Kersenze, Kockolm, der Altenburger Damm, die Grenzstücken der Holländer und die Fischerei in der Saale[789]) und nicht viel mehr in einer Urkunde vom Jahre 1153[790]). Nicht zu schätzen ist der Betrag der Ausstattung des Klosters Kaltenborn, welchem in einer Urkunde vom Jahre 1120 Güter in 35 Orten bestätigt wurden[791]), welche Zahl nachher um 7 vermehrt ward[792]). Ein reichliches Besitzthum aber

---

786) Orig. U. 12. August 1270.

787) Urk. aus dem Diplomatar des Meißner Stifts in **Ursinus Diplomat. Misn. Vol. 1. Bl. 244 b.** auf der königl. Bibliothek zu Dresden J. 129 a.

788) Urk. 1284 in **Heusinger de beneficiis marchionum misnensium in ecclesiam Isenacensem 1, 3. S. 4.**

789) Orig. U. v. J. 1145 ohne Tag, **agger Aldenburgensium — termini Hollandensium.**

790) Orig. U. 6. Januar 1153.

791) Orig. U. 16. April 1120.

792) Orig. U. 7. August 1136.

gab Markgraf Konrad dem Kloster Lautersberg: die Kirche zu Numitz in Ostrau, Güter in 51 Dörfern, einige Waldungen[793]), nach den Altzellischen Jahrbüchern[794]) 120 Hufen und die Kirche Lobechün mit 26 Hufen. Am reichsten war die Ausstattung des Klosters Zelle von Markgraf Otto, mit 800 Hufen[795]). Das Kloster Reinsdorf besaß im Jahre 1206 27 Dörfer[796]). Der Markgraf Heinrich gab im Jahre 1228 seine Zustimmung, daß die Brüder von Yleburg der Klosterkirche zu Mülberg das Dorf Meinarditz, zwei Vorwerke und Güter, die von ihm zu Lehn gingen, bis auf 50 Mark jährlicher Einkünfte, zuwendete[797]). Als Besitzthum des Klosters Dobrilug werden in einer Urkunde vom Jahre 1234[798]) 18 Dörfer genannt, welche dem Kloster ganz gehörten, und 5, wo ihm einzelne Grundstücke zustanden, darunter in Kukuksdorf 12 Hufen. Von einzelnen Gütern in 90 Dörfern hatte das Kloster Nimtschen Zins, neben dem Besitze von 4 Kirchen und ihren Filialen und 26 dazu gehörigen Dörfern[799]), wozu noch schon erwähnte Vergünstigungen an Bergzehnt kamen. Und doch spricht der Bischof von Merseburg in einer Urkunde vom Jahre 1269[800]) viel von Armuth dieses Klosters. Es werden 28 Dörfer in einer päbstlichen Urkunde vom Jahre 1256[801]) genannt, welche theils ganz im Besitze des Klosters Bosau waren, theils gehörten ihm einzelne Hufen, Zinsen, Kirchen. Das Kloster Seuselitz wurde von Markgraf Heinrich im Jahre 1268 mit 17 Dörfern ausgestattet, wovon 10 zu dem Eigengute (proprietas) Schrebitz

---

793) Orig. U. 30. November 1156, gedruckt in Schöttgens Konrad S. 325 und Bothe Beschreibung des Klosters auf dem Petersberge S. 59.

794) Bei Menken 2, 883.

795) Orig. U. 26. Februar 1162. In einer Orig. U. v. 2. August 1185 wird dieses Besitzthum als Grenzzug eines geschlossenen Ganzen beschrieben. Aehnliches kömmt auch anderwärts vor, und kann allemal nur den Umfang des Bezirks bedeuten, innerhalb dessen das Kloster Güter hat, ohne Geschlossenheit.

796) Orig. U. 9. September 1206.

797) Orig. U. 28. Januar 1228 und Orig. U. v. 21. Januar 1230, worin die 50 Mark Einkünfte als markgräfliche Vergabung ausgedrückt sind.

798) Bei Ludewig Rel. 1, 49 und bei Horn S. 298. In andern Urkunden von den Jahren 1200, 1299 und 1285 (bei Ludewig 1, 16. 205 und bei Horn Nr. 63. S. 355 und Nr. 65. S. 357 werden wieder geographische Grenzen der gesammten Besitzungen dieses Klosters angegeben.

799) Uebersicht in Haschens Magazin 6, 191 ff. Urk. 1250 daselbst S. 75 ff. und 2, 38 ff.

800) Hasche Magazin 6, 205.

801) In Thuringia sacra S. 645.

gehörten[802]). Bei der Vereinigung des Klosters zu Zwickau mit dem Kloster zu Eisenberg im Jahre 1270 wird in der Urkunde des Markgrafen Dietrich von Landsberg darüber[803]) als Besitzthum dieses Klosters angegeben: die Parochie Eisenberg mit 4 genannten und anderen Kapellen, das Gut (praedium) in Pichne, die Kapelle in Kamburg, die Marktkirche, die Kirche zu Nuscor, ein Prädium daselbst, die Kirchen in Heringen und Schmidehausen, ein Vorwerk daselbst und ein Wald von 358 Aeckern, die Kirchen zu Gosserstädt und Zotenstädt, die Parochie in Osterwegen oder Zwickau, Getreidezinsen von 11 Dörfern und eine beträchtliche Zahl einzelner Besitzungen und Bezüge, zum Theil als Eigenthum der überlassenen Kirchen, worunter allein zu Zwickau 16 Areä. Schon nach einer Urkunde vom Jahre 1219[804]) war das Kloster zu Eisenberg mit Gütern und Zehnten an 34 Orten ausgestattet, worunter 63 Hufen waren. Eine reiche Ausstattung war die des Klosters Kapellendorf[805]). Das Kloster Reinhardsbrunn, mit Schätzen gefüllt, bezog aus seinen Gütern jährlich auf 1000 Malter Weizen und Gerste, 40 fette Schweine, 100 Ferkel und an hohen Festtagen von jedem Hofe ein Schwein, Käse, Kühe, Kälber, Schafe, Lämmer, Pferde u. s. w.[806])

Unter den übrigen, nicht aus Eigenthum fließenden, Einkünften der Kirchen, der Geistlichen und der Klöster mögen die Zehnten die beträchtlichste Gattung gewesen seyn, die nach den vorstehenden Angaben von Besitzungen der Kirchen zuweilen unter diesen aufgeführt werden. Ueber die Zehnten bieten unsere Quellen nichts zu bemerken, außer daß auch hier, wenn der Fall des Neuzehntens eintrat, Streit über die Verpflichtung entstand, die Entscheidung aber von der geistlichen Oberbehörde zu Gunsten des Pfarrers geschah[807]).

Wir können annehmen und daraus auf Freigebigkeit gegen die Kirchen schließen, daß in unseren Landen die Ausstattung der Kirchen mit Besitzthum nebst dem Zehnten das hauptsächlichste Mittel des

---

802) Orig. U. 12. November 1268, gedruckt in Horn S. 363, und päbstliche Bestätigungsurk. v. 15. Mai 1274. Orig.

803) In Rudolphi Gotha. diplom. 5, 194 und in Schultes Nachrichten von Eisenberg S. 198.

804) Bei Horn Nr. 43. S. 331.

805) Verzeichnet in Menken Script. 1, 682.

806) Moller Geschichte des Klosters Reinhardsbrunn S. 66.

807) Wie der Bischof zu Naumburg wegen des Zehnten zu Reichenbach. Orig. U. 9. Juli 1283.

Unterhalts der Geistlichkeit gewesen ist, weniger die Stolgebühren. Anderwärts mag das Verhältniß ein anderes gewesen seyn.

Andere Quellen für Kirchen und am meisten für Klöster öffneten sich leicht zu einer Zeit, die zur Freigebigkeit für diese Zwecke so geneigt war. Von der Bereitwilligkeit, für die Kirche und ihre Zwecke beizutragen, kann ein Beispiel seyn, daß die Bauern zu Barnrode für ihre Kirche einen librum matutinalem kauften[808]), und daß die Bauern zu Theuma bei Plauen, um am eignen Orte einen Pleban und häufigeren Gottesdienst zu haben, aus freier Bewilligung reichliche Getreideabgaben bewilligten, wozu sie noch die Zustimmung ihrer Herrn suchen mußten[809]).

Ueber die Vortheile, welche den Kirchen und insonderheit den Klöstern aus der Freigebigkeit derer zuflossen, welche dadurch ihr und der Ihrigen Seelenheil zu gewinnen suchten, bedarf es keiner besondern Ausführung für unsere Lande, aus welchen die anderwärts zu erwähnende Freigebigkeit des Markgrafen Heinrich[810]) zum Beispiele dienen kann. Eine besondere Gattung, die der Confraternitäten, der Aufnahme in die Theilhaftigkeit an den Wirkungen der Gebete der Klöster, wird ebenfalls besondere Erwähnung finden. Der Ritter von Isenkagen zahlte für sich und seine Mutter zu diesem Zwecke dem Stifte Hildesheim 100 Pfund[811]).

Vortheil hatte das Kloster gewiß von denen, die sich unter seinen Schutz begaben, was zu geschehn pflegte, vielleicht bleibende und feste Entrichtungen. Aus landesherrlichen Bestätigungen über solche Verhältnisse kann man vermuthen, daß die Bezüge der Klöster daran dem landesherrlichen Interesse Abbruch thaten: Landgraf Albrecht von Thüringen gestattete in einem allgemeinen Privilegium für das Kloster Johannisthal bei Eisenach allen seinen Unterthanen, sich mit ihrem Eigenthume in dieses Klosters Schutz zu begeben[812]).

Bei außerordentlichen Bedürfnissen, insbesondere zu einem größeren Bau, kam den Kirchen und den Klöstern dadurch Unterstützung zu, daß denen, die dazu beitrugen, Ablaß von etwa 40 oder 20 Tagen

---

808) Zeugniß des Landgrafen Albrecht darüber in einer Urkunde v. J. 1278 im Archiv zu Gotha.

809) Orig. U. 23. Juni 1267.

810) Zusammengestellt hat Horn S. 95 ff. Heinrichs Schenkungen.

811) Urk. in Schannat Vind. lit. 1, 203.

812) Urk. pridie nonas Augusti 1280 in dem Archive zu Gotha.

und einer Fasten bei Hauptvergehungen (criminalia) oder von einem Jahre bei verzeihlichen Sünden (venialia) bewilligt wurde, was auch fremde Bischöfe thaten[813]). Zuweilen wird ohne Erwähnung einer Gabe allen denen Indulgenz zugesagt, die an gewissen Feiertagen eine bestimmte Kirche besuchen werden, auch wohl neben dem, also davon unterschiedenen, Falle einer Unterstützung zu einem Bau[814]). Hieraus ergiebt sich, daß wenigstens an solchen Feiertagen regelmäßig von allen, welche die Kirche besuchten, eine Gabe gereicht wurde.

Die Unterstützung durch Ablaß wird vorzugsweise vor andern Kirchen den Stiftern und Klöstern zu Theil geworden seyn. Und so auch andere Vortheile, die schon erwähnt worden sind: Befreiungen von Zöllen und andern Abgaben, vor allem die Einnahme von der damals so einträglichen Gerichtsbarkeit, die Ueberlassung von Fischereien, von Bergwerksrechten, wie das Kloster Nimtschen das Recht an allem Erz oder Berg des ganzen Landes oder den Zehnten davon und den Zehnten von den Wolkensteiner Bergwerken, das Nonnenkloster zu Freiberg das von der Erzwäsche in den leinenen Säcken zurückbleibende Erz mit den Säcken selbst erhielt, die Klöster Kemnitz und Alt-Zelle mit der Nutzung des Bergbaues innerhalb ihres Gebietes begnadigt waren[815]).

Zu diesen Vortheilen der Kirchen und der Klöster gehört nun vor anderen noch die sehr wichtige, häufig Klöstern zugestandene Befugniß, Märkte zu halten, Jahrmärkte und Wochenmärkte, womit auch

---

813) So der Bischof von Brandenburg für das Kloster Pforta 40 Tage, Urk. bei **Menken** 1, 778; — der Bischof zu Havelberg für das S. Klaren-Kloster zu Weißenfels, Orig. U. 10. Juli 1284; — sehr viele Bischöfe theils einzeln theils gemeinschaftlich für den Bau der Meißner Kirche 1274 und zwei vom 18. Mai 1287 abschriftlich im Dr. St. A. nach dem Original des Meißner Stiftsarchivs. — Andere Beispiele der sehr häufig vorkommenden Indulgenzen im **Chronicon Montis Sereni** bei **Menken** 2, 275 auf 20 Tage, — 40 **dies criminalium** und ein Jahr **venialium** und der Erlaß einer **carena**. Orig. U. 31. März und 9. April 1278, 18. Juni 1287, vergl. Orig. U. vom 14., 15., 17. August und 24. September 1287. — Ein päbstlicher Indulgenzbrief ähnlichen Inhalts für das Stift Merseburg v. J. 1258 in Fraustadt Einführung der Reformation in das Stift Merseburg S. 10.

814) Zwei Orig. U. der Bischöfe von Merseburg und von Naumburg v. J. 1281 ohne Tag. — Orig. U. Bischof Heinrichs von Havelberg v. 10. Juli 1284. — Orig. U. 26. Mai und 4. Juni 1286. — Für das Hospital zu Gotha **Tentzel Suppl. hist. Gothanae** 2, 606.

815) Oben im Abschnitte von den Regalien.

Münzrecht verbunden war[816]). So hatte das Kloster Kemnitz schon im Jahre 1143 das Recht erlangt, einen öffentlichen Markt anzulegen, und zwar muthmaßlich einen Jahrmarkt, in Beziehung auf welchen allen Bewohnern des Ortes zugleich Zollfreiheit gegeben worden war[817]). Das Kloster Pegau muß einen Markt und wohl auch eine Münze, vielleicht auch einen Zoll gehabt haben, denn nur hierauf kann es sich beziehn, daß im Jahre 1218 zwischen dem Abte und dem Markgrafen Dietrich über Kornmarkt, Münze und Zoll zu Groitsch wegen des dem Kloster daraus erwachsenen, auf die hohe Summe von 7500 Mark berechneten Schadens Zwiespalt entstand, der durch schiedsrichterlichen Ausspruch damit endigte, daß der Markgraf Markt, Zoll und Münze aufheben und 500 Mark Entschädigung geben sollte[818]). Ferner hatte das Kloster Dobrilug schon von Markgraf Heinrichs Vorfahren ein Marktrecht zu Kirchhain erlangt und Heinrich bestätigte es[819]). Es war ein Wochenmarkt, der im Jahre 1241 von dem Freitage auf die Mittwoche verlegt ward[820]). Auch bei dem Kloster Kapellendorf finden wir Markt und Münze[821]). Das Kloster Hausdorf hatte früher einen Markt, der aber 1241 in das Dorf Sulza verlegt wurde. Freilich scheint hier, wie auch vielleicht anderwärts, der Klostervogt die beträchtlichsten Einkünfte davon gehabt zu haben, denn er verkaufte sein Recht daran für 30 Mark, und von dem Kloster heißt es, es hätte keinen erheblichen Nutzen davon gehabt[822]).

Ferner gehört zu den Mitteln der Unterhaltung der Klöster und

---

816) Von dem Münzrechte oben in einem besonderen Abschnitte bei den Regalien.

817) Orig. U. v. J. 1143 ohne Tag und v. 30. April 1226.

818) Urk. bei Ludewig Rel. 2, 214. — Chron. March. Misn. bei dems. 8, 229. — Anon. de fundatione ecclesiae Pegaviensis bei Menken 2, 105. — Chron. Montis Sereni bei Menken 2, 273. — In der letztern Stelle wird ausdrücklich gesagt, daß der Markgraf Käufer und Verkäufer nicht frei nach Pegau ziehn ließ. Nicht deutlich ist, wie der Markgraf dem Kloster durch eine Brücke und das Kloster dem markgräflichen Interesse durch Anlegung einer Zugbrücke statt einer andern Abbruch gethan hatte; beides sollte abgestellt werden.

819) Urkunde in Ludewig Rel. 1, 52. 59. Horn S. 300. 302. Menken 3, 1131.

820) Urkunde in Ludewig Rel. 1, 59. Horn S. 302.

821) Urk. 1279 in Paullini hist. Isenacensis S. 54 und Menken Scr. 1, 695.

822) Urk. bei Liebe Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erlauchten S. 50.

zu den Wegen der Vermehrung ihres Eigenthums die Ausstattung, welche besonders in Nonnenklöstern den neu Aufgenommenen von ihren Verwandten mitgegeben wurde und dem Kloster blieb. Und diese Ausstattung war zuweilen beträchtlich. Winand der Jüngere, Bürger zu Freiberg, überließ dem Kloster Sornzig bei der Aufnahme seiner Töchter 30 Pfund jährliche Rente aus der Münze zu Freiberg[823]). Ein Graf von Schwarzburg gab bei der Aufnahme seiner zwei Töchter in das Kloster Paulinzelle die Vogtei über das Dorf Hengelbach[824]).

Einen Beweis von reichlichen Einkünften der geistlichen Stiftungen erhalten wir noch darin, daß der deutsche Orden Ueberschüsse von seinen Einkünften in das heilige Land oder nach Preußen oder nach Lievland senden konnte[825]).

Dennoch finden sich viele Klagen über Armuth und Mangel der Klöster. Vielleicht waren bei einigen wirklich die Einkünfte unzureichend, oder die Zahl der Mönche oder Nonnen könnte zu hoch gestiegen seyn; zuweilen war es auch wohl nur vorübergehender Zustand, in andern Fällen Ungenügsamkeit der Klagenden. Im allgemeinen können wir aber eher schlechte Wirthschaft als Mangel an Mitteln voraussetzen. Nicht bloß Klöster waren in Mangel und Verlegenheiten, welche so wenig Besitzthum hatten wie das Kloster Pforta, das für sehr arm galt[826]). Das so reich ausgestattete Kloster Zelle sah sich im Jahre 1230 genöthigt, einige Dörfer zu verkaufen[827]). Das Kloster Memleben war während des dreizehnten Jahrhunderts in sehr zerrütteten Vermögensumständen[828]). Nach einer Urkunde vom Jahre 1262[829]) war damals das Thomaskloster zu Leipzig durch Schulden und Zinsen schwer bedrängt. Der Bischof zu Merseburg beklagt in einer Urkunde vom Jahre 1269[830]) die Ar-

---

823) Orig. U. 9. Juli 1271.

824) Urk. 1224 in Jovius Schwarzburgische Chronik in Schöttgen Kreysig Script. 1, 176.

825) Urk. des Bischofs von Meißen vom 13. November 1278. Abschrift im Dr. St. A. nach dem Original des Meißner Stiftsarchivs.

826) Urk. bei Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese 1, 173. Die Ausstattung ist oben erwähnt worden.

827) Orig. U. v. J. 1230 ohne Tag.

828) Puttrich Denkmale deutscher Baukunst in der preußischen Provinz Sachsen. Heft 3. 4. S. 6.

829) In Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese 1, 55.

830) In Haschens Magazin 6, 205.

muth des Klosters Nimtschen, das doch unter den reich ausgestatteten Klöstern zu bemerken war. Die Einkünfte des Klosters zu Kronschwitz waren nach dem Anführen der Nonnen und des Bischofs von Naumburg so gering, daß sie zum Unterhalte der Nonnen nicht hinreichten[831]). Auch das reich ausgestattete Kloster Reinhardsbrunn klagte im Jahre 1290 über Armuth und Mangel[832]), wohl nur wegen besonderer ungünstiger Umstände. — Bedrückung und Gewalt mag zuweilen der Grund der Noth der Klöster gewesen seyn. Dem Kloster Buch bestätigte Markgraf Dietzmann im Jahre 1288 seine Güter und Privilegien unter Beziehung auf die Dürftigkeit und den drückenden Mangel, worein das Kloster durch viele Plackereien gerathen sey[833]). — Das Bisthum zu Naumburg selbst, als es an Ludolf kam, hatte über 1100 Mark Schulden, was als eine große Last erschien. Die zum Tische des Bischofs gehörigen Einkünfte waren zum Theil veräußert, nun also unzureichend, und ein jährliches Deficit entstand. Die an die Juden zu zahlenden Zinsen erschöpften die noch vorhandenen Mittel. Schloß Tiefenau und die Orte Strele, Dölen und Nerchau waren verpfändet[834]). Schon im Jahre 1258 klagte der Bischof über Schulden, die ihm aus der Vertheidigung der Kirche gegen mancherlei Unrecht und Gewalt erwachsen wären[835]). — Das Stift Merseburg hingegen war im Stande, viele Besitzungen zu kaufen[836]).

Von Einkünften der einzelnen Präbenden habe ich nur eine Angabe gefunden, von Bursla. Hier betrugen die Einkünfte der Probstei nicht mehr als 5 Mark, wovon nach einer Bestimmung vom Jahre 1275 drei Mark bei der Präbende bleiben, zwei Mark den Mönchen zu Theil werden sollten[837]). Das Stift muß sonst des Probstes Bedürfnisse befriedigt haben, daß er nicht mehr baares Einkommen aus seiner besondern Präbende bedurfte. Ueberhaupt aber müssen

---

831) Urk. 1270 in Kreysigs Beiträgen, 4, 432.
832) Urk. in Thuringia sacra S. 125.
833) Orig. U. 20. Februar 1288, gedruckt in Schöttgen Kreysig Script. 2, 206 und Wilke Ticem. S. 67. N. 47.
834) Urk. des Bischofs Ludolf von Naumburg vom 15. September 1281. Abschrift im Dr. St. A. nach dem Originale des Meißner Stiftsarchivs.
835) Urk. 22. Sept. 1258. Abschrift im Dr. St. A. aus dem Naumburger Stiftsarchive.
836) Fraustadt Gesch. der Reformation im Stifte Merseburg S. 8.
837) Orig. U. 1. August 1275.

doch die Mönche auch an baarem Gelde reichlich gehabt haben, wenn zu Lautersberg mancher in einem Jahre 15, 20, 30 Mark verspielte[838]).

Leben in den Klöstern.

Nicht durchgängig war das Leben in den Klöstern reichlich; es mag sehr große Verschiedenheit gewesen seyn, und, wie schon bemerkt worden ist, Mangel haben wir aus schlechter Verwaltung zu erklären. So war es im Jahre 1218 nur Beschwerde der Mönche über den Probst des reich ausgestatteten Klosters Lautersberg, daß er es ihnen an Kleidungsstücken fehlen lasse, daß der Priester und andere Altardiener oft ohne Hemden und Beinkleider den Gottesdienst verrichten müßten, obgleich er, außer den jährlichen Einkünften des Klosters, binnen acht Jahren für Wein und andere verkaufte Gegenstände und an Darlehnen, nur was sie wüßten, 3650 Mark eingenommen habe[839]). Von demselben Kloster wird erzählt, daß nach einer Erwerbung von 14 Hufen zu Niendorp im Jahre 1208 die Mönche von dem darauf erbauten Weizen besseres Brot und Bier gehabt hätten[840]). Es lag an der Verwaltung, wenn die Mönche desselben Klosters im Jahre 1224 klagten, daß sie nur Sonntags und kärglich Fleisch, wie doch einen Tag um den andern seyn sollte, und Getränk aus Kräutern und Wurzeln von widerlichem Geschmack erhielten[841]); aber doch nur einen Tag um den andern sollte Fleisch gegeben werden. Ungeachtet das Kloster an Wein sehr viel erbaut haben muß, da Markgraf Dietrich im Jahre 1211 300 Mark für Wein schuldig war[842]), ward doch eben damals geklagt, daß die Mönche das ganze Jahr hindurch keinen Wein bekämen, wenn man in den Weingärten nicht 50 bis 60 Fuder (carratas) erbaute[843]). Doch gleichzeitig wird erzählt, daß bei Fasten der Cellerarius den Brüdern bis auf zehn Gerichte schaffte[844]), und auch bei den gewöhnlichen Mahlzeiten wußten die Mönche sich zu helfen, sie ließen sich für zusammengeschossenes Geld Fleischspeisen bereiten[845]). Auch zeugt von gu-

838) Chron. Montis Sereni bei Menken 2, 281.
839) Ebendas. 2, 257.
840) Ebendas. 2, 224.
841) Ebendas. S. 279.
842) Ebendas. S. 239.
843) Ebendas. S. 279.
844) Ebendas. S. 280.
845) Ebendas. S. 287.

tem Zustande der Küche, daß im Kloster Lautersberg der Laienbruder, welcher die Aufsicht darüber führte, mehr als einen Koch hatte[846]), und daß Markgraf Heinrich nicht weniger als 7 Mark Silber Jahresrente in der Münze zu Freiberg anwies, daß dafür jährlich am Todestage seiner Gemahlin Agnes die Mönche zu Zelle mit Backwerk, Würzburger oder gleich gutem Weine besser als gewöhnlich gespeist werden sollten[847]). — Das Kloster Reinhardsbrunn, dasselbe Kloster, das im Jahre 1290 über Armuth und Mangel klagte, ließ im Jahre 1220 den Wein in sechsspännigen Wagen anfahren, wie es scheint, aus Franken[848]). Ueberhaupt war das Leben in den Klöstern wohl reichlicher, als die Vorschrift gestattete. Pabst Honorius III. gebot in einer Bulle, welche in einem unserer Klöster aufgefunden worden ist, seinen Legaten, in den Cistercienserklöstern, auch wenn sie durch Freigebigkeit der Laien reich geworden wären, sich mit den vorschriftmäßigen Speisen, ohne Fleisch, genügen zu lassen[849]). Pabst Gregor IX. verbot den Cisterciensermönchen, Fleisch zu essen, auf eine aus den Klöstern selbst gekommene Anzeige, daß dieß geschehn sey[850]), wonach es doch in den Klöstern selbst nicht ohne Mißbilligung blieb.

Zahl und Bestand der Klöster und Stifter.

Bei dem folgenden Verzeichnisse der Klöster und der Stifter, welche sich im dreizehnten Jahrhunderte in den zur Geschichte des Markgrafen Heinrich gehörenden Landen finden, ist Vollständigkeit der Forschung und der Angaben, die vielleicht fehlen möchte, nicht für nöthig gefunden worden. Es kam nur auf eine ungefähre Uebersicht der Masse im Ganzen, nicht auf Kenntniß alles Einzelnen an. Deshalb habe ich über das Einzelne weiterer Nachforschungen mich überhoben, und zur Nachweisung nur gegeben, was ich aus Originalurkunden und sonst gelegentlich aufgemerkt hatte[851]).

---

846) Ebendas.

847) Orig. U. 30. September 1277, abschriftlich in Grundmann Diplomata Saxon. auf der königl. Bibliothek zu Dresden J. 130. Bl. 79.

848) Berthold Leben Landgraf Ludwigs VI. von Thüringen, handschriftlich im Dr. St. A.

849) Orig. U. 4. Februar 1221.

850) Urk. 23. Januar 1234. Altes Transsumt im Dr. St. A.

851) Allgemeine Beziehung kann für die thüringischen Klöster auf die Thuringia sacra genommen werden, für die beiden Marken auf Albinus Meißn.

Mönchsklöster.

Dresden, Franziskanerkloster, zuerst im Jahre 1272 erwähnt[852]). — Freiberg, ein Franziskanerkloster, seit 1223 oder 1233 (das Jahr 1223 ist kaum anzunehmen), und ein Dominikanerkloster, 1233 gegründet. — Alten-Zelle, Cistercienserkloster, 1162 confirmirt[853]). — Meißen, außer dem Hochstifte ein Stift regulärer Chorherrn zu S. Afra seit 1205[854]), und ein Franziskanerkloster, das, zwischen 1250 und 1258 gegründet[855]), zuerst 1281 in Urkunden des königlich sächsischen Staatsarchivs erwähnt wird[856]). — Hain, ein Collegiatstift S. Georg, Nebenstift des Stiftes Meißen, Probstei. — Zu Seuselitz werden im Jahre 1288 Franziskaner erwähnt, welche auf die Beerdigung des Markgrafen Heinrich Anspruch machten[857]); der S. Klaren-Orden, zu welchem dort ein Nonnenkloster gehörte, war in Zusammenhang mit dem Orden der Franziskaner. — Dobrilug, Cistercienserkloster, von Otto dem Reichen und seinen Brüdern Dietrich und Dedo gegründet[858]). — Neu-Zelle, Abtei Cistercienser-Ordens, 1268 Markgraf Heinrichs Stiftung[859]). — Oschatz[860]). — Wurzen ein Collegiatstift seit 1114[861]). — Torgau, Franziskanerkloster, kömmt 1243 vor[862]). — Auf dem Petersberge oder Lautersberge bei Halle ein Augustinerkloster, von Markgraf Konrad gestiftet[863]). — Leipzig drei Mönchsklöster:

Landchronik S. 298 und Glafey Kern der sächsischen Geschichte S. 562, — für das Osterland auf Wilke Ticem. S. 268 ff. ohne Unterscheidung der Zeit.

852) Orig. U. 7. Juni 1272, gedruckt in Haschens Geschichte Dresdens Urkundenbuch Nr. 5. S. 12.

853) Orig. U. 25. Februar 1162. Daß es ein Kloster Cistercienser-Ordens war, zeigt eine Urkunde bei Horn S. 345. Nr. 55.

854) Orig. U. 1205 ohne Tag, gedruckt in Schöttgen Opuscula S. 277, Ursinus S. Afra-Kloster S. 105, und aus dem Original in Dertel Der Münster der Augustiner Chorherrn zu S. Afra in Meißen S. 54 ff.

855) Dertel S. 26 ff.

856) Zwei Orig. U. v. J. 1281 ohne Tag.

857) Orig. U. 24. Juni und 15. Juli 1288.

858) Urk. v. J. 1200, gedruckt in Schlegel de Cella Veteri S. 35 und häufig.

859) Urk. bei Horn S. 328.

860) Kömmt in einer Orig. U. 8. Nov. 1240 vor.

861) Schöttgen Historie von Wurzen S. 147.

862) Orig. U. 22. Juli 1243.

863) Orig. U. 30. November 1156, gedruckt in Ludewig Rel. 2, 208.

Thomaskloster, nach der Regel der Augustiner, 1213 gestiftet[864]), Dominikanerkloster seit 1229[865]), Franziskanerkloster. — Grimma, Augustinerkloster. — Laußig (im Amte Kolditz), Benediktinerkloster. — Pegau, Benediktinerkloster, von Wiprecht von Groitsch gestiftet[866]), im Jahre 1106 confirmirt[867]). — Buch unweit Leisnig, Cistercienser-Ordens, spätestens 1192 gestiftet[868]). — Kemnitz, Benediktinerkloster, von Kaiser Lothar II. gestiftet[869]), dessen Vereinigung mit dem Kloster Buch Pabst Gregor IX. im Jahre 1235 für den Fall genehmigte, daß es nicht der nöthigen Reformation unterzogen werden könnte[870]), das aber doch fortbestand[871]) und 1264 das Patronat über die Johanniskirche in der Stadt Kemnitz erhielt[872]). — Grünhain, Kloster Cistercienser-Ordens, 1236 von Markgraf Heinrich gestiftet[873]). — Zschillen, bis 1278 Augustinerkloster, dann wegen Sittenverfalls als solches aufgelöst und dem deutschen Orden übergeben[874]); später findet sich ein Barfüßerkloster daselbst. — Krimmitschau, Augustinerkloster, 1222 gestiftet[875]). — Zwickau, Franziskanerkloster, seit 1231. — Plauen, Dominikanerkloster, erbaut zwischen 1273 und 1285[876]). — Mildenfurt bei Weida, Prämonstratenser-Ordens, gestiftet 1193, bestätigt 1209[877]). — Neustadt an der Orla, Augustinerkloster, wahrscheinlich zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts gegründet, von Landgraf Albrecht mit dem Patronate über drei Kirchen beschenkt[878]). — Altenburg, ein Stift regulärer Chorherrn, 1172 confirmirt, und das Marienstift, das 1223 sich findet. — Schmölln, um 1140 gestiftet, zum Cister-

---

864) Orig. U. 12. März 1213, gedruckt in Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese zur Hist. v. Ober-Sachsen 1, 40.

865) Vergl. Urk. bei Horn Nr. 5. S. 296.

866) Orig. U. der päbstlichen Bestätigung v. 30. Januar 1106.

867) Orig. U. 30. Januar 1106.

868) Orig. U. 1. Dezember 1192.

869) Urk. Kaiser Konrads III. v. J. 1143 in Hasche Magazin 7, 213.

870) Orig. U. 7. Juni 1235, gedruckt in Richters Chronica von Chemnitz 1, 59.

871) Zwei Orig. U v. 9. Juli 1253.

872) Orig. U. 14. Februar 1264.

873) Urk. in Schöttgen Kreysig Script. 2, 526.

874) Sieben Orig. U. v. 13. November 1278.

875) Orig. U. v. J. 1222 ohne Tag. — Schöttgen und Kreysig Diplomatische Nachlese zur Historie von Ober-Sachsen 10, 195.

876) Limmer Vogtland 2, 412.

877) Kreysig Beiträge 3, 251. — Limmer Vogtland 1, 269.

878) Orig. U. 11. Dezember 1300.

cienser-Orden gehörig, da es seine ersten Mönche aus dem Kloster Walkenried erhalten hatte[879]). — Zeiz, Collegiatstift. — Bosau unweit Zeiz, Benediktinerkloster, 1121 gestiftet. — Merseburg, außer dem Hochstifte ein Benediktinerkloster S. Petri auf dem Altenberge, 1021 gestiftet[880]). — Marienzell zu Eilwardsdorf bei Querfurt, 1145 schon vorhanden[881]). — Weißenfels, Franziskanerkloster und Nikolaikloster. — Schkölen unweit Weißenfels, gestiftet vor 1144, zuerst vom Abte zu Pegau mit einem Probste und andern Ordenspersonen versehn, also Benediktiner-Ordens[882]). — Zu Naumburg außer dem Hochstifte das S. Georgen-Kloster Benediktiner-Ordens, gestiftet zu Anfange des eilften Jahrhunderts[883]), und Kloster S. Moritz von regulirten Chorherrn des Augustiner-Ordens, vor 1030 gestiftet, 1119 umgewandelt[884]). — Pforta, Cistercienser-Ordens, 1137 vom Pabste confirmirt[885]). — Memleben unweit Pforta, Benediktinerkloster, von den sächsischen Kaisern gestiftet. — Reinsdorf im Amte Freiburg, unweit Memleben, anfangs Frauenkloster, seit 1110 Benediktiner-Mönchskloster. — Goßeck an der Saale, zwischen Weißenfels und Naumburg, Benediktiner-Ordens, 1053 gestiftet. — Stift Bibra im Amte Eckartsberga[886]). — Stift Sulze im Weimarischen Amte Roßla[887]). — Abtei Bürgel, eine Meile von Jena, 1127 als Nonnenkloster gestiftet, nachher zu einem Benediktiner-Mönchskloster umgewandelt. — Zu Jena wenigstens ein Dominikanerkloster[888]). — Münchenroda im Amte

---

879) Orig. U. v. J. 1140 ohne Tag. Vergl. Vermischte Sammlung zur sächs. Gesch. 2, 84.

880) Schöttgen und Kreysig Diplomat. Nachlese 12, 171.

881) Urk. in Ludewig Rel. 1, 14. 25. 76 und 10, 678. Vergl. ebendas. 1, 1, wo ein Kloster Marienzelle zu Ludesburg bei Querfurt confirmirt wird.

882) Ann. Vet. Cell. bei Menken 2, 382. — Schamelius Kloster S. Moritz S. 37.

883) Schamelius Kloster S. Georg zu Naumburg. Es kömmt 1140 vor in den Ann. Vet. Cell. bei Menken 2, 379 und unter den Urkunden des Dr. St. A. 12. März 1144.

884) Schamelius Vom Kloster S. Moritz vor Naumburg. — Lepsius Hist. Nachr. vom Augustiner-Kloster S. Moritz zu Naumburg S. 10 f. Vergl. Ludewig Rel. 8, 207.

885) Orig. U. 13. Januar 1137.

886) Orig. U. 1. November 1107. Vergl. Kreysigs Beiträge zur sächs. Gesch. 1, 323.

887) Urk. 1271 in Schöttgen und Kreysig Diplomat. Nachlese 1, 170.

888) Das 1288 in einer Urkunde bei Menken 1, 703. Nr. 55 vorkömmt.

Jena kömmt 1171 vor. — Himmelskron in der Grafschaft Orlamünde[889]). — Oldisleben, Benediktinerkloster, im Jahre 1070 gestiftet. — Zu Saalfeld, damals Schwarzburgisch, eine im Jahre 1074 gestiftete Benediktinerabtei und ein Franziskanerkloster[890]). — Probstei Zelle im Saalfeldischen[891]). — Pößneck, ebenfalls damals Schwarzburgisch, Karmeliterkloster[892]). — Groß-Bursla im Amte Treffurt, Kanonikatstift[893]). — Göllingen, zwischen Frankenhausen und Sondershausen, nicht später als im 10. Jahrhunderte gestiftet[894]). — Paulinzell, Benediktinerkloster, im Jahre 1114 gegründet[895]). — Zu Gotha ein Augustinerkloster, 1258 gestiftet. — Zu Ordruff in der Grafschaft Gleichen ein Kanonikatstift Benediktiner-Ordens, das in einer Urkunde vom Jahre 1168 vorkömmt[896]). — Georgenthal im Gothaischen, Cistercienserkloster[897]), nebst einem von dem Kloster Georgenthal abhängigen Kloster (filia) zu Georgenzell im Hennebergischen[898]). — Reinhardsbrunn, Benediktinerkloster, 1085 gestiftet. — Elnde, Probstei zur Mater in Reinhardsbrunn gehörig[899]). — Weißenborn unweit Reinhardsbrunn, 1253 gestiftet[900]). — Volkolderode, Cistercienserkloster, vor 1117 oder 1130 gestiftet[901]). — Zu Eisenach fünf Stiftun-

---

Vier Klöster zu Jena nennt Beyer Geographus Jenensis bei Falkenstein Thüringische Chronik 3, 1185.

889) Falkenstein Thüring. Chronik 2, 898.

890) Schultes Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte des Mittelalters 2, 39.

891) Ebendas. S. 41.

892) Ebendas. S. 40.

893) Die älteste Orig. U., wo es erwähnt wird, im Dr. St. A. ist v. J. 1230.

894) Mülbener Antiquitates Gollingenses.

895) Urk. in Falkenstein Thüring. Chronik 3, 1216.

896) In Schannat Vind. lit. 1, 116. Weil man angegeben findet, daß dieses Kloster spätestens 1213 eingegangen sey, so ist zu bemerken, daß ein Scholasticus von Ordorf in Urkunden von den Jahren 1238 (bei Menken 1, 775) und 1276 (Orig. U. v. 9. August 1276) vorkömmt, und daß das Stift um das Jahr 1343 von Ordruff nach Gotha verlegt worden ist (Urkunde in Sagittarii hist. Goth. S. 43).

897) Stiftungsurkunde v. J. 1143 in Rudolphi Gotha diplom. 2, 244 und Heydenreich Historie des — Hauses Schwarzburg S. 29. — Kirchen- und Schulenstaat im Herzogthum Gotha Th. 2. St. 4. S. 5 ff.

898) Kirchen- und Schulenstaat im Herz. Gotha 2, 4, 5 ff.

899) Thuringia sacra S. 121.

900) Gothaischer Kirchen- und Schulenstaat 1, 2, 157.

901) Urk. bei Menken Script. 2, 487. — Gothaischer Kirchen- und Schulenstaat 1, 3, 229 ff.

gen für Männer: die Stiftskirche Unser Lieben Frauen, ein von der heiligen Elisabeth gestiftetes, nachher von Minoriten eingenommenes Kloster, ein Dominikanerkloster, 1236 gestiftet, ein Cistercienserkloster, von Heinrich Raspe oder 1252 gegründet, und ein Franziskanerkloster, von welchem jedoch das Jahr der Stiftung, ob 1236 oder 1336, ungewiß ist[902]). — Zu Kreuzburg ein dem Bonifacius zugeschriebenes Kloster. — Zu Homburg unweit Langensalza, gegenüber Thamsbrücken, ein Kloster, das 1136 aus einem Nonnenkloster in ein Mönchskloster verwandelt worden war. — Domprobstei Jechaburg im Sondershausischen, von Kaiser Otto I. gegründet[903]). — Sangerhausen, zum Orden der Cistercienser gehörig, von dem Kloster Reinhardsbrunn abhängig, vor 1271 gegründet[904]), im Jahre 1286 von Markgraf Friedrich Tutta bestätigt[905]). — Roda im Amte Sangerhausen, Prämonstratenserkloster regulärer Chorherrn, 1120 gestiftet[906]). — Kaltenborn bei Sangerhausen, Augustinerkloster, 1120 confirmirt[907]). — Ilefeld bei Ileburg in der Grafschaft Honstein, Prämonstratenserkloster, 1193 confirmirt[908]). — Sittichenbach unweit Eisleben, Cistercienserkloster, 1141 gegründet, 1154 bestätigt[909]). — Wimmelburg in der Grafschaft Mansfeld, Benediktinerkloster, wahrscheinlich schon im eilften Jahrhundert gestiftet, 1121 verpflanzt[910]). — Helmsdorf in der Grafschaft Mansfeld, eine Pflanzung der Brüder des S. Lazarus-Ordens, 1283 gegründet[911]). — Zu Erfurt werden neben dem von Bonifazius 752 gegründeten Domstifte und der spätern Niederlassung der Tempelherrn

---

902) Nach Falkenstein Thüring. Chronik 2, 1159 ff. — Von dem Cistercienser-Kloster (S. Johannisthal) Gothaischer Kirchen- und Schulenstaat 2, 5, 6.

903) Heydenreich Hist. des — Hauses Schwarzburg S. 398. Sie kömmt vor in einer Urkunde v. J. 1273 in Guden Cod. diplom. 1, 753.

904) Urk. bei Schannat Vind. lit. 1, 123.

905) Orig. U. 25. Januar 1286.

906) Frank Historie der Grafschaft Mansfeld S. 82.

907) Orig. U. 16. April 1120, Schultes Coburg-Saalfeldische Landesgesch. 2, 143, Menken 1, 763 ff., Schöttgen Kreysig Scriptores 2, 690. — Vergl. Leuckfeld Antiquit. Kaltenborn. hinter den Antiqu. Katelenburg. S. 73 ff.

908) Leuckfeld Antiquit. Ilfeldenses, Verm. Nachrichten zur sächs. Gesch. 10, 10 ff.

909) Orig. U. 11. April 1154.

910) Förstemanns N. Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins 3, 2, 95.

911) Urk. bei Guden Cod. dipl. 1, 798.

sieben Mönchsklöster genannt[912]), das Benediktinerkloster auf dem Petersberge, ebenfalls sehr alt, das Schottenkloster 1035 gestiftet, das Kloster der regulären Chorherrn Augustinerordens, gestiftet zwischen 1109 — 1137, das Cistercienserkloster, das Augustiner-Eremitenkloster gestiftet 1223, das Franziskanerkloster gestiftet 1223, das Dominikanerkloster seit 1228. — Zu Mülhausen[913]) ein um 1232 gegründetes Franziskanerkloster und ein Dominikanerkloster, das zuerst 1297 vorkömmt, aber wahrscheinlich früher bestanden hat, außerdem eine Stiftung des deutschen Ordens wenigstens seit dem Jahre 1227[914]). — Zu Nordhausen das Domstift, im Jahre 1221 aus einem Nonnenkloster umgewandelt[915]), und das zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gegründete Frauenberger Kloster[916]). — Himmelgarten unweit Nordhausen, im Gebiete der Grafen von Honstein, Augustinerkloster, in der andern Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gegründet[917]). — Walkenried, Cistercienserabtei, 1127 gestiftet, von welcher Markgraf Dietzmann im Jahre 1280 Abgaben nahm[918]). — Zu diesen Klöstern ist nun auch der deutsche Orden zu rechnen mit seinen zu einem großen Theile in der Zeit des Markgrafen Heinrich gegründeten Niederlassungen und Besitzungen an Kirchen, Patronaten, Gütern, welche zuletzt eine Ordensballei Thüringen bildeten und woraus vier vogtländische Komtureien, Schleiz, Plauen, Adorf und Reichenbach, ein Ordenshaus zu Altenburg und ein zur Provinz Sachsen gehöriges Haus zu Dommitsch zu rechnen ist.

Frauenklöster.

Zu Freiberg ein Jungfrauenkloster S. Jakobi, zuerst im Jahre 1248 erwähnt[919]). — Bei Meißen das Kloster zum Heiligen Kreuz,

---

912) v. Falkenstein Hist. von Erfurt S. 77 ff.
913) Grafshof de origine Mulhusae S. 63 ff.
914) Von diesem Jahre ist die älteste Urkunde darüber im königlich sächsischen Archive.
915) Histor. Nachrichten von Nordhausen S. 152.
916) Ebendas. S. 130 ff.
917) Leuckfeld Vom Kloster Himmelgarten bei Meybaums Chronik des Klosters Marienberg vor Helmstädt S. 109 ff.
918) Urk. bei Wilke Ticem. Cod. dipl. S. 44.
919) Orig. U. 2. Januar 1248, vergl. Verm. Nachrichten zur sächs. Gesch. 7, 4. In einer Orig. Urk. im königl. sächs. Archive v. 22. April 1288 findet sich: Prior, priorissa, subpriorissa, totumque capitulum penitentium in Vriberg.

Cistercienserordens, 1224 gegründet[920]). — Zu Dörschnitz im Amte Meißen ein Hospital 1206 gegründet, zwischen 1233 — 1250 in ein Benediktinerkloster verwandelt, 1250 noch in Dörschnitz, 1270 aber schon zu Sitzerode bei Torgau[921]). — Zu Hain ein Nonnenkloster Marien Magdalenen, das 1240 und 1288 vorkömmt[922]). — Seuselitz, Kloster S. Klarenordens, dessen Stiftung im Jahre 1255 die päbstliche Genehmigung erhielt[923]) und von Markgraf Heinrich mit Zustimmung seiner Söhne 1268 durch eine Urkunde vollzogen wurde[924]). — Riesa, Benediktinerkloster, das schon zur Zeit Markgraf Konrads von Landsberg und namentlich vor 1197 vorhanden war[925]). — Zu Mülberg Kloster Güldenstern, Cistercienserordens, 1128 von den Brüdern von Ilburg gegründet[926]). — Brena, zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts gestiftet[927]). — Zu Leipzig das Cistercienserkloster S. Georg[928]). — Nimtschen, Cistercienserkloster, von Markgraf Heinrich gegründet, zuerst und wenigstens 1240 zu Torgau, von da 1250 nach Grimma, dann nach Nimtschen verpflanzt[929]). — Sornzig (Marienthal) bei Mügeln, Cistercienserordens[930]). — Staucha, Kloster Benediktinerordens, das in einer Urkunde vom Jahre 1264 vorkömmt[931]), im Jahre 1330 nach Döbeln verlegt worden ist. — Geringswalde im Amte Rochlitz 1233 gestiftet[932]). — Remse[933]). — Aue bei Lösnitz im Schönbur-

---

920) Arndts Archiv zur sächs. Gesch. 2, 273. — Ursinus handschriftl. Gesch. des Kl. z. h. Kr. bei Meißen auf der königl. Bibliothek zu Dresden. — Oertel Das Münster der Augustiner Chorherrn zu S. Afra bei Meißen S. 24.

921) Orig. U. 18. Januar 1270.

922) Orig. U. 8. November 1240, 5. Dezember 1243, 11. Mai 1288.

923) Orig. U. 17. Februar 1255.

924) Orig. U. 12. November 1268, gedruckt bei Horn S. 362, vergl. Chron. March. Misn. in Ludewig Rel. 8, 240.

925) Orig. U. ohne Jahr (zw. 1187 — 1207) und eine andere v. 14. Jan. 1197.

926) Orig. U. 28. Januar 1228, vergl. Wilke Ticem. U. Nr. 41 und Kreysig Beiträge 1, 107.

927) 1201 nach dem Chron. Mont. Ser. bei Menken 2, 216, 1200 nach dem Chron. March. Misn. bei Ludewig Rel. 8, 226. — 1209 confirmirt.

928) Orig. U. 22. Juni 1274.

929) Hasche Magazin 2, 36 ff.

930) Kömmt in einer Orig. U. des königl. sächs. Archivs v. J. 1243 ohne Tag vor.

931) Orig. U. 25. April 1264.

932) Orig. U. 2. Januar 1233, auch gedruckt, s. Schöttgen Inventarium diplom.

933) Orig. U. 7. u. 27. November 1243.

gischen von Markgraf Otto dem Reichen gestiftet[934]). — Grünberg, ein Cistercienserkloster, das zwischen 1286 bis 1296 nach Frankenhausen bei Krimmitschau verlegt wurde[935]). — Eisenberg von Dietrich dem Bedrängten als Kloster regulärer Chorherrn gestiftet, aber schon 1219 mit dem Kloster zu Zwickau vereinigt und in ein Nonnenkloster umgewandelt[936]). — Kronschwitz bei Weida, Dominikanerkloster 1239 gestiftet. — Bünrode im Altenburgischen[937]). — Zeiz, 1147 gestiftet[938]). — Weißenfels S. Klarenkloster, schon in einer Urkunde v. 10. Juli 1284, als bestehend erwähnt[939]), zu Ausgang des Jahres 1285 vom Bischof von Naumburg bestätigt[940]), Stiftung des Markgrafen Dietrich von Landsberg und seiner Gemahlin Helena[941]), deren zwei Töchter sich in dieses Kloster aufnehmen ließen[942]). — Beutitz bei Weißenfels, Bernhardinerkloster, um 1218 gestiftet[943]). — Langendorf unweit Weißenfels, Benediktiner- oder Cistercienserkloster[944]). — Scheiplitz im Amte Freiburg, Benediktinerordens, 1089 gestiftet. — Im Amte Eckartsberga fünf Nonnenklöster, zu Heßler ein vor dem Jahre 1240 gegründetes Kloster Cistercienserordens, — zu Donndorf ein Cistercienserkloster, 1250 gestiftet, — zu Cölleda ein Cistercienserkloster, vor 1266, — zu Marienthal ein zur Kommende Liebstädt gehöriges Nonnenkloster, das schon 1218 bestand, — und zu Bachra[945]). — Groß-Ballhausen im Amte Weißensee, ein Ci-

---

934) Chron. Marchionum Misn. bei Ludewig Rel. 8, 206. Schannat Vind. lit. 2, 78. Menken 2, 389.

935) Urk. in Schöttgen Kreysig Script. 2, 510, vergl. Verm. Nachrichten zur sächs. Gesch. 10, 20.

936) Rudolphi Goth. diplom. 5, 192. — Horn S. 331.

937) Orig. U. 1. September 1296.

938) Schöttgen Leben Konrads S. 306. Eine Urkunde v. J. 1270 in Ludewig Rel. 2, 235.

939) Orig. U. im Dr. St. A. v. d. T.

940) Orig. U. 22. Dezember 1285.

941) Orig. U. 22. Dezember 1285. — Ungedruckte Chronica des Jungfrauenklosters zu Weißenfels im Dr. St. A. — Auszug daraus nach einer andern Handschrift von Lepsius in Förstemanns N. Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins 3, 2, 45 ff. — Chron. March. Misn. bei Ludewig Rel. 8, 238.

942) Sophie wird in einer Orig. U. v. 19. Juni 1285, Gertrud in einer andern vom 4. November 1287 darin gefunden. Umständliches in der angeführten Chronik.

943) Urk. in Schöttgen Kreysig Script. 2, 370.

944) Orig. U. v. J. 1230, ohne Tag.

945) Urkunde in Menken Script. 1, 683.

stercienserkloster, das im Jahre 1326 nach Großen Furra verlegt worden ist[946]). — Rohrbach im Amte Sangerhausen, Benediktinerordens, um 1115 gestiftet[947]). — Roßleben, ein Kloster regulirter Chorfrauen des Augustinerordens, 1142 confirmirt[948]). — Frauen Prießnitz, das um 1274 vorkömmt[949]). — Heusdorf bei Apolda, Kloster Benediktinerordens, 1140 confirmirt. — Oberweimar, Cistercienserordens, Kloster, das sich im Jahre 1278 findet. — Kapellendorf bei Magdala im Weimarischen, Cistercienserordens, 1235 neu eingerichtet[950]). — Berka im Weimarischen, Cistercienserordens, 1240 von einem Grafen von Berka gestiftet. — Gotha, ein Nonnenkloster zum heil. Kreuz, Benediktiner- und Cistercienserordens, 1251 gestiftet[951]). — Heida unweit Ordruff in der Grafschaft Gleichen, ein Cistercienserkloster, das im dreizehnten Jahrhunderte vorhanden gewesen ist. — Ichtershausen im Gothaischen, Cistercienserordens, im 12. Jahrhunderte gestiftet. — Bei Eisenach ein von Landgraf Hermann I. gestiftetes, im Jahre 1214 aufgebautes Frauenkloster S. Katharinen[952]). — Frauensee zwischen Eisenach und Vach, Cistercienserkloster, vor 1217 gestiftet. — Allendorf an der Werra, unweit Salzungen, erst des Cistercienser, nachher des Benediktiner Ordens, im dreizehnten Jahrhunderte bestehend[953]). — Tüllstädt, vom Cistercienserorden[954]). — Beuern auf dem Eichsfelde, Cistercienserordens, gestiftet 1217, von Markgraf Heinrich 1250 in besondern Schutz genommen[955]). — Saalfeld, damals Schwarzburgisch, ein Cistercienserkloster 1267 gegründet, bald darauf nach Ilmenau ver-

---

946) Weiße Museum zur sächs. Gesch. 3, 2, 159.
947) Kreysig Beiträge zur sächs. Gesch. 3, 268.
948) Schamelius Vom Kloster S. Moritz bei Naumburg S. 47 ff.
949) Urk. in Leuckfeld und Schamelius Kloster Bosau S. 102, und Pertuch Chron. Portense S. 285.
950) Urk. bei Menken 1, 675 ff. — Avemann Grafen von Kirchberg, Anhang S. 13. Nr. 15.
951) Rudolphi Goth. diplom. 3, 28. — Sagittarius historia Gothana S. 54. — v. Falkenstein Thüringische Chronik 2, 1153.
952) Urkunde in Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese 4, 562. — Rohte Chron. Thur. bei Menken 2, 1701. — Paullini Annales Isenacenses S. 31. — v. Falkenstein Thüring. Chronik 2, 1168.
953) Kirchen- und Schulen-Staat im Herzogthum Gotha Th. 1. St. 12. S. 19 ff.
954) Urk. 1202 und 1203 in (Schumachers) Nachrichten zur sächs. besond. Eisenach. Geschichte 1, 27. 28.
955) Urk. in Gudeni Sylloge S. 306. 311.

legt[956]). — Arnstadt, Kloster Benediktinerordens, sehr alt. — Markfüßra im Sondershausischen, vor 1287 gestiftet, Cistercienserordens. — Frankenhausen, Cistercienserkloster, das in Schöttgens Urkundenverzeichniß zuerst 1297 vorkömmt. — Kelbra, Cistercienserkloster, von Graf Friedrich III. von Beichlingen gestiftet, der 1220 zur Regierung gekommen ist[957]). — Schlatheim, wahrscheinlich schon im dreizehnten Jahrhunderte vorhanden. — Niklasrode in der Güldenen Aue, vom Cistercienserorden, 1236 gestiftet[958]). — Helfede, von demselben Orden, 1219 bei dem Schlosse Mansfeld gestiftet, 1234 nach Roderdesdorf und 1258 nach Helpede verlegt[959]). — Hedersleben in der Grafschaft Mansfeld, 1253 gestiftet[960]). — Gerbstädt unweit Eisleben, ein schon von Rigdag um das Jahr 969 gegründetes Benediktinerkloster[961]). — Zu Erfurt sind nach Falkenstein[962]) vier Nonnenklöster gewesen, ein Benediktinerkloster auf dem Cyriaxberge seit 1124, ein Kloster der regulirten Chorfrauen S. Augustini seit 1194, ein Bernhardinerkloster und ein Kloster der Weißen Frauen oder Pönitenzschwestern Mariae Magdalenae. — Zu Nordhausen wurde zwar das Nonnenkloster zum heiligen Kreuz 1220 in ein Stift Canonicorum secularium verwandelt[963]), aber später, wenigstens 1270, war auf dem Altenberge noch ein Cistercienserfrauenkloster[964]).

Bestand.

In Thüringen waren die Klöster weit häufiger als in der Mark Meißen, im Osterlande nach Thüringen zu häufiger als nach Meißen zu. Je näher an der östlichen Grenze nach Böhmen, desto weniger Klöster.

---

956) Schamel in Leuckfelds Hist. des Klosters Bosau S. 98 ff. Heydenreich Hist. des Hauses Schwarzburg S. 43. — Schultes Coburg-Saalfeldische Landesgesch. Abth. 2. S. 40, 48, und Urkundenbuch S. 12, 13.

957) Leuckfeld Hist. Beschreibung von drei in und bei der Güldenen Aue gelegenen Oertern.

958) Urk. in Leuckfeld Antiqu. Walkenriedenses 1, 99.

959) Alte Erzählung in Franckens Hist. der Grafschaft Mansfeld S. 63 ff.

960) Kettner Quedlinburg. Kirchenhistorie S. 65.

961) Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese 7, 423.

962) Historie von Erfurt.

963) Hist. Nachricht von Nordhausen S. 152. — Urkunden von den Jahren 1220, 1223 in Förstemanns Geschichte der Stadt Nordhausen 1, 2. 1, 4.

964) Hist. Nachricht von Nordhnusen S. 196.

Einhundert und funfzig Klöster sind, wenn richtig gezählt worden ist, in dem vorstehenden Verzeichnisse enthalten, außer den drei Hochstiftern und den deutschen Ordenshäusern, 90 Mönchsklöster und 60 Frauenklöster.

Ungefähr 30 Mönchsklöster und eben so viel Frauenklöster sind im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts neu gestiftet worden. Von 21 Mönchsklöstern und 18 Nonnenklöstern ist es gewiß, von 9 Mönchsklöstern und 12 Frauenklöstern ist es daraus zu vermuthen, daß sie in diesem Jahrhunderte zuerst erwähnt werden. Markgraf Heinrich der Erlauchte selbst hat die Mönchskloster zu Grünhain und Neuzelle, die Frauenklöster zu Nimtschen und Seuselitz gestiftet.

Ueber die Zahl der Mönche und Nonnen in einzelnen Klöstern findet sich Folgendes. Im Kloster Lautersberg waren im Jahre 1211 33 Mönche[965]). Für das Kloster Mülberg wurde wenig Jahre nach der Stiftung festgesetzt, daß die Zahl der „singenden Schwestern" nicht über 40 gebracht werden solle, weil das schwächere Geschlecht reichlicher versorgt werden müsse[966]). Das Kloster Kapellendorf hatte 24 Nonnen, 9 innerhalb des Klosters, 15 außerhalb[967]). Im Marienkloster zu Leipzig sollten nach einer Verfügung des Bischofs zu Merseburg nicht mehr als 40 Nonnen seyn[968]). Dreißig Mönche waren im Petrikloster zu Merseburg[969]). Daß Markgraf Heinrich zu reichlicher Beköstigung des Klosters Zelle mit Backwerk und Wein am jedesmaligen Jahrestage des Todes seiner Gemahlin Agnes 7 Mark jährlich bestimmte[970]), läßt jedenfalls auf eine beträchtliche Zahl Mönche schließen.

Einzelne Orden.

Unter den verschiedenen Orden genoß der der Cistercienser besondere Gunst. Obiges Verzeichniß enthält wenigstens 14 Mönchsklöster und 20 Frauenklöster dieses Ordens, viele in jener Zeit neu gegrün-

---

965) Chron. Montis Sereni bei Menken 2, 234.
966) Orig. U. 22. Dezember 1232.
967) Urk. 1256 bei Menken 1, 680.
968) Orig. U. 6. Juli 1262.
969) Fraustadt Einführung der Reformation im Stifte Merseburg S. 5.
970) Orig. U. 30. September 1277, abschriftlich in Grundmann dipl. Saxon. auf der königl. Bibliothek zu Dresden J. 130. Bl. 79.

det. Markgraf Heinrich hat in zwei Urkunden vom Jahre 1250[971]) seine besondere Vorliebe für diesen Orden ausgesprochen, von welchem er rühmt, daß unter allen Orden der heiligen Religion, welche Gottes Macht und Weisheit an das Firmament der dienenden Kirche als glänzende Sterne gestellt habe, dieser Orden gleich einer Sonne heller leuchte, und durch die Strenge der Religion, durch den Eifer der Gottergebenheit, durch den Glanz christlicher Liebe und durch Größe in allen Tugenden den übrigen allen weit voranstehe[972]). Wollte man auch hieraus vielleicht bloß den Schluß ziehn, daß ein Cisterciensermönch die Urkunde entworfen habe, so ist doch in ausgezeichneten Begünstigungen, namentlich der Klöster Alten Zelle, Dobrilug, Nimtschen, wirklich Gunst sichtbar. Es liegen in dem königlich sächsischen Staatsarchive fünf in hiesigen Klöstern gefundene Bullen des Pabstes Honorius III. aus dem Jahre 1221[973]) und sieben von Pabst Innocenz IV. vom Jahre 1249[974]), worin allgemeine Begünstigungen und Vorrechte den Klöstern dieses Ordens zugestanden werden.

Die Orden der Dominikaner und der Franziskaner fanden sehr bald nach ihrer Entstehung Aufnahme in den Ländern dieser Geschichte, aber es zeigt sich nicht eben ein schnelles Aufblühen. Franziskaner finden sich zuerst zu Erfurt; schon 1221 oder 1223 oder 1224 kommen sie hier vor[975]), doch nach andern Nachrichten erst 1232[976]), oder 1234[977]); zu Mülhausen 1232, sodann zu Freiberg 1233, zu Eisenach 1236, zu Torgau 1243. Begünstigung des dem Franziskanerorden angehörigen S. Klarenordens geht aus der Gründung der Klöster dieses Ordens

---

971) Bei Wilke Ticem. Nr. 7 und in Haschens Magazin 6, 74.

972) In der Urkunde bei Hasche: cum inter omnes religionis sanctae ordines, quos in firmamento ecclesiae militantis quasi stellas fulgentes Dei virtus et Dei sapientia collocavit, Ordo Cisterciensis quasi sol clarius luceat, et religionis austeritate, devotionis fervore, caritatis splendore ac virtutum omnium magnitudine caeteros omnes sublimiter autecedat.

973) 23. Januar, 4., 12., 13. Februar.

974) 1—3. März.

975) Chron. Pegaviense bei Menken 3, 134: MCCXXXII. fratres minores intra muros Erfordenses coenobium aedificare coeperunt, dum extra muros ibidem per undecim annos resedissent. Es sind also zwei Niederlassungen zu unterscheiden. — Chron. Erford. bei Schannat Vind. 1, 91. — Compilatio chronolog. bei Pistor Struve Scr. 1, 1099 (Jahr 1223). — Erphurd. Antiqu. Variloquus bei Menken 2, 483 (1224).

976) Chron. Sampetr. Erf. bei Menken 3, 254.

977) Hist. de landgr. Thur. bei Pistor Struve Script. 1, 1326.

zu Seuselitz und Weißenfels[978]) hervor. — Dominikaner ließen sich ebenfalls zu Erfurt zuerst nieder, 1228[979]); dann 1229 schon zu Leipzig, 1233 zu Freiberg, 1235 oder 1236 zu Eisenach[980]). Das Nonnenkloster Kronschwitz bei Weida kam 1239 unter den Orden der Dominikaner. In allen sind oben 9 Franziskanerklöster und 7 Dominikanerklöster aufgezeichnet.

Der in unseren Gegenden sehr zahlreiche Orden der Benediktiner mochte zurückkommen. Er fühlte selbst das Bedürfniß einer Reformation, zu welchem Zwecke die Aebte des Ordens im Jahre 1257 zu Erfurt ein Kapitel hielten[981]).

Vor andern scheint damals der Augustinerorden wenig Gunst genossen zu haben. Er klagte über Verfolgung und wirkte dagegen im Jahre 1257 eine päbstliche Schutzurkunde aus, welche sich im Kloster Grimma aufgefunden hat[982]). Man sieht nicht, ob es weltliche Macht und Gewalt, oder Eifersucht und Vordrängen anderer Orden war, wovon sie verfolgt wurden; doch möchte man Feindseligkeit anderer Orden vermuthen. Der Orden der Augustiner hatte sich eben damals erst ausgebildet. Vielleicht machte sich dieser Orden durch sein Betragen unbeliebt. Es war ein Augustinerkloster, das im Jahre 1273 von dem Rathe und der Gemeinde zu Erfurt niedergerissen wurde, damit die Mönche sich genöthigt sähen fortzuwandern[983]).

Klösterlicher Sinn.

Die beträchtliche Zahl der im dreizehnten Jahrhunderte neu gegründeten Klöster ist aber kein sicherer Beweis, daß ein großes Bedürfniß, ein häufiger Drang nach klösterlichem Leben vorhanden gewesen wäre. Am wenigsten ist dieß von den Frauen anzunehmen. Denn oft findet sich, daß bei der Stiftung eines Frauenklosters Non-

978) Ueber die Untergebung des Klosters Seuselitz unter die Franziskaner, Orig. U. 12. Juli 1246, päbstliche Bulle.

979) Chron. Erfurt. bei Schannat Vind. 1, 92.

980) Nach dem Chron. Thuring. in Schöttgen Kreysig Scr. 1, 96, wurde 1235 zu Eisenach ein Predigerkloster als das erste in dieser Gegend gegründet.

981) Additiones ad Lambertum Schaffnab. bei Pistor Struve Script. 1, 433.

982) Orig. U. 30. Januar 1257.

983) Chron. Sampetrinum Erfurd. bei Menken 3, 278. — Chron. Erford. civitatis bei dems. 2, 563.

nen aus andern Klöstern erbeten wurden, wobei dann nicht etwa Rücksicht auf Ueberfüllung des andern Klosters ausgedrückt zu werden pflegt. Das bei dem Schlosse Mansfeld 1219 gegründete Frauenkloster wurde zuerst mit Nonnen aus dem Kloster S. Jakob bei Halberstadt besetzt[984]). Als der Abt zu Corvey 1223 ein Cistercienserkloster gründen wollte, erbat er sich Nonnen aus dem S. Katharinenkloster zu Eisenach[985]). Graf Günther von Schwarzburg erbat sich Nonnen aus Frankenhausen zu einem neuen Kloster zu Saalfeld[986]). Es kömmt auch anderwärts häufig vor; ja es ist vielleicht Gewohnheit gewesen. Demnach war es nicht Verlangen nach klösterlichem Leben, sondern weil die Gründung eines Klosters für Verdienst gehalten wurde.

Auffallend ist, daß bei dem weiblichen Geschlechte, dem es doch am nächsten lag, am wenigsten Drang und Sinn für das klösterliche Leben gewesen zu seyn scheint. Oefters wurden Nonnenklöster in Mönchsklöster umgewandelt. Wir haben den Fall bei Homburg, Reinsdorf, Bürgel und Nordhausen gefunden; mit den zwei ersten war es freilich schon im zwölften Jahrhundert geschehn. Von dem entgegengesetzten Falle habe ich nur das eine Beispiel gefunden, daß das von Markgraf Dietrich dem Bedrängten gegründete Stift regulärer Chorherrn zu Eisenberg, da es in geistlicher und weltlicher Hinsicht nicht gedieh, 1219 unter Vereinigung mit dem Kloster zu Zwickau in ein Nonnenkloster verwandelt ward. Auch gehört hiermit zusammen, daß mehr bei Nonnenklöstern die Vereinigung zweier Klöster oder die Verlegung von einem Orte zu dem andern sich findet, wie in demselben Beispiele von Zwickau und Eisenberg, ferner in der Verlegung des Klosters von Saalfeld nach Ilmenau, des Klosters zu Mansfeld, da es nur 15 Jahre hier bestanden hatte, nach Roderdesdorf, und 24 später nach Helpede.

Drang nach klösterlichem Leben bei Einzelnen werden wir allerdings in dem Abschnitte von der Religiosität und der Sittlichkeit der Zeit finden. Doch möchte sich aber auch die Vermuthung bestätigen,

984) Alte Erzählung in Franckens Hist. der Grafschaft Mansfeld S. 63.
985) Schöttgen und Kreysig Diplomat. Nachlese 4, 562 aus Martene et Durand Coll. ampl. 1, 1218.
986) Urkunde in Heidenreich Hist. des Hauses Schwarzburg S. 43. — Schultes Coburg-Saalfeld. Landesgesch. Th. 2. Urkb. S. 13.

daß dieß wohl mehr der Absicht, der Seligkeit nach dem Tode sich durch gute Werke zu versichern, beigemessen werden könne, als einem Drange nach Erfüllung des Lebens mit religiöser Beschäftigung des Geistes, nach einem gottseligen, von den Nichtigkeiten der Welt sich entfernenden Wandel.

Auch zeigt sich bei allem Eifer für die Sache der Kirche, die man in Klöstern vorzüglich befördert zu sehn glaubte, doch auch wieder Spur, daß diese Anstalten nicht gern gesehn waren, wie daß 1273 die Stadtbehörde und die Gemeinde zu Erfurt das dasige Augustinerkloster niederriß, weil sie den Aufenthalt der Mönche nicht dulden wollten[987]).

Zweifelhaft ist, wie viel darin Wahrheit seyn möchte, daß in päbstlichen Urkunden bei dem Verbote von den Cistercienſern Neuzehnten zu nehmen, der Fall eigenhändiger Feldarbeit der Mönche gesetzt wird[988]). Es war wohl nur eine von den Mönchen, die darin Verdienst suchten, und von dem Pabste, der nur aus der Ferne sah, gesetzte Möglichkeit, mit Rücksicht auf die Regel der Cistercienſer, welche ihnen vorschrieb, sich durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren[989]). Und immer wird der doppelte Fall angenommen, daß die Felder durch der Mönche eigne Arbeit oder mit ihren Kosten urbar gemacht werden. Der Bischof von Halberstadt, der näher sah, sagt bloß, daß er dem Kloster Reinsdorf den Zehnten von den Grundstücken erlasse, welche auf der Mönche Kosten neu angebaut werden würden[990]). Eine Erklärung könnte man auch aus einer Stelle einer Urkunde nehmen, wo es heißt, daß bis zum Jahre 1301 das Dorf Nauenhof von den Mönchen zu Volkolderode selbst, mit eignen Kosten und Anstrengungen angebaut, und nun erst an Kolonen ausgethan worden sey[991]). Es ist also bloß der Gegensatz zwischen Ueberlassung an Kolonen und eigner Bewirthschaftung, bei welcher das

---

987) Chron. Sampetrinum Erfurd. bei Menken 3, 278. — Chron. Erford. civit. bei demſ. 2, 563. — Erphurd. antiqu. variloquus Ebendaſ. S. 488.

988) Orig. U. 28. Januar 1221, 18. Dezember 1244, Urk. 1227 bei Menken 1, 618. In jenen heißt es: de novalibus a tempore concilii excultis vel in posterum propriis manibus aut sumtibus excolendis.

989) Möhſen Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenburg S. 157 nach S. Bernhardi Opp. T. 1. in Epist. 1 ad Robertum nepotem suum und Epist. 345.

990) Orig. U. 17. Oktober 1246.

991) Orig. U. 31. Dezember 1301.

eigne Geschäft auch höchstens in einer Aufsicht bestanden haben möchte. Das angebliche Verdienst der Mönche um den Anbau des Landes mag wohl auch schon früher mehr darin bestanden haben, daß sie Grundstücke geschenkt nahmen und an Kolonen für Zins austhaten. Durch ihre Erwerbungen insonderheit ist der Stand der freien Grundeigenthümer untergegangen.

Der geistliche Stand.

Ueber das Ansehn des geistlichen Standes im Allgemeinen finden sich in unseren Quellen nicht eben bemerkenswerthe besondere Zeugnisse, sondern nur was sonst bekannt ist. Doch giebt vieles, was bereits vorgekommen ist, einen Blick in die Verhältnisse. Reich ausgestattet waren auch bei uns Kirchen und Klöster. Daß Pfarrer und Pröbste in den Staatsgeschäften, namentlich zur Ausfertigung landesherrlicher Urkunden gebraucht wurden, und daß Geistliche häufig als Zeugen bei den Staatsgeschäften, mithin als Theilnehmer bei der fürstlichen Audienz (nicht so bei dem Landdinge) vorkommen, mußte dem Stande Wichtigkeit geben. Ferner hat man sich etwa an Folgendes zu erinnern: Keine allgemeine Befreiung des Standes von den Lasten, die der Staat auflegte, noch von der Gerichtsbarkeit über ihre Besitzungen, aber häufige einzelne Befreiungen, deren Wiederholung jedoch schließen läßt, daß ihre Rechte nicht ganz sicher waren; häufige Erlangung von Nutzungsrechten in Forsten und Gewässern; hierin der Keim künftiger Gutsherrlichkeit, beides vorzugsweise von den Klöstern ausgehend.

Die Städte.

Verfassung der städtischen Behörden.

Eigne Verwaltung und eigne Gerichtsbarkeit hatten die Städte nicht allgemein, als Regel der Verfassung, sondern nur durch besondere Verwilligung. Im dreizehnen Jahrhunderte sind neue Bewilligungen dieser Art gegeben worden, überhaupt wohl sind damals die städtischen Rechte auch bei uns gewachsen. Wo eigene Verwaltung und Rechtspflege war, da war die Behörde gemischt: Beisitzer aus

Bürgern und von der Gemeinde gewählt, unter dem Vorsitze fürstlicher Beamten, Vogt, Schultheiß, Villikus, Richter, praefectus, officiatus. Als handelnd und beschließend im Namen der Stadt, als Inhaber der Rechte, wird neben der städtischen Behörde die Gemeinde oder die Gesammtheit der Bürger genannt, worunter zweifelhaft bleibt, ob die gesammte Gemeinde aller Bürger oder die Gesammtheit der städtischen Behörde zu verstehn ist. Durchaus aber, wie überall, so auch hier, Verschiedenheit, Unklarheit, Unbestimmtheit.

Die Formeln, unter denen in den Urkunden die Stadtverwaltung, die handelnde Stadt bezeichnet wird, geben Erläuterung über dreierlei Verhältniß, zwischen den Fürsten und der Stadt, so fern fürstliche oder städtische Beamte hervortreten, zwischen der Obrigkeit und der Gemeinde, endlich zwischen Rechtspflege und anderer Verwaltung.

Zuvörderst ist aber in diesen Formeln die Bedeutung des Wortes Bürger, burgenses oder auch cives, zu erörtern. Viele Stellen in Urkunden lassen keinen Zweifel, daß dort unter den Bürgern nur die Mitglieder der städtischen Behörden verstanden werden[992]). Aber doch schwankt der Gebrauch, namentlich bei uns: oft werden alle Bürger darunter verstanden. In den Saalfelder Statuten bedeutet das Wort Bürger unzweifelhaft bald die Rathsherrn oder Gerichtsbeisitzer[993]), bald bloße andere Bürger[994]). Ferner in den Freiberger Statuten ist es oft unzweifelhaft, namentlich durch den Ausdruck: „Di sullen daz Jar Burger sin," daß unter den Bürgern die Mitglieder der städtischen Behörde verstanden werden[995]). Und eben so in den Urkunden, wo Bürger und Stadtgemeinde entgegenstehn und die Bürger im Amt sind[996]). Dagegen in andern Urkunden bedeutet das Wort Bürger, civis, gewöhnliche Bürger, Privatpersonen[997]).

---

992) Fichard (Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main S. 73) hat es für Frankfurt aus vielen Urkunden nachgewiesen, sonst sich auf Gmeiner Vom Ursprung der Stadt Regensburg S. 57 und 85 und Eichorn Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. 2. H. 2. S. 169 bezogen.

993) Art. 24, 46, 65, 68, 133 und öfters, in Walchs Beiträgen Th. 1.

994) Art. 48, 61, 82, 127 ff.

995) In Schotts Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten Th. 3. Art. 35, 36, 48, S. 264, 265, 279.

996) Burgenses et communitas civitatis nostrae Vriberc., Urk. bei Horn Nr. 58. S. 348. Burgenses, die Recht sprechen oder Verwaltung haben, Urk. bei demf. Nr. 28. 29. S. 317. Nr. 54. S. 344.

997) Bei demf. Nr. 43. S. 333. Nr. 57. S. 348.

Die Bürger sind das Stadtgericht in den Orlamünder Statuten[998]), und zu Erfurt wurden Rathsmanne und Bürger von der ganzen Gemeinde unterschieden[999]). Da die Worte magistri consulum und magistri burgensium abwechselnd vorkommen, so ist anzunehmen, daß in dem Worte Bürgermeister das Wort Bürger die Rathsherrn bedeutet. Daß zu Freiberg Bürger und Rathsherr, burgenses und consules, einerlei ist, wird insbesondere daran ersichtlich, daß an einer Original-Urkunde vom 8. August 1241 ein Siegel mit der Unterschrift S. burgensium in Vriberc hängt, welches doch in der Urkunde das Siegel der Rathsherrn (consulum) heißt. Meistens giebt der Zusammenhang keine Gewißheit über die Bedeutung; doch wo die Bürger als Gemeinde, als diejenigen, welche die Stadt ausmachen, vorkommen, wie oft geschieht[2000]), da ist doch vorauszusetzen, daß nicht bloß die Gesammtheit der Rathsherrn darunter verstanden wird, sondern die Gesammtheit der Stadtgemeinde. Zuweilen werden auch die gesammten Bürger den Rathsherrn (consules) entgegengesetzt, wie zu Dresden, Zwickau, Guben, Saalfeld.

Die städtische Verwaltung zu Freiberg war aus landesherrlichen Vögten und 12 oder 24 den Fürsten verpflichteten Geschwornen oder Bürgern oder Rathsherrn (consules) gebildet. Vögte waren nach den Statuten der Stadt[2001]) zwei, ein Vogt und ein Untervogt, ja es werden in Urkunden auch drei Vögte genannt[2]), wobei jedoch nicht ganz gewiß ist, ob sie gleichzeitig waren. Geschworne oder Bürger waren zu Freiberg nach dem Stadtrechte zwölf[3]), in Urkunden hin-

---

998) In Walchs Beiträgen S. 2, 77 f.

999) Urk. bei Menken Scr. 1, 538. Chron. Sampetrinum Erfurt. bei demf. 3, 278.

2000) Zu Thamsbrücken universitas civium (Orig. U. 28. Juli 1278) oder universitas burgensium (Orig. U. v. d. J. 1273, ohne Tag); — universitas burgensium Misnensis civitatis (Urk. in Hasche Magazin 5, 593 und Orig. U. v. J. 1285, ohne Tag); — universi cives de Mulhusen (Urk. in Dumont Corps diplom. 1, 201); — ein Streit über Bierschank inter burgenses de Vriberc et cives de Dippoldiswalde (Urk. bei Horn Nr. 37. S. 323); — cives universi de Isenach (Urk. in Sagittarii hist. Gothana S. 76); — universitas civium zu Luckau (Urk. in Ludewig Rel. 1, 194); unanimis consensus civium zu Luckau (Ebendas. S. 191).

2001) Art. 27, 1. 4. Art. 32, 33 in Schott Sammlung 3, 224. 225. 258. Auch in einer Orig. U. v. 8. August 1241 kommen zwei Vögte vor.

2) Orig. U. 1. September 1254 und Urk. v. J. 1255 bei Horn Nr. 22. S. 312.

3) Z. B. Kap. 48 bei Schott 3, 279.

gegen kömmt die Zahl 24 vor[4]). Aus Verschiedenheit der Zeiten ist dieß nicht zu erklären, weil die Statuten später sind als die Urkunden, eine Verminderung der Zahl aber nicht vorauszusetzen ist. Die nahe liegende Vermuthung, daß die doppelte Zahl aus Verbindung des jetzigen und des alten oder des künftigen Rathes entstanden sey, wie sich sonst findet, hat hier nicht Statt, weil nach den Statuten am Schlusse jedes Jahres der neue Rath so gewählt wurde, daß der jetzige Rath sechs aus der Bürgerschaft, und diese Sechs wieder sechs aus dem zeitherigen Rathe wählten[5]). Es ergiebt sich aber eine andere Erklärung daraus, daß Bergrichter und Berggeschworne von dem Stadtrichter und den Geschwornen der Stadt unterschieden werden, in jenen Fällen also, die allerdings Bergsachen betrafen, eine Zusammensetzung beider Räthe eintrat. Sonst nämlich waren der Richter und die Geschwornen von dem Gebirge ohne Verwaltungsrecht in der Stadt. Sie sollten in dem Weichbilde nicht ohne Genehmigung Schwert und Messer tragen. Aber der Stadtrichter, die Geschwornen von der Stadt und andere angesessene Bürger sollten Schwert und Messer tragen können, wenn sie auf das Gebirge kommen. Alle Bergrichter, Berggeschworne und Bergleute haben nicht das Recht Satzungen für die Stadt, die Bürger und die Einwohner zu machen[6]). Aus dieser Zusammensetzung einer Stadtbehörde und einer Bergbehörde ließen sich auch die zwei Vögte erklären, ja drei Vögte, da der Untervogt in den Statuten doch auch für die Stadt gewesen seyn möchte. Meistens sind es in Freiberg die Bürger, welche als die Repräsentanten der Stadt oder als das Subjekt genannt werden, zum Beispiel bei einem Streite mit der Stadt Dippoldiswalde über den Verkauf des Bieres[7]); sie sind es, die den Weinpfennig beziehn[8]) und den Worfzins[9]), Grundstücke besitzen[10]), allgemeine Anordnungen erlassen[11]), den Hospitalverwalter er-

4) Urk. in Lünig Codex Augusteus 2, 73. und bei Horn Nr. 23. S. 313. Urk. 1259 bei Horn Nr. 28. S. 317.
5) Kap. 48. bei Schott 3, 279, auch in den Verm. Nachrichten z. sächs. Gesch. 6, 14.
6) Statuten Kap. 37 bei Schott 3, 266.
7) Urk. 1266 bei Horn Urk. Nr. 37. S. 323.
8) Urk. 1243. Horn S. 315. Nr. 13.
9) Urk, 1281. Horn S. 348. Nr. 59.
10) Urk. 1259. Horn S. 317. Nr. 29.
11) Ebendas.

nennen[12]). Hier könnte zweifelhaft seyn, ob unter den Bürgern die Gesammtheit der Stadtgemeinde, oder, was doch anzunehmen ist, die Rathsherrn verstanden werden. Aber wieder sind es ausdrücklich die 24 Consules, an ihrer Spitze zwei Vögte, welche durch ein Bergwerksprivilegium des Klosters Zelle ihre Rechte für beeinträchtigt hielten[13]). Das Recht mußte aber doch Recht der ganzen Gemeinde seyn. Also schon damals wurde der Rath statt der Gemeinde genannt.

Ferner finden sich folgende Formeln, unter welchen im Namen der Stadt Urkunden ausgestellt werden oder sonst die Stadt bezeichnet wird: Zu Pirna ein landesherrlicher Richter und Geschworne, und in der böhmischen Zeit in höherer Instanz ein königlicher Hauptmann[14]). Zu Dresden ein markgräflicher Richter und Geschworne oder geschworne Bürger[15]), später der Bürgermeister, die geschwornen Bürger und die Stadtgemeinde[16]), oder der Bürgermeister und die übrigen Geschwornen[17]). — Von Hain haben wir eine Verkaufsurkunde unter dem Namen der Consuln[18]). — Meißen: die Gesammtheit der Bürger stellt eine Urkunde über ihre Verbindlichkeit zu Herstellung der Stadtmauer aus[19]). — Die Stadt Luckau verkaufte, mit einhelliger Zustimmung der Bürger, einen dortigen Hof, und die Urkunde ist von dem Schulzen, den Consules und der Gemeinde der Bürger ausgestellt[20]). — Zu Guben consules et universi cives[21]). — Oschatz: der Vogt zu Oschatz, der Landvogt (advocatus provinciae) Herbord Crumbach, Hermann von Hubigowe, Th. v. Schmorkau; N. von Freiberg, auch Schöppen, Rathsherrn (consules) und die ganze Gemeinde der Stadt Oschatz stellten eine Urkunde aus über die gerichtliche Handlung der Uebertragung einer Fleischbank zu Oschatz an das Kreuz-

---

12) Urk. 1255. Horn S. 312. Nr. 22.
13) Orig. U. 8. August 1241.
14) Urk. 1325 bei Horn S. 373. 374.
15) Urk. 1271 bei Horn Nr. 48. S. 339, wo die Bürger genannt werden, als die sich von dem Marktzoll frei gekauft haben, ferner Urk. 1283 bei Horn Nr. 60. S. 350. und v. J. 1299 Wilke Ticem. Cod. dipl. Nr. 111.
16) Urk. 1309 in Wilke Ticem. Cod. dipl. Nr, 167.
17) Orig. U. 3. Dezember 1317.
18) Orig. U. v. J. 1293, ohne Tag.
19) Urk. 1284 in Hasche Magazin 5, 593.
20) Urkunden v. J. 1297 in Ludewig Rel. 1, 191. 194.
21) In vielen Urkunden aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in Wilke Ticem. Cod. dipl. Nr. 173 ff.

kloster zu Meißen[22]). — Grimma: Wir die Rathsmanne der Stadt Grimme, Konrad Borc, Rathsmeister (magister consulum) und die übrigen Geschwornen[23]). — Leipzig: Schultheiß und Bürger[24]), oder Schultheiß und 11 Rathmanne[25]). Ein Schreiben Landgraf Albrechts ohne Datum[26]) ist an Schultheiß, Rathmanne und Gemeinheit der Stadt Leipzig gerichtet. — Zwickau (in späterer Zeit) zwei Vögte, Bürgermeister und 11 Rathmanne 1297[27]); aber Vogt Rathsmeister (magister consulum) und 8 Rathsmanne oder Geschworne 1303[28]), oder Magistri, Consules et Consulares nec non universitas civium[29]); oder die Rathsmeister, die Geschwornen und die Gemeinde der Bürger 1329 und 1334[30]). — Lösnitz: die Richter und die Gemeinde der Bürger[31]). — Altenburg: das Privilegium Markgraf Heinrichs vom Jahre 1256[32]) erwähnt einen landesherrlichen Schultheiß und zwölf Geschworne; die Urkunde ist aber an die Bürgergemeinde (universitas civium) gerichtet; später kommen vor die von den Bürgern eingesetzten Consules[33]). — Eisenberg, Rathmanne und gesammte Bürger, denen das Schultheißenamt überlassen wird[34]). —

In Thüringen findet sich zu Gotha: Villikus und Gesammtheit der Bürger 1250 und 1253[35]); die Schulzen und die Schöppen 1254[36]); die Schöppen und die Gesammtheit der Bürger 1256[37]); ein Schulze, die Schöppen und die gesammten Bürger 1256[38]) und

---

22) Urk. 1266, abschr. in Grundmann Diplom. Saxon. auf der königl. Bibliothek zu Dresden J. 130. Bl. 78, nach dem Original.
23) Urk. 1309 in Hasche Magazin 7, 288.
24) Urk. 1263 in Schneider Chron. Lips. S. 224.
25) Urk. in Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachlese 1, 59, Jahr 1287.
26) Aus dem Merseburger Stiftsarchive Abschrift im Dr. St. A.
27) Urk. in Schlegel de numis Gothanis S. 141.
28) Urk. 1303 in (Weller) Altes aus allen Theilen der Geschichte St. 11. S. 579.
29) Urk. in Wilke Ticem. Cod. dipl. Nr. 163.
30) (Weller) Altes S. 588.
31) Urk. Ebendas. 6, 3.
32) Bei Liebe Nachlese S. 32.
33) Orig. U. 6. Oktober 1272.
34) Gschwend Eisenbergische Chronik S. 636.
35) Urk. in Thuringia sacra S. 487. 523.
36) Urk. Ebendas. S. 523.
37) Urk. Ebendas. S. 524.
38) Urk. Ebendas. S. 116.

1258[39]); Villikus, Schöppen und die Gemeinde der Bürger 1259[40]); Villikus, Schöppen und die angeseheneren (potiores) Bürger 1271[41]); die Bürger von Gotha 1272[42]); die Rathsmeister und die übrigen Rathsmanne 1299[43]) und 1300[44]). — Zu Thamsbrücken Schultheiß, Rathsmanne und Gesammtheit der Bürger[45]), oder Schultheiß und die Gesammtheit (universitas) der Rathsmanne[46]). — Zu Eisenach: Rathsmanne und Schöppen 1279[47]), der Schultheiß und die Rathsmeister 1282[48]); der (landgräfliche) Amtmann (Praefectus) und die Schöppen 1283[49]); der Meister der Schöppen, die übrigen Schöppen und die gesammten Bürger[50]). — Zu Saalfeld geschah die Willkühr oder Errichtung eines Statuts vor der Stadtgemeinde[51]), oder von den drei Räthen und der Stadt oder Stadtgemeinde[52]), oder von dem Rathe der Stadtgemeinde[53]). — Schleiz: der Rathmeister und die Rathmanne[54]). — Mülhausen: Ein Privilegium des Königs Wilhelm vom Jahre 1255 ist als Schreiben an die sämmtlichen Bürger von Mülhausen gefaßt[55]), sonst ist die Formel: der Schultheiß, die Rathmanne und die Gesammtheit der Bürger[56]), oder Wir die Rathmanne in Mülhausen[57]), oder die Rathmanne und gesammte Bürger[58]). — In den Formeln der Stadt Erfurt findet sich das

---

39) Urk. in Tentzel Suppl. 2. zu Sagittarius Hist. Goth. S. 604.
40) Urk. in Thuringia sacra S. 491.
41) Urk. Ebendas. S. 524.
42) Urk. in Sagittarius hist. Goth. S. 76. und Thuringia sacra S. 492. Die in den vorhergehenden Noten aus der Thuringia sacra angeführten Urkunden stehn meistens oder alle auch bei Sagittar S. 73. 76. 79. 85. 390. 391. und Tentzel im Supplement 2, 45.
43) Urk. in Sagittarii hist. Goth. S. 102.
44) Urk. in Kuchenbecker Anal. Hassiaca 9, 169.
45) Orig. U. v. J. 1270, ohne Tag, vom J. 1273, ohne Tag, v. 28. Juli 1278.
46) Orig. U. 22. November 1283.
47) Urk. in Schannat Vind. lit. 1, 124.
48) Urk. in Thuringia sacra S. 528.
49) Urk. in Paullini hist. Isenac. S. 57. 61.
50) Urk. in Sagittarius hist. Goth. S. 90.
51) Saalfelder Statuten Art. 73 in Walchs Beiträgen zum deutschen Recht 1, 32.
52) Art. 100, 104, 175. S. 38. 39. 57.
53) Art. 107, 108. S. 39. 40.
54) Orig. U. 5. Dezember 1297.
55) In Dumont Corps Diplom. 1, 201.
56) Orig. U. 2. Juni 1269.
57) Urk. 1278 in Grafshof de origine Mulhusae S. 192.
58) Urk. 1278 in Gudenus Sylloge S. 606.

oben dargelegte Gemisch verschiedener Rechte eines Reichsvogts (Grafen von Gleichen), eines mainzischen Vitzthums und der städtischen Behörde, welche im Jahre 1255 eine neue Verfassung erhielt. Damals wurde von den obersten Bürgern (summi cives), welchen bis dahin die Sorge für die Angelegenheiten der Stadt anvertraut gewesen war, festgesetzt: es sollten jährlich aus jedem Alter, älteren, mittleren und jüngeren Männern, Zwölf zu Rathsmannen erwählt werden, und über ihnen zwei Alte, und was die Mehrzahl beschließen würde, sollte die ganze Gemeinde binden[59]). Schon früher findet sich in einer gerichtlichen Angelegenheit, bei einer Kaufsbestätigung, die Formel: L. Graf von Gleichen, Th. Vitzthum von Apolde, der Schultheiß Friedrich, der Richter und die gesammten Bürger von Erfurt, wobei die Einwilligung der die Urkunde ausstellenden Behörde und aller, welche in der Stadt Räthe (consiliarii) heißen, erwähnt wird[60]). Von der Stadt wurden damals unter der Formel Rathmanne und gesammte Bürger ausgestellt[61]). Rath (consilium) der Bürger kömmt in einer Urkunde vom Jahre 1263 vor[62]). Eine Urkunde vom Jahre 1264 ist von dem Vitzthum (Bertholdus) und von dem Schenken Heinrich von Apolde ausgestellt, darüber, daß „die Bürger" die Innungen der Bäcker und der Fleischer aufgehoben haben[63]). In einem Vertrage vom Jahre 1272 sagt der Graf von Gleichen, daß er mit den Rathmannen (consules) und den Bürgern, so wie mit der ganzen Gemeinde, seinen lieben Getreuen, ein Bündniß abgeschlossen habe[64]). Im Jahre 1273 rissen die Rathmanne und Richter zu Erfurt mit der Gemeinde das dasige Augustinerkloster nieder[65]). Daß bei Handlungen des Stadtgerichts zu Erfurt auch die Bürgergemeinde genannt wurde, ist später nachzuweisen.

Also das Wort Bürger bedeutet erstens Mitglieder eines Stadtregiments; und dann sind sie entweder ganz eins mit den Rathmannen, wie zu Freiberg, oder von diesen unterschieden, wie zu Er-

---

59) Erphurt. Antiqu. Variloquus bei Menken 2, 486 f. — Chron. Erfurt. civit. Ebendas. S. 563. — Chron. Sampetrinum Erfurt. bei demselb. 3, 266. — Hist. de landgr. Thur. in Eccard hist. geneal. S. 429.

60) Urk. 1217 bei Menken 1, 533.

61) Bei Falkenstein Hist. von Erfurt S. 103.

62) In Guden Cod. dipl. Mogunt. 2, 142.

63) In Falkenstein Hist. von Erfurt S. 104.

64) Urk. Ebendas. S. 538.

65) Chron. Sampetrinum Erfurt. bei Menken 3, 278.

furt, wo die Bürger von den Rathmannen sowohl als von der Gemeinde unterschieden werden. Zweitens wird doch wenigstens in manchen Städten neben den städtischen Behörden der Rathsmanne und der Bürger noch eine Bürgergemeinde als handelnd oder als Subjekt der Rechte der Stadt erwähnt, zuweilen ausdrücklich, wie eben wieder zu Erfurt, ferner zu Dresden, Oschatz, Lösnitz, Altenburg, Gotha, Saalfeld. Wahrscheinlich ist aber im Gegensatz gegen den Rath die gesammte Bürgergemeinde auch in andern Stellen zu verstehn, wo die Ausdrücke Gesammtheit der Bürger oder die gesammten Bürger sich finden. Allgemein und durchgängig war freilich die Theilnahme der Bürgergemeinde nicht eingeführt: wo sie in Urkunden nicht neben dem Rathe genannt wird, da hat sie auch keine Theilnahme an den Beschlüssen gehabt. Aber wir finden Wechsel in derselben Stadt, wie zu Gotha, wo in Urkunden von 1250 und 1253 die Bürgergemeinde genannt wird, 1254 nicht, 1256, 1271, 1272 genannt, und zwar 1272 sie allein ohne Beamte, 1299 und 1300 wieder nicht genannt. Die Quellen sind zu mangelhaft, als daß leicht ein allgemeines Ergebniß gezogen oder der Wechsel in den einzelnen Städten erklärt werden könnte. Von einem Parteienkampfe findet sich in unsern Ländern keine Spur.

Wie nun die Verhältnisse gewesen sehen, ist weiter zu fragen. Und hierbei wäre wieder zu unterscheiden, wo außer den Rathmannen oder neben ihnen Bürger noch als städtische Behörde vorkommen, und wo von der Stadtbehörde die Gesammtheit der Gemeinde gesondert wird. Zuerst wenn neben den Rathmannen als Mitglieder eines Stadtregiments Bürger vorkommen, so wäre etwa dreifache Erklärung möglich: entweder es war ein großer Rath, wogegen aber die gemeinschaftliche Ausstellung der Urkunden spricht; oder es war die Verwaltungsbehörde und das Stadtgericht aus verschiedenen Personen zusammengesetzt, hier aber zu einer Behörde vereinigt, wovon besonders zu handeln ist; oder Rathmanne und Bürger waren zwei verschiedene Klassen, die Bürger etwa aus den Innungen genommen. Obgleich die Zunftverfassung in Deutschlands Reichsstädten und bischöflichen Städten nicht eher als im vierzehnten Jahrhunderte als Gegensatz und im Kampfe gegen den Stadtrath stärker hervortritt[66]),

66) Hüllmann Städtewesen des M. A. Th. 3.

so könnten doch immer schon im dreizehnten Jahrhunderte, wo es in der That schon Zünfte gab, diese in irgend einer Weise zu den Handlungen der städtischen Behörde zugezogen worden seyn, und in den Landstädten könnte die Verfassung der Reichsstädte sich wiederholt haben. Oder die Zunftverfassung könnte auch, außerhalb der Verwaltungsbehörde, zu einer Theilnahme der Bürgergemeinde nach Innungen an den Beschlüssen geführt haben. Diese Beziehung der Theilnahme der gemeinen Bürger auf die Zunftverfassung scheint eine Bestätigung zu finden in einer spätern Urkunde des Stadtraths zu Leipzig vom Jahre 1464, worin mit Wissen, Willen und Gunst der Handwerker und der ganzen Stadtgemeinde über jährliche Zinsen verfügt wird; die Handwerker, von der Stadtgemeinde unterschieden, scheinen hier zur Verwaltungsbehörde zu gehören. Doch zeigen sich auch Gründe des Zweifels, vor allem dieses, daß Zunftgenossen in dem Stadtrathe waren und namentlich unter dem Titel Rathmanne begriffen und mit diesen vermischt, wonach sie nicht noch eine besondere Abtheilung des Raths, noch eine besondere Behörde gebildet haben werden, und zweitens, daß bei uns keine patrizischen Geschlechter zum Stadtregiment bevorzugt gewesen sind[67]), da doch wohl ein Gegensatz der Zünfte gegen den Stadtrath und eine bestimmte besondere Theilnahme der Zunftgenossen am Stadtrathe voraussetzt, daß in diesem bevorrechtete Geschlechter waren. Weniger beweisend gegen die Theilnahme der Zunftgenossen an der Verwaltung sind die Verbote des römischen Königs Heinrich 1231[68]) und des Kaisers Friedrich II. im Dekrete von Ravenna 1232[69]) gegen alle Vereine, Satzungen, Verbindungen, eidliche Verpflichtungen, Verbrüderungen und Gesellschaften, und der Mangel an Einfluß der Innungen, wenn zum Beispiel zu Erfurt im Jahre 1260 die Innungen der Bäcker und der Fleischer wegen ihrer Gewinnsucht aufgehoben wurden[70]).

So weit nun aber außer dem Rathe die Bürgergemeinde oder die gemeine Bürgerschaft als handelnd oder beschließend vorkömmt,

---

67) Beide Thatsachen sind in einem besonderen Abschnitte nachzuweisen.

68) Urk. bei Gudenus Cod. dipl. 1, 510: communiones, constitutiones, colligationes seu conjurationes.

69) Urk. in Schannat hist. Wormat. 2, 110: confraternitates et societates.

70) Guden hist. Erfurt. S. 61. z. J. 1260, nach Urkunden. — Urk. v. J. 1264 in Falkenstein Hist. von Erfurt S. 103.

wäre zu fragen, theils wie das Verhältniß zu der Stadtbehörde war, theils in welcher Weise die Gemeinde zusammentrat, um einen Beschluß zu fassen. Allein über beides habe ich keine nähere Auskunft gefunden. Eine besondere Behörde der gemeinen Bürgerschaft scheint angenommen werden zu müssen, wenn es heißt: die Rathsmanne und Richter zu Erfurt haben nebst der Gemeinde das Haus der Augustiner gebrochen[71]). Gemeinschaft der Beschlüsse aber geht daraus hervor, daß häufig in derselben Urkunde der Rath und die Gemeinde als beschließend genannt wird. Hier könnte aber, wie nicht zu Erfurt, auch der Fall gesetzt werden, daß die städtische Verwaltungsbehörde, der Rath, allein für die Stadt den Beschluß faßte, und nur in den Urkunden auch die Gemeinde genannt wurde, in Anerkennung, daß sie, und nicht der Stadtrath, der Inhaber des Rechts sey, der Stadtrath nur verwalte. Nicht anders ist es, daß auch in späteren Jahrhunderten der Rath und die ganze Gemeinde so genannt wird. Immer ist es geflissentlicher Ausdruck der Anerkennung des Rechts der Gemeinde, wo diese auch nicht selbst handelt.

Verhältniß der Städte zu dem Fürsten.

Ungefähr bei der Hälfte der Städte, von deren Verwaltungsbehörde Nachricht mitzutheilen gewesen ist, finden wir landesherrliche Beamte an der Spitze. Also die Hälfte der Stadt war frei von dem Vorsitze eines fürstlichen Beamten, wenn wir nicht annehmen wollen, daß ungeachtet seiner Theilnahme an den Handlungen sein Name nur in der Urkunde ausgelassen worden sey, was nicht wahrscheinlich ist. Doch zu Eisenach, aber auch nur hier, wird ein fürstlicher Beamter in spätern Urkunden genannt, in einer früheren aber nicht; also scheint hier die Auslassung nicht den Schluß zu geben, daß kein fürstlicher Beamter da gewesen sey. Sonst mag die anfangs allgemeinere Bestellung eines fürstlichen Beamten allmählig weggefallen seyn. In Gotha werden bis 1271 fürstliche Beamte genannt, von 1272 an nicht mehr; zu Zwickau fand sich im Jahre 1303 noch ein Vogt im Rathe, 1329 nicht mehr. Die Frage, ob etwa nur die Gerichtsbehörde unter einem fürstlichen Beamten gestanden habe, nicht die Verwaltungsbehörde, wird bei dem Punkte über Trennung oder Vereinigung der

71) Chron. Sampetrinum Erf. bei Menken 3, 278.

Rechtspflege und der Verwaltung in den Städten erörtert werden. Voraus ist zu bemerken, daß aus dieser Unterscheidung jedenfalls nicht die ganze Frage zu lösen seyn würde, schon weil die Unterscheidung selbst nicht streng durchzuführen ist. Doch kann man leicht annehmen, daß die Städte eher eigne Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten als eigne Gerichtsbarkeit, und daß sie eher in jener als in dieser größere Selbstständigkeit erlangt haben.

Ein zwiefaches Verhältniß und Fortschreiten ist aufzufassen. Erstens nicht alle Städte hatten eigne Gerichte, sondern es war die Regel, daß sie dem Landdinge unterworfen waren. Allein im dreizehnten Jahrhunderte wurde durch häufig ertheilte Privilegien, oder es war bereits, die Ausnahme besonderer Gerichtsbarkeit der Städte so ausgedehnt, daß sie wohl schon häufiger gewesen seyn mag als jene Regel. Und in diesem Falle gehörten die Städte nicht unter das Landding, wie viele städtische Urkunden, insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, Käufe und ähnliche Geschäfte zeigen. Der Stadt Leipzig verschrieb Markgraf Dietrich von Landsberg im Jahre 1263 das Recht, daß die Bürger nicht vor einen Vogt, sondern vor ihren Schulzen und die Bürger in Gericht gezogen werden sollten, und, wenn so die Sache nicht beendigt werden könnte, vor den Markgrafen unmittelbar[72]). Die Gerichtsbarkeit der Städte Leipzig, Eisenach, Altenburg beruhte auf urkundlichen Zusicherungen aus dem dreizehnten Jahrhunderte. Als altes Recht bestätigte König Johann von Böhmen der Stadt Pirna dieses, daß kein pirnaischer Bürger seine Sache an den König oder seinen Hauptmann zu Pirna bringen sollte, wenn sie nicht zuvor bei dem Richter und den Geschwornen verhandelt worden war[73]). Erst im Jahre 1265 wurde der nicht unbeträchtlichen Stadt Weißensee von Landgraf Albrecht das Stadtgericht zugestanden, gleich wie die Städte Gotha und Eisenach es besäßen. Niemand sollte von nun an Bürger Weißensees vor dem Landdinge verklagen können[74]). Der Stadt Eisenberg wurde das Schultheißenamt und das Weichbild der alten Stadt

72) In Schneiders Chron. Lips. S. 224.
73) Urk. bei Horn S. 374.
74) Urk. 14. März 1265 in (Schumachers) Nachrichten zur sächsischen, insbesondere Eisenachischen Geschichte St. 6. S. 56.

erst im Jahre 1274 von Landgraf Albrecht überlassen[75]). Die Stadt Freiberg erhielt von dem Markgrafen Heinrich bei Bestätigung der Rechte der Bürger und der Bergbauenden auch dieses, daß, wenn in Freiberg oder auf dem Berge rechtliche Entscheidung oder Verhandlung eines Streites nöthig werde, es vor dem Vogt und den 24 Bürgern geschehe und niemand von ihnen deshalb (vielleicht bloß in erster Instanz nicht) vor den Hof des Markgrafen gezogen werden solle[76]). Ein ähnliches Privilegium wurde der Stadt Guben verliehen, daß ihre Bürger nicht wegen leichter Sachen vor den Markgrafen gezogen werden durften[77]). Dresdens Bürgern wurde im Jahre 1299 versprochen, daß kein Richter ohne Beiseyn der Geschwornen Gericht halten, noch ohne ihr Vorwissen einen Bürger wegen eines Verbrechens fesseln lassen solle[78]). Das Stadtgericht, oder daß auch der Stadtrichter städtischer Beamter ward, soll Dresden erst seit dem Jahre 1425 und anfangs nur pachtweise erhalten haben[79]). Zu Orlamünde konnten noch im vierzehnten Jahrhunderte die Bürger willkührlich entweder vor dem Vogtdinge oder vor dem Stadtgerichte verklagt werden[80]).

Zweitens: es war allgemeine ursprüngliche Verfassung, daß die städtische Behörde unter einem landesherrlichen Beamten stand. Aber die Städte erwarben auch zuweilen diese Aemter selbst, so daß sie sie durch die eignen Bürger selbst verwalteten, wie vom Eisenbergischen Schultheißenamte bemerkt worden ist. Zu Freiberg wurde der Obervogt vom Markgrafen, der Untervogt von den Bürgern (der Stadtbehörde) eingesetzt[81]). Der Vorsitz im Rathscollegium oder im Stadtgericht war jedenfalls von großer Wichtigkeit. Im Gerichte hatten die Geschwornen nur das Urtheil zu finden. Das Verfahren und die Vollstreckung war Sache des Richters[82]), doppelt wichtig in Zei-

75) Eschwend Eisenbergische Chronik S. 636. — Gotter Nachr. vom Kloster Eisenberg S. 77. — Schultes Nachr. von Eisenberg S. 202.
76) Urk. 1255 in Lünigs Codex Augusteus 2, 73 und bei Horn Nr. 23. S. 312, vergl. Urk. 1274 in Lünig a. a. O.
77) Urk. bei Horn S. 156 und Wilke Ticem. Nr. 121.
78) Urk. bei Wilke Ticem. Nr. 111.
79) Weck Beschreibung von Dresden S. 187.
80) Orlamünder Statuten in Walchs Beiträgen 2, 72. Nr. 5.
81) Freiberger Statuten Art. 32 in Schotts Sammlungen 3, 258.
82) Von der Vollstreckung Urk. 1266 bei Weck S. 469 und bei Horn S. 323.

ten, wo alles um sich greift. Jenes Privilegium der Stadt Dresden, welches erst im Jahre 1299 dem Richter untersagte, ohne der Geschwornen Beisehn Gericht zu halten und ohne ihr Vorwissen einen Bürger zu fesseln, giebt Zeugniß. So viel hatte also bis dahin der fürstliche Beamte Gewalt gehabt, und die Art seiner Verwaltung scheint die Aenderung wünschenswerth gemacht zu haben. Die Gerichtsbußen sowohl als die Prozeßgebühren gehörten dem Richter, nicht den Beisitzern oder der Stadt[83]).

Die dem Gerichte oder dem Stadtrathe beisitzenden Bürger wurden dem Fürsten und der Stadt eidlich verpflichtet[84]).

Zu einem Theile waren die Städte im dreizehnten Jahrhunderte abhängiger, zu einem andern unabhängiger als später. Ungleich größere Selbstständigkeit in eigner Bewaffnung ist schon bei der Kriegsverfassung in Betrachtung gekommen: sie zogen in gesonderten Haufen, hatten Antheil an der Beute, besetzten ihre Thore selbst, obwohl die Befestigung der Städte in der Regel des Fürsten Sache war, und ihre Dienstpflicht war wenigstens zuweilen durch festgesetzte Bestimmungen beschränkt.

Ein Recht der Städte, sich selbst statutarische Bestimmungen zu geben und allgemeine Anordnungen zu erlassen, findet sich, und nicht selten. Die Fassung der vorhandenen Statuten ist schon ein allgemeines Zeugniß. Wir finden dieses Recht namentlich zu Dresden, dessen Geschwornen das Recht zugestanden wurde, Anordnungen zum allgemeinen Besten, unter anderem auch über Gemeindeabgaben, zu treffen[85]). Ferner die Stadt Guben hatte schon zur Zeit des Privilegium des Markgrafen Heinrich das Recht, eigne Gesetze zu ma-

---

83) Die Beweise finden sich in dem Abschnitte von den Gerichtsgefällen. Ein anderes ist, daß die Stadträthe auf Uebertretung ihrer Anordnungen Strafe setzten, wie zu Guben (Urk. bei **Horn S. 154. Wilke Nr. 121**), oder auf Beleidigung ihrer Personen nach besonderem Privilegium Dresdens (Urk. 1283 bei **Horn Nr. 60. S. 350**).

84) Urk. bei **Horn Nr. 23. S. 313.** illi viginti quatuor de Vriberc suo juramento et fidelitate, qua nobis tenentur. — **Wilke** Ticem. Cod. dipl. Nr. 160. S. 200. — Freiberger Statuten Kap. 48 in Schott Sammlungen 3, 280 und Auszug in den Verm. Nachr. zur sächs. Gesch. 6, 14. — Daß der Fürst in seinen Urkunden die Geschwornen seine Geschwornen nennt (Urk. bei **Horn Nr. 60. S. 350. Wilke** Ticem. Nr. 111), könnte hierauf, aber auch in dem Sinne gedeutet werden, wie der Fürst von seinen Bürgern spricht.

85) Urk. 1283 bei **Horn Nr. 60. S. 350.**

chen[86]). Die Städte Saalfeld und Pösneck erhielten ihre Statuten von ihren Herrn, den Grafen von Schwarzburg[87]), aber in den Statuten selbst ward ihnen das Recht eingeräumt, gesetzliche Bestimmungen zu treffen[88]). Der Stadt Erfurt Recht, sich Statuten und eine neue Verfassung zu geben, ist in dem besondern Abschnitte über die Verfassung dieser Stadt dargethan worden. Zu Mülhausen gab der Stadtrath, ohne daß höherer Einwilligung Erwähnung geschähe, ein Statut über letztwillige Vergabungen unbeweglicher Güter an Pfarrer[89]). Aber die Reichsstädte sind nicht etwa hierin den Landstädten vorausgegangen. Nürnberg hat erst im Jahre 1313 das Recht eigner Gesetzgebung erworben[90]). Bei Entstehung der Landesherrlichkeit der Fürsten scheinen doch die Städte in weniger vollständige Unterthänigkeit gekommen und gewissermaßen dem Könige näher geblieben zu seyn. Da nun doch der König die Verwaltung bloß den Fürsten überließ, so könnten von dieser Seite die Landstädte sich leichter in einiger Unabhängigkeit befunden haben, als die Reichsstädte, in denen der Kaiser besondere Beamte hatte.

Die Städte selbst oder die Stadträthe erhoben von den Bürgern Abgaben zu städtischen Bedürfnissen. Freiberg erhob Geschoß, wozu die Bürger oder Angesessenen auch von den Grundstücken beitrugen, welche sie auf dem Lande oder anderwärts besaßen, so wie auch von den Bergwerken Geschoß in der Stadt gegeben wurde[91]). Das Geschoß wurde also nach dem Grundbesitze gegeben, aber auch bewegliche Habe wurde verschoßt, so weit sie zum Handel und nicht zu eigenem Gebrauche bestimmt war; Schulden wurden abgezogen und Schuldforderungen zugerechnet. Es war demnach Vermögenssteuer. So auch zu Pirna wurde städtisches Geschoß von den Häusern gegeben, und wer nicht angesessen war, entrichtete seine Abgabe nach einer Summe

86) Urk. bei Horn S. 155 und Wilke Ticem. Nr. 121.

87) Schultes Coburg-Saalfeld. Landesgeschichte 2, 49.

88) Statuten Art. 24. 73. 100. 101. 104. 157. in Walchs Beiträgen 1, 20. 30. 38. 39. 52.

89) Orig. U. 8. Mai 1292.

90) Hüllmann Städtewesen im Mittelalter 3, 534 mit Beziehung auf eine Urkunde Kaiser Heinrichs VII.

91) Freiberger Statuten Art. 4 in Schotts Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten 3, 170. Es sind hier noch andere genauere Bestimmungen über dieses Geschoß gegeben.

des sonstigen Vermögens[92]). Auch zu Leipzig finden sich städtische Entrichtungen neben den fürstlichen[93]). Ferner von der Stadt Saalfeld wissen wir, daß sie von den Bürgern Geschoß erhob, und davon öffentliche Anstalten wie Brücken selbst unterhielt[94]). — Und so ist es auch wohl bei allen Städten vorauszusetzen, wo eigne Verwaltung durch einen Stadtrath war. — Doch auch über diese städtischen Abgaben oder andere Leistungen, welche die Gemeinde von dem Bürger foderte, hatte der Fürst eine Verfügung; er befreite Einzelne von diesen Lasten. In einem Privilegium für die Stadt Eisenach vom Jahre 1291 nahm Landgraf Albrecht alle etwa ertheilte Befreiungen dieser Art zurück[95]). In einer andern Urkunde vom Jahre 1306 verschrieb er den Bürgern von Eisenach das Recht, selbst ein Ungeld (exactio) einzurichten, zu der Stadt Besten, namentlich zur Vertheidigung[96]). Und Markgraf Dietzmann sprach im Jahre 1301 Leipzig von allen Abgaben frei, welche der markgräfliche Beamte oder der Stadtrath (civitatis collegium) jährlich zu fodern pflege, Wachdienst, Nachtwachen, Heißungen[97]). Hiermit ist in Verbindung zu bringen, daß in Eisenach nach Landgraf Albrechts Privilegium vom Jahre 1283 niemand Geleite ertheilen sollte, außer mit Genehmigung der Bürger[98]); die Stadt war nicht für jeden offen, sondern wie ein eigner Hof, in welchen der Eigenthümer nur einzulassen brauchte, wen er wollte.

Die Gebühren für die Aufnahme in die Innungen waren zu Freiberg zwischen der städtischen und der fürstlichen Behörde vertheilt[99]): von den Bäckern, Schrötern und Kramern gebührte das eine Drittheil dem obersten Vogte, das andere den Bürgern (Rathsgliedern), das dritte den Gewerken; von den Fleischhauern 16 Schillinge dem Fürsten oder wem er sie zutheilt, 8 Schillinge den Bürgern; von den Schuhmachern 5 Schillinge den Rathsherrn und eben so viel den Gewerken.

---

92) Urk. bei Horn S. 373.
93) Urk. in Wilke Ticem. Nr. 120.
94) Saalfelder Statuten Art. 100 in Walchs Beiträgen zu den deutschen Rechten 1, 38. — Schultes Coburg-Saalfeldische Landesgesch. 2, 172. 173.
95) In Struve hist.-polit. Archiv 3, 278.
96) Ebendas. S. 282.
97) Urk. in Wilke Ticem. Nr. 120.
98) Paullini hist. Isenacensis S. 61.
99) Nach den Statuten in Schotts Sammlung Th. 3.

Die Herstellung und Erhaltung der Stadtmauern war der Bürger und ihrer Behörden eigne Sache und Verpflichtung, doch traten auch andere ein, in deren Besitzthum die Mauer eingriff. Zur Herstellung eines verfallenen Theiles der Stadtmauer zu Meißen trug das Kloster S. Afra bei, sonst war sie gemeinschaftliche Last der Stadt und des Burggrafen[100]). — Als einst ein zum Dechantshofe zu Meißen gehöriger Weg an das Kloster S. Afra zu Erweiterung seiner Gebäude abgetreten werden sollte, ging der Genehmigung des Bischofs voraus die Zustimmung der Bürgergemeinde und der Gemeinde der Landritterschaft (communitas militum provincialium), so wie der Bauern der Parochie S. Afra[101]). Es war ein Recht an Grund und Boden der Stadt. — Der Stadtgraben scheint in der Regel dem Fürsten gehört zu haben, da Markgraf Heinrich die Fischerei in dem ersten Stadtgraben an der Mauer zu Grimma bis an die Mulde dem dasigen Hospital verschrieb[102]). — Des Markgrafen Heinrich Ueberlassung des in den Gassen Freibergs sich findenden Unraths an das dasige Hospital[103]) zeigt, daß dieser unbedeutende Gegenstand in den Städten sonst dem Fürsten zustand, was mit dem Eigenthume an dem Grund und Boden der Stadt überhaupt zusammenhängt. Man sieht auch hierin, wie die Rechte durch einander gingen.

In die innere Verwaltung der städtischen Angelegenheiten scheint die landesherrliche Gewalt sehr eingegriffen zu haben. Da der Markgraf im Jahre 1255 das Recht der Besetzung der Stelle eines Hospitalverwalters zu Freiberg den Bürgern überließ[104]), so muß es doch ursprünglich des Fürsten Recht gewesen seyn. Es war aber nicht landesherrliches Hospital, denn Heinrich nahm es im Jahre 1231 in seinen Schutz[105]). — Daß die Stadt Guben ihre Viehweide zu anderem Gebrauche verwendete, wurde erst durch des Markgrafen Einwilligung gültig gemacht[106]). Dabei ist aber zu bemer-

---

100) Orig. U. v. J. 1285 ohne Tag, womit eine Urkunde in Haschens Magazin 5, 593 zu vergleichen ist.
101) Orig. U. des Bischofs von Meißen vom 12. März 1256.
102) Orig. U. 30. Juni 1241.
103) Urk. bei Horn Nr. 27. 28. S. 317.
104) Urk. bei demf. Nr. 22. S. 312.
105) Urk. bei demf. Nr. 6. S. 297.
106) Urk. 1280 in Wilke Ticem. Nr. 21.

ken, daß in andern Ländern die Verwaltung der Städte vielleicht noch abhängiger von dem Fürsten war. In Braunschweig erhielten die Bürger nur durch ein besonderes Privilegium 1227 in Beziehung auf ihre eignen Salzwerke das Recht, sich selbst einen Brunnenmeister jährlich zu wählen, und die Zeit, in welcher die Einrichtung des Salzbrunnens zum Sieden des Salzes beginnen sollte, war ihnen vorgeschrieben, nur mit dem Vorbehalte, daß sie in dringenden Fällen eine Ausnahme machen konnten[107]). Hiermit ist nun Kaiser Friedrichs II. Urkunde vom Jahre 1231 zum Schutz der Rechte der geistlichen Fürsten gegen die Städte zu verbinden, worin alle Rathsstuben, Bürgermeister und alle andern ohne Genehmigung der Erzbischöfe und Bischöfe von den Stadtgemeinden gewählten Beamten und alle Handwerksverbindungen aufgehoben wurden[108]).

Bewohner der Städte.

Nicht bloß solche, die städtisches Gewerbe trieben, Handwerker und Kaufleute, lebten in den Städten und bildeten die Stadtgemeinde, sondern auch Ritter, Ministerialen, Geistliche, Mönche, Fremde. Das Verhältniß war ein zwiefaches: bald waren sie unter die Zahl der Bürger aufgenommen, bald von den Bürgern unterschieden. Ein markgräflicher Ministerial war zugleich Bürger (burgensis, vielleicht Rathsmitglied) zu Pirna[109]); ein Ritter Ripertus, Sohn eines ehemaligen Vogts Ripertus, war Bürger zu Freiberg[110]); ein Bürger von Gotha war in Diensten (famulus) des Landgrafen Albrecht[111]). Anderwärts sind die Stände gesondert. Den Rittern und den Bürgern zu Jena wurde einst befohlen, zu Bezeichnung der Grenze zwischen der öffentlichen Straße und einem Hofe des Klosters Hausdorf Steine zu errichten[112]). Die Ritter waren also hier von den Bürgern gesondert, aber doch in der Stadt heimisch, als Herrn des Platzes; vielleicht war es Besitz einzelner Gassen, wie zu Erfurt sich

---

107) Urk. in Origines Guelficae 4, 112.

108) Urk. in Mader Antiqu. Brunswic S. 255. cujuslibet artificii confraternitates seu societates, quocunque nomine vulgariter appellantur.

109) Orig. U. 19. September 1245.

110) Urk. 1230 in Wilisch Kirchenhistorie von Freiberg. Cod. diplom. S. 4.

111) Urk. 1282 in Sagittarii hist. Goth. S. 393.

112) Urk. in Thuringia sacra S. 358.

findet. Eine andere Erklärung gäbe es freilich, anzunehmen, daß die Ritter selbst einen gesonderten Bestandtheil der städtischen Verwaltungsbehörde gebildet hätten; allein hiervon finden sich zwar anderwärts häufig[113]), nicht aber bei uns Spuren. — Ein besonderes Verhältniß bildete sich, wenn das Besitzthum nicht zu dem Inbegriff der Stadt gehörte. So war zu Mülhausen ein kaiserliches Schloß mit mehreren Höfen, welche in dem Besitze mehrerer ritterschaftlicher Geschlechter als Ganerben waren: von Widense, Ammera, Reitelnheim, Toppelstein, von Cornere, Scherrelin. Um das Jahr 1285 entstand Fehde zwischen der Stadt und den Ganerben über die Belästigungen, welche die Stadt von diesen erfuhr, und die Folge war, daß mehrere der Ganerben bewogen wurden, in die Stadt zu ziehn und das Bürgerrecht zu nehmen[114]). Als Ganerben hatten sie also nicht zur Stadt gehört. — Bei den Städten, welche sich um ein Schloß herum bildeten, ergab sich die Einbezirkung der Ritter des Schlosses in den Kreis der Stadt aus den Besitzungen der Ritter, die in den neu sich bildenden Stadtbezirk eingeschlossen waren[115]).

Befreiungen der nicht bürgerlichen Bewohner der Städte von den städtischen Lasten mögen in Deutschland sehr häufig gewesen und noch häufiger in Anspruch genommen worden seyn, namentlich die Befreiung der Klöster[116]). Ursprünglich war vielleicht nur das Klostergebäude selbst frei, aber die Befreiung ward ausgedehnt. Doch scheinen in unseren Landen die Städte in Abwendung der Exemtionen glücklich gewesen zu seyn. Sehr häufig findet sich die Festsetzung,

---

113) Fichard Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main S. 71.

114) Grafshof de origine Mulhusae S. 30 ff. nach Urkunden und einer Mülhauser Chronik.

115) Actum insuper et dictum est inter nos, si saepe fatum castrum nos amplificare et dilatare contigerit, opidulum sive suburbium extra ipsius muros contrahendo aut construendo, quicquid inclusum fuerit alicui nostrorum castrensium praetactorum attinens, de hoc usus suos possibiles capiet et modestos. Nullus quoque in idem opidulum ex hominibus saepe dictorum nostrorum Castrensium recipietur vel admittetur, nisi intendat et velit residentiam facere personalem. (Nämlich 50 Leute der Burgmannen im Bezirke gehörten zum Schlosse. Hier war auch ein Weg, wie die Leute ihres Verhältnisses zu den Herrn ledig wurden.) Urkunde des Landgrafen Otto I. von Hessen v. J. 1309 in Kuchenbecker Von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen. Beweisthümer Lit. O. S. 16. Das Ausländische war hier herbeizuziehn, wo inländische Nachrichten mangeln.

116) Bodmann Vom Ausburgerrecht der Stifter und Klöster in Siebenkees Beiträgen zum deutschen Recht 1, 1 ff. und die daselbst angeführten Schriften.

und zwar als Privilegium für eine Stadt, daß alle Einwohner und Angesessene zu allen bürgerlichen Lasten beitragen sollen, oder daß der Grunderwerb der Geistlichen, der Ministerialen oder der Ritter verboten oder beschränkt wird. Beides ist Beweis, daß diese Klassen im allgemeinen Befreiung von den bürgerlichen Lasten zu erwerben suchten, und zuweilen mit Erfolg. Auch hierin war wieder die Verfassung nicht fest ausgebildet. Vor Markgraf Heinrichs Zeit liegt ein Vergleich vor zwischen dem Abte zu Pegau und dem Reichsministerialen Friedrich von Groitsch, von Kaiser Friedrich I. 1180 geschlossen, worin der Kaiser aus eigner Macht (auctoritate) festsetzt, daß weder der Abt noch der Vogt einem Ritter gestatten solle, ein Haus oder sonst eine Besitzung in Pegau zu kaufen oder auch nur zu bewohnen. Kaufleute sollten ihre Häuser oder Höfe nicht an Ritter verkaufen, sondern an Kaufleute, welche sich dem Marktrechte (forensia jura) unterwürfen[117]). Die gänzliche Ausschließung mag die ältere Form gewesen, Festsetzung der Verbindlichkeit zu gleicher Leistung später gewählt worden seyn. Nach einer Urkunde Heinrichs vom Jahre 1285 sollten in Dresden die Herrnhöfe, die also von den Bürgerhöfen verschieden waren, nur an solche verkauft werden, welche die Gesetze, Willkühr und Gewohnheit der Stadt als Mitbürger zu halten gesonnen seyen. Auch vermiethet sollen die zur Stadt gehörigen vor der Stadt gelegenen Höfe nur an solche werden. Niemand soll in der Stadt Dresden einen Hof kaufen, der nicht darin wohnt und Willkühr und Gewohnheiten der Stadt hält[118]). Die Stadt Altenburg erhielt das Privilegium, daß ein Grundstück, welches einer Kirche vermacht worden war, binnen einem Jahre verkauft werden mußte[119]). Der Stadt Lösnitz gab der Burggraf Meinher von Meißen das Recht, daß innerhalb ihres Gebietes weder eine geistliche Person, noch jemand vom Ritterstande sich sollte ankaufen können, weil zu den Wachen und Diensten für Festungsbau und anderen Bau zu wenig Personen waren[120]). Für frei wurden sie also in der Regel gehalten, aber nicht als Vorrecht des Standes, sondern weil sie nicht zugezogen werden konnten, wo jeder persönlich Dienst that. Für Gotha

117) In Ludewig Rel. 2, 200.
118) Urk. bei Horn Nr. 62. S. 354.
119) Urk. 1256 in Liebe Nachlese S. 35.
120) (Weller) Altes aus allen Theilen der Geschichte St. 6. S. 3.

verordnete Landgraf Albrecht noch 1287, daß kein Bewohner seine Behausung an Geistliche überlassen solle, und wenn es geschehn wäre, sollte es binnen Jahresfrist wieder abgestellt werden[121]). In einem Privilegium des Landgrafen Albrecht für die Stadt Eisenach vom Jahre 1291[122]), ist auch dieses enthalten, daß alle Einwohner Eisenachs und alle Fremde (Forenser), die in der Stadt bewegliches oder unbewegliches Besitzthum hätten, von ihren Höfen oder Wohnungen, Häusern und allen andern Besitzungen in der Stadt die Gebühr leisten sollten. Niemand, außer den landgräflichen Beamten, sollte frei seyn von Wachen, Heißungen, Beden, Festungsbau und allen Leistungen für die Bedürfnisse der Stadt. Zu Freiberg sollten nach den Statuten[123]) auch die Mönche und die Nonnen von ihren Grundstücken in der Stadt Geschoß geben. Auch städtische und fürstliche Beamte waren nicht im allgemeinen von den Lasten frei; zwar gab zu Freiberg der Gerichtsschreiber kein Geschoß[124]), aber der Bergmeister, der in Freiberg angesessen seyn mußte, und der Zöllner war zu Geschoß und Wachdienst verpflichtet[125]), und der Landrichter mußte Geschoß entrichten, wenn er ansässig war[126]). Die Saalfelder Statuten enthielten, daß alle zu Geschoß verbunden seyn sollten, die in der Stadt säßen und Handel trieben[127]), und alle Bauern, die auf den Dörfern oder in der Altstadt Erbe kauften[128]); ferner waren hier alle Stadtbewohner ohne Unterschied, Ritter oder Knechte, Schüler oder Laien, so weit sie zum Stadtgericht gehörten, den angeordneten Bußen für Räubereien gleich unterworfen[129]), wonach sie also nicht bloß in Realsachen, sondern auch wegen Vergehungen unter das Stadtgericht gehörten. Nur auf solche, welche sich in der Stadt zum Handel niedergelassen hatten, kann es sich beziehn, daß nach einer Verordnung des Markgrafen Dietzmann vom Jahre 1305 zu Torgau alle Einwohner, welche

---

121) Urkunde Albrechts vom Jahre 1287. Original im Gothaischen Archive.

122) In Struve Hist.-polit. Archiv 3, 278. Forenses sind wahrscheinlich, die den Markt besuchten und eine Waarenniederlage hatten.

123) Kap. 4 in Schotts Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten 3, 171.

124) Statuten Kap. 35. S. 264.

125) Ebendas. Kap. 37 und 40. S. 265 und 269.

126) Kap. 39. S. 269.

127) Art. 5 in Walchs Beiträgen 1, 14.

128) Art. 106. S. 39.

129) Art. 17. S. 18.

Handelsgeschäfte trieben, gleich andern Stadtbewohnern allen städtischen Lasten unterworfen seyn sollten, Sammlungen, Heißungen, Wachen und allen andern festgesetzten Leistungen[130]). Zu Mülhausen hatten einige ritterbürtige Eingesessene Freiheit von Abgaben, Zoll, Geschoß, Wachen, Steuern, vermöge besonderer Uebereinkunft von den Jahren 1255 und 1292[131]), also nicht nach allgemeiner Regel; man hat damit als Erklärung zu verbinden, daß dortige Ritter ganz außerhalb der Stadt lagen, und zwar sind es wieder die von Widense. Im Jahre 1292 faßte der Stadtrath zu Mülhausen ein Statut über die letztwillige Vergabung unbeweglicher Güter in der Stadt an die Pfarrer: die Vergabung sollte geschehn können, nur wurden nähere Bestimmungen getroffen[132]). Zu Nordhausen hingegen sollte der Bürger, der ein Grundstück an die geistliche Hand gebracht hatte, so lange das Weichbild meiden, bis er es wieder an die Stadt gebracht hätte[133]). Der Rath zu Erfurt gab 1280 die Verordnung, daß keine Güter an die Geistlichkeit durch Testament oder durch Schenkung oder Kauf gebracht werden sollten[134]).

Recht zur Theilnahme am Stadtrathe.

Daß Geschlechter zur Verwaltung des Stadtregiments bevorrechtet gewesen wären, davon habe ich keine Spur gefunden. Ein Zeugniß gegen Vorrechte der Ritter und der Ministerialen liegt schon in ihren nachgewiesenen Verhältnissen zu den Städten: gänzliche Ausschließung von Grundbesitz zeugt von Ausschließung aus der Stadtverwaltung, und jede Satzung zu Beschränkung ihrer Ansprüche würde wenigstens beweisen, daß sie in der Stadtbehörde nicht mächtig waren. Sind Ritter oder Ministerialen im Rathe gewesen, so war dieß nicht vermöge eines besondern Vorrechts der Klasse. Es hat sich auch gefunden, daß sie nicht immer das Bürgerrecht hatten. Eine Chronik nennt eine Zahl adlicher Geschlechter, welche um das Jahr 1285 in der Stadt Mülhausen gewohnt haben und in den an-

130) Urk. bei Wilke Ticem. Nr. 145.
131) Urk. in Grafshof de orig. Mulhusae S. 176 ff. 215.
132) Orig. U. 8. Mai 1292.
133) Nordhäuser Statuten in Förstemanns N. Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins 3, 1, 71. Nr. 199.
134) Falkenstein Historie von Erfurt S. 114.

gesehensten Aemtern gewesen sein sollen[135]). Allein abgesehn von dem Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Quelle, die keineswegs sehr alt zu seyn scheint, und abgesehn davon, daß doch eine Bevorrechtung zu Aemtern nicht ausgedrückt ist, und wenn wir auch das Mißverständniß bei Seite setzen, welches dem späteren Ausdrucke Adliche Geschlechter zum Grunde liegt, so wäre auch noch selbst die Ritterbürtigkeit dieser Geschlechter zum Theil zu bezweifeln, da die dort vorkommenden Namen von Saalfeld oder von Nordhausen nicht einen Gutsbesitz und überhaupt nicht das Verhältniß der Ritter bezeichnen können. Jedenfalls aber wären es nicht Mülhausische Stadtgeschlechter. Und von Mülhausen hat sich erwiesen, daß dortige Rittergeschlechter nicht das Bürgerrecht hatten.

Eben so wenig als bevorrechtete Rittergeschlechter finden sich Bürgergeschlechter, welche vor den andern, ausschließend, zur Stadtverwaltung bevorrechtet gewesen wären, patrizische Geschlechter.

Vielmehr geben die auf uns gekommenen Namen der Mitglieder der Stadträthe den Beweis, daß auch Handwerker und Kaufleute, die sonst in Deutschland vom Stadtrathe ausgeschlossen waren[136]), und daß solche, die von fremden Orten herstammten, in dem Rathe saßen. Denn sehr häufig sind die Namen nach einem Handwerke oder einem andern Orte gebildet, sonst gewöhnliche Personennamen, zuweilen mit Beifügung des Namens des Vaters, nicht Familiennamen, nichts was auf Geschlechter und patrizische Geschlechter deutete. Eine Reihefolge der vollständigen Namen der Mitglieder eines Stadtraths würde Klarheit geben. Aber in Ermangelung sind auch einzelne Verzeichnisse beweisend. Aus Leipzig können wir die Namen der Rathsverwandten von drei auf einander folgenden Jahren späterer Zeit anführen[137]): 1293. Simon Scultetus, Martinus magister et rector consulum, Th. de Pigavia, W. de Grimmis, J. de Mirica, J. de Wurzin, J. de Hallis, Hartmannus Colorator, J. Auriga dictus Fuhrmann, Th. de Paris, C. dictus Pellicius. — 1294. Simon Scultetus, Martinus de Grimmis magister Burgensium, J. de Lubenitz, S. Eckstete, C. de nova civitate, Tilemannus Cellerarius, C. Pellicii, W. de Wida, Th. de novo Foro, J. de Wesin, U. Baurus. — 1295. Si-

135) Grafshof de orig. Mulhusae S. 14.
136) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 2. §. 311.
137) Schneider Chron. Lips. S. 227.

mon Scultetus, J. de Lubenitz, mag. Consulum, C. de nova civitate, Tilemannus Cellerarius, C. Pellicius, W. de Grimmis, H. Corce, Th. Brunns, H. de Borgk. — Aus Freiberg giebt uns eine Urkunde vom 8. Auguſt 1241 die Namen aller 24 damaligen Consules[138]); Ochsselbach, Kozzenrode, de antiquo monte, de Aldenburg, Henricus miles, Heinricus Leonis, Wernherus, de Hunsberg, Saltator, Vinko, Adolphus, Catulus, de Birenbach, de civitate Saxonum, Kyvelkorn, Sundelmester, Domicella quaedam, Scharlaxs, de Onizxe, Heinricus Rex, Conradus frater suus, Herbortus Borte, Suellephage, de Arena. — Zu Gotha ſind vom Jahre 1256 die Namen der Schöppen[139]): C. de Wigeleibin, Hertwicus, Hartungus, B. dictus Grozheim, H. de Seberge, H. de Ostheim, H. Houehere, H. de Wandisleiben, Eylherus H. filius Kunze, H. Kumerer. — Aus der erſten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ſind uns in mehreren Urkunden die Namen der Rathsmitglieder zu Gotha überliefert[140]), aus dem Jahre 1317 folgende[141]): Hartungus de Thudilstethe et C. de Wytzeleybin Magistri Consulum, H. Willeher, H. de Hoenkirchen, H. Wirsingi, Hartungus Hotirmanni, B. dictus Wetirold, V. de Eschinberg, H. dictus de Meiningen, H. Thuringi, H. de Husen, Consules in Gotha. — Aehnlich ſind die Namen in andern Städten, namentlich Handwerker und von andern Orten: zu Grimma 1309 Conradus borc Magister consulum caeterique jurati Otto institor, apetz de Bucheym, Conradus faber, Berc de Steynberc, Conradus sutor de Parda, Heinricus de Gyten, Jo. Silbersac, Conradus Wolzemann, Ludewicus de Kemnitz, Johannes molendinarius, Heinricus carnifex[142]); zu Altenburg häufig ein Kaufmann, ferner Schildmacher, Schwertfeger, Fleiſcher[143]).

---

138) Orig. im Dr. St. A. Nämlich daß dieſe Namen der Zeugen die Namen der 24 Consules ſind, iſt daraus zu erſehn, daß die genannten Zeugen alle aus den Betheiligten beſtehn. Der Handel iſt zwiſchen dem Kloſter Zelle und den 24 Conſuln zu Freiberg, und die Zeugen (Anweſende) ſind: der Prior und 5 Mönche von Zelle, 2 Vögte von Freiberg und jene 24 Namen.

139) Urk. in Tentzel Suppl. 2 zu Sagittarius historia Gothana S. 604.

140) 1313 in Tentzel Suppl. zu Sagittarius hist. Goth. 2, 621. — 1323 Sagittarius hist. Goth. S. 158. — 1325 Tentzel S. 102.

141) Tentzel S. 632.

142) Urk. in Haſche Magazin 7, 288.

143) Orig. U. 6. Oktober 1272.

Trennung oder Vereinigung der Rechtspflege und der Verwaltung in der Stadtbehörde.

In Beziehung auf die landesherrliche Regierung hat sich gefunden, daß Vogt, Schultheiß und Villikus für beides, für die Rechtspflege und für die Verwaltung, bestimmt waren, also keine Trennung dieser zwei Arten Geschäfte Statt fand. Da diese landesherrlichen Beamten zugleich Vorsteher der städtischen Behörden waren, so folgt hieraus schon ein Schluß auf die Stadtbehörden selbst. Und doch wird dieß nach anderen Momenten wieder zweifelhaft, und es möchte nicht leicht allgemeine Regel und Bestimmtheit zu ermitteln seyn. Die Frage aber erhält hier um so mehr Bedeutsamkeit, da sie mit der Frage über das Verhältniß der Stadtbehörde zu dem Landesherrn zusammentrifft.

Die Städte mögen im allgemeinen ein Recht der eignen Verwaltung sehr früh, besondere Gerichte weit später, eigne von den Bürgern bestellte Richter noch später erhalten haben. Die Verwaltung gehörte zum Interesse und Rechte der Gemeinde, wie es auch Bauergemeinden zustand. Es scheint natürlich, daß die Verwaltung der eignen Angelegenheiten der Stadt, wie eine Privatsache, mehr den Bürgern selbst, und mit Selbstständigkeit, überlassen wurde, nicht aber das zur Staatsgewalt gehörige Recht der Gerichtsbarkeit. Hiernach hätte man ursprüngliche Unterscheidung beider Arten Geschäfte vorauszusetzen, wie auch wirklich in Magdeburg seit der ersten Gründung der Verfassung der Stadt Schöppen für längere Zeit und Rathmanne auf ein Jahr gewählt wurden[144]); und die Trennung wurde nach besonderen Verhältnissen bezweckt[145]), obgleich die Absicht nicht aus einem Prinzip hervorging. Doch nicht allgemein in allen Spuren der Verfassung jener Behörden ist dieser muthmaßliche Gang der Entwickelung, und es zeigt sich Verschiedenheit. Geschworne oder Schöppen sind zuweilen als Gerichtsbeisitzer von den Rathsbeisitzern verschieden, zuweilen erscheinen sie als eins. Fürstliche Beamte sind zuweilen in dem Stadtgericht, nicht aber in der Verwaltung, zuweilen in beiden, zuweilen in keiner dieser Behörden.

---

144) Magdeburgisches Recht v. J. 1304 in Schotts Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten 1, 53.

145) Allgemein und von Speier in Lehmanns Speirische Chronik S. 281 ff.

Nachweisungen werden nicht nöthig seyn über den Gebrauch der Worte Geschworne und Schöppen von der richterlichen, Consules und Bürger von der verwaltenden Behörde. Einige Fälle mögen angeführt werden, wo wir beides, unterschieden, in derselben Stadt treffen. Zu Eisenach heißt die verwaltende Behörde der Schultheiß und die Rathsmeister (magistri consulum)[146]), das Stadtgericht, die Meister der Schöppen und die übrigen Schöppen[147]). In Nordhausen gehörte wegen eines auf öffentlichem Platze ausgeführten Baues die Entscheidung vor den Richter, wenn ein Einzelner sich beeinträchtigt glaubte, vor den Rath (Consules), wenn der Bau aus allgemeinen polizeilicher Rücksichten anzufechten war[148]). Hingegen finden sich auch die Ausdrücke in vermischtem Gebrauch, oder sie kommen zwar unterschieden, aber vereint vor. Zuvörderst in Gotha sind es Magistri Consulum ceterique Consules, welche über eine Gerichtssache[149]), Consules, Scabini und die Gemeinde vereint, welche über eine Verwaltungsangelegenheit Urkunden ausstellen[150]). Die Geschwornen zu Dresden erhielten das Recht allgemeine Anordnungen zu treffen in Beziehung auf Abgaben und sonst[151]), und ein späterer Schutzbrief über die Rechte der Stadt ist für den Bürgermeister, die geschwornen Bürger und die Stadtgemeinde ausgestellt[152]). In den Freiberger Statuten ist die Vermischung beider Gewalten deutlich ausgesprochen: die zwölf Geschwornen, die offenbar Gerichtsbehörde sind, haben doch zugleich die Gewalt über die Innungen und in anderer Verwaltung[153]). Zu Saalfeld sollten die Klagen entweder vor dem Richter oder vor dem Rathe erhoben werden[154]); also der Rath war jedenfalls richterliche Behörde, wenn auch vom Richter gesondert. Unter den Formeln, mit welchen die Stadtbehörden bezeichnet werden, hat sich schon in mehreren Städten die Vermischung gefunden: zu Oschatz Schöppen und Rathmanne (Consules) in derselben Urkunde als Be-

---

146) Urk. 1282 in Thuringia sacra S. 528.
147) Urk. 1286 in Sagittarii hist. Goth. S. 90.
148) Nordhausisches Stadtrecht in Förstemanns N. Mittheil. des thür.-sächs. Vereins 3, 1, 37.
149) Urk. 1299 in Sagittarii hist. Goth. S. 102.
150) Urk. 1258. Ebendas. S. 149 und Tentzel Suppl. 2, 62.
151) Urk. 1283 in Horn Nr. 60. S. 350.
152) Urk. 1309 in Wilke Ticem. Nr. 167.
153) Kap. 48 in Schotts Sammlungen 3, 279.
154) Saalfelder Statuten Art. 43 in Walchs Beiträgen 1, 25.

standtheile der Behörde, und der Bürgermeister in einer Urkunde über eine gerichtliche Handlung genannt[155]); zu Grimma der Rathsmeister (magister Consulum) und die übrigen Geschwornen; zu Zwickau 8 Consules oder Geschworne, als gleichbedeutend; zu Thamsbrücken Consules in Angelegenheiten der Rechtspflege; zu Mülhausen ähnlich; zu Schleiz in Urkunden über gerichtliche Handlungen der Rathsmeister und die Rathmanne[156]). Hiermit ist der spätere Gebrauch zu vergleichen. Im funfzehnten Jahrhunderte ist die Formel, unter welcher die Stadträthe über die Wahl eines neuen Stadtraths berichten, oft: Rathmanne und Geschworne. Jedenfalls ist hierin eine Vereinigung.

Einige weitere Erläuterungen finden sich in Angaben über die Verhältnisse, wo die Vereinigung oder Vermischung der zwei Arten von Behörden sichtbar wird. Die Bestimmung, daß zu Eisenach der Zollbeamte wegen Ueberfahrung des Zolles die Sache vor dem Gerichte und den Senatoren der Stadt ausführen soll[157]), — vielleicht die einzige Stelle aus dieser Zeit, wo das Wort Senatores vorkömmt, zeigt zugleich erstens, daß Rath und Stadtgericht unterschieden waren, und zweitens, daß ihre Geschäfte zusammenliefen. In den Saalfelder Statuten steht, daß die Rechtssachen bei dem Rathe angebracht werden sollten und daß von den Bürgern im Rathe das Urtheil gesprochen ward[158]). Hier wird nun die Verfassung näher dahin erläutert, daß das Stadtgericht zusammengesetzt wurde aus dem Richter und vier Beisitzern, zwei aus dem (jetzigen) Rathe, einer aus dem alten und einer aus dem dritten Rathe[159]): anders als namentlich zu Freiberg, wo alle 12 oder 24 Geschworne oder Rathsglieder zugleich Recht sprachen. — Zu Erfurt wurden die Klagen bei dem erzbischöflich mainzischen Richter oder bei dem Rathe angebracht[160]). Verhandelt wurden sie aber ohne Zweifel vor einem zu dem Rathe, wenigstens als Zweig, gehörigen Stadtgericht, von dessen Ausspruche wieder Berufung an den Rath stattfand. Und was die Räthe in

---

155) Letzteres in einer Orig. U. vom 25. November 1297.
156) Alles nach den schon gegebenen Nachweisungen.
157) Urk. in Paullini hist. Isenacensis S. 90.
158) Art. 27. 68. 105. 133. 164. 166. 189. in Walchs Beiträgen 1, 21. 30. 39. 46. 54. 63.
159) Art. 172. S. 57.
160) Erf. Statuten 1306. Art. 3 in Walch Beitr. 1, 97.

Appellationssachen gemeinschaftlich für Recht sprachen, das wurde niedergeschrieben, um für immer zur Richtschnur zu dienen[161]).

Wesentliche Unterscheidung der zwei Gattungen von Geschäften war es, wenn fürstliche Beamte bloß in der Gerichtsbehörde, nicht in der Verwaltungsbehörde den Vorsitz führten. Die Vermuthung, daß es wirklich so gewesen sey, liegt nahe; denn großentheils werden die fürstlichen Beamten nur in den städtischen Urkunden an der Spitze genannt, welche gerichtliche Angelegenheiten betreffen. Doch findet sich auch nicht selten, daß fürstliche Beamte an den Verwaltungssachen Theil nahmen. So in einer Urkunde der Stadt Gotha über eine Verwaltungsangelegenheit: der Amtmann (Praefectus) mit den Rathmannen und den Schöppen und die Gemeinde der Stadt[162]). Auch in Freiberg muß der oberste Vogt dem Stadtrathe oder den Innungen selbst vorgestanden haben, da er den dritten Theil der Gebühren für die Erlangung des Innungsrechts erhielt[163]). Ferner in einer Urkunde, welche einen Streit der Stadt Freiberg mit dem Kloster Zelle wegen eines Privilegium über die Bergwerke zum Gegenstande hat, und worin nur Betheiligte als anwesend genannt werden, sind doch auch zwei Vögte von Freiberg aufgeführt[164]); diese scheinen also in der städtischen Verwaltungsbehörde gewesen zu seyn.

Einsetzung der städtischen Behörden.

In der Regel mögen die Mitglieder der Stadträthe und der Stadtgerichte von den Stadtgemeinden, oder von den bisherigen Stadträthen und Stadtgerichten gewählt worden seyn. Es scheint darin hier mehr Freiheit der Städte geherrscht zu haben, als in anderen Gegenden Deutschlands, da zum Beispiel für Worms Kaiser Friedrich II. im Jahre 1238 festsetzte, daß der Bischof vier Ministerialen, was noch Beschränkung der Zahl ist, und acht Bürger zum Stadtrath ernennen solle[165]), womit noch das Dekret von Ravenna zu verbinden ist, wonach in bischöflichen Städten die Gemeinde ohne der Bischöfe Willen keinen gemeinen Rath, keine Bürgermeister noch an-

161) Ebendas. Art. 6.
162) Urk. in Sagittarius hist. Gothana S. 149 und Tentzel Supplem. 2, 62.
163) Statuten Kap. 42 ff. in Schotts Sammlungen 3, 273 ff.
164) Orig. U. 8. August 1241.
165) Schannat hist. Wormatiensis 1, 374.

dere Beamte einsetzen durfte[166]). Auch in der Bestallung der Ministerialen zu Rathsgliedern ist geringeres Recht der Bürger als bei uns sichtbar. „Von den Bürgern zu Altenburg eingesetzte Rathmanne" ist der Titel, womit die Mitglieder des dortigen Stadtrathes sich nannten[167]). In Freiberg geschah die Wahl der Rathsglieder von dem Stadtrathe selbst: die zwölf Geschwornen wählten für das nächste Jahr sechs an den Rath, und diese sechs wählten wieder sechs aus den vorjährigen Rathsgliedern[168]). Doch zu Saalfeld wurde der Stadtrath jährlich von der Herrschaft, den Grafen zu Schwarzburg, gewählt[169]), woneben jedoch in gemischtem Verhältnisse einige Theilnahme der Gemeinde oder des Raths um so mehr bestanden haben kann, da dort drei Räthe waren.

Hingegen die fürstlichen Beamten in den Stadträthen wurden freilich von den Fürsten eingesetzt, und dieß hat sich lange erhalten. Noch in der andern Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts ist aus den Berichten der Stadträthe über neue Rathswahlen ersichtlich, daß nur Bürgermeister und Rathsherrn zur Bestätigung angezeigt, die Stadtrichter von dem Fürsten unmittelbar eingesetzt wurden. Aber erstens ging das Wahlrecht auf die Städte über, wenn der Landesherr der Stadt ein Amt überließ, wie dieß mit dem Schultheißenamte zu Eisenberg der Fall war[170]); zweitens erhielten auch sonst die Städte in dieser Beziehung manches Recht. Ein Privilegium vom Jahre 1470 für die Stadt Zörbig läßt vielleicht auch auf frühere Zeiten schließen, nach welchem kein anderer als ein Bürger der Stadt und nur mit Wissen des Rathes von dem Amtmann in des Landesherrn Namen zum Richter bestellt werden und diesem die Gerichtsbarkeit in den Häusern und in den Schänkstätten überlassen werden soll[171]). Zur Bestellung eines Vorsitzenden des Stadtgerichts, Schultheiß, Vogt oder Villikus zu Mülhausen war nach einer Urkunde vom Jahre

---

166) Ebendas. 2, 110.

167) Orig. U. 6. Oktober 1272. consules a burgensibus in A. constituti.

168) Urk. 1307 in Wilke Ticem. Nr. 160. S. 200. — Freiberger Statuten Kap. 48 in Schotts Sammlungen 3, 279 und in den Verm. Nachrichten zur sächs. Gesch. 6, 14.

169) Saalfelder Statuten Art. 100 bei Walch Beitr. 1, 38.

170) Urk. 1274 in Gschwend Eisenbergische Chronik S. 636. — Gotter Nachricht von Eisenberg S. 77. — Schultes Nachricht von Eisenberg S. 202.

171) Concept oder Abschrift im Dr. St. A.

1278 [172]) das Gutachten und die Zustimmung der Gemeinde zu erfodern. Ebendaselbst wurde das besondere polizeiliche Amt eines Heimbürgen von den Bürgern besetzt [173]). Zu Magdeburg wählten die Bürger nicht nur wenn der Schultheiß, sondern auch wenn der Burggraf fehlte, einen andern Richter [174]).

Wechsel der Rathsglieder. Mehrere Räthe.

Jährlicher Wechsel der städtischen Behörden kann vielleicht allgemein vorausgesetzt werden, obwohl er nur bei nicht vielen Städten nachzuweisen seyn möchte. Der jährliche Rathswechsel, der bis in die neuesten Zeiten fortgedauert hat, war nachher zu einer Form in jedesmaliger Bestätigung des alten Rathes geworden. Früher ist er gewiß in der Regel wirkliche Erneuerung gewesen.

Ein jährlicher Wechsel der Rathsglieder zu Freiberg ist aus einer Urkunde [175]) und aus dem Freiberger Stadtrechte [176]) nachzuweisen. Und zwar hat man hier nicht mehrere gleichzeitige Räthe anzunehmen, nach der schon nachgewiesenen Einrichtung, daß jedes Jahr sechs Rathsglieder von dem jedesmaligen Rathe aus der Bürgerschaft, und von diesen sechs wieder sechs Mitglieder aus dem alten Rathe erwählt wurden. —

Zu Saalfeld geschah der Wechsel des Rathes jährlich an Unser Frauen Tage der Letzern [177]). Hier waren drei Räthe [178]), welche eine gleichzeitige Wirksamkeit hatten, da die Statuten Satzung der drei Räthe waren. Dieses Verhältniß erhält Erläuterung aus der Festsetzung [179]), daß im Gerichte bei dem Richter sitzen sollen zwei vom (jetzigen) Rathe, einer vom alten und einer vom dritten Rathe. Also neben dem regierenden Rathe trat noch für gewisse Geschäfte, namentlich die der Gesetzgebung und der Rechtspflege, eine Theilnahme des alten und eines dritten, wahrscheinlich des für die Zukunft er-

---

172) Bei Gudenus Sylloge S. 607.
173) Das alte Rechtsbuch der Stadt Mülhausen herausg. von Förstemann S. 24 und in Grafshof de orig. Mulhusae S. 249.
174) Magdeburgisches Recht Art. 5 und 7 in Schotts Sammlungen 1, 54 f.
175) In Wilke Ticem. Nr. 160. S. 200.
176) Kap. 48 in Schotts Sammlungen, 3, 279.
177) Statuten in Walch Beiträge 1, 38. Art. 100.
178) Statuten Art. 100. 104. 157. 172. 175. 187.
179) Art. 172.

wählten Rathes ein. Namentlich konnte auch, was der Rath festgesetzt hatte, nicht von einem einzelnen, sondern nur von allen Räthen aufgehoben werden[180]). — Fünf Räthe finden sich zu Zeiz[181]). — Jährlicher Wechsel der Rathsglieder zu Leipzig ergiebt sich aus den Namen der Rathsglieder in den Jahren 1293, 1294 und 1295[182]). Eben so hat Graßhof[183]) dieselbe Folgerung für die Stadt Mülhausen aus den Namen der Rathsglieder von den Jahren 1296, 1297, 1303, 1304, 1306 und 1307 gezogen. — Auch zu Erfurt waren fünf Räthe[184]), und die Statuten wurden von allen Räthen gemacht[185]).

Innungen, Bannmeile.

Daß Handwerker und Kaufleute in den Städten sich zu Innungen zusammen gethan hatten oder auch damals sich zusammen thaten, ist als allgemein anzunehmen, wenn auch von nicht vielen Städten Erwähnung sich findet. In dem Wesen der Innungen lag jedenfalls ursprünglich ein ausschließendes Recht zu Betreibung eines Handwerkes oder des Handels, und zwar bezog sich das Ausschließungsrecht in Betreff der Gewerbe nicht immer auf die Verfertigung der Waare, sondern wenigstens zuweilen bloß auf den öffentlichen Verkauf. So heißt es in einem Privilegium für die Stadt Sommerfeld[186]): Jeder Bürger soll sein Geschäft treiben können (suo officio fruatur), wie es ihm am vortheilhaftesten dünkt, ausgenommen, daß die Weber nicht Gewand schneiden dürfen (pannos incidere non debent). Daher die Bestimmung zu Saalfeld, daß die Landleute im Jahrmarkte Gewand schneiden dürfen[187]). Also das Weben war im Allgemeinen den Landleuten nicht verwehrt, nur das Gewandschneiden. Die Handwerker im Dorfe Gersdorf sollten nur in so fern, als sie auf dem Markte zu Leisnig feil halten wollten, nöthig haben sich in die Leis-

---

180) Statuten 1306. Art. 5. S. 97.
181) Handschriftliches Stiftsbuch von Zeiz auf der königlichen Bibliothek zu Dresden K. 109.
182) In Schneiders Leipziger Chronik S. 227.
183) De origine Mulhusae S. 100.
184) Erfurter Statuten 1306. Art. 5 Einleitung und Ueberschrift in Walch Beiträge 1, 95. 97.
185) Statuten Art. 5. S. 97.
186) In Worbs Inventarium diplomat. Lusatiae inferioris S. 91.
187) Saalfelder Statuten Art. 90 in Walch Beiträge 1, 36.

niger Innung aufnehmen zu lassen[188]). In einer Urkunde für Alt-Wyk zu Braunschweig wird das Wort Innung selbst als das Recht zu verkaufen erklärt[189]).

Ein städtisches Verbietungsrecht innerhalb der Bannmeile scheint nicht so ganz allgemein gewesen zu seyn, sowohl in Beziehung auf innungsmäßigen Handel als auf Schankgerechtigkeit. Kaiser Friedrich II. sprach in seiner Urkunde für die Fürsten vom Jahre 1232, wie Ludewig sie hat abdrucken lassen[190]), den neuen Städten das Recht der Bannmeile ab, er scheint es aber in Beziehung auf die alten anzuerkennen. Von unseren Landen bezeugen mehrere Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhunderte, daß damals Städte das Recht der Bannmeile erhielten, aber zugleich, daß es doch eines Privilegium bedurfte, sonst Freiheit war. Kaufmannsinnungen waren die ältesten, in Quedlinburg wenigstens seit 993[191]).

Folgende Beispiele weisen Näheres über die Verhältnisse aus. In einem Streite zwischen der Stadt Döbeln und dem Kloster Buch wegen Ausübung bürgerlicher Gewerbe zu Wyschen wurde von dem Markgrafen entschieden, da sich aus den Erörterungen seiner Beauftragten ergeben habe, daß schon zu seines Vaters Zeiten in diesem Orte eine Schankstätte, Schmidt, Schuhmacher, Leinweber und Schneider gewesen und Bier gebraut worden sey, so möge es dabei bleiben[192]). — Der Gemeinde des ebenfalls dem Kloster Buch gehörigen Dorfes Gersdorf wurde 1277 von dem Burggrafen Albrecht von Leisnig als altes Herkommen das Recht zugestanden, daß daselbst Schmidt (Faber), Schuster, Weber, Schneider, Bäcker, Gerber oder Kürschner ((pellifices), Brauer, Schänkwirthe und aller Art Handwerker ihre Gewerbe ausüben und ihre Arbeit feil halten könnten. Nur wenn sie auf dem Markte zu Leisnig feil halten wollten, sollten

---

188) Orig. U. 29. November 1277, gedruckt in **Schöttgen Kreysig Script. 2, 197 f.**

189) **Gratia vendendi, in Origines Guelficae 4, 183.**

190) **Ludewig Rel. 7, 516.** Sonderbar ist es, daß die ganze Stelle in dem Abdrucke bei Dreihaupt (Saalkreis 2, 279) fehlt, da doch beide die Urkunde aus demselben Originale des Stadtarchivs zu Halle abgeschrieben haben. So sehr auch sonst Dreihaupt in der Zuverlässigkeit den Vorzug vor Ludewig haben mag, so ist doch nicht anzunehmen, daß bei dem einen eine Stelle eingeschoben sey, leichter, daß der andere aus Versehn sie ausgelassen habe.

191) Voigt Geschichte der Stadt Quedlinburg 1, 252.

192) Orig. U. 16. März 1277, gedruckt in **Schöttgen Kreysig Scr. 2, 196.**

sie sich dort in die Innung aufnehmen lassen[193]). — In Freiberg finden sich Innungen von Bäckern, von Fleischern, von Gerbern und Schuhmachern vereinigt, von Schrötern (deren Gewerbe sich auf den Gewandschnitt bezieht), von Krämern und Kaufleuten, mit ausschließendem Rechte der Betreibung des Gewerbes, doch ohne Ausschließung der Landbewohner von dem Zutritte zur Innung[194]); aber außer diesen in den Statuten aufgeführten Innungen scheinen dort keine anderen gewesen zu seyn. Die Stadt Freiberg hatte das Recht, daß innerhalb der Meile nicht gebacken noch gebraut werden durfte, sondern das Bedürfniß in der Stadt geholt werden mußte[195]). Ja vermöge eines schiedsrichterlichen Ausspruchs zwischen den Städten Freiberg und Dippoldiswalde dehnte sich das Bierzwangsrecht der Stadt Freiberg und ihr ausschließendes Recht zum Verkauf von Lebensbedürfnissen aller Art auf alles Gebirge aus, wo Bergbau mit Gewinn getrieben wurde[196]). — Zu Pirna ward die Schuhmacherinnung im Jahre 1292 als seit längerer Zeit bestehend von Bischof Witego zu Meißen bestätigt[197]). — Guben erhielt von dem Markgrafen Heinrich das Recht, daß innerhalb der Meile kein Kretzscham gehalten und außerhalb der Planken der Stadt keine Häuser geduldet werden sollten, in denen Malz bereitet oder Verkauf von Gewändern, Schuhen und anderen Waaren getrieben würde[198]). — Die Stadt Lieberose hat erst im Jahre 1302 von Markgraf Dietzmann ein Verbietungsrecht gegen die Errichtung von Handelsbuden oder Gewölbern innerhalb einer Meile erlangt[199]). — In dem Privilegium der Stadt Altenburg vom Jahre 1256[200]) ward das Halten von Schänkwirthschaften innerhalb einer Meile im Umkreise verboten, doch mit Ausnahme von sechs Orten, wo aber auch nicht gebraut werden durfte. — Fremdes Bier zu schenken war zu Saalfeld verboten[201]). —

---

193) Orig. U. 29. Nov. 1277, gedruckt in Schöttgen Kreysig Scr. 2, 197 f.
194) Freiberger Statuten Kap. 42 ff. bei Schott Sammlungen 3, 272 ff.
195) Ebendas. Art. 2. S. 168.
196) Urk. bei Horn Nr. 37. S. 323.
197) Horn Handbibliothek zur sächs. Gesch. 2, 194.
198) Urk. bei Horn S. 154, Wilke Ticem. Nr. 121.
199) Urk. bei Wilke Ticem. Nr. 130. S. 166.
200) Bei Liebe Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erlauchten S. 35.
201) Saalfelder Statuten Art. 163 in Walchs Beiträgen 1, 53.

Weißensee hatte nach Inhalt der Statuten vom Jahre 1263[202]) das Recht, daß innerhalb der Meile auf den Dörfern keine Schenke gehalten, noch fremdes Bier geschenkt werden sollte, wenn nicht ein besonderes fürstliches Privilegium darüber nachgewiesen werden konnte. — Eisenach hatte oder erhielt im Jahre 1283 das Privilegium, daß innerhalb einer Meile kein Bier gebraut, noch fremdes Bier eingeführt werden durfte[203]).

Die Aufnahme in die Innungen setzte nicht nothwendig voraus, daß der Innungsgenosse das Bürgerrecht in der Stadt besaß. Namentlich läßt ein Verbot des Bischofs Heinrich zu Naumburg vom Jahre 1331 gegen die Aufnahme von Nichtbürgern in die Innungen[204]) schließen, daß auch andere als Bürger bisher aufgenommen worden waren oder anderwärts aufgenommen wurden. Der Landleute um Leisnig Aufnahme in die Innungen ist schon erwähnt worden.

Bei Klöstern wurden Gewerbe betrieben. Ein Zeugniß eines Klosterverwalters zu Alten-Zelle für einen Tuchmacher, welcher im Kloster bei einem Meister das Handwerk gelernt und als Geselle gearbeitet hatte[205]), ist aus dem sechszehnten Jahrhunderte, kann aber gewiß von altem Rechte zeugen. Auch Bier wurde in Klöstern gebraut, wie zu Lautersberg[206]), und da es hier als gewöhnliches Geschäft der Smurden vorkömmt, so scheint es nicht bloß für das eigne Bedürfniß des Klosters gewesen zu seyn.

Das ausschließende Verbietungsrecht der Innungen war doch aus Rücksichten auf das allgemeine Beste beschränkt, wie in dem Abschnitte von der Polizei nachgewiesen wird, namentlich an dem Beispiele Freibergs, wo nicht nur in außerordentlichen Fällen, sondern sogar alle Sonnabende Brot und Fleisch zum Verkauf gebracht werden konnte.

Die Innungen hatten ihre Morgensprache. Es findet sich namentlich von den Bäckern, den Fleischern und den Schrötern zu Freiberg. Aber ihre Beschlüsse bedurften der Zustimmung des Stadtraths[207]).

---

202) In Walchs Beiträgen 2, 9.
203) Urk. in Paullini hist. Isenacensis S. 60.
204) In Walchs Beiträgen 2, 15.
205) Knauth Altzellische Chronik 8, 382.
206) Chron. Montis Sereni bei Menken 2, 287.
207) Freiberger Statuten Kap. 42, 43, 45 in Schotts Sammlungen 3, 274. 276. 277.

Für die Aufnahme in die Innungen wurden hohe Gebühren gezahlt: zu Freiberg von den Bäckern ein Pfund[208]), von den Fleischern 21 Schillinge[209]), von den Schustern ein halbes Pfund[210]), von den Schrötern ein Pfund[211]), von den Kramern 30 Schillinge[212]). Meistersöhne zahlten nur die Hälfte.

Privilegien einzelner Städte.

Wie die vorstehenden Bestimmungen eine allgemeine Bezeichnung der städtischen Verfassung geben, so möchte auch der nachstehende Inhalt der Privilegien einzelner Städte nicht nur den Charakter besonderer Rechte einzelner Städte enthalten, sondern auch in so fern zur allgemeinen Schilderung gehören, als Uebereinstimmung stattfindet und sich vermuthen läßt, daß auch noch andere Städte ähnliche besondere Privilegien gehabt haben.

Vor andern Städten war Leipzig mit Freiheiten und Rechten begnadigt. Schon Markgraf Otto der Reiche hatte versprochen, die Stadt mit keiner Bede zu belästigen, außer wenn dringende Fälle ihn zu einem Zuge nach Italien zum Kaiser veranlaßten, und dann wollte er nur mäßige Foderungen machen. Ferner wurden von ihm die Grenzen des Weichbilds bestimmt, und es wurde sogar festgesetzt, daß innerhalb der Stadtmeile kein der Stadt nachtheiliger Markt gehalten werden sollte[213]). Der Handelsprivilegien Leipzigs ist bei dem Abschnitte von dem Handel zu gedenken. Der ausschließende Gerichtsstand der Bürger oder Einwohner vor dem Stadtgerichte wurde in einem schiedsrichterlichen Ausspruche des Erzbischofs zu Magdeburg und des Grafen von Brena 1216 festgesetzt[214]). Die Münze erhielt die Stadt Leipzig im Jahre 1273.

Freiberg erlangte von dem Markgrafen Heinrich dastge Bezüge, die sonst des Fürsten waren, die Weingelder[215]), den Worfzins[216]), das kleine Marktrecht[217]).

---

208) Ebendas. Kap. 42. S. 273.
209) Kap. 43. S. 275.
210) Kap. 44. S. 277.
211) Kap. 45 S. 277.
212) Kap. 46. S. 278.
213) Urkunde ohne Jahr in Schneiders Chron. Lips. S. 88.
214) Urk. Ebendas. S. 408.
215) Urk. 1243 bei Horn Nr. 13. S. 305.
216) Urk. 1281. Ebendas. Nr. 58. S. 348.
217) Urk. 1253. Ebendas. S. 311.

Für die Stadt Altenburg wurden im Jahre 1256 außer den schon erwähnten folgende Rechte festgesetzt: Eigenthum, das der Besitzer Jahr und Tag verlassen hatte, verfiel dem Kaiser. Unfreie, die ein Jahr lang in der Stadt gelebt hatten und nicht in Anspruch genommen worden waren, konnten nun nicht mehr zurückgefodert werden. Vom Zoll zu Waldenburg waren die Altenburger frei[218]).

Unter den von dem Markgrafen Heinrich der Stadt Guben zugestandenen Rechten[219]) findet sich außer dem, was schon erwähnt worden ist, noch Folgendes: das Recht innerhalb einer Meile Holz zu hauen und Vieh zu weiden, die Anwendung des Magdeburger Rechts, ein Recht der Niederlage von Salz und Heringen, die Verbindlichkeit der in die Stadt kommenden Ritter und Knechte vor dem Richter und dem Gerichte Recht zu geben, Befreiung von Kriegsdienst mit gedackten Rossen und mit Wappen, Abgabenfreiheit der die Gubenschen Jahrmärkte beziehenden Kaufleute.

Die Rechte der Stadt Pirna lernen wir in einiger Ausführlichkeit aus einem Privilegium des Königs Johann von Böhmen vom Jahre 1325[220]) kennen, das aber ausdrücklich seinen Inhalt als einen Inbegriff alter, namentlich von Markgraf Heinrich herrührender Rechte ankündigt. Alle Leistung an den Landesherrn wird auf eine jährliche Summe von 50 Mark Silbers festgesetzt, sonst ist die Stadt frei von allen Abgaben. Ein Recht der Niederlage und der Ladung soll die Stadt haben, wovon aber doch das Einkommen, die Wagegebühr u. s. w. dem Fürsten zugestanden haben muß, da bei dem Verkaufe der Stadt Pirna an den Bischof von Meißen 1291 die Niederlage als Zugehörung und Gegenstand der Veräußerung angegeben wird[221]). Der Waarenzoll wird genau bestimmt, und die Bewohner Pirnas haben häufig keinen Zoll oder nur niedrigere Sätze zu geben. Bürger der Stadt Pirna, welche ein Haus von 10 Mark Silbers an Werth besaßen und davon Abgaben zahlten, waren von allem Zoll für die Waaren frei, die sie selbst mit eignem Geschirr einführten. Wer kein Haus hatte und nur von 5 Mark Abgaben entrichtete, zahlte die Hälfte Zoll. Kein Bürger zu Pirna sollte bei dem

---

218) Urk. bei Liebe Nachlese S. 33. ff.
219) Urk. bei Horn S. 154. Wilke Ticem. Nr. 121.
220) Bei Horn S. 369 ff.
221) Orig.U. 24. Sept. 1291.

Könige oder dem königlichen Hauptmanne Beschwerden anbringen, wenn er nicht zuvor bei dem Richter und den Geschwornen zu Pirna geklagt hatte und ihm das Recht verweigert worden war. Der Handel der Fremden war beschränkt. Heringe sollten von Fremden nicht im Einzelnen, sondern nur im Ganzen verkauft werden. Fischhändler durften nicht eher im Einzelnen verkaufen, als bis sie einen und einen halben Tag feil gehalten hatten. Getreide sollte von Fremden sogleich feil geboten und nicht in einem Hause aufbewahrt werden.

Das dreizehnte Jahrhundert war ein Zeitpunkt zunehmender städtischer Befreiungen und Rechte.

Zustand der Städte.

Für das Aufblühen der Städte in Menschenzahl, Reichthum und Einfluß, das auf die Entwickelung der europäischen Bildung und auf die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse so entscheidenden Einfluß gehabt hat, ist auch in Deutschland das dreizehnte Jahrhundert Hauptepoche gewesen. Die Hanse und der rheinische Städtebund sind Zeugnisse.

So große Städte waren in unseren Landen nicht, wie Köln war, damals Deutschlands größte Stadt, aus welcher zehntausend Bürger im Jahre 1235 der englischen Prinzessin Elisabeth feierlich und festlich entgegenzogen, als sie zur Vermählung mit Kaiser Friedrich II. reiste[222]), oder wie Regensburg oder Wien oder Augsburg, wo in dem einen Jahre 1220 an der Pest 6000 Menschen starben[223]). Auch kam keine Stadt des Markgrafthums Meißen noch der Landgrafschaft Thüringen der Stadt Erfurt gleich, die zwölf Klöster faßte. Die bedeutendsten Städte Markgraf Heinrichs mögen gewesen seyn: Freiberg, das fünf Kirchen hatte, S. Mariä, S. Petri, S. Jakobi, S. Nikolai, und S. Donati, außer dem Hospital[224]), und Leipzig; in Thüringen Eisenach, wo wir sieben Klöster finden, statt in Dresden nur eines, es hat insonderheit im dreizehnten Jahrhunderte so zugenommen[225]). Dresden blieb eine unbedeutende Stadt,

---

222) Mathaeus Paris. hist. major S. 350. Wats.
223) Annales Augstburg. bei Menken 1, 1439.
224) Orig. U. 4. Juli 1225, gedruckt in Wideburg Antiqu. Marggraviatus Misn. 2, 28.
225) Chron. Thur. in Schöttgen Kreysig Scr. 1, 89 f.

obgleich Markgraf Heinrich diese Stadt sehr begünstigt zu haben scheint, welche das ihm bei seiner Vermählung mit Constantia zu Theil gewordene Stück des heiligen Kreuzes erhielt[226]), und in welcher er in den letzten Jahren seines Lebens den Aufenthalt nahm. In einer alten Chronik des Meißner Landes[227]) wird bei dem Namen Dresden hinzugesetzt: eine Meißnische Stadt, und zwar oppidum, wie zur nöthigen Erklärung für die, welche nichts von dieser Stadt wüßten. Doch gab Dresden statt der Bede als bestimmte Jahressumme so viel wie Eisenach, 100 Mark. Als die Markgrafen Friedrich Tutta 1291 und Friedrich von Dresden 1292 diese Summe auf 60 Mark herabsetzten, geschah es, weil seit mehreren Jahren die Stadt viel verloren hatte[228]); also zu der Zeit hatte sie viel verloren, da Markgraf Heinrich dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. In der andern Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts wurde dem Rathe der Stadt Zwickau, als er sich weigerte zwei Schock Groschen Kanzleigebühren für die Rathsbestätigung zu geben, vorgehalten, daß weit geringere Städte, Dresden und Rochlitz, eben so viel geben[229]). Auf der andern Seite der Elbe ging noch im Jahre 1287 die Heide bis ganz an die Brücke Dresdens[230]).

Dennoch in der beschriebenen selbstständigen Verfassung der städtischen Verwaltung und eignen Kriegswesens hatten schon damals Städte sich zu größerer Bedeutsamkeit erhoben. Während der Regierung Markgraf Heinrichs werden wir davon insbesondere in dem Widerstande Eisenachs gegen diesen Fürsten ein Beispiel finden. Vor Heinrichs Zeit kann Leipzig in seinem Kampfe gegen den Markgrafen Dietrich[231]) zum Beispiel dienen, welcher einen für die Stadt sehr vortheilhaften Vergleich zum Ausgange hatte[232]). Funfzig Bürgen leisteten für den Markgrafen einen Eid, daß er die Privilegien seines Vaters über die Verfassung der Stadt und über Waarenzoll und Brückenzoll erhalten werde. Die Leipziger sollen alle Rechte genie-

---

226) Chron. terrae Misn. bei Menken 2, 324.
227) Bei Menken 2, 324.
228) Urk. in Hasche Geschichte Dresdens, Urkundenbuch Nr. 22. 23.
229) Concept im Dr. St. A.
230) Urk. bei Wilke Ticem. Cod. dipl. Nr. 39.
231) Chron. terrae Misn. bei Menken 2, 323. — Chron. Vet. Cellense bei dems. 2, 400 ff.
232) Schneider Chron. Lips. S. 408.

ßen, wie zur Zeit des Vaters des Markgrafen. Der Fürst soll keine Befestigung innerhalb der Stadt anlegen noch außerhalb. Das Stadtgericht soll ausschließendes Gericht innerhalb des Weichbildes seyn. Schäden werden gegen einander aufgehoben. Die eingezogenen Güter soll der Markgraf zurückgeben. Wenn er den Vertrag übertritt oder Uebertreter nicht straft, so soll er von Heinrich von Warin und Otto Lichtenhain erinnert werden; und wenn dieß fruchtlos ist, müssen auf Mahnung des Erzbischofs von Magdeburg und des Bischofs von Merseburg die funfzig Bürgen zu Halle einreiten.

Es hat aus dem Standpunkte unserer Zeit ein kleinstädtisches Ansehn, aber es hängt daran eine Vorstellung von Sicherheit und Gediegenheit des städtischen Betriebs, daß die Bürger Landwirthschaft trieben, insbesondere Viehzucht. Die Bürger Dresdens hatten seit Gründung der Stadt das Recht, das ihnen 1287 bestätigt ward, ihr Vieh in den fürstlichen Waldungen jenseits der Elbe weiden zu lassen[233]); noch führt in einer Vorstadt Dresdens ein Platz seinen Namen von der ehemaligen Bestimmung zur Viehweide, und die Bestimmung zwei anderer Plätze ist aus der Benennung Bürgerwiese abzunehmen, als Eigenthum und Nutzung der Gesammtheit der Gemeinde, nicht einzelner Bürger. Die Stadt Freiberg erkaufte im Jahre 1259 ein Vorwerk für 150 Mark zur Viehweide[234]). Die Viehweiden um Eisenach gehörten der Stadt und wurden von den Bürgern selbst bewirthschaftet[235]). Eben so hatte die Stadt Altenburg Viehweiden[236]) und die Stadt Guben[237]); auch die Stadt Lieberose trieb Viehwirthschaft[238]).

Die Gemeinden besaßen auch anderes Grundeigenthum. So erkauften im Jahre 1258 die Bürger von Mülhausen einen Hof in der Stadt für 25 Mark Silbers[239]), und 1262 verkauften sie einen Platz in der Stadt[240]).

---

233) Urk. bei Wilke Ticem. Nr. 39.
234) Urk. bei Horn S. 317. Nr. 29.
235) Urk. 1283 in Paullini hist. Isenacensis S. 59.
236) Urk. bei Liebe Nachlese S. 36.
237) Urk. ohne Jahrzahl bei Horn S. 155 und Wilke Nr. 121. Urk. 1280 bei Wilke Nr. 21, vergl. Nr. 28.
238) Urk. bei Wilke Nr. 130.
239) Urk. in Grafshof de orig. Mulhusae S. 177.
240) Orig. U. v. J. 1262, ohne Tag.

Der Bürgerstand.

Das Ansehn des Bürgerstandes hat sich schon in den dargelegten Verhältnissen ausgesprochen. Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und des Stadtgerichts durch jährlich wechselnde Bürger, und selbstständige Kriegsrüstung mußte den Bürgern ein bedeutendes Ansehn geben. Die Vorsteher einer Stadtgemeinde, welche dem Fürsten Widerstand zu leisten vermochten, mußten Männer von Gewicht seyn. Von dem Stande der Ritter und der Ministerialen war der Bürger noch nicht durch einen Rang unterschieden: es gab noch keinen Gegensatz zwischen Bürgerlich und Adlich. Ritter und Ministerialen verbanden sich durch Annahme des Bürgerrechts mit dem Bürgerstande, und die Bürger traten durch den Besitz von Lehnen, Burglehnen, Dörfern dem Ritterstande nahe.

Unter den Bürgern waren reiche Leute. Die Urkunden in Horns Lebensbeschreibung Heinrichs des Erlauchten würden allein schon zu hinreichendem Beweis von der Wohlhabenheit der Freiberger Bürger dienen können. Ein dortiger Bürger, Heinrich Becherer, konnte bei dem Hospitale S. Jakob daselbst eine Kapelle erbauen und ihr das Dorf Hildebrandsdorf mit dem Patronate über die dasige Kirche und fünf Pfund jährlicher Zinsen in der Münze zu Freiberg, und später noch ein Gut in Bobritsch schenken[241]). Andere Beispiele, daß Bürger im Besitze von Dörfern waren, sind schon angeführt worden[242]).

So standen auch die Bürger unter den Angesehensten. Unter den Sängern am landgräflichen Hofe auf der Wartburg waren zwei Bürger von Eisenach, Heinrich von Ofterdingen und Bitterolf[243]). Ein Bürger von Gotha war im Dienste (famulus) des Landgrafen Albrecht[244]), und jener Eisenachische Bürger Bitterolf gehörte auch zum Hofgesinde des Landgrafen[245]), wohl nicht die einzigen Fälle. In Urkunden, der Fürsten wie der Grafen, stehn oft Bürger unter

---

241) Urkunden bei Horn Nr. 49 und 57. S. 339 und 348.

242) In dem Abschnitte von dem Adel, bei der Frage über die Fähigkeit zum Besitz von Lehngut.

243) Vita S. Elisabethae bei Menken 2, 2036. — Chronik von Thüringen bei demselben 2, 1697. — Chron. Thur. in Schöttgen Kreysig Scr. 1, 88.

244) Urk. 1282 in Sagittarii hist. Goth. S. 393.

245) Nach einer handschriftlichen Thüringer Chronik bei Tentzel Suppl. 2. hist. Goth. S. 520.

den Zeugen, neben den Vornehmsten, neben Dynasten und Geistlichen von hohem Range, nicht bloß in Sachen, die ihre Stadt angingen[246]).

Es war die Zeit, wo nicht bloß in Italien mächtige und hoch blühende Freistaaten aus Bürgern gegründet waren, wo auch in Deutschland die Bürger freier und nicht freier Städte den rheinischen Bund und die ausgedehnte mächtige Hanse gründeten, wo der provenzalische Dichter Arnaud von Marveil das Ansehn, die gute Kleidung und die freie Lebensart des Bürgerstandes rühmen konnte, des Bürgerstandes, der bei Hofe Zutritt hatte, dort an Turnieren wie an Tanzgesellschaften Antheil nahm[247]).

Die Bauern.

Freiheit.

Aus alter Zeit waren überall in Deutschland freie Landbauer zurückgeblieben[248]). In der Mark Brandenburg ist erst im siebzehnten Jahrhunderte die Vorstellung von Unfreiheit der Insassen von Bauergütern und von dem Eigenthum einer Gutsherrschaft an den Bauergütern durch Anwendung sächsischen und römischen Rechts entstanden[249]). Auch in unseren Gegenden findet sich einige, obgleich verhältnißmäßig wenige Spur ursprünglicher Freiheit, und es ist zu diesem ursprünglichen Elemente der Freiheit noch die Ansiedelung fremder Kolonisten

---

246) Vom Landdinge ist schon Beweis beigebracht. Von andern Fällen wird es keines Beweises bedürfen. Sonst böten sich Beispiele dar in Urkunden bei **Horn** Nr. 46. S. 337. (H. Becherer und H. Teler sind als Bürger Freibergs bekannt.) Nr. 54. S. 345. Schultes Coburg-Saalfeld. Landesgesch. 2, 13. im Urkundenbuche S. 29. **Ludewig** Rel. 1, 114. Von mehreren Urkunden im königl. sächs. Staatsarchive möge nur eine Schenkungsurkunde der verwittweten Markgräfin Elisabeth von 1288 angeführt werden, worin sie Leubnitz und Goppeln an das Kloster Zelle giebt, und wo vier Dresdner Bürger Zeugen sind. — Eine feierliche Erklärung über das Recht der Marienkirche zu Altenburg auf einen Fischzehnt gab der dasige Probst mit dem Bischofe zu Naumburg, dem Burggrafen von Altenburg und mehreren Altenburger Bürgern. Urk. 1223 in Liebe Nachlese S. 16.

247) S. Artikel vom Adel.

248) Viele Stellen bei Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland 2, 320 ff., vergl. 1, 191 ff. Hierher gehört besonders das Jus provinciale Alemann. c. 49. §. 4. und c. 301. §. 11. in Senkenberg Corpus jur. Germ. Th. 2. S. 67. und 352.

249) Odebrecht in den Märkischen Forschungen 1, 231.

unter Bedingungen eines freien Verhältnisses gekommen. Denn das Verhältniß dieser Kolonisten war auch in unseren Gegenden kein anderes, als wie es anderwärts in dem Ergebniß der Untersuchungen Wersebe's[250]) sich zeigt, daß ihre Rechte volles Eigenthum begriffen, ihre Güter freie erbliche Zinsgüter waren. Die zu dem Dorfe Kohren gehörigen 15 Hufen, welche der Bischof von Meißen im Jahre 1154 Flamländischen Kolonen gab[251]), müssen freie Erbzinsgüter gewesen seyn. Eine andere Hufe für die Kirche und zwei für den Bauermeister gaben keinen Zins. Uebrigens waren diese Bauern im bischöflichen Gebiete frei von Zoll und von allen Abgabenerhebungen des Bischofs, des Vogts, des Villikus und jedes andern Beamten.

Aber die ursprünglich freieren Verhältnisse sind unter dem Drucke der später ausgebildeten Gutsherrschaft erstickt worden, und der Zustand der Bauern wurde in der folgenden Zeit belasteter als er im dreizehnten Jahrhunderte gewesen war. Dieß schon bestätigt, daß die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nicht, oder doch nicht durchgängig, nicht im Allgemeinen, aus einem ursprünglichen Vorbehalt bei der Abtretung von Grundstücken, sondern aus Mißbrauch der gerichtlichen Gewalt und aus dem Drucke der Gutsherrlichkeit hervorgegangen sind. Es ist im Sachsenspiegel anerkannt, daß die Belastung der Bauern durch unrechte Gewalt entstanden und erhöht worden ist: „Nach rechter Wahrheit so hat eigenschaft beginn von getwange und von gevenkniſſe und von unrechter gewalt, die man von aldere in unrechte gewonheyt gezogen hat und nu vor recht haben wil"[252]).

Nicht in Beziehung auf eine Gutsherrschaft bildeten die Dörfer ein geschlossenes Ganzes, aber die Bauern bildeten Gemeinden und die Gemeinden hatten ihre Rechte. Sie hatten gemeinschaftliches Eigenthum. Wenn die Bauern zu Cosewitz und zu Delche über Aecker, Weideplätze, Wiesen und Gebüsch Streit hatten[253]), so mußte dieß Gemeindeeigenthum seyn. Das Kloster Zelle verkaufte im vierzehnten Jahrhunderte seinen Hof zu Zadel an die Bauern zu immerwährendem Erbe (in hereditatem perpetuam), so daß der, der ihn baute,

---

250) Ueber die Niederländischen Kolonien (zweite Aufl.) 1, 128.
251) Urk. in Schöttgens Leben Konrads S. 322.
252) Sachsenspiegel 3, 42, 3. 6.
253) Urk. 14. Dez. 1284, abschriftlich im Dr. St. A., aus dem Originale des Meißner Stiftsarchivs.

einen jährlichen Zins entrichten sollte[254]). Es ist eine Art des Gesammteigenthums, wovon bereits in dem Abschnitte Vom Eigenthum gehandelt worden ist.

Die „Gemeinde der Bürger zu Eilwardsdorf" kaufte die dasige Badestube[255]). Es kömmt öfters vor, daß der Ausdruck civis von Mitgliedern einer Bauergemeinde gebraucht wird; der Ort heißt in derselben Urkunde villa. Ferner gehört hierher, daß zu einem Tauschvertrage, welchen das Kloster S. Afra zu Meißen über einen Weg schloß, auch die Einwilligung der Bauern der Parochie S. Afra erfodert wurde; ja die Worte der Urkunde sind so zu erklären, daß die Bauern mit den Rittern vom Lande zusammen eine Gemeinde bildeten[256]).

Die Fläminger zu Heringen, Görspach und Berga hatten ihr eignes Gericht. Wenn Irrungen wegen Flämischer Güter entstanden, wurden die Aeltesten zusammengerufen, um Recht zu sprechen[257]). Der Bauermeister oder Schulze der bischöflich meißnischen Kolonie Flamländer zu Kohren oder Kühren, der namentlich auch zur Gerichtspflege gehörte und ein Drittheil des Gerichtseinkommens erhielt, war aus dem Mittel der Bauern selbst[258]). Die Franken Adelberts von Taubenheim hatten sich ausbedungen, frei von dem Jahrdinge zu seyn. Käme aber ein Streit unter ihnen vor, den sie selbst zu schlichten nicht vermöchten, so sollte auf Anrufen der Herr zu ihnen kommen und nach ihrem (der Gemeinde) Rechte die Sache ordnen und schlichten[259]). Die Bauern bildeten sich also selbst ein Gericht[260]). Daß Bauern im Gericht das Urtheil zu finden hatten, daß der Graf von Brena bei Veräußerung des Gerichts zu Praternik sich vorbehielt, die

---

254) Orig. U. 23. März 1351.

255) Urk. bei Avemann Beschreibung des Geschlechts der — Grafen von Kirchberg, Anhang S. 8. Nr. 9.

256) Orig. U. des Bischofs von Meißen vom 12. März 1256, gedruckt in Ursinus S. Afra S. 123 und Urkunde Markgraf Heinrichs Ebendas. S. 122: communitas militum provincialium et rusticorum.

257) v. Werfebe Ueber die niederländischen Kolonien 2, 867.

258) Urk. in Schöttgens Leben Konrads S. 322, vergl. Werfebe a. a. O. 2, 992.

259) Urk. Markgraf Ottos v. J. 1186, abschriftlich in Grundmann Diplomata Saxon. auf der königl. Bibliothek zu Dresden J. 130. Bl. 55b., nach dem Originale der Ponickauschen Bibliothek zu Halle.

260) Von Deutschland überhaupt ist dieß ausgeführt in Dreyers Abhandlungen zu Erläuterung der teutschen Rechte 3, 1153. 1213 ff.

Aeltesten sollten dreimal jährlich in sein Gericht zu Wicin (Witin?) kommen, um dem Richter die Urtheile zu sagen[261]), ist schon bei den Einrichtungen der Gerichte erwähnt worden.

Und nicht etwa bloß fremde Kolonisten, Flamländer und Franken, hatten solche Verfassung, solche Gemeinderechte. Es scheint allgemeine Einrichtung gewesen zu seyn. Bei Veräußerung des Gerichts zu Praternik an das Stift Merseburg versprach Graf Konrad von Brena, keine Klage anzunehmen, auch wenn die Kläger sein Gericht suchten. Doch sollten drei Aelteste (Seniores) aus den genannten Dörfern jährlich dreimal zu seinem Gerichte Wicin (Witin?) kommen und dem Richter die Urtheile sagen (sententias dictabunt) ohne Vara[262]). Also Aelteste aus den Bauergemeinden, und die am Rechtsprechen Theil hatten. Bei den Einrichtungen der Gerichte haben wir schon Aelteste gefunden, durch welche, wir wissen nicht näher wie, die Bauern in das Landgericht gezogen werden konnten. Die Aeltesten sammelten Abgaben: so ordnete Markgraf Dietrich von Landsberg bei Abtretung des Gerichtssitzes Eichsdorf nebst dem Bezirke an das Stift Merseburg, daß die zum Gerichte Horburg gehörigen Aeltesten das Zip sammeln sollten[263]). Auch die bei den Gerichtseinrichtungen erwähnte Anstalt der Suppane möchte mit dieser bäuerlichen Gerichtsverfassung zusammenhängen. Die Gemeinde der Bauern zu Tauschwitz (in der Gegend von Wurzen) besaß Gemeindeäcker, welche nachher von ihr an den Infirmarius des Klosters zu Pforta verkauft wurden[264]).

Nebst jenem Gerichtssitze Eichsdorf trat Markgraf Dietrich ab „auch den Markt selbst, mit dem was mit der Gemeinde überzugehn (zur Gemeinde zu gehören) pflegt, so wie den zum Markte gehörigen Bezirk"[265]). Hier ist Spur von Marktflecken. Ein Markt war der Mittelpunkt der Gemeinde und eines dazu gehörigen Bezirks, er war das Wesen des Gemeindevereins. Leicht möchte damit der Ausdruck

---

261) Urk. 7. Juli 1276 aus dem Merseburger Stiftsarchive, Abschrift im Dr. St. A.

262) Urk. v. 7. Juli 1276 aus dem Merseburgischen Stiftsarchive, abschriftlich im königl. sächs. Staatsarchive.

263) Urk. 25. Juni 1277 aus dem Merseburgischen Stiftarchive, Abschrift im Dr. St. A.

264) Orig. U. v. J. 1268, ohne Tag.

265) Sedem judicialem Eichsdorf et ipsum forum cum his quae cum universitate transire solent, districtum quoque ad idem forum pertinentem.

Marktrechte (forensia jura) zusammenhängen, denen jeder Hausbesitzer zu Pegau sich unterwerfen sollte[266]).

Angesehene Leute waren diese Bauern. Gestrenge Männer, strenui viri, wurden die Ansiedler aus Flandern genannt[267]). Zwei Hufen wurden ihrem Bauermeister angewiesen, der auch den Titel Schultheiß führte[268]). Die gemeinheitlichen Rechte gaben diesen Bauern einen festeren Standpunkt.

Dennoch aber war gewiß der Stand der Bauern und überhaupt der niederen Klassen im Allgemeinen ein gedrückter, gering geschätzter und übel behandelter. Die Rohheit einer gewaltthätigen, anmaßenden, rechtlosen Zeit mußte diese Folge haben. Und es mußte erhebliche Verschiedenheit und Ungleichmäßigkeit in den Zuständen der Bauern sich erzeugen. Ein Zustand, in welchem jeder sich so viel anmaßt, als die nicht genug schützende Rechtspflege ihm gestattet, muß überall die Unterdrückung derer herbeiführen, welche weniger Gewalt haben, so wie er auch dieß herbeiführt, daß die Verhältnisse nicht gleichmäßig werden können.

Entstehung der Gutsherrschaft.

Noch im dreizehnten Jahrhunderte war ein gutsherrlich bäuerliches Verhältniß nicht ausgebildet, sondern im Entstehen begriffen.

Titel aber zur Gründung bäuerlicher Lasten und einer Gutsherrlichkeit war, wo nicht ausschließend, doch hauptsächlich, die gerichtliche Gewalt, nicht so sehr ein Vorbehalt des ursprünglichen Grundeigenthümers bei Ueberlassung des Grundstücks an den Bauer. Allerdings wurde die Bewirthschaftung der Grundstücke größtentheils, man kann wohl annehmen in der Regel, von den Eigenthümern nicht selbst geführt, sondern an Ministerialen und andere Bauern überlassen. Aber die Leistung dieser Untersassen dafür bestand im Allgemeinen in Zinsen, und in festgesetzten Zinsen, die man um so weniger als Ursprung der Gutsherrlichkeit ansehn kann, da auch Häuser in Städten ähnliche Zinsverpflichtung hatten[269]). Andere Rechte der nachherigen

---

266) Urk. in Ludewig Rel. 2, 200.

267) Urkunde über ihre Aufnahme zu Kohren in Schöttgens Konrad S. 322.

268) Ebendas.

269) Von Quedlinburg Urkunde in Erath Codex diplom. Quedlinburg. S. 176. Nr. 93.

Gutsherrlichkeit und willkührliche Belastungen der Bauern hatten ihren Ursprung in der Gerichtsherrlichkeit und namentlich in der Vogtei. Mit dieser auf den Grundherrn übergegangen, oder auch vielleicht die Vorstellung eines ursprünglich nicht da gewesenen Obereigenthums erst veranlassend, bildeten sie sich zu dem Wesen einer Gutsherrschaft aus. — Davon findet sich keine Spur, daß etwa aus einem Verhältnisse freier Bauern zu einem Oberhofe die Gutsherrlichkeit bei uns entsprungen wäre. Vielmehr beweisen zahllose Urkunden, daß Zinsen und etwanige Dienste nicht an einen Hof geleistet, sondern von Person an Person veräußert wurden.

Ein gutsherrliches Verhältniß konnte damals schon darum nicht ausgebildet seyn, weil als Gegenstand des Besitzes seltner ganze Dörfer genannt werden, ohne Vergleich häufiger einzelne Grundstücke, von welchen eine gewisse Summe jährlich zu entrichten ist, Hufen, Höfe, Wiesen, Gehölze, Schänkstätten. Die Dörfer bildeten demnach nicht ein geschlossenes Ganzes unter einer Gutsherrlichkeit, welche in dem Rechte der Erhebung dieser Entrichtungen bestanden hätte, nach einer allgemeinen Regel des Verhältnisses aller innerhalb des Bezirkes gelegenen Untersassen. Diese allgemeine Regel eines gutsherrlichen Verhältnisses für einen Bezirk, statt der früher unabsehbar zerstückelten, unter viele Herren vertheilten Rechte an einzelnen Grundstücken, nach besonderem Titel für jedes Grundstück, kann jedenfalls nur aus Anmaßung unter Begünstigung einer Gewalt hervorgegangen seyn, und diese überhaupt die Lasten der Bauern steigernde Gewalt kann eher in der, freilich oft auch, aber doch wohl weniger vereinzelten Gerichtsbarkeit geruht haben, als in einem Zinsrechte. In andern Gegenden Deutschlands, namentlich in Franken, ist davon bis in die neuesten Zeiten mehrerlei Herrschaft in einem Dorfe zurückgeblieben, und die gutsherrlichen Rechte über das Dorf stehn zuweilen einem Herrn zu, der nur einen geringeren Antheil hat[270]).

Wenn im dreizehnten Jahrhunderte, und noch später, ein ganzes Dorf veräußert wird, so verräth kein Ausdruck das Verhältniß einer Gutsherrlichkeit. Es heißt in den Urkunden immer: mit allen Zugehörungen an Aeckern, Wiesen, Wäldern, Weiden u. s. w.; gutsherrliche Zinsen und Frohndienste aber werden dabei nicht erwähnt.

---

270) Siebenkees Beiträge zum teutschen Rechte 1, 209 ff.

Eben so unter den so häufig angegebenen Leistungen der Bauern wegen einzelner an sie von einem Grundherrn ausgethanen Grundstücke werden nur sehr selten Frohndienste gefunden, und nur wenig Tage im Jahre[271]). Also müssen nicht gewöhnlich Frohndienste dem Grundherrn geleistet worden seyn.

Ferner die Summen, welche von den Kolonen entrichtet wurden, meistens ungefähr eine Mark jährlich von der Hufe, sind zehn vom Hundert des Preises, das gewöhnliche Maß des Zinsfußes oder der Nutzung, also mehr einem Pachtpreise ähnlich, zu hoch, als daß man sie den nachherigen Entrichtungen an die Gutsherrschaft vergleichen könnte. Daß aber zu irgend einer Zeit eine Ermäßigung eingetreten sey, wird niemand annehmen wollen. Also sind diese Zinsen der Kolonen nicht die Grundlage der späteren Gutsherrlichkeit.

Endlich, da die Leistungen an den Vogt jetzt nicht mehr als solche stattfinden, gewiß aber nie bloß in Wegfall gekommen sind, so kann als ihre Fortsetzung nur das angesehn werden, was jetzt die Bauern dem Gutsherrn schuldig sind.

Die Leistungen, welche unter dem Titel des Gerichts auferlegt waren, sind bereits in dem Abschnitte von der Gerichtsverfassung Gegenstand der Darstellung gewesen. Was schon ihre Vergleichung mit den nachherigen gutsherrlichen Rechten zeigt, daß diese aus ihnen erwachsen sind, ist weiter nachzuweisen.

Wir können für ausdrückliches Zeugniß davon dieses nehmen, daß das Recht des Vogtes zuweilen Herrschaft genannt wird. Er stand unter keines Vogts Herrschaft, heißt es in einer Urkunde vom Jahre 1243[272]), und in drei andern Urkunden vom Jahre 1271[273]) werden eben so die Worte dominium und autoritas von der Vogtei gebraucht; die Worte Vogtei und Herrschaft werden als gleichbedeutend gesetzt[274]). Ein schon erwähnter Rechtsspruch aus dem Jahre 1434, der aber mit Sicherheit auf ältere Verfassung zurückschließen läßt (weil es nicht spätere Einführung seyn konnte), läßt ganz deutlich erkennen, wie die gutsherrlichen Verhältnisse von den richterlichen

---

271) S. den besondern Abschnitt hierüber.

272) Nullius advocati dominio subjacebat. Urk. in Erath Cod. diplom. Quedlinburg. S. 175. Nr. 91.

273) In Schöttgen Kreysig Script. 2, 447.

274) Jus advocatiae sive dominii. Orig. U. v. J. 1282, ohne Tag.

Rechten ausgingen. Lutze von Enzenberg, Besitzer von Schauenforst, foderte Geschoß oder Bede von den landesherrlichen Unterthanen zu Rigstädt, welche in sein Gericht zu Schauenforst gehörten, aber von dem Landesherrn „zu Zins und Lehn gingen." Der Schöppenstuhl zu Leipzig entschied, daß Bede als eine außerordentliche, vom Landesherrn auszuschreibende Entrichtung von dem jährlichen Schoß zu unterscheiden und im Zweifelsfalle ein schoßbares Gut nicht bedebar sey, L. von Enzenberg also eine besondere Belehnung über die Bede erweisen müßte, um seinen Anspruch zu begründen[275]). Also das Geschoß wurde als Ausfluß der Gerichtsbarkeit anerkannt. Und weiter ist dieser Fall ein Beispiel, wie weit, bis auf die Art landesherrlicher Abgaben, die Gerichtsherrn ihre Gerichtsgewalt auszudehnen suchten und wie sie sie zu Belegung ihrer Gerichtsgehörigen mit Verpflichtungen mißbrauchten. Ferner ist schon ausgeführt worden, daß fürstliche Erhebungen, Beden und Heißungen, mit den Gerichtsgefällen zusammenflossen. Auch dieß kann zur Ausbildung gutsherrlicher Foderungen auf den Grund der Gerichtsherrschaft beigetragen haben.

Die Leistungen an den Vogt entsprechen augenfällig den nachherigen Leistungen der Bauern an die Gutsherrschaft. Es finden sich darüber weniger Zeugnisse aus dem dreizehnten Jahrhunderte als aus früherer Zeit; allein diese gelten auch für unseren Zeitraum. Sie sind oft nach den Grenzen des vogteilichen Bezirks für alle Untersassen bestimmt. Durch diese Leistungen waren die Vogteien einträglich.

Bei einem Streite zwischen dem Kloster Dobrilug und Johann von Sonnewalde über die Frage, ob die Bauern zu Neu- und Alt-Boren die Einwilligung des letztern zu Veräußerungen von Grundstücken einzuholen als seine dediti verbunden wären, was er behauptete, wurde dieß aus dem Grunde verneint, weil er kein Gericht noch Gerichtsbarkeit über sie habe, sondern seinen Honigzins bei dem Abte gerichtlich einklagen müsse, und seine Foderung wurde ihm abgesprochen[276]). Also diese Aeußerung eines gutsherrlichen Rechts, eine Beschränkung des Eigenthumsrechts der Bauern, hing an dem Gerichte, nicht an einem Obereigenthum. Zugleich ist hierbei der Ursprung eines nicht auf die Gerichte gegründeten gutsherrlichen Rechts in der

---

275) Dieser Rechtsspruch findet sich im königl. sächs. Staatsarchive.
276) Urk. 1276 bei **Horn** Nr. 51. S. 341.

Anmaßung zu erkennen. Der Herr von Sonnewalde hatte beide Dörfer, Alt=Boren und Neu=Boren, an das Kloster Dobrilug verkauft[277]), und er scheint dabei kein anderes Recht über diese Bauern sich vorbehalten zu haben, als bloß den Honigzins, denn nur dieser wird erwähnt; von diesem einzelnen Rechte, das jedenfalls auf besonderem Titel beruhte, wollte er den Grund zu einem gutsherrlichen Rechte nehmen, seine Unterthanen, dediti, sollten sie seyn, weil sie Honigzins gaben.

Gewiß gingen von dem Rechte der Gerichtsbarkeit, nicht von dem Grundbesitze, andere der Obrigkeit zuständige Rechte aus. Der Ritter K. von Rydeburg verkaufte an das Kloster in Grimma das Dorf Hof (Höfgen) mit dem Patronatrechte, dem Gerichte, den zugehörigen Aeckern und Wiesen, den Fischereien, den vorhandenen und künftig anzulegenden Mühlen, dem Zoll auf der Mulde[278]). Unter den künftig anzulegenden Mühlen kann nun nichts anderes verstanden werden als das Recht, die Concession zu Anlegung von Mühlen zu ertheilen und ein Bezeigungsquantum davon zu erheben. Dieses Recht konnte aber nur als ein obrigkeitliches betrachtet werden; denn als ein Ausfluß des Eigenthums am Boden wäre es mit diesem verbunden geblieben und nicht Gegenstand besonderen Anschlags gewesen. Fischereien, Zölle beruhten auf besonderer Verleihung und gehörten weder zu eines gutsherrlichen Rechtes noch zu der Gerichtsbarkeit Wesen.

Spätere Art eines Rittergutes ist darin enthalten, daß H. von Drefurt die Vogtei in drei Dörfern mit Fischerei, Schifferei, Wiesen u. s. w. für 30 Mark verkaufte[279]). Also Fischerei und Schifferei nebst Grundstücken hing an der Vogtei.

Hat demnach das Wesen der Gutsherrlichkeit aus den Rechten der Vogtei oder der Gerichte sich entwickelt, so hat sich damit wieder das Recht des Obereigenthums an den Grundstücken, so weit ein solches stattfand, zusammengeschmolzen, und beide Verhältnisse haben vereint und gerade in der Vermischung der Begriffe dienen müssen, die Verpflichtungen der Bauern weiter zu bestimmen, auszudehnen und zu befestigen. Es findet sich allerdings gewöhnlich, daß die Grundstücke auf dem Lande, Bauerhöfe, Aecker, Wiesen, Weiden, Schänkstätten u. s. w. in dem Obereigenthume eines andern als des Ko=

277) Urk. v, d. J. 1255 und 1267 bei Horn S. 313 und 324.
278) Orig. U. 9. August 1275.
279) Orig. U. 25. März 1276.

Ionen sich befanden, welchem sie zur Bewirthschaftung und Nutzung für eine jährliche Abgabe überlassen worden waren, wenn wir nicht annehmen wollen, daß das, was als Grundstück in den Urkunden verkauft wird, nicht Eigenthum, sondern nur ein Zinsrecht war. Es scheint gewöhnlich gewesen zu seyn, daß der Eigenthümer sein Grundstück nicht selbst bewirthschaftete, sondern an Kolonen auf Bedingungen austhat. Meistens wird in den Urkunden hinzugefügt, wie viel das verkaufte Grundstück zinse. Eigne Bewirthschaftung des Eigenthümers mochte der seltnere Fall seyn, das Grundstück nannte er dann sein Eigen[280]). In einer Urkunde des Erzbischofs von Hamburg[281]) heißt es: habitatoribus excolendam dedimus, melius et utilius aestimantes colonos inibi locari, et ex eorum labore fructum nobis provenire, quam incultam et paene inutilem eam permanere. Anstellung von Verwaltern oder Zeitpacht war nicht gebräuchlich.

Wie überhaupt in den Urkunden über die Veräußerung eines ganzen Dorfes nichts auf ein gutsherrliches Verhältniß deutet, sondern das Obereigenthum an den einzelnen Grundstücken darunter verstanden wird, so werden die Dörfer auch gewöhnlich ohne das Gericht, in welchem doch die Elemente der gutsherrlichen Rechte enthalten waren, seltner mit dem Gerichte verkauft[282]). Und mit der Gerichtsbarkeit fehlte das Wesen der Gutsherrlichkeit.

Allein freiwillig unterwarfen die Bauern gern ihre Streitigkeiten der Vermittelung des Herrn zu einer mehr schiedsrichterlichen Beilegung, um das Gericht zu umgehn, das sehr lästig seyn mochte. Die Rechtshändel der Leute zu Niendorf sollten nur dann vor den Landrichter gezogen werden, wenn der Herr des Dorfes die Sache nicht beilegen könnte[283]). Die Litonen des Stiftes Quedlinburg zu Quenstädt kauften sich selbst, mit zwei Mark für jede Hufe, von der Vogtei des Ritters von Arnesten los, so daß, wenn jemand gegen sie Recht suchte, dieß bei der Pröbstin angebracht werden sollte, so wie

---

280) **Tres mansos proprietatis nostrae, qui proprio nostro aratro colebantur.** Urk. einer Burggräfin von Kirchberg und ihres Sohnes in Avemanns Grafen von Kirchberg, Anhang S. 28.

282) In **Lindenbrog** Script. S. 153.

281) Beispiele habe ich mehrere gefunden, aber nur drei Original-Urkunden des Dr. St. A. vom 19. Juli 1258 und vom 15. und 18. Mai 1276 aufgemerkt.

283) Orig. U. des Markgrafen Konrad vom 3. Juni 1207.

auch sie in ihren Angelegenheiten sich an die Pröbstin wenden sollten[284]).

Obgleich nun der Begriff einer Gutsherrlichkeit damals noch nicht ausgebildet war, so finden sich doch in Beziehung auf die Verhältnisse der Bauern die Worte Herr, Herrschaft (dominus, dominium) und Unterthan (deditus). Der Begriff dieser Worte war noch nicht fest ausgebildet, aber ihr Gebrauch hat gewiß zur Gründung des späteren Begriffs von Gutsherrlichkeit und zur Anwendung der Verhältnisse der Unfreieren auf Freiere beigetragen, und um so mehr, je weniger der Begriff ausgebildet war.

Daß zuweilen das Vogteirecht Herrschaft genannt wird, ist schon nachgewiesen worden. In andern Stellen aber wurden die Herrn von den Vögten unterschieden, wie wenn der Bischof Friedrich von Merseburg sagt: den eigentlichen Herrn der Bauern bliebe nichts übrig von ihren Unterthanen zu beziehn, weil ihnen die Vögte alles abnähmen[285]). Wahrscheinlich sind hier die Obereigenthümer der Grundstücke unter den eigentlichen Herrn zu verstehn; vielleicht aber auch bezieht das Wort sich auf ein geringeres Recht, wie der Herr von Sonnewalde aus einem Honigzins ein Recht der Herrschaft machen wollte. So viel ist gewiß, es war ein Wetteifer in Belastung der Bauern unter verschiedenem Titel. Ungewiß ist die Erklärung, doch wahrscheinlich ist es auch auf Obereigenthum an den Grundstücken zu beziehn, daß die Bauern, welche in die Kirche zu Theuma bei Plauen gehörten, mit Zustimmung ihrer Herrn beträchtliche Getreideabgaben für die Kirche zu Plauen bewilligten, damit ein Pleban, der öfter Gottesdienst hielt, bei ihnen seinen Wohnsitz nehmen könnte[286]). Also sie hatten es frei zu verwilligen, nicht auf Anordnung zu entrichten, aber sie konnten diese Verwilligung nicht ohne Zustimmung ihrer Herrn vollziehn, wohl weil die Abgabe auf den Grundstücken bleibend haften sollte. Daß hier der Begriff des Herrn noch nicht zu einer Gutsherrlichkeit ausgebildet war, ergiebt sich aus der Mehrzahl der Herrn; es konnte kein geschlossener Bezirk seyn. — Die

---

284) Urk. 1236 in Erath Codex dipl. Quedlinb. S. 162: quicquid placitandum evenerit cum eisdem, hoc coram ecclesie nostre Preposita terminetur et ad eam in causis suis recursum habeant specialem.

285) Urk. 1269 in Wilke Ticem. Nr. 12.

286) Orig. U. 23. Juni 1267.

Freiheit der Franken Adalberts von Taubenheim wird mit den Worten ausgedrückt: in diesem Bezirke soll niemand eine Herrschaft haben[287]). — Es kömmt vor, daß einzelne Grundstücke mit allem Eigenthumsrechte, Besitz und Herrschaft veräußert werden[288]). Diese Herrschaft über einzelne Grundstücke stimmt nicht mit dem Begriffe unserer Gutsherrschaft zusammen. — Aber auch nicht bloß ein Recht über Grundstücke, sondern auch über die Personen der Bauern wird mit dem Worte Herrschaft bezeichnet[289]).

Erst nach Heinrichs Zeit, aber bald nachher, wurde es gewöhnlich, dem Titel eines Ritters oder eines andern beizufügen, daß er Herr in einem Orte sey: 1327 Herrn in Wippere, Herr in Welpede[290]), 1328 Ritter Heinrich von Erffa, Herr in Mülverstädt[291]), nicht in dem Sinne Herrn, wie sonst die Edlen, sondern im Sinne einer Gutsherrschaft, in deren Geschichte dieser Gebrauch gewiß ein Moment ist, zugleich noch ein Beweis, wie wenig die Zunamen mit Von einen Gutsbesitz bedeuteten.

Der Begriff eines Unterthanen liegt ungefähr in dem doch nur einmal vorkommenden Worte dediti, in der Urkunde, wo J. von Sonnewalde behauptete, die Bauern von Alt- und Neu-Boren seyen als seine dediti verbunden, seine Einwilligung zu Käufen zu suchen, das Verhältniß dieser angeblichen dediti bestand aber bloß in einer Verpflichtung zu Honigzins, und der Anspruch ward abgewiesen[292]).

Das Wort Bauern, rustici, kömmt nicht oft vor. Es begriff auch Freie, wie sich bereits ausgewiesen hat. Noch im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts werden die Worte Bauern und Leute (homines) als etwas Verschiedenes nebeneinander gesetzt[293]), und dann mögen nur die Leute Unterthänige seyn. Aber schon ward auch von

---

287) Urk. v. J. 1186, abschriftlich in Grundmann diplomata Saxon. auf der königl. Bibliothek zu Dresden J. 130. Bl. 55, nach dem Originale in der Ponickauischen Bibliothek zu Halle: **nemo in eo districtu dominium habeat.**

288) Urk. aus dem Pfortaischen Diplomatar, nach einer von Herrn Geh. Regierungsrath Lepsius mir gefälligst mitgetheilten Abschrift: **cum omni jure proprietatis, — cum possessione et dominio.**

289) Urk. bei Menken 1, 679. Nr. 8 und in Avemann Grafen von Kirchberg, Anhang S. 20. Nr. 22.

290) Orig. U. 18. Dez. 1327.

291) Orig. U. 20. Juni 1328.

292) Urk. 1276 bei Horn S. 341. Nr. 51.

293) Orig. U. 28. April 1302: **beneficio respeximus singulari homines et rusticos ipsius in villa Betzitz.**

Bauern einer Kirche, eines Klosters gesprochen[294]), in Bezeichnung des Verhältnisses zu einem Herrn. Von den Ministerialen, die sich gegen Markgraf Dietrich den Bedrängten empört hatten, heißt es, sie hätten es gethan, weil ihre Bauern von den fürstlichen Beamten zu sehr gedrückt worden wären[295]). Bauern werden auch solche genannt, die zu Grundstücken gehörten[296]).

Persönliche Unfreiheit.

Persönliche Unfreiheit findet sich in häufiger bestimmter Erwähnung des unfreien Standes der Ministerialen, deren Verhältniß schon entwickelt worden ist, in der Veräußerung der Leute, in Beispielen, daß Bauern an den Grundstücken haften, in Fällen der Loskaufung und der Freilassung, in Abgaben wegen persönlicher Unfreiheit, in dem Worte mancipium.

Die Schlösser zu Schkeuditz nebst der Stadt und einigen Dörfern wurden verkauft mit den Mancipien beiderlei Geschlechts[297]). Also diese Mancipien waren persönlich unfrei, sonst konnten sie nicht verkauft werden; sie gehörten zum Grundstücke, denn sie werden als Zugehörung verkauft; und nicht etwa war bloß die überlassene Bewirthschaftung des Grundstücks Bedingung und Grund der Unfreiheit, wie aus der Erwähnung beider Geschlechter abzunehmen ist. — Einige Hufen zu Tobeche wurden mit den Bauern, die zu diesen Hufen gehörten, an das Kloster Kapellendorf überlassen[298]), Hufen bei Frankendorf mit den Leuten (homines) von dem Vogt zu Gleisberg an das Kloster Kapellendorf verkauft[299]).

Aber Unfreie und ihre Grundstücke waren nicht unzertrennlich, ein weiterer Beweis persönlicher Unfreiheit. Die Hufen konnten auch ohne die Leute und die Leute ohne die Grundstücke veräußert werden. Von den Brüdern Geismar wurden der Kirche zu Hausdorf alle ihre Besitzungen zu Zodenstete mit Ausnahme der Leute überlas-

---

294) Z. B. in Originalurkunden v. 5. Juni 1243 und v. J. 1268, ohne Tag, und öfter.

295) Cont. Chron. Pegav. bei Menken 3, 156.

296) Rustici ad mansos pertinentes, Urk. bei Menken 1, 679. Nr. 8 und Avemann Grafen von Kirchberg, Anhang S. 20. Nr. 22.

297) Urk. 1271 bei Horn S. 335. Nr. 45.

298) Urk. um 1256 bei Menken 1, 679. Nr. 8 und bei Avemann Grafen von Kirchberg, Anhang S. 20. Nr. 22.

299) Urk. 1268 bei Menken 1, 688. Nr. 22.

sen[300]). Auch in einer Urkunde Graf Dietrichs von Kirchberg[301]) werden Hufen und Bauern so gesondert.

Von Abgaben wegen persönlicher Unfreiheit findet sich bei uns wenig Nachricht. Sie sind aber allgemein vorauszusetzen. Daß Slaven zu Backesteti (Bachstädt im Eisenachischen) wegen vier Hufen bei jedem Vererbungsfalle 7 Schillinge an das Peterskloster zu Erfurt zu geben hatten[302]), ist Art persönlicher Unfreiheit. Burggraf Otto von Kirchberg entließ zwei Brüder Th. und Witgo von Condizce, die ihm nach Recht der Smurden zugehörten, aus der Dienstbarkeit bei ihm, und übereignete sie dem Kloster Kapellendorf, an welches sie jährlich einen solidus denariorum zahlen sollten[303]). Was hier Freilassung heißt, war nur Veräußeruug an das Kloster und etwa Erleichterung des Verhältnisses, die Unfreiheit und Abgabenpflicht aber war eine persönliche, da keine Grundstücke genannt werden, zu denen die Smurden gehört hätten. Aus der Nachbarschaft ist zu erwähnen, daß ein freier Herr von Amvorde bei Ueberlassung einiger Leibeigenen an das Stift Quedlinburg sich vorbehielt, daß ihm nach eines jeden Tode das beste Pferd oder ein Pfund zukommen sollte[304]).

Weiteres über persönliche Unfreiheit ist in der folgenden Darlegung der Verhältnisse der Bauern enthalten.

Rechtsverhältnisse und Leistungen.

Ueber die Verhältnisse der persönlich unfreien Leute würde ein Urtheil zunächst aus den so eben angeführten Entrichtungen oder auch aus den Preisen ihrer Loskaufung abzunehmen seyn, wenn wir mehr

---

300) Orig. U. 9. Juni 1245.

301) Bei Menken 1, 679. Nr. 8 und Avemann Grafen von Kirchberg Anhang S. 20. Nr. 22.

302) Urk. 1136 in Schannat Vind. lit. 2, 2. Nr. 2.

303) Urk. 1279 in Paullini hist. Isenac. S. 54, bei Menken 1, 695. und Avemann Grafen von Kirchberg, Anhang S. 33. Nr. 35: fratres de Condizce ex ipsorum servilitate nobis ab antiquo astrictos (sic!) manumittimus a tali late et libere servitute et conferimus ipsos coenobio sanctimonialium in Capelndorf daturos ipsos (sic!) singulis annis solidum denariorum in festo beati Michaelis monetae illius fori. Daß Ueberlassung an einen andern Freilassung hieß (in Beziehung auf den Veräußernden), kömmt auch sonst vor. Z. B. in einer Urkunde bei Menken 1, 679. Nr. 8 und Avemann S. 20. Nr. 22.

304) Urk. in Kettner Antiq. Quedlinburg. S. 352. Nr. 1. Daß aber die Urkunde in das dreizehnte Jahrhundert gehört, ergiebt sich aus der Zeit der Aebtissin Gertrud. Ebendas. S. 260 ff.

Fälle zusammenzustellen hätten. Dieß würde aber um so mehr erfoderlich seyn, da sich in den wenigen Beispielen, die uns überliefert worden sind, eine große Verschiedenheit ergiebt. Es war sehr geringe Entrichtung, daß jene zwei Smurden jährlich einen Schilling Denare zu zahlen hatten. Hingegen kauften im Jahre 1286 zwei Brüder und ihres dritten Bruders drei Söhne sich und ihre Kinder aus der Leibeigenschaft als Gasti für 10 Mark los, und dieser Preis, welcher dem damaligen Preise einer Hufe gleich kam, mußte ein mäßiger seyn, da es dazu der Verwendung des Burggrafen von Meißen bei dem Stifte bedurfte[305]). In dem benachbarten Henneberg sprach Reinhard von Kühndorf drei leibeigene Frauen aus Rugerit für die Summe von 2 Pfund Denare 7 Schilling und 6 Denare frei[306]).

Nach einer Urkunde[307]) wurden einst fünftehalb Hufen mit den dazu gehörigen Leuten für 48 Mark verkauft. Dieß entspricht dem gewöhnlichen Preise von 10 Mark für eine Hufe, wo der Leute keine Erwähnung geschieht. Da demnach die Einrechnung der Leute keinen Unterschied im Preise machte, so müssen diese Leute entweder nicht in einem weitern persönlichen Dienstverhältnisse gestanden haben, und es waren nur Kolonen, deren ganzes Verhältniß auf dem Besitze des Grundstückes und den dafür übernommenen Verpflichtungen ruhte; oder die persönliche Dienstbarkeit enthielt keine weiteren Verpflichtungen gegen den Herrn, die von Geldwerth gewesen wären. Dieselbe Folgerung kann man auch daraus ziehn, daß gewöhnlich, in zahllosen Urkunden, die Hufen verkauft werden, ohne daß der Bauern Erwähnung geschähe. Es kam nur auf den, häufig angegebenen Zins an, den der Kolone zu entrichten hatte, und eine persönliche Dienstbarkeit kam nicht in Frage und machte keinen Unterschied.

Beispiele von Freilassung oder Loskaufung aus persönlicher Dienstbarkeit kommen selten vor. Vielleicht geschah es häufiger, daß der Unfreie, der nicht aus ihm überlassenen Feldgrundstücken einen Vortheil hatte, sich durch Entweichung und namentlich durch den Aufenthalt in einer Stadt, losmachte. Dieß wurde in unseren Landen begünstigt, ungeachtet es gemeinen Rechten widersprach. Kaiser Friedrich II. verbot im Jahre 1232, entwichene Unfreie in Städten auf-

---

305) Urk. in Fabricius Ann. urbis Misnae S. 347.
306) Urk. 1276 in Schöppachs Hennebergisches Urkundenbuch 1, 30.
307) In Menken Scr. 1, 688. Nr. 22.

zunehmen[308]). Und in einzelnen Territorien Deutschlands wurden gleiche Verbote erlassen, wie z. B. von Kaiser Rudolf I. in den steiermärkischen Städten[309]), woraus zugleich abzunehmen ist, daß dieser Kaiser auch für das Reich das Verbot festgehalten haben wird. Dessen ungeachtet wurde, gleichwie in andern deutschen Landen[310]), so auch in unseren Gegenden Entgegengesetztes ausdrücklich bestimmt, zugleich ein Beispiel von der Selbstständigkeit der Gesetzgebung und der Verwaltung in den Territorien. Es wurde einzelnen Städten als Privilegium zugestanden, wie der Stadt Altenburg: wenn ein Unfreier sich Jahr und Tag dort aufgehalten hätte, ohne in Anspruch genommen worden zu seyn, so sollte er auch nachher nicht zurückgefodert werden können[311]). Für die Stadt Eisenach setzte Landgraf Albrecht fest: wer in der Stadt sich Jahr und Tag aufgehalten hätte und nicht zurückgefodert worden wäre, der sollte freier Bürger seyn, welchen Standes er auch vorher gewesen war; hätte aber jemand ein Recht gegen ihn vor dem fürstlichen Richter und den Schöppen ausgeführt, so sollte er doch nicht dem Kläger ausgeliefert werden, sondern alle Stadtthore wurden geöffnet, und er konnte, wie es in der Urkunde heißt, in Friede gehn wohin er wollte[312]). So war es kaum möglich, den Flüchtigen zurück zu erlangen.

Vielfach muß die Verschiedenheit in den Verhältnissen und Zuständen der Bauern gewesen seyn. Persönliche Freiheit oder Unfreiheit hat einen großen Unterschied gemacht. Allein hierauf möchte doch wieder nicht alle Verschiedenheit in dem Eigenthumsrechte an den Bauergrundstücken zurückgebracht werden können. Die ursprünglich freien Bauern werden sich darin noch von den Kolonen unterschieden haben. Doch war auch hierin Verschiedenartiges vermischt. Erblichkeit ist immer eine Art des Eigenthums, und daß in dieser Beziehung nicht Gleichheit war, ist schon darum anzunehmen, weil in den Urkunden die Erblichkeit der besetzten Grundstücke zuweilen erwähnt wird, zuweilen nicht. Ueber diese Verhältnisse können auch Beispiele

---

308) Urk. in Schannat hist. episcopatus Wormatiensis. Cod. prob. S. 112.

309) Urk. 1277. in Ludewig Rel. 4, 261.

310) Z. B. in Lüneburg. Urk. 1247 in Origines Guelficae 4, 213.

311) Urkunde Markgraf Heinrichs v. J. 1256 in Liebe Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erl. S. 35.

312) Urk. in Paullini hist. Isenacensis S. 57.

aus dem zwölften Jahrhunderte dienen; sie zeigen jedenfalls den Grund der späteren Verfassung, die sich aber auch im dreizehnten Jahrhunderte noch nicht überall geändert haben wird. Vier Slaven im Dorfe Backesteti (Bachstädt im Eisenachischen), Gäste (Gasti, hospites) des Landgrafen genannt, hatten dem Peterskloster zu Erfurt eine Hufe aufgegeben, um sie zurück und dazu drei andere Hufen als ein Besitzthum zu erhalten, das bei dem Tode des Besitzers auf den nächsten Verwandten gegen eine Entrichtung von 7 Schillingen vererben sollte[313]). Ferner kommen im Jahre 1160 zu Buckowitz im Burgwart Julburg Kolonen des Stifts Meißen mit erblichem Besitz vor[314]).

Da Eigenthumsrecht der Kolonen[315]) und Erbrecht[316]) auch im dreizehnten Jahrhunderte und später zuweilen ausdrücklich erwähnt wird, so kann dieß nicht allgemeine Regel gewesen seyn; ja es wird so selten erwähnt, daß man es hiernach nicht für vorherrschend halten möchte. Allein es ist kein Schluß zu ziehn, weil wir überhaupt von den Verhältnissen der Kolonen so wenig finden, daß es nicht befremden kann, ihr Eigenthumsrecht und Erbrecht selten erwähnt zu sehn. Und wieder könnte in den zahllosen Fällen, wo von Grundstücken angegeben wird, wie viel sie zinsen, auf dauernden und wohl erblichen Besitz der Kolonen geschlossen werden, doch ebenfalls nicht mit Sicherheit. Unter eignem Gute ist jedenfalls unwiderrufliches Eigenthum zu verstehn und die Erblichkeit ist demnach darin enthalten, allein erfüllt wird der Begriff nicht von der Erblichkeit, denn nach zwei Urkunden vom Jahre 1273 trat ein Ritter von Wederde der Kirche zu Ostrau eine Hufe mit der Bestimmung ab, daß der jedesmalige Pfarrer sie als eigen besitzen solle[317]).

Das Recht der Kolonen ihre Grundstücken zu veräußern, ebenfalls ein Moment des Eigenthums, findet sich in einigen Beispielen. Der Herr von Sonnewalde nahm bloß das Recht der Einwilligung in die Veräußerung der Grundstücke der Bauern zu Alt- und Neu-Boren in Anspruch[318]). Und der Burggraf Otto von Kirchberg

313) Urk. 1136 in Schannat Vind. lit. 2, 1. Nr. 2.
314) Urk. in der diplom. Nachlese zur sächs. Gesch. 7, 400.
315) Coloni qui — mansos jure possident proprietario. Orig. U. v. J. 1273, ohne Tag.
316) Hereditario jure colunt. Zwei Urkunden in Ludewig Reliqu. 5, 262. 264.
317) Urk. 1273, ohne Tag. Orig. im Dr. St. A.
318) Urk. 1276 bei Horn S. 341. Nr. 51.

verschrieb dem Kloster Kapellendorf das Recht Aecker burggräflicher Leute, also von diesen selbst, gegen andere Aecker gleichen Werthes einzutauschen[319]). Nun findet sich anderwärts, und in unzähligen Beispielen, daß Bauergrundstücke, und zwar besetzte Güter, von den Oberherrn veräußert wurden. Hieraus ist aber auf eine Verschiedenheit des Rechts nicht mit Sicherheit zu schließen. Es kann auch seyn, daß der Oberherr und der Kolone jeder besonders sein Recht daran veräußerte, beides als Veräußerung des Grundstücks, der Kolone das Untereigenthum mit dem Benutzungsrechte, der Oberherr den Zins, den ihm der Kolone zu entrichten hatte.

Bei dieser Unterscheidung des Obereigenthums und des Untereigenthums entsteht die Frage, von welchem aus beiden die Abgaben an den Fürsten zu entrichten waren. Die Art, wie überall von diesen Abgaben gesprochen wird, läßt annehmen, daß von den Grundabgaben an den Fürsten, an das Gericht, an den Vogt, die Kolonen betroffen wurden. Nur an einige schon angeführte Momente möge hier erinnert werden. Bei Veräußerung einzelner Grundstücke wird geradehin die Freiheit der Kolonen und Inwohner von Abgaben ausgesprochen[320]). Markgraf Dietrichs Ministerialen sollen sich empört haben, weil ihre Bauern von den Vögten und Boten mit Beden und Heißungen übermäßig belastet würden[321]). Der Bischof von Merseburg beschwerte sich, daß vor Ueberlastung der Bauern von den Vögten den eigentlichen Herrn nichts von ihnen zu beziehn übrig bleibe[322]). Wie fürstliche Beamte, Gerichte und die Obereigenthümer demnach in Belastung der Bauern wetteiferten, ist schon bemerkt worden.

Die Entrichtungen der Kolonen an die Obereigenthümer der ihnen überlassenen Grundstücke, waren als vertragsmäßig fest bestimmt, ohne Zweifel dem Ertrage angemessen, einem Pachte gleich. Da so häufig erwähnt wird, wie viel an Gelde eine veräußerte Hufe zahlt, und weiter nichts, so ist anzunehmen, daß dieser Geldzins gewöhnlich die ganze Leistung ausmachte. Doch zuweilen waren die Leistungen

---

319) Urk. um 1271 in Menken Scr. 1, 689 f. Nr. 25 und in Avemann Grafen von Kirchberg, Anhang S. 27. Nr. 28.

320) Z. B. Urk. 1296 in Sagittarius hist. Gothana S. 98: coloni et incolae.

321) Cont. Chron. Pegaviensis bei Menken 1, 134.

322) Urk. 1269 bei Wilke Ticem. Nr. 12.

mehrfach. In einer Urkunde des Raths zu Thamsbrücken über den Verkauf von zehntehalb Hufen zu Klein-Keula heißt es, alle Heißung oder Entrichtung, wozu die Kolonen bisher unter verschiedenen Titeln verpflichtet gewesen, seyen in einen jährlichen Zins von 43 Hühnern und von jeder Hufe 5 Schilling verwandelt worden[323]).

So häufig auch in den Urkunden angegeben wird, was die Bauern von den ihnen überlassenen Grundstücken zu leisten hatten, so ist doch hieraus das Maß ihrer Belastung nicht mit Sicherheit abzunehmen, da wir die Summe der Abgaben nicht mit dem uns unbekannten Ertrage der Grundstücke vergleichen können, und die Größe einer Hufe uns nicht bekannt ist. Einen bestimmteren Maßstab giebt der einzelne Fall, daß von einigen Weingärten der siebente Theil alles Ertrags an Wein und Früchten abgegeben werden sollte[324]). Freilich aber ist wieder ungewiß, ob hieraus auf dasselbe Verhältniß der Abgaben von andern Feldgrundstücken geschlossen werden kann, wo der Ertrag sicherer war als bei Weingärten. Der am meisten vorkommende Zins einer Hufe war ungefähr eine Mark Silbers oder drei bis vier Malter Getreide; zuweilen ist es aber auch weniger. Folgende einzelne Beispiele haben sich gefunden: (1230) von 7 Hufen zu Mutendorf 3 Mark und 3 Schillinge[325]); (1233) bei dem Allode zu Gröbern unweit Meißen von jeder Hufe nur 5 Schillinge und 7 Denare[326]); von 10 Hufen zu Ostrau 10 Mark[327]); von 21 Hufen zu Ganzig unweit Oschatz 10 Mark Silbers und 10 Schillinge, 7 Malter Korn und Gerste und 7 Malter Hafer[328]); (1250) von einer Hufe zu Sibeleben 4 Malter Korn und Gerste Erfurter Maßes[329]); (1253) von 5 Hufen zu Brottewitz im Amte Mülberg $3\frac{1}{2}$ Mark[330]); (1267) von 41 Hufen in der Gegend von Taucha und Eilenburg von jeder eine halbe Mark[331]); von drei dem Kloster Kapellendorf gehörigen Hufen ent-

---

323) Orig. U. v. J. 1273, ohne Tag: **pro omni jure, exactione vel servitio, quibus antea subjacuerant et astricti modis variis tenebantur.**

324) Urk. 1283 bei **Menken** 1, 698. Nr. 44 und bei **Avemann**, Grafen von Kirchberg, Anhang S. 37. Nr. 41.

325) Urk. bei **Horn** S. 296. Nr. 4.

326) Urk. des Ritters Thimo von Radeberg v. J. 1233, ohne Tag, abschriftlich im Dr. St. A., nach dem Originale des Meißner Stiftsarchivs.

327) Orig. U. 29. Juli 1241.

328) Orig. U. 30. Dez. 1241.

329) Urk. in **Thuringia sacra** S. 487. **Rudolphi Gotha dipl. 2, 249.**

330) Orig. U. 8. Dez. 1253.

331) Orig. U. 27. Febr. 1267.

richteten zwei zu Hergrimstädt 12 Malter (6 Korn, $3\frac{1}{2}$ Gerste, $2\frac{1}{2}$ Hafer) und 5 Hühner, eine zu Gynna 3 Malter (1 Korn, 1 Gerste, 1 Hafer) und 2 Hühner[332]; (1273) von einer Hufe eine Mark weißen Silbers[333]; von einer im Jahre 1274 an das Kloster Kapellendorf verkauften Hufe 1 Malter Getreide, 4 Maß Hafer, 10 Weimarische Schillinge Pfennige, 4 Hühner und 5 Tage Frohnen[334]; (1275) von vier dem Kloster Reinhardsbrunn gehörigen Hufen zu Reinhardsdorf zusammen 4 Mark[335]). Von 14 Hufen, welche Friedrich Tutta an das Stift Merseburg abtrat, Lehne des Stiftes, zahlten je drei und eine halbe zusammen fünf Mark[336]).

Dieses Maß der Abgaben, ungefähr eine Mark jährlich von einer Hufe, ist nun höher als wir es, freilich immer bei besonderen Arten der Kolonen, im zwölften Jahrhunderte finden. Vier Slaven zu Bachstädt im Eisenachischen, zur Klasse der Gasti gehörig (Gäste, hospites des Landgrafen Ludwig), zahlten nach einer Urkunde vom Jahre 1136 an das Peterskloster zu Erfurt von vier Hufen dreimal dreizehn Schillinge[337]), also doch schon fast eine halbe Mark für die Hufe. Nach einem Vertrage vom Jahre 1154 zahlten die Flamländer zu Kohren an den Bischof von Meißen jährlich von 15 Hufen zusammen 30 Schillinge und als Zip (ein Kornzins) 30 nummos, überdieß den Zehnten von allen Erzeugnissen, außer von Bienen und Leinwand[338]). Die Franken auf den Dörfern Adelberts von Taubenheim sollten nach einem Vergleiche vom Jahre 1186 von jedem halben Lehn jährlich einen Vierding Meißnischen Geldes zahlen, und dafür von allen Lasten, Jahrding, Vara, Heißungen, Beden, Diensten frei seyn, außer was sie freiwillig übernähmen[339]). Wir können diese Festsetzungen nicht genau mit den obigen von einer Mark

---

332) Urk. bei Menken 1, 678. Nr. 20. Avemann Grafen von Kirchberg, Anhang S. 29. Nr. 27.

333) Orig. U. des Ritters v. Wederde v. J. 1273, ohne Tag.

334) Urk. bei Avemann Grafen von Kirchberg S. 31. Nr. 33.

335) Orig. U. 21. März 1275.

336) Urk. 7. Dez. 1285, aus dem Merseburgischen Stiftsarchive Abschrift im Dr. St. A.

337) Urk. bei Schannat Vind. 2, 1. Nr. 2.

338) Urk. in Schöttgens Leben Conrads S. 322, vergl. v. Werfebe Ueber die niederländischen Kolonien 2, 998.

339) Urk. Markgraf Ottos, abschriftlich in Grundmann Diplomata Saxon. auf der königl. Bibliothek zu Dresden J. 130. Bl. 55, nach dem Original in der Ponickauischen Bibliothek zu Halle.

von der Hufe im dreizehnten Jahrhunderte vergleichen. Sind sie niedriger, so bleibt ungewiß, ob der Unterschied in der Zeit oder in den besondern Verhältnissen jener Kolonisten seinen Grund hatte.

Drei Hofstätten (areae, Stellen, die Gebäude begreifen oder dazu bestimmt sind[340]) gaben 1237 einen Zins von 18 Hühnern und 1½ Vierding[341]); zwei Hofstätten zu Köln bei Meißen jede 6 Schillinge[342]); eine Hofstätte 3 Schilling neuer Pfennige in Eislebener Münze, und die Hufe, wozu sie gehörte, 2, sonst 3 Chori Getreide[343]); später, im Jahre 1302, zwei Hofstätten eine halbe Mark Zins[344]).

Eine Schänkstätte zahlte 1½ Mark Silber, wo eine Hufe eine Mark zahlte und eine Wiese einen Vierding[345]).

Ferner eine Mühle zu Cavertitz gab jährlich 6 Malter Waizen zu Zins[346]), was ungefähr der Abgabe von der Schänkstätte gleich kommen wird. Auf einer Mühle bei Grimma haftete ein Zins von 12 Maß Salz[347]).

Frohndienste für den Grundherrn werden nur selten gefunden, und nur in geringem Maße. Mit dem Dorfe Kywitsch wurde von dem Kloster Bosau an das Stift Meißen verkauft die Pflichtigkeit von 10 Ackerfröhnern, welche jährlich dreimal, und von 27 Entefröhnern, welche zweimal jährlich dienten[348]). Ein andermal werden von einer Hufe 5 Tage jährlich Dienst erwähnt[349]). An den Schluß,

---

340) Diese Bedeutung des Wortes area ergiebt sich z. B. aus einer Urkunde v. 2. Mai 1245, abschriftlich im Dr. St. A., nach dem Original des Meißner Stiftsarchivs: de tribus areis, in quibus dictum allodium est constructum. Dieß und die Abgaben von areis stimmt nicht zu der Erklärung bei Du Fresne, daß area eine ungebaute Stelle sey. Area und Curia wird unterschieden, beides zu Hufen gehörig: omnes curias et areas iisdem mansis attinentes. Orig. U. 13. Juli 1270. Die Schulzin zu Batyn verlangte bei Güterkäufen eine Entrichtung von der zu den Feldern gehörigen curia, weil sie sie für eine area rechnete. Urk. in Hasche Magazin 6, 386. Da die curiae zuweilen Namen haben (z. B. Urk. 1301 bei Wilke Ticem. Nr. 122. S. 158), so scheinen sie selbstständige Höfe gewesen zu seyn.

341) Orig. U. des Ritters von Sneuditz v. J. 1237, ohne Tag.

342) Urk. 6. Aug. 1291 und 7. Juli 1293, abschriftlich im Dr. St. A., nach den Originalien des Meißner Stiftsarchivs.

343) Urk. 1306 in Ludewig Rel. 5, 263.

344) Orig. U. 3. März 1302.

345) Orig. U. 29. Juli 1241.

346) Orig. U. 20. Sept. 1245.

347) Orig. U. 21. April 1282.

348) Urk. 8. Nov. 1276 in Albinus Registratur der Meißnischen Stifts-Urkunden.

349) Urk. 1274 in Avemann Grafen von Kirchberg, Anhang Nr. 33. S. 32.

daß demnach Frohndienste nicht gewöhnlich gewesen seyn müssen, da die sonstigen Leistungen so oft verzeichnet gefunden werden, knüpft sich die weitere Folgerung, daß überhaupt die Belastung der Bauern in unseren Landen, obgleich drückend, doch weniger drückend als in andern deutschen Ländern, selbst in der nächsten Nachbarschaft, gewesen zu seyn scheint. Im Koburgischen waren, wenigstens nach einem Urbarium vom Jahre 1340[350]) die Leistungen der Bauern größtentheils ungemessen, an Frohnen und an Zinsen, und dem Herrn wird darin an manchen Stellen geradehin zugeschrieben, er könne thun und fodern, was er wolle. Die Last mag aber im vierzehnten Jahrhunderte gewachsen seyn.

Sonderbar erscheint es, wovon ich aber auch nur ein einzelnes Beispiel gefunden habe, wenn den Verpflichtungen der Bauern eine jährliche bestimmte Verabreichung der Herrn an sie gegenüber steht. Das Kloster Kaltenbrunn gab nämlich den Bauern — villani et servi — zu Ristete jährlich zu Pfingsten Brote und Käse, deren Zahl in alten, wenigstens bis 1364 zurückreichenden, aber gewiß auch von früherer Zeit zeugenden Registern festgesetzt war[351]). Es muß wohl eine besondere Bestimmung und Art der Vertheilung vorausgesetzt werden, da der Herr nicht bloß einen Theil dessen, was er empfing, an die Geber zurückgegeben haben wird.

Zustand der Bauern. Einzelne Klassen.

Die dargelegten Leistungen der Bauern sind an sich das wichtigste Merkmal, an welchem sich ihr Zustand erkennen läßt. Sie führen aber noch auf weitere Berechnung des Einkommens eines Bauern, wenn wir einzelnen Beispielen folgen dürfen, um eine allgemeine Folgerung zu ziehn. Nämlich eine Hufe entrichtete dem Obereigenthümer gewöhnlich etwa vier Malter Getreide oder eine Mark Silbers. Ferner wissen wir, daß der Zins von einem Weingarten bei Kloschwitz in dem siebenten Theil des Ertrags an Wein und Früchten bestand[352]). Wollen wir nun ein ähnliches Verhältniß als ungefähre

---

350) In Schultes Coburg. Landesgesch. des M. A. Urkundenbuch S. 45, vergl. den Text des Buchs S. 164.

351) Urk. in Schöttgen Kreysig Scr. 2, 780.

352) Urk. 1283 in Menken Scr. 1, 698. Nr. 44 und Avemann Anhang S. 37. Nr. 41.

Regel annehmen, so wäre auf einer Hufe etwa 28 Malter Getreide oder 7 Mark Silber gewonnen worden, wovon den Kolonen 24 Malter Getreide oder 6 Mark blieb. Hiernächst finden wir einige Beispiele, daß die Hufe mit etwa 2, 3, 4 Kolonen besetzt war[353]). Theilen wir demzufolge nach einem Durchschnittsverhältnisse den Ertrag von 24 Maltern Getreide oder 6 Mark Silbers unter drei Kolonen, so gewann der Einzelne für sich jährlich acht Malter Getreide oder zwei Mark Silbers, nach jetziger Münze 28 Thaler. Freilich ist dieses Ergebniß nicht nur sehr unsicher, sondern auch unbestimmt, da wir weder einen Malter Getreide noch eine Mark Silber nach damaligem Werthe mit dem jetzigen Geldwerthe genau messen können.

Von einer Gattung persönlich dienstbarer Bauern, den Smurden, erhalten wir einige nähere Kenntniß aus einer Nachricht von einem Laienbruder, der zu dieser Klasse und zu den Leuten (familia) des Klosters Lautersberg gehörte. Er hatte ein Geschäft der Aufsicht bei der Kirche, und besaß so viel Uebermuth, daß man sich wundern mußte, wie eine gleichzeitige Chronik sagt, an einem in Armuth und Dürftigkeit erzogenen Bauer so viel Aufgeblasenheit zu finden, da doch seine leiblichen Brüder und Verwandten täglich im Dienst bei der Bierbrauerei beschäftigt und dadurch oft in Gesicht und Kleidung schmutzig, ihn an die Niedrigkeit seiner Abkunft erinnern konnten[354]). Also Hausdienst in dem Kloster, hier zur Bierbrauerei, war Beschäftigung der Smurden. Und auch so heißen sie Bauern, rustici. Aber sie waren auch Landbauern: in einer Urkunde vom Jahre 1122 finden wir vier Smurden erwähnt, die zu Kribsitz (bei Plauen) eine Hufe gemeinschaftlich bauten[355]). Daß die Smurden an der Scholle hafteten, erhellt aus einer Urkunde des eilften Jahrhunderts, worin Kaiser Heinrich IV. dem Stifte Naumburg die Burgwarten Strehla und Borutz mit allen Smurden und Aldionen verschreibt[356]). Die schon angeführte Urkunde eines Grafen von Kirchberg, worin zwei Brüder aus der Dienstbarkeit als Smurden entlassen werden[357]), zeigt

353) Urk. 1296 bei Avemann Nr. 53. S. 45. — Urk. 1306 in Ludewig Rel. 5, 262. — In einer Orig. U. v. J. 1122 ohne Tag sind vier Smurdi auf einer Hufe.

354) Chron. Montis Sereni z. J. 1223 in Menken Scr. 2, 287.

355) Orig. U. v. J. 1122 ohne Tag.

356) Orig. U. 31. März 1065.

357) Urk. 1279 in Paullini hist. Isenac. S. 54. Menken Script. 1, 695. Avemann Anhang S. 33. Nr. 35.

ihre persönliche Unfreiheit, und in derselben Urkunde lehrt ihre Ueberweisung an das Kloster Kapellendorf zu jährlicher Entrichtung eines Schilling Denare, daß sie, im Stande persönlicher Verpflichtung bleibend, doch nur geringe Entrichtung leisteten. Aus dieser Klasse konnte sich damals ein Mensch zu einem Verhältnisse solchen Uebermuthes erheben, wie die Lautersberger Jahrbücher es melden.

Das Wort Litonen kömmt noch zuweilen vor. Eine sichere Unterscheidung von andern Klassen möchte aber nicht zu ermitteln seyn. Es ist ein unfreies Verhältniß, da ein Mädchen aus dieser Klasse freigelassen und statt ihrer ihre freie Mutter angenommen wird[358]), wobei zweierlei auffällt, daß Mutter und Tochter nicht von demselben Stande sind, und daß die Mutter für die Tochter eintritt. Anderwärts scheint Lito, gleich dem Kolonen, überhaupt jeden Untersassen zu bedeuten, welcher Grundstücke von einem Herrn inne hatte[359]).

Volksstämme.

Slaven, Franken, Schwaben, Flamländer.

Unterscheidung der Abstammung hatte sich erhalten. Die Fremden, auch die Slaven, nach eignem Rechte lebend, erscheinen dabei nicht als zurückgesetzt, sondern mehr in Vortheil und zuweilen in ansehnlichen Verhältnissen. Sie konnten als freiwillige Ansiedler leicht günstigere Bedingungen erlangt haben; und wo wir Slaven in vortheilhaftem Verhältnisse finden, können auch sie spätere Ansiedler seyn. Die schon erwähnten Slaven zu Bachstädt, welche von vier Hufen nur dreimal dreizehn Schilling jährlich zahlten, werden Gäste des Landgrafen Ludwig genannt[360]). Ein Ritter Arnold, genannt von Bor, der im Jahre 1283 das Dorf Striegis von Markgraf Heinrich zu Lehn nahm[361]), mag aus der im eilften Jahrhunderte vorkommenden slavischen Familie Bor[362]) seyn. In einer Urkunde vom

---

358) Urk. 1262 in Erath Cod. dipl. Quedlinb. S. 216.
359) Urk. 1236. Ebendas. S. 162.
360) Urk. in Schannat Vind. lit. 2, 2. Nr. 2.
361) Orig. U. 1. Mai 1283.
362) Urk. v. J. 1071 im Dr. St. A.

6. Juni 1222[363]) werden als Zeugen genannt Bedelli Marc(hionis) et Zlavij, Albertus Rosec, Theodorus Poltergoz. Sornzig (Mügeln) heißt ein slavisches Dorf in einer Urkunde vom Jahre 1255[364]). Als Besitzer von Weinbergen auf dem Berge Jentzike, dem Kloster Kapellendorf zinsbar, wird genannt ein Waltherus Francus und ein Henricus Slavus, von denen der erstere einen Weinberg neu angelegt hatte[365]), was auch einen Grund zu der Vermuthung geben könnte, daß er sich neu ansiedelte. Die Aebtissin zu Gerbstädt im Mansfeldischen kaufte im Jahre 1267 eine halbe Hufe und eine Hofstätte (area) im slavischen Revier[366]). Ein Slavus kömmt 1283 so vor, daß das Wort Zuname zu seyn scheint[367]).

Ein günstiges Verhältniß der slavischen Bauern erhellt aus einer Urkunde des Probstes S. Marien zu Erfurt vom Jahre 1227[368]). Das Stift schloß einen Vertrag mit den slavischen Bauern zu Ermstädt über den Betrag des Zehnten. Sie bewilligten die geringe Summe eines halben Malters Erfurter Maßes jährlich. Die Entrichtung sollte von der Person erfolgen, welche in dem Dorfe Alderman heiße. Hierbei ist das deutsche Wort für den Vorsteher unter Slaven zu beachten, und daß in einer Gemeinde, deren größerer Theil deutsch war, doch die Slaven ihre besonderen Rechte erhalten hatten. Erwürbe aber ein Slave eine deutsche Hufe, so sollte er ohne Widerrede davon so viel bezahlen, wie ein Deutscher gebe. Also die Slaven hatten weniger zu entrichten als die Deutschen. — Ferner ist hier nochmals das Verhältniß der vier Slaven zu erwähnen, welche im Jahre 1136 auf des Klosters S. Peter zu Erfurt Hufen in Bachstädt angesiedelt wurden[369]). Sie sollen die Hufen vererben und im Vererbungsfalle 7 Schillinge entrichten. Sonst zahlen sie jährlich dreimal dreizehn Schillinge, in Gemeinschaft, wie wir auch sonst fin-

---

363) Orig. im Dr. St. A., gedruckt bei **Horn** S. 294, wo falsch Bedelli Martii et Zlavi steht.

364) Ohne Tag, Orig. im Dr. St. A.

365) Urk. 1259 bei **Menken** Scr. 1, 682 und **Avemann** Grafen von Kirchberg, Anhang S. 24.

366) Urk. in **Förstemanns** N. Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins 3, 3, 97; in Slavis sitam.

367) Urk. in **Menken** Scr. 1, 699 und **Avemann** Anhang S. 37. Nr. 41. Hertiwicus et Slavus besaßen zwei Hufen.

368) In **Schannat** Vind. lit. 2, 121.

369) Urk. in **Schannat** Vind. lit. 2, 1. Nr. 2.

den; aber dem Vogt geben sie kein Gerichtsgeld (placitum). Auch sie sind demnach vor den Deutschen, wie die gewöhnliche Verfassung ist, bevorzugt. Im übrigen leben sie nach dem Rechte der Slaven in Hinsicht auf die Bußen für Mord, Diebstahl und andere Vergehungen. Eigenthümliche Rechtsgewohnheiten des slavischen Stammes dauerten demnach für die Sprößlinge dieses Stammes fort.

So auch bei den angesiedelten Franken. Viele mit dem Worte Franken zusammengesetzte Ortsnamen sind noch jetzt fortdauernde Zeugen von ihren Ansiedelungen in Gegenden unseres Kreises bis in das Erzgebirge und die Lausitz hinein: zunächst an der Grenze Frankenheim im Eisenachischen, Frankenroda bei Kreuzburg, der Frankenwald, Frankenthal in der Herrschaft Gera und Frankendorf bei Schleiz, Frankenhausen im Schwarzburgischen, Frankenroda unweit Gotha, ein Frankenhain im Thüringer Walde und ein anderes im Herzogthum Gotha, Frankendorf bei Weimar, Frankenroda bei Eckartsberga, Vorwerk Frankenau bei Pforta, Frankenhain unweit Lützen, Frankleben bei Merseburg, Frankenhof bei Elsterberg, die Stadt Frankenberg, Franken bei Waldenburg, Frankenau bei Ronneburg, Frankenhausen bei Krimmitschau, Frankenstein unweit Freiberg, Franken bei Dobrilug, Frankendorf bei Luckau. In den Stiftungsurkunden des Klosters Eisenberg vom Jahre 1219[370]) wird ein Gut erwähnt, das nach Recht der Franken besessen ward, und eine halbe Mark jährlich zinste. Hierzu kommen ältere Zeugnisse von Grundstücken, welche nach Recht der Franken besessen wurden, in zwei Urkunden Kaiser Friedrichs I. von den Jahren 1180 und 1181. Nach der ersten hatte das Kloster Pforta von dem kaiserlichen Villikus, Dietrich von Leisnig, mit des Kaisers Genehmigung eine Mühle zu Pichau gekauft, welche es nach Recht der Franken besitzen und wovon es nur (so steht es in der Urkunde, und es war wirklich sehr wenig, statt sonst mehr als eine Mark von einer Mühle) 6 Schilling jährlich an den Villikus entrichten sollte[371]). Man ließ also das besondere Recht der Franken fortdauern, wo doch das Grundstück nicht mehr im Besitz alter Kolonen sich befand, sondern in die Hände des Oberherrn zurückgekommen war und neu veräußert wurde. In der zweiten Ur-

370) In Rudolphi Gotha dipl. 5, 193. Horn S. 333.
371) Urk. in Pertuch Chron. Portense S. 37.

kunde[372]) zeigt sich undeutlich eine Verschiedenheit des Rechts. Zwei Brüder de Stechowe überließen dem Kloster Pforta ihre Besitzungen in Borsendorf mit Beziehung darauf, daß sie und ihre Vorfahren immer nach fränkischem Rechte gelebt hätten. Der dritte Bruder widersprach, weil für ihn das griechische (römische?) Recht gelte, nicht das fränkische. Aber seine zwei Brüder wiesen nach, daß er durch Erbtheilung die Ansprüche auf diese Besitzungen aufgegeben habe. Günstige Bedingungen wurden ferner in einer Urkunde des Markgrafen Otto des Reichen vom Jahre 1186 den Franken auf drei Dörfern Adelberts von Taubenheim zugestanden. Gegen Entrichtung eines halben Vierdings von jedem halben Lehn sollten sie von allen andern Lasten frei seyn[373]). Daß aber auch im dreizehnten Jahrhunderte eigenthümliches Recht der Franken so wenig als das Andenken der Abkunft erloschen gewesen ist, kann aus der Erwähnung eines Franken in einer Kirchbergischen Urkunde vom Jahre 1259[374]) abgenommen werden. Auch in andern Ländern Deutschlands findet sich damals noch in ähnlicher Weise eigenthümliches und vortheilhaftes Recht der Franken. Der Stadt Minden wurde im Jahre 1246, da sie in fränkischem Lande gelegen sey, der Gebrauch fränkischen Rechts als Vorrecht zugesichert[375]).

Auch Schwaben kommen in unseren Landen vor, vielleicht nicht als einzelne Einwanderer. Ein Altenburger Bürger heißt Henricus Suevus[376]). Noch jetzt geben die Namen der Orte Schwabeck in der Herrschaft Waldenburg, Schwaben-Quenstädt in der Grafschaft Mansfeld, Schwabhausen[377]) in der Grafschaft Gleichen und Schwabsdorf unweit Weimar eine Deutung auf schwäbische Eingewanderte.

---

372) Bei Menken Scr. 1, 770.

373) Abschrift in Grundmann Diplomata Saxon. auf der königl. Bibliothek zu Dresden J. 130. Bl. 55, nach der Orig. U. in der jetzt zu Halle befindlichen Ponickauischen Bibliothek.

374) In Menken 1, 682 ff. und Avemann Grafen von Kirchberg, Anhang S. 24.

375) Urk. 1246 in Kuchenbecker Von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen. Beweisthümer Lit. F. S. 8. Vergl. oben den Abschnitt von der Ausbildung des Rechts.

376) Urk. 1223 in Liebe Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erlauchten S. 16.

377) Deutsch Schwabhausen namentlich kömmt im dreizehnten Jahrhunderte vor. Urk. in Menken 1, 696. Nr. 38. S. 699. Nr. 45, letztere auch bei Avemann Anhang S. 36. Nr. 40. Andere Urkunden bei Avemann Nr. 42. 43.

Vor allen aber kommen die niederländischen Ansiedler aus dem zwölften Jahrhunderte in Betrachtung. In ihrer Uebersicht können wir einer fremden sehr genauen Zusammenstellung folgen. Von Wersebe[378]) unterscheidet in unseren Landen fünf Gegenden der Ansiedelungen niederländischer Kolonien, wobei wir nämlich den Fläming bei Jüterbock nicht hierher rechnen, weil er damals zum Erzstift Magdeburg gehörte: 1) in der güldenen Aue, im Gebiete der Grafen von Schwarzburg und Stolberg, namentlich zu Heringen, Görsbach und Berge[379]); — 2) bei Pforta, wo holländische Güter in drei Urkunden aus dem zwölften Jahrhunderte erwähnt werden[380]); 3) an dem Elsterflusse, wo einige Hufen flandrischen Maßes vom Grafen Friedrich von Brena an das Kloster Gottesgnade im Magdeburgischen Saalkreise verkauft wurden[381]), bei welcher Gegend wir noch acht flamländische Pinhufen in Saarer, in der Gegend von Uebigau[382]) erwähnen wollen; — 4) in der Niederlausitz[383]), namentlich im Besitz des Klosters Dobrilug acht flandrische Hufen im Jahre 1200 erwähnt[384]), und acht andere, welche Markgraf Heinrich dem Kloster verlieh[385]); — 5) im meißnischen Kreise[386]): zu der von Bischof Gerung zu Meißen in dem Orte Kühren oder Kohren, in einer bis dahin noch kaum bewohnten Gegend, um das Jahr 1154 aufgenommenen flamländischen Kolonie[387]) ist noch die Erwähnung von neun Hufen flamländischen Maßes (also mit Flamländern besetzt

---

378) Ueber die niederländischen Colonien 2, 854 ff.

379) S. 923.

380) S. 923. Hierzu zwei Urkunden im Dr. St. A. v. J. 1145, ohne Tag, und v. 6. Januar 1153, ferner Hüllmann Geschichte der deutschen Fürstenwürde S. 250, über flamländische Colonien bei Pforta und Gosek.

381) v. Wersebe S. 952. Diese Gegend gehörte damals nicht zu Sachsen, sondern in den Kreis unserer Lande. Die Bestätigungsurkunde Markgraf Dietrichs von Landsberg steht in **Schöttgen Kreysig Script. 3, 393.** Ueber die Niederländer an der Elster ist besonders eine Urkunde in **Ludewig Rel. 11, 565** zu vergleichen, wo 60 Hufen dem Kloster Gottesgnade zu Magdeburg nach flandrischem Maß verkauft werden, und überhaupt scheint dort viel flandrische Niederlassung gewesen zu seyn.

382) Urk. 1235 in Weiße Museum der sächs. Geschichte 3, 1, 224: Uebigau gehörte dem Markgrafen Heinrich.

383) v. Wersebe S. 973 in Beziehung auf Hufen in **Ludewig Rel. 1, 205—207. 15—17. 127 ff.**

384) Urk. bei **Ludewig 1, 16.**

385) Urk. bei **Horn Nr. 63. S. 355.**

386) v. Wersebe S. 982 ff.

387) Urk. in Schöttgens Conrad S. 323 ff.

gewesen) zu Hagendorf (das für Adorf gehalten wird) in der Deutsch-Ordens-Provinz Dommitsch nach einer ungedruckten Urkunde[388]) zu fügen.

Ohne Zweifel ist das Verhältniß dieser niederländischen Kolonisten vor andern bäuerlichen Verhältnissen günstig gewesen, worüber hier bloß auf die obige Darlegung dieser Verhältnisse, insonderheit der Bauergemeinden, zurückzuweisen ist.

Die Art dieser flamländischen Einwanderer, welche doch größtentheils mit Landwirthschaft und mit einigen auf dem Lande betriebenen Gewerben — wie die Niederländer zu Kohren außer der Landwirthschaft mit Leinweberei[389]) — sich beschäftigten, wird gleich der Art der andern Fremden, nicht von erheblichem Einflusse auf die Bildung unserer Landsleute gewesen seyn. Es ward aber die Art der Flamländer nicht gerühmt. Die Niederländer, insbesondere die Flandrer, namentlich die Gewerbetreibenden, galten für ein übermüthiges Volk[390]). Und ohne Zweifel kömmt es von der Erscheinung und dem Wesen jener flamländischen Ansiedler, wenn man noch jetzt, nach sieben Jahrhunderten, mit dem Worte Flämisch, Flämisches Gesicht, einen schroffen Gegensatz gegen den Ausdruck von Freundlichkeit und Wohlwollen bezeichnen will.

Die Juden.

Auch in unseren Gegenden mögen im dreizehnten Jahrhunderte die Juden zahlreich gewesen seyn. Zeugniß giebt schon Markgraf Heinrichs Erlassung einer allgemeinen Judenordnung, zu einer Zeit, wo man so wenig an allgemeine Gesetze dachte. Zu Zwickau muß ihre Zahl beträchtlich gewesen seyn, da Markgraf Friedrichs des Freudigen Privilegium für diese Stadt die Juden wie die Christen zu schützen versprach[391]). Eisenach wurde im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts insonderheit durch die neu erbauten Häuser der reichlich mit Geld versehenen Juden vergrößert[392]). Ferner kommen Juden

---

388) Orig. U. 25. April 1219.
389) Urk. in Schöttgens Conrad S. 324.
390) Hüllmann Städtewesen des M. A. 1, 231.
391) Urk. 1308 in Wilke Ticem. Cod. dipl. Nr. 163. S. 204.
392) Chron. Thur. in Schöttgen Kreysig Script. 1, 89. Sonst Erwähnung in einer Urk. v. J. 1283 bei Paullini hist. Isenac. S. 61.

vor zu Guben[393]), zu Plauen im Vogtlande[394]), zu Saalfeld[395]). Daß zu Freiberg Juden waren, kann man vermuthen, weil Markgraf Heinrichs Judenordnung in einem Freiberger Kodex sich gefunden hat. Zu Erfurt werden oft Juden erwähnt, unter anderen im Jahre 1221, wo gegen 26 oder 86 Juden dort erschlagen wurden[396]).

Die Juden waren des Königs Kammerknechte. Der Judenschutz, ein königliches Reservatrecht, dessen Name schon das Bedürfniß eines besonderen Schutzes zeigt, mit dem Rechte die Juden zu besteuern verbunden, gehörte damals in unseren Landen nicht dem Fürsten. Zuerst unter den Fürsten Meißens und Thüringens hat Friedrich der Ernste den Judenschutz erlangt, und nur für sich auf die Zeit seines Lebens[397]). Friedrich der Strenge und seine Brüder erhielten im Jahre 1350 darüber eine weitere Verschreibung[398]), zugleich mit den Lehnbriefen. Zu Ausgange der Regierung Markgraf Heinrichs übertrug Kaiser Rudolf I. dem Erzbischof zu Mainz, die gesammten in Thüringen und Meißen befindlichen Juden, königliche Kammerknechte, zu schützen und die Regierung über sie zu führen: die Juden sollen ihm dienen und in allem gehorchen und die königlichen Rechte an ihn zu leisten pflichtig seyn[399]). Allein in privatrechtlichen und bürgerlichen Beziehungen waren sie des Landesfürsten Unterthanen. Markgraf Heinrich erließ daher im Jahre 1265 eine Anordnung über die Rechte, welche die Juden in seinen Landen genießen sollten[400]).

In dieser Judenordnung und sonst finden wir die Juden keineswegs in einem Verhältnisse verfassungsmäßiger Ungleichheit und der

---

393) Urk. 1307 in Wilke Ticem. Nr. 186. S. 224.

394) Nach Limmers Geschichte des Vogtlandes 2, 382 aus einer Urkunde.

395) Saalfelder Statuten Art. 74 bei Walch Beiträge zu den deutschen Rechten 1, 32.

396) Chron. Sampetr. Erf. bei Menken 3, 252. — Erfurt. antiqu. variloquus bei dems. 2, 483.

397) Eine Urkunde v. J. 1330, in Rudolphi Gotha diplom. 5, 209, bezeugt die Erwerbung.

398) Orig. U. 6. Febr. 1350.

399) Urk. 1287 in Gudenus Cod. dipl. Mogunt. 2, 254: defendendos et tuo regimine gubernandos (tibi) commisimus — ut tibi famulentur et in omnibus obediant, et de regalibus juribus respondeant.

400) Fabricius Ann. urbis Misnae. — Struve histor.-polit. Archiv 5, 306. — Horn S. 319. Nr. 32. — Wilisch Kirchenhist. von Freiberg, Cod. diplom. S. 7.

Unterdrückung. Ihren ausschließenden Gerichtsstand sollen sie vor einem von dem Landesherrn ihnen zu bestellenden Richter haben. Aber auch der Fall wird gesetzt, daß ein Christ gegen einen Juden bei dem Kaiser klagt, oder bei dem Markgrafen oder dessen Kämmerer, oder auch bei niederen Richtern. Verhandelt oder versprochen werden sonst Klagen gegen die Juden in ihren Schulen. Der Beweis war von einem Juden gegen einen Christen durch zwei Christen und einen Juden zu führen, also mit ganz gleichem Rechte. Eben so war auch in Hinsicht der Pfändungen der Jude dem Christen gleich gesetzt. Nur wegen Kirchensachen wurde von dem Juden eine strengere Rechtfertigung gefodert. Käme ein Fall vor, worüber diese Judenordnung keine Festsetzung enthielte, so sollte er an den Fürsten selbst gebracht werden.

Nicht minder zeigt sich Gleichstellung der Juden und der Christen in besonderen Privilegien der Städte, wie im Allgemeinen für die Stadt Guben in einem, der älteren Verfassung wahrscheinlich nicht widersprechenden Privilegium Herzog Rudolfs zu Sachsen vom Jahre 1307 festgesetzt ist, daß die dort wohnenden Juden „sitzen sollen zu der Stadt Recht als andere Bürger“[401]). Der Stadt Zwickau versprach Friedrich der Freudige 1308, Christen und Juden zu schützen[402]). Für Eisenach war festgesetzt, daß eben so wohl der Christ einen Zeugenbeweis gegen den Juden nicht ohne Juden, als der Jude gegen den Christen nicht ohne Christen führen konnte[403]).

Die Juden konnten Grundstücke besitzen. Von Eisenach ist schon erwähnt worden, daß die Stadt insbesondere durch die von Juden erbauten Grundstücke groß geworden seyn soll[404]). In Meißen besaß ein Jude Isaak einen Hof[405]). Ein Jude Dietrich von Schöneheck besaß als Mitgewerke Antheil an Salzwerken, und hatte Ansprüche an Grundstücke der Kirche Gottes Gnade bei Calbe[406]).

Anderwärts in Deutschland finden wir ähnliche Beispiele bürger-

---

401) Urk. in Wilke Ticem. Cod. dipl. Nr. 186. S. 224.
402) Urk. Ebendas. Nr. 163. S. 204.
403) Urk. 1283 in Paullini hist. Isenac. S. 61.
404) Chron. Thur. in Schöttgen Kreysig Script. 1, 89.
405) Urk. 1287 in Ursinus diplom. Misen. auf der königl. Bibliothek zu Dresden J. 129 a.
406) Urk. 1230 in Leuckfeld Nachr. von den Klöstern S. Marien bei Magdeburg und Gottesgnade bei Calbe 2, 46.

licher Gleichstellung der Juden. So war in der Judenordnung Herzog Friedrichs des Streitbaren von Oestreich[407]) überhaupt ein günstiges Verhältniß der Juden und namentlich dieses festgesetzt, daß Klagen gegen Juden nirgends anders angebracht werden sollten als in ihren eignen Schulen oder vor dem Herzog unmittelbar, und daß zur Beweisführung der Christen gegen die Juden jüdische Zeugen erforderlich waren, gleichwie christliche Zeugen zum Beweise der Juden gegen Christen.

Wie sich aus dem Privilegium der Stadt Neustadt in Oestreich vom Jahre 1306, daß dort kein Jude Gewand schneiden solle[408]), Gewerbsbetrieb der Juden ergiebt, so haben wir wohl im Allgemeinen Theilnahme der Juden an bürgerlichem Gewerbe in Deutschland vorauszusetzen. Die Judenordnung Markgraf Heinrichs bestimmt in gewissen Fällen, daß ein Jude mit einem Pfund Pfeffer Sicherheit leisten soll; dieß läßt vielleicht auf Handel der Juden mit solchen Waaren schließen. Eben so ist vielleicht aus einem von den Juden zu Saalfeld zu entrichtenden Zinse an Gänsen[409]) die Folgerung zu ziehn, daß sie Landwirthschaft trieben.

Von Reichthum der Juden habe ich in unseren Landen dieses Zeugniß gefunden, daß nach der Judenordnung Markgraf Heinrichs der Jude auf Klage eines Christen vor dem Kaiser (worüber man in einer markgräflichen Anordnung keine Bestimmung erwarten sollte) oder vor dem Markgrafen eine Mark Goldes, vor dem markgräflichen Kämmerer eine Mark Denare, und vor einem niederen Richter ein Pfund Pfeffer als Gewähr erlegen sollte. Und wo von Schulden die Rede ist, da wird statt Gläubiger als gleichbedeutend Juden gesetzt[410]), wie überhaupt alle Darlehne von Kapitalbesitz der Juden zeugen, so weit sie nicht als Verpfändung oder Wiederkauf von Grundstücken den Christen gestattet waren. Ferner ist Wohlhabenheit der Juden auch in Meißen nach ihrem Reichthum in dem benachbarten Magdeburg zu vermuthen, wo der Erzbischof Ruprecht einst bei dem Laub-

---

407) v. J. 1244 in Rauch Scr. R. Austr. 1, 201 ff.
408) v. Hormayr Taschenbuch für vaterl. Gesch. 1841 S. 75.
409) Saalfelder Statuten Art. 74 in Walchs Beiträgen 1, 32.
410) Z. B. Chron. Montis Sereni bei Menken 2, 250. — Das Vermögen des Bisthums Naumburg wurde durch die an die Juden zu zahlenden Zinsen erschöpft. Urk. des Bischofs Ludolf von Naumburg vom 15. Sept. 1281, abschriftlich im Dr. St. A., nach dem Originale des Meißner Stiftsarchivs.

hüttenfest die reichen Juden um 100,000 Mark schatzen konnte[411]). Diese Summe möchte man kaum glaublich finden; aber in England soll man im Jahre 1243 von einem einzelnen Juden 4000 Mark Goldes und 40,000 Mark Silber erpreßt haben[412]), und wieder im Jahre 1250 von einem Juden 14,000 Mark Silber und 10,000 Mark Gold, letzteres für die Königin (ad opus reginae) und ein andermal 30,000 Mark Silber und 1200 Mark Gold[413]).

Diese Beweise von dem Reichthume der Juden sind zugleich Zeugnisse von den Gewaltthätigkeiten, die sie zu erdulden hatten. Nicht bloß das ferne England hat uns Beispiele geliefert. Auch das benachbarte Magdeburg giebt ein solches in der eben angeführten Schatzung, wobei das Verfahren dieses war, daß man bei der Feier des Laubhüttenfestes die Juden gefangen setzen, ihre Häuser in Halle und Magdeburg erbrechen und alles Gold und Silber wegnehmen ließ. In Erfurt wurden im Jahre 1221 gegen 26 oder 86 Juden von den Christen ermordet[414]). Aber in den Landen des Markgrafen Heinrich finden sich keine Nachrichten von ähnlicher Gewaltthätigkeit und Mißhandlung.

In den Zuständen der Juden zeigt sich die Ungleichmäßigkeit und Verworrenheit des Mittelalters: mehr bürgerliches Recht der Juden als in unseren Zeiten, und doch eine Nichtachtung des Menschenrechts im Juden, die jetzt auch dem Rohen als Barbarei erscheint.

---

411) Chron. Magdeburg. bei Meibom Script. R. G. 2, 331.
412) Mathaeus Paris. hist. major S. 535. Wats.
413) Ebendas. S. 680.
414) Chron. Sampetrinum Erfurt. bei Menken 3, 252. — Erfurt. antiquitatum variloquus bei dems. 2, 483.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck der Teubner'schen Officin in Dresden.

ettler

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tittmann, Friedrich Wilhelm,

Geschichte Heinrichs des Erlauchten, Markgrafen zu Meißen und im Osterlande, und Darstellung der Zustände in seinen Landen

Bd.: 1

Dresden ; Leipzig (1845)

Germ.sp. 480 p-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021843-2